

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.



Vierundzwanzigster Jahrgang.

1896.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhalts-Verzeichniß.

1. Allgemeine Verwaltungssachen Seite 37, 43, 51, 75, 99, 117, 125, 423, 644.
 2. Bank-Wesen Seite 4, 52, 76, 94, 112, 136, 226, 424, 472, 490, 574, 622.
 3. Eisenbahn-Wesen Seite 149, 465.
 4. Finanz-Wesen Seite 44, 60, 75, 84, 104, 122, 130, 146, 414, 456, 480, 504, 580, 645.
 5. Handels- und Gewerbe-Wesen Seite 51, 178, 197, 409, 423, 462, 492, 590, 652.
 6. Justiz-Wesen Seite 114, 426.
 7. Kolonial-Wesen Seite 3, 66, 499, 581.
 8. Konsulat-Wesen Seite 1, 7, 40, 43, 47, 57, 59, 65, 72, 81, 85, 88, 91, 93, 101, 103, 109, 111, 119, 121, 127, 129, 135, 145, 150, 176, 225, 385, 407, 413, 419, 453, 455, 462, 468, 471, 475, 479, 483, 489, 497, 499, 503, 507, 573, 579, 587, 589, 621, 627, 646, 647.
 9. Marine und Schifffahrt Seite 7, 11, 68, 72, 87, 118, 142, 173, 228, 415, 457, 461, 466, 483, 571, 583, 589, 599, 624, 644.
 10. Militär-Wesen Seite 8, 38, 61, 96, 100, 111, 153, 475, 485, 584, 646.
 11. Polizei-Wesen Seite 1, 6, 9, 41, 46, 48, 58, 62, 68, 73, 81, 85, 88, 92, 96, 101, 106, 110, 114, 119, 124, 127, 132, 142, 147, 151, 177, 230, 406, 409, 416, 421, 454, 458, 463, 469, 476, 482, 484, 496, 498, 502, 505, 571, 576, 582, 587, 597, 625, 631, 653.
 12. Post- und Telegraphen-Wesen Seite 123, 410.
 13. Statistik Seite 508.
 14. Versicherungs-Wesen Seite 71, 79, 99, 453, 487, 573, 625, 648.
 15. Zoll- und Steuer-Wesen Seite 37, 45, 47, 54, 66, 72, 78, 83, 87, 105, 118, 123, 126, 131, 138, 150, 174, 229, 231, 378, 386, 407, 411, 417, 469, 481, 497, 500, 505, 508, 576, 581, 586, 593, 624, 627, 633.
-

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Ärzte. Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Chile 111.

Altersversicherung s. u. Berufsgenossenschaft, Invaliditätsversicherung, See-Unfallversicherung.

Amtliche Liste s. u. Schiffsliste.

Arbeitervertreter s. u. Unfallversicherung.

Ausweisungen:

Abramczak 587.

Adam, 496.

Adamczyk 9.

Adamzig s. Adamczyk.

Ageron 406.

Ambort (Ambotz) 124.

Anders 598.

Angerer 110.

Äbanger 127.

Auer 92.

Autengruber 6.

Baale 127.

Baril 81.

Barisch genannt Becker 177.

Basstrup 9.

Bauer, Anton 88.

—, Jakob 2.

—, Johann 463.

—, Wilhelm 88.

Becker s. Barisch.

Bednarz 68.

Behounef s. Viehounef.

Beiner 68.

Bemberg 469.

Benesch 469.

Bergmann 406.

Bernheim 482.

Bertoffa 133.

Bertrand 463.

Biebermann 571.

Viehounef (Behounef) 151.

Bigler 653.

Blaha 496.

Bliker 482.

Blum 142.

Bockreis 81.

Böhm 416.

van den Bogaert 92.

Bogenhuber 476.

Bojarski 484.

Bolebruch 41.

Bonassieur s. Bonnasieur.

Bonevent (Bonnevent) 49.

Bonassieur(Bonassieur)458.

Bonnevent s. Bonevent.

Boogaerts 73.

Brause 41.

Bresolin 86.

Bromegger 92.

Brüning 406.

Brunnstein 73.

Bucher 97.

Büchi 484.

Buggler 421.

Buf 124.

Bulters 653.

Bursch 62.

Busel 577.

Camsceg 88.

Canzi 132.

Carboni 127.

Cardinali 48.

Castellini, genannt Figoni 576.

Cerhat 82.

Cerny 498.

de Charpentier 151.

Charvat 416.

Cherachoff 406.

Cherble 110.

Chlad 582.

Chmelit 587.

Christl 41.

Colenne 101.

Conci 58.

Constantini 106.

Copini (Coppini) 582.

Cordenons 82.

Couffau 409.

Couffeau 73.

Croci, 463.

Czapocfal 631.

Czazademo 147.

Czamba 106.

Czubewi, Cza 147.

—, Katharina 147.

Dällenbach 62.

Dalp 9.

Daneč 597.

Daniel 476.

Danuschat 73.

Davidš 133.

Debesson 505.

Debrassine 46.

Decruet 49.

Deslou 41.

Degenhart 97.

Delage 106.

Demangeont 625.

Descombes, Emilie Luije 142.

—, Jakob Julius 142.

Demi 147.

Diedrich 114.

Dienst 458.

Diessel 505.

Dittrich, Johann 454.

—, Josef 86.

Diz 571.

Dobesch 41.

Dobrynowski 41.

Dörfler 151.

Donnat 58.

Dor 416.

Dormeier s. Tomajer.

Dreyler 505.

Drone 571.

Dworak 133.

van Dyl 86.

Eckmann 106.

Ehrlich 151.

Eisenberg s. Zankel.

Eisert 458.

Elshler 485.

Elstner 46.

Engelbrecht 92.

Engelmann 458.

Engels 106.

Ertl 406.

Everš (Emers) 46.

Egner 119.

Fait 88.

Falger 106.

Fetge 177.

Feilenhauer (Pielniak) 587.

Feiz 577.

Feldt 496.

Felig 587.

Ferioli 458.

Feuerstein 416.

Fettinger 577.

Fiedler 151.

Figoni s. Castellini.

Fischer, Anton 142.

—, Josef 598.

Fleger 230.

Förstler 46.

Fort 124.

Fränkel 110.

Frana 97.

Frank 577.

Frey 587.

Fridrika, Pauline 147.

—, Waleka 147.

Friese 482.

Frieser 110.

Fröschel 127.

Gabath 2.

Gaechter 124.

Gärtner 505.

Gagg 476.

Gamen 458.

Gedreitis 73.

Ger 631.

Gersbach 230; Zurücknahme der Ausweisung 421.

Gilniat 110.

Giptner 625.

Glodt 9.

Glück, Ignaz 458.

—, Leonhard 68.

Glückselig 406.

Görlich 46.

Gög 177.

Göhe 582.

Goldberg 106.

Greifsel 409.

Grimmler 142.

Grob 502.

Groß, Josef 482.

—, Viktor 416.

Grünes 41.
 Grundowski 88.
 Günther 73.
 Guth 46.

Gahn, Adolf 62.
 —, Rudolf 143.
 Gajek 177.
 Galler 653.
 Gantoch (Gantus) 587.
 Gantson 143; Zurücknahme
 der Ausweisung 626.
 Ganusch 631.
 Garden (Garrington) 92.
 Garrington f. Garden
 Gartenstein 9.
 Gasenerl 6.
 Gauer 147.
 Gaul 119.
 Gejda 653.
 Gelsen 571.
 Geitel 421.
 Gerklan 73.
 Herrmann 101.
 Herzog f. Kary.
 Hetil 86.
 Heynen 58.
 Hilbert 625.
 Hilmar 97.
 Hinterwallner 133.
 Hirmle 625.
 Hühig, (Hühig) 482.
 Hlavin 62.
 Hönig 49.
 Hoffmann, Franz 502.
 —, Johann 147.
 —, Johann Wenzel 68.
 Goldener 454.
 Goldica 133.
 Golub 485.
 Gorak 63.
 Horn 631.
 Gottow 6.

Jacobs 63.
 Jacquot 151.
 Jantel (Jakob Eisenberg) 653.
 Janowik 458.
 Jaronel 9.
 Jastrzembowska 631.
 Jeannerat 587.
 Jecny 476.
 Jensen 86.
 Johannesdotter (Johann-
 sen), 114.
 John 106.
 Jonak 86.
 Joosten 477.
 Joschille (Jussila, Jusjila)
 505.
 Jostelowitz 177.
 Jrouschel 124.
 Jzig f. Jzig.
 Jzlowik 128.
 Jusjila f. Joschille.
 Just 133.
 Justic 114.

Juszila f. Joschille.
 Juwan 106.

Kadrnoska 485.
 Kaelin 143.
 Kalensky 6.
 Kalny 101.
 Kaminski 1.
 Kammel 421.
 Karl, Georg 406.
 —, Johann 151.
 Kary recte Herzog 505.
 Kehler 124.
 Kiefenbauer 86.
 Kinzel 151.
 Kirsch 106.
 Klade 106.
 Kneill 588.
 Knittel 230.
 Knoll, Josef 73.
 —, Peter 496.
 Kobliczke 6, 625.
 Kohn 582.
 Koele 625.
 Kolar 410.
 Kolaric (alias Peter Kolorz)
 625.
 Korenki 416.
 Kosno 147.
 Koszowski 587.
 Krajic 502.
 Kranzelbauer 114.
 Krause, Franz, Musiker u.
 Gymnastiker 41.
 —, Franz, ohne Stand 41.
 Kreidl 458.
 Krejta 133.
 Krieger 92.
 Krosta 631.
 Kroier (Krojer) 626.
 Krzemien 143.
 Kruh 626.
 Krumhuber 230.
 Rundlatz 9.
 Kunstmann 502.
 Kunzmann 46.
 Kupilid 653.
 Kury 177.
 Kusi 177.
 Kwapil 496.

Labinined 505.
 Ladsenbach 631.
 Lacour 458.
 Lang 482; Zurücknahme der
 Ausweisung 582.
 Langer, Eduard Josef 114.
 —, Josef 74.
 —, Wilhelm 587.
 Langlais 101.
 Lang 106.
 Larmet 74
 Lauenburger, Anna 151.
 —, Franz 151.
 —, Mathilde 151.
 —, Pauline 151.
 —, Robert 151.
 Lehmann 110.

Leitner 49.
 Lenßen (Lenzen) 477.
 Lerop 410.
 Leskowitz 86.
 Lindemann 571.
 Linke 82.
 Lisner 101.
 Loe 502.
 Lösel 477.
 Lorenz, Anton 421.
 —, Minna Franziska 9.
 Louis 598.
 Luchini 41.
 Lunacel f. Lunecel.
 Lunecel (Lunacel) 410.
 Lurzky 571.
 Luska 97.
 Lutner 6.
 Lutz 110.
 Lutzurel (Lutzury) 74.

Matovskij 127.
 Matowski 128.
 Malaumont 469.
 Malit 101.
 Malisani 88.
 Marek 626.
 Marmu 230.
 Martin 631.
 Masal 106.
 Mastnal 9.
 Mathies 9.
 Mauchart 582.
 May 46.
 Mayr 82.
 Meier 114.
 Meiering 115.
 Meißner 571.
 Melcher 133.
 Meyer, Franz 416.
 —, Wilhelm 582.
 Micholka 598.
 Miesch 2.
 Mischkowski 454, 463.
 Mispichel 85.
 Mleczo, Eduard (Edmund)
 588.
 —, Johann 588.
 Mohl 92.
 Mohr 631.
 Monz 230.
 Morak 469.
 Moser 482.
 Mouda (Moutzchla) 454.
 Müdler 41.
 Muhr 92.
 Musilek 2.
 Muth 102.

Navratil 577.
 Neumüller 484.
 Nielsen 128.
 Nier 115.
 Nießen 458.
 Noé 626.
 Nomak 102.
 Nowotny 6.

Oberosler 458.
 Odet 458.
 Oechslin (Oechslin) 9.
 Oeser 106.
 Oppelt 653.

Paffner 147.
 Pagé 505.
 Palla 68.
 Palme 2.
 Pariszed (Paryjel) 421.
 Parlicel 421.
 Paryjel f. Pariszed.
 Paskew 459.
 Pavel 582.
 Pavella 582.
 Pelta 177.
 Peter 505.
 Petiofi 124.
 Petri 230.
 Pieczka 177.
 Pielniak f. Feilenhauer.
 Pietruszynski 498.
 Pietrzyk 58; Zurücknahme
 der Ausweisung 482.
 Piller 46.
 Pisch 63.
 Pöschader 6.
 Pohl, Franz 58.
 —, Gerhard 82.
 Polaczek 577.
 Pontraj 598.
 Poschegar 598.
 Potolar 6.
 Pototzschnid 502.
 Prikryl 97.
 Prikryl 119.
 Protop, Johann 582.
 —, Rudolf 101.
 Puhl 416.
 Punt 73.
 Purano 147.
 Purkert 41.
 Pusch 463.

Rabenbauer 477.
 Rabice 571.
 Radoslowich 2.
 Raufsch 406.
 Raynard 110.
 Reger 89.
 Reinhardt 119.
 Reinhold 416.
 Reinsch 631.
 Reisenberg 469.
 Ressel 502.
 Regeisen 120.
 Regniczel 106.
 Reisenbach 459.
 Riha 454.
 Rimoldi 88.
 Rinderer 454.
 Rielsen 143, 416.
 Ripper 6.
 Rösenthaler 92.
 Rognoni 653.
 Rohya 41.
 Romajat 577.

Rosenkranz 115.
 Rohbach 459.
 Rougier 92.
 Rüder 498.
 Rusińska 86.
 Ruß 86, 626.
 Ružel (Ružka-Ružkawa) 110.
 Ružiczka 571.
 Ružka-Ružkawa f. Ružel.
 Ryler 571.
 van Ryssen 582.
 Sacher 9.
 Savaton 143.
 Schackl 46.
 Schackl 107.
 Schäffer 582.
 Schär 2.
 Schaub 102.
 Schepfler 107.
 Schenklisch (alias Senth) 133.
 Schen 421.
 Schilhan (Silhan) 107.
 Schinnerer 588.
 Schloffer 143.
 Schmidt 107.
 Schneider 406.
 Schöpf 102.
 Scholze 653.
 Scholzig 653.
 Schublawitsch 89.
 Schumera (Sumera) 571.
 Schwab 482.
 Schwarz 505.
 Schwebel 498.
 Scot 82.
 Seibt 115.
 Seidl 9.
 Senth f. Schenklisch.
 Sibbol 133.
 Sieber 86.
 Sigrist 588.
 Silhan f. Schilhan.
 Simon 6.
 Sindelar 128.
 Sippel 102.
 Klarik 115.
 Skola 588.
 Sliffig 89.
 Slot 68.
 Sloup 82.
 Smeytal 82.
 Smorgol 120.
 Sobczak, Anton 454, 463.
 Sonnweber 82.
 Spinka 82.
 Strnad 133.
 Srola 69.
 Stabler 63.
 Steemeyer (Steinmeyer) 63.
 Stefan 469.
 Stein 454.
 Steiner 143.
 Steinmeyer f. Steemeyer.
 Stofka 6.
 Strassbach 9.
 Strobl 41.
 Studhalter 598.
 Sturm 502.
 Süßer 469.
 Sumera f. Schumera.
 Sunlovsky 69.
 Supel 151.
 Swensdotter 58.
 Szibiga 89.
 Tannenbaum 89.
 Tasnádi 107.
 Tebohl 485.
 Teichner 421.
 Terk 120.
 Tesár 151.
 Tesor 230.
 Tessler 653.
 Thomas 416.
 Thomashik 588.
 Thurner, Hermann 230.
 —, Johann 230.
 Tkács 97.
 Tobiaszczyk (Tobiaschewik) 588.
 Tölg 151.
 Tomajer (genannt Dornmeier) 485.
 Tomaschko 653.
 Trent 49.
 Treschl 482.
 Troglauer 653.
 Troppauer, Hulda 582.
 —, Josef 582.
 Tschendrowitsch 177.
 Tzillet 505.
 Zumler 97.
 Ulrich 96.
 Verhounig 63.
 Verier 416.
 Vesely 147.
 Vincroin 631.
 Vogel 454.
 Wrabec (Wrabec) 421.
 Wagner 571.
 Wale 496.
 Wallnoch 177.
 Wanek 1.
 Wawrinek 120.
 Wazda 143.
 Weinlich 69.
 Weinlich f. a. Weinlig.
 Weinlig, Franz 6.
 Weinlig (Weinlich), Margarethe 2.
 Weiß 133.
 Weißberg 97.
 Wenzel 69.
 Werthoven 58.
 Wheal 577.
 Wicha 69.
 Widmann 482.
 Wiersma 49.
 Wilkowsky 406.
 Wirrewinsky 463.

Wirth 477.
 Woderer 477.
 Wöhanka 177.
 Woitschad 86.
 Wosalka 128.
 Woslitsch 107.
 Wrabec f. Wrabec.
 Wudjinger, Franziska 147.
 —, Karl 147.
 Wünsche 110.
 Zaf 410.
 Zamojski 505.
 Zatlutal 124.
 Ziegler 107.
 Ziegried 496.
 Zimmermann 482.

Zulkowski 69.
 Zopp 588.
 Zopp 577.
 Zunderer 102.

Zurücknahme von Ausweisungen:
 Kneup 49.
 Koib 577.
 von der Linde 410.
 Schabe (richtig Schaab) 82.
 Segert 626.
 Roggenmoser 582.
 Rohmann 496.
 — f. a. Gersbach, Hildegard genannt Hilda Hanßon, Lang, Pietritz.

B.

Baumwollengehalt f. u. Wollengarn.
 Beamte öffentlicher Verbände oder Körperschaften. Befreiung derselben von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung 80.
 — f. a. u. Reichsbeamte.
 Belgien f. u. Schiffsmeßbriefe.
 Berufsgenossenschaft. Bekanntmachung, betr. das Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen B. für dasselbe 453.
 — Errichtung von zwei weiteren Schiedsgerichten für den Bereich der badischen landwirthschaftlichen B. 573.
 — Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft 625.
 Betriebsordnung f. u. Kaiser Wilhelm-Kanal.
 Börsenregister. Bekanntmachung, betr. die Führung der B. und die Aufstellung der Gesamtliste. Vom 9. Oktober 1896 492.
 Bolivien f. u. Konsulate.
 Branntwein. Abänderung der Anlage B. zu den Bestimmungen, betr. die Denaturirung von B. 386.
 — Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem B. 67.
 — Jährliche Revisionen der Brennsteuer-Vergütungssätze 87.
 — Namhaftmachung von zur Zusammenfassung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Firmen 33, 644.
 — Zurückziehung einer erteilten Ermächtigung zur Zusammenfassung des allgemeinen B.-Denaturierungsmittels 118.
 — f. a. u. Brennsteuervergütung, Eßig.
 Branntweinbesteuerung } f. u. Statist.
 Branntweimbrennerei }
 Branntweinsteuer-Vergütungsscheine. Ausstellung solcher bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten zc. 408.
 Brausteuergesetz f. u. Malzschrot
 Bremen f. u. Tabacklauefabriken, Zollregulativ.
 Brennereien. Abfindung der Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden B. 176.
 — Verbrauchsabgabe von kleinen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien 142.
 — Verlängerung der Gährfristen 576.
 Brennsteuer-Vergütung. Aenderung der B. bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen zc. Zwecken 497.
 — Vergütungssätze. Jährliche Revisionen derselben 87.

C.

- Central-Blatt für das Deutsche Reich. Erscheinen eines neuen Sachregisters 423.
Chile f. u. Ärzte, Freundschafts-, Handels- zc. Vertrag.
Costa-Rica f. u. Freundschafts- zc. Vertrag.

D.

- Denaturirung f. u. Branntwein, Essig, Salz, Talg.
Deutschland f. u. Schiffsmeßbriefe, Handels- und Schifffahrtsvertrag.
Dominikanische Regierung f. u. Handels- zc. Vertrag.
Druckschrift „Glühlichter“. Verbot der in Wien erscheinenden D. „Glühlichter“ 51.

E.

- Eingangszoll f. u. Kalao.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Zweiter Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten vom 11. Juni 1895 61.
— Gesamt-Verzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung berechtigten Lehranstalten vom 23. Juli 1896 153; — Nachtrags-Verzeichnis 584.
Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern zc. Vom 1. April 1895 bis Ende Dezember 1895 44, 1896: Januar 60, Februar 84, März 104.
Für das Etatsjahr 1895/96 130.
Vom 1. April 1896 bis Ende: April 122, Mai 146, Juni 414, Juli 456, August 480, September 504, Oktober 580, November 645.
Eisenbahnen. Bekanntmachung, betr. die technische Einheit im Eisenbahnwesen 149, 465.
Eisernes Kreuz f. u. Handelsflagge.
Eibstrom f. u. Zollgrenze.
Erledigungsscheine. Ausfertigung von E. für Versendungsscheine II über inländischen Tabak 150.
Ersatzkommissionen. Berichtigung des Verzeichnisses der Civilvorstehenden 8, 475; Druckfehlerberichtigung 485.
Essig. Ergänzung der Anleitung zur Prüfung des als Denaturierungsmittel zugelassenen E. 630.

F.

- Farbenblindheit. Errichtung einer Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit im Großherzogthum Oldenburg 644.
Fleischergewerbe f. u. Berufsgenossenschaft.
Flensburg f. u. Kaiser Wilhelm-Kanal.
Frankreich f. u. Schiffsmeßbriefe.
Freibeizirk f. u. Hafensassin, Neufahrwasser.
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Costa-Rica. Kündigung desselben 652.
— zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chile. Verlängerung desselben 462.

G.

- Gährfristen in Brennereien. Verlängerung derselben 576.
Gartenbau- zc. Anlagen f. u. Neblaus.
Gerichtbarkeit f. u. Schutzgebiete.
Gerichtskosten. Ergänzung des Verzeichnisses der zur Einziehung bestimmten Stellen 114.
Gesammliste f. u. Börsenregister.
Getreide-Transitlager, gemischte. Aufhebung solcher 126.
Gibeon f. u. Schutzgebiete.
Glühlichter f. u. Druckschriften.
Großbritannien f. u. Schiffsvermessungen.

H.

- Hafensassin bei Neufahrwasser. Errichtung eines Freibeizirks 386.
Hamburger Börse f. u. Terminpreise.
— Freihafengebiet f. u. Theeproben.
Handbuch für die deutsche Handelsmarine für 1896. Erscheinen 461.
— für das Deutsche Reich auf das Jahr 1896. Erscheinen 43. — Herausgabe einer neuen Ausgabe für 1897 644.
Handelsflagge, deutsche. Führung des Eisernen Kreuzes auf derselben 461.
Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Reich und der Dominikanischen Regierung. Kündigung 51.
— und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay. Kündigung 423.
— und Schifffahrts- zc. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Costa-Rica. Kündigung 652.
— zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chile. Verlängerung 462.
Heringsfischerei. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe der großen H. Vom 28. Februar 1896 71.

I.

- Internationaler landwirtschaftlicher Maschinenmarkt in Wien. Zollfreier Einlaß der zurückgelangenden deutschen Güter 47.
Internationales Signalbuch. Erscheinen des zehnten Nachtrags 415.
Invaliditäts- und Altersversicherung. Befreiung von Beamten öffentlicher Verbände oder Körperschaften von der Verpflichtung zur I.-pp. Versicherung 80.
— Zulassung besonderer Staseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der I.-pp. Versicherung 79.
— f. a. u. Berufsgenossenschaft, See-Unfallversicherung, Unfallversicherung.

K.

- Kaiser Wilhelm-Kanal. Betriebsordnung vom 17. September 1895 7, 11; — Ergänzung 118.
— desgl. vom 28. August 1896 589, 599.
— Nevidirter Abgabentarif für den Streckenverkehr 466.
— Nevidirter Tarif für Schlepplöhne 467.

Kaiser Wilhelm-Kanal. Zuweisung an den Bezirk des Seeamts in Flensburg 87.

- f. a. u. Invaliditätsversicherung, Reichsbeamte, Unfallversicherung.

Kaka o. Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 30. Juni 1892 zum Gesetze, betr. die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren 126.

- Ausführungsbestimmungen vom 9. Juli 1896 zu dem Gesetze, betr. die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 378.
- Ermächtigung der obersten Landes-Finanzbehörden zum Erlass des Eingangszolls auf Kakaopräparate 229.

Kammgarn. Aenderung der Anweisung für die Abfertigung harter R. der Nr. 41c 2a des Zolltarifs 54.

- f. a. u. Kiefa.

Kanal-Kommission in Kiel. Einstellung der Thätigkeit derselben mit dem 31. März 1896 75.

Kartoffelspiritus f. u. Terminpreise.

Kasseneinrichtungen. Zulassung besonderer R. zur selbstständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung 79.

Kerzenstoffe f. u. Zalg.

Kolonien f. u. Schutzgebiete.

Konsularvertrag f. u. Handels- und Schiffsverkehrsvertrag.

Konsulate. Aenderweite Abgrenzung der Amtsbezirke der R. in Porto Alegre und in Rio Grande do Sul 500.

- desgl. in Bolivien 647.
- Einziehung solcher 497, 507.
- Neueintheilung der Konsulats-Bezirke in den Vereinigten Staaten von Venezuela 7.
- Zuteilung des Staates Michigan an den Amtsbezirk des R. in Chicago 43; — desgl. des Amtsbezirks des Konsularamts in Palembang (Sumatra) an den engeren Amtsbezirk des General-Konsulats in Batavia 507.

Konsuln des Deutschen Reichs (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).

Ernennungen bezw. Bestellungen in:

- Bolivia: Druro 407, Riveralta 489.
- Brasilien: Juiz de Fora 419, Pernambuco 419.
- Central-Amerika: Guatemala 413.
- Chile: Punta Arenas 475.
- China: Futschau 471.
- Dänemark: Nikolajstad (Finnland) 462, Odense 65, Reykjavik (Island) 419, Tornea (Finnland) 462.
- Dominikanische Republik: Monte Christy 413, San Domingo 129.
- Französische Besitzungen: Algier 43, Gaboon (Guinea) 135, Papeete (Tahiti) 65.
- Großbritannien: Bradford 176, Buntisland 85, Gloucester 85, Lerwick 85, Manchester 176.
- Britische Besitzungen: Bombay 40, Calcutta 91, Christchurch (Neu-Seeland) 471, Lagos (Guinea) 471.
- Haiti: Cap Haiti 407.
- Italien: Mailand 40, San Remo 72.
- Marokko: Casablanca 121.
- Mexiko: Tepic 150.
- Niederländische Besitzungen: Macassar (Celebes) 621, Menado (Celebes) 127, Soerabaya (Java) 85.

Konsuln des Deutschen Reichs.

Oesterreich-Ungarn: Triest 40.

Paraguay: Asuncion 81.

Peru: Salaverry-Trujillo 176, Pacasmayo 587.

Rußland: Kowno 72, Narva 413, St. Petersburg 225.

Schiffer-(Samoa-) und Tonga-(Freundschafts-) Inseln: Apia 109.

Schweden und Norwegen: Arendal 91, Sundskwall 135, Laurvig 407, Luleå 176, Moß 88, Norrköping 93, Trelleborg 40, Wadsoe 419.

Spanien: San Ferliu de Guigols 579, Valencia 135.

Türkei: Cairo (Egypten) 93, 468, Castro 507, Mansurah 47, Nusschud 499, Smyrna 47, Sofia 119.

Venezuela: La Guayra 109.

Vereinigte Staaten von Amerika: New-Orleans 88, St. Paul (Minnesota) 43.

- Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; in: Alexandrien 647, Amoy 57, 420, Apia 135, Athen 420, Bagdad 8, Bahia 479, Bangkok 479, Barcelona 462, Buenos Aires 471, Bukarest 503, Cairo 150, 500, Galatz 59, 420, Guatemala 420, Jassi 483, Lourenco Marques 589, Madrid 420, Mailand 72, Patras 413, Peking 462, Salonik 135, Sarajevo 127, 453, Schanghai 627, Smyrna 59, 420, Tamjui (Formosa) 85, Tanager 129, 646, Teheran 8, 127, Tientsin 385, Turin 176, Varna 589, Zanzibar 85, 453.
- Titelverleihungen; in: Batavia 65, Habana 59.
- Entlassungen; in: Colon (Columbien) 589, Damiette 176, Gonaives (Haiti) 121, Kimberley 420, Laguna (Brasilien) 385, Nyköping (Schweden) 455, Paylandu (Uruguay) 503, Poti (Rußland) 579, Puerto Cabello (Venezuela) 507, Rangoon 145, San José (Costa-Rica) 413, St. Georges (Vermuda) 647, San Miguel (Azoren) 453, San Paulo de Loanda (Westafrika) 176, Santa Cruz de Teneriffe (Canarische Inseln) 621, Santa Elena (Argentinien) 47, Santiago 627, Valencia 72.
- Todesfälle; in: Boulogne sur mer 500, Granada 85, Neval 1, St. Helena 150, Tripolis (Syrien) 145.
- ausländische (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).
- Geognatur-Ertheilungen; in: Aachen 497, Berlin 59, 101, 150, 385, 497, Braunschweig 225, Bremen 57, 85, 407, 579, Breslau 65, 468, 471, Grefeld 59, 101, Köln 101, Danzig 589, Düsseldorf 579, Elberfeld 573, Frankfurt a./M. 81, 93, 103, 109, 176, Freiburg i./Br. 503, Hamburg 40, 59, 85, 579, Kehl 65, Königsberg i./Pr. 65, Lübeck 453, Leipzig 471, Mannheim 88, 455, 621, Memel 59, Stettin 176,
- desgl. für Kamerun 111.
- Mangerhöhung des portugiesischen R. in Berlin 43.

Kontingentirung der Zuckerrfabriken für das Betriebsjahr 1896/97 138.

Krankenversicherung f. u. Tagelöhne, Unfallversicherung.

Q.

Landwehr-Bezirkseinteilung. Aenderungen 38, 96, 100.

Landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft f. u. Berufsgenossenschaft, Unfallversicherung.

- Brennereien f. u. Brennereien.

Lehranstalten f. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst.

M.

- Malzschrot. Ermächtigung der Direktivbehörden, den Brauern das Halten von Vorräthen an M. zum Verkauf zu gestatten 83.
- Marshall-Inseln f. u. Schutzgebiete.
- Raffingüter. Aenderung des Verzeichnisses der M. 590.
- Materialbrennereien f. u. Brennereien.
- Mehbriele f. u. Schiffsmehbriele.
- Mineralöl. Bestimmungen, betr. die zollfreie Ablassung von M. zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken 593.
- Mojte f. u. Wein.
- Mühlensfabrikate. Aenderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von M. 66, 119.

N.

- Nahrungsmittel-Industrie f. u. Berufsgenossenschaft.
- Naturalverpfliegung. Festsetzung der für das Jahr 1897 zu vergütenden Beträge 646.
- Nautisches Jahrbuch für 1899. Erscheinen 462.
- Neujahrswasser. Errichtung eines Freibezirks an dem Hafengebassin 386.
- Norwegen f. u. Schiffsmehbriele.
- Notenbanken, deutsche; Status derselben. Ende Dezember 1895 4. — 1896 Januar 52, Februar 76, März 94, April 112, Mai 136, Juni 226, Juli 424, August 472, September 490, Oktober 574, November 622.

O.

- Oesterreich-Ungarn f. u. Schiffsmehbriele.
- Odenburg f. u. Farbenblindheit.

P.

- Porto Alegre f. u. Konsulate.
- Postordnung vom 11. Juni 1892. Abänderungen 123, 410.
- Prämienanleihe f. u. Stempelabgaben.
- Prämientarif f. u. Berufsgenossenschaft.

R.

- Reblaus. Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen 178.
- Reichsbeamte. Zuteilung der Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals zu den für den Bezug von Tagegeldern u. gebildeten Klassen 117.
- desgl. in Bezug auf Beamte der Verwaltung des Reichsheeres 125.
- Reichsschuldbuch. Bekanntmachung, betr. die Auszahlung der Zinsen von im R. eingetragenen Forderungen 75.
- Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Abänderung der Ausführungsvorschriften 174.

- Reisstärkefabriken f. u. Zollregulativ.
- Riesa, Steueramt. Befugniß zur Abfertigung von Wollengarne als hartes Rammgarn 631.
- Rio Grande do Sul f. u. Konsulate.
- Rißebüttel f. u. Zollgrenze.
- Russische zweite Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866. Umtausch der Obligationen 37.

S.

- Salz. Aenderung der Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten S. von der Salzabgabe 68.
- Aenderung der Vorschriften über Denaturirung von S. 624.
- Schiedsgerichte f. u. Berufsgenossenschaft, Unfallversicherung.
- Schiffahrts- u. c. Vertrag mit der Republik Uruguay. Kündigung 423.
- desgl. mit dem Freistaate Costa-Rica 652.
- f. a. u. Handelsvertrag.
- Schiffsbau-Regulativ. Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A zum S. (Zollfreiheit der Schiffsbauaterialien) 505.
- Schiffsliste, amtliche, der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1896. Erscheinen 72. Nachträge 142, 468, 584.
- Schiffsmehbriele. Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung in: Deutschland und Oesterreich-Ungarn 173; — Verichtigung 571.
- | | |
|-------------------------------------|------|
| — desgl. in Deutschland und Belgien | 624, |
| " " " Frankreich | 457, |
| " " " Großbritannien | 415, |
| " " " Norwegen | 583, |
| " " " Schweden | 228, |
| " " " Spanien | 483. |
- Schmalzartige Fette. Denaturirung derselben 54, 57.
- f. a. u. Salz.
- Schutzgebiete. Bildung der Bezirkshauptmannschaft Gibeon in Südwestafrika 581.
- Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz sowie zur Bornahme von Civilstands-Akten für das S. der Marshall-Inseln 3.
- Ermächtigungen zur Bornahme von Civilstands-Akten im S. von Deutsch-Ostafrika 66; — südwestafrikanischen S. 581.
- Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betr. das Bergweien im südwestafrikanischen S. vom 6. September 1892 499.
- Schweden f. u. Schiffsmehbriele.
- Seeämter. Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der S. 68, 468.
- Seeamt Flensburg. Zuteilung des Kaiser Wilhelm-Kanals an den Bezirk des S. in Flensburg 87.
- Seeleute f. u. Farbenblindheit.
- See-Unfallversicherung. Anmeldung unfallversicherungs-pflichtiger Betriebe der großen Heringsfischerei 71.
- Seidenzwirn. Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung von zollbegünstigtem S. 627.
- Signalbuch, internationales. Erscheinen des zehnten Nachtrags 415.
- Spanien, spanische Kolonien f. u. Zollzuschlag, Schiffsmehbriele.

Statistik. Bestimmungen über die St. der Branntweimbrennerei und Branntweinbesteuerung 386; — Berichtigung 469.

— des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften 508.

Statistisches Waarenverzeichnis und Verzeichniß der Massengüter. Aenderung 590.

Stempelabgaben. Umtausch der Obligationen der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866 37.

Stempelgesetz f. u. Reichsstempelgesetz.

Steueramt f. u. Riesa.

Strafregister. Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betr. die Einrichtung von S. und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile 426.

Strafurtheile f. u. Strafregister.

Südwestafrika f. u. Schutzgebiete.

T.

Tabak. Ausfertigung von Erledigungsscheinen für Versendungsscheine über inländischen T. 150.

Tabaklaugefabriken. Zollregulativ für dieselben in Bremen 637.

Tagegelder zc. f. u. Reichsbeamte.

Tageelöhne, ortsübliche gewöhnlicher Tagearbeiter. Veränderungs-Nachweis 648.

Talg. Abänderung der Instruktion für
I. die zolltechnische Unterscheidung des T., der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe 54, 55; — Aenderung 644;
II. die Denaturirung schmalzartiger Fette 54, 57.

Tara. Aenderungen der Bestimmungen über die T. 408.

— desgl. von Tarasägen 408.

Terminpreise. Notirung von T. für rohen Kartoffelspiritus an der Hamburger Börse 407.

Theeprouben. Zollamtliche Behandlung der aus dem hamburgischen Freihafengebiet mit der Post eingehenden T. 505.

Tiefbau f. u. Berufsgenossenschaft.

Transitlager. Aufhebung gemischter Getreide-T. 126.

U.

Unfallversicherung. Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe der großen Heringsfischerei. Vom 28. Februar 1896 71.

— Errichtung von zwei weiteren Schiedsgerichten für den Bereich der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft 573.

— für die im Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals beschäftigten versicherungspflichtigen Personen. Einsetzung der Ausführungsbehörde 99.

— Regulativ, betr. die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanal-amts in Kiel 487.

— f. a. u. Invaliditäts- zc. Versicherung.

Uruguay f. u. Handels- zc. Vertrag.

V.

Venezuela f. u. Konsulate.

Vergütungsscheine f. u. Branntweinsteuer.

Verschnitt-Most } f. u. Wein.
— „Wein

Versendungsscheine f. u. Erledigungsscheine.

Volkstribüne. Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung, B. 37.

W.

Waarenverkehr. Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zum Gesetze, die Statistik des W. des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betr., vom 20. Juli 1879 508.

Waarenverzeichnis, amtliches zum Zolltarif. Abänderung und Ergänzung 633.

—, Erscheinen des I. Nachtrags 644.

—, statistisches und Verzeichniß der Massengüter. Aenderung 590.

Wallwizhafen f. u. Zollabfertigungsstelle.

Wehrordnung f. u. einjährig-freiwilliger Militärdienst, Ersatzkommissionen, Landwehr-Bezirkseinteilung.

Wein. Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste 174.

-- Bekanntmachung, betr. Vorschriften für die chemische Untersuchung des W. 197.

Weinbaubezirke. Aenderung des Verzeichnisses der W. bezüglich des Großherzogthums Hessen 409.

Wien f. u. Druckschrift, Volkstribüne, Zölle und Steuern.

Wiener Allgemeine Zeitung. Verbot der Verbreitung derselben 99.

Wollengarn. Anleitung zur Ermittlung des Baumwollengehalts im W. 54.

— f. a. u. Riesa, Zollabfertigungsstelle.

Z.

Zeitung, Wiener Allgemeine. Verbot der Verbreitung derselben 99.

— f. a. u. Volkstribüne.

Zinsenzahlung von im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen 75.

Zölle und Steuern. Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbevollmächtigten und Stationskontrolleure 118, 123, 417, 581, 624.

—, Titelverleihung 38.

— Bestimmungen über zollfreien Einlaß der von dem internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutschen Güter 47.

— f. a. u. Branntwein, Brennereien, Brennsteuer, Einnahmen, Erledigungsscheine, Kakao, Malzschrot, Mühlenfabrikate, Reichsstempelgesetz, Salz, schmalzartige Fette, Seidenzwirn, Statistik, Stempelabgaben, Talg, Tara, Transitlager, Waarenverkehr, Wollengarn, Zucker.

Zollabfertigungsstelle Wallwizhafen. Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn 576.

- Zollamtliche Behandlung der aus dem hamburgischen Freihafengebiet mit der Post eingehenden Theeproben 505.
 — Prüfung von Mühlenfabrikaten. Aenderung der Anweisung 66, 119.
- Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und =Moste. Abänderung der Bestimmungen 174.
- Zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken 593.
- Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien 505.
- Zollgrenze. Verlegung der Z. im Amt Nisebüttel bei Cughaven und auf dem Elbstrom 680.
- Zollregulativ für Meisstärkefabriken. Abänderung des §. 9 576.
 — für Tabacklaugefabriken in Bremen 637.
- Zolltarif f. a. u. Kammgarn, Talg, Waarenverzeichnis.
- Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen 45, 78, 105, 131, 417, 481, 500, 576, 586, 631.
- Zollzuschlag. Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1896, betr. die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Mai 1894 und 30. Juni 1895 wegen Erhebung eines Z. für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren 411.
- Zucker. Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerrfabriken für das Betriebsjahr 1896/97 188.
 — Zulassung des Umtausches von versteuertem beschädigten gegen unversteuerten Z. 72.
- Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896. Ausführungsbestimmungen 231.

Chronologische Uebersicht

des

XXIV. Jahrgangs 1896.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen etc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1895.			
17. September	Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal	3	{ 7 11
1896.			
17. Januar	Umtausch der Obligationen der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866	4	37
19. "	Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung „Volkstribüne“	4	37
22. "	Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung	4	38
31. "	Bestimmungen über zollfreien Einlaß der von dem internationalen Landwirtschaftlichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutschen Güter	6	47
6. Februar	Anleitung zur Ermittlung des Baumwollengehalts im Wollengarn	7	54
	Äbänderung der Instruktion für:		
	I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe	7	54
	und		
	II. die Denaturirung schmalzartiger Fette	7	{ 54 57
19. "	Zweiter Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	8	61
22. "	Änderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten	9	66
28. "	Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe der großen Heringsfischerei	10	71
27. "	Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein	9	67
4. März	Zulassung des Umtausches von versteuertem beschädigten gegen un versteuerten Zucker	10	72
4. "	Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Zinsen von im Reichsschuld buche eingetragenen Forderungen	11	75
9. "	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der Invalidentats- und Altersversicherung	11	79

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen zc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1896.			
9. März	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten öffentlicher Verbände oder Körperschaften von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung	11	80
11. "	Einstellung der Thätigkeit der Kaiserlichen Kanal-Kommission	11	75
17. "	Ermächtigung der Direktivbehörden, den Brauern das Halten von Vorräthen an Malzschrot zum Verkauf zu gestatten	12	83
19. "	Zuweisung des Kaiser Wilhelm-Kanals an den Bezirk des Seeamts in Flensburg	13	87
26. "	Jährliche Revisionen der Brennsteuer-Vergütungssätze	13	87
2. April	Abänderung der Landwehr-Bezirkseinteilung	15	96
14. "	Verbot der Verbreitung der „Wiener Allgemeinen Zeitung“	16	99
15. "	Unfallversicherung für die im Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals beschäftigten versicherungspflichtigen Personen; Einsetzung der Ausführungsbehörde	16	99
15. "	Änderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung	16	100
27. "	Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile	19	111
12. Mai	Zutheilung der Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals zu den für den Bezug von Tagegeldern zc. gebildeten Klassen	20	117
13. "	Änderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten	20	119
19. "	Abänderung der Postordnung vom 11. Juni 1892	21	{123 410
23. "	Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbeamten zur Verordnung, betreffend die Tagegelder zc. vom 21. Juni 1875 in Bezug auf die Beamten der Verwaltung des Reichsheeres	22	125
26. "	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren	22	126
27. "	Aufhebung gemischter Getreide-Transitlager	22	126
9. Juni	Verbrauchsabgabe von kleinen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien	24	142
11. "	Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerrfabriken für das Betriebsjahr 1896/97	24	138
20. "	Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen	26	149
23. "	Ausfertigung von Erledigungsscheinen für Versendungsscheine II über inländischen Tabak	26	150
23. "	Gesamt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	26	153
24. "	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Oesterreich-Ungarn	27	{173 571
24. "	Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Heblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- zc. Anlagen	27	178
25. "	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines	27	197

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen zc.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1896.			
27. Juni	Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste	27	174
30. "	Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894	27	174
30. "	Abfindung der Abfälle der Viererzeugung verarbeitenden Brennereien	27	176
2. Juli	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Schweden	28	228
9. "	1. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 2. Ausführungsbestimmungen zu dem Geetze, betreffend die Vergütung des Kataozolls bei der Ausfuhr von Kataowaaren	29 29	281 378
14. "	Abänderung der Anlage B zu den Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein	30	386
14. "	Bestimmungen über die Statistik der Branntweimbrennerei und Branntweinbesteuerung	30	386
17. "	Notirung von Terminpreisen für rohen Kartoffelspiritus an der Hamburger Börse	31	407
17. "	Änderungen der Bestimmungen über die Tara	31	408
17. "	Änderung des Verzeichnisses der Weinbaubezirke bezüglich des Großherzogthums Hessen	31	409
25. "	Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Mai 1894 und 30. Juni 1895 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren	32	411
28. "	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsvermessungen in Deutschland und Großbritannien	33	415
6. August	Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile	35	426
11. "	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Frankreich	36	457
14. "	Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden des Fleischnahrungsgewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Vereinsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für dasselbe	35	453
16. "	Führung des Eisernen Kreuzes auf der deutschen Handelsflagge	37	461
21. "	Revidirter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal	38	466
21. "	Revidirter Tarif für Schlepplöhne im Kaiser Wilhelm-Kanal	38	467
28. "	Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen	38	465
28. "	Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal	51	589 599
30. September	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Spanien	42	483
6. Oktober	Regulativ, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel	43	487
9. "	Bekanntmachung, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammtliste	43	492

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen z.	I n h a l t.	Nummer des Blattes.	Seite.
1896.			
11. Oktober	Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergweien im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892	45	499
14. "	Aenderung der Brennsteuervergütung bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen z. Zwecken	44	497
29. "	Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zum Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879	47	508
10. November	Abänderung des §. 9 des Zollregulativs für Reisstärkefabriken	48	576
10. "	Verlängerung der Gährfristen in Brennereien	48	576
11. "	Errichtung von zwei weiteren Schiedsgerichten für den Bereich der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft	49	578
20. "	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmehbriefe in Deutschland und Norwegen	50	583
21. "	Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	50	584
8. Dezember	Aenderung des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter	51	590
8. "	Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralölen zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken	51	593
5. "	Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	52	625
7. "	Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmehbriefe in Deutschland und Belgien	52	624
14. "	Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung von zollbegünstigtem Seidenzwirn	53	627
15. "	Ergänzung der Anleitung zur Prüfung des als Denaturierungsmittel zugelassenen Eßigs	53	630
18. "	Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif	54	633
18. "	Zollregulativ für die Tabacklaugefabriken in Bremen	54	637
19. "	Abänderung der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalartigen Fette und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe u. s. w.	54	644
22. "	Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897	54	646

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Januar 1896.

N^o 1.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ableben eines Konsuls
Seite 1

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 1

1. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Andreas Koch in Reval ist gestorben.

2. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Boleslaus Raminski, Bildhändler,	geboren am 27. Juni 1873 zu Kosciuszko, Kreis Slupsk, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Urkundenfälschung (2 Jahre 2 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. October 1893),	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Posen,	25. August v. J.
2.	Josef Wanel, Tagelöhner,	geboren am 17. März 1859 zu Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl und Widerstand gegen die Staatsgewalt (2 Jahre 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. August 1893),	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	4. November v. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	Jakob Bauer, Brauerey,	geboren am 3. April 1837 zu Chudtwa, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Mühldorf,	6. Dezember v. J.
4.	Karl Gabath, Kauf- mann,	geboren am 11. August 1867 zu Poiss- dorf, Bezirk Mistelbach, Niederöster- reich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	2. Dezember v. J.
5.	Alois Miesch, Tagner,	geboren am 19. Juni 1842 zu Tags- dorf, Ober-Elsaß, durch Optlon französi- scher Staatsangehöriger,	Landstreichern, Betteln und grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	6. Dezember v. J.
6.	Johann Musikel, Bürstenmacher,	geboren am 8. April 1859 zu Gabel am Adler, Bezirk Senftenberg, Böh- men, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Oppeln,	13. November v. J.
7.	Heinrich Palme, Kaminfeger,	30 Jahre alt, geboren zu Zwidau, Be- zirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Roding,	2. Dezember v. J.
8.	Josef Simon Kados- lowich, Zimmer- mann,	geboren im Jahre 1855 zu Fuffinpic- colo, Istrien, Oesterreich, ortsan- gehörig ebendasselbst,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	7. Dezember v. J.
9.	Johann Schär, Cigarrenmacher,	geboren am 24. Februar 1873 zu Kirch- berg, Bezirk Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Sanggen- ried, Bezirk Fraubrunnen, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	3. Dezember v. J.
10.	Margarethe Wein- lig (Weinlich), Harfenistin,	geboren im Jahre 1873 zu Rochlitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Hildesheim,	9. Dezember v. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Januar 1896.

N^o 2.

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz sowie zur Vornahme von Civilstands-Akten für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln Seite 3

2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1895. 4
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. 6

1. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886 und des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) ist dem stellvertretenden Sekretär Senfft für das Schutzgebiet der Marshall-Inseln die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz, sowie für seine Person und für die Dauer seiner Thätigkeit im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Falle der Behinderung des Kaiserlichen Landeshauptmanns bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

2. B a n k .

Status der deutschen Noten
nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber
(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefond.	Notenumlauf.	Wegen 30. Nov. 1895.		Ungedeckte Noten.	Wegen 30. Nov. 1895.		Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Wegen 30. Nov. 1895.		Verbindlichkeiten mit Rückstellungsfrist.	Wegen 30. Nov. 1895.		Summe der Passiva.	Wegen 30. Nov. 1895.		Event. Verbindlichkeiten auf weitergegebenen inländischen Wechseln.
					+	-		+	-		+	-		+	-				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 320 089	+ 171 334	441 683	+ 230 151	439 549	- 9 131	-	-	20 148	+ 3 666	1 929 786	+ 165 869	-			
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	15 375	+ 1 295	9 010	+ 102	8 097*	+ 1 155	9 774	- 1 111	127	+ 39	56 173	+ 1 378	1 343			
3.	Bayerische Notenbank	7 500	1 865	65 515	+ 2 231	31 605	+ 2 569	9 766	+ 944	-	-	2 841	+ 334	87 487	+ 3 509	2 596			
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 676	59 955	+ 9 133	15 806	+ 2 639	19 130	+ 921	26 001	- 2 018	819	+ 13	140 581	+ 8 049	4 629			
5.	Württembergische Notenbank	9 000	776	22 180	- 435	10 193	+ 211	2 171	- 894	87	+ 12	599	+ 64	34 813	- 1 253	993			
6.	Badische Bank	9 000	1 659	16 601	- 387	9 833	- 1 111	2 166	- 252	-	-	617	+ 61	30 043	- 578	2 236			
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 789	14 735	- 560	9 571	+ 519	96*	-	-	-	724	+ 89	33 016	- 471	1 118			
8.	Braunschweigische Bank	10 500	690	3 150	+ 310	2 231	+ 246	3 328	- 400	1 121	- 57	141	- 39	18 930	- 186	902			
	Zusammen	219 672	46 255	1 517 600*	+ 182 921	529 932	+ 235 326	484 303	- 7 657	36 983	- 3 174	26 016	+ 4 227	2 330 829	+ 1 763 17	13 817			

B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 1 011 563 350 M.
 " 500 " = 28 991 000 M. (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
 " 1 000 " = 475 307 500 M. (" " " " 1 und 2).
 Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 600 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 " " 9 " 7*: " 91 101 M. " " " " " Gulden- und Thalernoten.

W e f e n.

Banken Ende Dezember 1895

sichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1895.

(auf Tausend Mark.)

Activa.

Rechnungs- Bestand.	Gegen 30. Nov. 1895.	Reichs- Kassen- scheine.	Gegen 30. Nov. 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1895.	Wechsel.	Gegen 30. Nov. 1895.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1895.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1895.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1895.	Schluss- Summe.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
853 077	- 49 854	15 954	- 4 839	9 375	- 4 124	769 011	+ 93 463	211 194	+ 120 265	19 985	+ 7 453	51 190	+ 3 505	1 929 786	+ 165 869	1
5 521	+ 495	14	- 24	830	+ 722	29 511	- 1 101	13 216	+ 2 153	5 932	- 55	2 904	+ 20	57 928	+ 2 210	2
30 588	- 1 069	55	+ 5	3 267	+ 726	48 995	+ 4 204	3 408	+ 203	49	- 6	1 725	- 554	87 487	+ 3 509	3
20 945	+ 368	550	- 250	22 654	+ 6 376	85 827	+ 4 008	3 838	+ 597	269	- 290	6 498	- 2 760	140 581	+ 8 049	4
11 211	- 214	131	+ 4	645	- 436	20 671	- 400	1 476	- 123	8	-	671	- 84	84 813	- 1 253	5
6 524	+ 600	17	-	227	+ 124	20 100	- 1 288	962	+ 51	97	+ 13	2 116	- 78	30 043	- 578	6
5 069	- 160	11	- 7	64	- 912	18 374	+ 789	2 892	+ 751	4 839	- 35	1 747	- 897	33 016	- 471	7
801	+ 71	7	- 13	111	+ 6	5 994	- 220	2 123	- 694	369	- 92	9 726	+ 763	19 131	- 179	8
933 756	- 49 763	16 739	- 5 124	37 173	+ 2 482	997 883	+ 99 455	239 109	+ 123 208	31 548	+ 6 988	76 577	- 85	2 332 785	+ 177 156	

3. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Josef Stojka, Bäckergeselle,	geboren am 19. März 1863 zu Ober- Moldau, Bezirk Winterberg, Böhmen, ortsangehörig zu Neu-Keitran, Bezirk Pisek, ebendasselbst,	Diebstahl und schwerer Diebstahl in 6 Fällen (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Er- kenntniß vom 3. Juli 1891),	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Doppeln,	3. September v. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Johann Auten- gruber, Schneider- gehülfe,	geboren am 24. März 1847 zu Wien, ortsangehörig zu Sulzbach, Bezirk Kohrbach, Oesterreich,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Kaufen,	14. Dezember v. J.
3.	Katharina Hajenerl, Fabrikarbeiterin,	geboren am 27. März 1877 zu Regen, Bayern, ortsangehörig zu Gaberle, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	grober Unfug und ge- werbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	28. November v. J.
4.	Johann Gottowp, Drechsler,	geboren am 26. September 1877 zu Wien (Meidling), ortsangehörig zu Stalitz, Bezirk Kromau, Mähren,	Hebleri, Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Doppeln,	5. Oktober v. J.
5.	Wenzel Kalensky, Drechsler,	geboren am 8. August 1864 zu Kobilitz, Bezirk Neuhydtschom, Böhmen, ortsan- gehörig zu Ehotá - Veselska, eben- dasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	11. Dezember v. J.
6.	Wilhelm Koblißke, Weber,	geboren am 8. August 1871 zu Bärn, Mähren, ortsangehörig zu Tschenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Hannover,	19. Dezember v. J.
7.	Ferdinand Euttner, Arbeiter,	geboren am 7. Juli 1866 zu Weiß- kirchen, Mähren, österreichischer Staats- angehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8.	Franz Nowotny, Arbeiter,	geboren im Mai 1822 zu Patiská bei Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Liegnitz,	16. Dezember v. J.
9.	Franz Böschader, Schuhmacher,	geboren am 24. März 1871 zu Reins- berg, Niederösterreich,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	3. Dezember v. J.
10.	Jakob Potokar, Kaufmann,	geboren am 19. Januar 1871 zu Wien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	26. November v. J.
11.	Adolf Ripper, Bäckergeselle,	geboren am 15. Oktober 1848 zu Gru- del, Bezirk Teschen, Oesterreichisch- Schlesien, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Posen,	19. Dezember v. J.
12.	Anna Marie Simon, Arbeiterin,	geboren am 10. Januar 1876 zu Habu- dingen, Lothringen, nicht Reichsange- hörige,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsi- dent zu Metz,	18. Dezember v. J.
13.	Franz Weinlig, Pferdewärter,	geboren im Jahre 1853 zu Lauterbach, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Hildesheim,	20. Dezember v. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Januar 1896.

№ 3.

Inhalt: 1. Marine und Schifffahrt: Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal Seite 7
2. Konsulat-Wesen: Neueintheilung der Konsulats-Bezirke in den Vereinigten Staaten von Venezuela; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten 7

3. Militär-Wesen: Berichtigung des Verzeichnisses der Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen 8
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 9

1. Marine und Schifffahrt.

Zur Regelung des Verkehrs auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal ist von dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel die in der Beilage abgedruckte Betriebsordnung vom 17. September 1895 erlassen.*)

Beilage.

2. Konsulat-Wesen.

Auf Grund der von der Venezolanischen konstituierenden Versammlung im Jahre 1893 neu festgesetzten politischen Eintheilung des Gebiets der Vereinigten Staaten von Venezuela sind die Grenzen der Amtsbezirke der Konsular-Nemter des Reichs in Venezuela entsprechend verändert worden. Die Neueintheilung der Konsulats-Bezirke ist folgende:

1. Das Konsulat in Carácas umfaßt in seinem Amtsbezirk den Bundesdistrikt (Carácas) mit Ausschluß des Küstenortes Macuto, den Staat Miranda mit Ausschluß der Meeresküste bis zum Kamme der Cordillere und mit Ausschluß der Sektion Nueva Esparta.
2. Das Kaiserliche Konsulat in La Guayra umfaßt in seinem Amtsbezirk den Staat Bermúdez, die Sektion Nueva Esparta des Staates Miranda bis zum Kamme der Cordillere, den zum Bundesdistrikt gehörigen Küstenort Macuto und das Bundesterritorium Colón.

*) Die bis zum Tage der vorliegenden Veröffentlichung eingetretenen Aenderungen haben im Texte der Beilage Berücksichtigung gefunden.

3. Das Kaiserliche Konsulat in Puerto Cabello umfaßt in seinem Amtsbezirk die Staaten Carabobo, Lara und Zamora.
4. Das Kaiserliche Konsulat in Maracaibo umfaßt in seinem Amtsbezirk die Staaten Julia, Falcon und Los Andes.
5. Das Kaiserliche Konsulat in Ciudad Bolívar umfaßt in seinem Amtsbezirk den Staat Bolívar und das Bundesterritorium Amazonas.

Dem Kaiserlichen Consul Richarz in Bagdad ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger Erbgrafen zu Castell-Rüdenhausen in Teheran ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Bereich der dortigen Kaiserlichen Gesandtschaft und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

3. M i l i t ä r - W e s e n .

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts für 1890 (S. 183) veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorstehenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen“ ist auf Seite 212 wie folgt zu berichtigen:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	S i ß des Büreaus des Civilvorstehenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsth dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorstehenden.
---------	---	--	---

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.	Lübeck	Der Oberbeamte des Stadt- und Landamtes zu Lübeck Dr. jur. Plessing.
--	--------	--

4. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Michalina Adamczyk (Adam- zig) Arbeiterin,	geboren im Jahre 1866 (1867) zu Dankowitz, Kreis Gzenstochau, Ruß- land, russische Staatsangehörige,	Diebstahl in 2 Fällen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	30. Dezember v. J.
2.	Harald Peter Bastrop, Cigarren- macher,	geboren am 17. August 1859 zu Kopen- hagen, ortsbahörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Schleswig,	27. Dezember v. J.
3.	Gustav Dalp, Bier- brauer,	geboren am 28. Oktober 1851 zu Kairo, Aegypten, ortsbahörig zu Chur, Kanton Graubünden, Schweiz,	Landstreichen,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	18. Dezember v. J.
4.	Peter Glodt, Knecht,	geboren am 6. Dezember 1849 zu Ca- nach, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Metz,	20. Dezember v. J.
5.	Mina Hartenstein,	geboren am 9. Juni 1857 zu Wüpp- fingen, Kanton Zürich, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Un- zucht,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg i. Elz.	28. Dezember v. J.
6.	Franz Jaronek, Handlungsgehülfe,	geboren am 7. Februar 1859 zu Zlin, Bezirk Hradisch, Mähren, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	desgleichen.
7.	Wilhelm Kund- latsch, Tagearbeiter,	geboren am 30. November 1867 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Bauzen,	6. Dezember v. J.
8.	Minna Franziska Lorenz,	geboren am 3. Januar 1865 zu Georgs- walde, Bezirk Rumburg, Böhmen,	gewerbsmäßige Un- zucht und Erregung von Aergerniß durch unzüchtige Hand- lungen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Dresden,	19. Juli v. J.
9.	Johann Lorenz Mathies, Melker,	geboren am 10. August 1835 zu Warth- Hoch-Krumbach, Tirol,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	27. Dezember v. J.
10.	Anton Mastnal, Bäder,	geboren im Jahre 1862 zu Rattenberg, Bezirk Ruffstein, Tirol, ortsbahörig zu Preborje, Bezirk Rann, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	10. Dezember v. J.
11.	Franz Ludwig Dech- lin (Dechlein), Schlosser,	geboren am 22. Juni 1845 zu Genf, Schweiz, ortsbahörig zu Schaff- hausen, ebendasselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	31. Dezember v. J.
12.	Rudolf Sacher, Friseurgehülfe,	geboren am 4. Mai 1852 zu Altdorf, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Ver- waltungsbezirks zu Eisenach,	27. Dezember v. J.
13.	Johann Seidl, Buch- binder,	geboren am 15. Oktober 1855 zu Prag, Böhmen, ortsbahörig zu Franzens- bad, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Schleswig,	24. Dezember v. J.
14.	August Stefan Strasbach, Tage- löhner,	geboren am 26. Dezember 1841 zu Barenbach, Unterelsaß, nicht Reichs- angehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Metz,	9. Dezember v. J.

Beilage

zu

Nr. 3 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin Freitag, den 17. Januar 1896.

Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Schiffsführer, der den Kanal befährt, muß einen auf Verlangen ihm auszuhändigenden Abdruck dieser Betriebsordnung, die auch für das Rechtsverhältniß zwischen Kanalverwaltung und ihm bezw. seinem Rheber maßgebend ist, an Bord haben und ist für die genaue Befolgung ihrer Vorschriften durch die gesammte Besatzung seines Fahrzeuges verantwortlich.

§. 2.

Der Kanal darf von Schiffen aller Nationen, bei Tag und bei Nacht*) befahren werden, sofern sie folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Tiefgang: 8 Meter,

größte Breite: 20 Meter,

Länge: 135 Meter,

Mastenhöhe: 40 Meter über der Wasserlinie.

Schiffe von mehr als 6½ Meter Tiefgang sind dem Eingangshafenamt vorher anzumelden, damit dieses in der Lage ist, rechtzeitig die bezüglich der Kreuzung mit anderen Schiffen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Schiffe, welche Deckslast führen, die ihre Stabilität oder Manövrereigenschaften erheblich beeinträchtigt, und offene oder nicht voll gedeckte Fahrzeuge, welche nicht mindestens 0,50 m Freibord haben, können zurückgewiesen werden.

§. 3.

Dampfer dürfen beim Durchfahren des Kanals ihre eigene Maschinenkraft benutzen, jedoch behält sich die Kanalverwaltung ausdrücklich vor, in besonderen Fällen das Durchschleppen derselben oder die Mitnahme von Begleitdampfern anzuordnen.

§. 4.

Segelschiffe, welche

a) den ganzen Kanal durchfahren wollen, ohne Ansehung ihrer Größe,

b) nach Orten am Kanal oder den mit ihm in Verbindung stehenden Wasserstraßen bestimmt sind und mehr als 35 Reg.-Tonnen Brutto-Raumgehalt haben,

unterliegen dem Schleppzwange.

*) Die Schleuse bei Mendsburg (Verbindung nach der Untereider) hat jedoch nur Tagesdienst, d. h. von Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang.

§. 5.

Segelschiffe, die nicht geschleppt werden, dürfen sich nur bei mehr als halbem Winde der Segel bedienen, andernfalls müssen sie treideln.

Das Segeln bei Nacht und bei unsichtigem Wetter, sowie das Kreuzen im Kanal ist verboten, Treideln nur erlaubt, soweit es durch Menschenkraft möglich ist. Das Stechen mit Haken oder Schiebestangen in die Böschungen ist verboten.

§. 6.

Alle den Kanal befahrenden Schiffe, soweit sie nicht durch §. 8 besonders davon befreit sind, sind dem Lootsenzwang unterworfen.

Ob geschleppte Schiffe außer dem auf dem Schleppdampfer befindlichen Lootsen noch besondere Lootsen haben müssen, entscheidet die Kanalverwaltung.

§. 7.

Der Lootsenzwang beginnt:

- a) für die von der Elbe kommenden Schiffe: auf der Rhede bei Brunsbüttel,
- b) für die aus der Dtschee kommenden: beim Zollwachtschiff bei Friedrichsort,
- c) für die von Kiel kommenden: im Vorhafen der Holtzener Schleusen,
- d) in Rendsburg: in der Schleuse.

Die Lootsengebühren liegen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Anmerkungen zu §. 10b und c in den allgemeinen Kanalabgaben.

§. 8.

Befreit vom Lootsenzwange sind nur diejenigen Segelschiffe, welche dem Schleppzwange nicht unterliegen; jedoch ist das Kanalamt befugt, weitere Befreiungen eintreten zu lassen.

§. 9.

Die Kanalootsen üben außer dem Lootsdienst die kanalpolizeiliche und die zollamtliche Aufsicht auf den betreffenden Schiffen bezw. Schleppzügen aus.

§. 10.

Die Kanalootsen sind in der Regel stationirt:

- a) in Brunsbüttel auf der Rhede vor den Molen;
- b) in Holtzener in der Nähe des Zollwachtschiffs zu Friedrichsort, und für aus Kiel kommende Schiffe am Vorhafen;*)
- c) im Lootsenhause bei Mübbel (km 57), wo für die den ganzen Kanal durchfahrenden Schiffe der Regel nach Lootsenwechsel eintritt.

Schiffe, die, aus der Untereider kommend, in den Kanal gehen, können ihren Kanalootsen schon bei diesem Lootsenhause an Bord nehmen, jedoch fährt der Lootse bis in die Rendsburger Schleuse nur als Passagier mit.**)

§. 11.

Ein Schiff, welches einen Kanalootsen wünscht, hat bei Tage sein Unterscheidungs-signal und außerdem am Vortopp die nationale Lootsenflagge oder das Signal PT des Internationalen Signalbuchs mit einem beliebigen Wimpel darunter zu heizen; bei Nacht sind zwei weiße Laternen nebeneinander am Bug zu zeigen. Gegensignale, als „Verstanden“, werden von den Lootsenstationen nicht gemacht; nur

*) Von der Dtschee herkommende Schiffe können Kanalootsen schon beim Stollergrund-Feuerschiff erhalten, haben jedoch dafür eine besondere Gebühr zu entrichten. (S. Tarif in Anlage 2 Abschn. I Nr. IV.)

***) Schiffe, die von den bei Rendsburg und an der Obereider belegenen Schiffsliegeplätzen ihre Fahrt antreten wollen, haben, soweit sie lootspflichtig sind, die Bestellung eines Kanalootsen bei dem Lootsenhause in Mübbel zu beantragen. Wegen des an den Lootsen zu zahlenden Wegegeldes s. Tarif in Anlage 2, Abschnitt I Nr. V.

wenn aus irgend einem Grunde Lootsen nicht an Bord geschickt werden können, werden von den Lootsenstationen am Land bezw. dem Stollergrund-Feuerschiff:

- a) bei Tage der Wimpel D des Internationalen Signalbuchs unter der Reichsdienstflagge,
- b) bei Nacht zwei rothe Laternen untereinander

gezeigt.

§. 12.

Der Lootse stellt seine Erfahrungen und seine Ortskenntnisse dem Schiffer zur Verfügung und ist für alle seine Anordnungen der Kanalverwaltung verantwortlich.

Der Schiffsführer ist für die richtige und pünktliche Ausführung der vom Lootsen ergangenen Anordnungen verantwortlich, auch ist er verpflichtet, jenen von etwa vorhandenen besonderen Manövrir-eigenschaften seines Schiffes rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, sowie ihm alle etwa weiter gewünschte Auskunft über die Eigenschaften seines Schiffes eingehend zu erteilen.

§. 13.

Das Reich übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Ersatzleistung für Schäden, welche die Schiffe im Kanal erleiden, selbst wenn ein Verschulden der Kanalootsen oder sonstiger Angestellter der Kanalverwaltung dabei in Frage kommt.

Abchnitt II.

Vorbereitung für die Kanalfahrt.

§. 14.

Jedes Schiff, welches den Kanal befahren will, hat das für die Kanalfahrt bestimmte Anmeldeformular nach dem vorgeschriebenen Muster (vgl. Anl. 2 Abschnitt II §. 2) in zweifacher Ausfertigung wahrheitsgetreu ausgefüllt, sowie den Meßbrief und sonstige, für die Berechnung der Kanalabgaben maßgebende Schiffspapiere zur Abgabe an der Eintrittsmündung bereit zu halten.

§. 15.

Zur Ausführung der Zollvorschriften sind die Zollzeichen bereit zu halten, gegebenenfalls ist der Lootse zu benachrichtigen, daß sie ermiethet werden sollen.

§. 16.

Segelschiffe bis zu 35 Reg.-Tonnen Brutto-Raumgehalt dürfen bis in den Vorhafen segeln, größere Segelschiffe müssen eingeschleppt werden. Diese haben sämtliche Segel festzumachen, die Raacn über Backbord scharf anzubrassen und den Klüverbaum einzunehmen. In allen Fällen ist so zu manövriren, daß bei den Köpfen der Leitwerke vor den Schleusen die Schiffe außer Fahrt sind.

§. 17.

Im Uebrigen sind folgende Vorbereitungen zu treffen:

1. Schiffe von mehr als 50 Reg.-Tonnen Brutto-Raumgehalt müssen einen Heckanker mit genügend starker Trosse zum sofortigen Fallen bereit halten;
2. sämtliche Boote sind einzuschwingen, mit Ausnahme eines, welches zum sofortigen Ausfahren von Leinen und zu Rettungszwecken bereit sein muß. Dieses ist entweder an der Steuerbordseite ausgeschwungen zu halten oder im Schlepp zu führen;
3. die Stangen sind zu streichen, wenn sie höher als 40 Meter über Wasser sind;
4. an beiden Seiten, vorn und achtern, sind für das Einlaufen und Durchschleusen Leinen mit aufgesteckten Wurfleinen, sowie an den Schiffsseiten Fender bereit zu halten, welche jedoch nicht aus einem versinkbaren Material angefertigt sein und keine hervorragenden Metallbeschlagtheile haben dürfen;
5. Dampfschiffe müssen ihre Dampffeuerspritz mit genügenden Schlauchlängen zum sofortigen Gebrauch bei etwa ausbrechendem Feuer bereit halten;
6. Geladene Geschütze sind zu entladen.

Es sind ferner bereit zu legen:

a) bei Tagfahrten:

drei schwarze Kugeln oder Körper, jeder von 65 cm Durchmesser, welche auf je 1 m Entfernung mit einander verbunden sind;

b) bei Nachtfahrten:

drei rothe Lichter in kugelförmigen Laternen, jede von mindestens 25 cm Durchmesser, sowie einige weiße Laternen. Sämmtliche Laternen sind derart unterzubringen, daß sie von außenbords nicht gesehen werden können.

Abchnitt III.

Einlaufen in den Vorhafen und Durchschleusen.

§. 18.

Alle Schiffe und Schleppzüge haben sowohl beim Einlaufen in den Kanal wie beim Auslaufen aus ihm außer den durch die an anderen Stellen der Betriebsordnung und durch die Zollregulative vorgeschriebenen Zeichen zu führen

a) bei Tage: die Flagge P des Internationalen Signalbuchs am Vortopp;

b) bei Nacht: ebendasselbst eine weiße und darunter eine rothe nach allen Seiten leuchtende Laterne.

Das Einfahren in die Vorhäfen ist verboten, wenn das Haltesignal (Signalverzeichnis Nr. 1, Anlage 1) steht.

§. 19.

Schiffe haben, wenn sie nicht sogleich durchschleusen können, an der Steuerbordsseite der Einfahrt nach Anweisung der Hafenbehörde festzumachen.

§. 20.

Die Reihenfolge des Durchschleusens bestimmt sich im Allgemeinen nach der Zeit der Ankunft vor der Schleuse, jedoch ist die Hafenbehörde berechtigt, davon abweichende Anordnungen zu treffen.

§. 21.

1. In der Regel darf nur die in der Fahrtrichtung rechts liegende Schleuse benutzt werden.
2. Die Einfahrt in die Schleusen und die Ausfahrt aus den Schleusen darf erst erfolgen, wenn die Thore ganz in die Rischen zurückgedreht sind.
3. Die Stellung der Thorflügel ist bei Nacht durch zwei, an jedem Flügel an der der Fahrtrichtung zugekehrten Seite neben der Schlagsäule über einander angebrachte Lichter zu erkennen. Bei geschlossenen Thoren zeigen sich 4 Lichter im Quadrat; die Lichter der Einfahrtsthore zeigen rothe, die der Ausfahrtsthore grüne Farbe.

§. 22.

Zur Unterstützung des Durchschleusens dienen Dampfer der Kanalverwaltung. Für diese Hilfsleistung werden besondere Gebühren nicht berechnet.

§. 23.

Die Zahlung der Kanalabgaben, der Schleppgebühren, der Abgaben für die Eblootsen wie für die Dfiseelootsen und die zollamtliche Abfertigung hat nach Maßgabe der von den zuständigen Behörden erlassenen, in der Anlage 2 zusammengestellten Bestimmungen vor dem Antritt der Kanalfahrt zu erfolgen.

Abchnitt IV.

Fahrt durch den Kanal.

§. 24.

Bezüglich des Ausweichens, der Führung von Lichtern u. s. w. gelten die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) und der sie abändernden Kaiserlichen Verordnung vom 16. Februar 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) mit den aus dieser Betriebsordnung sich ergebenden Modifikationen.

§. 25.

Die Fahrgeschwindigkeit über dem Grund darf nicht mehr als 10 km = 5,4 Seemeilen in der Stunde betragen. Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge der Kanal- und Zollverwaltung und solche, denen vom Kaiserlichen Kanalamt eine größere Fahrgeschwindigkeit ausdrücklich erlaubt ist.

§. 26.

Daraus, daß bei der Durchfahrt durch Festkommen des eigenen oder eines anderen Schiffes oder durch Maßnahmen, welche im Interesse eines sicheren Verkehrs geboten sind, Verzögerungen eintreten, können keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz wegen Zeitversäumnis erhoben werden.

§. 27.

Sämmtliche Schiffe, welche den Kanal befahren, müssen bei Tage ihre Nationalflagge, bei Nacht außer den vorgeschriebenen Lichtern — soweit sie nicht unter Zollleuchte fahren — ein weißes Licht am Heck führen.

Bei Schlepptzügen braucht das Hecklicht nur von dem letzten Schiffe geführt werden.

Schiffe, welche die Ursache sind, daß entgegenkommende an den Ausweichen festlegen müssen, führen:

I. wenn sie das einzige oder das letzte derartige Schiff sind:

- a) bei Tage eine rothe Scheibe am Heck,
- b) bei Nacht ein rothes Licht am Heck an Stelle des weißen;

II. wenn noch solche Schiffe folgen:

- a) bei Tage eine grüne Scheibe am Heck,
- b) bei Nacht ein grünes Licht am Heck, an Stelle des weißen.

§. 28.

Es ist stets nach Steuerbord auszuweichen, kleinere Schiffe haben, soweit ihr Tiefgang es gestattet, den größeren und augenscheinlich tiefer gehenden die Mitte zu überlassen. Wagger dürfen nur an der Seite passirt werden, welche durch Signal als „frei“ bezeichnet ist.

Segelnde Schiffe haben die in Fahrt befindlichen Föhren stets an der der Fahrtrichtung dieser entgegengesetzten Seite zu passiren.

§. 29.

Es muß stets ein Ausguckposten ausgestellt sein.

§. 30.

Die Fahrgeschwindigkeit ist zu vermindern bezw. die Maschine zu stoppen beim Passiren von

- 1. entgegenkommenden Schiffen,
- 2. Schiffen, welche festgemacht haben,
- 3. Waggern und tiefbeladenen Waggerprähmen,
- 4. Strecken, welche durch ein besonderes Signal kenntlich gemacht sind;
ferner:
- 5. beim Lootsenwechsel zu Rübhel,
- 6. auf Anruf der Zollwachtboote oder der die Zollkontrolle ausübenden Beamten,
- 7. wenn Föhren im Fahrwasser sind.

Für die Fälle zu 2, 3, 4 und 7 ist unter verminderter Geschwindigkeit eine solche Geschwindigkeit zu verstehen, die nöthig ist, einen schädlichen Wellenschlag zu verhüten.

§. 31.

In den Ausweichstellen haben die Schiffe festzulegen, wenn das 300 Meter vor der Ausweichstelle auf dem südlichen Ufer stehende Haltesignal in Haltestellung gefunden wird.

Die Schiffe dürfen ihre Fahrt erst fortsetzen, nachdem alle Schiffe, denen auszuweichen war, vorbeigefahren sind. Die Erlaubniß zum Weiterfahren wird durch das Schlußzeichen (cfr. §. 27) der entgegenkommenden Schiffe gegeben.

§. 32.

Für das Passiren der Eisenbahn-Drehbrücken bei Osterrönfeld und Taterpfahl gelten folgende Vorschriften:

- 1. Zeigt das auf dem südlichen Kanalufer 600 Meter vor der Brücke aufgestellte Vorseignal bei der Annäherung eines Schiffes und mindestens noch zu der Zeit, wenn die Kommando-

Brücke des Schiffes den Signalmast passiert, die Stellung „freie Fahrt“, so ist das Schiff berechtigt, durchzufahren, und auch dann nicht verpflichtet festzumachen, wenn das auf dem südlichen Kanalufer, 150 Meter vor der Brücke aufgestellte Warnungssignal in Haltestellung gefunden werden sollte.

- Das Vorfinden der Stellung des Vorseignals „freie Fahrt“ und die Absicht, durchzufahren, ist durch Signal mit der Dampfpfeife: ein langer (6 Sekunden) Ton anzuzeigen.
2. Steht das Vorseignal bei der Annäherung des Schiffes auf „Halt“, oder wird es auf „Halt“ gestellt, noch ehe die Kommandobrücke des Schiffes am Signal vorbei ist, so ist mit der Dampfpfeife das Signal „Verstanden“ durch dreimal drei kurze (1 Sekunde) Töne zu geben, und an den Dalben vor der Brücke festzulegen, falls nicht inzwischen das Warnungssignal auf „freie Fahrt“ gestellt worden ist.

Das festgelegte Schiff darf erst loswerfen, nachdem das Warnungssignal auf „freie Fahrt“ gestellt ist.

§. 33.

Für das Passiren der Straßen-Drehbrücke bei Rendsburg und der Pontonbrücke bei Holtzenau gelten folgende Vorschriften:

Bei der Annäherung an das auf dem südlichen Kanalufer, 900 Meter vor den Brücken, aufgestellte Vorseignal hat das Schiff durch drei lange (6 Sekunden) Töne mit der Dampfpfeife das Zeichen zum Öffnen der Brücke zu geben.

Das Schiff hat zu stoppen und an den Dalben festzumachen, wenn das auf dem südlichen Ufer, 250 Meter vor der Brücke, aufgestellte Nothsignal ertönt. Es darf die Fahrt erst fortsetzen, wenn das Läutewerk wieder schweigt.

§. 34.

Getreidelde und segelnde Schiffe dürfen ohne besondere Erlaubniß des Brückenbeamten die Drehbrücken nicht passiren.

Müssen sie dort festmachen, so hat es zwischen den Dalben und dem Ufer zu geschehen.

§. 35.

Fahrzeuge, deren Höhe das Passiren der geschlossenen Drehbrücken gestattet, sind an vorstehende Bestimmungen (§§. 32 und 33) nicht gebunden.

§. 36.

Das Ueberholen von anderen, als segelnden, treibenden oder havarierten Schiffen ist regelmäßig nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die Schiffe, denen nach §. 25 eine größere Fahrgeschwindigkeit gestattet ist.

Wenn ein Schiff ein anderes überholen will, so hat es dieses dem Vordermann durch das Signal: 4 kurze Töne mit der Dampfpfeife, anzuzeigen. Dieser hat so weit, wie möglich, nach Steuerbord auszuscheren und wird dann von seinem bisherigen Hintermann an Backbord passiert.

1500 Meter vor Anlegeplätzen, Dreh- und Pontonbrücken, Fahren und Waggern ist das Ueberholen unter allen Umständen verboten.

§. 37.

Außer den in den §§. 32, 33 und 36 vorgeschriebenen Signalen mit der Dampfpfeife ist diese in Gebrauch zu nehmen

1. bei Nebel und unsichtigem Wetter, und zwar geben westwärts steuernde Schiffe einen, ostwärts steuernde zwei schnell hintereinander folgende lange Töne jede Minute;
2. bei Annäherung an fahrende oder festliegende Schiffe, Boote, Wagger, Waggerprähme, an die durch Signal bezeichneten Stellen (§. 30 Nr. 4) und Fahren, und zwar bei den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung;
3. beim Eintritt in die scharfen Kurven zwischen Levensau und Holtzenau;
4. bei plötzlichen Havarien an Schiff oder Maschine, welche das sofortige Stoppen derselben bedingen, sind als Warnungssignal mit der Dampfpfeife fortwährend kurze Töne zu geben, bis das Signal Nr. 25 gegeben ist.

§. 38.

Beim Inzichtkommen von entgegenfahrenden größeren Schiffen, sowie vor den Drehbrücken und der Pontonbrücke sind die Anker zu befehen und zum sofortigen Fallen klar zu halten.

§. 39.

Die Entfernung vom Vordermann darf bei fahrenden Schiffen nicht weniger als etwa 500 Meter betragen.

§. 40.

Verengungen des Fahrwassers durch Diggerarbeiten oder aus anderen Ursachen haben die westwärts steuernden Schiffe und Schleppzüge in der Regel zuerst zu passieren. Glaubt jedoch ein ostwärts steuerndes Schiff, welches starken Wind und Strom von hinten hat, an solchen Stellen einem entgegenkommenden Schiffe oder Schleppzuge, dem es unter den obwaltenden Umständen ein Leichtes ist, auszuweichen, bezw. zu stoppen, ohne eigene Gefährdung nicht ausweichen zu können, so hat es, um dies anzuzeigen, das Warnungssignal Nr. 26 mit der Dampfpeife oder Sirene zu geben, worauf das entgegenkommende Schiff oder der Schleppzug mit 3 kurzen Tönen antwortet, stoppt bezw. ausweicht und das ostwärts steuernde Schiff zuerst passieren läßt.

Abchnitt V.

Allgemeine Verbote.

§. 41.

Verboten ist:

1. das Anker im Kanal, mit Ausnahme der als Ausweichstellen dienenden Obereiderseen und unvermeidlicher Fälle auf Anordnung des Lootsen;
2. das Ueberbordwerfen von Ballast, Kohlen, Asche oder sonstigen Gegenständen, welche das Fahrwasser verschlechtern oder behindern können;
Ist etwas derartiges über Bord gefallen, so ist davon sofort dem Lootsen, unter Angabe des Ortes und der Menge, Anzeige zu machen. Versuche zur Wiedererlangung über Bord gefallener Gegenstände dürfen während der Fahrt nicht gemacht, können aber auf Antrag von dem Kanalamt auf Kosten des Antragstellers angeordnet werden.
3. das Schießen, Jagen und Fischen auf dem Kanal.

Abchnitt VI.

Besondere Vorkommnisse.

§. 42.

Anlegen.

1. In der Regel darf nur an den Ausweichstellen, an den Leitwerken der Schleusen, an den Dalben vor den Drehbrücken bis zum Deckungssignal, soweit diese nicht durch rothen Anstrich der Köpfe als nicht zum Anlegen bestimmt bezeichnet sind, an den Innenhäfen, an den Brunsbütteler Molen und an den Ladestellen des Kanals festgemacht werden.
2. Im Nothfall darf auch an den Bollern festgelegt werden, welche längs des ganzen Kanals angebracht sind.
3. In der Regel soll an der Steuerbordsseite festgelegt werden, doch darf auch die Luvseite benützt werden, wenn starker Wind quer zum Kanal steht.

§. 43.

Festmachen.

1. Auf jedem festgelegten Schiffe sind Leute und Werkzeuge zum Fiehren bezw. Rappen der Trossen bereit zu halten.
2. Die das Fahrwasser sperrenden Trossen müssen gefiehrt werden, wenn ein anderes Schiff passieren will.
3. Das Probiren der Schiffsmaschinen ist an den Anlegeplätzen nur unmittelbar vor dem jedesmaligen Abgange gestattet, darf nur mit der zulässig geringsten Dampfkraft ausgeführt und nicht über wenige Minuten ausgedehnt werden.
4. Festliegende Schiffe haben während der Dunkelheit je eine weiße Laterne vorn und hinten an der dem Fahrwasser zugetehrten Vordseite auszuhängen.

§. 44.

Ablegen.

Wenn vor den Drehbrücken Schiffe gleichzeitig an beiden Seiten derselben festgemacht haben, so haben die von Osten kommenden Schiffe zuerst abzulegen, und die von Westen kommenden so lange zu warten, bis jene vorbei sind.

§. 45.

Festkommen.

1. Ist ein Schiff festgekommen, so hat es vor allen Dingen Sorge zu tragen, daß es nicht quer schlägt.
2. An Signalen sind zu heißen:
 - a) bei Tage: 3 Bälle, so, daß sie von vorn und hinten sichtbar sind;
 - b) bei Nacht: 3 rothe Laternen an derselben Stelle.Wie vorstehendes Signal gezeigt ist, sind beim Herannahen von fahrenden Schiffen fortwährend kurze Töne mit der Dampfpfeife als Warnungssignal zu geben.
3. Nur den Beamten der Kanalverwaltung steht das Recht zu, die für das Loskommen festgekommener oder die Hebung gesunkener Schiffe nöthig erscheinenden Maßregeln zu treffen und Hilfsmittel zu requiriren. Die etwa durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten fallen dem Schiffe zur Last.
4. Hilfsleistung durch passirende Schiffe ist nur mit besonderer Genehmigung der Kanalbeamten gestattet.

Abschnitt VII.

Feuergefährliche Ladungen.

§. 46.

Schiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 kg Gewicht müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt zu haltende schwarze Flagge mit einem weißen P führen; im Uebrigen gelten für diese Schiffe die für den Verkehr mit explosiven und feuergefährlichen Gegenständen ergangenen Bestimmungen.

Auf die Munition der Kriegsschiffe findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Abschnitt VIII.

Beschwerden.

§. 47.

Etwaige Beschwerden über die Beamten oder Einrichtungen des Kanals sind mündlich oder schriftlich bei den Hafenämtern zu Brunsbüttel oder Holtzau anzubringen.

Kiel, den 17. September 1895.

Kaiserliches Kanalamt.

Loewe,
Präsident.

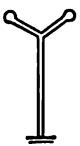

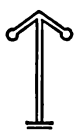


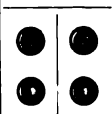
Signal-Verzeichniß.

Anlage 1.

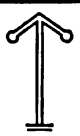

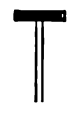



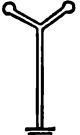





Nr.	Bei Tage, d. h. zwischen Sonnen-Auf- und Sonnen-Untergang.	Signal.	Bedeutung.	Signal.	Bei Nacht, d. h. zwischen Sonnen-Unter- und Sonnen-Aufgang.
-----	--	---------	------------	---------	---

A. Von Land an die Schiffe.

a. Signale von den Hafen-Ämtern.







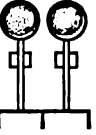

1	Auf einem 20 m hohen, seitlich von der Einfahrts-Schleuse befindlichen Mast: 2 schräg nach aufwärts gerichtete Flügel.		Einfahrt ist nicht frei.		Auf einem 20 m hohen, seitlich von der Einfahrts-Schleuse befindlichen Mast: zwei rothe Lichter nebeneinander.
2	Auf dem ad 1 beschriebenen Mast: 2 schräg nach unten gerichtete Flügel.		Einfahrt ist frei.		Wie 1 zwei grüne Lichter nebeneinander.
3	Kein Signal.		Einfahrts-Schleusenthor ist geschlossen.		Vier rothe Lichter in Quadratform auf dem Einfahrtsthore der betreffenden Schleuse.
4	Kein Signal.		Ausfahrts-Schleusenthor ist geschlossen.		Vier grüne Lichter in Quadratform auf dem Ausgangsthore der betreffenden Schleuse.

b. Signale von den Eisenbahn-Drehbrücken.

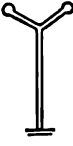

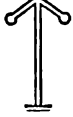
5a	Vorsignal: 600 m vor den Brücken auf 10 m hohem Mast am südlichen Ufer: 2 schräg nach abwärts gerichtete Flügel.		Durchfahrt ist frei.		Vorsignal: 600 m vor den Brücken auf 10 m hohem Mast am südlichen Ufer: ein grünes Licht.
5b	Warnungssignal: auf 10 m hohem Mast am südlichen Kanalufer, 150 m vor den Brücken: horizontal liegende quadratische rothe Scheibe.		Durchfahrt ist frei.		Warnungssignal: auf 10 m hohem Mast am südlichen Kanalufer, 150 m vor den Brücken: ein grünes Licht.
5c	Brückensignal: am Mast über dem Drehpfeiler: eine rothe Scheibe in der Richtung des Kanals.		Durchfahrt ist frei.		Brückensignal: am Mast über dem Drehpfeiler: ein grünes Licht.
6a	Vorsignal: wie 5a mit 2 schräg nach aufwärts gerichteten Flügeln.		„Halt“, bis Brücke offen.		Vorsignal: wie 5a mit rothem Licht.
6b	Warnungssignal: wie 5b rothe quadratische Scheibe quer zum Kanal.		„Halt“, bis Brücke offen.		Warnungssignal: wie 5b rothes Licht.
6c	Brückensignal: wie 5c eine runde rothe Scheibe quer zum Kanal.		„Halt“, bis Brücke offen.		Brückensignal: wie 5c rothes Licht.

Zfd. Nr.	Bei Tage,		Bei Nacht,	
	d. h. zwischen Sonnen-Auf- und Sonnen-Untergang.	Signal.	Bedeutung.	Signal.





c. Signale von der Straßen-Drehbrücke bei Mendelsburg und der Prahm-Drehbrücke bei Holtzenau.

7 a	Vorignal: auf 5 m hohem Mast am südlichen Ufer, 900 m vor der Brücke: eine runde rothe Scheibe:		Es soll das Signal 20 mit der Dampfpeife ge- geben werden.		Vorignal: auf 5 m hohem Mast am südlichen Ufer, 900 m vor der Brücke: ein grünes Licht über einem rothen.
7 b	Nothsignal: 250 m vor der Brücke am südlichen Ufer: anhaltendes Läuten.		„Halt“, Brücke kann noch nicht geöffnet werden.		Nothsignal: 250 m vor der Brücke am südlichen Ufer: anhaltendes Läuten.
7 c	Brückensignal für die Straßen- Drehbrücke: am Mast auf dem Drehpfeiler: rothe Scheibe in der Richtung des Kanals.		Brücke ist offen.		Brückensignal für die Straßen- Drehbrücke: am Mast auf dem Drehpfeiler: grünes Licht.
7 d	Ebendasselbst: rothe Scheibe quer zum Kanal.		Brücke ist geschlossen.		Ebendasselbst: ein rothes Licht.
7 e	Brückensignal auf der Prahm- Drehbrücke bei Holtzenau: kein Signal.		Brücke ist offen.		Brückensignal auf der Prahm- Drehbrücke bei Holtzenau: kein Signal.
7 f	Ebendasselbst: eine rothe runde Scheibe auf jedem der beiden Flügel.		Brücke ist geschlossen.		Ebendasselbst: am Mast ein rothes Licht auf jedem der beiden Flügel.

d. Signale von den Ausweichen.

8	Haltesignal: 800 m vor der Einfahrt in die Ausweichen am südlichen Ufer auf 10 m hohem Mast: zwei schräg nach aufwärts ge- richtete Flügel.		„Halt“ und Festlegen, bis die entgegenkommenden großen Schiffe vorbei- gefahren sind.		Haltesignal: 800 m vor der Einfahrt in die Ausweichen am südlichen Ufer auf 10 m hohem Mast: ein rothes Licht.
9	Wie zu 8: aber zwei schräg nach abwärts gerichtete Flügel.		Durchfahrt ist frei.		Kein Signal.


e. Signale von Arbeitsstellen.

10	Weisse Scheiben, die mit A (An- fang) und E (Ende) bezeichnet sind.	 	Wellenschlag ist den Stellen schädlich.	 	Weisse Scheibe mit A und E und ein grünes Licht über derselben.
----	---	--	--	--	--

f. Signale von Baggern.



11	Grüner Ball.		Die Verkehrsseite.		Grünes Licht.
----	--------------	---	--------------------	---	---------------

g. Signale zur Bezeichnung von Wracks.


12	Eine grüne Tonne mit einem Besen darauf.				Ein weißes Licht auf der grünen Besentonne.
----	---	---	--	--	--

Nr.	Bei Tage, d. h. zwischen Sonnen-Auf- und Sonnen-Untergang.	Signal.	Bedeutung.	Signal.	Bei Nacht, d. h. zwischen Sonnen-Unter- und Sonnen-Aufgang.
-----	--	---------	------------	---------	---



h. Signale von den Lootsenstationen am Lande und vom Stollergrund-Feuerschiff.

13	Wimpel D des Internationalen Signalbuchs.		Kanallootse kann nicht an Bord kommen.		Zwei rothe Lichter unter einander.
----	---	---	--	---	------------------------------------





B. Signale von den Schiffen nach Land.

14	Nationale Lootsenflagge oder das Signal PT des Internationalen Signalbuchs, beides mit beliebigem Wimpel darunter.		Kanallootse gewünscht.		Zwei weiße Lichter neben einander vorn über der Regeling.
----	--	--	------------------------	--	---


C. Signale von fahrenden Schiffen.

15	Nationalflagge, und vor Eintritt in den Kanal das amtliche Unterscheidungs-Signal.				Die durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See vorgeschriebenen Lichter. Außerdem, soweit nicht unter Zollleuchte gefahren wird oder das Signal Nr. 17 und 18 zu machen ist, ein weißes Hecklicht.
16	Flagge P des Internationalen Signalbuchs im Vortopp.		Ich bin im Begriff ein- oder auszulaufen.		Ein weißes und ein rothes Licht untereinander im Vortopp.

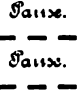
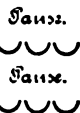
a. Signale an die Ausweichen.

17	grüne runde Scheibe am Heck.		Ich bin die Ursache, daß entgegenkommende Schiffe in den Ausweichen festlegen müssen: Wenn noch weitere solche Schiffe folgen.		Grünes Licht an Stelle des weißen Hecklichtes.
18	rothe runde Scheibe am Heck.		Wenn es das einzige oder das letzte in der Reihe ist.		Rothes Licht an Stelle des weißen Hecklichtes.

b. Signale an die Eisenbahn-Drehbrücken.

19	Am Vorsignal (sfr. 5a) zu geben: ein langer*) Ton mit Dampf- pfeife oder Sirene.	—	Habe Vorsignal „frei“ gefunden und passire die Brücke.	—	Wie das Taghsignal.
20	Ebendasselbst zu geben: 3 mal 3 kurze Töne mit der Dampf- pfeife oder Sirene		Habe „Vorsignal“ auf „Halt“ gefunden, stoppe und lege fest.		Wie das Taghsignal.

c. Signale an die Straßen-Drehbrücke bei Rendsburg und Rahm-Drehbrücke bei Holtzenau.

21	Am Vorsignal (sfr. 7a) zu geben: 3 mal 3 lange Töne mit der Dampf- pfeife oder Sirene.		Brücke öffnen, will durch- fahren.		Wie das Taghsignal.
22	3 mal 3 kurze Töne mit der Dampf- pfeife oder Sirene.		Habe das Nothsignal (sfr. 7 b) verstanden, stoppe und lege fest.		Wie das Taghsignal.

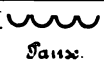
*) Anmerkung. Die langen Töne haben eine Dauer von 3, die kurzen eine Dauer von 1 Sekunde. Der Abstand zwischen den einzelnen Tönen sind Sekunden lang.

Nr.	Bei Tage, d. h. zwischen Sonnen-Auf- und Sonnen-Untergang.	Signal.	Bedeutung.	Signal.	Bei Nacht, d. h. zwischen Sonnen-Unter- und Sonnen-Aufgang.
-----	--	---------	------------	---------	---

d. Signal: „Nchtung“.

23	Lange Töne mit der Dampf- pfeife oder Sirene.		Beim Befahren der starken Kurven zwischen Levensau und Holtenu, bei An- näherung von Schiffen, Daggern, Daggerprähmen, der mit Signal Nr. 10 be- zeichneten Stellen, Booten und Fähren.		Wie das Taghsignal.
----	--	--	--	--	---------------------

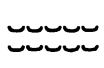
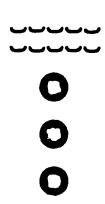
e. Signal an den Vordermann wegen Ueberholen.

24	Vier kurze Töne mit der Dampf- pfeife oder Sirene.	 Taux.	Ich will Sie überholen.		Wie das Taghsignal.
----	---	--	-------------------------	--	---------------------

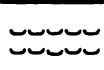
f. Signal von festliegenden Schiffen.

25	Kein Signal.		Anzeigen der Position.		Je eine weiße Laterne am Bug und Heck an der dem Fahrwasser zugekehrten Seite.
----	--------------	--	------------------------	--	--

g. Warnungs-Signale.

26	Fortwährend kurze Töne mit der Dampf-pfeife oder Sirene und 3 schwarze Bälle oder Körper von 65 cm Durchmesser senkrecht übereinander, und nicht weniger, als 1 m von einander entfernt, an solcher Stelle, daß von vorn und hinten sichtbar.		„Ich sitze fest“ oder Ich bin manövrirunfähig.		Fortwährend kurze Töne mit der Dampf-pfeife oder Sirene und statt des weißen Positionslichtes der Dampfer: 3 rote Lichter, senkrecht über einander, und nicht weniger, als 1 m von ein- ander entfernt, nach vorn und hinten sichtbar.
----	--	---	--	--	--

h. Signale, wenn Havarie an Schiff oder Maschine.

27	Fortwährend kurze Töne mit der Dampf-pfeife oder Sirene.		Habe Havarie an Schiff oder Maschine, muß sofort stoppen.		Wie das Taghsignal.
----	---	---	---	--	---------------------

i. Nebelsignale.

28	Jede Minute ein langer Ton mit der Dampf-pfeife oder Sirene, Segelschiffe mit dem Nebelhorn.		Schiff steuert westwärts.		Wie das Taghsignal.
29	Jede Minute zwei lange Töne mit der Dampf-pfeife oder Sirene, Segelschiffe mit dem Nebelhorn.		Schiff steuert ostwärts.		Wie das Taghsignal.
30	Mindestens alle 2 Minuten Schläge mit der Schiffsglocke.		Schiff ist nicht in Fahrt.		Wie das Taghsignal.

Bestimmungen

über die

Abgaben-Erhebung auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

Abchnitt I.

Tarife.

I. Tarif für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

An Abgaben für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal werden erhoben:*)

	Vom 1. April bis 30. Sept. M	Vom 1. Oktober bis 31. März M
A. Wenn der ganze Kanal von der Elbe bis zur Kieler Förde oder umgekehrt durchfahren wird,		
1. von beladenen Fahrzeugen		
für die ersten 600 Reg.-Tonnen Netto je	0,60	0,75
= = überschießenden Reg.-Tonnen je	0,40	0,50
2. a) von leeren oder in Ballast gehenden Fahrzeugen, b) von Fahrzeugen im Küstenfrachtverkehr (Gesetz v. 22. Mai 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 97) bis 50 Reg.-Tonnen Netto einschl. für jede Reg.-Tonne Netto	0,40	0,50
mindestens aber für jedes Fahrzeug	10,00	12,50
B. Von Fahrzeugen, welche den Kanal nach oder von der Eider durchlaufen für jede Reg.-Tonne Netto	0,40	0,50
mindestens aber	10,00	12,50
C. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen oder beendet wird, für jede Reg.-Tonne Netto		
1. von den unter A 1 bezeichneten Fahrzeugen		
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,20	0,25
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll)	0,01	0,013
mindestens aber (zu a und b zusammen)	4,00	5,00
2. von den unter A 2 bezeichneten Fahrzeugen		
a) für das Passiren einer der Endschleusen	0,10	0,13
b) für jede Strecke von 5 km (angefangene zählen voll)	0,01	0,013
mindestens aber (zu a und b zusammen)	3,00	4,00
3. von Fahrzeugen, die nachweislich an einem der durch den Kanal abgeschnittenen Wasserläufe in der Burg-Rudenseer Niederung beheimathet sind, für die Strecke von der Elbe bis km 23 des Kaiser Wilhelm-Kanals für jede Reg.-Tonne Netto	0,10	0,13
mindestens aber	1,00	1,50
D. Wenn die Fahrt innerhalb des Kanals begonnen und beendet wird: die unter C 1 b und 2 b angegebenen Sätze		
mindestens aber	1,00	1,50
E. Kleinere offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer Schleuse zählen sie	1,00	1,50

*) Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine und der Kanalverwaltung sind abgabenfrei.

II. Tarif für die im Kaiser Wilhelm-Kanal zu zahlenden Schlepplöhne.

An Schlepplohn haben zu zahlen:

A. Segelfahrzeuge bei Benutzung der regelmäßigen Schleppzüge:

1. wenn der ganze Kanal durchfahren wird:
 - a) beladene. 0,40
 - b) in Ballast gehende und
im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Reg.-Tonnen Netto einschließlich 0,25
2. wenn der Kanal nur nach oder von der Eider durchlaufen wird wie zu 1 b 0,25
3. für Theilstrecken und zwar für jede Strecke von 5 km (angefangene voll gerechnet)
 - a) beladene 0,02
 - b) in Ballast gehende und
im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Reg.-Tonnen Netto einschließlich
mindestens aber zu 3 a und b 0,015

B. Segelschiffe, welchen wegen ihrer Größe oder wegen ihrer für die Fahrt im Kanal nicht genügenden Manövrierfähigkeit ein besonderer Schleppdampfer gestellt werden muß, sowie Dampfschiffe, welche Gestellung eines besonderen Schleppdampfers für sich allein verlangen, haben pro Tag (angefangene für voll gerechnet) zu entrichten

1. für Gestellung eines Dampfers der Klasse A 240 M
 2. = = = = = B 180 =
 3. = = = = = C 120 =
- mindestens aber den Betrag des in einem regelmäßigen Schleppzuge zu zahlenden Schlepplohnes.

C. Dampfschiffe, die den Kanal mit eigener Kraft durchfahren, denen aber durch die Kanalverwaltung der Sicherheit halber ein Schleppdampfer zur event. Hülfsleistung beigegeben wird, zahlen die Hälfte der unter B 1 bis 3 angeführten Sätze.

Für die ersten 200 Reg.-Tonnen Netto je M	Für die über-schließenden Reg.-Tonnen Netto je M
0,40	0,30
0,25	0,20
0,25	0,20
0,02	0,015
0,015	0,01
0,10	

III. Tarif für das Lootsen aus der Nordsee nach dem Kaiser Wilhelm-Kanal und umgekehrt.

An Elblootsengebühren haben zu zahlen:

- A. Alle aus See kommenden Lootspflichtigen Schiffe und diejenigen nicht lootspflichtigen Schiffe, die einen Lootsen an Bord nehmen** 0,08
- B. Alle nach See gehenden Schiffe, die einen Lootsen an Bord nehmen** 0,04

Für die Reg.-Tonne Netto M
0,08
0,04

Hier von werden nachstehende Abzüge gewährt:

1. Wenn Schiffe erst in Cuxhaven einen Lootsen erhalten können oder von Brunsbüttel nur bis dahin gelootet werden 75 %/o
 2. Wenn Schiffe ohne Ladung oder in Ballast*) einkommen oder ausgehen 50 %/o
 3. Für jede Reise, die ein Schiff unter Führung eines Cuxhavener Staatslootsen im Laufe des Kalenderjahres gemacht hat.
 - a) nach der 12. Reise 10 %/o
 - b) = = 24. = 20 %/o
 - c) = = 36. = 30 %/o
- Der Mindestbetrag des Lootsgeldes beträgt 15 M

*) Unter Ballast ist zu verstehen, Sand, Erde, Baukutt, unbearbeitete Steine und Wasser, soweit diese Gegenstände nur dazu dienen, dem Schiff die nöthige Stabilität zu geben.

Lootspflichtig sind alle aus See kommenden Schiffe mit Ausnahme der Kriegsschiffe, Luftfahrzeuge und Staatschiffe sowie der Fahrzeuge von weniger als 135 Reg.-Tonnen Netto-Raumgehalt. Das vorgeschriebene Lootsgeld ist auch dann zu zahlen, wenn die Schiffe keinen Lootsen nehmen, sofern sie nicht nachweisen, daß sie einen Lootsen nicht erhalten konnten.

IV. Tarif für das Lootsen in der Ostsee vom Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort und umgekehrt.

Diejenigen Schiffe, die auf der Strecke Stollergrund-Feuerschiff bis Friedrichsort gelootst zu werden wünschen, haben an Lootsgeld zu zahlen:

- | | | |
|-----------------------|-----------|-------------|
| 1. für das Einlootsen | | 0,06 M. und |
| 2. = = Auslootsen | | 0,03 = |

für die Reg.-Tonne Netto.

Der Mindestbetrag des Lootsgeldes beträgt einkommend 10 M., ausgehend 5 M.

V. Tarif für das an die Lootsen für die Strecke Rendsburg-Mübbel zu zahlende Wegegeld.

Schiffe, die von den bei Rendsburg und an der Dbereider belegenen Schiffsliegstellen aus einen Kanallootsen beanspruchen oder dort absetzen wollen, haben ihm ein Wegegeld von 1,50 M. gleich nach Betreten des Schiffes zu entrichten.

VI. Tarif für die Vermietung von Zollzeichen.

Für die Anmietung von Zollzeichen (Flagge und Leuchte) sind für jede Fahrt zu zahlen 2,00 M. Die Zollzeichen sind auf der Austrittsstation dem Lootsen zurückzugeben.

Für beschädigte Zollzeichen ist Entschädigung bis zum vollen Betrage des Werthobjekts zu leisten.

Erläuterungen zu den Tarifen.

1. Passagierschiffe gelten für die Berechnung der Kanalabgaben wie der Schlepplöhne als beladene Fahrzeuge.
2. Alle Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft fortbewegt werden, möge diese durch Elektrizität, Benzin, Petroleum oder dergleichen erzeugt werden, zahlen dieselben Tariffätze wie Dampfschiffe.
3. Bagger, Elevatoren, Schwimmkrähne und ähnliche schwimmende Maschinen müssen vorher angemeldet werden und werden von Fall zu Fall durch die Kanalverwaltung tarifirt.
4. Bei Berechnung des abgabepflichtigen Netto-Raumgehalts werden Bruchtheile von einer halben Registertonne und mehr für eine volle Registertonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.
5. Die nach den Tarifen I—IV zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 0,10 M. in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennigen garnicht, von 5 Pfennigen ab für 0,10 M. gerechnet werden. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgabe für solche Schiffe, die den ganzen Kanal oder den Kanal bis zur Eider durchlaufen (I A und B) werden Bruchtheile einer Mark auf volle Mark abgerundet.

Abchnitt II.

Erhebung der Abgaben, Schlepplöhne und Lootsengelder.

§. 1.

Allgemeines.

1. Die Zahlung aller Abgaben hat in der Regel bei den Eintrittsämtern*) auf Grund des durch einen deutschen oder in Deutschland anerkannten fremden Meßbrief nachgewiesenen Netto-Tonnengehalts und der in zwei Ausfertigungen vorzulegenden Anmeldezettel,**) welche gleichzeitig als Quittung dienen, zu erfolgen. Von diesen Anmeldezetteln bleibt der eine bei der Hebestelle, der andere dient dem Schiffsführer als Ausweis während der Kanalfahrt. Beim Verlassen des Kanals hat der Schiffsführer den zweiten Anmeldezettel nach Abtrennung der Quittung entweder an den Kanallootsen bezw. den Führer des Schlepddampfers oder an den Schleusenmeister bezw. dessen Vertreter abzugeben.

2. Die Einfahrt in den Kanal bezw. die Ausfahrt aus demselben wird nicht eher gestattet, als bis der Schiffsführer durch Vorzeigung der abgestempelten Quittung den Nachweis geliefert hat, daß die Abgaben bezahlt sind.

Schiffe, die keinen Lootsen haben, oder die keinem Schlepzuge angehören, haben die Quittung dem diensthabenden Schleusenmeister vorzuzeigen.

3. Schiffe, die von einem Orte außerhalb des Kanals nach einem an diesem belegenden Orte fahren, um auf demselben Wege zurückzukehren, haben beim Eintritt in den Kanal sofort die Abgaben für beide Fahrten zu entrichten.

4. Die auf Passirschein (§. 2 B 2) abgefertigten Schiffe haben die Abgaben spätestens innerhalb acht Tagen nach Ausstellung des Scheins bei der in diesem angegebenen Hebestelle zu entrichten.

§. 2.

Anmelde-Formulare.

A. Durchgangsverkehr.

1. Für die Strecke Holtenua-Brunsbüttel sind die weißen Anmeldeformulare nach Muster A zu benutzen.

2. Für die Strecke Eider-Holtenua oder -Brunsbüttel sind Anmeldeformulare nach Muster A mit blauem Streifen zu benutzen.

B. Theilstrecken-Verkehr.

1. Für Fahrten von außen nach einem Ort am Kanal und in umgekehrter Richtung sind Anmeldeformulare nach Muster A mit rothem Streifen zu benutzen (Vergl. auch §. 1, 3.)

2. Bei Fahrten zwischen 2 am Kanal gelegenen Orten sind bei den Fährwärttern oder Kanalmeistern Passirscheine nach Muster B mit gelbem Streifen zu lösen.

3. Für den Verkehr auf der Strecke von Brunsbüttel bis km 23 sind Anmeldeformulare nach Muster C mit grünem Streifen zu benutzen.

§. 3.

Kontrolle der in den Anmeldeformularen gemachten Angaben.

Die Beamten der Kanalverwaltung sind jederzeit berechtigt, sich von der Richtigkeit der von dem Schiffsführer gemachten Angaben in geeigneter Weise zu überzeugen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Beamten nach Kräften zu unterstützen.

Bei Fahrten im Theilstreckenverkehr ist der Endpunkt bezw. auch der Anfangspunkt der Fahrt dem Hebungsbeamten glaubhaft nachzuweisen.

*) Schiffe, die von der Eider kommen, können die Abgaben bereits in Lönning erlegen.

***) Die Formulare zu den Anmeldungen werden dem Schiffsführer von den Kanallootsen oder dem Hebeamten in einzelnen Exemplaren unentgeltlich verabfolgt. Größere Mengen Anmeldeformulare werden gegen Erstattung der Druckkosten — 1 M für 100 Stück — von den Hebeamten oder dem Kanalamt verabfolgt.

§. 4.

Abfchätzung des Raumgehaltes.

Schiffe, welche keinen ordnungsmäßigen Meßbrief (§. 1) besitzen, werden von Beamten der Kanalverwaltung, vorbehaltlich der Befugniß der letzteren eine Vermessung oder Nachvermessung der Schiffe vorzunehmen, auf ihren Netto-Raumgehalt abgeschätzt und nach dieser Abschätzung tarifirt.

Wird diese Abschätzung von dem Schiffsführer nicht als zutreffend anerkannt, so hat er einen ordnungsmäßigen Meßbrief beizubringen, worauf event. der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet wird.

§. 5.

Fahrtscheinhefte.

Schiffe, die wiederholt den ganzen Kanal unter gleichen Voraussetzungen durchfahren wollen, können Fahrtscheinhefte nach Muster D lösen, in welchen 50 Fahrten enthalten sind.

Diese Fahrtscheinhefte, welche vom Tage ihrer Ausstellung gerechnet 2 Jahre Gültigkeit haben, werden von dem Kaiserlichen Kanalamt zu Kiel und von den Hebestellen zu Holtzenau, Brunsbüttel und Rendsburg auf mündlichen oder schriftlichen Antrag ausgegeben. Dem Antrage sind das weiße Anmeldeformular A in doppelter Ausfertigung und die Schiffspapiere beizufügen.

§. 6.

Stundung der Abgaben.

Das Kanalamt ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, solchen Rhedereien, deren Schiffe den Kanal wiederholt benutzen und monatlich mindestens 300 M. Kanalabgaben entrichten, auf besonderen Antrag eine einmonatliche Stundung der Abgaben zu gewähren.

Die Bedingungen dafür werden auf Verlangen vom Kaiserlichen Kanalamt mitgetheilt.

§. 7.

Zahlungsmittel.

Alle Zahlungen sind ausschließlich in deutscher Reichswährung zu leisten.

An Stelle der Einzahlung des baaren Geldes ist Ueberweisung im Bankverkehr an die Kaiserliche Oberpostkasse (Kanalverwaltung) in Kiel gestattet.

§. 8.

Kontrolle.

Die Kanalverwaltung behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch legitimirte Beamte die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Schiffe, die den Kanal befahren, ihre Abgaben ordnungsmäßig entrichtet haben.

Dem Eingangshafenamt vorzulegen. — Beim Ausgang aus dem Kanal abzugeben.

Muster A.

weißes Papier.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Durchgangsverkehr.

Anmeldung Nr. *)

des Dampfers — Segelsschiffes — Leichters
zur Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal von bis
unter Benutzung eines ordnungsmäßigen Schleppzuges
unter Bestellung eines besonderen Schleppers.

Name }
Unterscheidungs-Signal } des Schiffes {
Nationalität }
Name des Schiffers
Name und } des { Schiffseigentümers
Adresse } des { Befrachters
Abgangs- } Ort {
Bestimmungs- }
Reg.-Tonnengehalt } Brutto {
nach dem Maßbrief } Netto {
Liefgang } vorn {
(gegenwärtiger) } hinten {
Allgemeine Bezeichnung der Ladung

Das Schiff hat Zollzeichen gemiethet.
" " beansprucht Lootfung Friedrichsort-Stollergrund.
Für die Fahrt auf der Elbe nach bezw. von Brunsbüttel ist (wird)
ein Lootse { von dem Lootsendampfer } auf der äußeren Station
nach der Lootsgallioten } auf der inneren Station
von der Lootsgallioten } bei Cuxhaven
nach
in Anspruch genommen.

Für die Lootfung (in diesem Jahre) wird eine Ermäßigung von % beansprucht.
den ten 189 .
Befugigt:

Unterschrift des Schiffers. der Kanallootse.
Erhobener Betrag Mt.* der Elblootse.

Nr.*)

Quittung.*)

Der Schiffsführer aus hat für die Durchfahrt
seines Schiffes durch den Kaiser Wilhelm-Kanal nachstehende Abgaben entrichtet:

- | | | | | |
|----|---|-----------------|-------|----|
| 1. | Kanalgebühren für | Reg.-Tons netto | | M. |
| 2. | Schleppgebühren für | " | | " |
| 3. | Elblootfengebühren (te Lootfung) | " | | " |
| 4. | Lootfung Strecke Stollergrund-Friedrichsort | " | | " |
| 5. | Miethe für Zollzeichen | " | | " |
| 6. | Sonstiges | " | | " |

zusammen
rund M.

buchstäblich
, den ten 189 .

(Stempel.)

Anmerkung: Das Unzutreffende ist auszustreichen. — Die Anmeldung ist in 2 Exemplaren vorzulegen.
*) Von dem Hebebeamten auszufüllen.

Dem Eingangshafenamt vorzulegen. — Beim Ausgang aus dem Kanal abzugeben.

Muster A.

weißes Papier mit
blauem Streifen.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Durchgangsverkehr Strecke Eider-Holtzenau oder -Brunsbüttel.

Muster A.

weißes Papier mit
rothem Streifen.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Theilstrecken-Verkehr mit Benutzung einer End-Schleuse.

(Stamm.)

(Abchnitt.)

Muster B.

weißes Papier mit
gelbem Streifen.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Theilstrecken-Verkehr innerhalb des Kanals.

Passirschein Nr.

Passirschein Nr.

Der Schiffsführer des Dampfers (Segelschiffes)

aus _____, welches nach dem Meßbrief d. d.
einen Netto-Raumgehalt von _____ Reg.-Tonnen

hat, will seine Reise im Kanal

von _____ bis _____ fortsetzen,

den Kanal von _____ bis _____ befahren.

(Wie nebenstehend.)

Dieses wird unter der Bedingung gestattet, daß die tarifmäßige Abgabe unter
Vorlegung dieses Scheines binnen einer Woche von heute an bei der Hebestelle
für Kanalabgaben zu _____ nachträglich gezahlt wird.

_____, den _____ ten _____ 189

Unterschrift

des Schiffers.

des ausstellenden Kanalbeamten.

(Name.)

(Amtsbezeichnung.)

Muster C.

weißes Papier mit
grünem Streifen.

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Strecke Brunsbüttel — Kilometer 23.

Anmeldung Nr.

Ich, der Schiffsführer..... aus..... werde
heute mit meinem, in beheimatheten Schiff
(offenen Boot),... welches laut Meßbrief einen Netto-Raumgehalt von..... Register-
Tonnen hat, den Kanal von bis befahren.
....., den ten 189 .

Unterschrift des Schiffsführers.

Erhobener Betrag M.

Nr.

Q u i t t u n g.

Der Schiffsführer aus..... hat für
die Durchfahrt seines Schiffes (Bootes) bis km 23 entrichtet an
Kanalgebühren M.
Schlepplohn =
zusammen..... M.

buchstäblich

Brunsbüttel, den ten..... 189 .

(Stempel.)

Kaiser Wilhelm-Kanal.

Fahrscheinest Nr.

für den Dampfer — Holtmann —

der neuen Dampfer-Compagnie zu Kiel

zu 50 Fahrten durch den Kaiser Wilhelm-Kanal

von Kiel bis Brunsbüttel und umgekehrt

unter Benutzung eines ordnungsmäßigen Schleppzuges

unter Bestellung eines besonderen Schleppers der Klasse

Unterscheidungs-signal } des Schiffes { N D C B
Nationalität } { Deutsch

Nach dem Meßbrief d. d. Kiel 5/6. 95.

Reg.-Tonnengehalt { brutto }
 { netto }

Tiefgang { vorn }
 { hinten }

Allgemeine Bezeichnung der Ladung: Personen und Güter.

Unterschrift
der Neuen Dampfer-Compagnie.

Stempel
des Kaiserlichen Kanal-amts.

Das Schiff beansprucht Lootfung Friedrichsort—Stollergrund.

Das Schiff hat an Zollzeichen gemiethet:

Für die Fahrt auf der Elbe wird ein Lootse

von bis

in Anspruch genommen. Für die wiederholten Lootfungen (in diesem Jahre) werden die tarifmäßigen Ermäßigungen beansprucht.

Abgaben-Berechnung.

Die Neue Dampfer-Compagnie hat für 50 Fahrten ihres Dampfers Hollmann durch den Kaiser Wilhelm-Kanal nachstehende Abgaben zu entrichten:

	Einheitsfuß		für 50 Fahrten	
	<i>M.</i>	Pf.	<i>M.</i>	Pf.
1. Kanalgebühren	<i>M.</i>	Pf.	<i>M.</i>	Pf.
2. Schleppgebühren	=	=	=	=
3. Abgaben für die Elblootsen	=	=	=	=
4. Lootsgeld für einen Lootsen vom Feuerschiff Stoller- grund	=	=	=	=
5. Miethen der Zollzeichen und Sonstiges	=	=	=	=
	zusammen rund =			<i>M.</i>

Rechnerisch geprüft und festgestellt
im Kaiserlichen Kanalamt.

Name des Beamten

Fahrscheinheit Nr.

Fahrt Nr. 1

am ten 18

des

**Dampfers Hollmann der Neuen Dampfer-Compagnie
zu Kiel**

durch den Kaiser Wilhelm-Kanal

von Kiel bis Brunsbüttel und umgekehrt.

Name des Schiffers

Fahrt Nr.

Fahrscheinheit Nr.

	Absahrt		} Beglaubigt Der Schleusenmeister
von der		Schleuse	
um	Uhr	Min.	

	Ankunft		} Beglaubigt Der Schleusenmeister
in der		Schleuse	
um	Uhr	Min.	

(Stempel des Kanalamts.)

Fahrscheinheit Nr.

Q u i t t u n g .

Die Neue Dampfer-Compagnie hat für 50 Fahrten ihres Dampfers Hollmann durch den Kaiser Wilhelm-Kanal nachstehende Abgaben entrichtet:

1. Kanal-Gebühren	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>
2. Schlepp-Gebühren	=	=
3. Abgaben für die Elblotsen	=	=
4. Lootsgeld für einen Lootsen vom Feuerschiff Stoller- grund	=	=
5. Miethe für Zollzeichen und Sonstiges	=	=

zusammen rund *M.*

buchstäblich

, den ten

189 .

Fahrscheinheit Nr.

Nr.

Quittung über

Besonders zu beachtende Bestimmungen.

1. Das Fahrscheinheft ist bei der Abfahrt und Ankunft dem betreffenden Schleusenmeister zur Beglaubigung vorzuzeigen.
2. Die Abtrennung des einzelnen Fahr Scheines erfolgt durch den Lootsen oder Schleusenmeister nach Beendigung der Fahrt.
3. Sobald sämtliche Fahr Scheine losgetrennt und die Quittung (s. letzte Seite) dem Umschlage entnommen ist, wird letzterer abgenommen und an das Kanalamt eingesandt.
4. Das Fahrscheinheft gilt nur für dasjenige Schiff, für welches es ausgestellt ist; es ist nicht übertragbar.

Der Schiffsführer hat in den einzelnen Fahr Scheinen beim Beginn der Fahrt das Datum auszufüllen und seinen Namen an entsprechender Stelle niederzuschreiben.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Januar 1896.

N^o 4.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung „Volkstribüne“. Seite 37
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Umtausch der Obligationen der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866; — Namhaftmachung einer zur Zusammenfassung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Firma; — Titelverleihung . 37

3. Militär-Wesen: Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich 38
4. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 40
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 41

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des königlichen Landgerichts I hier selbst vom 26. November und 12. Dezember 1895 gegen die in Wien erscheinende Zeitung „Volkstribüne — Organ für die Interessen des arbeitenden Volkes —“ Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 19. Januar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Zoll und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Obligationen der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866.

Die Obligationen der russischen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866, deren Kupons am 1./13. März ablaufen, sind nach Bestimmung der russischen Regierung einzuziehen und gegen neue, die gleichen Serien- und Gewinn-Nummern tragende Schuldtitel umzutauschen. Mit Rücksicht hierauf hat

der Bundesrath genehmigt, daß diejenigen neuen Stücke der gedachten Anleihe, welche an Stelle eingezogener, mit dem deutschen Stempel auf Grund des Gesetzes, betreffend die Inhaber-Papiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) vorschriftsmäßig versehener derartiger Schuldschreibungen zur Herausgabe gelangen, durch Ausdruck einer besonderen Bescheinigung als in Deutschland umlaufsfähig anerkannt werden.

Mit der Vermittelung des Umtausches für Deutschland ist von Seiten des Kaiserlich russischen Finanzministeriums das Bankhaus Mendelssohn & Co. in Berlin betraut worden, welches die zum Umtausch eingereichten Loose, soweit sie den Stempel in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 tragen, dem Reichsschatzamt behufs Prüfung des Stempelaufdrucks vorlegen wird. Falls diese Prüfung die Echtheit und Vorschriftsmäßigkeit der Stempelung ergibt, werden die betreffenden Ersatzstücke von Seiten des Reichsschatzamts mit dem Vermerk: „Als umlaufsfähig in Deutschland anerkannt“ versehen werden. Die Aushändigung der Ersatzstücke an die Loosebesitzer erfolgt durch das genannte Bankhaus, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Reichsschatzamt und den Loosebesitzern nicht stattfindet. Kosten werden für die Bescheinigung der Umlaufsfähigkeit diesseits nicht erhoben.

Berlin, den 17. Januar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Die Firma Gebrüder Kurreck zu Königsberg i. Pr. ist nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken, zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigt worden.

Dem Stations-Kontrolör, Zollinspektor Heumann in Altona ist von der Königlich bayerischen Regierung der Titel als Oberzollinspektor verliehen worden.

3. M i l i t ä r - W e s e n .

Die an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 getretene neue Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich (Anhang zu Nr. 13 des Central-Blatts von 1895 S. 69 ff.) wird für den Bereich des VI. Armeekorps (23. und 24. Infanterie-Brigade) in den Spalten: „Infanterie-Brigade“ und „Landwehrbezirke“ berichtigt wie folgt:

Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Bemerkungen.
23.	1. Bezirk. Cosel. Gleiwitz.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk. Ratibor. Rybnitz. Rattowitz.	
24.	Reiße. Oppeln. Kreuzburg. Beuthen D./S.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.

Der auf das XII. (Königlich Sächsische) Armeekorps bezügliche Abschnitt wird durch nachstehende Einteilung ersetzt:

Armeekorps	Infanterie- Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat.	
XII. (Königlich Sächsisches).	45. (1. Königlich Säch- sische.)	1. Be- zirk.*)	Dresden-Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Alt- stadt). Amtshauptmannschaft Dresden- Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmann- schaft Dresden-Neustadt.	Königreich Sachsen.
			Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		2. Be- zirk.*)	Dresden-Neustadt.	Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neu- stadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmann- schaft Dresden-Neustadt.	
			Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großen- hain.	
	46. (2. Königlich Säch- sische.)	1. Be- zirk.**)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldis- walde.	
			Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
		2. Be- zirk.**)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
			Baußen.	Amtshauptmannschaft Baußen. Amtshauptmannschaft Ramenz.	
	47. (3. Königlich Säch- sische.)	1. Be- zirk.†)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		2. Be- zirk.†)	Burzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Dschäß.	
			Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. (4. Königlich Sächsisches.)		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. Amtshauptmannschaft Rochlitz.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der Feld-Artillerie-Brigade Nr. 12 im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Kavallerie-Brigade Nr. 23, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 2. Infanterie-Brigade Nr. 46 im Frieden unterstellt.

†) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavallerie-Brigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanterie-Brigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	63. (5. Königlich Sächsische.)	1. Be- zirk.*)	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	Königreich Sachsen.
			I. Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	
	2. Be- zirk.*)	II. Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. Amtshauptmannschaft Flöha.		
		Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Martenberg.		
	64. (6. Königlich Sächsische.)	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. Amtshauptmannschaft Delitzsch.		
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade Nr. 63, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavallerie-Brigade Nr. 82 im Frieden unterstellt.

Die vorstehenden Aenderungen sind mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten.
Berlin, den 22. Januar 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

4. K o n s u l a t . W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den bisherigen Konsul in Triest, Wirklichen Legationsrath, General-Konsul Britsch zum Konsul in
Mailand,
den bisherigen Konsul in Smyrna, General-Konsul Dr. Stannius, zum Konsul in Triest
und
den bisherigen Konsul in Apia Biermann zum Konsul in Bombay
zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Malmö (Schweden) hat den Kaufmann Wilhelm Wolfgang Smith an Stelle
dessen verstorbenen Vaters, Carl Smith, zum Konsular-Agenten in Trelleborg bestellt.

Dem zum Königlich rumänischen Honorar-General-Konsul mit dem Amtssitze in Hamburg ernannten
Großkaufmann Alfred Kayser ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

5. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Michael Volebruch, Arbeiter,	geboren am 29. September 1877 zu Wien (Hernals), österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln.	21. Dezember v. J.
2.	Julius Brause, Steinmeg,	geboren am 16. November (nach anderer Angabe im Februar) 1859 zu Ober-Wedeltsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	6. Januar d. J.
3.	Karl Christl, Safner,	geboren am 16. März 1863 zu Münchenhof, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühlendorf,	16. Dezember v. J.
4.	Heinrich Doslou, Maurer,	geboren am 29. Januar 1860 zu Ladon, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Januar d. J.
5.	Albert Dobeš, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1879 zu Brütz, Böhmen, ortsanhörig zu Neplachow, Bezirk Wittingau, ebendasselbst,	Landstreichern,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. Dezember v. J.
6.	Andreas Dobrywoltski, Arbeiter,	geboren am 30. November 1875 zu Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	10. Januar d. J.
7.	Josef Grünes, Schuhmacher,	geboren am 22. Juli 1866 zu Haid, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichern, Betteln und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühlendorf,	24. Dezember v. J.
8.	Franz Krause, Müller und Gymnastiker,	geboren im Jahre 1865 zu Smirzow, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim,	9. Dezember v. J.
9.	Franz Krause, ohne Stand,	geboren am 2. Mai 1882 zu Smirzow, ortsanhörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
10.	Francislo Eugini, Lagner,	geboren am 25. (27.) Juni (20. Juli) 1849 zu Oltrona al Lago, Provinz Como, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Januar d. J.
11.	Theodor Müdler, Drehöler,	geboren am 23. Oktober 1859 zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsanhörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	13. Januar d. J.
12.	Josef Burkert, Fleischer,	geboren am 17. April 1846 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsanhörig zu Niederöls, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	2. Dezember v. J.
13.	Josef Kolyta, Schweineschneider und Handarbeiter,	geboren am 8. April 1861 zu Lipoma, Bezirk Ungarisch-Brod, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,	20. Dezember v. J.
14.	Josef Strobl, Schweizer,	geboren am 15. März 1869 zu Wien, ortsanhörig zu Pyhra, Bezirk Mistelbach, Niederösterreich.	Landstreichern, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Dezember v. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Januar 1896.

№ 5.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1896 Seite 43
2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Zutheilung des Staates Michigan an den Amtsbezirk des Konsulats in Chicago; — Rangerhöhung eines ausländischen Konsuls . . . 43

3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende Dezember 1895 . . . 44
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 45
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 46

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1896 ist erschienen.

2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Consul in Bombay, von Syburg, zum Consul in Algier zu ernennen geruht.

Der Notar Charles Passavant in St. Paul (Minnesota) ist zum Konsular-Agenten daselbst bestellt worden.

Der bisher zum Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Cincinnati gehörige Staat Michigan ist dem Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Chicago zugetheilt worden.

Der bisherige portugiesische Consul Samuel Felix Eisenmann in Berlin ist zum portugiesischen General-Consul daselbst ernannt und in dieser neuen Eigenschaft anerkannt worden.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1895.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Statsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats <i>M.</i>	Ausfuhr- Vergütungen z. <i>M.</i>	Bleiben <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	318 777 287	7 233 558	311 543 729	295 969 360	+ 15 574 369
Tabaksteuer	8 411 019	79 650	8 331 369	8 163 572	+ 167 797
Zuckersteuer	78 591 769	15 121 335	63 470 434	63 831 793	— 361 359
Salzsteuer	34 953 889	23 409	34 930 480	34 233 391	+ 697 089
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	15 467 724	8 431 499	7 036 225	6 906 101	+ 130 124
Brennsteuer	89 626 177	104 391	89 521 786	93 424 894	— 3 903 108
Brausteuer	682 502	425 197	257 305	—	+ 257 305
Brausteuer	20 649 621	61 389	20 588 232	19 336 303	+ 1 251 929
Uebergangsabgabe von Bier	2 761 741	—	2 761 741	2 705 680	+ 56 061
Summe	569 921 729	31 480 428	538 441 301	524 571 094	+ 13 870 207
Stempelsteuer für a) Wertpapiere	11 322 687	—	11 322 687	6 448 718	+ 4 873 969
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsge- schäfte	15 903 994	93 479	15 810 515	11 149 837	+ 4 660 678
c) Loose zu: Privatlotterien	2 567 289	—	2 567 289	1 980 580	+ 586 709
Staatslotterien	10 028 927	—	10 028 927	5 946 648	+ 4 082 279
Spiellartenstempel	—	—	1 002 024	980 151	+ 21 873
Wechselstempelsteuer	—	—	6 442 779	6 123 183	+ 319 596
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	214 492 952	201 910 397	+ 12 582 555
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	51 440 000	48 152 000*)	+ 3 288 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 608 251 *M.* höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zft.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Dezember 1895:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zft.-Einnahme vom Beginn des Statsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats <i>M.</i>	Zft.-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.
Zölle	275 112 476	260 777 068	+ 14 335 408
Tabaksteuer	8 912 235	9 251 750	— 339 515
Zuckersteuer	59 014 224	60 354 159	— 1 339 935
Salzsteuer	31 769 028	31 099 631	+ 669 397
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	9 830 590	10 574 390	— 743 800
Brennsteuer	72 936 045	76 062 559	— 3 126 514
Brausteuer	154 930	—	+ 154 930
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	19 841 295	18 729 460	+ 1 111 835
Summe	477 570 823	466 849 017	+ 10 721 806
Spiellartenstempel	922 631	896 431	+ 26 200

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt II. zu Freyburg a. U. im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. ist aufgehoben und im Bezirk des Hauptzollamts zu Hadersleben das Nebenzollamt II. zu Brabet nach Heilsminde verlegt worden.]

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Trier die Befugniß zur Abfertigung der mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel unter Raumverschluß eingehenden Zollgüter,

dem Hauptsteueramt zu Posen sowie der Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe daselbst die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummer 22f fallenden Waaren zu einem andern als dem höchsten Zollsatz dieser Nummer,

dem Steueramt I. zu Züllichau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Crossen a. D. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Rohtaback aller Art,

dem Steueramt I. zu Reiz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Naumburg a. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Baumwollensamenöl in Fässern, welches unter Eisenbahnwagenverschluß für die Firma Dehmig-Weidlich in Reiz zur Seifenfabrikation eingeht,

dem Steueramt I. zu Eschwege im Bezirk des Hauptsteueramts zu Cassel die Befugniß zur Abfertigung des daselbst mit Begleitschein I unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden ausländischen Tabacks,

dem Nebenzollamt II. zu Burg-Branis im Bezirk des Hauptzollamts zu Ratibor die Befugniß zur Abfertigung von Getreide, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet wird,

dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Cöln die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches, für die in Leberkusen belegene Natronsulfatfabrik der Farbenfabrik vormals Friedr. Bayer u. Co. zu Elberfeld bestimmtes Steinsalz.

Im Königreich Bayern.

Dem Hauptzollamt zu Pfronten ist die Befugniß zur Abfertigung des Waaren-Ein- und Ausgangs im Eisenbahnverkehr (§§. 63 und 66—71 des Vereins-Zollgesetzes) und zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß ankommenden Begleitscheingüter beigelegt worden.

Im Königreich Württemberg.

Auf der Station Tettmang ist ein dem Kameralamt zu Tettmang unterstelltes Grenzsteueramt mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Brauntwein, Wein und geschrotenes Malz errichtet worden.

Im Großherzogthum Baden.

Die Steuereinnahmerei zu Riegel im Bezirk des Finanzamts zu Emmendingen ist zur Abfertigung des unter Anspruch auf Steuerrückvergütung auszuführenden Biers in Eisenbahnwagenladungen unter Bleivereschluß und

die Steuereinnahmerei zu Berwangen im Bezirk des Finanzamts zu Sinzheim zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungscheinen I über Tabacksendungen aus den bezw. für die daselbst befindlichen Privatlager für unversteuerten inländischen Taback ermächtigt worden.

Im Großherzogthum Sachsen.

Die Steuer-Receptur zu Bürgel ist aufgehoben worden.

Im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Dem Steuer- und Rentamt zu Kahla ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter beigelegt worden.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Dem Steueramt zu Arnstadt ist die Befugniß zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden, mit Zucker oder anderen Zusatzstoffen versetztem Trinkbranntwein, Punsch-essenzen und anderen alkoholhaltigen Essenzen beigelegt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung' beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Peter Debrassine, Reflesschmied,	geboren am 1. Januar 1851 zu Seraing, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst,	Unterlassung der Unterhaltung seiner Angehörigen,	ber Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	17. Januar d. J.
2.	Stephan Elstner, Erbarbeiter,	geboren am 20. November 1864 zu Jung-Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig zu Brezinka, Bezirk Münchengräß, daselbst,	Landstreichern,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	8. Januar d. J.
3.	Karl Ewers (Ewers), Gutmacher,	geboren am 20. (21.) März 1875 zu Maastricht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. Elß.	17. Januar d. J.
4.	Pauline Förstler, Fabrikarbeiterin,	geboren am 31. Juli 1876 zu Paris, französische Staatsangehörige,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Januar d. J.
5.	Karl Gdrisch, Glaser,	geboren am 26. Januar 1865 zu Graz, Steiermark,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	19. Dezember v. J.
6.	Josef Guth, früherer Kaufmann,	geboren am 19. (20.) Juni 1843 zu Eisenberg, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	16. Januar d. J.
7.	Anton Runzmann, Handarbeiter,	geboren am 19. Februar 1868 (1867) zu Sauerlach, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Dezember v. J.
8.	Karl Marx, Glasmachergehülfe,	geboren am 1. November 1857 zu Reichenau, Böhmen, ortsangehörig zu Kummer, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,	23. Dezember v. J.
9.	Josef Karl Franz Wille, Typograph,	geboren am 23. Mai 1863 zu Bruntrut (Kanton Bern), Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Januar d. J.
10.	Franz Schachl, Tagelöhner,	geboren am 17. März 1873 zu Ursfahr, Bezirk Linz, Ober-Österreich, ortsangehörig zu Lorch, ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Januar d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Februar 1896.

N^o 6.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Entlassung 47

2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen über zollfreien Einlaß der von dem internationalen landwirthschaft-

lichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutschen Güter 47

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 48

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Algier, Dr. Galli, zum Konsul in Smyrna zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Alexandrien hat den Kaufmann Conrad Hungerbühler zum Konsular-Agenten in Mansurah bestellt.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Dr. E. Kemmerich in Santa Elena (Argentinien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste erteilt worden.

2. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. d. M. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zu dem in der Zeit vom 9. bis 14. Mai 1896 stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien gesendet worden sind und von demselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Wien von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen General-Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.

2. Der Kaiserliche General-Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragsfähigkeit der auf dem Maschinenmarkt vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem General-Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen General-Konsul zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Auslieferungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsbekanntgeber nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Das Abfertigungsamt hat alsdann die Ergänzung der statistischen Daten nachträglich durch Befragen der Waarenempfänger herbeizuführen. Hierzu kann das Abfertigungsamt die Vermittelung derjenigen Steuerämter, in deren Bezirk die Waarenempfänger ihren Wohnsitz haben, in Anspruch nehmen.

Berlin, den 31. Januar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Luigi Cardinali, Handelsmann,	geboren am 31. Dezember 1855 zu Lorigne-Tornolo, Provinz Parma, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfalle, (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. November 1893).	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	8. November v. J.
----	----------------------------------	---	--	---	----------------------

1. Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.						
	2.		3.				

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Stephan Bonevent (Bonnevent), Ar- beiter (Deserteur),		geboren am 26. Oktober 1874 zu St. Jean- Bonnefond, Departement Loire, Frank- reich, französischer Staatsangehöriger,	Grober Unfug, Land- streichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg i. Elz.,	29. Januar d. J.
3.	Anton Ducruet, Glaser und Tage- löhner (Deserteur),		geboren am 29. Januar 1874 zu Lyon, Frankreich, französischer Staats- angehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4.	Josef Hönig, Weber und Maurer,		geboren am 21. Juli 1864 zu Nieder- lichtenwalde, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Seifersdorf, eben- dasselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Baußen,	23. Dezember v. J.
5.	Julius Leitner, Kellner,		geboren am 7. Februar 1861 zu Eichten, Bezirk Freudenthal, Osterreichisch- Schlesien, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Potsdam,	23. Januar d. J.
6.	Sigmund Trenk, Weggergehülfe,		geboren am 15. Januar 1877 zu Grim- burg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Regensburg,	21. Dezember v. J.
7.	Heinrich Wiersma, Arbeiter,		geboren am 23. März 1842 zu Oster- lettens, Niederlande, ortsangehörig eben- dasselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizeikommission des Senats in Bremen,	25. Januar d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Reg vom 24. Oktober 1892 verfügte Ausweisung des
Steinhauers Josef Kneup aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1892 S. 644 Z. 2) ist zurückgenommen worden.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. Februar 1896.

N^o 7.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der in Wien erscheinenden Druckschrift „Glühlichter“ Seite 51
2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung des Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrages zwischen dem Reich und der Dominikanischen Regierung 51
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1896 52
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Anleitung zur Ermittlung des Baumwollengehalts im Wollengarn; — Abänderung

der Instruction für I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe und II. die Denaturirung schmalzartiger Fette; — Aenderung der Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Nr. 41c 2a des Zolltarifs 54
5. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung 57
6. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 58

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des Königlichen Landgerichts I hier selbst gegen die in Wien erscheinende humoristisch-satirische Druckschrift „Glühlichter“ zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 8. Februar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Reich und der Dominikanischen Republik vom 30. Januar 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 3) ist von der Dominikanischen Regierung gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung werden die Bestimmungen des genannten Vertrages mit Ablauf des 26. Januar 1897 außer Kraft treten.

3. B a n k.

Status der deutschen Noten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 078 268	- 241 821	111 625	- 330 058	412 279	- 27 270	-	-	20 952 +	804	1 661 499	- 268 287	-
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	14 085	- 1 290	9 035 +	25	7 267*	- 830	11 552	- 1 778	6 -	121	55 710	- 463	1 663
3.	Bayerische Notenbank	7 500	1 866	62 793	- 2 722	28 360 -	3 245	8 111	- 1 655	-	-	3 152 +	311	83 422	- 4 065	2 313
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 676	50 438	- 9 517	13 647 -	2 159	9 591	- 9 539	28 664 +	2 668	822 +	3	124 191	- 16 390	2 645
5.	Württembergische Notenbank	9 000	776	20 911	- 1 269	10 088 -	105	2 514	+ 343	109 +	22	513 -	86	33 823	- 990	1 131
6.	Habische Bank	9 000	1 659	16 037	- 564	9 993 +	160	2 473	+ 307	-	-	682 +	65	29 851	- 192	2 506
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 789	13 646	- 1 089	8 766 -	805	95*	- 1	-	-	719 -	5	31 921	- 1 095	1 968
8.	Braunschweigische Bank	10 500	690	2 970	- 180	2 035 -	196	4 094	+ 766	1 234 +	113	140 -	1	19 628	+ 698	537
	Zusammen	219 672	46 256	1 259 148*	- 258 452	193 549	- 336 383	446 424	- 37 879	41 579 +	4 576	26 986 +	970	2 040 045	- 290 784	12 765

B e m e r k u n g e n.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 903 974 550 M.
 " 500 " = 24 064 200 M. (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
 " 1 000 " = 329 368 500 M. (" " " " 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 600 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 " " 9 " 7*: " 91 101 M. " " " " " Gulden- und Thalernoten.

W e f e n.

Banken Ende Januar 1896

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1895.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall- Bestand.	Gegen 31. Dez. 1895.	Reichs- kassen- scheine.	Gegen 31. Dez. 1895.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1895.	Wechsel.	Gegen 31. Dez. 1895.	Kommand.	Gegen 31. Dez. 1895.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1895.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1895.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1895.	Reihe- nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
933 681	+ 80 604	19 827	+ 3 873	13 135	+ 3 760	543 698	- 225 313	96 905	- 114 289	3 652	- 16 333	50 601	- 589	1 661 499	- 268 287	1
4 884	- 637	39	+ 25	127	- 703	32 613	+ 3 102	10 777	- 2 439	6 180	+ 248	2 939	+ 35	57 559	- 369	2
31 572	+ 984	72	+ 17	2 789	- 478	44 385	- 4 010	3 221	- 187	64	+ 15	1 319	- 406	83 422	- 4 065	3
24 971	+ 4 026	860	+ 310	10 960	- 11 694	75 014	- 10 813	3 065	- 773	504	+ 235	8 817	+ 2 319	124 191	- 16 390	4
9 695	- 1 516	140	+ 9	988	+ 343	20 993	+ 322	1 302	- 174	8	-	697	+ 26	33 823	- 990	5
5 879	- 645	21	+ 4	144	- 83	20 472	+ 372	873	- 89	80	- 17	2 382	+ 266	29 851	- 192	6
4 732	- 357	21	+ 10	127	+ 63	17 907	- 467	2 612	- 280	4 525	- 314	1 997	+ 250	31 921	- 1 095	7
772	- 29	38	+ 31	125	+ 14	6 143	+ 149	2 333	+ 210	298	- 71	10 310	+ 584	20 019	+ 888	8
1 016 186	+ 82 430	21 018	+ 4 279	28 395	- 8 778	761 225	- 236 658	121 088	- 118 021	15 311	- 16 237	79 062	+ 2 485	2 042 285	- 290 500	

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Januar d. J. beschlossen:

1. der als Anlage I beigelegten Anleitung zur Ermittlung des Baumwollengehalts im Wollengarn die Zustimmung zu ertheilen;
2. zu bestimmen, daß an Stelle der durch den Beschluß des Bundesraths vom 19. Mai 1892 (Central-Blatt von 1892 S. 498) genehmigten Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe, für die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und für die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz die als Anlage II beigelegte Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe und für die Denaturirung schmalzartiger Fette zu treten hat, und daß
3. in der durch den Beschluß des Bundesraths vom 11. Oktober 1888 (Central-Blatt von 1888 S. 925) genehmigten Anweisung für die Abfertigung harter Kammgarne der Nr. 41c 2a des Zolltarifs am Ende der Ziffer 1 die Worte: „außer Wolle“ zu ersetzen sind durch die Worte: „als Thierhaare“.

Berlin, den 6. Februar 1896.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Koerner.

Anlage I.

Anleitung

zur Bestimmung des Baumwollengehalts im Wollengarn.

In einem 1 Liter fassenden Becherglas übergießt man 5 g Wollengarn mit 200 cem zehnprozentiger Natronhydratlösung, bringt sodann die Flüssigkeit über einer kleinen Flamme langsam (in etwa 20 Minuten) zum Sieden und erhält dieselbe während weiterer 15 Minuten in einem gelinden Sieden. In dieser Zeit wird die Wolle vollständig aufgelöst.

Bei appretirten Wollengarnen hat der Behandlung mit Natronhydrat eine solche mit dreiprozentiger Salzsäure voranzugehen; hierauf ist die zu untersuchende Probe so lange mit heißem Wasser auszuwaschen, bis empfindliches Lackmuspapier nicht mehr geröthet wird.

Nach der Auflösung der Wolle filtrirt man die Flüssigkeit durch einen sogenannten Gooch'schen Tiegel (einem kleinen etwa 4 bis 5 cm hohen Porzellantiegel mit engmaschigem Sieb als Boden, auf welchen erforderlichenfalls eine Schicht Asbest gelegt wird), trocknet alsdann bei gelinder Wärme den Tiegel sammt den darin zurückgebliebenen Baumwollenfäsern und läßt die hygroskopische Masse vor dem Verwiegen noch einige Zeit an der Luft stehen.

Die Gewichts-differenz des Tiegels vor und nach der Beschickung giebt das Gewicht der Baumwollenfäsern.

Instruktion

für

I. die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe

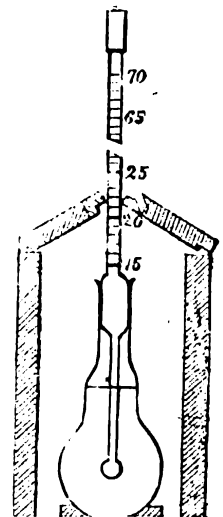
und

II. die Denaturirung schmalzartiger Fette.

I. Zur zolltechnischen Unterscheidung des Talgs (Nr. 26l), der schmalzartigen Fette (Nr. 26h), soweit sie nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehen, und der unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden, nach Nr. 26i zu tarifirenden festen, harten Fettsäuregemische der Stearin- und Palmitinsäure sowie ähnlicher Kerzenstoffe, dient in erster Linie die von den Zollämtern vorzunehmende Feststellung des Erstarrungspunktes. Liegt der ermittelte Erstarrungspunkt der Fette unter 30°C , so sind sie als schmalzartige Fette, liegt er zwischen 30 und 45°C , so sind sie als Talge, und liegt er über 45°C , so sind sie als Kerzenstoffe zu behandeln. Jedoch wird Preßtalg, der als solcher deklarirt ist, noch mit einem Erstarrungspunkt von 50°C zur Verzollung als Talg zugelassen, wenn er nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthält.

Behufs der Prüfung ist eine Durchschnittsprobe der Waare in der Weise herzustellen, daß mittelst eines Bohrlöffels aus verschiedenen Höhenlagen des zu prüfenden Fettes, und zwar sowohl aus der Mittelare als auch aus den gegen die Seitenränder hin gelegenen Theilen desselben, Proben entnommen und mit einander vermischt werden. Bei größeren Fettposten von augenscheinlich gleicher Beschaffenheit und gleichem Ursprung genügt es, wenn aus 2 bis 5 Prozent der Kolli je eine Durchschnittsprobe entnommen wird. Jede Probe ist für sich zu untersuchen; zeigt hierbei der Inhalt auch nur eines Kollo der Sendung eine abweichende Beschaffenheit, so ist die Prüfung auf sämtliche Kolli der Sendung auszudehnen.

Die Feststellung des Erstarrungspunktes hat mittelst des hierneben abgezeichneten Apparats (die Zeichnung stellt die hintere Hälfte desselben nach Entfernung der vorderen durch einen senkrechten ebenen Schnitt dar) zu erfolgen. Derselbe besteht aus einem mit Klappendeckel versehenen viereckigen Kasten von Buchenholz von 70 mm lichter Weite, 144 mm lichter Höhe und 9 mm Wandstärke, einem Glaskolben, dessen Kugel einen Durchmesser von 49 bis 51 mm hat, und einem in den Hals des Kolbens eingeschliffenen Thermometer. In der Mitte des Bodens des Kastens ist ein 22 mm hoher Kork befestigt; derselbe hat eine kleine Vertiefung in Form einer Kugelschale, in welche der Kolben zu stehen kommt. Wenn das in den Kolbenhals eingeschliffene Thermometer in den Schliff eingesetzt wird, fällt der Mittelpunkt seiner Kugel mit demjenigen der Kugel des Kolbens in einen Punkt. In dem Schliff des Thermometers ist parallel zu der Axe eine Rinne angebracht, so daß die Luft in dem Kölbchen über dem Fette immer unter dem Drucke der Atmosphäre steht, wenn man die Schliffflächen rein hält. Werden die beiden Klappen, welche den Deckel des Kastens bilden, heruntergelassen und in dieser Lage durch zwei Haken befestigt, so halten sie das Thermometer, welches eine Durchbohrung in der Mitte des Deckels gerade ausfüllt, und mit ihm den Kolben in der richtigen Lage fest. Der Hals des Kolbens ist unten etwas erweitert (25 mm weit), damit die Kugel beim Erkalten des Fettes sicher voll bleibt, wenn man das flüssige Fett bis zu der Marke am Halse, etwa 10 mm über der Kugel, eingefüllt hat. Die Thermometerkugel hat 9 mm Durchmesser, der dünnere Theil des Thermometers 5 mm und der Schliff 12 mm. Die Theilung des Thermometers geht bis zu 75°C in $\frac{1}{5}$ Graden, die Thermometerröhre hat aber ein etwas größeres Reservoir, so daß das Thermometer bis zu 120°C erhitzt werden kann, ohne zu platzen.



Das Verfahren der Feststellung des Erstarrungspunktes, welches etwa 2 Stunden Zeit in Anspruch nimmt, ist folgendes:

Man bringt 150 g der Durchschnittsprobe des zu untersuchenden Fettes in einer unbedeckten Porzellanschale auf einem siedenden Wasserbade zum Schmelzen, läßt sie nach dem Eintritt der Schmelzung mindestens 10 Minuten oder so lange auf dem siedenden Wasserbade stehen, bis das geschmolzene Fett eine vollständig klare Flüssigkeit darstellt, und füllt alsdann aus der außen abgetrockneten Schale Fett in das Kölbchen des Apparats bis zur Marke. Das Kölbchen stellt man, nachdem der Schliff, wenn nöthig, abgeputzt und das Thermometer eingesetzt ist, sofort in den Kasten, klappt den Deckel desselben zu und fängt, wenn das Thermometer auf 50°C gesunken ist, an, den Stand desselben mit Zwischenräumen von 2 Minuten abzulesen und aufzuschreiben.

Bei harten Fetten fängt das Thermometer nach einiger Zeit an langsamer zu fallen, bleibt einige Minuten stehen, steigt wieder, erreicht einen höchsten Stand und sinkt abermals. Dieser höchste Stand ist der Erstarrungspunkt.

Bei weichen Fetten fängt das Thermometer nach einiger Zeit an langsamer zu fallen, bleibt mehrere Minuten auf einem sich nicht ändernden Stand stehen und sinkt dann, ohne den vorigen dauernden Stand wieder zu erreichen. Der beobachtete höchste, sich auf einige Zeit nicht ändernde Stand giebt den Erstarrungspunkt an.

In zweifelhaften Fällen ist die Bestimmung des Erstarrungspunktes in der Weise zu wiederholen, daß das Fett direkt im Kolben, nachdem man das Thermometer herausgenommen hat, durch Einstellen in das Heißwasserbad abermals geschmolzen und demnächst nochmals auf seinen Erstarrungspunkt geprüft wird.

Eine genaue Regelung der Temperatur des Zimmers, in welchem die Untersuchung vorgenommen wird, ist, wenn dieselbe von einer gewöhnlichen Zimmertemperatur nicht sehr stark abweicht, nicht erforderlich. Das Abkühlen des mit einer Temperatur von 100°C in den Kolben gebrachten Fettes auf 50°C dauert etwa $\frac{3}{4}$ Stunden. Wenn die Untersuchung beendet ist, bringt man das Fett in dem Kölbchen durch Einstellen des letzteren in siedendes Wasser zum Schmelzen, nimmt erst dann das Thermometer heraus, gießt das Fett aus und spült das erkaltete Kölbchen mit einigen Kubikcentimetern Aether einige Male aus.

Bestehen über die Richtigkeit der Ermittelungen nach dem Verfahren der Prüfung des Fettes in Bezug auf den Erstarrungspunkt Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, so ist durch einen Chemiker die Sodzahl des Fettes zu bestimmen. Zu dem Zwecke bringt man etwa $0,35$ bis $0,45$ g des fraglichen Fettes (genau gewogen) in eine 500 bis 700 ccm fassende, mit gut eingeschliffenem Stopfen versehene Flasche, löst in 20 ccm Chloroform und setzt 20 ccm Hüblsche Sodlösung, die 30 bis 36 ccm $\frac{1}{10}$ Normal-Natriumthiosulfatlösung entsprechen müssen, hinzu. Man verschließt die Flasche gut, läßt sie 2 Stunden unter öfterem Umschwenken bei 15 bis 20°C stehen und titirt dann, nachdem man noch 20 ccm Natriumthiosulfatlösung (1 : 10) und 200 ccm Wasser hinzugesetzt hat, den Sodüberschuß mit $\frac{1}{10}$ Normal-Natrium-

Die Sodlösung ist unmittelbar vor dem Gebrauch, unter Zusatz von Chloroform, Natriumthiosulfatlösung und Wasser in den oben angegebenen Mengenverhältnissen zu kontrolliren. Ist sie schwächer, als oben vorgeschrieben ist, so hat man entsprechend mehr zu nehmen.

Liegt die ermittelte Sodzahl zwischen 30 und 42, so ist das Fett als Talg anzusprechen, bei Abweichungen von diesen Zahlen aber nach Maßgabe des gefundenen Erstarrungspunktes entweder als Kerzenstoff oder als schmalzartiges Fett zu behandeln. Die schmalzartigen Fette zeigen höhere Sodzahlen als 42, die Kerzenstoffe dagegen niedrigere als 30.

Wenn die bezeichneten Untersuchungsmethoden sich nicht soweit ergänzen, daß eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann, oder wenn es sich um die Unterscheidung des Stearins von dem sogenannten Prästearin handelt, d. i. den durch das Auspressen von thierischen Fetten in niederer oder höherer Temperatur gewonnenen Preßrückständen von nicht schmalzartiger Konsistenz, welche im Wesentlichen Neutralfette sind und in der Regel einen Erstarrungspunkt über 50°C zeigen, beziehungsweise nicht mehr als 5 Prozent freier Fettsäure enthalten, so hat der mit der Sache befaßte Chemiker eine Untersuchung der Durchschnittsprobe auf ihren Gehalt an Fettsäure im Wege des Titirverfahrens vorzunehmen. Wird bei der Titration in der Waarenprobe ein Gehalt von mehr als 30, in Proben von Prästearin ein Gehalt von mehr als 5 Prozent freier Fettsäure ermittelt, so ist die betreffende Waare als Kerzenstoff anzusehen.

II. Die Denaturirung schmalzartiger Fette ist in folgender Weise zu bewirken:

Nachdem das Faß, dessen Inhalt denaturirt werden soll, aufrecht gestellt und der obere Boden desselben abgenommen ist, werden in die Fettmasse mit einem geeigneten Bohrer 7 bis 8 symmetrisch vertheilte vertikale Bohrlöcher von 3 cm Weite bis fast zu dem unteren Boden des Fasses eingebohrt und mit der vorgeschriebenen Menge des Denaturierungsmittels gefüllt.

Hierauf wird das Fett mittelst eines 20 cm langen und 2 cm breiten Messers, welches rechtwinklig und mit abwärts gerichteter Schneide an dem unteren Ende einer vertikal gehaltenen Eisenstange von der Länge der Bohrlöcher befestigt ist, durchschnitten, und zwar in der Weise, daß in jedem Bohrloche mit der Messerstange drei- bis viermal, unter jedesmaliger Drehung der letzteren vor ihrer erneuten Einführung in die Oeffnung um 60 beziehungsweise 45 Grad, auf- und niedergefahren wird, damit die entstehenden, um die Bohrlöcher radial und symmetrisch vertheilten Einschnitte sich mit dem aus dem Bohrloche herausfließenden Denaturierungsmittel füllen.

Ist das zu denaturirende Fett so weich, daß die Bohrlöcher vor dem Einfüllen des Denaturierungsmittels wieder zusammenfallen würden, so sind statt des Bohrers zwei in einander verschiebbare, beiderseitig offene Messing- oder Eisenröhren anzuwenden, von denen die innere von der 2,5 cm weiten äußeren eng umschlossen wird. Beide müssen an dem einen Ende mit Quergriffen und an dem anderen mit zugeschärften Rändern versehen sein. Nachdem die in einander gesteckten Röhren in das Fett eingeführt sind, wird das innere mit Fett gefüllte Rohr herausgezogen, das leere äußere Rohr mit dem Denaturierungsmittel gefüllt und demnächst ebenfalls entfernt. Hierauf wird das Fett in der vorher angegebenen Weise mit der Messerstange bearbeitet.

Soweit als Denaturierungsmittel Brennpetroleum zur Anwendung gelangt, ist, damit das Petroleum das Fett hinreichend durchtränken kann, das betreffende Faß einen bis zwei Tage unter amtlicher Aufsicht zu halten. Sollte bei sehr niedriger Wintertemperatur das Fett so fest sein, daß es ein rasches Eindringen des Petroleums nicht gestattet, so ist es in einem geheizten Raume unterzubringen und entsprechend längere Zeit unter der amtlichen Aufsicht zu belassen. Falls das vorstehend angegebene, der Regel nach anzuwendende Verfahren der Denaturirung ausnahmsweise wegen der Beschaffenheit des Fettes nicht angebracht erscheinen sollte, kann hartes Fett, nachdem es zuvor aus dem Fasse vollständig ausgefüllt und in eine größere Zahl gleich großer Stücke zerschnitten worden ist, mit der vorgeschriebenen Menge Petroleum übergossen, weiches Fett aber unter fortwährendem Nachfüllen des Petroleums mit Eisenstangen durchgearbeitet werden.

Soll hartes Fett mittelst Natronlauge denaturirt werden, so ist es mittelst Stampfens zu zerschlagen und mit der etwas angewärmten Natronlauge zu übergießen; weiches Fett ist mit der ohne vorgängige Erwärmung zuzusetzenden Natronlauge durch geeignete Rührvorrichtungen zu vermischen.

5. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Amoy beauftragten Dolmetscher-Cleven von Barchmin ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Amoy und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Kaiserlich russischen Consul mit dem Amtssitze in Bremen ernannten Hofrath Hamm ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

6. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Enrico Conci, Arbeiter,	geboren am 31. März 1871 zu Pergine (Bezirk Trient, Tirol), österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Lsnabrück,	6. Februar d. J.
2.	August Donnat, Gütler,	geboren am 16. März 1855 zu Wolfersdorf, Bezirk Böhmitz - Teipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	16. Januar d. J.
3.	Heinrich Heynen, Messgergefelle,	geboren am 25. Oktober 1864 zu Bergen, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Düsseldorf,	4. Februar d. J.
4.	Leonhard Pietrzik, Schlossergefelle,	geboren am 6. November 1848 zu Dmin, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Marienwerder,	31. Januar d. J.
5.	Franz Pohl, Müllergefelle,	geboren am 21. August 1868 zu Hüttenberg, Gemeinde Deschney, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsanhörig zu Deschney,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis - hauptmannschaft Baugen,	18. Januar d. J.
6.	Hilba Swensdotter, Dienstmagd.	geboren am 9. September 1865 zu Malmö, Schweden,	Diebstahl im Rückfall und gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	26. September v. J.
7.	Cornelius Werkhoven, Kommiss,	geboren am 7. November 1860 zu Rotterdam, Niederlande, ortsanhörig ebenfalls,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Düsseldorf,	7. Februar d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. Februar 1896.

N^o 8.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Bornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen Seite 59
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende Januar 1896 60

3. **Militär-Wesen:** Zweiter Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 61
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 62

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Konsul Dr. von Seldeneck in Habana den Charakter als General-Konsul zu verleihen.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Galatz beauftragten Vize-Konsul von Prollius ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Galatz und für die Dauer seiner dortigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Galli in Smyrna ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden

dem an Stelle des verstorbenen Herrn Friedrich Sprund zum General-Konsul von Paraguay für das Königreich Preußen, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, die Herzogthümer Braunschweig und Anhalt, die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Lippe-Deilmold sowie die freie und Hansestadt Lübeck mit dem Amtsitze in Berlin ernannten Herrn Richard Sprund,

dem zum Kaiserlich russischen Konsul in Memel ernannten Kollegien-Assessor Moussouri, dem zum spanischen Vize-Konsul in Hamburg ernannten Herrn Ramon Abella

und

dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Crefeld, an Stelle des Herrn Flavel Scott Mines, ernannten Herrn Charles Jonas jr.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats Januar 1896.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Vergütungen z.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	365 902 817	8 681 553	357 221 264	338 817 462	+ 18 403 802
Tabaksteuer	9 825 419	87 996	9 737 423	9 511 528	+ 225 895
Zuckersteuer	85 456 149	15 635 993	69 820 156	70 265 886	— 445 730
Salzsteuer	39 115 558	30 532	39 085 026	38 237 736	+ 847 290
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	20 868 168	9 154 675	11 713 493	11 488 013	+ 225 480
Brennsteuer	98 426 078	116 546	98 309 532	101 599 437	— 3 289 905
Brauststeuer	1 014 788	524 219	490 569	—	+ 490 569
Uebergangsabgabe von Bier	23 443 538	77 528	23 366 010	21 983 982	+ 1 382 028
	3 082 852	—	3 082 852	3 012 225	+ 70 627
Summe	647 135 367	34 309 042	612 826 325	594 916 269	+ 17 910 056
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	13 142 570	—	13 142 570	7 328 772	+ 5 813 798
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte	17 354 578	104 900	17 249 678	12 920 939	+ 4 328 739
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 716 080	—	2 716 080	2 055 039	+ 661 041
Staatslotterien	11 096 428	—	11 096 428	7 424 663	+ 3 671 765
Spiellkartenstempel	—	—	1 149 758	1 130 127	+ 19 631
Wechselstempelsteuer	—	—	7 237 472	6 855 976	+ 381 496
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	240 751 538	226 583 510	+ 14 168 028
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	56 753 000	52 977 000*)	+ 3 776 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 265 610 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Januar 1896:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.
Zölle	321 807 295	306 122 848	+ 15 684 447
Tabaksteuer	9 654 051	10 005 569	— 351 518
Zuckersteuer	66 126 088	67 804 785	— 1 678 697
Salzsteuer	36 146 253	35 346 125	+ 800 128
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	12 224 569	12 806 443	— 581 874
Brennsteuer	80 166 201	83 233 566	— 3 067 365
Brauststeuer und Uebergangsabgabe von Bier	338 354	—	+ 338 354
	22 474 729	21 241 093	+ 1 233 636
Summe	548 937 540	536 560 429	+ 12 377 111
Spiellkartenstempel	1 069 908	1 040 434	+ 29 474

3. Militär = Wesen.

Zweites Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vergl. Bekanntmachungen vom 11. Juni und 9. November 1895, Central-Blatt S. 189 und 380.)

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

f) Staatliche Schullehrer-Seminare.

Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,
Altdöbern: Evangelisches Seminar,
Angerburg: Evangelisches Seminar,
Aurich: Evangelisches Seminar,
Barby: Evangelisches Seminar,
Bederkesa: Evangelisches Seminar,
Berent: Katholisches Seminar,
Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschul-
Lehrer,
Boppard: Katholisches Seminar,
Braunsberg: Katholisches Seminar,
Breslau: Katholisches Seminar,
Brieg: Evangelisches Seminar,
Bromberg: Evangelisches Seminar,
Brühl: Katholisches Seminar,
Büren: Katholisches Seminar,
Bütow: Evangelisches Seminar,
Dunzlau: Evangelisches Seminar,
Gammeln: Evangelisches Seminar,
Cornelimünster: Katholisches Seminar,
Delitzsch: Evangelisches Seminar,
Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Dramburg: Evangelisches Seminar,
Drossen: Evangelisches Seminar,
Eckersförde: Evangelisches Seminar,
Eisleben: Evangelisches Seminar,
Elsterwerda: Evangelisches Seminar,
Elten: Katholisches Seminar,
Erfurt: Evangelisches Seminar,
Erxin: Katholisches Seminar,
Franzburg: Evangelisches Seminar,
Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Fulda: Katholisches Seminar,
Genthin: Evangelisches Seminar,
Graudenz: Katholisches Seminar,
Gütersloh: Evangelisches Seminar,

Habelschwerdt: Katholisches Seminar,
Hadersleben: Evangelisches Seminar,
Halberstadt: Evangelisches Seminar,
Hannover: Evangelisches Seminar,
Heiligenstadt: Katholisches Seminar,
Herbede: Evangelisches Seminar,
Hilchenbach: Evangelisches Seminar,
Hildesheim: Katholisches Seminar,
Homburg: Evangelisches Seminar,
Karalene: Evangelisches Seminar,
Kempfen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches
Seminar,
Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,
Köpenick: Evangelisches Seminar,
Köslin: Evangelisches Seminar,
Koschmin: Evangelisches Seminar,
Kreuzburg: Evangelisches Seminar,
Kyritz: Evangelisches Seminar,
Liebenthal: Katholisches Seminar,
Liegniß: Evangelisches Seminar,
Linnich: Katholisches Seminar,
Löbau: Evangelisches Seminar,
Lüneburg: Evangelisches Seminar,
Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,
Mettmann: Evangelisches Seminar,
Moers: Evangelisches Seminar,
Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,
Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,
Münsterberg: Evangelisches Seminar,
Münstermaifeld: Katholisches Seminar,
Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,
Neuwied: Evangelisches Seminar,
Neuzelle: Evangelisches Seminar,
Northheim: Evangelisches Seminar,
Ober-Glogau: Katholisches Seminar,
Odentkirchen: Katholisches Seminar,

Dels: Evangelisches Seminar,
 Dranienburg: Evangelisches Seminar,
 Drtelsburg: Evangelisches Seminar,
 Dsnabrück: Evangelisches Seminar,
 Osterburg: Evangelisches Seminar,
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,
 Dttweiler: Evangelisches Seminar,
 Paradise: Katholisches Seminar,
 Weiskretscham: Katholisches Seminar,
 Petershagen: Evangelisches Seminar,
 Pilschowitz: Katholisches Seminar,
 Böllig: Evangelisches Seminar,
 Brenzlau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Cytau: Evangelisches Seminar,
 Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,
 Proskau: Katholisches Seminar,
 Brüm: Katholisches Seminar,
 Pyritz: Evangelisches Seminar,
 Ragnit: Evangelisches Seminar,
 Raseburg: Evangelisches Seminar,
 Ramisch: Paritätisches Seminar,
 Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,

Rheydt: Evangelisches Seminar,
 Rosenberg: Katholisches Seminar,
 Rütten: Katholisches Seminar,
 Sagan: Evangelisches Seminar,
 Schlüchtern: Evangelisches Seminar,
 Segeberg: Evangelisches Seminar,
 Siegburg: Katholisches Seminar,
 Soest: Evangelisches Seminar,
 Stade: Evangelisches Seminar,
 Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,
 Tondern: Evangelisches Seminar,
 Tuchel: Katholisches Seminar,
 Uetersen: Evangelisches Seminar,
 Ulfingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,
 Verden: Evangelisches Seminar,
 Waldau: Evangelisches Seminar,
 Warendorf: Katholisches Seminar,
 Weiskensels: Evangelisches Seminar,
 Wittlich: Katholisches Seminar,
 Wunstorf: Evangelisches Seminar,
 Ziegenhals: Katholisches Seminar,
 Zülz: Katholisches Seminar.

Berlin, den 19. Februar 1896.

Der Reichskanzler.
 In Vertretung: v. Boetticher.

4. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Adolf Buresch, Schnetbergeselle,	geboren am 16. Mai 1837 zu Sechenic, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu	22. Dezember v. J.
2.	Maria Dällenbach,	geboren am 22. November 1876 zu Ditterbach, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. Elz,	8. Februar d. J.
3.	Adolf Hahn, Steinmehlgewerke und Maurer,	geboren am 4. September 1864 zu Botenwald, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsbahörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu	3. Februar d. J.
4.	Matthias Glavin, Tagelöhner,	geboren am 19. März 1854 zu Zbenic, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen, falsche Namensangabe und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rötting,	4. Februar d. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	2.	3.				
5.	August Horaz, Luchmacher,	geboren am 26. Juli 1850 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Frankfurt a. D., Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Meß,	17. Dezember v. J.	
6.	Jakob Josef Jacobs, Erdarbeiter,	geboren am 12. August 1864 zu Bassenge, Kreis Tongres, Belgien, ortsbahörig zu Esch a. d. Alzette, Luxemburg,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Februar d. J.	
7.	Oskar Pfisch, Glaser,	geboren am 18. Juli 1876 zu Wien, ortsbahörig zu Schelletau, Bezirk Datschitz, Mähren,	Landstreichen,	dieselbe,	29. Januar d. J.	
8.	Josef Stadler, Gärtner,	geboren am 8. Februar 1867 zu Gleichen- berg, Bezirk Feldbach, Steiermark, ortsbahörig in Feldbach,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Minden,	30. Januar d. J.	
9.	Johann Steemeyer, (Steinmeyer), Hausirer,	geboren am 28. Juni 1856 zu Aßen, Niederlande, niederländischer Staats- angehöriger,	Landstreichen, Betteln, Bedrohung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	10. Februar d. J.	
10.	Mathäus Ver- hounig, Kommiss,	geboren am 13. September 1858 zu Dier, Bezirk Völkermarkt, Kärnten, ortsbahörig ebendaselbst,	Betteln,		8. Februar d. J.	

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Februar 1896.

№ 9.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Charakter-Erhöhung; — Exequatur-Ertheilungen . . . Seite 65
2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika 66
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Aenderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten; — Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Brannt-

wein; — Aenderung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe . 66
4. Marine und Schifffahrt: Erscheinen eines weiteren Festes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 68
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 68

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Chr. Mogensen zum Konsul in Odense (Dänemark) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Direktor der Papeete-Filiale der Hamburger Firma Sociéte commerciale de l'Océanie Georg Hoppenstedt zum Konsul in Papeete (Tahiti) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Verweser des General-Konsulats in Batavia, Konsul Dr. Gabriel den Charakter als General-Konsul zu verleihen.

Dem zum Konsul von Portugal in Königsberg i. Pr. für die Provinz Ostpreußen einschließlich ihrer See-Häfen ernannten Herrn Joseph Litten ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau an Stelle des Herrn Max Boewenthal ernannten Herrn Ernst C. F. Pinnow ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem an Stelle des Vize-Konsuls Theodor Krüger zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Kehl ernannten amerikanischen Bürger George Ritter Burnett ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888, des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, und der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Januar 1891 ist dem im Gouvernementsdienste von Deutsch-Ostafrika stehenden Referendar Zache für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt, daselbst bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die durch Beschluß vom 9. Juli 1894 (^{h. u. l.}Central-Blatt 1894 S. ⁴³²335) genehmigte „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ hat der Bundesrath wie folgt abgeändert:

1. Die Grenzzahlen des zulässigen Aschengehalts für Mehl, welches zur Abschreibung vom Zollkonto oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins beim Export angemeldet wird, werden bis auf Weiteres festgesetzt:

	in der lufttrockenen Substanz,	in der Trockensubstanz
bei Weizenmehl auf	2,457 Prozent	auf 2,767 Prozent,
bei Roggenmehl auf	1,753 „	auf 1,973 „

2. Das vorgeschriebene Typenverfahren kommt bei der Eingangsabfertigung von Kleie in Fortfall. An dessen Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Zollbehörden entscheiden bei der Abfertigung von Kleie nach freiem Ermessen darüber, ob eine als „Kleie“ deklarirte Waare zollamtlich als solche zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen sei. In denjenigen Fällen, in welchen die Abfertigungsbeamten Zweifel über die Beschaffenheit der Waare haben oder die Betheiligten sich der Denaturirung der Waare widersetzen, hat die Untersuchung der letzteren durch einen vereideten Chemiker auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 3,749 Prozent der lufttrockenen Substanz und beziehungsweise 4,264 Prozent in der Trockensubstanz beträgt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Betheiligten die Aschengehaltsermittlung verlangen und für den Fall, daß das Ergebnis zu ihren Ungunsten ausfällt, die Kosten der Untersuchung übernehmen.

3. Nach dem zweiten Satz von Absatz 4 der „Anweisung“ ist beizufügen:
„In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Betheiligten die Aschengehaltsermittlung verlangen und für den Fall, daß das Ergebnis zu ihren Ungunsten ausfällt, die Kosten der Untersuchung übernehmen.“
4. Im letzten Absatz der „Anweisung“ sind zwischen den Worten „Hartweizen“ und „sind“ die Worte einzufügen:
„oder einem Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehl“.

Berlin, den 22. Februar 1896.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Koerner.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.
2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, haben die in Ziffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Berlin, den 27. Februar 1896.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§. 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom ^{24. Juni 1887} _{16. Juni 1895} wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufsorte an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Februar d. J. beschlossen:

1. An Stelle der in den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Central-Blatt 1888 S. 642) unter Ziffer 2 A a bb für das zur Viehfütterung bestimmte Salz aus Steinsalz als Denaturierungsmittel vorgeschriebenen $\frac{3}{8}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Wermuthpulver sind anzuwenden $\frac{1}{4}$ Prozent Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ Prozent Wermuthpulver.
2. Der erste Absatz in Ziffer 9 der gedachten Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:
„Bei Herstellung von Gewerbebestellsalz kann auch Steinsalz von einer Körnung bis zu Graupengröße zugelassen werden.“

4. Marine und Schifffahrt.

Das vierte Heft des XI. Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen u. Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,45 M. zu beziehen.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Johann Wenzel Hoffmann, Bergmann,	geboren am 7. Oktober 1870 zu Dunkelthal, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Albendorf, ebendasselbst,	schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Januar und 23. August 1892),	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Dresden,	2. Januar d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Josef Bednarz, Böttcher,	geboren im Jahre 1856 zu Kamešznica, Bezirk Saybusch, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Dppeln,	18. Januar d. J.
3.	Rudolf Weiner, Eisendreher,	geboren am 1. Januar 1844 zu Diesse, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Februar d. J.
4.	Leonhard Glud, Schneider,	geboren am 15. Oktober 1865 zu Ostermlethling, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	31. Januar d. J.
5.	Karl Balla, Schmiedegeselle,	geboren im Oktober 1875 zu Venlo, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	13. Februar d. J.
6.	Hendrik Slot, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1827 zu Enschede, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Münster,	21. Januar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Nicolaus Grofa, Arbeiter,	geboren am 19. März 1870 (nach anderer Angabe 15. April 1872) zu Zankowiz, Bezirk Chrzanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	3. Februar d. J.
8.	Robert Hubert Sunlovsky, Gürtler und Metallgießer,	geboren am 3. November 1843 zu Nixdorf, Bezirk Schludena, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	13. Januar d. J.
9.	Franz Weinlich, Musiker,	21 Jahre alt, geboren und ortsbahörig zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen, dieselbe,	16. November v. J.
10.	Josef Wenzel, Deilmaler,	geboren am 19. März 1853 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, ortsbahörig ebendasselbst,	Betteln,		20. Januar d. J.
11.	Mois Wicha, Weber und Tagelöhner,	geboren am 1. November 1858 (1857) zu Bennisch, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Januar d. J.
12.	Anton Zulkowski, Bauer,	23 Jahre alt, geboren zu Kamenisa, Kreis Gzechanow, Gouvernement Plock, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	29. Januar d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. März 1896.

№ 10.

Inhalt: 1. **Versicherungs-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe der großen Heringsfischerei. Vom 28. Februar 1896. Seite 71
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zulassung des Umtausches von versteuertem beschädigten gegen un versteuerten Zucker. 72

3. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Bornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung 72
4. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen der Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1896. 72
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. 73

1. Versicherungs = Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe der großen Heringsfischerei.
Vom 28. Februar 1896.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 6. Februar 1896 sind die zur Besatzung deutscher Heringslogger gehörenden Seeleute vom 1. April 1896 ab nach Maßgabe des See = Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) für versicherungspflichtig erklärt worden. Unter Heringsloggern werden diejenigen Segelfahrzeuge von mindestens 100 cbm Netto = Raumgehalt verstanden, mit welchen Hochseefischerei auf Heringe in der Art betrieben wird, daß die Fahrzeuge für einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf See ausgerüstet sind und die Heringe auf der Reise an Bord zubereitet, gesalzen und in Fässern verpackt werden (große Heringsfischerei).

Nach §. 21 des genannten Gesetzes sind die Eigenthümer der in das Schiffsregister nicht eingetragenen Heringslogger verpflichtet, den für die letzteren ausgefertigten Meßbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens binnen einer von dem Reichs = Versicherungsamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 30. April 1896 einschließlich festgesetzt.

Das Reichs-Versicherungsamt.

In Vertretung: Gaebel.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Februar d. J. das Folgende beschlossen:

Den Zuckerraffinerien kann auf ihren Antrag seitens der Direktivbehörde gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Die Vergünstigung ist jedoch nur zu gewähren, wenn der Antrag von derjenigen Raffinerie ausgeht, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und wenn die Raffinerie erweislich sich noch im Besitze des Zuckers befindet oder sonst zur Tragung des aus der Beschaffenheit desselben erwachsenden Schadens verpflichtet ist.

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit dieselbe nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie Raffinerien behandelt.

Die Anordnung der erforderlichen Kontrollen bleibt der Direktivbehörde vorbehalten.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs, nach Umwandlung des bisherigen Vize-Konsulats in San Remo in ein Konsulat, den bisherigen Vize-Konsul Schneider in San Remo zum Konsul zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisher mit der Grenz des Konsulats in Rowno betrauten Vize-Konsul Wunderlich zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Britsch in Mailand ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul Gustav Bey in Valencia ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1896“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 M. für das Exemplar zu beziehen.

5. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Martin Brunstein, Gärtner,	geboren am 9. Juli 1846 zu Ringheim, Kreis Schlettstadt, Unter-Elß, französischer Staatsangehöriger durch Option,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. März 1893),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Februar d. J.
2.	August Güntner, Steinmetz und Weber,	geboren am 13. August 1855 zu Schanzendorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsdangerhörig zu Krombach, ebendasselbst,	gewerbsmäßiges unberechtigtes Zagen und Widerstand gegen einen Forstbeamten (4 Jahre Gefängniß, laut Erkenntniß vom 28. Januar 1892),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,	13. Januar d. J.
3.	Josef Knoll, Kellner,	geboren am 29. Januar 1853 zu Wien, ortsdangerhörig ebendasselbst,	Bandenblebstahl und einfacher Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. September 1893),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	14. Februar d. J.
4.	Johann Punt, Schloffer,	geboren am 10. November 1852 zu Gillesluis, Gemeinde Charlois bei Rotterdam, Niederlande.	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Dezember 1891),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	11. Februar d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

5.	Julian Boogaerts, Metzger,	geboren am 7. Juni 1869 zu St. Gilles-lez-Bruxelles, Belgien, ortsdangerhörig ebendasselbst,	Landstreichern,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Februar d. J.
6.	Johann Dominik Coussseau, Erdarbeiter,	geboren am 27. April 1867 zu Boffi, Departement des Landes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. Elß.,	17. Februar d. J.
7.	Josef Danuschat, Arbeiter,	26 Jahre alt, geboren zu Greineithen, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	25. Januar d. J.
8.	Josef Gedreitis, Arbeiter,	33 Jahre alt, geboren zu Georgenburg, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9.	François Marie Périlan, Ackerbauer,	geboren am 12. April 1861 zu St. Iphégonnec, Arrondissement Morlaix, Departement Finistère, Frankreich, ortsdangerhörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Februar d. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.		Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	2.	3.	4.			
10.	Josef Langer, Arbeiter,	geboren am 9. März 1878 zu Liebes- dorf, Bezirk Olmütz, Mähren, orts- angehörig zu Nieder-Wischn, eben- dasselbst,		Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	11. Januar d. J.
11.	Andreas Karmet, Posamentier,	geboren am 9. Oktober 1858 zu St. Etienne, Departement Loire, Frank- reich, ortsangehörig ebendasselbst,		Landstreichen,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	7. Februar d. J.
12.	Thomas Szjurek (Szjury), Arbeiter,	geboren am 9. März 1876 (9. Mai 1875) zu Wenglowitz (Lepki), Bezirk Czjen- stochau, Polen, ortsangehörig zu Lugi, Polen,		desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Dppeln,	25. Januar d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 13. März 1896.

N^o 11.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Einstellung der Thätigkeit der Kaiserlichen Kanal-Kommission Seite 75

2. Finanz-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der Zinsen von im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen 75

3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1896 76

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . 78

5. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen zur selbstständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung; — Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten öffentlicher Verbände oder Körperschaften von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung 79

6. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung 81

7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. 81

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Nachdem mit der planmäßigen Fertigstellung des Kaiser Wilhelm-Kanals einschließlich der nachträglichen Ergänzungsarbeiten die im Jahre 1886 zur Herstellung des Kanals eingesetzte Kaiserliche Kanal-Kommission zu Kiel ihre Aufgabe erfüllt hat, stellt dieselbe mit dem 31. März d. J. ihre Thätigkeit ein. Die zu diesem Zeitpunkte aus ihrem Geschäftskreise noch nicht abgewickelten Angelegenheiten, insbesondere die Beendigung der schwebenden Rechtsgeschäfte und der Abschluß der Abrechnungsarbeiten, gehen auf das Kaiserliche Kanalamt in Kiel über.

Berlin, den 11. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen bei den damit beauftragten Reichsbanknebenstellen und bei den Spezialkassen der einzelnen Bundesstaaten in Zukunft bereits am 26. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin, den 4. März 1896.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Hoffmann.

3. Bank.

Status der deutschen Noten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grund-	Reserve-	Noten-	Wegen	Unge-	Wegen	Sonstige	Wegen	Ver-	Wegen	Sonstige	Wegen	Summe	Wegen	Event.
		Kapital.	Fonds.	Umlauf.	31. Jan. 1896.	deckte Noten.	31. Jan. 1896.	tägliche fällige Verbindlichkeiten.	31. Jan. 1896.	bindlich. seitens mit Kündigungsfriß.	31. Jan. 1896.	Passiva.	31. Jan. 1896.	der Passiva.	31. Jan. 1896.	aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	80 000	1 010 559	- 67 709	29 716	- 81 909	493 136	+ 80 857	-	-	21 842	+ 890	1 675 537	+ 14 038	-
2.	Franfurter Bank	18 000	4 800	11 457	- 2 628	7 191	- 1 844	7 632*	+ 965	11 416	- 136	127	+ 121	53 432	- 2 278	3 738
3.	Bayerische Notenbank . .	7 500	1 866	62 342	- 451	28 496	+ 136	8 695	+ 584	-	-	4 107	+ 935	84 510	+ 1 088	2 309
4.	Sächsische Bank zu Dresden	80 000	4 676	48 090	- 2 348	15 367	+ 1 720	21 512	+ 11 921	15 604	- 13 060	547	- 275	120 429	- 3 762	2 435
5.	Württembergische Notenbank	9 000	776	19 762	- 1 149	9 970	- 118	2 130	- 384	131	+ 22	559	+ 46	32 358	- 1 465	920
6.	Badische Bank	9 000	1 659	14 418	- 1 619	9 310	- 683	2 883	+ 410	-	-	559	- 123	28 519	- 1 332	1 312
7.	Bank für Süddeutschland .	15 672	1 789	12 110	- 1 536	7 554	- 1 212	94*	- 1	-	-	748	+ 29	30 413	- 1 508	2 230
8.	Braunschweigische Bank .	10 500	717	2 466	- 504	1 725	- 310	5 719	+ 1 625	1 214	- 20	591	+ 451	21 207	+ 1 579	375
	Zusammen	219 672	46 283	1 181 204*	- 77 944	109 329	- 84 220	541 801	+ 95 377	28 365	- 13 194	29 080	+ 2 094	2 046 405	+ 6 360	13 319

Bemerkungen.

Bu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M = 843 395 350 M.
 " 500 " = 23 363 500 M (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
 " 1 000 " = 312 712 500 M (" " " " 1 und 2).
 Bu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 600 M noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 " " 9 " 7*: " 91 101 M " " " " " Gulden- und Thalernoten.

W e s e n.

Banken Ende Februar 1896

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1896.

(auf Tausend Mark.)

Activa.

Meta- Bestand.	Gegen 31. Jan. 1896.	Reichs- kassen- scheine.	Gegen 31. Jan. 1896.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1896.	Wechsel.	Gegen 31. Jan. 1896.	Bombard.	Gegen 31. Jan. 1896.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1896.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1896.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1896.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
946554	+ 12 873	22 990	+ 8 163	11 299	- 1 836	553 964	+ 10 266	86 229	- 10 676	4 875	+ 1 223	49 626	- 975	1 675 537	+ 14 038	1.
4 050	- 825	48	+ 9	159	+ 82	32 900	- 313	9 777	- 1 000	6 050	- 130	2 951	+ 12	55 944	- 2 215	2.
31 094	- 478	68	- 4	2 684	- 105	46 436	+ 2 051	2 645	- 576	82	+ 18	1 501	+ 182	84 510	+ 1 088	3.
25 839	+ 868	461	- 399	6 423	- 4 537	75 355	+ 341	2 801	- 264	3 095	+ 2 591	6 455	- 2 362	120 429	- 3 762	4.
8 523	- 1 172	154	+ 14	1 115	+ 127	20 737	- 256	1 159	- 143	8	-	662	- 35	92 358	- 1 465	5.
4 971	- 908	16	- 5	121	- 23	20 238	- 234	815	- 58	29	- 51	2 329	- 53	28 519	- 1 332	6.
4 250	- 482	10	- 11	296	+ 169	16 707	- 1 200	2 343	- 269	4 525	-	2 282	+ 285	30 413	- 1 508	7.
641	- 131	25	- 13	75	- 50	7 816	+ 1 673	3 016	+ 683	322	+ 24	9 346	- 964	21 241	+ 1 222	8.
1 025 931	+ 9 745	23 772	+ 2 754	22 172	- 6 223	773 553	+ 12 828	108 785	- 12 303	18 986	+ 3 675	75 152	- 3 910	2 048 351	+ 6 066	

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Die dem Steueramt I. zu Northeim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hannon. Münden beilegte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die Rhume-Mühle zu Northeim vom Auslande eingehende Getreide sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über Säcke ist zurückgezogen worden.

Im amtlichen Verkehr ist die Schreibweise „Carlsruhe D. S.“ für den im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dels belegenen Ort dieses Namens, woselbst sich ein Steueramt I. befindet, festzuhalten.

Es ist ertbeilt worden:

dem Nebenzollamt I. zu Laugszargen im Bezirk des Hauptzollamts zu Tilsit die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über nicht lebendes Wild auf die Hauptzollämter zu Hamburg, dem Nebenzollamt II. zu Freiburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade die Befugniß zur Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet wird,

dem Nebenzollamt I. zu Mierunsten im Bezirk des Hauptzollamts zu Proßken die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über daselbst aus Rußland eingehendes und zur Wiederausfuhr über Hamburg oder Bremen bestimmtes Reisegeräth, Hausgeräth zc. russischer Auswanderer (Auswanderungsgut),

dem Steueramt I. zu Rastenburger im Bezirk des Hauptsteueramts zu Friedland i. Ostpr. die Befugniß zur Abfertigung von Mühlenfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet werden, und

dem Steueramt I. zu Grevenbroich im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neufß die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I über die für die Maschinenfabrik Grevenbroich (vorm. Langen & Hundhausen) daselbst zur Reparatur eingehenden bezw. von derselben wieder auszuführenden Maschinen und Maschinenteile.

Im Königreich Bayern.

Zu Klingenberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Transportscheinen über Wein errichtet worden.

Es ist ertbeilt worden:

der Aufschlag-Einnemerei zu Albertshausen im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I,

der neuerrichteten Aufschlag-Einnemerei zu Buttenheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Bamberg die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über steuerfreien undenaturirten Branntwein zu Heilzwecken,

den Aufschlag-Einnemereien zu Kirchenlamitz und Münchberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Hof die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier.

Im Königreich Sachsen.

Dem Nebenzollamt II. zu Untersachsenberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Eibenstock ist in Betreff der Abfertigung des Veredelungsverkehrs die Befugniß eines Nebenzollamts I. beilegt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Es ist ertbeilt worden:

der Steuer-Einnemerei zu Altdorf im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lahr und der Steuer-Einnemerei zu Denzlingen im Bezirk des Finanzamts zu Emmendingen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I über Tabacksendungen aus bezw. nach den an diesen Orten befindlichen Privatlagern für unversteuerten inländischen Taback und der Steuer-Einnemerei zu Ddenheim im Bezirk des Finanzamts zu Bruchsal die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II und Erledigung von Versendungsscheinen I über Tabacksendungen aus bezw. nach den daselbst befindlichen Privatlagern für unversteuerten inländischen Taback.

5. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Beschlüsse des Bundesraths über die Zulassung besonderer Kasseneinrichtungen zur selbständigen Durchführung der Invalideitäts- und Altersversicherung — §§. 5 und 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) —.

Der Bundesrath hat zur selbständigen Durchführung der Invalideitäts- und Altersversicherung gemäß §§. 5 und 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 folgende Kasseneinrichtungen zugelassen:

Nfde. Nr.	Bezeichnung der Kasseneinrichtung.	Beschl. des Bundesraths vom:
1.	Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preussischen Staatsbahn-Verwaltung	13. November 1890.
2.	Die Norddeutsche Knappschafts-Pensionkasse zu Halle a. S.	18. Dezember 1890.
3.	Die Knappschaftskasse des Saarbrücker Knappschaftsvereins zu St. Johann-Saarbrücken	desgleichen.
4.	Den Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum	22. Dezember 1891.
5.	Die Arbeiter-Pensionkasse der königlich bayerischen Staatsbahn-Verwaltung	11. Dezember 1890.
6.	Die Pensionskasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatsbahn-Verwaltung	4. Dezember 1890.
7.	Die Allgemeine Knappschafts-Pensionkasse für das Königreich Sachsen	13. November 1890.
8.	Die Arbeiter-Pensionkasse für den Bereich der Großherzoglich badischen Staatsbahn- und Bodenseedampfschiffahrts- und der Großherzoglichen Salinen-Verwaltung	11. Dezember 1890.
9.	Die Pensionskasse für die Arbeiter der Reichsbahn-Verwaltung in Elsaß-Lothringen	27. November 1890.

Berlin, den 9. März 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Boedike.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Beschlüsse des Bundesraths über die Befreiung von Beamten öffentlicher Verbände oder Körperschaften von der Verpflichtung zur Invaliditäts- und Altersversicherung (SS. 4 und 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97).

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 7 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 beschlossen, daß die Bestimmungen des §. 4 Absatz 1 dieses Gesetzes auf die mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten der nachstehenden öffentlichen Verbände und Körperschaften Anwendung zu finden haben:

Folde. Nr.	Bezeichnung des Verbandes zc.	Beschuß des Bundesraths vom:
1.	Die Vereinigten pfälzischen Eisenbahngesellschaften	11. Dezember 1890.
2.	Die landesherrlichen Hof-, Domanal-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen	18. Dezember 1890.
3.	Die Herzoglich braunschweigische Landschaft	desgleichen.
4.	Die Fürstlich hohenzollernsche Fideikommiß-Verwaltung	desgleichen.
5.	Die Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft hinsichtlich derjenigen Angestellten, welche Mitglieder ihrer Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse sind	5. März 1891.
6.	Die Preussische Rentenversicherungsanstalt	18. Juni 1891.
7.	Die Pommerische Landschaft	desgleichen.
8.	Die Schlesiische Landschaft	desgleichen.
9.	Die Westpreussische Landschaft und die neue westpreussische Landschaft nebst der mit ersterer verbundenen landschaftlichen Darlehnskasse	7. Januar 1892.
10.	Der Warthebruch-Deichverband hinsichtlich der Unterbeamten	desgleichen.
11.	Die Kirchengemeinden und kirchlichen Institute der evangelischen Landeskirchen Preußens hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht	28. April 1892.
12.	Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westfalen	12. Mai 1892.
13.	Die Posener Landschaft	desgleichen.
14.	Das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut in Berlin	7. Juli 1892.
15.	Die Ostpreussische Landschaft und ihre Zweiginstitute	desgleichen.
16.	Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern	9. Dezember 1892.
17.	Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Großherzogthum Hessen	desgleichen.
18.	Die Schulgemeinden und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Königreichs Sachsen hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht	desgleichen.
19.	Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau	27. April 1893.
20.	Die Thüringische Versicherungsanstalt zu Weimar	15. Juni 1893.
21.	Die Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	20. Juli 1893.
22.	Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien	25. Oktober 1893.
23.	Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Ostpreußen	30. November 1893.

Abtheilung Nr.	Bezeichnung des Verbandes etc.	Beschluss des Bundesraths vom:
24.	Die Werra-Eisenbahngesellschaft in Meiningen hinsichtlich derjenigen Beamten, welche der bei derselben bestehenden Pensionskasse angehören	30. November 1893.
25.	Die Nordöstliche Baugewerks-Verufsgenossenschaft	4. Mai 1894.
26.	Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Westpreußen	1. Juni 1894.
27.	Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein .	20. Dezember 1894.
28.	Die Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft hinsichtlich derjenigen Beamten, welche der bei derselben bestehenden Pensionskasse angehören	8. April 1895.
29.	Die römisch-katholischen Kirchen der Erblande des Königreichs Sachsen (der Bezirke der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau) hinsichtlich der Kirchner und sonstigen kirchlichen Unterbeamten, deren Pensionsanspruch den Mindestbetrag der Invalidenrente erreicht	6. Februar 1896.

Berlin, den 9. März 1896.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Woedtke.

6. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisher mit der Verwaltung des Konsulats in Asuncion betrauten Vize-Konsul von Sanden zum Konsul in Asuncion zu ernennen geruht.

Dem zum Vize- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt a. M., an Stelle des Herrn Alvesto S. Hogue, ernannten Herrn Dean B. Mason ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

7. P o l i z e i - W e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Heinrich Bartl, Schneider,	geboren am 25. April 1876 zu Weipert, Bezirk Raaden, Böhmen, ortsgenössig ebendasselbst,	Sandstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Februar d. J.
2.	Karl Bodreth, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. August 1871 zu Koffut, Bezirk Galanta, Ungarn, ortsgenössig zu Nemet-Dioszeg, ebendasselbst,	Sandstreichen,	dieselbe,	11. Februar d. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.		Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	2.	3.	4.			
3.	Leopold Gerhart, Eisengießer,	geboren am 28. September 1876 zu Simmering bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,		Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	19. Februar d. J.
4.	Lorenz Gordenons, Erdarbeiter,	geboren am 10. August 1852 zu Portia, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,		Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Meß,	26. Februar d. J.
5.	Rudolf Johann Einke, Tischlerge- selle,	geboren am 2. Februar 1859 zu Wern- stadt, Bezirk Leitzen, Böhmen, orts- angehörig zu Pantraz, Bezirk Gabel, ebendasselbst,	desgleichen,		Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bauzen,	4. Februar d. J.
6.	Maria Mayr, Nähe- rin und Dienstmagd,	geboren am 14. März 1876 zu Neu- stift, Bezirk Freising, Bayern, orts- angehörig zu Zenbach, Bezirk Schwaz, Tirol,	gewerbsmäßige Un- zucht,		Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	30. Januar d. J.
7.	Gerhard Pohl, Knecht,	geboren am 28. April 1840 zu Almelo, (nach anderer Angabe am 26. April 1835 zu Weerselo) Niederlande,	Betteln,		Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Arnsberg,	17. Dezember v. J.
8.	Giovanni Antonio Scot, Erdarbeiter,	geboren im Jahre 1876 zu Villabruna, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,		Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Strassburg,	17. Februar d. J.
9.	Josef Sloup, Tischler,	geboren am 10. August 1854 zu Winter- berg, Bezirk Prachatic, Böhmen, orts- angehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Mühldorf,	8. Februar d. J.
10.	Wilhelm Smejkal, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. Mai 1874 zu Trzebiecze, Bezirk Boblaszowa, Mähren, orts- angehörig ebendasselbst,	Betteln,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Erding,	23. Januar d. J.
11.	Ludwig Sonnweber, Drechsler,	geboren am 25. August 1845 zu Ehr- wald, Bezirk Reutte, Tirol, orts- angehörig ebendasselbst,	desgleichen,		Königlich bayerisches Be- zirksamt Füssen,	15. Februar d. J.
12.	Anton Spinka, Bergmann,	geboren am 10. Januar 1854 zu Tepliz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,		Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	18. Januar d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß vom 16. März 1892 verfügte Ausweisung der Margarethe Schabe (richtig Schaab) geborenen Wiesen aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt f. 1892 S. 164, Z. 12) ist zurückgenommen worden.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. März 1896.

№ 12.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Ermächtigung der Direktivbehörden, den Brauern das Halten von Vorräthen an Malzschrot zum Verkauf zu gestatten
Seite 83

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1895 bis Ende Februar 1896 . . . 84

3. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Ableben eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilungen . . . 85

4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 85

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. d. M. beschlossen, die Direktivbehörden zu ermächtigen, den Brauern das Halten von Vorräthen an Malzschrot zum Verkauf unter Anordnung der mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 13 Absatz 3 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 erforderlichen Kontrollen zu gestatten.

Berlin, den 17. März 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats Februar 1896.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Staatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats <i>M.</i>	Ausfuhr- Vergütungen z. <i>M.</i>	Bleiben <i>M.</i>	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	395 151 318	9 116 473	386 034 845	362 653 171	+ 23 381 674
Tabaksteuer	11 248 575	109 207	11 139 368	10 633 260	+ 506 108
Zuckersteuer	93 817 689	16 201 208	77 616 481	77 075 186	+ 541 295
Salzsteuer	43 035 518	33 085	43 002 433	41 798 699	+ 1 203 734
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	26 318 722	9 772 544	16 546 178	16 032 358	+ 513 820
Brennsteuer	106 614 137	132 762	106 481 375	109 217 766	— 2 736 391
Brauststeuer	1 476 869	605 819	871 050	—	+ 871 050
Uebergangsabgabe von Bier	25 752 755	97 214	25 655 541	23 907 213	+ 1 748 328
	3 397 407	—	3 397 407	3 300 176	+ 97 231
Summe .	706 812 990	36 068 312	670 744 678	644 617 829	+ 26 126 849
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	14 313 364	—	14 313 364	8 115 764	+ 6 197 600
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeäfte	18 818 027	115 433	18 702 594	14 438 699	+ 4 263 895
c) Loose zu:					
Privatlotterien	2 944 511	—	2 944 511	2 159 595	+ 784 916
Staatslotterien	13 663 098	—	13 663 098	9 329 626	+ 4 333 472
Spiellartenstempel	—	—	1 293 755	1 273 204	+ 20 551
Wechselstempelsteuer	—	—	7 961 053	7 471 467	+ 489 586
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	261 462 937	245 037 903	+ 16 425 034
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	61 915 000	57 101 000*)	+ 4 814 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 546 270 *M.* höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte St.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Februar 1896:

Bezeichnung der Einnahmen.	St.-Einnahme vom Beginn des Staatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats <i>M.</i>	St.-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.
Zölle	353 419 737	334 934 759	+ 18 484 978
Tabaksteuer	10 354 178	10 723 004	— 368 826
Zuckersteuer	73 711 255	74 924 191	— 1 212 936
Salzsteuer	40 895 641	40 017 697	+ 877 944
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	14 765 658	15 112 025	— 346 367
Brennsteuer	87 889 349	91 424 095	— 3 534 746
Brauststeuer	649 431	—	+ 649 431
Brauststeuer und Uebergangsabgabe von Bier	24 686 424	23 118 724	+ 1 567 700
Summe .	606 371 673	590 254 495	+ 16 117 178
Spiellartenstempel	1 197 277	1 149 935	+ 47 342

3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
 den Kaufmann E. Rose zum Konsul in Soerabaya (Java),
 den Makler W. W. Howles zum Vize-Konsul in Gloucester (England),
 den Schiffsagenten James Wallace Connel zum Vize-Konsul in Burntisland (Schottland)
 und
 den Kaufmann Arthur James Hay zum Vize-Konsul in Verwick für die Schetlands-Inseln
 zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Tamsui (Formosa) beauftragten Gerichts-
 Assessor Grunenwald ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85
 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Tamsui und für die Dauer der
 Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen
 und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die
 Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Dolmetscher-Eleven Heine bei dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzibar ist auf Grund des §. 1 des
 Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amts-
 bezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder der Behinderung
 des Kaiserlichen Konsulatsverweisers bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutz-
 genossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten,
 Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Wilhelmi in Granada ist gestorben.

Dem zum Königlich spanischen General-Konsul mit dem Sitze in Hamburg ernannten Herrn Ventura
 de Callejou ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum brasilianischen Vize-Konsul in Bremen ernannten Dr. José Marcelino de Moraes Barros
 ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Andreas Mispichel, Schmiedegeselle und Schreiner,	geboren am 6. Januar 1867 zu Max- berg, Bezirk Laus, Böhmen, österrei- cher Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Raub (8 Jahre Zuchthaus, laut Er- kenntniß vom 10. Fe- bruar 1888),	Königlich bayertisches Be- zirksamt Kulmbach,	24. Februar d. J.
----	---	--	--	--	----------------------

1. Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	2.					

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Pietro Paolo Bresolin, Schreiner,	geboren am 26. Juni 1852 zu Pedersobba, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. März d. J.
3.	Josef Dittrich, Drechslergehilfe,	geboren am 29. Juni 1871 zu Gräf-Allersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. März d. J.
4.	Martin van Dyl, Fabrikarbeiter,	geboren am 31. Oktober 1844 zu Helmond, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Münster,	26. Februar d. J.
5.	Karl Hettl, Tagelöhner,	geboren am 13. November 1874 zu Königswart, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Februar d. J.
6.	Peter Jensen, Böttcher,	geboren am 18. Dezember 1857 zu Kopenhagen.	Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,	8. Februar d. J.
7.	Karl Zonak, Schornsteinfeger und Handarbeiter,	geboren am 22. Dezember 1868 zu Erpet, Bezirk Horowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,	4. Februar d. J.
8.	Karl Riesenbauer, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. (19. oder 9.) November 1877 zu Peuerbach, Bezirk Schärding, Ober-Osterreich, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Rempten, Bayern,	13. Februar d. J.
9.	David Levkowitz, Schreiner und Kaufmann,	geboren am 31. Dezember 1878 zu Bendzien, Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	31. Dezember v. J.
10.	Anton Rusijka, Zigeuner,	geboren im Jahre 1873 zu Chrudim, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. März d. J.
11.	Wilhelm Ruff, Arbeiter,	geboren am 15. März 1850 zu Röbel, Mecklenburg-Schwerin, jetzt niederländischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Terborgh, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Münster,	24. Februar d. J.
12.	Anton Sieber, Fleischergehilfe,	geboren am 13. Mai 1853 zu Ober-Kostelitz, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. März d. J.
13.	Ignaz Woitschad, Stubenmaler,	geboren am 4. Juli 1858 zu Hermannstadt, Siebenbürgen, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich sächsischer Bezirksdirektor zu Apolda,	5. März d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. März 1896.

№ 13.

Inhalt: 1. Marine und Schifffahrt: Zuweisung des Kaiser Wilhelm-Kanals dem Bezirke des Seeamts in Flensburg Seite 87
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Jährliche Revisionen der Brennsteuer-Vergütungssätze 87

3. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur- Ertheilung 88
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 88

1. Marine und Schifffahrt.

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) hat der Bundesrath beschlossen, den Kaiser Wilhelm-Kanal dem Bezirke des Seeamts Flensburg zuzuweisen.
Berlin, den 19. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den folgenden Beschluß gefaßt:

Die im §. 43c Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom ^{24. Juni 1887} ^{16. Juni 1895} vorgeschriebene Revision der Brennsteuervergütungssätze wird jährlich im Laufe des Quartals Juli – September vorgenommen. Die hierbei sich ergebenden, sofort zu veröffentlichenden Aenderungen der Vergütungssätze treten am 1. April des folgenden Jahres in Kraft.
Berlin, den 26. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

3. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Kaufmann Freiherrn von Meysenbug zum Konsul in New-Orleans
und
den Rheder Johann Anthonisen zum Vize-Konsul in Mosß (Norwegen)
zu ernennen geruht.

Dem zum rumänischen Konsul für das Großherzogthum Baden und die bayerische Pfalz mit dem Amts-
sitz in Mannheim ernannten Herrn Carl Simon ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

4. P o l i z e i - W e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Giuseppe Rimoldi, Maurer,	geboren am 4. Oktober 1866 zu Mai- land, Italien, italienischer Staats- angehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Oktober 1894),	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	16. März d. J.
----	------------------------------	--	--	--	----------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Anton Bauer, Bäcker und Metzger,	36 Jahre alt, geboren und ortsange- hörig zu Schanz, Bezirk Plan, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. März d. J.
3.	Wilhelm Bauer, Drechsler,	geboren am 25. September 1846 zu Bischheim, Landkreis Straßburg, Elsaß, durch Option französischer Staats- angehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg,	17. März d. J.
4.	Josef Gamsceg, Maler,	geboren am 29. Dezember 1852 zu Görz, Oesterreich, ortsangehörig eben- dasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	10. März d. J.
5.	Anton Fait, Metzger,	geboren am 16. April 1869 zu Pořic, Bezirk Benešchau, Böhmen, orts- angehörig zu Maršchowitz, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Oberdorf,	1. März d. J.
6.	Abraham Grun- dowski, Ziegelei- arbeiter,	56 Jahre alt, geboren und ortsange- hörig zu Lomscha, Polen,	Betteln und Land- streichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Stettin,	9. März d. J.
7.	Antoni Malisani, Steinmetz,	geboren am 4. Mai 1864 zu Gradis- kutta, Provinz Udine, Italien,	Betteln und Diebstahl.	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	22. Februar d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Berisch Reger, Vor- sänger,	geboren im Jahre 1839 zu Peczenizyn, Bezirk Kolomea, Galizien, ortsange- hörig ebendasselbst.	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. März d. J.
9.	Rubin Schublä- witzsch, Ziegelei- arbeiter,	33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Stawisk, Polen,	Betteln und Land- streichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Stettin,	9. März d. J.
10.	Jaroslaw Stiffig, Schloßier,	geboren am 7. Februar 1872 zu Miletin, Kreis Gitschin, Böhmen,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Mag,	13. März d. J.
11.	Eduard Szigbiga, Arbeiter,	geboren am 13. Januar 1875 zu Ulanow, Galizien, österreichischer Staatsange- höriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	12. Februar d. J.
12.	Simon Lannen- baum, Kaufmann,	geboren am 7. November 1864, zu Larnow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	11. März d. J.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. April 1896.

№ 14.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen . Seite 91

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. 92

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Legationsrath Dr. von Waldthausen zum General-Konsul für Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon mit dem Amtssitze in Calcutta zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rheder P. N. Dannevig an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls Nicolajsen zum Konsul in Arendal (Norwegen) zu ernennen geruht.

2. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefehlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johu Harden, (Harrington), Kommissionsnär,	geboren am 10. September 1865 zu New - York, amerikanischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl in 2 Fällen und verurtheilt zu schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. Januar 1894),	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,	17. März d. J.
----	--	--	--	--	----------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Alotz Auer, Hausburfche,	geboren am 5. August 1875 zu Schrosfen, Gemeinde Deß, Bezirk Imst, Tirol, ortsangehörig zu Deß,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei - Direktion München,	6. März d. J.
3.	Hermann Alfons Maria van den Bogaert, Kellner,	geboren am 6. März 1869 zu Herzogenbusch, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen, und falsche Namensangabe,	dieselbe,	25. Februar d. J.
4.	Jofef Bromegger, Seiler,	geboren am 17. März 1874 zu Wildbad - Gafteln, Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufen,	27. Dezember v. J.
5.	Magdalena Engelbrecht, geb. Kestler, Tagelöhnerfrau,	geboren am 4. Oktober 1847 zu Eger, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei - Direktion München,	27. Februar d. J.
6.	Gustav Adolf Krieger, Bäcker,	geboren am 18. April 1840 zu Klösterle, Bezirk Raaden, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	12. März d. J.
7.	Wilhelm Mohl, Posamentierer und Bandmacher,	geboren am 15. Januar 1840 zu Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	13. März d. J.
8.	Georg Muhr, Maler und Anstreicher,	geboren am 11. April 1849 zu Heimtschuh, Bezirk Leibnitz, Steiermark, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	dieselbe,	8. März d. J.
9.	Martin Köfchen - thaler, Schreiner,	geboren am 7. Dezember 1834 zu Purfchau, Bezirk Lachau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	dieselbe,	12. März d. J.
10.	Marie Rougier, Stickerin,	geboren am 9. November 1853 zu Gelles sur Plaine, Bezirk St. Dié, Frankreich, französische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks - Prä - sident zu Metz,	20. März d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. April 1896.

№ 15.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-
Ertheilung Seite 93
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende
März 1896 94

3. Militär-Wesen: Abänderung der Landwehr-Bezirks-
Einteilung 96
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet 96

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ersten Sekretär bei der Botschaft in London, Legationsrath Grafen Wolff Metternich, zum General-Konsul für Egypten zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Fabrik-Direktor Hugo Wulff zum Konsul in Norrköping (Schweden) zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul der Südafrikanischen Republik in Frankfurt a. M. ernannten Kaufmann Hugo Andread ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. B a n k .

Status der deutschen Noten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservef. Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 29. Febr. 1896.	Ungebedte Noten.	Gegen 29. Febr. 1896.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 29. Febr. 1896.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsf. frist.	Gegen 29. Febr. 1896.	Sonstige Passiva.	Gegen 29. Febr. 1896.	Summe der Passiva.	Gegen 29. Febr. 1896.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 218 508	+ 237 949	337 409	+ 307 693	418 890	- 74 246	-	-	11 595	- 10 247	1 828 993	+ 153 456	-
2.	Franfurter Bank	18 000	4 800	14 531	+ 3 074	9 126	+ 1 935	5 700*	- 1 932	11 200	- 216	242	+ 115	54 473	+ 1041	6 615
3.	Bayerische Notenbank	7 500	1 916	66 360	+ 4 018	82 018	+ 3 522	11 220	+ 2 525	-	-	2 610	- 1 497	89 606	+ 5096	1 754
4.	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	4 695	60 073	+ 11 983	16 209	+ 842	20 561	- 951	14 146	- 1 458	602	+ 55	130 077	+ 9648	3 248
5.	Württembergische Notenbank	9 000	791	21 885	+ 2 123	10 127	+ 157	2 172	+ 42	121	- 10	305	- 254	34 274	+ 1916	1 019
6.	Badische Bank	9 000	1 659	14 108	- 310	9 260	- 50	3 263	+ 380	-	-	603	+ 44	28 633	+ 114	1 906
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 789	13 801	+ 1 691	8 865	+ 1 311	362*	+ 268	-	-	311	- 437	31 935	+ 1522	1 041
8.	Braunschweigische Bank	10 500	717	3 164	+ 698	2 288	+ 563	4 953	- 766	1 157	- 57	216	- 375	20 707	- 500	1 594
	Zusammen	219 672	46 367	1 442 430*	+ 261 226	425 302	+ 315 973	467 121	- 74 680	26 624	- 1 741	16 484	- 12 596	2 218 698	+ 172 293	17 177

B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 941 845 850 M.,
 " 500 " = 31 079 000 M. (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
 " 1 000 " = 467 711 500 M. (" " " " 1 und 2).
 Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 600 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 " " 9 " 7*: " 91 101 M. " " " " " Gulden- und Thalernoten.

W e f e n.

Banken Ende März 1896

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1896.

(auf Tausend Mark.)

Activa.

Reichs- Bestand.	Wegen 29. Febr. 1896.	Reichs- Kassen- scheine.	Wegen 29. Febr. 1896.	Noten anderer Banken.	Wegen 29. Febr. 1896.	Wechsel.	Wegen 29. Febr. 1896.	Lombard.	Wegen 29. Febr. 1896.	Effekten.	Wegen 29. Febr. 1896.	Sonstige Aktiva.	Wegen 29. Febr. 1896.	Summe der Aktiva.	Wegen 29. Febr. 1896.	Laufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
879 661	- 66 893	21 273	- 1 717	10 165	- 1 134	732 324	+ 178 360	131 592	+ 45 363	6 766	+ 1 891	47 212	- 2 414	1 828 993	+ 153 456	1.
5 160	+ 1 101	14	- 34	231	+ 72	31 217	- 1 083	9 062	- 715	6 327	+ 277	2 992	+ 41	55 003	- 341	2.
29 871	- 1 223	52	- 16	4 419	+ 1 735	50 717	+ 4 281	3 164	+ 519	68	- 14	1 315	- 186	89 606	+ 5 096	3.
23 507	- 2 332	538	+ 77	19 819	+ 13 396	73 696	- 1 659	3 638	+ 837	2 828	- 267	6 051	- 404	130 077	+ 9 648	4.
8 907	+ 384	174	+ 20	2 677	+ 1 563	20 690	- 47	1 157	- 2	9	+ 1	660	- 2	34 274	+ 1 916	5.
4 690	- 281	49	+ 33	109	- 12	21 019	+ 781	844	+ 29	104	+ 75	1 818	- 511	28 633	+ 114	6.
4 768	+ 518	14	+ 4	154	- 142	17 905	+ 1 198	2 337	- 6	4 524	1	2 233	- 49	31 935	+ 1 522	7.
809	+ 168	8	- 17	59	- 16	6 224	- 1 592	3 031	+ 15	323	+ 1	10 283	+ 937	20 737	- 504	8.
957 373	- 68 558	22 122	- 1 650	37 633	+ 15 461	953 792	+ 180 239	154 825	+ 46 040	20 949	+ 1 963	72 564	- 2 588	2 219 258	+ 170 907	

3. Militär-Wesen.

Die an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 getretene neue Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich (Anhang zu Nr. 13 des Central-Blatts von 1895 S. 69 ff.) wird für den Bereich des V. Armeekorps (17. und 18. Infanterie-Brigade) in den Spalten: „Infanterie-Brigade“ und „Landwehrbezirke“ berichtigt, wie folgt:

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen.
17.	1. Bezirk.	Görlitz. Muskau. Glogau.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk.	Sprottau. Neusalz a. D. Lauban.	
18.		Zauer. Liegnitz. Hirschberg.	

In der Zusammensetzung der Landwehr-Bezirke tritt eine Aenderung nicht ein.
Die vorstehenden Aenderungen sind vom 1. April d. J. ab in Wirksamkeit getreten.

Berlin, den 2. April 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

4. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Wilhelm Julius Ulrich, Geschäftsgehülfe.	geboren am 12. März 1866 zu Lobositz, Böhmen, ortsbahörig zu Grünwald, Bezirk Gablonz, ebenda-ibst,	schwerer Diebstahl (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. März 1888),	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Dresden,	18. Februar d. J.
----	--	---	---	---	-------------------

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Walburga Bucher, ledige Fabrik- arbeiterin,	geboren am 25. Februar 1850 zu Absam, Bezirk Innsbruck, Tirol, orts- angehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Oberdorf,	5. März d. J.
3.	Johann Degenhart, Tagelöhner,	geboren am 21. September 1841 zu Leifß, Bezirk Innsbruck, Tirol, orts- angehörig ebendasselbst,	Landstreichern,	daselbe,	desgleichen.
4.	Katharina Frana, Schreiners Wittwe und Tagelöhnerin,	geboren am 16. August 1844 zu Stepa- niz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Rothsalzen, eben- dasselbst,	Diebstahl, Betteln und Gebrauch eines fal- schen Arbeitszeug- nisses,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Amberg,	18. Februar d. J.
5.	Anton Hilmar, Handarbeiter,	geboren am 22. Januar 1875 zu Höflitz, Bezirk Böhmisches-Leipa, ortsangehörig zu Hochstadt a. d. Iser, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	7. Februar d. J.
6.	Johann Kuska, Bahnarbeiter,	geboren im Jahre 1853 zu Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Novosedlo, Bezirk Pisek, ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Griesbach,	21. März d. J.
7.	Franz Priznyl, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1877 zu Waschbach, ortsangehörig zu Lösch, Bezirk Brünn, Mähren,	Landstreichern,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Oberdorf,	5. März d. J.
8.	Johann Lács, Arbeiter,	geboren am 15. April 1842 zu Gecse, Komitat Abanjs-Torna, Ungarn, orts- angehörig ebendasselbst,	Diebstahl und Nicht- beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preussischer Poli- zei-Präsident zu Berlin,	27. Februar d. J.
9.	Mathias Lumler, Strumpfwirker,	geboren am 12. April 1854 zu Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Weilheim,	24. Februar d. J.
10.	Aron Weisberg, Tempeldiener,	geboren im Jahre 1847 zu Larnow, Gallizien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg i. Br.,	27. März d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. April 1896.

№ 16.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der Verbreitung der „Wiener Allgemeinen Zeitung“ Seite 99
2. Versicherungs-Wesen: Unfallversicherung für die im Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, Einsetzung der Ausführungsbehörde 99

3. Militär-Wesen: Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung 100
4. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen. 101
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet. 101

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urtheile des königlichen Landgerichts I Berlin vom 15. November 1895 und 12. März 1896 gegen die „Wiener Allgemeine Zeitung“ zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 14. April 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Versicherungs-Wesen.

Nachdem das Reich mit dem Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals vom 1. April d. J. ab aus der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft ausgeschieden ist und die Unfallversicherung der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen selbst übernommen hat, bestimme ich zur Ausführung der §§. 2 bis 10 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) für den Betrieb des Kaiser Wilhelm-Kanals das Folgende:

1. Die Geschäfte der Ausführungsbehörde werden für den gesammten Kanalbetrieb von dem kaiserlichen Kanalamt in Kiel wahrgenommen. Demselben liegt insbesondere auch die Feststellung der Entschädigungen ob.

2. Die vorgeschriebene Anzeige eines Unfalls ist von dem der verunglückten Person unmittelbar vorgesetzten Beamten an das Kaiserliche Kanalamt zu erstatten. Dieses hat den Unfall in das von ihm zu führende Unfallverzeichnis einzutragen, die Vornahme der erforderlichen Untersuchung zu veranlassen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse festzusetzen.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

3. Militär - Wesen.

Die an die Stelle der Anlage 1 zu §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 getretene neue Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich (Anhang zu Nr. 13 des Central-Blatts von 1895 S. 69 ff.) wird für den Bereich des XIII. (Königlich württembergischen) Armeekorps in den Spalten: „Infanterie-Brigade“ und „Landwehrbezirke“ geändert, wie folgt:

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen.
51. (1. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk.	Calw. Stuttgart.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanterie-Brigade (1. Königlich Württembergische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergische) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk.	Heutlingen. Horb. Nottwil.	
52. (2. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk.	Leonberg. Ludwigsburg.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanterie-Brigade (2. Königlich Württembergische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartillerie-Brigade (Königlich Württembergische) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk.	Heilbronn. Hall.	
53. (3. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk.	Mergentheim. Ellwangen. Gmünd.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanterie-Brigade (3. Königlich Württembergische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavallerie-Brigade (2. Königlich Württembergische) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk.	Ulm. Eßlingen.	
54. (4. Königlich Württembergische.)		Ravensburg. Biberach. Ehingen.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Aenderung nicht ein.
Die vorstehenden Aenderungen sind mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit getreten.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

4. Konsulat-Wesen.

Dem zum Konsul bei dem Königlich serbischen General-Konsulat in Berlin ernannten Bankier Richard Levy ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Grefeld, an Stelle des Herrn Charles Jonas sen., ernannten Herrn Peter Viktor Deuster ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Cöln, an Stelle des Herrn Friß Schroeder, ernannten Herrn William H. Madden ist Namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Mathias Kallny, Korbmacher,	geboren am 25. Februar 1873 zu Nonnthal, Bezirk Salzburg, ortsangehörig zu Bukovní, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. November 1894),	Königlich bayerisches Bezirks-Amt Bamberg II,	10. Februar d. J.
2.	Rudolf Prokop, Formier,	geboren am 17. (30.) April 1871 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Pantraz, Bezirk Gabel, ebendasselbst,	Diebstahl und Hehlerei (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. Januar 1894),	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Dppeln,	18. Februar d. J.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

3.	Julius Colenne, Spielmann,	geboren am 23. November 1868 zu Domèvre sur Avière, Bezirk Epinal, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. April d. J.
4.	Wilhelm Herrmann, Müllergefelle,	geboren am 12. April 1862 zu Hohenploh, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Dppeln,	11. März d. J.
5.	Friedrich Langlais, Schneidergefelle,	geboren am 11. Dezember 1863 zu Luxemburg,	ebenselbst,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	31. März d. J.
6.	Israël Eisner, Vor- beter,	geboren am 3. Mai 1824 zu Diskowka, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Gildesheim,	28. März d. J.
7.	Paul Malik, Ar- beiter,	geboren am 29. Juni 1863 zu Czaniec, Gemeinde Kety, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Dppeln,	11. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8.	Wilhelm, Adolf Muth, Tagelöhner,	geboren am 28. Februar 1857 zu Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. März d. J.
9.	Viktor Nowak, Kommis,	geboren am 16. Oktober 1874 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. März d. J.
10.	Emanuel Schaub, Küfer,	geboren am 19. Juli 1864 zu Basel, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. März d. J.
11.	Katharina Schöpf, Händlerin,	geboren am 16. Januar 1868 zu Lerlan, Bezirk Bozen, Tirol, ortsbürgerlich zu Stills, Bezirk Meran, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	22. März d. J.
12.	Fritz Sippel, Kellner,	geboren am 25. April 1861 zu Lüttich, Belgien, ortsbürgerlich ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Münster,	20. Februar d. J.
13.	Maria Zunderer, Dienstmagd,	geboren am 10. April 1877 zu Galtenhof, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. März d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. April 1896.

№ 17.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung
Seite 103
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs
vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 . . . 104

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande
oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 105
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet. 106

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem zum brasilianischen General-Konsul II. Klasse ernannten Herrn Francisco Alves Vieira, welchem die Verwaltung des neu errichteten brasilianischen Vize-Konsulats in Frankfurt a. M. übertragen worden ist, ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum Schlusse des Monats März 1896.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhr- Vergütungen z.	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
1.	M	M	M	M	M
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	423 757 778	9 629 671	414 128 107	385 757 871	+ 28 370 236
Tabaksteuer	12 329 795	124 376	12 205 419	11 663 770	+ 541 649
Zuckersteuer	102 346 084	16 773 413	85 572 671	84 515 230	+ 1 057 441
Salzsteuer	46 287 207	33 085	46 254 122	45 075 098	+ 1 179 024
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer	30 634 835	10 482 696	20 152 139	19 492 281	+ 659 858
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	115 377 049	148 108	115 228 941	117 992 303	— 2 763 362
Brennsteuer	2 002 537	708 827	1 293 710	—	+ 1 293 710
Brauststeuer	28 030 854	97 228	27 933 626	25 904 177	+ 2 029 449
Uebergangsabgabe von Bier	3 700 439	—	3 700 439	3 575 055	+ 125 384
Summe	764 466 578	37 997 404	726 469 174	693 975 785	+ 32 493 389
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	15 490 075	—	15 490 075	9 037 665	+ 6 452 410
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeſchäfte	20 012 743	123 625	19 889 118	16 417 617	+ 3 471 501
c) Loos zu:					
Privatlotterien	3 069 298	—	3 069 298	2 330 650	+ 738 648
Staatslotterien	15 737 782	—	15 737 782	10 404 126	+ 5 333 656
Spiellkartenstempel	—	—	1 423 169	1 396 838	+ 26 331
Wechselstempelsteuer	—	—	8 734 508	8 147 837	+ 586 671

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende März 1896:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
1.	M	M	M
1.	2.	3.	4.
Zölle	382 253 014	361 232 571	+ 21 020 443
Tabaksteuer	10 993 030	11 410 450	— 417 420
Zuckersteuer	80 687 804	80 481 879	+ 205 925
Salzsteuer	45 391 301	44 357 710	+ 1 033 591
Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer . .	16 724 482	16 742 308	— 17 826
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	95 789 799	100 128 225	— 4 338 426
Brennsteuer	993 254	—	+ 993 254
Brauststeuer und Uebergangsabgabe von Bier . .	26 881 537	25 050 230	+ 1 831 307
Summe	659 714 221	639 403 373	+ 20 310 848
Spiellkartenstempel	1 330 581	1 277 871	+ 52 710

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Das Steueramt II. zu Wassenberg im Bezirk des Hauptzollamts zu Kalbentkirchen ist aufgehoben worden.

Zu Dschersleben im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halberstadt ist eine selbständige Zuckerversteuerstelle errichtet worden, welche für die daselbst neuerrichtete Melasse-Entzuckerungsanstalt zuständig ist.

Es ist erteilt worden:

dem Hauptzollamt zu Skalmierzycze die unbeschränkte Befugniß zu zollamtlichen Abfertigungen im Eisenbahnverkehr,

dem Steueramt I. zu Coepenick im Bezirk des Hauptsteueramts zu Eberswalde die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, welches für die Firma Anton & Alfred Lehmann zu Nieder-Schönweide eingeht,

dem Hauptsteueramt zu Trier die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nummern 22f, 22g 1 und 22g 2 und der Anmerkung zu 22f und g, sowie von Waaren der Nummern 41d 5 und 41d 6 des Zolltarifs zu ändern als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifnummern,

dem Steueramt I. zu Tangermünde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal die Befugniß, Begleitscheine II über Getreide zu erledigen und die auf Begleitschein I für die Firma Fr. Meyers Sohn in Tangermünde mit der Bestimmung demnächstiger Wiederausfuhr eingehenden ungefärbten, unbedruckten, ungebleichten, leinenen Säcke zu einem ändern als dem höchsten Satze der betreffenden Tarifposition abzufertigen,

dem Nebenzollamt I. zu Cranenburg im Bezirk des Hauptzollamts zu Cleve die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden, zur Ausfuhr bestimmten Begleitscheingüter und

dem Steueramt I. zu Schönebeck im Bezirk des Hauptsteueramts Magdeburg II die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ungefärbtes z. Kotosgarn, welches unter Kollo- oder Raumverschluß eingeht.

Im Königreich Bayern.

Das Nebenzollamt II. zu Winkel a. S. im Bezirk des Hauptzollamts zu Rosenheim ist nach Fall verlegt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuer-Einnemerei zu Hugstetten im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiburg ist die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I und zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I und II über Tabacksendungen nach bezw. aus den daselbst befindlichen Privatlagern für unversteuerten inländischen Taback beigelegt worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Befugniß der Zollabfertigungsstelle Sternschanze zur Erhebung der Stempelsteuer von im Bundesgebiet gefertigten Spielkarten und zur Abstempelung der letzteren ist zurückgezogen worden.

4. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Mois Constantini, Schneider,	geboren am 27. Mai 1867 zu Innsbruck, Tirol, ortsbahörig zu Cortina, Bezirk Impezzo, ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. März d. J.
2.	Gustav Johann Czernba, Schlosser- geselle,	geboren am 21. Juli 1863 zu Untersekran, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsbahörig zu Sirb, Bezirk Bischofteinitz, ebendasselbst,	Landstreichern, Führung falscher Legitimationspapiere u.,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwisskau,	22. Februar d. J.
3.	Peter Delage, Tage- löhner,	geboren am 20. September 1856 zu Villac, Departement Dordogne, Frankreich,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Trier,	9. April d. J.
4.	Johann Karl Oskar Edmann, Matrose,	29 Jahre alt, geboren zu Wisby, Schweden, schwedischer Staats- angehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizeibehörde zu Hamburg,	2. April d. J.
5.	Sean Engels, Lapezierer,	geboren am 14. Oktober 1843 zu Antwerpen, Belgien, ortsbahörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. März d. J.
6.	Peter Paul Falger, Geschirrhändler,	geboren am 25. Januar 1875 zu Miesing, Bezirk Imst, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	27. März d. J.
7.	Michael Jakob Gold- berg, Cigarren- macher,	geboren am 29. Juni 1829 zu Krakau, Galizien,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Erfurt,	11. April d. J.
8.	Hermann John, Bergarbeiter,	geboren am 16. Oktober 1865 zu Böhmischn-Polau, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Minden,	1. April d. J.
9.	Eadislauß Juwan, Schuhmacher,	geboren am 1. Juni 1879 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsbahörig zu Leibach, Krain, Oesterreich,	Landstreichern und Führung falscher Legitimations-Papiere,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. März d. J.
10.	Otto Kirsch, Ar- beiter,	geboren am 6. Januar 1871 zu Brunnersdorf, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsbahörig zu Reischdorf, Bezirk Raaden, ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln, Diebstahl und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Erfurt,	9. April d. J.
11.	Franz Klade, Schuh- macher,	geboren am 21. Dezember 1862 zu Lading, Bezirk Wolfsberg (Kärnten, Oesterreich), ortsbahörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. März d. J.
12.	Karl Lang, Kellner,	geboren am 3. August 1869 zu Ulrichsberg, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, ortsbahörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	26. März d. J.
13.	Karl Masal, Barbier,	geboren am 20. Oktober 1861 zu Sternberg, Mähren, österreichischer Staats- angehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	9. April d. J.
14.	Franz August Defer, Erdarbeiter,	geboren am 4. April 1844 zu Steingrub, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Schleswig,	desgleichen.
15.	Karl Reznicek, Bäckergehilfe,	geboren am 10. August 1873 zu Trübau, Mähren, ortsbahörig zu Schubitrom, Bezirk Trübau,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dppeln,	28. März d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
16.	Otto Schackl, Maurergehelfe,	geboren am 17. Oktober 1876 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln.	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Aachen,	19. März d. J.
17.	Johann Scheffler, Messerschmied,	geboren am 6. Dezember 1859 zu Nixdorf, Bezirk Schludenerau, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bayreuth,	23. März d. J.
18.	Franz Schilhan (Silhan), Kommis- und Musiker,	geboren am 10. Oktober 1867 zu Pribram, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichern, Betteln, grober Unfug, schwere Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	7. Februar d. J.
19.	Josef Schmidt, Arbeiter,	geboren am 4. Februar 1854 zu (Neu-)Harzdorf (Gemeinde Alt-Harzdorf), Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Siegen,	13. April d. J.
20.	Ludwig (Lajos) Lás- nádi, Bäckergehelfe	geboren am 20. Mai 1869 zu Szabad- jallas, Komitat Pest, Ungarn, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichern, Betteln und Fälschung von Legitimations- papieren.	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Februar d. J.
21.	Anton Woslitsch, Kochgerber,	geboren am 20. März 1836 zu Marcedorf, Gemeinde St. Gemma, Bezirk Gili, Steiermark, ortsanhörig zu St. Gemma,	Landstreichern,	dieselbe,	21. März d. J.
22.	Franz Ziegler, Schuhmachergehelfe,	geboren am 15. Februar 1858 zu Kladrava, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Posen,	9. April d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. Mai 1896.

№ 18.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-
Ertheilung Seite 109

2. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiet. 110

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen ständigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt, Legationsrath Rose, zum Konsul in Apia zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Albert Lenß, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen früheren Konsuls Petersen, zum Konsul in La Guayra (Venezuela) zu ernennen geruht.

Dem zum rumänischen General-Konsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a. M. ernannten Bankdirektor Johann Valentin Andrae ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

2. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Josef Angerer, Lagner,	geboren am 26. Februar 1855 zu Stills, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Reg.	17. April d. J.
2.	Johann Cherdle, Porzellanmaler,	geboren am 15. April 1871 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungsb-Präsident zu Liegnitz,	16. April d. J.
3.	Salomon Fränkel, Buchbinder,	geboren am 6. April 1873 zu Choschoschel, Gouvernement Plozl, Russisch-Polen, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Regierungsb-Präsident zu Oppeln,	4. April d. J.
4.	Raimund Frieser, Färber,	geboren am 17. Juli (Juni) 1871 zu Krombach, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,	2. April d. J.
5.	Julius, Joseph Gilntat, Arbeiter,	34 Jahre alt, geboren zu Malinnes, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungsb-Präsident zu Wiesbaden,	17. April d. J.
6.	Eduard Lehmann, Buchdrucker,	geboren am 5. September 1875 zu Mühleberg, Kanton Bern, Schweiz, ortsanhörig zu Rigglisberg, ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. April d. J.
7.	Karl Luz, Flaschner,	geboren am 9. September 1852 zu Nancy, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	20. April d. J.
8.	Heinrich Karl Raynard, Schreiner,	geboren am 15. Juli 1873 zu Tarare, Departement du Rhône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. April d. J.
9.	Marie Kuzel (Kuzloa - Kuschlawa), unverheiratet,	geboren am 20. August 1870 zu Prosec, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsanhörig zu Unter-Rapotitz, Gemeinde Schetejowiz, ebendasselbst,	gewerbemäßige Unzucht,	Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	26. Februar d. J.
10.	Johann Wünsche, Handarbeiter und Kutischer,	geboren im Jahre 1838 zu Röhrsdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,	2. April d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Mai 1896.

N^o 19.

Inhalt: 1. Militär-Wesen: Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile Seite 111
2. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 111
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende April 1896 112

4. Justiz-Wesen: Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Stellen, an welche Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind 114
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 114

1. Militär-Wesen.

Dem praktischen Arzte, Kaiserlichen Marine-Assistenzarzt I. Klasse a. D. Dr. Eduard Wagner zu Valparaiso ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b a. a. D. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Chile haben.

Berlin, den 27. April 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

2. Konsulat-Wesen.

Dem zum königlich großbritannischen Konsul für Kamerun ernannten Herrn Ralph Dinham Rayment Moor ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Bank.

Status der deutschen Noten nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Wochenüber

(Die Beträge lauten

Passiva.

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Banken.	3. Grund- Kapital.	4. Reserve- Fonds.	5. Noten- Umlauf.	6. Gegen 31. März 1896.	7. Unge- deckte Noten.	8. Gegen 31. März 1896.	9. Sonstige täglich fällige Ver- bindlich- keiten.	10. Gegen 31. März 1896.	11. Ver- bindlich- keiten mit Kündl- ungs- frist.	12. Gegen 31. März 1896.	13. Sonstige Passiva.	14. Gegen 31. März 1896.	15. Summe der Passiva.	16. Gegen 31. März 1896.	17. Event. Ver- bindlich- keiten aus weiterge- gebenen inlän- dischen Wechseln.
1.	Reichsbank	120 000	30 000	1 119 969	- 128 539	188 504	- 148 905	458 731	+ 39 841	—	—	12 362	+ 767	1 741 062	- 87 931	—
2.	Frankfurter Bank	18 000	4 800	13 039	- 1 492	8 284	— 842	6 505*	+ 805	10 247	- 958	77	- 165	52 668	- 1 805	4 993
3.	Bayrische Notenbank	7 500	1 916	64 578	- 1 782	30 374	- 1 644	8 853	- 2 367	—	—	3 972	+ 1 362	86 819	- 2 787	2 072
4.	Sächsishe Bank zu Dresden	80 000	4 695	50 387	- 9 686	15 635	- 574	19 579	- 982	13 745	- 401	654	+ 52	119 060	- 11 017	2 181
5.	Württembergische Notenbank	9 000	791	21 920	+ 35	9 866	- 261	2 208	+ 31	143	+ 22	351	+ 46	34 408	+ 134	1 062
6.	Badische Bank	9 000	1 659	13 899	- 209	9 097	- 163	3 723	+ 460	—	—	295	- 308	28 576	- 57	1 767
7.	Bank für Süddeutschland	15 672	1 789	14 499	+ 698	9 434	+ 569	222*	- 140	—	—	367	+ 56	52 549	+ 614	1 826
8.	Braunschweigische Bank	10 500	717	2 535	- 629	1 688	- 600	4 823	- 130	1 500	+ 343	102	- 114	20 177	- 530	325
	Zusammen	219 672	46 367	1 300 826	- 141 604	272 882	- 152 420	504 639	+ 37 518	25 635	- 989	18 180	+ 1 696	2 115 319	- 10 379	14 226

Bemerkungen.

Zu Spalte 5*: Davon in Abschnitten zu 100 M. = 899 854 250 M.
 „ 500 „ = 29 631 000 M. (bei den Banken Nr. 1, 2, 4),
 „ 1 000 „ = 369 602 500 M. (. 1 und 2).

Zu Spalte 9 Nr. 2*: Darunter 129 600 M. noch nicht zur Einlösung gelangte Guldennoten.
 . . . 9 . 7*: . . . 91 101 M. Gulden- und Thalernoten.

W e f e n.

Banken Ende April 1896

sichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1896.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall- Bestand.	Wegen 31. März 1896.	Reichs- Lassen- scheine.	Wegen 31. März 1896.	Noten anderer Banken.	Wegen 31. März 1896.	Wechsel.	Wegen 31. März 1896.	Combarb.	Wegen 31. März 1896.	Effekten.	Wegen 31. März 1896.	Sonstige Aktiva.	Wegen 31. März 1896.	Summe der Aktiva.	Wegen 31. März 1896.	Raufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
896 515	+ 16 854	23 280	+ 2 007	11 670	+ 1 505	648 445	- 83 879	104 699	- 26 893	7 595	+ 829	48 858	+ 1 646	1 741 062	- 87 931	1
4 573	- 587	33	+ 19	149	- 82	29 806	- 1 411	9 430	+ 368	6 354	+ 27	2 923	- 69	53 268	- 1 735	2.
30 569	+ 698	44	- 8	3 591	- 828	48 041	- 2 676	3 204	+ 40	75	+ 7	1 295	- 20	86 819	- 2 787	3.
24 495	+ 988	608	+ 70	9 649	- 10 170	73 402	- 294	2 838	- 800	2 030	- 798	6 038	- 13	119 060	- 11 017	4.
9 542	+ 635	187	+ 13	2 325	- 352	20 558	- 132	1 155	- 2	8	- 1	633	- 27	34 408	+ 134	5.
4 728	+ 38	32	- 17	42	- 67	20 669	- 350	838	- 6	103	- 1	2 164	+ 346	28 576	- 57	6.
4 977	+ 209	14	-	74	- 80	18 516	+ 611	2 403	+ 66	4 569	+ 45	1 996	- 237	32 549	+ 614	7.
656	- 153	36	+ 28	155	+ 96	6 305	+ 81	2 871	- 160	317	- 6	9 872	- 411	20 212	- 525	8.
976 055	+ 18 682	24 234	+ 2 112	27 655	- 9 978	865 742	- 88 050	127 438	- 27 387	21 051	+ 102	73 779	+ 1 215	2 115 954	- 103 304	

4. J u f t i z = W e s e n.

Das Verzeichniß derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrath unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1885 S. 79 ff.), wird in Folge der Errichtung eines Amtsgerichts in Ronsdorf dahin ergänzt, daß Seite 122 hinter den das Amtsgericht in Ronneburg betreffenden Angaben einzuschalten ist:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Klasse resp. Behörde
		Landgericht	Oberlandesgericht	
Ronsdorf.	Preußen.	Elberfeld.	Cöln.	Königliche Gerichtskasse in Ronsdorf.

5. P o l i z e i = W e s e n.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Magdalena Diedrich, Dienst- magd,	geboren am 2. April 1874 zu Schlengen, Luxemburg,	gewerbmäßige Un- zucht,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Trier,	23. April d. J.
2.	Hilda Johannes- dotter, genannt Jo- hannsen, ohne Stand,	geboren am 29. Dezember 1873 zu Nyalund bei Carlskrona, Schweden, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Schleswig,	desgleichen.
3.	Josef Justic, Kamm- macher,	geboren am 20. Juni 1872 zu Naceradec, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsange- hörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	9. April d. J.
4.	Vinzenz Kranzel- bauer, Pferde- schmuser,	geboren am 16. März 1865 zu Wien, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	dieselbe,	6. Februar d. J.
5.	Eduard Josef Vanger, Bergmann,	geboren am 16. Juni 1875 zu Prahn, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsange- hörig zu Lindenau, Bezirk Leipa, eben- dasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Dresden,	5. März d. J.
6.	Josef Meier, Knecht,	geboren im Jahre 1873, aus Altroganitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	30. April d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	Bernhard Meier- ring, Tagelöhner,	geboren am 25. Dezember 1867 zu Rotter- dam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Reg,	23. April d. J.
8.	Moses Nier, Schneider und Kellner,	geboren am 6. November 1851 zu Sniatyn, Galizien, ortsbahörig ebendafelbst,	Landstreichern,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	3. April d. J.
9.	Emanuel Rosen- kranz, Kellner,	geboren am 24. Dezember 1872 zu Marburg, Steiermark, ortsbahörig zu Agram, Kroatien,	Landstreichern, falsche Namensangabe und Führung falscher Le- gitimationspapiere, Betteln,	dieselbe,	14. April d. J.
10.	Anton Seibt, Tage- arbeiter,	geboren am 10. Juni 1850 zu Neuhaben- dorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsbahörig ebendafelbst,	Landstreichern,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baußen,	10. April d. J.
11.	Johann Klarl, Klempner und Hand- arbeiter,	geboren am 27. Dezember 1849 zu Pursufken, Ungarn,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	15. April d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Mai 1896.

N^o 20.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Zuteilung der Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals zu den für den Bezug von Tagegeldern etc. gebildeten Klassen Seite 117
2. Marine und Schiffahrt: Ergänzung der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal 118
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Zurückziehung einer erteilten Er-

mächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels; — Aenderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten 118
4. Konsulat-Wesen: Ernennung 119
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 119

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) 19. November 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) werden die Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals den in den §§. 1 und 10 jener Verordnung genannten Beamtenklassen nach Maßgabe der beiliegenden Nachweisung zugetheilt.

Berlin, den 12. Mai 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Nachweisung

über die Zuteilung der Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals zu den in den §§. 1 und 10 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) genannten Beamtenklassen.

Nr.	Bezeichnung der Beamten.	Klasse, welcher die nebenstehenden Beamten zuzuzählen sind, nach	
		§. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1875.	§. 10
1.	Präsident	III	II
2.	Mitglieder	IV	III
3.	Betriebsdirektor	IV	III
4.	Bauinspektoren und Maschinen-Inspektoren	IV	IV
5.	Hasenkapitäne	IV	IV
6.	Vorsteher der Blankammer und des technischen Büreaus	V	V
7.	Sekretäre	V	V
8.	Zeichner, Assistenten, Kanalschreiber, Kanzlisten, Wertmeister, Kanalmeister I. Klasse, Baggermeister, Materialienverwalter, Oberlootsen, Obermaschinen, Hasenmeister, Oberschleusenmeister	VI	VI
9.	Schiffsführer, Maschinisten, Kanalmeister II. Klasse, Telegraphen-Aufseher, Lootsen I. Klasse, Schleusenmeister, Lootsen II. Klasse, Steuermänner, Maschinisten-Assistenten, Telegraphisten, Schleusenwärter, Fährwärter, Leitungsaufseher, Magazinaufseher, Büreaudiener, Drucker, Nachtwächter	VII	VII

2. Marine und Schifffahrt.

Die Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal vom 17. September 1895 (Central-Blatt 1896 S. 11 ff.) ist unterm 24. April 1896 durch folgenden Zusatz ergänzt worden:

Zu §. 2 — letzter Absatz —:

Fremde Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge dürfen in den Kanal nur nach vorgängiger, auf diplomatischem Wege zu erwirkender Genehmigung einlaufen.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich sächsische Steuer-Inspektor Kühne zu Rameznitz an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich sächsischen Zoll-Inspektors Dr. Schade den königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Burg, Halberstadt, Magdeburg und Stendal, sowie dem herzoglich anhaltischen Hauptsteueramt zu Dessau als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Magdeburg vom 1. Mai d. J. ab beigeordnet worden.

Die der chemischen Fabrik C. F. Knopf & Dr. Schnizer zu Augsburg ertheilte Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels (Central-Blatt für 1894 S. 439) ist zurückgezogen worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. v. M. beschlossen:

Die Grenzzahlen des zulässigen Aschengehalts für vergütungsfähiges oder gegen Einfuhrschein ausgehendes Mehl und des niedrigsten Aschengehalts für ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassende Kleie (Bundesrathsbeschuß vom 28. November 1895 — Central-Blatt 1896, S. 66) auf Grund der Ernte von 1895 bis auf weiteres wie folgt festzusetzen:

	in der Lufttrockenen Substanz:	in der Trockensubstanz:
Weizenmehl	2,22	2,50
Roggenmehl	1,73	1,92
Kleie aller Art	3,7	4,1 .

Berlin, den 13. Mai 1896.

Der Reichstanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

4. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Verweser des General-Konsulats in Sofia, Consul Dr. von Voigts-Nheß, zum General-Konsul für Bulgarien zu ernennen geruht.

5. P o l i z e i - W e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johann Erner, Schäfer und Berg- mann,	geboren am 10. Dezember 1837 zu Guttendorf, Bezirk Starckenbach, Böh- men, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Beleidigung,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Schongau,	22. April d. J.
2.	Josef Haut, Schmied,	geboren am 18. April 1877 zu Mittel- Lipka, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Herrnsdorf, eben- dasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Poli- zei-Präsident zu Berlin,	30. März d. J.
3.	Johann Prifryll, Tagelöhner,	geboren am 13. Mai 1868 zu Ans- felden, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, falsche Namensangabe, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Ge- brauch eines gefälsch- ten Arbeitszeugnisses und falscher Legiti- mationspapiere,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Weilheim,	5. Dezember v. J.
4.	Gustav Adolf Rein- hardt, Hammer- und Zugschmied,	geboren am 26. Oktober 1875 zu Rans- hofen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Gilgenberg, eben- dasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	14. April d. J.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Mois Kereisen, Schlossler,	geboren am 3. Mai 1879 zu Altenmarkt, Bezirk St. Johann, Salzburg, ortsb. angehörig zu Mauterndorf, Bezirk Laméweg, ebenda selbst.	Landstreichern und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. April d. J.
6.	Josef Smorgol, Arbeiter,	geboren am 23. April 1872 zu Swiatniki, Bezirk Slupce, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungsb. Präsident zu Posen,	29. April d. J.
7.	Johann Terk, Arbeiter,	geboren am 18. Dezember 1838 zu Bautsch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungsb. Präsident zu Potsdam,	1. Mai d. J.
8.	Anton Wawrinec, Radfahrer,	geboren am 13. Februar 1865 zu Wien,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungsb. Präsident zu Stade,	30. April d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Mai 1896.

№ 21.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Entlassung Seite 121	3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stations- Kontrolörs. 123
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1896 bis Ende April 1896 . . . 122	4. Post- und Telegraphen-Wesen: Abänderungen der Post- ordnung vom 11. Juni 1892 123
	5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 124

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den früheren Konsul in Rowno, Freiherrn von Brück, zum Konsul in Casablanca (Marokko) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Alfred Stäcker in Gonaïves (Hayti) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum Schlusse des Monats April 1896.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ausfuhrvergütungen	Bleiben	Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	38 994 708	861 880	38 132 828	33 546 478	+ 4 586 350
Tabaksteuer	564 745	1 247	563 498	564 723	— 1 225
Zuckersteuer	7 313 208	1 887 933	5 425 275	6 165 576	— 740 301
Salzsteuer	2 930 498	—	2 930 498	2 960 683	— 30 185
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	1 278 383	537 755	740 628	720 605	+ 20 023
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	9 535 932	25 301	9 510 631	9 668 177	— 157 546
Brennsteuer	415 536	78 387	337 149	—	+ 337 149
Brausteuer	2 643 787	376	2 643 411	2 528 669	+ 114 742
Uebergangsabgabe von Bier	272 639	—	272 639	290 131	— 17 492
Summe	63 949 436	3 392 879	60 556 557	56 445 042	+ 4 111 515
Stempelsteuer für					
a) Wertpapiere	1 630 744	—	1 630 744	1 453 371	+ 177 373
b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeſchäfte	1 252 310	4 256	1 248 054	1 721 039	— 472 985
c) Loose zu:					
Privatlotterien	343 908	—	343 908	204 742	+ 139 166
Staatslotterien	761 986	—	761 986	761 040	+ 946
Spiellartenstempel	—	—	107 352	96 502	+ 10 850
Wechselstempelsteuer	—	—	760 827	715 340	+ 45 487
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	26 467 641	25 239 807	+ 1 227 834
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	5 814 000	5 422 000*)	+ 392 000

*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 166 928 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende April 1896:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats	Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger
1.	2.	3.	4.
Zölle	35 217 369	30 202 253	+ 5 015 116
Tabaksteuer	735 384	643 496	+ 91 888
Zuckersteuer	8 129 330	8 436 414	— 307 084
Salzsteuer	3 904 202	3 701 935	+ 202 267
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	1 289 225	1 115 281	+ 173 944
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	9 890 836	9 856 651	+ 34 185
Brennsteuer	274 831	—	+ 274 831
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	2 479 789	2 397 071	+ 82 718
Summe	61 920 966	56 353 101	+ 5 567 865
Spiellartenstempel	143 595	142 119	+ 1 476

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Ober-Grenzkontrolör, Steuer-Inspektor Klostermann zu Thorn an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Kehrl den Königlich württembergischen Hauptzollämtern zu Heilbronn, Stuttgart und Ulm, dem Königlich württembergischen Kameral- und Hauptsteueramt zu Cannstatt, sowie ferner in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Königlich württembergischen Kameral-ämtern, Umgelds-Kommissariaten und dem Hauptsteueramt zu Stuttgart als Stations-Kontrolör, mit dem Wohnsitz zu Stuttgart, vom 1. Mai d. J. ab beigeordnet worden.

4. Post- und Telegraphen-Wesen.

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892. *)

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahmesendungen“ erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:
I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bezw. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen: „Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bezw. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten.“

4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestelgängen zur Ablieferung an die Postanstalt zc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete“ zu setzen:

„gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete.“

5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe zc.“ erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenthändig“ versehen sind;

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, 19. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

*) Central-Blatt 1892 S. 428.

5. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Wilhelm Kessler, Arbeiter,	geboren am 28. Januar 1868 zu Hillersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Petersdorf, ebendasselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Mai 1895),	Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Oppeln,	16. Februar d. J.
b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Meriz Ambort (Ambosth), Kellner,	geboren am 25. Mai 1865 zu Grenchols, Bezirk Aarou, Kanton Wallis, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Mai d. J.
3.	Maria Buz, ledig,	geboren am 12. Juli 1873 zu Hochdorf, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Diebstahl,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg,	2. Mai d. J.
4.	Johann Fort, Schuhmacher,	geboren am 3. Mai 1876 zu Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterlommens,	Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. April d. J.
5.	Luise Gaechter, Fabrikarbeiterin,	geboren am 11. Januar 1871 zu Dornach, Ober-Elßaß, schweizerische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Oberriet, Kanton St. Gallen, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Mai d. J.
6.	Josef Froushed, Maurer,	geboren am 9. März 1874 zu Gselsteigergraben, ortsangehörig zu Pumperle, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirks-Amt Eggenfelden,	2. Mai d. J.
7.	Peter Petioki, Fabrikarbeiter,	geboren am 6. November 1874 zu Kolbermoor, Bezirk Traunstein, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Popkovic, Bezirk Pardubitz, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Dresden,	20. April d. J.
8.	Anton Zatlutal, Tischler,	geboren am 15. Juni 1865 zu Surany, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Mai d. J.

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. Mai 1896.

№ 22.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Abänderung des Verzeichnisses der Reichsbeamten zur Verordnung, betreffend die Tagelöhner zc., vom 21. Juni 1875 in Bezug auf die Beamten der Verwaltung des Reichsheeres 125
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung

des Salaozoll bei der Ausfuhr von Salawaaren; — Aufhebung gemischter Getreide-Trankitlager . 126
3. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Acten 127
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 127

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 19 der Verordnung, betreffend die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) ist die Einreihung der Beamten der Verwaltung des Reichsheeres in die unter Nr. III bis VII des §. 1 und unter Nr. II bis VII des §. 10 dieser Verordnung aufgeführten Beamtenklassen nach Maßgabe des unterm 13. Juni v. J. (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 207 bis 212) veröffentlichten Verzeichnisses festgestellt worden. Letzteres wird bezüglich der nachstehend aufgeführten Kategorien von Reichsbeamten ergänzt beziehungsweise abgeändert wie folgt:

Verzeichniß der Reichsbeamten.

§. 1

§. 10

der Verordnung, betreffend die Tagelöhner, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1875.

Verwaltung des Reichsheeres.

Klasse IV.

Klasse III.

Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

Es tritt hinzu:

Ober-Intendanturrath.

§. 1

Klasse V.
Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

Es fällt weg:

Es tritt hinzu:

Luftschiffer.
Werfstättenvorsteher bei der Luftschiffer-Abtheilung.

Klasse VI.
Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

Es treten hinzu:

Garnison-Baumwarte.
Garnison-Bauschreiber.
Registrator bei der Kriegsakademie.

§. 10

Klasse V.
Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

Klasse VI.
Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

Berlin, den 23. Mai 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai d. J. beschlossen,
in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozollens bei der Ausfuhr von Kakaowaaren (Central-Blatt von 1892 S. 479), §. 1 Absatz 2 lit. a Zeile 3 die Worte „fremder Kakaobutter und“ zu streichen und daselbst dem §. 1 als letzten Absatz hinzuzufügen:

„Der Kakaomasse steht im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen die Kakaobutter gleich.“

Berlin, den 26. Mai 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai d. J. beschlossen:

1. In den Orten Tilsit, Thorn, Inowrazlaw, Berlin, Ruhrort, Duisburg, Elbing, Rosenheim, Leipzig, Freiburg, Elsfleth, Bremen, Vegesack und Hamburg sind gemischte Transitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs genannten Waaren nicht mehr zu gestatten und sind die daselbst vorhandenen derartigen Lager mit dem Ablauf des Monats September d. J. aufzuheben;
2. die am 1. Oktober d. J. in den unter Ziffer 1 bezeichneten Orten auf gemischten Transitlegern vorhandenen Bestände an ausländischem Getreide sind bis zum 1. November d. J. entweder unter Zollkontrolle in das Zollausland auszuführen beziehungsweise auf eine öffentliche Niederlage, ein Transitleger unter amtlichem Mitverschluß, ein anderes reines oder gemischtes Lager zu verbringen oder in den freien Verkehr zu überführen.

Berlin, den 27. Mai 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

3. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Buddeberg zum Vize-Konsul in Menado (Celebes) zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Sarajewo, Vize-Konsul von Prollius, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Gaertner-Griebenow in Teheran ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von Persien die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

4. P o l i z e i - W e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Albert Makovsky, Schlossergehülfe,	geboren am 4. Juni 1868 zu Ledetsch, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Dezember 1893),	Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Dresden,	20. März d. J.
----	---------------------------------------	---	--	---	----------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Karoline Pfanger, Tagelöhnerin,	geboren am 16. August 1875 zu Füssen, Bayern, ortsbahörig in Pürach, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mindelheim,	29. April d. J.
3.	Johannes Baale, Buchdruckergehülfe,	geboren am 31. Januar 1861 zu Leyden, Niederlande,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	16. Mai d. J.
4.	Franzisko Carboni, Erdarbeiter,	geboren am 10. Oktober 1861 zu Campo-Maggiore bei Neapel, Italien, ortsbahörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	13. Mai d. J.
5.	Josef Fröschel, Hut- macher,	geboren am 12. November 1875 zu Eisenstadt, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Aurich,	18. Mai d. J.

1. Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.						
1.	2.	3.	4.	5.	6.		
6.	Meyer Szymon, Lumpensammler,	50 Jahre alt, geboren zu Saleschin bei Landsberg, Rußland, russischer Staats- angehöriger,	Landsstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	12. Mai d. J.		
7.	Moriz Makowski, Schuhmacher,	34 Jahre alt, geboren zu Saleschin, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.		
8.	Ole Nielsen, See- mann,	geboren am 4. Oktober 1877 zu Hylke bei Horsens, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Landsstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Dänabrud,	20. Mai d. J.		
9.	Anton Sindelar, Bädergehülfe,	geboren am 17. Juni 1869 zu Ohrudin, Böhmen, ortsbahörig zu Kraskow, Bezirk Caslau, ebendasselbst,	Landsstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	14. Mai d. J.		
10.	Johann Wosatka, Schneider,	geboren am 18. Mai 1852 zu Wien, ortsbahörig zu Dimischau, Bezirk Beneischau, Böhmen,	Diebstahl und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	6. März d. J.		

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Juni 1896.

№ 23.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten 129

2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für das Etatsjahr 1895/96 130

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 181

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 182

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Plantagen-Verwalter Friedrich von Krosigt zum Konsul in San Domingo zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger Freiherrn von dem Bussche-Haddenhausen in Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den das Sultanat Marokko umfassenden Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Tanger und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Finanz = Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für das Etatsjahr 1895/96.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Etatsjahr 1895/96 <i>M.</i>	Ausfuhr- Vergütungen r. <i>M.</i>	Bleiben <i>M.</i>	Einnahme im vorigen Etatsjahre (Spalte 4) <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	425 046 681	9 653 288	415 393 393	387 653 787	+ 27 739 606
Tabaksteuer	12 485 723	132 342	12 353 381	11 755 188	+ 598 193
Zuckersteuer	103 020 620	16 784 855	86 235 765	85 114 479	+ 1 121 286
Salzsteuer	46 585 638	56 510	46 529 128	45 354 163	+ 1 174 965
Malzschottich- und Branntweinmaterialsteuer	33 483 250	10 558 127	22 925 123	22 092 390	+ 832 733
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- schlag zu derselben	115 332 061	148 621	115 183 440	118 031 455	— 2 848 015
Brennsteuer	2 126 610	716 843	1 409 767	—	+ 1 409 767
Brauststeuer	28 663 611	118 921	28 544 690	26 366 313	+ 2 178 877
Uebergangsabgabe von Bier	3 751 259	—	3 751 259	3 625 049	+ 126 210
Summe	770 495 453	38 169 507	732 325 946	699 992 824	+ 32 333 122
Stempelsteuer für					
a) Werthpapiere	15 522 532	—	15 522 532	9 037 981	+ 6 484 551
b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeſchäfte	20 015 501	126 918	19 888 583	16 406 919	+ 3 481 664
c) Loose zu					
Privatlotterien	3 082 162	—	3 082 162	2 342 555	+ 739 607
Staatslotterien	16 542 449	—	16 542 449	11 973 059	+ 4 569 390
Spielkartenstempel	—	—	1 437 997	1 399 929	+ 38 068
Wechselstempelsteuer	—	—	8 734 508	8 147 837	+ 586 671
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	287 049 616	269 778 002	+ 17 271 614
Reichseisenbahn-Verwaltung	—	—	68 545 988	62 758 043	+ 5 787 945

Anmerkung: Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen für das Etatsjahr 1895/96:

Bezeichnung der Einnahmen.	Ist-Einnahme für das Etatsjahr 1895/96 <i>M.</i>	Ist-Einnahme im vorigen Etatsjahre <i>M.</i>	Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.
Zölle	383 242 362	362 680 984	+ 20 561 378
Tabaksteuer	10 906 188	11 329 970	— 423 782
Zuckersteuer	80 535 083	80 372 185	+ 162 898
Salzsteuer	45 466 602	44 462 749	+ 1 003 853
Malzschottich- und Branntweinmaterialsteuer	18 207 527	18 024 895	+ 182 632
Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben	95 140 810	99 600 500	— 4 459 690
Brennsteuer	1 090 775	—	+ 1 090 775
Brauststeuer und Uebergangsabgabe von Bier	27 433 722	25 470 158	+ 1 963 564
Summe	662 023 069	641 941 441	+ 20 081 628
Spielkartenstempel	1 349 546	1 280 057	+ 69 489

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen:

Die Zollabfertigungsstelle auf dem Güterbahnhof in Rothe Erde bei Aachen im Bezirk des Hauptzollamts zu Aachen führt von jetzt ab die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Güterbahnhofs Aachen, Moltkestraße“.

Die Befugniß des Hauptsteueramts zu Stendal zur Erledigung von Begleitscheinen I von Hamburg über Roh- und Brucheisen für das Privatkreditlager des Eisenhüttenwerkes zu Tangerhütte ist zurückgezogen worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände zu Cöln die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz, welches zur Denaturirung eingeht,

dem Steueramt I. zu Bitterfeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wittenberg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches für die Anilinfabrik zu Greppin eingehendes gemahlenes Steinsalz,

dem Nebenzollamt II. zu Gurzno im Bezirk des Hauptzollamts zu Strassburg i. Westpr. die Befugniß zur Abfertigung von Mehl und Getreide auf Begleitschein I nach Neufahrwasser,

dem Steueramt I. zu Leobschütz im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt D. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Seidenzwirn, der auf Erlaubnißschein unter Verwendungskontrolle zollfrei eingehen soll,

dem Steueramt I. zu Coepenick im Bezirk des Hauptsteueramts zu Eberswalde die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz,

dem Salzsteueramt I. zu Rothenfelde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Osnabrück die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches ungemahlene Steinsalz einschließlich des unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden, und

dem Hauptsteueramt zu Gleiwitz die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I über Maschinentheile, die für die Fabrik von Weinmann & Lange daselbst zur Reparatur eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden.

Das Nebenzollamt II. zu Herzogenrath im Bezirk des Hauptzollamts zu Aachen ist in ein Nebenzollamt I. umgewandelt worden. Demselben sind neben den bisherigen noch folgende Abfertigungsbefugnisse beigelegt worden:

zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, auch hinsichtlich der unter Wagenverschluß eingehenden Güter,

zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,

zur Erledigung von Versendungsscheinen über inländischen Taback,

zur Ein- und Ausgangsabfertigung im Eisenbahnverkehr (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),

zu Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),

zur Wiederanlegung des Verschlusses bei Verschlußverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahnzollregulativs),

zur Ertheilung der Ausgangsbefcheinigung bei dem mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bier, Branntwein, Taback, und den ausgehenden, nicht unter stehender Kontrolle eingefalzenen Gegenständen, für welche die Salzabgabenvergütung beansprucht wird, sowie

zur Erhebung des Spielkartenstempels und Abstempelung von Spielkarten, welche von Reisenden eingeführt werden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Nebenzollamt I. zu Tetschen im Bezirk des Hauptzollamts zu Schandau ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 22a, b, f, g1, g2 und der Anmerkung zu 22f und g zu andern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern beigelegt worden.

Dem Uebergangsteueramt zu Hof und den bisherigen Untersteuerämtern zu Borna, Bischofswerda, Grimmitzschau, Dahlen, Dippoldiswalde, Döbeln, Frankenberg, Frohburg, Glauchau, Großenhain, Hainichen, Ramenz, Leisnig, Lengsfeld, Löbau, Lommaßsch, Meerane, Müßchen, Nossen, Neustadt, Nöderan, Dschäß, Pegau, Pirna, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Tharandt, Waldheim, Weißenberg, Wilsdruff und Wurzen ist die Bezeichnung „Steueramt“ beigelegt worden.

Umgewandelt sind:

die Steuerrezepturen zu Aue, Berggießhübel, Lengsfeld, Markneukirchen, Mittweida, Scheibenberg, Sebnitz und Zwönitz, sowie die Uebergangs-Steuerrezeptur zu Gassenreuth in Untersteuerämter, und die Zollrezepturen Rittersgrün, Schönberg und Unterwiesenthal in Nebenzollämter II. Klasse.

Den Steuerämtern zu Döbeln und Waldheim ist die Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt und dem Steueramt zu Riesa die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 2c, 22a, b, f, g1, g2 und der Anmerkung zu 22f und g zu ändern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern.

Im Großherzogthum Baden.

Das Nebenzollamt II. zu Untereggingen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stühlingen ist ermächtigt worden, die vom Nebenzollamt I. zu Erzingen und den Zollabfertigungsstellen zu Basel und Waldshut ausgestellten Ladungsverzeichnisse und Begleitscheine I über Waarensendungen, die für das Elektrizitäts- und Wasserwerk Wunderlingen bei Unterhallau (Schweiz) bestimmt sind, unter Ausgangs-abfertigung derselben zu erledigen.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Dem Hauptsteueramt zu Güstrow ist die Befugniß beigelegt worden, Wollenwaaren der Nummern 41d5 und 41d6 des Zolltarifs zu ändern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern abzufertigen.

4. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Cäsar Canzi, Maurer,	geboren am 1. November 1871 zu Blaffono, Bezirk Monza, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staats- angehöriger,	Versuch des schweren Diebstahls (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Oktober 1894),	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Colmar,	20. Mai d. J.
----	-------------------------	--	--	--	---------------

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum der Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Dominik Bertoffa, Erbarbeiter,	geboren am 5. Februar 1846 zu Sarnadagna, Bezirk Trient, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Mai d. J.
3.	Josif Johann Davids, Färber,	geboren am 13. Dezember 1859 zu Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichern,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Mai d. J.
4.	Karl Dvorak, Schneider,	geboren am 27. September 1867 zu Pödscheply, Bezirk Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern, Betteln und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	15. Mai d. J.
5.	Josif Hinterwallner, Kellner und Seiltänzer,	geboren am 15. Mai 1874 zu Stollberg, Gemeinde Brand, Bezirk Hieping, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Angbach, Bezirk St. Pölten, ebendasselbst,	Landstreichern,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Mai d. J.
6.	Anton Holida, Arbeiter,	23 Jahre alt, geboren zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	21. Mai d. J.
7.	Friedrich Just, Bäderegele,	geboren im Oktober 1851 zu Kiew, Rußland,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	28. Mai d. J.
8.	Johann Krefta, Kellner,	geboren am 8. Februar 1877 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Mai d. J.
9.	Albin Melcher, Bäderegele,	geboren am 23. März 1860 zu Lampersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	desgleichen.
10.	Maria Schenklich (alias Senkyr) geb. Eder, Tagelöhnerin,	geboren am 15. August 1837 zu Bilgram, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	einfacher Diebstahl im Rückfalle und Landstreichern,	Königlich bayerisches Bezirksamt Sulzbach,	9. April d. J.
11.	Max Sibbol, Arbeiter,	geboren am 22. (3.) September 1865 zu Dorpat, Gouvernement Livland, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst,	Betrug, Beleidigung und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	28. Mai d. J.
12.	Wenzel Ernad, Buchdrucker,	45 Jahre alt, geboren zu Groß-Meseritzsch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern und Betteln,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Aachen,	4. Mai d. J.
13.	Franz Weiß, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 29. November 1869 zu Wieddorf, Bezirk Amstetten, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichern,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. D.,	28. März d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 11. Juni 1896.

N^o 24.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . Seite 135
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1896 136
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerrfabriken für das Betriebs-

jahr 1896/97; — Verbrauchsabgabe von kleinen landwirtschaftlichen und Materialbrennereien . . . 138
4. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen des ersten Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine 142
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 142

1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den Kaufmann Max Buch zum Konsul in Valencia,
den Agenten H. Gebauer zum Konsul in Gaboon (Guinea)
und
den Brauerei-Besitzer Hermann Guldberg, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen
bisherigen Vize-Konsuls Eduard Rasch, zum Vize-Konsul in Hundiksvall (Schweden)
zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Legationsrath Rose in Apia ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Salonik beschäftigten Dragomanatsleuten Referendar Padel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Kaiserlichen Konsuls, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

W e f e n.

Banken Ende Mai 1896

sichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1896.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Meta- Bestand.	Gegen 30. April 1896.	Reichs- kassen- scheine.	Gegen 30. April 1896.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1896.	Wechsel.	Gegen 30. April 1896.	Combard.	Gegen 30. April 1896.	Effekten.	Gegen 30. April 1896.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. April 1896.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1896.	Saufende Nummer.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.
921 078	+ 24 563	25 155	+ 1 875	9 035	- 2 635	643 035	- 5 410	100 558	- 4 141	7 721	+ 126	44 072	- 4 786	1 750 654	+ 9 592	1
4 088	- 485	54	+ 21	102	- 47	31 043	+ 1 237	9 001	- 429	6 489	+ 135	2 809	- 114	53 586	+ 318	2.
31 907	+ 1338	59	+ 15	2 097	- 894	42 875	- 5 166	3 124	- 80	115	+ 40	1 725	+ 430	82 502	- 4 317	3.
23 563	- 932	609	+ 1	6 993	- 2 656	74 920	+ 1 518	4 076	+ 1 238	1 911	- 119	5 012	- 1 026	117 084	- 1 976	4.
9 467	- 75	202	+ 15	187	- 2 138	20 013	- 545	1 225	+ 70	9	+ 1	579	- 54	31 682	- 2 726	5.
4 409	- 319	28	- 4	73	+ 31	20 069	- 600	752	- 86	130	+ 27	1 937	- 227	27 398	- 1 178	6.
4 389	- 568	16	+ 2	148	+ 74	18 554	+ 38	2 435	+ 32	4 301	268	1 104	- 892	30 947	- 1 602	7.
771	+ 115	2	- 34	60	- 95	6 644	+ 339	2 960	+ 89	317	-	9 949	+ 77	20 703	+ 491	8.
999 672	+ 23 617	26 125	+ 1 891	19 295	- 8 360	857 153	- 8 589	124 131	- 3 307	20 993	- 58	67 187	- 6 592	2 114 556	- 1 398	

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, die nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerrfabriken für das Betriebsjahr 1896/97 zu genehmigen.

Berlin, den 11. Juni 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bestimmungen

über die Kontingentirung der Zuckerrfabriken für das Betriebsjahr 1896/97.

§. 1.

Nach Vorschrift des §. 70 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 ist die Kontingentirung für 1896/97 unmittelbar nach dem Tage der Verkündung des Gesetzes, dem 30. Mai 1896, in Angriff zu nehmen.

Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle Zuckerrfabriken — Rübenzuckerrfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und, soweit das Gesetz keine Ausnahme enthält (vergl. §. 67 des Gesetzes), auch Raffinerien —, welche vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes bereits im Betriebe gewesen oder an diesem Tage betriebsfertig waren, gleichviel ob die Fabriken im laufenden Jahre betrieben worden sind und ob ihr Betrieb für das Jahr 1896/97 in Aussicht steht oder nicht.

Ebenso sind bei der Kontingentirung alle diejenigen Betriebsstätten zu berücksichtigen, welche vor dem 1. Dezember 1895 bereits in der Herstellung begriffen waren. Hierzu sind ohne weiteres die Fabriken zu rechnen, bei denen mit dem Bau des Fabrikgebäudes vor dem 1. Dezember 1895 der Anfang gemacht ist. Inwieweit hiervon abgesehen eine Fabrik als in der Herstellung begriffen angesehen werden kann, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Beispielsweise wird das Vorliegen dieses Erfordernisses dann angenommen werden können, wenn alle Vorbereitungen für den Beginn des Baues getroffen sind, sowie ferner, wenn zwar noch nicht mit der Errichtung des Fabrikgebäudes, wohl aber mit anderen, mit der Errichtung der Fabrik in unmittelbarem Zusammenhange stehenden baulichen Anlagen, z. B. mit einem etwa erforderlichen Anschlußbahngleise, begonnen worden ist.

Fabriken, welche bis zum 1. Juli 1896 steueramtlich nicht angemeldet sind, werden bei der Kontingentirung nicht berücksichtigt.

§. 2.

Für die im §. 1 bezeichneten Fabriken ist seitens der Haupt-Zoll- und Steuerämter, sogleich nachdem den Aemtern diese Bestimmungen zugegangen sind, der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll (der Kontingentsfuß), zu ermitteln.

Zu diesem Zweck sind zunächst sämmtliche Zuckerrfabriken aufzufordern, binnen zehn Tagen anzuzeigen, welche Vergünstigungen des Gesetzes (§. 67, §. 72 Absatz 2, §. 73) sie für sich in Anspruch nehmen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß spätere Ansprüche bei der amtlichen Feststellung des Kontingentsfußes unberücksichtigt bleiben.

Diejenigen Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zur Seite steht, haben gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung (§. 3 Absatz 1) aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Falls eine Fabrik gemäß §. 73 Absatz 2 oder 3 kontingentirt werden will, hat sie zugleich die hierfür geltend zu machenden Thatfachen anzuführen.

§. 3.

Nach Ablauf der im §. 2 Absatz 2 bezeichneten Frist ist bezüglich der Fabriken, welche von der Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes Gebrauch machen, für das nach ihrem Antrage der Kon-

tingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich der übrigen Fabriken für jedes der Jahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96 die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers festzustellen.

Bei den Fabriken, welche noch im Betriebe sind oder in denen sich noch Zucker oder schwimmende Produkte vorfinden, ist die Feststellung der Produktion für 1895/96 bis nach Ablauf des Betriebsjahres auszusetzen.

Die sonst erforderlichen Ermittlungen dürfen hierdurch nicht aufgehalten werden.

§. 4.

Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§. 5.

Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren — 1893/94, 1894/95, 1895/96 — im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im §. 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamt eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittlung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.

§. 6.

Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50 000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50\,000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§. 7.

In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten

Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§. 8.

Beansprucht eine Fabrik eine gleiche Art der Einschätzung aus dem Grunde, weil sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende, unänderliche Verhältnisse — hierhin würde etwa der Fall gehören, daß die bei Errichtung der Fabrik in sicherer unmittelbarer Aussicht stehende, für einen lohnenden Fabrikbetrieb erforderliche Eisenbahnverbindung nicht oder verspätet hergestellt ist — an der ordnungsmäßigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sei, so ist alsbald die bezügliche Ausführung der Fabrik zu prüfen und die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§. 9.

Das Gleiche gilt, wenn bezüglich einer Fabrik behauptet wird, daß sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sei oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten habe.

Theilweise Umbauten oder Erneuerungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§. 10.

Wird seitens einer Fabrik gemäß §. 73 Absatz 3 des Gesetzes beantragt, ihrer Jahreserzeugung für eines der Jahre 1893/94 bis 1895/96 die Jahreserzeugung einer eingegangenen Fabrik hinzuzurechnen, so ist zu prüfen, ob die beiden Fabriken nicht mehr als 30 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt gelegen sind, sowie, ob der Betrieb der eingegangenen Fabrik auf Grund eines rechtsverbindlichen Vertrages zum Zweck der Vergrößerung der antragstellenden Fabrik aufgegeben ist, ferner, ob die Vergrößerung thatsächlich stattgefunden hat und ob dieselbe eine unmittelbare Folge der Betriebseinstellung der eingegangenen Fabrik gewesen ist. Von dem Erforderniß des Vorliegens eines Vertrages ist abzusehen, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sich zur Zeit der Betriebseinstellung in der Hand eines und desselben Besitzers befunden haben.

Treffen die obigen Voraussetzungen zu, worüber die Direktivbehörden zu befinden haben, so ist durch die letzteren die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks der eingegangenen Fabrik darüber einzuholen, ob gegen die erfolgte Zusammenlegung der Fabriken vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus (§. 73 Absatz 3 des Gesetzes) Bedenken geltend zu machen sind.

Welche Behörden im Sinne dieser Vorschrift als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§. 11.

Ist die Entscheidung im Sinne der antragstellenden Fabrik erfolgt, so ist für die eingegangene Fabrik bezüglich derjenigen Jahre, in welchen die Vereinigung der beiden Fabriken noch nicht erfolgt war, vorschriftsmäßig die Jahreserzeugung zu ermitteln und der Betrag der letzteren der Produktion der antragstellenden Fabrik für die betreffenden Jahre hinzuzurechnen.

§. 12.

Sind mehrere Fabriken zu Gunsten einer anderen, zu vergrößernden Fabrik eingegangen, so ist den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu verfahren. Ist eine Fabrik zu Gunsten mehrerer anderer Fabriken eingegangen, so bestimmt die Direktivbehörde nach Anhörung der Betheiligten, welche Quote der Jahreserzeugung der eingegangenen Fabrik den einzelnen anderen Fabriken anzurechnen ist.

§. 13.

Soll die Vereinigung mehrerer Fabriken in der vorgedachten Weise noch im Laufe des Betriebsjahres 1895/96 erfolgen, so ist die bezügliche Feststellung der Jahreserzeugung vorläufig auszusetzen, ohne daß die sonst etwa erforderlichen Ermittlungen hierdurch aufgehalten werden dürfen.

§. 14.

Von den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden anderen Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die von ihnen bezeichnete Jahreserzeugung (§§. 2, 3), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; geht dieselbe über jenen Betrag hinaus, so ist der Kontingentsfuß auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

§. 15.

Zuckerfabriken, welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs allein oder in Verbindung mit Melasse verarbeiten (Raffinerien), sind nur zu kontingentiren, wenn sie auch andere als selbstgewonnene Melasse entzuckern.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei Jahre 1893/94 bis 1895/96 die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik.

Von diesen Ermittlungen kann Abstand genommen werden, wenn die Raffinerie erklärt, im Jahre 1896/97 nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Bestimmung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§. 16.

Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind unmittelbar nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamt angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landesfinanzbehörden sind endgültig.

§. 17.

Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die Landesfinanzbehörden dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die mutmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesamtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 Kilogramm des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Beteiligten Kenntniß gegeben.

§. 18.

Bei Berechnung des Kontingentsfußes oder des Kontingents der einzelnen Fabriken sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

§. 19.

Die im §. 2 Absatz 2 vorgeschriebene Aufforderung an die Fabriken ist sogleich nach Veröffentlichung dieser Bestimmungen zu erlassen.

Die erforderlichen Abschätzungen und sonstigen Ermittlungen sowie die Berechnung des Kontingentsfußes der im §. 3 Absatz 2 bezeichneten Fabriken sind seitens der Hauptämter so schnell zu bewirken, daß sämtlichen Fabriken die Mittheilung gemäß §. 16 noch vor dem 8. August gemacht werden kann. Etwaige Beschwerden sind seitens der Direktivbehörden bis 25. August zu erledigen.

Die im §. 17 Absatz 1 vorgesehene Mittheilung hat seitens der obersten Landesfinanzbehörden bis zum 10. September zu erfolgen. Nach Kenntnißgabe des Verhältnisses des Kontingentsfußes zum Kontingent und Feststellung der Einzelkontingente sind den Fabriken ohne Verzug die entsprechenden Eröffnungen zu machen.

Anfang November ist — zum Zweck der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die definitiv festgestellten Kontingentsfußziffern von den mutmaßlichen Ziffern (§. 17 Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr mutmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später definitiv festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. v. M. den folgenden Beschluß gefaßt:
 „Landwirthschaftliche und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, dürfen vom 1. Oktober 1896 an ihr gesamtes Erzeugniß zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe versteuern. Diese Befugniß steht den neu entstandenen Brennereien der bezeichneten Art schon während derjenigen Kontingenzperiode zu, in welcher sie entstanden sind.“

Berlin, den 9. Juni 1896.

Der Reichskanzler.
 Im Auftrage: v. Koerner.

4. Marine und Schifffahrt.

Der erste Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1896 ist erschienen.

5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Anton Fischer, Holz- händler,	geboren am 2. Mai 1836 zu Zwollen, Bezirk Kralowitz, Böhmen, outsan- gehörig ebendasselbst,	versuchtes Münzver- brechen (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. November 1893),	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Leipzig,	10. April d. J.
----	----------------------------------	---	---	--	-----------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Moriz Blum, Bürstenmacher,	geboren am 22. Januar 1862 zu Kalisch, Polen,	Landstreichen, Führen eines falschen und gefälschter Le- gitimationspapiere,	Großherzoglich heßisches Kreisamt Mainz,	3. Juni d. J.
3.	Die Eheleute: a. Jakob Julius Des- combes, Tagner, b. Emilie Luise Des- combes geb. Knüp,	geboren am 12. Juni 1861 zu Besançon, Frankreich. Schweizerischer Staatsange- höriger, geboren am 29. August 1859 zu St. Zimmer (Zmier), Bezirk Courte- lary, Schweiz,	Landstreichen, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks- Präsident zu Metz,	desgleichen.
4.	Maria Grimmer, ohne Stand,	33 Jahre alt, geboren zu Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	Landstreichen,		

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5.	Rudolf Hahn, Kellner,	geboren am 15. August 1879 zu Wien, ortsangehörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Mai d. J.
6.	Hildegard (Hilda) Hansson, Stewardesh,	geboren am 18. Februar 1862 zu Webeby bei Karlskrona, Schweden, schwedische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Un- zucht, Nichtbe- schaffung eines Unter- kommens,	Polizei-Behörde zu Ham- burg,	30. Mai d. J.
7.	Gottlieb Kaelin, Lanدارbeiter,	geboren am 26. Dezember 1870 zu Trachslau bei Einsiedeln, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Metz,	2. Juni d. J.
8.	Marianne Krzemien, Arbeiterin,	geboren am 1. Dezember 1865 zu Se- lino bei Chlinowo, Polen, ortsange- hörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	7. Mai d. J.
9.	Franz Rinke, Schlosser,	geboren am 12. November 1876 zu Nieder-Möhren, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Poli- zei-Direktion München,	26. Mai d. J.
10.	Albert Savaton, Fabritarbeiter,	19 Jahre alt, geboren zu Paris, fran- zösischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Wiesbaden,	29. Mai d. J.
11.	Josef Schlosser, Musiker,	geboren am 10. August 1877 zu Přebniš, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	10. März d. J.
12.	Rudwig Steiner, Eisler,	20 Jahre alt, geboren zu Schweinitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsange- hörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	3. Juni d. J.
13.	Eduard Wazda, Strumpfwirker,	geboren am 25. Februar 1849 zu Sägem- dorf, Oesterreichisch-Schlesien, orts- angehörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	1. Juni d. J.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

~~~~~

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

---

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Juni 1896.

№ 25.

---

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Ableben eines  
Vize-Konsuls . . . . . Seite 145  
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs  
vom 1. April 1896 bis Ende Mai 1896 . . . . . 146

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiet . . . . . 147

---

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

---

Dem Kaiserlichen Konsul in Rangoon, Carl Better, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste erteilt worden.

---

Der Kaiserliche Vize-Konsul Capellis in Tripolis (Syrien) ist gestorben.

---

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum Schlusse des Monats Mai 1896.

| Bezeichnung der Einnahmen.                                          | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats<br>M. | Ausfuhrvergütungen<br>z.<br>M. | Bleiben<br>M. | Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)<br>M. | Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger<br>M. |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                  | 2.                                                                                                   | 3.                             | 4.            | 5.                                                            | 6.                                                             |
| Zölle . . . . .                                                     | 70 142 968                                                                                           | 1 337 602                      | 68 805 366    | 66 969 062                                                    | + 1 836 304                                                    |
| Tabaksteuer . . . . .                                               | 1 291 036                                                                                            | 7 642                          | 1 283 394     | 1 238 018                                                     | + 45 376                                                       |
| Zuckersteuer . . . . .                                              | 32 588 464                                                                                           | 5 459 716                      | 27 128 748    | 12 000 810                                                    | + 15 127 938                                                   |
| Salzsteuer . . . . .                                                | 6 293 585                                                                                            | 2 290                          | 6 291 295     | 6 146 455                                                     | + 144 840                                                      |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer                           | 4 419 167                                                                                            | 1 563 790                      | 2 855 377     | 2 470 100                                                     | + 385 277                                                      |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben . . . . . | 18 509 964                                                                                           | 44 713                         | 18 465 251    | 18 953 551                                                    | — 488 300                                                      |
| Brennsteuer . . . . .                                               | 927 260                                                                                              | 281 075                        | 646 185       | —                                                             | + 646 185                                                      |
| Brauststeuer . . . . .                                              | 4 912 726                                                                                            | 1 845                          | 4 910 881     | 4 783 224                                                     | + 127 657                                                      |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                                 | 601 844                                                                                              | —                              | 601 844       | 588 654                                                       | + 13 190                                                       |
| Summe . . . . .                                                     | 139 687 014                                                                                          | 8 698 673                      | 130 988 341   | 113 149 874                                                   | + 17 838 467                                                   |
| Stempelsteuer für                                                   |                                                                                                      |                                |               |                                                               |                                                                |
| a) Wertpapiere . . . . .                                            | 2 726 440                                                                                            | —                              | 2 726 440     | 2 879 312                                                     | — 152 872                                                      |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeſchäfte                          | 2 442 900                                                                                            | 12 402                         | 2 430 498     | 3 608 439                                                     | — 1 177 941                                                    |
| c) Loose zu:                                                        |                                                                                                      |                                |               |                                                               |                                                                |
| Privatlotterien . . . . .                                           | 828 408                                                                                              | —                              | 828 408       | 578 638                                                       | + 254 770                                                      |
| Staatslotterien . . . . .                                           | 997 714                                                                                              | —                              | 997 714       | 1 007 460                                                     | — 9 746                                                        |
| Spiellartenstempel . . . . .                                        | —                                                                                                    | —                              | 203 062       | 185 296                                                       | + 17 766                                                       |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                                      | —                                                                                                    | —                              | 1 473 516     | 1 421 442                                                     | + 52 074                                                       |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                          | —                                                                                                    | —                              | 48 033 463    | 47 583 917                                                    | + 449 546                                                      |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                                | —                                                                                                    | —                              | 11 632 000    | 10 914 000*)                                                  | + 718 000                                                      |

\*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 284 192 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Mai 1896:

| Bezeichnung der Einnahmen.                                          | Ist-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats<br>M. | Ist-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres<br>M. | Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger<br>M. |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                  | 2.                                                                                      | 3.                                                     | 4.                                                             |
| Zölle . . . . .                                                     | 62 679 709                                                                              | 57 478 625                                             | + 5 201 084                                                    |
| Tabaksteuer . . . . .                                               | 1 367 715                                                                               | 1 259 031                                              | + 108 684                                                      |
| Zuckersteuer . . . . .                                              | 18 434 843                                                                              | 15 750 275                                             | + 2 684 568                                                    |
| Salzsteuer . . . . .                                                | 7 636 511                                                                               | 7 112 825                                              | + 523 686                                                      |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer                           | 3 499 541                                                                               | 3 225 493                                              | + 274 048                                                      |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben . . . . . | 17 806 126                                                                              | 18 076 888                                             | — 270 762                                                      |
| Brennsteuer . . . . .                                               | 507 122                                                                                 | —                                                      | + 507 122                                                      |
| Brauststeuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                | 4 687 979                                                                               | 4 568 247                                              | + 119 732                                                      |
| Summe . . . . .                                                     | 116 619 546                                                                             | 107 471 384                                            | + 9 148 162                                                    |
| Spiellartenstempel . . . . .                                        | 274 110                                                                                 | 271 850                                                | + 2 260                                                        |

### 3. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|     |                                     |                                                                                                                                     |                            |                                                        |               |
|-----|-------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------|---------------|
| 1a. | Corea Czajadewo, Arbeiterin,        | 69 Jahre alt,                                                                                                                       | Landstreichen und Betteln, | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau, | 2. Juni d. J. |
| b.  | Cza Czudewi, Gymnastiker,           | 48 . . .                                                                                                                            |                            |                                                        |               |
| c.  | dessen Ehefrau Karolina Czudewi,    | 50 . . .                                                                                                                            |                            |                                                        |               |
| d.  | Karolla Dewi, Arbeiterin,           | 21 . . .                                                                                                                            |                            |                                                        |               |
| e.  | Waleska Fridrika, Arbeiterin,       | 15 . . .                                                                                                                            |                            |                                                        |               |
| f.  | Pauline Fridrika, Arbeiterin,       | 24 . . .                                                                                                                            |                            |                                                        |               |
| g.  | Belesua Kosno, Arbeiterin,          | 15 . . .                                                                                                                            |                            |                                                        |               |
| h.  | Dewel Purano, Arbeiter,             | 27 . . . , sämtlich angeblich in einem Orte bei Oderberg in Oesterreichisch-Schlesien geboren und österreichische Staatsangehörige, |                            |                                                        |               |
| 2a. | Jakob Hauer, Gymnastiker,           | geboren im Mai 1872, Geburtsort unbekannt, österreichischer Staatsangehöriger,                                                      | Landstreichen,             | derselbe,                                              | 30. Mai d. J. |
| b.  | Johann Hoffmann, Gymnastiker,       | geboren im Jahre 1876, Geburtsort unbekannt, österreichischer Staatsangehöriger,                                                    | desgleichen,               |                                                        |               |
| c.  | Karoline Paffner, unverehelicht,    | geboren im Jahre 1876, Geburtsort unbekannt, österreichische Staatsangehörige,                                                      | Landstreichen und Betteln, |                                                        |               |
| d.  | Karl Wuchinger, Gymnastiker,        | geboren im Jahre 1876 im Kreise Frankenstein, Preußen, österreichischer Staatsangehöriger,                                          | Landstreichen,             |                                                        |               |
| e.  | Franziska Wuchinger, unverehelicht, | geboren im Jahre 1872 zu Niklasdorf, Bezirk Raaden, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,                                       | Landstreichen und Betteln, |                                                        |               |
| 3.  | Wenzel Wesely, Rothgerber,          | geboren am 17. Mai 1856 zu Karolinenthal bei Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                                      | Betteln,                   | Königlich bayerisches Bezirksamt Neummingen,           | desgleichen.  |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Juni 1896.

N<sup>o</sup> 26.

**Inhalt:** 1. Eisenbahn-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 20. Juni 1896 . . . . . Seite 149  
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Ausfertigung von Erledigungsscheinen für Versendungsscheine II über inländischen Tabak . . . . . 150  
3. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vor-

nahme von Civilstands-Akten; — Ableben eines Konsuls; — Exequatur-Ertheilung . . . . . 150  
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 151  
**Anhang.** Militär-Wesen: Gesamt-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten . . . . . 153

### 1. Eisenbahn-Wesen.

#### Bekanntmachung,

betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 20. Juni 1896.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 29. April 1887, vom 15. September 1890 und vom 22. September 1891 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1887 S. 50 und 115, von 1890 S. 319 und von 1891 S. 285) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Dänemark und Luxemburg den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten sind.

Berlin, den 20. Juni 1896.

Der Reichskanzler.  
Fürst zu Hohenlohe.

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. d. M. beschlossen:

1. Ueber erledigte Tabackversendungsscheine II sind Einzelerledigungsscheine nach dem anliegenden Muster auszustellen und alsbald nach der Erledigung dem Ausfertigungsamt zu übersenden. Die gemäß §. 28 Ziffer 13 der Dienstvorschriften zum Tabacksteuergesetze auszustellenden Erledigungsscheine (Muster 15) erhalten die Bezeichnung als Erledigungsscheine für Versendungsscheine I über inländischen Taback. Die Ausfertigung beider Arten von Erledigungsscheinen hat nach den Vorschriften im §. 53 Absatz 1 und 2 des Begleitschein-Regulativs zu erfolgen.
2. Auf die Kontrolle der erledigten Tabackversendungsscheine I und II finden die Vorschriften des §. 60 des Begleitschein-Regulativs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Mittheilung der erledigten Versendungsscheine an die Direktivbehörden der Ausfertigungsämter in der Regel sechs Monate nach Schluß des Erntejahres, in dem die Versendungsscheine erledigt worden sind, zu erfolgen hat.

Berlin, den 23. Juni 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

### Muster.

### Erledigungsschein

für Versendungsscheine II über inländischen Taback.

Das unterzeichnete Haupt-Steuer-Amt bescheinigt hiermit, daß der am 16. November 1896 von dem Steuer-Amt zu Schwedt ausgefertigte Versendungsschein II über inländischen Taback Nr. 122 am 25. November 1896 eingegangen und in das Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. 213 eingetragen worden ist.

Die darin überwiesene Tabacksteuer im Betrage von 217,50 M., in Worten Zwei hundert siebenzehn Mark 50 Pf., ist hier im Einnahmejournal verbucht worden.

Elbing, den 25. November 1896.

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Hahn,

Haupt-Steuer-Amts-Assistent.

(Amtsstempel.)

## 3. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Eugen Hildebrandt zum Konsul in Tepic (Mexiko) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Anton in Cairo ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul in St. Helena, Saul Salomon, ist gestorben.

Dem zum chilenischen Konsul in Berlin ernannten Herrn Hermann Schmidt ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

## 4. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand<br><br>der Ausgewiesenen.              | Alter und Heimath                                                                                               | Grund<br>der Bestrafung.                                           | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.                | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.                                                   | 2.                                                    | 3.                                                                                                              | 4.                                                                 | 5.                                                                   | 6.                                           |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:</b>  |                                                       |                                                                                                                 |                                                                    |                                                                      |                                              |
| 1.                                                   | Peter Supel,<br>Schlepper,                            | geboren am 19. November 1872 zu Bobrowniki, Kreis Bendzin, Russisch-Polen, ortsbahörig ebendasselbst,           | Straßenraub (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 13. Mai 1891), | Königlich preussischer Regierungs - Präsident zu Dppeln,             | 17. März d. J.                               |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                                       |                                                                                                                 |                                                                    |                                                                      |                                              |
| 2.                                                   | Anna Diehounel<br>(Behounef), Zimmer-<br>mädchen,     | geboren am 3. Oktober 1877 zu Salzburg, Oesterreich, ortsbahörig zu Mitroschau, Bezirk Bilgram, Böhmen,         | gewerbmäßige Un-<br>zucht,                                         | Königlich bayerische Poli-<br>zei-Direktion München,                 | 27. Mai d. J.                                |
| 3.                                                   | Gaston de Charpen-<br>tier, Arbeiter (Kauf-<br>mann), | geboren am 14. Juli 1876 zu Lille, Departement du Nord, Frankreich, ortsbahörig ebendasselbst,                  | Sandstreichen,                                                     | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Hildesheim, | 5. Juni d. J.                                |
| 4.                                                   | Johann Dörfler,<br>Eisendreher,                       | geboren am 13. April 1875 zu Wien, ortsbahörig zu Stefanshart, Bezirk Amstetten, Nieder-Oesterreich,            | Betteln,                                                           | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Freiburg,          | 15. Juni d. J.                               |
| 5.                                                   | Max Ehrlich,<br>Tischler,                             | geboren am 1. Februar 1870 zu Friede-<br>berg, Oesterreichisch-Schlesien,                                       | Sandstreichen,                                                     | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Düsseldorf, | 7. Juni d. J.                                |
| 6.                                                   | Reinhold Fiedler,<br>Gärtner,                         | geboren am 12. Mai 1849 zu Schön-<br>feld, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,                   | Betteln,                                                           | Königlich preussischer Poli-<br>zei - Präsident zu Berlin,           | 15. Mai d. J.                                |
| 7.                                                   | Viktor Franz Xaver<br>Jacquot, Händler,               | geboren am 10. Dezember 1862 zu Senones, Departement Vogesen, Frank-<br>reich, französischer Staatsangehöriger, | Sandstreichen und<br>Betteln,                                      | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Straßburg,                    | 10. Juni d. J.                               |
| 8.                                                   | Johann Karl, Hand-<br>langer,                         | geboren am 21. Mai 1863 zu Pinthe-<br>ville, Departement Meuse, Frankreich,<br>ortsbahörig ebendasselbst,       | desgleichen,                                                       | derselbe,                                                            | 13. Juni d. J.                               |
| 9.                                                   | August Kitzel, Hand-<br>arbeiter,                     | geboren am 29. März 1860 zu Ditters-<br>bach, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,                | Betteln,                                                           | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwickau,           | 19. Mai d. J.                                |
| 10a.                                                 | Robert Lauenbur-<br>ger, Gymnastiker,                 | 24 Jahre alt, angeblich aus Spreeg bei<br>Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,                                   | Sandstreichen und<br>Betteln,                                      | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Breslau,    | 23. Mai d. J.                                |
| b.                                                   | Franz Lauenburger,<br>Gymnastiker,                    | 18 Jahre alt, geboren in einem Dorfe<br>bei Troppau,                                                            |                                                                    |                                                                      |                                              |
| c.                                                   | Anna Lauenburger,<br>Seiltänzerin,                    | 23 Jahre alt, angeblich geboren zu Skrip<br>bei Troppau,                                                        |                                                                    |                                                                      |                                              |
| d.                                                   | Pauline Lauenbur-<br>ger, Seiltänzerin,               | 16 Jahre alt, angeblich geboren zu Skrip,                                                                       |                                                                    |                                                                      |                                              |
| e.                                                   | Mathilde Lauenbur-<br>ger, unverehelicht,             | 40 Jahre alt, geboren zu Skrip,<br>sämmlich österreichische Staatsange-<br>hörige,                              |                                                                    |                                                                      |                                              |
| 11.                                                  | Peter Teszar, Schuh-<br>macher,                       | geboren am 24. Februar 1861 zu<br>Rostock, Böhmen, ortsbahörig zu<br>Priolaf, Bezirk Starzenbach, Böhmen,       | Betteln,                                                           | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Potsdam,    | 8. Juni d. J.                                |
| 12.                                                  | Franz Edlg, Mangler,                                  | geboren am 9. September 1857 zu<br>Braunau, Bezirk Königgrätz, Böhmen,<br>österreichischer Staatsangehöriger,   | desgleichen,                                                       | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Breslau,    | 15. Juni d. J.                               |





# Anhang

zu

## Nr. 26 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 26. Juni 1896.

### Militär · W e s e n .

## Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### Bemerkungen:

1. Die mit \* bezeichneten Gymnasien (A. a) und Progymnasien (B. a und C. a) an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

### U e b e r s i c h t .

| Öffentliche Lehranstalten.         | Seite | Seite                                                  |
|------------------------------------|-------|--------------------------------------------------------|
| Gymnasien (A. a) . . . . .         | 154   | Progymnasien (C. a) . . . . . 162                      |
| Real-Gymnasien (A. b) . . . . .    | 159   | Realschulen (C. b) . . . . . 163                       |
| Ober-Realschulen (A. c) . . . . .  | 160   | Real-Progymnasien (C. c) . . . . . 165                 |
| Progymnasien (B. a) . . . . .      | 161   | Höhere Bürgerschulen (C. d) . . . . . 166              |
| Realschulen (B. b) . . . . .       | 161   | Öffentliche Schullehrer-Seminare (C. e) . . . . . 166  |
| Real-Progymnasien (B. c) . . . . . | 162   | Anderer öffentliche Lehranstalten (C. f) . . . . . 168 |
|                                    |       | Privat-Lehranstalten . . . . . 169                     |

## Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

### a. Gymnasien.

#### I. Königreich Preußen.

- Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,  
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,  
Allenstein,  
Altona,  
Anklam,  
Arnsberg,  
\* Aschersleben,<sup>1)</sup>  
Attendorn,  
Aurich,  
Barmen,  
Bartenstein,  
Bedburg: Ritter-Akademie,  
Belgard,  
Berlin: Askanisches Gymnasium,  
Französisches Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Friedrich-Werdersches Gymnasium,  
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,  
Humboldts-Gymnasium,  
Joachimsthal'sches Gymnasium,  
Gymnasium zum grauen Kloster,  
Köllnisches Gymnasium,  
Königstädtisches Gymnasium,  
Leibniz-Gymnasium,  
Lessing-Gymnasium,  
Luisen-Gymnasium,  
Luisenstädtisches Gymnasium,  
Sophien-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Beuthen i. Ober-Schlesien,  
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Bochum,  
Bonn,  
Brandenburg: Gymnasium,  
Ritter-Akademie,  
Braunsberg,  
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Johannes-Gymnasium,  
König-Wilhelms-Gymnasium,  
Magdalenen-Gymnasium,  
Matthias-Gymnasium,  
Brieg,  
Brilon,  
Bromberg,  
Bunzlau,  
Burg i. d. Provinz Sachsen,  
\* Burgsteinfurt,  
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Celle,  
Charlottenburg,  
\* Clausthal,  
Cleve,  
Coblenz,  
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,  
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,  
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,  
Gymnasium an Marzellen,  
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse  
(verbunden mit Real-Gymnasium),  
Coesfeld,  
Conitz,  
Culm,  
Danzig: Königlich-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,  
\* Demmin,  
Deutsch-Krone,  
Dillenburg,  
Dortmund,  
Dramburg,  
Düren,  
Düsseldorf: Königlich-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium (verbunden mit  
Real-Gymnasium),  
Duisburg,  
Eberswalde,  
Eisleben,  
Elberfeld,  
Elbing,  
Emden,  
Emmerich,  
Erfurt,  
Essen,  
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-  
Gymnasium),  
Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,  
Frankfurt a. d. Oder,  
Fraustadt,  
Freienwalde a. d. Oder,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1896.

- Friedeberg i. d. Neumark,  
Fürstenwalde;  
Fulda,  
Garz a. d. Oder,  
Glaß,  
Gleiwitz,  
Glogau: Evangelisches Gymnasium,  
Katholisches Gymnasium,  
Glückstadt,  
Gnesen,  
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Graudenz,  
Greifenberg i. Pommern,  
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Groß-Lichterfelde,  
Groß-Strehlitz,  
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Gütersloh,  
Gumbinnen,  
Hadamar,  
\* Hadersleben,  
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Halberstadt,  
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Französischen Stiftungen,  
Städtisches Gymnasium,  
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
\* Hamm,  
Hanau,  
Hannover: Lyzeum I.,  
Lyzeum II.,  
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,  
Heiligenstadt,  
\* Herford,  
Hersfeld,  
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,  
Gymnasium Josephinum,  
Hirschberg,  
Hörter,  
\* Husum,  
Jauer,  
Jlfeld: Klosterschule,  
Jnowrazlaw,  
Jnsterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Kattowitz,  
Kempen i. d. Rheinprovinz,  
Kiel,  
Königsberg i. d. Neumark,  
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,  
Friedrichs-Kollegium,  
Kneiphöfisches Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Königshütte,  
Köslin,  
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Kottbus,  
Krefeld,  
Kreuzburg,  
Kreuznach,  
Krotoschin,  
Küstrin,  
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Lauban,  
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Leobschütz,  
Liegnitz: \* Ritter-Akademie,  
Städtisches Gymnasium,  
Linden bei Hannover,  
\* Lingen,  
Lissa,  
Luckau,  
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Lyck,  
Magdeburg: Pädagogium des Klosters u. d. Frauen,  
Dom-Gymnasium,  
König-Wilhelms-Gymnasium,  
Marburg,  
Marienburg i. Westpreußen,  
Marienwerder,  
Meldorf,  
Memel,  
Meppen,  
Merseburg: Dom-Gymnasium,  
Mezeritz,  
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
Moers,  
Montabaur,  
Mühlhausen i. Thüringen: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
München-Glabbech: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

- Münster i. Westfalen,  
Münstereifel,  
Nafel,  
Naumburg a. d. Saale: Dom=Gymnasium,  
Neisse,  
Neuhaldensleben,  
Neu-Stuppin,  
Neuß,  
Neustadt i. Ober-Schlesien,  
Neustadt i. Westpreußen,  
\* Neustettin,  
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
gymnasium),  
\* Norden,  
Nordhausen a. Harz: Gymnasium (verbunden mit  
Real-Gymnasium),  
Oels,  
Ohlau,  
Oppeln,  
Osnabrück: Carolinum,  
Raths-Gymnasium,  
Osterode i. Ostpreußen: Gymnasium (verbunden  
mit Real-Gymnasium),<sup>1)</sup>  
Ostrowo,  
Paderborn,  
Patschkau,  
Pforta: Landesschule,  
Plesß,  
Plön,  
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,  
Marien-Gymnasium,  
Potsdam,  
Prenzlau,  
Prüm,  
Putbus: Pädagogium,  
Pyritz,  
Queblinburg,  
Rastenburg,  
Ratibor,  
Razeburg,  
Recklinghausen,  
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-  
Gymnasium),  
Rheine,  
Rinteln,  
Rössel,  
Rogasen,  
Roßleben: Klosterschule,  
Saarbrücken,  
Sagan,  
Salzwehel,  
Sangerhausen,  
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
gymnasium),  
Schleusingen,  
Schneidemühl,  
Schöneberg bei Berlin,  
Schrimm,  
Schwedt a. d. Oder,  
Schweidnitz,  
Seehausen i. d. Altmark,  
Siegburg,  
Sigmaringen,  
\* Soest,  
Sorau,  
Spandau,  
\* Stade,  
Stargard i. Pommern,  
Stargard, Preußisch=  
Steglich,  
\* Stendal,  
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,  
Marienstifts-Gymnasium,  
Stadt-Gymnasium,  
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
gymnasium),  
Stralsund,  
Strasburg i. Westpreußen,  
Strehlen,  
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-  
nasium),  
Tilsit,  
Torgau,  
Trarbach,  
Treptow a. d. Rega,  
Trier: Gymnasium,  
\* Gymnasium (verbunden mit Real-Gym-  
nasium),<sup>1)</sup>  
\* Verden,  
Waldenburg,  
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Warburg,  
Warendorf,  
Wehlau,  
Weilburg,  
Wernigerode,  
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
gymnasium),  
Weßlar,  
Wiesbaden,  
Wilhelmshaven,  
Wittenberg,  
Wittstock,  
Wohlau,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1896.

Wongrowitz,  
Zeitz,  
Züllichau: Pädagogium.

## II. Königreich Bayern.

Amberg,  
Ansbach,  
Aschaffenburg,  
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,  
Gymnasium zu St. Stephan,  
Bamberg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Bayreuth,  
Burghausen,  
Dillingen,  
Eichstätt,  
Erlangen,  
Freising,  
Hof,  
Kaiserslautern,  
Kempten,  
Landau,  
Landshut,  
Metten,

München: Ludwigs-Gymnasium,  
Luitpold-Gymnasium,  
Maximilians-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,

Münnerstadt,  
Neuburg a. d. Donau,  
Neustadt a. d. Haardt,  
Nürnberg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Passau,  
Regensburg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,

Schweinfurt,  
Spener,  
Straubing,  
Würzburg: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,  
Zweibrücken.

## III. Königreich Sachsen.

Baußen,  
Chemnitz,  
Dresden: Kreuzschule,  
Bisthumsches Gymnasium,  
Wettiner Gymnasium,  
Dresden-Neustadt,  
Freiberg,  
Grimma: Fürsten- und Landesschule,  
Leipzig: Königliches Gymnasium,  
Nikolaischule,  
Thomaschule,  
Meißen: Fürsten- und Landesschule,

Plauen i. Voigtlande,  
Schneeberg,  
Wurzen,  
Zittau,  
Zwickau.

## IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,  
\* Cannstatt,  
\* Ehingen,  
\* Ellwangen,  
\* Hall,  
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),  
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,  
\* Ravensburg,  
\* Reutlingen,  
\* Rottweil,  
Schönlhal: Evangelisch-theologisches Seminar,  
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,  
Karls-Gymnasium,  
\* Tübingen,  
Ulm,  
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

## V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),  
Bruchsal,  
Freiburg,  
Heidelberg,  
Karlsruhe,  
Konstanz,  
Lahr,  
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Pro-  
gymnasium),  
Mannheim,  
Offenburg,  
Pforzheim,  
Rastatt,  
Tauberbischofsheim,  
Wertheim.

## VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,  
Büdingen,  
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,  
Neues Gymnasium,  
Gießen,  
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),  
Mainz,  
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit  
Realschule),  
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

## VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,  
Güstrow: Domschule,

Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Rostock,

Schwerin: Gymnasium Fridericianum,

Waren,

Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Real-  
schule).

#### VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,

Jena,

Weimar.

#### IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,

\*Neubrandenburg,

Neustrelitz.

#### X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Ab-  
theilung),

\*Cutin,

Jever: \*Marien-Gymnasium,

Oldenburg,

Vechna.

#### XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,

Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Cathar-  
ineum,  
Neues Gymnasium,

Helmstedt,

Holzminde,

Wolfenbüttel.

#### XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,

Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

#### XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,

Eisenberg: Christianeum.

#### XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,

Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit  
Realklassen).

#### XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,

Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,

Dessau: Friedrichs-Gymnasium,

Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit  
Realklassen).

#### XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,

Sondershausen.

#### XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

#### XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Corbach.

#### XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

#### XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera,

\*Schleiz.

#### XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit  
Real-Progymnasium).

#### XXII. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit  
Real-Progymnasium),

Lemgo.

#### XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gym-  
nasium).

#### XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen,

Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Real-  
schule — Real-Progymnasium —).

#### XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,  
Wilhelm-Gymnasium.

#### XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,

Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-  
Abtheilung),

Colmar: \*Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),  
Diebenhofen,

\*Gebweiler,

Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Ab-  
theilung),

Meß: \*Lyzeum,

Montigny bei Meß: Bischöfliches Gymnasium  
(Knabenseminar),

\*Mülhausen i. Elsaß,

Saarburg,

\*Saargemünd,

Schleitstadt,

Straßburg i. Elsaß: \*Lyzeum,  
Bischöfliches Gymnasium bei  
St. Stephan,  
Protestantisches Gymnasium,

\*Weißenburg,

\*Zabern.

## b. Real-Gymnasien.

## I. Königreich Preußen.

Aachen,  
 Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Barmen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreaschule),  
 Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,  
 Falk-Real-Gymnasium,  
 Friedrichs-Real-Gymnasium,  
 Königliches Real-Gymnasium,  
 Königsstädtisches Real-Gymnasium,  
 Luisenstädtisches Real-Gymnasium,  
 Sophien-Real-Gymnasium,  
 Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Brandenburg,  
 Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,  
 Real-Gymnasium am Zwinger,  
 Bromberg,  
 Cassel,  
 Celle,  
 Charlottenburg,  
 Coblenz,  
 Cöln: Real-Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),  
 Danzig: Johannischule,  
 Dortmund,  
 Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),  
 Duisburg,  
 Elberfeld,  
 Elbing,  
 Erfurt,  
 Essen,  
 Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Frankfurt a. Main: Musterschule,  
 Wöhlerschule,  
 Frankfurt a. d. Oder,  
 Görlich: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Groß-Lichterfelde: Haupt-Redettenanstalt,  
 Grünberg,  
 Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Hagen i. Westfalen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Halberstadt,

Halle a. d. Saale: Real-Gymnasium der Franckeschen Stiftungen,  
 Hannover: Real-Gymnasium,  
 Leibnizschule (Real-Gymnasium),  
 Harburg,  
 Hilbesheim: Andreas-Real-Gymnasium,  
 Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Iserlohn,  
 Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,  
 Städtisches Real-Gymnasium,  
 Kolberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Krefeld,  
 Landeshut,  
 Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Lippstadt,  
 Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Magdeburg: Real-Gymnasium,  
 Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Realschule — Guericke-Schule —),  
 Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Mülheim a. Rhein: Real-Gymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
 Münster i. Westfalen,  
 Neisse,  
 Nordhausen a. Harz: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Osnabrück,  
 Osterode i. Hannover,  
 Osterode i. Ostpreußen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Perleberg,  
 Posen,  
 Potsdam,  
 Quakenbrück,  
 Rawitsch,  
 Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,  
 Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Ruhrort,  
 Schalke,  
 Siegen,  
 Sprottau,  
 Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,  
 Schiller-Real-Gymnasium,  
 Stralsund,  
 Tarnowitz,

Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Tilsit,

Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Wiesbaden,  
Witten.

### II. Königreich Bayern.

Augsburg,

München: Real-Gymnasium,  
Kadettenkorps,

Nürnberg,  
Würzburg.

### III. Königreich Sachsen.

Annaberg,

Borna,

Chemnitz,

Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

Dresden: Annen-Real-Gymnasium,  
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),

Freiberg,

Leipzig,

Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-  
Abtheilung),

Zwickau.

### IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,

Ulm.

### V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,

Mannheim.

### VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,

Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule)

### VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,

Güstrow,<sup>1)</sup>

Ludwigslust,

Malchin,

Rostock,

Schwerin.

### VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,

Weimar.

### IX. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig.

### X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,

Saalfeld.

### XI. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Real-Gymnasium.

### XII. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

### XIII. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,

Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

### XIV. Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

Gera.

### XV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

### XVI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),  
Begefac.

### XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

## c. Ober-Realschulen.

### I. Königreich Preußen.

Aachen: † Ober-Realschule mit Fachklassen,

† Barmen-Wupperfeld,

Berlin: † Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule,

† Luisenstädtische Ober-Realschule,

† Bochum,

Bonn: † Ober- = Realschule (verbunden mit Pro-  
gymnasium),

† Breslau,

† Cassel,

† Charlottenburg,

† Köln,

Düren: † Ober- = Realschule (verbunden mit Real-  
Progymnasium),

† Elberfeld,

Flensburg: † Ober- = Realschule (mit wahlfreiem  
Unterricht in der Handelswissen-  
schaft — verbunden mit Land-  
wirtschaftsschule),

Frankfurt a. Main: † Klingerschule,

† Gleiwitz,

† Halberstadt,

† Halle a. d. Saale,

† Hannover,

† Kiel,

† Krefeld,

Magdeburg: † Guericke-Schule (verbunden mit Real-  
Gymnasium),

<sup>1)</sup> Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.



Rheydt: † Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
 † Saarbrücken,  
 † Wiesbaden.

**II. Königreich Württemberg.**

Cannstatt: † Realanstalt,  
 Heilbronn: † Realanstalt,  
 Neutlingen: † Realanstalt,  
 Stuttgart: † Realanstalt,  
 Ulm: † Realanstalt.

**III. Großherzogthum Baden.**

Karlsruhe: † Ober-Realschule (verbunden mit Realschule).

**IV. Großherzogthum Oldenburg.**

† Oldenburg.

**V. Herzogthum Braunschweig.**

† Braunschweig.

**VI. Elsaß-Lothringen.**

† Metz,  
 Mülhausen i. Elsaß: † Ober-Realschule (Gewerbeschule),  
 † Straßburg i. Elsaß.

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**

**a. Progymnasien.**

**I. Königreich Württemberg.**

Eßlingen: \* Lyzeum,  
 Ludwigsburg: \* Lyzeum,  
 Dehringen: \* Lyzeum.

**II. Großherzogthum Baden.**

Donaueshöfen,  
 Durlach: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

**III. Großherzogthum Hessen.**

Alzen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

**IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Dhrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

**b. Realschulen.**

**I. Königreich Württemberg.**

Vöhringen: † Realschule,  
 Eßlingen: † Realschule,  
 Göppingen: † Realschule,  
 Hall: † Realschule,  
 Heidenheim: † Realschule,  
 Ludwigsburg: † Realschule,  
 Ravensburg: † Realschule,  
 Rottweil: † Realschule,  
 Tübingen: † Realschule.

**II. Großherzogthum Baden.**

† Freiburg,  
 † Heidelberg,  
 Karlsruhe: † Realschule (verbunden mit Ober-Realschule),

† Konstanz,  
 † Mannheim,  
 † Pforzheim.

**III. Großherzogthum Hessen.**

† Alsfeld,  
 Alzen: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
 † Bingen,  
 † Buzbach,  
 † Darmstadt,

Friedberg: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),

† Gernsheim,  
 Gießen: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

Groß-Umstadt: † Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

† Heppenheim a. d. Bergstraße,  
 Mainz: † Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),

† Michelstadt,  
 Offenbach a. Main: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),

† Oppenheim,  
 † Wimpfen am Berg,  
 Worms: † Realschule (verbunden mit Gymnasium).

**IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Neustrelitz.

**V. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handels-Abtheilung),

Sondershausen.

**VI. Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: † Realschule in der Altstadt,  
 † Realschule beim Doventhor.

## c. Real-Progymnasien.

## I. Königreich Württemberg.

Calw: Real-Lyzeum,  
 Geisklingen: Real-Lyzeum,  
 Gmünd: Real-Lyzeum,  
 Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,  
 Mürtingen: Real-Lyzeum.

## II. Großherzogthum Baden.

Ettenheim,  
 Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

## III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ribnitz.

## IV. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

## V. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

## VI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Realschule,  
 Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

## VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen.

## VIII. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

## IX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

## X. Fürstenthum Lippe.

Detmold: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

## XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

## XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Hansaschule.

## C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

## a. Progymnasien.

## I. Königreich Preußen.

\*Altena,<sup>1)</sup>  
 Andernach,  
 Berent,  
 \*Bocholt,  
 Bonn: \*Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),  
 Boppard,  
 Brihl,  
 Dorsten,  
 Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
 Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
 Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
 Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
 Eustirchen,  
 Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Frankenstein,  
 Genthin,  
 \*Grevenbroich,<sup>1)</sup>  
 Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
 \*Hofgeismar,  
 Homburg v. d. Höhe,  
 Jülich,  
 Kempen i. Posen,  
 Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
 Lauenburg i. Pommern,  
 Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),  
 Linz,  
 Löbau i. Westpreußen,  
 Löben,  
 Lüdenscheid,<sup>1)</sup>  
 Malmedy,  
 Mülheim a. Rhein: \*Progymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),  
 \*Münden,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1896.

Neumark i. Westpreußen,  
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-  
Progymnasium),  
\*Nienburg,  
Preußisch-Friedland,  
Rheinbach,  
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-  
Realschule),  
Rietberg,  
Saarlouis,  
Schlawe,  
Schweg,  
Sobernheim,  
Solingen: \*Progymnasium (verbunden mit Real-  
schule),  
Striegau,  
Tremessen,  
\*Vierßen,  
\*Wattenscheid,  
Weißensfels,  
St. Wendel,  
Wipperfürth.

## II. Königreich Bayern.

Bergzabern,  
Dinkelsbühl,  
Dürkheim,  
Ebenkoben,  
Frankenthal,  
Fürth,  
Germerstheim,

Grünstadt,  
Günzburg,  
St. Ingbert,  
Ingolstadt,  
Kirchheimbolanden,  
Kizingen,  
Kusel,  
Lohr,  
Ludwigshafen a. Rhein,  
Memmingen,  
Neustadt a. d. Aisch,  
Nördlingen,  
Dettingen,  
Birmasens,  
Rosenheim,  
Rothenburg o. d. Tauber,  
Schäßlarn,  
Schwabach,  
Weißenburg am Sand,  
Windenheim,  
Wunsiedel.

## III. Königreich Württemberg.

Kornthal: \*Gemeinde-Lateinschule (Progymnasial-  
Abtheilung, Real-Progymnasial-Ab-  
theilung<sup>1)</sup>) und †Realschul-Abtheilung).

## IV. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,  
Forbach,  
Derehnheim,  
Thann.

## b. Realschulen.

### I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),  
†Arnswalde,  
Barmen: †Realschule (verbunden mit Real-Gym-  
nasium),  
†Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),  
Berlin: †Erste Realschule,  
†Zweite Realschule,  
†Dritte Realschule,  
†Vierte Realschule,  
†Fünfte Realschule,  
†Sechste Realschule,  
†Siebente Realschule,  
†Achte Realschule,  
†Neunte Realschule,

†Bitterfeld,  
†Bodenheim,  
Breslau: †Erste evangelische Realschule,  
†Zweite evangelische Realschule,  
†Katholische Realschule,  
†Cassel,  
†Cöln,  
Danzig: †Realschule zu St. Petri,  
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),  
†Düsseldorf,  
†Elberfeld,<sup>2)</sup>  
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,  
†Erfurt,  
Essen: †Realschule,

<sup>1)</sup> Die der Real-Progymnasial-Abtheilung verliehene Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1896 einschließlich Geltung.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1896.

Frankfurt a. Main: † Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,  
 † Realschule der israelitischen Gemeinde,  
 † Adlerslychtschule,  
 † Selektenschule,  
 † Geestemünde,  
 † Görlik,  
 † Göttingen,  
 † Graudenz,  
 Hagen i. Westfalen: † Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),  
 † Hanau,  
 Hannover: † Erste Realschule,  
 † Zweite Realschule,<sup>2)</sup>  
 † Hechingen,  
 Königsberg i. Ostpreußen: † Realschule im Löbenicht,  
 † Kottbus,<sup>1)</sup>  
 † Kreuznach,  
 Liegnitz: † Wilhelmschule,  
 † Magdeburg,  
 † Meiderich,<sup>2)</sup>  
 Mülheim a. d. Ruhr: † Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 † München-Gladbach,  
 † Ottenfen,  
 † Potsdam,  
 † Quedlinburg,<sup>2)</sup>  
 Solingen: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
 † Unna,  
 Wandsbek: † Realschule (verbunden mit Gymnasium).<sup>2)</sup>

**II. Königreich Bayern.**

† Amberg,  
 † Ansbach,  
 † Aschaffenburg,  
 Augsburg: † Kreisrealschule,  
 † Bamberg,  
 Bayreuth: † Kreisrealschule,  
 † Eichstätt,  
 † Erlangen,  
 † Freising,  
 † Fürth,  
 † Hof,  
 † Ingolstadt,  
 Kaiserslautern: † Kreisrealschule,  
 † Kaufbeuren,  
 † Kempten,  
 † Kissingen,

† Kitzingen,  
 † Kronach,  
 † Landau,  
 † Landshut,  
 † Lindau,  
 † Ludwigshafen a. Rhein,  
 † Memmingen,  
 München: † Ludwigs-Kreisrealschule,  
 † Luitpold-Kreisrealschule,  
 † Neuburg a. d. Donau,  
 † Neustadt a. d. Haardt,  
 † Nördlingen,  
 Nürnberg: † Kreisrealschule,  
 Passau: † Kreisrealschule,  
 † Pirmasens,  
 Regensburg: † Kreisrealschule,  
 † Rosenheim,  
 † Rothenburg o. d. Tauber,  
 † Schweinfurt,  
 † Speyer,  
 † Straubing,  
 † Traunstein,  
 Würzburg: † Kreisrealschule,  
 † Wunsiedel,  
 † Zweibrücken.

### III. Königreich Sachsen.

† Bauzen,  
 † Chemnitz,  
 † Crimmitschau,  
 Dresden-Friedrichstadt: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule),<sup>3)</sup>  
 † Dresden-Johannstadt,  
 † Frankenberg,<sup>3)</sup>  
 † Glauchau,<sup>3)</sup>  
 † Grimma,<sup>3)</sup>  
 † Großenhain,<sup>3)</sup>  
 Leipzig: † Erste Realschule,  
 † Zweite Realschule,  
 † Dritte Realschule,  
 † Leisnig,<sup>3)</sup>  
 † Löbau,  
 † Meerane,<sup>3)</sup>  
 † Meißen,<sup>3)</sup>  
 † Mittweida,  
 † Pirna,<sup>3)</sup>  
 † Plauen i. Voigtlande,  
 † Reichenbach i. Voigtlande,<sup>3)</sup>  
 † Rochlitz,<sup>3)</sup>  
 † Stollberg,<sup>3)</sup>  
 † Werbau.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1895.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1896.

<sup>3)</sup> Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

IV. Großherzogthum Baden.

† Bruchsal,  
 † Kenzingen,  
 † Ladenburg,  
 † Müllheim,  
 † Schopfheim,  
 † Sinsheim,  
 † Ueberlingen,  
 † Waldshut.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: † Realschule der großen Stadtschule.

VI. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: † Wilhelm und Louis Zimmermanns  
 Realschule,  
 † Neustadt a. d. Orla.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

† Oberstein-Idar.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

† Wolfenbüttel.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

† Sonneberg.

X. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

† Gotha.

XI. Herzogthum Anhalt.

Cöthen: † Friedrichs-Realschule.

XII. Freie und Hansestadt Lübeck.

† Lübeck.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

† Cuxhaven,  
 Hamburg: † Realschule vor dem Holstenthor,  
 † Realschule vor dem Lübeckertore,  
 † Realschule in St. Pauli.<sup>1)</sup>

XIV. Elsaß-Lothringen.

† Barr,  
 Buchsweiler: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
 Colmar: † Real-Abtheilung des Lyzeums,  
 Hagenau: † Real-Abtheilung des Gymnasiums,  
 † Markkirch,  
 † Münster,  
 † Nappoltsweiler,  
 Straßburg i. Elsaß: † Realschule bei St. Johann.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Biebrich,  
 Biedenkopf,  
 Burtehude,  
 Culm,  
 Delitzsch,  
 Diez,  
 Dirschau,  
 Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit  
 Progymnasium),  
 Dülken,  
 Düren: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-  
 Realschule),  
 Eilenburg,  
 Einbeck,  
 Eisleben,  
 Ems,  
 Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit  
 Progymnasium),  
 Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit  
 Progymnasium),  
 Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Pro-  
 gymnasium),  
 Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden  
 mit Progymnasium),

Freiburg i. Schlesien,  
 Fulda,  
 Gardelegen,  
 Geisenheim,  
 Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit  
 Gymnasium),  
 Gumbinnen,  
 Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit  
 Gymnasium),  
 Havelberg,  
 Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden  
 mit Progymnasium),  
 Jenkau,  
 Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Pro-  
 gymnasium),  
 Langenberg,  
 Langensalza,  
 Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,  
 Lennep,  
 Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (ver-  
 bunden mit Progymnasium),  
 Löwenberg,  
 Luckenwalde,  
 Lübben,

<sup>1)</sup> Früher: Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller.

Marburg,  
 Marne,  
 Mühlhausen i. Thüringen: Real-Progymnasium  
 (verbunden mit Gymnasium),  
 München-Glabbach: Real-Progymnasium (verbunden  
 mit Gymnasium),  
 Nauen,  
 Naumburg a. d. Saale,  
 Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit  
 Progymnasium),  
 Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit  
 Gymnasium),  
 Northeim,  
 Oberhausen,  
 Oberlahnstein,  
 Oldesloe,  
 Otterndorf,  
 Papenburg,  
 Pillau,  
 Rathenow,  
 Ratibor,  
 Remscheid,  
 Riesenburg,  
 Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit  
 Gymnasium),  
 Schmalkalden,  
 Schönebeck,  
 Schwelm,  
 Segeberg,  
 Sonderburg,  
 Spremberg,

Stargard i. Pommern,  
 Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gym-  
 nasium),  
 Uelzen,  
 Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gym-  
 nasium),  
 Wolgast,  
 Wollin,  
 Wriezen.

#### II. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,  
 Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,  
 Mosbach,<sup>1)</sup>  
 Billingen.<sup>2)</sup>

#### III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,  
 Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit  
 Gymnasium).

IV. Herzogthum Braunschweig.  
 Gandersheim.

V. Herzogthum Anhalt.  
 Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

VI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.  
 Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

VII. Fürstenthum Waldeck.  
 Krolsen.

### d. Höhere Bürgerfschulen.

#### I. Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerfschule (+ Realschul-Ab-  
 theilung und Progymnasial-Ab-  
 theilung).

#### II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

+ Rostock.

### e. Öffentliche Schullehrer-Seminare.

#### I. Königreich Preußen.

Alfeld: Evangelisches Seminar,  
 Altdöbern: Evangelisches Seminar,  
 Angerburg: Evangelisches Seminar,  
 Aurich: Evangelisches Seminar,  
 Barby: Evangelisches Seminar,  
 Beberlesau: Evangelisches Seminar,  
 Berent: Katholisches Seminar,  
 Berlin: Evangelisches Seminar für Stadtschul-  
 lehrer,  
 Boppard: Katholisches Seminar,

Braunsberg: Katholisches Seminar,  
 Breslau: Katholisches Seminar,  
 Brieg: Evangelisches Seminar,  
 Bromberg: Evangelisches Seminar,  
 Brühl: Katholisches Seminar,  
 Büren: Katholisches Seminar,  
 Bütow: Evangelisches Seminar,  
 Bunzlau: Evangelisches Seminar,  
 Cammin: Evangelisches Seminar,  
 Cornelimünster: Katholisches Seminar,  
 Delitzsch: Evangelisches Seminar,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1894/95.

<sup>2)</sup> Die Anstalt ertheilt nur in der obersten Klasse obligatorischen Unterricht im Latein.

Dillenburg: Paritätisches Lehrer-Seminar,  
 Dramburg: Evangelisches Seminar,  
 Drossen: Evangelisches Seminar,  
 Ebernförde: Evangelisches Seminar,  
 Eisleben: Evangelisches Seminar,  
 Elsterwerda: Evangelisches Seminar,  
 Elten: Katholisches Seminar,  
 Erfurt: Evangelisches Seminar,  
 Exin: Katholisches Seminar,  
 Franzburg: Evangelisches Seminar,  
 Friedeberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,  
 Fulda: Katholisches Seminar,  
 Genthin: Evangelisches Seminar,  
 Graudenz: Katholisches Seminar,  
 Gütersloh: Evangelisches Seminar,  
 Habelschwerdt: Katholisches Seminar,  
 Hadersleben: Evangelisches Seminar,  
 Halberstadt: Evangelisches Seminar,  
 Hannover: Evangelisches Seminar,  
 Heiligenstadt: Katholisches Seminar,  
 Herbede: Evangelisches Seminar,  
 Hilchenbach: Evangelisches Seminar,  
 Hildesheim: Katholisches Seminar,  
 Homberg: Evangelisches Seminar,  
 Karalene: Evangelisches Seminar,  
 Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf): Katholisches Seminar,

Königsberg i. d. Neumark: Evangelisches Seminar,  
 Köpenick: Evangelisches Seminar,  
 Köslin: Evangelisches Seminar,  
 Koschmin: Evangelisches Seminar,  
 Kreuzburg: Evangelisches Seminar,  
 Kyritz: Evangelisches Seminar,  
 Liebenthal: Katholisches Seminar,  
 Liegnitz: Evangelisches Seminar,  
 Linnich: Katholisches Seminar,  
 Löbau: Evangelisches Seminar,  
 Lüneburg: Evangelisches Seminar,  
 Marienburg i. Westpreußen: Evangelisches Seminar,  
 Mettmann: Evangelisches Seminar,  
 Moers: Evangelisches Seminar,  
 Montabaur: Paritätisches Lehrer-Seminar,  
 Mühlhausen i. Thüringen: Evangelisches Seminar,  
 Münsterberg: Evangelisches Seminar,  
 Münstermaifeld: Katholisches Seminar,  
 Neu-Ruppin: Evangelisches Seminar,  
 Neuwied: Evangelisches Seminar,  
 Neuzelle: Evangelisches Seminar,  
 Northeim: Evangelisches Seminar,  
 Ober-Glogau: Katholisches Seminar,  
 Odentkirchen: Katholisches Seminar,  
 Oels: Evangelisches Seminar,  
 Oranienburg: Evangelisches Seminar,  
 Ortelsburg: Evangelisches Seminar,

Osnabrück: Evangelisches Seminar,  
 Osterburg: Evangelisches Seminar,  
 Osterode i. Ostpreußen: Evangelisches Seminar,  
 Ottweiler: Evangelisches Seminar,  
 Paradise: Katholisches Seminar,  
 Peiskretscham: Katholisches Seminar,  
 Petershagen: Evangelisches Seminar,  
 Pilschowitz: Katholisches Seminar,  
 Pölig: Evangelisches Seminar,  
 Prenzlau: Evangelisches Seminar,  
 Preußisch-Eylau: Evangelisches Seminar,  
 Preußisch-Friedland: Evangelisches Seminar,  
 Proskau: Katholisches Seminar,  
 Prüm: Katholisches Seminar,  
 Pyritz: Evangelisches Seminar,  
 Ragnit: Evangelisches Seminar,  
 Raseburg: Evangelisches Seminar,  
 Rawitsch: Paritätisches Seminar,  
 Reichenbach i. d. Ober-Lausitz: Evangelisches Seminar,  
 Rhendt: Evangelisches Seminar,  
 Rosenburg: Katholisches Seminar,  
 Rütten: Katholisches Seminar,  
 Sagan: Evangelisches Seminar,  
 Schlüchtern: Evangelisches Seminar,  
 Segeberg: Evangelisches Seminar,  
 Siegburg: Katholisches Seminar,  
 Soest: Evangelisches Seminar,  
 Stade: Evangelisches Seminar,  
 Steinau a. d. Oder: Evangelisches Seminar,  
 Tondern: Evangelisches Seminar,  
 Tuchel: Katholisches Seminar,  
 Uetersen: Evangelisches Seminar,  
 Ufingen: Paritätisches Lehrer-Seminar,  
 Verden: Evangelisches Seminar,  
 Waldbau: Evangelisches Seminar,  
 Warendorf: Katholisches Seminar,  
 Weiskensfeld: Evangelisches Seminar,  
 Wittlich: Katholisches Seminar,  
 Wunstorf: Evangelisches Seminar,  
 Ziegenhals: Katholisches Seminar,  
 Zülz: Katholisches Seminar.

## II. Königreich Bayern.

Altdorf: Schullehrer-Seminar,  
 Amberg: Lehrerbildungsanstalt,  
 Bamberg: Schullehrer-Seminar,  
 Bayreuth: Lehrerbildungsanstalt,  
 Eichstätt: Lehrerbildungsanstalt,  
 Freising: Schullehrer-Seminar,  
 Kaiserslautern: Lehrerbildungsanstalt,  
 Lauingen: Schullehrer-Seminar,  
 Schwabach: Schullehrer-Seminar,  
 Speyer: Lehrerbildungsanstalt,  
 Straubing: Schullehrer-Seminar,  
 Würzburg: Schullehrer-Seminar.

**III. Königreich Sachsen.**

Annaberg: Königliches Seminar,  
 Auerbach: Königliches Seminar,  
 Bauzen: Landständisches evangelisches Seminar,  
 Domstiftliches katholisches Seminar,  
 Borna: Königliches Seminar,  
 Dresden-Friedrichstadt: Königliches Seminar,  
 Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Seminar,  
 Grimma: Königliches Seminar,  
 Löbau: Königliches Seminar,  
 Rössen: Königliches Seminar,  
 Dschäz: Königliches Seminar,  
 Pirna: Königliches Seminar,  
 Plauen im Voigtlande: Königliches Seminar,  
 Rochlitz: Königliches Seminar,  
 Schneeberg: Königliches Seminar,  
 Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Seminar,  
 Zschopau: Königliches Seminar.

**IV. Königreich Württemberg.**

Eßlingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,  
 Gmünd: Katholisches Schullehrer-Seminar,  
 Künzelsau: Evangelisches Schullehrer-Seminar,  
 Nagold: Evangelisches Schullehrer-Seminar,  
 Nürtingen: Evangelisches Schullehrer-Seminar,  
 Saulgau: Katholisches Schullehrer-Seminar.

**V. Großherzogthum Baden.**

Ettlingen: Großherzogliches Lehrer-Seminar,  
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrer-Seminar I,  
 Großherzogliches Lehrer-Seminar II,<sup>1)</sup>  
 Meersburg: Großherzogliche Lehrer-Bildungs-  
 anstalt.<sup>1)</sup>

**VI. Großherzogthum Hessen.**

Alzey: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,  
 Bensheim: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,  
 Friedberg: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

**VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
 Neukloster: Großherzogliches Lehrer-Seminar.

**VIII. Herzogthum Braunschweig.**  
 Braunschweig: Herzogliches Lehrer-Seminar,  
 Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrer-Seminar.

**IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.**  
 Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-  
 Seminar.

**X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.**  
 Altenburg: Herzogliches Schullehrer-Seminar.

**XI. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**  
 Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrer-  
 Seminar,  
 Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

**XII. Herzogthum Anhalt.**  
 Cöthen: Herzogliches Landes-Seminar.<sup>1)</sup>

**XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**  
 Sondershausen: Fürstliches Landes-Seminar.

**XIV. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**  
 Schleiz: Fürstliches Seminar.

**XV. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**  
 Bückeburg: Fürstliches Lehrer-Seminar (verbunden  
 mit Gymnasium Adolphinum und Real-  
 progymnasium).

**XVI. Fürstenthum Lippe.**  
 Detmold: Fürstliches Lehrer-Seminar.

**XVII. Elsaß-Lothringen.**  
 Colmar: Lehrer-Seminar I,  
 Lehrer-Seminar II,  
 Metz: Lehrer-Seminar,  
 Oberehnheim: Lehrer-Seminar,  
 Pfalzburg: Lehrer-Seminar,  
 Straßburg i. Elsaß: Lehrer-Seminar.

**F. Andere öffentliche Lehranstalten.****I. Königreich Preußen.**

Bitburg: † Landwirthschaftsschule,  
 Brieg: † Landwirthschaftsschule,  
 Cleve: † Landwirthschaftsschule,  
 Dahme: † Landwirthschaftsschule,  
 Eldena: † Landwirthschaftsschule,  
 Flensburg: † Landwirthschaftsschule (verbunden  
 mit Ober-Realschule),  
 Heiligenbeil: † Landwirthschaftsschule,

Herford: † Landwirthschaftsschule,  
 Hildesheim: † Landwirthschaftsschule,  
 Liegnitz: † Landwirthschaftsschule,  
 Lüdinghausen: † Landwirthschaftsschule,  
 Marggrabowa i. Ostpreußen: † Landwirthschaftsschule,  
 Marienburg i. Westpreußen: † Landwirthschaftsschule,  
 Samter: † Landwirthschaftsschule,  
 Schivelbein i. Pommern: † Landwirthschaftsschule,  
 Weilburg: † Landwirthschaftsschule.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1896.



**II. Königreich Bayern.**

Augsburg: † Industrieschule,  
 Lichtenhof: † Kreislandwirthschaftsschule,  
 München: † Handelschule,  
 † Industrieschule,  
 Nürnberg: † Handelschule,  
 † Industrieschule,  
 Weihenstephan: † Landwirthschaftliche Centralschule.

**III. Königreich Sachsen.**

Chemnitz: † Deffentliche Handels-Lehranstalt,  
 Döbeln: † Landwirthschaftsschule (verbunden mit  
 Real-Gymnasium),  
 Dresden: † Deffentliche Handels-Lehranstalt der  
 Dresdener Kaufmannschaft (höhere  
 Handelschule),  
 Leipzig: † Deffentliche Handels-Lehranstalt,  
 Zittau: † Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

**IV. Großherzogthum Hessen.**

Groß-Ulmstadt: † Landwirthschaftsschule (verbunden  
 mit Realschule).

**V. Großherzogthum Oldenburg.**

Barel: † Landwirthschaftsschule.

**VI. Herzogthum Braunschweig.**

Marienberg bei Helmstedt: † Landwirthschaftliche  
 Schule.

**VII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: † Handels-Abtheilung der Realschule.

**VIII. Elfaß-Lothringen.**

Rufach: † Landwirthschaftsschule.

**Privat-Lehranstalten. <sup>x)</sup>**

**I. Königreich Preußen.**

Berlin: † Handelschule von Paul Lach,  
 Cosel i. Ober-Schlesien: Höhere Privat-Knabenschule  
 unter Leitung des Vorstehers G.  
 Schwarzkopf,  
 Erfurt: † Handels-Fachschule von Albin Körner,  
 Falkenberg i. d. Mark: Viktoria = Institut von  
 Albert Siebert,  
 Frankfurt a. Main: † Ruoff-Fassel'sches Erziehungs-  
 Institut von Karl Schwarz,  
 Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: † Gar-  
 nier'sche Lehr- und Erziehungs-  
 Anstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt,  
 Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und  
 Erziehungs-Anstalt unter Leitung  
 des Dr. Joseph Brunn,<sup>1)</sup>  
 Gnadenfrei: † Höhere Privat-Bürgerchule unter  
 Leitung des Diakonus G. Lenz,

St. Goarshausen: † Erziehungs-Institut (Institut  
 Hofmann) des Dr. Gustav Müller  
 (früher Karl Harrach),  
 Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädä-  
 gogium († realistische und progym-  
 nasiale Abtheilung) von Otto Kühne,<sup>2)</sup>  
 Kemperhof bei Coblenz: † Katholische Knaben-Unter-  
 richts- und Erziehungs-Anstalt des  
 Dr. Christian Joseph Jonas,  
 Lauterberg a. Harz: † Höhere Privat-Knabenschule  
 des Dr. Paul Bartels,  
 Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers  
 Hermann Bauer,<sup>3)</sup>  
 Obergassel bei Bonn: † Unterrichts- und Erziehungs-  
 Anstalt von Ernst Kalkuhl,  
 Osnabrück: † Mölle'sche Handelschule des  
 Dr. L. Lindemann,

x) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Re-  
 gierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde  
 genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

<sup>1)</sup> Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst  
 denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars  
 auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Oftertermin 1899 einschließlich Geltung,  
 jedoch rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1896.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Kraft bis zum Oftertermin 1896.

<sup>3)</sup> Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf  
 Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preussischen Prüfungsordnung  
 vom 6. Januar 1892 zu erteilen.

Ostau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Deheim-Schwarzbach,  
 Paderborn: † Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinrich Reismann,  
 Sachsa a. Harz: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt (Privat-Realschule) von Wilbrand Rhotert,  
 Telgte: Progymnasiale und † höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg.

## II. Königreich Bayern.

Mugsburg: † Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,  
 Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): † Real- und Erziehungs-Anstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,  
 Frankenthal (Pfalz): † Real- Lehr- Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,  
 Fürth: † Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,  
 Marktbreit a. Main: † Städtische Real- und Handelschule unter Leitung von Joseph Damm,  
 Nürnberg: † Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrieh).

## III. Königreich Sachsen.

Dresden: † Real-Institut von G. Müller-Gelinet und Dr. P. Th. Schumann,<sup>1)</sup>  
 † Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedr. Ludwig Prinzhorn (früher Ernst Böhme),  
 † Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Geideler,<sup>1)</sup>  
 Leipzig: † Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,  
 † Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Noth,  
 † Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

## IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: † Höhere Handelschule unter Leitung des Professors Eugen Bonhöffer,  
 † Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Kauscher).

## V. Großherzogthum Baden.

Waldbirch: † Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Blähn,  
 Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

## VI. Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: † Goetheschule des Dr. Pius Sad<sup>2)</sup>.

## VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: † Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,  
 † Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

## VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: † Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn,  
 Seesen a. Harz: † Jacobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,  
 Wolfenbüttel: † Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

## IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Böcked: † Höhere Bürgerschule unter Leitung des Direktors Straubel.

## X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Rahl: † Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

## XI. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Professors Dr. Otto Wolterstorff.

<sup>1)</sup> Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

<sup>2)</sup> Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistertag 1897 einschließlich Geltung.

**XII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Reilhan: † Erziehungs-Anstalt des Professors Dr. Johannes Warop.

**XIII. Fürstenthum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Dr. Hermann Karl Gotthilf Caspari (Progymnasial-Abtheilung und Real-Progymnasial-Abtheilung).

**XIV. Fürstenthum Rhenß jüngerer Linie.**

Gera: † Amthor'sche höhere Privat-Handelschule (Handels-Akademie) unter Leitung des Dr. Friedrich Clausen.

**XV. Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: † Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann.

**XVI. Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: † Privat-Realschule von C. W. Debbe.

**XVII. Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: † Schule des Dr. T. A. Bieber,  
 † Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert,  
 † Schule des Dr. A. Richard Lange,  
 † Schule von F. L. Pirrenheim,  
 † Schule des Dr. Th. Wahnschaff,  
 † Realschule der Talmud-Lora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt.

Horn bei Hamburg: † Realschule des unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Lehrers Karl Harald von Damed stehenden Paulinums, Pensionat des Rauchen Hauses.

Berlin, den 23. Juni 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Juli 1896.

№ 27.

**Inhalt:** 1. **Marine und Schifffahrt:** Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Oesterreich-Ungarn . . . Seite 173  
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste; — Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894; — Abfindung der Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereten . . . . . 174  
3. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur

Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassungen; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . 176  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 177  
5. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Neues Verzeichniß der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und den Anforderungen der Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- u. Anlagen . . . . . 178  
**Anhang.** Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines . . . 197

## 1. Marine und Schifffahrt.

### Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn eine anderweitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen gemäß den Verordnungen des österreichischen und des ungarischen Handelsministeriums vom 10. November 1891 ausgestellten Meßbriefe österreichischer und ungarischer Segel- und Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt.
2. In österreichisch-ungarischen Häfen werden ohne Nachvermessung anerkannt:
  - a) die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe,
  - b) die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der nach §. 17 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom

20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezialmeßbriefe deutscher Dampfschiffe. Deutsche Dampfschiffe, welche nicht einen solchen Spezialmeßbrief, sondern nur einen regelmäßigen vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten nationalen Meßbrief besitzen, können behufs Ermittlung des für die Entrichtung der Schiffsabgaben maßgebenden Netto-Raumgehalts die Berechnung der Abzüge für Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den Vorschriften der unter 1 angeführten österreichischen und ungarischen Verordnungen verlangen. Außerdem können sämtliche deutschen Schiffe — Dampf- und Segelschiffe —, deren Meßbriefe vor dem 1. Juli 1895 ausgestellt sind, den Abzug der nöthigenfalls durch Nachvermessung zu ermittelnden Räume für den Schiffsführer und für die Bootsmannsvorräthe gemäß §. 14 Nr. 2 und 4 der angezogenen Verordnungen beanspruchen. In den beiden letztgedachten Fällen erhalten die deutschen Schiffe Meßbriefe, in welchen die Angaben über den Brutto-Raumgehalt und die zur Ermittlung des Netto-Raumgehalts außer den vorangeführten in Abzug zu bringenden Räume aus dem deutschen Meßbrief ohne Nachvermessung übertragen werden.

Berlin, den 24. Juni 1896.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Rothe.

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. d. M. beschlossen:

1. Die zum Zweck der zollamtlichen, beziehungsweise chemischen Untersuchung von Verschnitt-Wein oder =Most auf den Alkohol- zc. Gehalt entnommenen und dabei vernichteten oder zu Genußzwecken unbrauchbar gewordenen Proben unterliegen nicht der Verzollung.
2. Eine wiederholte Vornahme der für den Fall eines ungünstigen Ergebnisses der zollamtlichen Untersuchung der angemeldeten Verschnitt-Weine oder =Moste angeordneten chemischen Untersuchung ist nicht zulässig.
3. In Ziffer 4 der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und =Moste (Central-Blatt für 1894 S. 328/334) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Falls die zollamtliche Untersuchung ergibt, daß die Sendung oder ein Theil derselben den vertragsmäßig festgesetzten Mindestgehalt an Alkohol beziehungsweise Fruchtzucker und trockenem Extrakt nicht besitzt, so ist sofort von Amtswegen eine Untersuchung der beanstandeten Waarenpost durch Chemiker herbeizuführen, welche von der Direktivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vereidigen sind.

Berlin, den 27. Juni 1896.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: v. Koerner.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen, die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Central-Blatt für 1894 S. 121)\* wie folgt abzuändern:

\*) Druckfehlerberichtigung.

In den oben bezeichneten Ausführungsvorschriften muß es heißen:

- in Ziffer 2 Satz 2 „Lose“ statt „Loose“,
- in Ziffer 29 letzter Satz „Angabe“ statt „Abgabe“,
- in Ziffer 83 Satz 1 „eingezahlt oder gestundet“ statt „eingezahlt und gestundet“.

a) Zu Ziffer 11.

Der Absatz 4 fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Befreiung aus §. 6 Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.“

b) Zu Ziffer 13.

Im Absatz 1 sind die Worte:

„der Steuerverwaltungsbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten“, zu streichen.

Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Verwaltungsbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht.“

c) Zu Ziffer 14.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.“

d) Nach der Ziffer 23 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„Zu §. 12 Absatz 3 des Gesetzes.

23a. Schlussnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Depot-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ zu versehen.“

e) Zu Ziffer 28.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe.“

Ferner treten als Absatz 2 und 3 noch folgende Bestimmungen hinzu:

„Bei inländischen Loosen wird die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesamtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 10 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.“

Bei Auspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.“

f) Zu Ziffer 29.

Im Absatz 1 ist anstatt „am siebenten Tage“ zu setzen: „am dreißigsten Tage“.

g) Zu Ziffer 34.

Der 1. Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Auspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Auspielungen mehr als 100 Mark beträgt.“

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

h) Zu Ziffer 40.

Im Absatz 1 ist hinter den Worten „kann Erstattung beansprucht werden“ einzuschalten:

„wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und“.

Berlin, den 30. Juni 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. den folgenden Beschluß gefaßt:

Die im §. 13 Absatz 1 und 2 des Branntweinsteuergesetzes vom <sup>24. Juni 1887</sup>/<sub>16. Juni 1895</sub> zugelassene Abfindung der Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien ist auf diejenigen Brennereien der bezeichneten Art zu beschränken, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen.

Berlin, den 30. Juni 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

### **3. K o n s u l a t - W e s e n .**

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Victor Edelstein zum Konsul in Bradford (England) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann C. Collmann, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls Liebert, zum Konsul in Manchester zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsular-Agenten in Trujillo (Peru), Kaufmann Franz Wiebe zum Konsul in Salaverry-Trujillo zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Fabrikbesitzer Petrus Fahlén, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Vize-Konsuls Govenius, zum Vize-Konsul in Luleå (Schweden) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul von Külmer in Turin ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heirathen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul C. P. Anhoury in Damiette  
und

dem Kaiserlichen Konsul in San Paulo de Loanda (Westafrika) J. Ph. Wenniger ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Dem zum peruanischen Konsul in Frankfurt a/M. ernannten Kaufmann Sebastian Gahn ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin, an Stelle des Herrn Paul Grischow, ernannten Herrn Frederik W. Rickebusch junior ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.



## 4. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand<br><br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimath | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|------------------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.           | 2.                                       | 3.                | 4.                       | 5.                                                    | 6.                                           |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                                             |                                                                                                               |                                                                                                            |                                                                 |               |
|----|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | Franz Göß, Glaser-<br>und Tischlergeselle,                  | geboren am 21. Februar 1854 zu Wien,<br>ortsangehörig zu Aussig, Böhmen,                                      | versuchter Diebstahl im<br>Rückfalle (1 Jahr<br>Zuchthaus, laut Er-<br>kenntniß vom 7. Juni<br>1895),      | Königlich sächsische<br>Kreishauptmannschaft<br>Leipzig,        | 8. Mai d. J.  |
| 2. | Marianna Pieczka,<br>geb. Pożnanski, Ar-<br>beiters Wittwe, | geboren am 26. Juli 1849 zu Elborz,<br>Galizien, ortsangehörig zu Selón, Be-<br>zirk Chrzanow, ebendasselbst, | Diebstahl im Rückfalle<br>(1 Jahr 6 Monate<br>Zuchthaus, laut Er-<br>kenntniß vom 29. De-<br>zember 1894), | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Elegniß, | 21. Mai d. J. |

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|     |                                                       |                                                                                                                       |                                                                          |                                                                         |                 |
|-----|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 3.  | Franz Bartsch, ge-<br>nannt Becker,<br>Müllergeselle, | geboren am 27. August 1844 zu Bärn-<br>wald, Bezirk Senftenberg, Böhmen,<br>österreichischer Staatsangehöriger,       | Unterschlagung und<br>Betteln,                                           | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Breslau,         | 25. Juni d. J.  |
| 4.  | Vincent Feige,<br>Drehstler,                          | geboren am 6. Juni 1861 zu Raatsch,<br>Bezirk Trautenau, Böhmen, orts-<br>angehörig ebendasselbst,                    | Betteln,                                                                 | Königlich preussischer Poli-<br>zei-Präsident zu Berlin,                | 26. Mai d. J.   |
| 5.  | Gustav Hajek,<br>Töpfergeselle,                       | geboren am 4. Juni 1849 zu Polip,<br>Bezirk Böhmisches-Leitpa, ortsangehörig<br>zu Auscha, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, | desgleichen,                                                             | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwickau,              | 27. April d. J. |
| 6.  | Morduch Joselio-<br>witsch, Handels-<br>mann,         | geboren im Februar 1859 zu Koreliczy,<br>Rußland, ortsangehörig zu Bendzin,<br>Rußisch-Polen,                         | Landstreichen, Betteln<br>und Gebrauch falscher<br>Legitimationspapiere, | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Freiburg,             | 22. Juni d. J.  |
| 7.  | Katharina Kury,<br>Arbeiterin,                        | über 30 Jahre alt, geboren bei Ober-<br>berg, Oesterreichisch-Schlesien, öster-<br>reichische Staatsangehörige,       | Landstreichen, Betteln<br>und Diebstahl,                                 | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Breslau,         | 26. Juni d. J.  |
| 8.  | Johann Ruff,<br>Commls,                               | geboren am 15. Oktober 1860 zu<br>Nespie, Bezirk Strakonitz, Böhmen,<br>österreichischer Staatsangehöriger,           | Diebstahl im Rückfalle,<br>Betteln, Landstreichen<br>und grober Unfug,   | Stadtmagistrat Amberg,<br>Bayern,                                       | 26. Mai d. J.   |
| 9.  | Elias Pelta, Han-<br>delsmann,                        | geboren im Jahre 1842 zu Dsjakow,<br>Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch,<br>Rußland, russischer Staatsangehöriger,    | Landstreichen,                                                           | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Posen,           | 10. Juni d. J.  |
| 10. | Leib Esendrowitsch,<br>Bäcker,                        | geboren im März 1852 zu Dsjakow,<br>russischer Staatsangehöriger,                                                     | desgleichen,                                                             | derselbe,                                                               | desgleichen.    |
| 11. | Anton Wallnoch,<br>Färber,                            | geboren am 11. Januar 1846 zu<br>Neuhabendorf, Böhmen, österreichischer<br>Staatsangehöriger,                         | Landstreichen und<br>Betteln unter Dro-<br>hungen,                       | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Frankfurt a. D., | 18. Mai d. J.   |
| 12. | Franz Bohanka,<br>Weber und Arbeiter,                 | geboren am 6. Juli 1875 zu Wien,<br>österreichischer Staatsangehöriger,                                               | Betteln,                                                                 | Polizeibehörde zu Ham-<br>burg,                                         | 16. Juni d. J.  |

## 5. Handels- und Gewerbe-Wesen.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird das in der Bekanntmachung vom 5. Mai 1895 (Central-Blatt Seite 149) enthaltene Verzeichniß von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der internationalen Neblaus-Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichniß ersetzt.

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.            | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                                | Bemerkungen. |
|-----------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.        | Nachen, Preußen, Rheinprovinz.       | Zanßen, Math., Hausgarten.                                                                       |              |
| 2.        | "                                    | Kohnemann, Joh., Gärtnerei.                                                                      |              |
| 3.        | Nchbrücke, Gemeinde Neutin, Bayern.  | Haug, Georg, Handelsgärtnerei.                                                                   |              |
| 4.        | Neschach, Bezirksamt Lindau, Bayern. | Brög, Ludwig, Handelsgärtnerei.                                                                  |              |
| 5.        | "                                    | Buchner, August, Handelsgärtnerei.                                                               |              |
| 6.        | "                                    | Bühler, Gottlob, Handelsgärtnerei.                                                               |              |
| 7.        | "                                    | Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.                                                          |              |
| 8.        | "                                    | Sündermann, Franz, Gärtnerei.                                                                    |              |
| 9.        | Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.    | Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.                                                                |              |
| 10.       | Allsenz, Bayern.                     | Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.                                                       |              |
| 11.       | Altenburg, Sachsen-Altenburg.        | Bromme, Max, Handelsgärtnerei.                                                                   |              |
| 12.       | "                                    | Dietrich, Julius, Gärtnerei in Konkurs, Verwalter: Gärtner Ludwig Oskar Mahn.                    |              |
| 13.       | "                                    | Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                                                           |              |
| 14.       | "                                    | Fasold, Hermann, C. Franke's Nachfolger, Handelsgärtnerei.                                       |              |
| 15.       | "                                    | Fischer, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.                                                           |              |
| 16.       | "                                    | Fischer, Franz Friedrich, Handelsgärtnerei.                                                      |              |
| 17.       | "                                    | Fischer, Franz Julius, Handelsgärtnerei.                                                         |              |
| 18.       | "                                    | Fischer, Gottfried, Handelsgärtnerei.                                                            |              |
| 19.       | "                                    | Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.                                                        |              |
| 20.       | "                                    | Fischer, Richard Karl, Handelsgärtnerei.                                                         |              |
| 21.       | "                                    | Friebel, Minna, verwittw., geb. Bretschneider, früher F. Gustav Bretschneider, Handelsgärtnerei. |              |
| 22.       | "                                    | Gerbig, Friedrich Gustav, sen., Handelsgärtnerei.                                                |              |
| 23.       | "                                    | Gerbig, Otto, jun., Handelsgärtnerei.                                                            |              |
| 24.       | "                                    | Günther, Paul, Handelsgärtnerei.                                                                 |              |
| 25.       | "                                    | Kunze, Franz, in Firma J. J. Kunze, Handelsgärtnerei.                                            |              |
| 26.       | "                                    | Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.                                                                 |              |

| Gauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                            | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                 | Bemerkungen.             |
|-----------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 27.       | Altenburg, Sachsen-Altenburg.                        | Kunze, Robert, in Firma Kunze und Sohn, Handelsgärtnerei.         |                          |
| 28.       | " "                                                  | Müller, Louis, Pachtgärtnerei.                                    |                          |
| 29.       | " "                                                  | Raubold, Karl Theodor, Handelsgärtnerei.                          |                          |
| 30.       | " "                                                  | Rinnebach, Berthold und Rudolf, Gebrüder, Gärtnerei.              |                          |
| 31.       | " "                                                  | Rothe, Bernhard, Handelsgärtnerei.                                |                          |
| 32.       | " "                                                  | Tillich, Friedrich Hermann, Handelsgärtnerei.                     |                          |
| 33.       | " "                                                  | Wassermann, Bernhard, Handelsgärtnerei.                           |                          |
| 34.       | Nuché bei Corny, Elsaß-Lothringen.                   | Dausse.                                                           |                          |
| 35.       | Mugsburg, Bayern.                                    | Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.                               | Zimmerstraße 16.         |
| 36.       | Nulnois, Elsaß-Lothringen.                           | Majérus.                                                          |                          |
| 37.       | Baden-Baden, Baden.                                  | Chinger, Bernhard, Obergärtner, Gartengelände der Villa Borchard. |                          |
| 38.       | " "                                                  | Kanders, Wilhelm, Landschaftsgärtner, Gartengelände.              |                          |
| 39.       | " "                                                  | Leichtlin, Max, Gartengelände.                                    |                          |
| 40.       | " "                                                  | Vogel-Hartweck, Kunstgärtner, Gartengelände.                      |                          |
| 41.       | Barmen, Preußen, Rheinprovinz.                       | Broegelman, H., Gartenanlage.                                     |                          |
| 42.       | " "                                                  | Heß, W., Gartenanlage.                                            |                          |
| 43.       | Bayreuth, Bayern.                                    | Freiberger, Martin, Pächter: Hermann Bleyl, Handelsgärtnerei.     |                          |
| 44.       | " "                                                  | Herold, Karl, Handelsgärtnerei.                                   |                          |
| 45.       | " "                                                  | Seeser, Peter, Kunstgärtnerei.                                    |                          |
| 46.       | Weiderrwiese (Bezirksamt Passau), Bayern.            | Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.                              |                          |
| 47.       | Benrath, Preußen, Rheinprovinz.                      | Ruchenberg, Baumschule.                                           |                          |
| 48.       | Berlin, Preußen.                                     | Koschel, A., Gärtnerei.                                           | Hafenhaide Nr. 60.       |
| 49.       | " "                                                  | Mewes, Emil, Nachf., Gärtnerei.                                   | Gr. Frankfurterstr. 124. |
| 50.       | Berthelsdorf bei Döbeln, Königreich Sachsen.         | Hermisdorf, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.                    |                          |
| 51.       | Biethingen, Bezirksamt Konstanz, Baden.              | Zolg, Rajetan, Handelsgärtner, Gartengelände.                     |                          |
| 52.       | Böhlen bei Leipzig, Königreich Sachsen.              | Richter, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.                      |                          |
| 53.       | Böhlitz = Ehrenberg bei Leipzig, Königreich Sachsen. | Fischer, J. G., Kunst- und Handelsgärtnerei.                      |                          |
| 54.       | " "                                                  | Tillich, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.                         |                          |
| 55.       | BoU, Oberamt Göppingen, Württemberg.                 | Blumhardt, Chr., Erben, Baumschule und Gemüsezucht-Anstalt.       |                          |
| 56.       | Bollweiler, Elsaß-Lothringen.                        | Baumann.                                                          |                          |
| 57.       | " "                                                  | Gay.                                                              |                          |
| 58.       | " "                                                  | Hérissé, Ferdinand, Handelsgärtnerei.                             |                          |
| 59.       | " "                                                  | Hérissé, Karl, Handelsgärtnerei.                                  |                          |
| 60.       | Bonn, Preußen, Rheinprovinz.                         | Bloch, R., Gärtnerei.                                             |                          |
| 61.       | " "                                                  | Emmel, Karl, Gärtnerei.                                           |                          |
| 62.       | " "                                                  | Schmiß, Peter, Gärtnerei.                                         |                          |

| Zauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                          | Name des Befizers<br>und<br>Art des Grundstücks.                       | Bemerkungen.                          |
|-----------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 63.       | Bonn, Preußen, Rheinprovinz.                       | Schneider, Damian, Gärtnerei.                                          |                                       |
| 64.       | Bornstedt bei Potsdam, Preußen.                    | Zeimer, Gärtnerei.                                                     |                                       |
| 65.       | Borfstel (Groß-), Hamburg.                         | Nanne, Dr., Handelsgärtnerei.                                          |                                       |
| 66.       | Brandenburg, Preußen, Provinz<br>Brandenburg.      | Mangeot, A., Baumschule.                                               |                                       |
| 67.       | " " "                                              | Niemschneider, Baumschule.                                             |                                       |
| 68.       | Braunschweig.                                      | Herzogliche Landesbaumschule.                                          |                                       |
| 69.       | Bremen.                                            | Hellemann, Heinrich Carl August, Handels-<br>gärtnerei und Baumschule. |                                       |
| 70.       | "                                                  | Hunholt, Friedrich August, Handelsgärtnerei<br>und Baumschule.         |                                       |
| 71.       | "                                                  | Karich, Christian Ludwig, Handelsgärtnerei und<br>Baumschule.          |                                       |
| 72.       | Breslau, Preußen, Provinz<br>Schlesien.            | Dammann, Wittwe, Marie geb. Baum, Baum-<br>schule.                     | Ratharinstraße.                       |
| 73.       | " " "                                              | Laqua, Paul, Baumschule.                                               | Dhlauer Chaussee und<br>Wolfswinkel.  |
| 74.       | " " " "                                            | Scholz & Schnabel, Zwiebelkultur.                                      | Altbüterstraße.                       |
| 75.       | Breslau-Scheinig, Preußen, Pro-<br>vinz Schlesien. | Zettinger, Gärtnerei.                                                  |                                       |
| 76.       | " " " "                                            | Laqua, Reinhold, Baumschule.                                           |                                       |
| 77.       | Büfingen, Amt Konstanz, Baden.                     | Heller, Johann, Baumzüchter.                                           |                                       |
| 78.       | Caaschwiß, Neuß j. L.                              | Bäfer, G., Handelsgärtnerei.                                           |                                       |
| 79.       | " " " "                                            | Rittergutsgärtnerei (F. Pätzold).                                      |                                       |
| 80.       | Cannstatt, Württemberg.                            | Winter und Eblen, Baumschulen.                                         | Ludwigsburgerstraße,<br>auf der Prag. |
| 81.       | " " "                                              | Gaucher, Nikolaus, Baumschulen.                                        | Ludwigsburgerstraße,<br>auf der Prag. |
| 82.       | Cassel, Preußen, Provinz Hessen-<br>Nassau.        | Hördemann, Joh., Gärtnerei.                                            |                                       |
| 83.       | " " "                                              | Hördemann, Wilhelm, Gärtnerei.                                         |                                       |
| 84.       | " " "                                              | Müller & Sauber, Gärtnerei.                                            |                                       |
| 85.       | " " "                                              | Wissenbach, Gartenanlage.                                              |                                       |
| 86.       | Charlottenburg, Preußen, Provinz<br>Brandenburg.   | Schulze, B., Gärtnerei.                                                |                                       |
| 87.       | Goldiß, Königreich Sachsen.                        | Hegewald, Gärtnerei.                                                   |                                       |
| 88.       | " " " "                                            | Nichler, Robert, Gärtnerei.                                            |                                       |
| 89.       | Colmar, Elsaß-Lothringen.                          | Koenig, Carl.                                                          |                                       |
| 90.       | " " " "                                            | Kürzner.                                                               |                                       |
| 91.       | Corny, Elsaß-Lothringen.                           | Thill.                                                                 |                                       |
| 92.       | Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.                    | Empting, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.                           |                                       |
| 93.       | " " "                                              | Laurentius, S., Wittwe, Gärtnerei und Baum-<br>schule.                 |                                       |
| 94.       | " " "                                              | Laurentius & Co., Gärtnerei und Baumschule.                            |                                       |
| 95.       | " " "                                              | Ludwig, Herrmann, Gärtnerei.                                           |                                       |
| 96.       | " " "                                              | Moll, Peter, Wittwe, Gärtnerei und Baumschule.                         |                                       |
| 97.       | " " "                                              | Pannenbecker, S., Gärtnerei.                                           |                                       |

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                      | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                    | Bemerkungen.                                     |
|-----------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 98.       | Crefeld, Preußen, Rheinprovinz.                | Renard, R., Gärtnerei.                                                               |                                                  |
| 99.       | " "                                            | Bogelsang, Kurt, Gärtnerei.                                                          |                                                  |
| 100.      | " "                                            | Wiest, Gärtnerei und Baumschule.                                                     |                                                  |
| 101.      | Cronberg, Preußen, Provinz<br>Hessen-Nassau.   | Eichenauer, Christian, Rosenpflanzung.                                               |                                                  |
| 102.      | " "                                            | Eichenauer, Carl, Rosenpflanzung.                                                    |                                                  |
| 103.      | " "                                            | Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof,<br>Rosen- und Ziersträucherpflanzung. |                                                  |
| 104.      | " "                                            | Guttenlehner, Joh., Rosen- und Ziersträucher-<br>pflanzung.                          |                                                  |
| 105.      | Darmstadt, Hessen.                             | Hentel, Hofbouquet-Lieferant.                                                        | Heerdtwegstraße Nr. 53.<br>Blumenstraße Nr. 115. |
| 106.      | " "                                            | Krick, Konrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                          |                                                  |
| 107.      | Debschütz, Reuß j. L.                          | Lucas, Albert, Gärtnerei.                                                            |                                                  |
| 108.      | " "                                            | Wesser, Reinhold, Gärtnerei.                                                         |                                                  |
| 109.      | Degelsstein, Gemeinde Hoyern,<br>Bayern.       | Brög, Gottlob, Handelsgärtnerei.                                                     |                                                  |
| 110.      | Delitzsch, Preußen, Provinz<br>Sachsen.        | Bönicke, Gartenanlage.                                                               |                                                  |
| 111.      | Ditzingen, Oberamt Leonberg,<br>Württemberg.   | Brecht, Julius, Baumschule.                                                          |                                                  |
| 112.      | Dölitz bei Leipzig, Königr. Sachsen.           | Fischer, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                         |                                                  |
| 113.      | " "                                            | Hante, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                            |                                                  |
| 114.      | " "                                            | Schumann, Heinrich, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.                                |                                                  |
| 115.      | " "                                            | Wolf, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                        |                                                  |
| 116.      | Donzdorf, Oberamt Weisklingen,<br>Württemberg. | Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.                                                      |                                                  |
| 117.      | Dresden, Königreich Sachsen.                   | Lehmann, Amalie, verw., Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.                            |                                                  |
| 118.      | " "                                            | Meurer, Gottlieb Reinhard, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.                         |                                                  |
| 119.      | " "                                            | Miehsch, C. W., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                         |                                                  |
| 120.      | " "                                            | Nähsch, F. Aug., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                        |                                                  |
| 121.      | " "                                            | Schmall, Johannes, Handelsgärtnerei.                                                 |                                                  |
| 122.      | " "                                            | Schneider, J. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                       |                                                  |
| 123.      | " "                                            | Thomas, Johanne Caroline, verw., Handels-<br>gärtnerei.                              |                                                  |
| 124.      | " "                                            | Vetters, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                                                  |                                                  |
| 125.      | " =Strehlen, "                                 | Veyer, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                          |                                                  |
| 126.      | " "                                            | Vähnel, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                       |                                                  |
| 127.      | " "                                            | Zust, Josef, Landschafts-, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.                         |                                                  |
| 128.      | " "                                            | Rnöfel, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                       |                                                  |
| 129.      | " "                                            | Röhler, G. Adolf, Handelsgärtnerei.                                                  |                                                  |
| 130.      | " "                                            | Müller, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                            |                                                  |
| 131.      | " "                                            | Müller, Rob. W., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                        |                                                  |

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                           | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.           | Bemerkungen. |
|-----------|-----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------|
| 132.      | Dresden = Strehlen, Königreich<br>Sachsen.          | Raue, Hermann Christian, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.  |              |
| 133.      | " "                                                 | Richter, Heinrich Albert, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei. |              |
| 134.      | " "                                                 | Müller, Carl Jul., Kunst- und Handelsgärtnerei.             |              |
| 135.      | " "                                                 | Ruschpler, Paul, Rosengärtnerei.                            |              |
| 136.      | " "                                                 | Simmgen, Theodor, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.         |              |
| 137.      | " "                                                 | Wille, F. Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.                |              |
| 138.      | " =Striesen, "                                      | Berg, Ferdin. Aug. Gustav, Gärtnerei.                       |              |
| 139.      | " "                                                 | Engelhardt, Gustav Adolf, Gärtnerei.                        |              |
| 140.      | " "                                                 | Freundenberg, Carl Herm., Gärtnerei.                        |              |
| 141.      | " "                                                 | Geißler, Johannes Guido, Gärtnerei.                         |              |
| 142.      | " "                                                 | Hofmann, Herm. Ludw. Rob., Gärtnerei.                       |              |
| 143.      | " "                                                 | Kernert, J. C. A., Gärtnerei.                               |              |
| 144.      | " "                                                 | Kunze, A. H. F., Gärtnerei.                                 |              |
| 145.      | " "                                                 | Liebig, Emil Gerhard, vormalig L. V. Liebig,<br>Gärtnerei.  |              |
| 146.      | " "                                                 | Manewald, Carl Friedrich, Gärtnerei.                        |              |
| 147.      | " "                                                 | Müller, Richard Heinrich, Gärtnerei.                        |              |
| 148.      | " "                                                 | Müller, W. E. Dstar, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.      |              |
| 149.      | " "                                                 | Nagel, Gustav Max, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.        |              |
| 150.      | " "                                                 | Olberg, Friedrich Otto, Gärtnerei.                          |              |
| 151.      | " "                                                 | Richter, Arwed Albin, Gärtnerei.                            |              |
| 152.      | " "                                                 | Richter, Eduard Herm., Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.    |              |
| 153.      | " "                                                 | Richter, Ludwig Richard, Gärtnerei.                         |              |
| 154.      | " "                                                 | Traumitz, Martin, Kunst- und Handelsgärtnerei.              |              |
| 155.      | " "                                                 | Wirth & Ziegenbalg, Gärtnerei.                              |              |
| 156.      | Ebingen, Oberamt Balingen,<br>Württemberg.          | Jedele, Johannes, Handelsgärtnerei.                         |              |
| 157.      | Eisenach, Großherzogthum<br>Sachsen.                | Schwabe, Heinrich, Handelsgärtnerei.                        |              |
| 158.      | Elster, Bad, bei Delsnitz, König-<br>reich Sachsen. | Fleißner, Albin, Kunst- und Handelsgärtnerei.               |              |
| 159.      | " "                                                 | Königliche Anstaltsgärtnerei.                               |              |
| 160.      | " "                                                 | Nabel, Gustav, Handelsgärtnerei.                            |              |
| 161.      | " "                                                 | Scharf, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.                  |              |
| 162.      | Eltvile, Preußen, Provinz Hessen-<br>Nassau.        | Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.                              |              |
| 163.      | Ems, Preußen, Provinz Hessen-<br>Nassau.            | Bars, A., Gärtnerei und Baumschule.                         |              |
| 164.      | " "                                                 | Barth, Joh., Gärtnerei.                                     |              |
| 165.      | " "                                                 | Eisenbeis, Heinrich und Söhne, Gärtnerei.                   |              |
| 166.      | " "                                                 | Hoffrichter, Paul, Gärtnerei.                               |              |

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                                   | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks. | Bemerkungen.            |
|-----------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------|
| 167.      | Ems, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.                        | Lesèbre, Chr., Gärtnerei und Baumschule.          |                         |
| 168.      | " "                                                         | Weiß, Heinrich, Gartenanlage.                     |                         |
| 169.      | " "                                                         | Wichtrich, Rudolph, Gärtnerei.                    |                         |
| 170.      | " "                                                         | Wurm, Franz, Gärtnerei.                           |                         |
| 171.      | Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.                   | Rall, Wilhelm, Handelsgärtnerei und Baumschule.   |                         |
| 172.      | Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.                           | Benary, C., Gärtnerei.                            |                         |
| 173.      | " "                                                         | Chrestensen, N. L., Gärtnerei.                    |                         |
| 174.      | " "                                                         | Cropp, C., (Nachfolger), Gärtnerei.               |                         |
| 175.      | " "                                                         | Döppleb, J., Gärtnerei.                           |                         |
| 176.      | " "                                                         | Haage & Schmidt, Gärtnerei.                       |                         |
| 177.      | " "                                                         | Haage, Fr. Ad., jun., Gärtnerei.                  |                         |
| 178.      | " "                                                         | Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.                       |                         |
| 179.      | " "                                                         | Heinemann, F. C., Gärtnerei.                      |                         |
| 180.      | " "                                                         | Kühle, F., Nachfolger, Inhaber D. Fuß, Gärtnerei. |                         |
| 181.      | " "                                                         | Knopff, D. & Co., Gärtnerei.                      |                         |
| 182.      | " "                                                         | Lorenz, Chm., Gärtnerei.                          |                         |
| 183.      | " "                                                         | Neumann, N., Baumschule.                          |                         |
| 184.      | " "                                                         | Rabst, Carl Albert, Gärtnerei.                    |                         |
| 185.      | " "                                                         | Petersein, M., Gärtnerei.                         |                         |
| 186.      | " "                                                         | Platz & Sohn, C., Gärtnerei.                      |                         |
| 187.      | " "                                                         | Schmidt, J. C., Gärtnerei.                        |                         |
| 188.      | " "                                                         | Sturm, Jacob, Gärtnerei.                          |                         |
| 189.      | Eßlingen, Württemberg.                                      | von Palmische Gärtnerei, Rosen- und Baumschule.   | Hohentkrenz.            |
| 190.      | Feldkirch, Elsaß-Lothringen.                                | Holder.                                           |                         |
| 191.      | Fellen (Bezirksamt Dohr), Bayern.                           | Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.                |                         |
| 192.      | Feuerbach, Oberamt Stuttgart, Württemberg.                  | Uldinger, Wilhelm, Baumschulen.                   |                         |
| 193.      | Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.             | Durby, Gärtnerei.                                 |                         |
| 194.      | " "                                                         | Möller, Chr., Gärtnerei.                          |                         |
| 195.      | Frankfurt am Main-Bornheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau. | Hoß, Gärtnerei.                                   |                         |
| 196.      | " "                                                         | Kropff, Julius (Petersen Nachfolger), Gärtnerei.  | Mainzer Landstraße.     |
| 197.      | " "                                                         | Meyer, Joh. Philipp, Gärtnerei.                   | Gutleutstraße.          |
| 198.      | " "                                                         | Neder, Lorenz, Baumschulen.                       | Unterer Röderbergweg.   |
| 199.      | " "                                                         | Rühl, Ph. Friedrich, Gärtnerei.                   | Mainzer Landstraße.     |
| 200.      | " "                                                         | Stoß, Peter, Gärtnerei.                           | Sachsenhauser Landwehr. |
| 201.      | " "                                                         | Vogel, C. A., Gärtnerei.                          |                         |
| 202.      | " "                                                         | Wenzel, Johannes, Gärtnerei.                      |                         |
| 203.      | " "                                                         | Wißel, A., Gärtnerei.                             | Sellerhofweg.           |

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                                                  | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.             | Bemerkungen.            |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 204.      | Frankfurt am Main = Sachsen-<br>hausen, Preußen, Provinz<br>Hessen-Nassau. | Steuerwaldt & Wilhelm, Gärtnerei.                             | Darmstädter Landstraße. |
| 205.      | " " " "                                                                    | Sträßheim, Gärtnerei.                                         | Hedrichstraße.          |
| 206.      | Frauentdorf, Bayern.                                                       | Fürst, Richard, Handelsgärtnerei.                             |                         |
| 207.      | " " " "                                                                    | Fürst, Willibald, Handelsgärtnerei.                           |                         |
| 208.      | Freiberg, " Königreich " Sachsen.                                          | Meyer, Friedrich August, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.    |                         |
| 209.      | " " " "                                                                    | Seifert, Friedrich Hermann, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei. |                         |
| 210.      | Freiburg, Baden.                                                           | Leffer, Ludwig, Kunst- und Handelsgärtner,<br>Gartengelände.  |                         |
| 211.      | Friedrichsberg b. Berlin, Preußen.                                         | Clotofski, A., Gärtnerei.                                     |                         |
| 212.      | " " " "                                                                    | George, Gebrüder, Gärtnerei.                                  |                         |
| 213.      | Friedrichshafen, Oberamt Tettnang,<br>Württemberg.                         | Brechenmacher, J., Handelsgärtnerei.                          |                         |
| 214.      | " " " "                                                                    | Reck, Karl, Handelsgärtnerei.                                 |                         |
| 215.      | Gebweiler, Elsaß-Lothringen.                                               | Biehler, Joseph.                                              |                         |
| 216.      | Gelnhausen, Preußen, Provinz<br>Hessen-Nassau.                             | Hohm, Franz, Baumschule.                                      |                         |
| 217.      | " " " "                                                                    | Hohm, Franz, und L. W. Schöffler, Baum-<br>schule.            |                         |
| 218.      | Gera, Neuß j. L.                                                           | Bräunlich, August, Gärtnerei.                                 |                         |
| 219.      | " " " "                                                                    | Burkhardt, Franz Eduard, Gärtnerei.                           |                         |
| 220.      | " " " "                                                                    | Fiedler, Hermann, Gärtnerei.                                  |                         |
| 221.      | " " " "                                                                    | Fontaine, Curt, Gärtnerei.                                    |                         |
| 222.      | " " " "                                                                    | Hempel, Ernst Wilhelm, Gärtnerei.                             |                         |
| 223.      | " " " "                                                                    | Lehmann, Gustav Albin, Gärtnerei.                             |                         |
| 224.      | " " " "                                                                    | Scheibe, Walther, Gärtnerei.                                  |                         |
| 225.      | " " " "                                                                    | Scheibe, Richard, Gärtnerei.                                  |                         |
| 226.      | " " " "                                                                    | Schmalzfuß, Friedrich, Gärtnerei.                             |                         |
| 227.      | " " " "                                                                    | Schmalzfuß, Karl, Gärtnerei.                                  |                         |
| 228.      | " " " "                                                                    | Schmalzfuß, Rudolf, Gärtnerei.                                |                         |
| 229.      | " " " "                                                                    | Seidel, Gustav Paul, Gärtnerei.                               |                         |
| 230.      | " " " "                                                                    | Siedemann, Julius, Gärtnerei.                                 |                         |
| 231.      | " " " "                                                                    | Uhlmann, Julius, Gärtnerei.                                   |                         |
| 232.      | " " " "                                                                    | Weßel, Walther, Gärtnerei.                                    |                         |
| 233.      | Günheim, " Preußen, Provinz<br>Hessen-Nassau.                              | Griesbauer, C. F., Gärtnerei.                                 |                         |
| 234.      | Gmünd, Württemberg.                                                        | Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                            |                         |
| 235.      | " " " "                                                                    | Werkmeister, Emil, Handelsgärtnerei.                          |                         |
| 236.      | Göppingen, Württemberg.                                                    | Mauch, Karl, Handelsgärtnerei.                                |                         |
| 237.      | Göttingen, Preußen, Provinz<br>Hannover.                                   | Röwing, Gärtnerei mit Baumschule.                             |                         |
| 238.      | " " " "                                                                    | Starke, H., Gärtnerei mit Baumschule.                         |                         |
| 239.      | Gohlis bei Dresden, " Königreich<br>Sachsen.                               | Maurer, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.                    |                         |



| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                         | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                | Bemerkungen. |
|-----------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 240.      | Grimma, Königreich Sachsen.                       | Frenzel, Albin Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.                              | •            |
| 241.      | " "                                               | Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                     |              |
| 242.      | " "                                               | Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                |              |
| 243.      | " "                                               | Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                        |              |
| 244.      | " "                                               | Kupfer, Wilhelmine Auguste, Wittwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.                 |              |
| 245.      | " "                                               | Ruggaber, Gottlob Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.                         |              |
| 246.      | Groß = Lichterfelde bei Berlin, Preußen.          | Koch & Rohlfz, Gärtnerei.                                                        |              |
| 247.      | Gundelfingen, Bayern.                             | Schmid, Franz, Kunstgärtnerei.                                                   |              |
| 248.      | Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.            | Bürger, Gärtnerei.                                                               |              |
| 249.      | " "                                               | Rühne, Gärtnerei.                                                                |              |
| 250.      | Hamburg "                                         | Botanischer Garten.                                                              |              |
| 251.      | " "                                               | Böttcher, F. W., Handelsgärtnerei.                                               |              |
| 252.      | " "                                               | Dender, F. D., Handelsgärtnerei.                                                 |              |
| 253.      | " "                                               | Harms, Fr., Handelsgärtnerei.                                                    |              |
| 254.      | " "                                               | Heuer, G. C. H., und Stark, H. F., Handelsgärtnerei.                             |              |
| 255.      | " "                                               | Jessen & Wagner, Handelsgärtnerei.                                               |              |
| 256.      | " "                                               | Kunst- und Handelsgärtnerei, vormals F. A. Niechers & Söhne, Aktiengesellschaft. |              |
| 257.      | " "                                               | Schirmer, H., Handelsgärtnerei.                                                  |              |
| 258.      | " "                                               | Seydterhelm, Herm., Handelsgärtnerei.                                            |              |
| 259.      | " "                                               | Stueben, F. L., Handelsgärtnerei.                                                |              |
| 260.      | " "                                               | Tümmler, C. H. T., Handelsgärtnerei.                                             |              |
| 261.      | Hanau, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.            | Gunkel, H., Gärtnerei.                                                           |              |
| 262.      | Hartha bei Waldheim, Königreich Sachsen.          | Schwarzbach, Ernst Wilhelm, Handelsgärtnerei.                                    |              |
| 263.      | Heidelberg, Baden.                                | Direktion des botanischen Gartens.                                               |              |
| 264.      | Heimersreutin, Gemeinde Neschach, Bayern.         | Wilhelm, Daniel, Handelsgärtnerei.                                               |              |
| 265.      | Hochbuch, Gemeinde Neschach, Bayern.              | Mayer, Gottfried, Baumzuchterei.                                                 |              |
| 266.      | Holben, Bayern.                                   | Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.                                                |              |
| 267.      | Holzheim, Elsaß-Lothringen.                       | Hodel.                                                                           |              |
| 268.      | Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau. | Fischer, L., Gärtnerei.                                                          |              |
| 269.      | " "                                               | Wagner, Emil, Gärtnerei.                                                         |              |
| 270.      | " "                                               | Reininger, Gärtnerei.                                                            |              |
| 271.      | Honnes, Preußen, Rheinprovinz.                    | Kirstein, Fr. Leopold, Gärtnerei.                                                |              |
| 272.      | " "                                               | Zimmermann, Joh., Gärtnerei.                                                     |              |
| 273.      | Jena, Großherzogthum Sachsen.                     | Maurer, Garteninspektor, Handelsgärtnerei.                                       |              |
| 274.      | Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz                  | Dahs, Reuter & Co, Baumzucht.                                                    |              |

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                     | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.            | Bemerkungen. |
|-----------|-----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------|
| 275.      | Kaiserslautern, Bayern.                       | Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.                            |              |
| 276.      | Ramenz, Königreich Sachsen.                   | Weiß, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.                  |              |
| 277.      | Kempen, Preußen, Rheinprovinz.                | Trimborn, Everhard, Baumschule.                              |              |
| 278.      | Kersch, Preußen, Rheinprovinz.                | Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschule.                     |              |
| 279.      | Rierisch bei Vorna, Königreich Sachsen.       | Dehme, Eduard, Gärtnerei.                                    |              |
| 280.      | Kirchheimbolanden, Bayern.                    | Schiller, Johannes, Handelsgärtnerei.                        |              |
| 281.      | Rittlig bei Löbau, Königreich Sachsen.        | Zubisch, Max Alfred, Baumschule.                             |              |
| 282.      | Kleinheubach (Bezirksamt Miltenberg), Bayern. | ter Meer, Abraham, Handelsgärtnerei.                         |              |
| 283.      | Köln, Preußen, Rheinprovinz.                  | Winkelman, Wilhelm (Inhaber: Gebrüder Winkelman), Gärtnerei. |              |
| 284.      | " =Deuz, "                                    | Bliersbach, Franz Rudolf, Baumschule.                        |              |
| 285.      | " =Chrenfeld, "                               | Bellen, Wilhelm, Gärtnerei.                                  |              |
| 286.      | " " "                                         | Strauß, F., Gärtnerei.                                       |              |
| 287.      | " =Lindenthal, "                              | Hennig, Aug., Gärtnerei und Baumschule.                      |              |
| 288.      | " =Melaten, "                                 | Vest, Gebrüder, Gärtnerei.                                   |              |
| 289.      | " " "                                         | Saddeler, Peter, Gärtnerei.                                  |              |
| 290.      | " =Riehl, "                                   | Aktiengesellschaft Flora, Gärtnerei und Baumschule.          |              |
| 291.      | Königswinter, Preußen, Rheinprovinz.          | Heufeler, Joh., Gärtnerei.                                   |              |
| 292.      | Köstritz, Meuß j. L.                          | Böhnert, R., Handelsgärtnerei.                               |              |
| 293.      | " "                                           | Deegen, Franz, jun., Rosen- und Bierbaum-Exportgärtnerei.    |              |
| 294.      | " "                                           | Deegen, Max, Gärtnerei.                                      |              |
| 295.      | " "                                           | Fürstliche Hofgärtnerei.                                     |              |
| 296.      | " "                                           | Hergers, E., Nachfolger (Conrad von Burgsdorff), Gärtnerei.  |              |
| 297.      | " "                                           | Müller, G., Handelsgärtnerei.                                |              |
| 298.      | " "                                           | Settegast, Dr., Gartenbauschule.                             |              |
| 299.      | " "                                           | Fersch, Rudolf, Gärtnerei.                                   |              |
| 300.      | Konstanz, Baden.                              | Beller, Anton, Handelsgärtner, Gartengelände.                |              |
| 301.      | " "                                           | Ehle, Heinrich, Kunstgärtner, Gartengelände.                 |              |
| 302.      | " "                                           | Lohrer, J. Kunstgärtner, Gartengelände.                      |              |
| 303.      | " "                                           | Noth, Max, Handelsgärtner, Gartengelände.                    |              |
| 304.      | " "                                           | Winterer, Heinrich, Handelsgärtner, Gartengelände.           |              |
| 305.      | Kürenz bei Trier, Preußen, Rheinprovinz.      | Lambert, jun., Peter, Baum- und Rosenschule.                 |              |
| 306.      | " "                                           | Lambert & Reiter, Baum- und Rosenschule.                     |              |
| 307.      | " "                                           | Roß, Josef, Rosenschule.                                     |              |
| 308.      | " "                                           | Müller in Langsur, Baumschule.                               |              |
| 309.      | " "                                           | Müller, Martin, in Straßburg, Baum- und Rosenschule.         |              |

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                         | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                    | Bemerkungen. |
|-----------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|
| 310.      | Landsberg bei Halle, Preußen,<br>Provinz Sachsen. | Glück, Pflanzung.                                                    |              |
| 311.      | Langenzell bei Heidelberg, Baden.                 | Fürstlich Löwensteinsches Hofgut, Obstbaum-<br>anlage.               |              |
| 312.      | Langsur, Preußen, Rheinprovinz.                   | Müller, Baumschule.                                                  |              |
| 313.      | Lantwiz bei Berlin, Preußen.                      | Matte, Paul, Pflanzung.                                              |              |
| 314.      | Laubegast bei Dresden, König-<br>reich Sachsen.   | Haubold, Bernhard, Handelsgärtnerei.                                 |              |
| 315.      | " " "                                             | Helbig, H. F., Handelsgärtnerei.                                     |              |
| 316.      | " " "                                             | Hunger, Rudolf, Handelsgärtnerei.                                    |              |
| 317.      | " " "                                             | Klare, Carl Heinrich, Handelsgärtnerei.                              |              |
| 318.      | " " "                                             | Ludwig, Oskar, Handelsgärtnerei.                                     |              |
| 319.      | " " "                                             | Meischke, Arthur, Handelsgärtnerei.                                  |              |
| 320.      | " " "                                             | Poscharsky, Oskar, Handelsgärtnerei.                                 |              |
| 321.      | " " "                                             | Rosig, Bruno, Handelsgärtnerei.                                      |              |
| 322.      | " " "                                             | Seidel, E. J., Handelsgärtnerei.                                     |              |
| 323.      | " " "                                             | Weißbach, Robert, Handelsgärtnerei.                                  |              |
| 324.      | Leipzig, Königreich Sachsen.                      | Ehrlich, E. J., Gärtnerei.                                           |              |
| 325.      | " " "                                             | Mönch, Fr., Gärtnerei.                                               |              |
| 326.      | " " "                                             | Mönch, jun., Th., Gärtnerei.                                         |              |
| 327.      | " " "                                             | Ziegler, E. G., Gärtnerei.                                           |              |
| 328.      | " = Anger = Crottendorf, "                        | Hanisch, J. C., Gärtnerei.                                           |              |
| 329.      | " " "                                             | Köhler, H., Gärtnerei.                                               |              |
| 330.      | " = Connewitz, "                                  | Rischer, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.                       |              |
| 331.      | " = Cuttrisch, "                                  | Mann, D., Gärtnerei.                                                 |              |
| 332.      | " = Gohlis, "                                     | Jähnig, G., Gärtnerei.                                               |              |
| 333.      | " " "                                             | Thalacker, D., Gärtnerei.                                            |              |
| 334.      | " " "                                             | Wagner, A., Gärtnerei.                                               |              |
| 335.      | " " "                                             | Wagner, C., Gärtnerei.                                               |              |
| 336.      | " = Lindenau, "                                   | Böhne, W., Gärtnerei.                                                |              |
| 337.      | " " "                                             | Herzog, D., Gärtnerei.                                               |              |
| 338.      | " " "                                             | Jähnig, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.                           |              |
| 339.      | " " "                                             | Kersten, Wilhelm Albert, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.           |              |
| 340.      | " " "                                             | Langkopf, Friedrich, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.               |              |
| 341.      | " " "                                             | Merker, Friedrich Ernst, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.           |              |
| 342.      | " " "                                             | Richter, Louis, Gärtnerei.                                           |              |
| 343.      | " " "                                             | Uhde, Bernhard, Kunst- und Handelsgärtnerei.                         |              |
| 344.      | Leisnig, Königreich Sachsen.                      | Bochmann, Ernst Bruno, Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.             |              |
| 345.      | " " "                                             | Heinze, Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.                         |              |
| 346.      | " " "                                             | Keuffel, Walther, Kunst- und Handelsgärtnerei.                       |              |
| 347.      | " " "                                             | Mierisch, Auguste Franziska, Wittwe, Kunst-<br>und Handelsgärtnerei. |              |

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                  | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                                               | Bemerkungen.                                    |
|-----------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 348.      | Leisnig, Königreich Sachsen.               | Dr. Mirus'sche Kunst- und Handelsgärtnerei,<br>(Geschäftsführer Carl Richard Franz Schellhorn). |                                                 |
| 349.      | " "                                        | Renner, Franz Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                |                                                 |
| 350.      | Leubnitz bei Dresden, Königreich Sachsen.  | Schneider, Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                  |                                                 |
| 351.      | Leußsch bei Leipzig, Königreich Sachsen.   | Tasche, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                   |                                                 |
| 352.      | Lichtenberg bei Berlin, Preußen.           | Schulz, Gustav A., Hoflieferant, Gärtnerei.                                                     |                                                 |
| 353.      | Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg. | Schwarz, E., Gärtnerei,                                                                         | Wohnung in Tempelhof.                           |
| 354.      | Lichtenthal bei Baden-Baden.               | Uhink, Kunstgärtner, Gartengelände.                                                             |                                                 |
| 355.      | Lindau, Bayern.                            | Kupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                |                                                 |
| 356.      | Ludau, Sachsen-Altenburg.                  | Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.                                                           |                                                 |
| 357.      | Ludwigsburg, Württemberg.                  | Hartmann, Karl, Baumschule.                                                                     |                                                 |
| 358.      | Lübeck.                                    | Behrens, E., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                       | Moislinger Allee 133.                           |
| 359.      | "                                          | Blauert, F. L. Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                            | Schwartauer Allee 61.                           |
| 360.      | "                                          | Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                | Arnimstraße 53.                                 |
| 361.      | "                                          | Buthmann, D., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                      | Marlstraße 34.                                  |
| 362.      | "                                          | Efter, Alfred, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                     | Schönböckener Weg.                              |
| 363.      | "                                          | Goldschmidt, J. J. H., Gärtnerei.                                                               | Moislinger Allee 171.                           |
| 364.      | "                                          | Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                       | Bangsweg 5.                                     |
| 365.      | "                                          | Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                    | Moislinger Allee 93.                            |
| 366.      | "                                          | John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                          | Noeckstraße 20.                                 |
| 367.      | "                                          | Laue, W. C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                    | Schönböckener Weg 9.                            |
| 368.      | "                                          | Lindberg, Alb., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                    | Rakeburger Allee 11.                            |
| 369.      | "                                          | Ludmann, J. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                    | Moislinger Allee 49.                            |
| 370.      | "                                          | Million, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                     | Moislinger Allee 67.                            |
| 371.      | "                                          | Paulig, Philipp, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                   | Fackenburger Allee 16.                          |
| 372.      | "                                          | Piehl, Th., Spalkhaver Nachfolger, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                 | Schwartauer Allee 51.                           |
| 373.      | "                                          | Pollitz, Henry, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                    | Arnimstraße 63.                                 |
| 374.      | "                                          | Rastedt, E. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                    | Fackenburger Allee 32 a.                        |
| 375.      | "                                          | Rose, Willh., Baumschule.                                                                       | Wilhelmshöfer Baumschulen, Israelsdorfer Allee. |
| 376.      | "                                          | Rudloff, Fritz, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                    | Moislinger Allee 61.                            |
| 377.      | "                                          | Rust, Chr., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                        | Wakenitzstraße 11 b.                            |
| 378.      | "                                          | Schund, E. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                  | Kirchenstraße 6.                                |
| 379.      | "                                          | Sperling, Friedr., Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                 | Schönböckener Weg 11.                           |
| 380.      | "                                          | Verfuchsfeld des Gartenbauvereins.                                                              | Bei der Lohmühle 12.                            |
| 381.      | "                                          | Vollert, H. F., Baumschulen.                                                                    | Wakenitzstraße 21.                              |
| 382.      | "                                          | Vollert, J. C., Baumschulen.                                                                    | Weberkoppel.                                    |
| 383.      | "                                          | Vollert, Ludwig, Kunst- und Handelsgärtnerei.                                                   | Geninerstraße 6.                                |

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                                                     | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                  | Bemerkungen.             |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 384.      | Lübeck.                                                                       | Bollert, Wilh., Baumschulen.                                       | Wakenitzstraße 21.       |
| 385.      | "                                                                             | Wendt, B., Kunst- und Handelsgärtnerei.                            | Fackenburger Allee 46 c. |
| 386.      | "                                                                             | Wiese, C. G. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                      | Finkenstraße 1.          |
| 387.      | "                                                                             | Wittern, W. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.                       | Schwartaucr Allee 49 b.  |
| 388.      | Maar bei Trier, Preußen, Rhein-<br>provinz.                                   | Lambert & Reiter, Rosen- und Baumschule.                           |                          |
| 389.      | Marktleberg bei Leipzig, König-<br>reich Sachsen.                             | Hoppe, Friedr. Joh. sen., Kunst- und Handels-<br>gärtnerei.        |                          |
| 390.      | " "                                                                           | Hoppe, Fr. Joh. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.                 |                          |
| 391.      | " "                                                                           | Bladedt, Bernh. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.                 |                          |
| 392.      | " "                                                                           | Schmidt, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.                      |                          |
| 393.      | " "                                                                           | Wolf, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.                        |                          |
| 394.      | Martrandt, Königreich Sachsen.                                                | Naab, D., in Firma E. Schmalfuß, Kunst- und<br>Handelsgärtnerei.   |                          |
| 395.      | Meißen, Königreich Sachsen.                                                   | Born, Franz Eduard, Gärtnerei.                                     |                          |
| 396.      | " "                                                                           | Dietrich, Hermann Otto, Gärtnerei.                                 |                          |
| 397.      | " "                                                                           | Pinkert, Friedrich Otto, Gärtnerei.                                |                          |
| 398.      | Miltenberg, Bayern, Regierungs-<br>bezirk Unterfranken und<br>Nischaffenburg. | Koschwancz, Wenzel Joseph, Handelsgärtnerei.                       |                          |
| 399.      | Mittlelebersbach bei Großenhain,<br>Königreich Sachsen.                       | Stelzner, Gustav, Handelsgärtnerei.                                |                          |
| 400.      | Mittelherbigsdorf bei Zittau,<br>Königreich Sachsen.                          | Hochmuth, Gustav, Handelsgärtnerei.                                |                          |
| 401.      | Mülhausen, Elfaß-Lothringen.                                                  | Barthel.                                                           |                          |
| 402.      | " "                                                                           | Becker, J., Gärtnerei.                                             |                          |
| 403.      | " "                                                                           | Geiger.                                                            |                          |
| 404.      | " "                                                                           | Strub.                                                             |                          |
| 405.      | München, Bayern.                                                              | Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.                      |                          |
| 406.      | " "                                                                           | Koch, Josef, Kunst- und Handelsgärtnerei.                          |                          |
| 407.      | Münchhof, Gemeinde Reutin,<br>Bayern.                                         | Reuner, Georg, Handelsgärtnerei.                                   |                          |
| 408.      | Münden, Preußen, Provinz<br>Hannover.                                         | Forstakademie (der preuß. Staat), Forstgärten.                     |                          |
| 409.      | Mausitz bei Dresden, König-<br>reich Sachsen.                                 | Edner, Friedrich Christian, Gärtnereibesitzer.                     |                          |
| 410.      | Neusalz a. D., Preußen, Provinz<br>Schlesien.                                 | Krause, F. W., Gärtnerei.                                          |                          |
| 411.      | Neuß, Preußen, Rheinprovinz.                                                  | Klaphake, August, Baumschule.                                      |                          |
| 412.      | " "                                                                           | Wißig, Gebrüder, Gärtnerei.                                        |                          |
| 413.      | Neuulm, Bayern.                                                               | Neubronner, D., Handelsgärtnerei.                                  |                          |
| 414.      | Nieder-Höchstadt, Preußen, Pro-<br>vinz Hessen-Nassau.                        | Hofmann, R., Baumschule.                                           |                          |
| 415.      | Niederfedlig bei Dresden, König-<br>reich Sachsen.                            | Glieme, Carl August, Landschafts-, Kunst- und<br>Handelsgärtnerei. |                          |
| 416.      | " "                                                                           | Graul, Otto Erwin, Landschafts-, Kunst- und<br>Handelsgärtnerei.   |                          |

| Lanf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                       | Name des Befizers<br>und<br>Art des Grundstücks.                        | Bemerkungen.         |
|-----------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 417.      | Niedersiedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen. | Schwarzbach, Ernst Moriz, Landschafts-, Kunst- und Handelsgärtnerei.    |                      |
| 418.      | Niendorf bei Lübeck.                            | Gotsch, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.                              |                      |
| 419.      | " "                                             | Scheel, Hofgärtnerei.                                                   |                      |
| 420.      | " "                                             | Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.                            |                      |
| 421.      | Nürnberg, Bayern.                               | Adam, A., Kunstgärtnerei.                                               | Kleinreuther Weg 93. |
| 422.      | " "                                             | Appold, Conrad, Kunst- und Handelsgärtnerei.                            |                      |
| 423.      | " "                                             | Bänsch, Karl, Gärtnerei.                                                |                      |
| 424.      | " "                                             | Dietrich, Simon, Samenhandlung und Gärtnerei.                           |                      |
| 425.      | " "                                             | Emmel, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.                            |                      |
| 426.      | " "                                             | Hirschmann, Johann, Kunstgärtnerei.                                     | Siebenkeesstraße 32. |
| 427.      | " "                                             | Hofmann, Sebastian, Kunst- und Handelsgärtnerei.                        |                      |
| 428.      | " "                                             | Hupler, Eberhardt, Kunst- und Handelsgärtnerei.                         |                      |
| 429.      | Nürtingen, Württemberg.                         | Otto, Emanuel, Baumschule.                                              |                      |
| 430.      | Oberßlingen, Oberamt Eßlingen, Württemberg.     | Schneider, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei, Rosenschulen.             |                      |
| 431.      | Obermoschel, Bayern.                            | Rannkweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.                                   |                      |
| 432.      | Ober-Sulz, Elsaß-Lothringen.                    | Biehler, Adolph.                                                        |                      |
| 433.      | Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.      | Lüttich, Ernst, Baumschule.                                             |                      |
| 434.      | " "                                             | Rinz, S. und J., Baumschule.                                            |                      |
| 435.      | Delsnitz i. B., Königreich Sachsen.             | Seeling, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.                             |                      |
| 436.      | " "                                             | Thümmler, Gottlieb, Baumschule.                                         |                      |
| 437.      | " "                                             | Tischner, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.                            |                      |
| 438.      | " "                                             | Tischner, Theodor, Kunst- und Handelsgärtnerei.                         |                      |
| 439.      | " "                                             | Wohlfarth, Christian Wilhelm, Gärtnerei.                                |                      |
| 440.      | Dybin bei Zittau, Königreich Sachsen.           | Neumann, Ernst Hermann und Heinrich Ewald, Kunst- und Handelsgärtnerei. |                      |
| 441.      | Nassau, Bayern.                                 | Leuthe, Johann, Handelsgärtnerei.                                       |                      |
| 442.      | Negau, Königreich Sachsen.                      | Eichler, Franz, Gärtnerei.                                              |                      |
| 443.      | " "                                             | Festner, Friedrich Ernst Reinhold, Handelsgärtnerei.                    |                      |
| 444.      | " "                                             | Hellriegel, Arthur, Gärtnerei.                                          |                      |
| 445.      | " "                                             | Walter, Curt, Gärtnerei, (Pächter Friedrich Mosenthin).                 |                      |
| 446.      | " "                                             | Wester, Gustav, Gärtnerei.                                              |                      |
| 447.      | Nethau bei Zittau, Königreich Sachsen.          | Baumert, Carl Gustav, Handelsgärtnerei.                                 |                      |
| 448.      | " "                                             | Buttig, Otto, Gemüsegärtnerei.                                          |                      |
| 449.      | " "                                             | Donner, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                                      |                      |
| 450.      | " "                                             | Frenzel, Friedr. Moriz, Handelsgärtnerei.                               |                      |
| 451.      | " "                                             | Hiller, Martin, Handelsgärtnerei.                                       |                      |
| 452.      | " "                                             | Lange, Ed. Gustav, Handelsgärtnerei.                                    |                      |
| 453.      | " "                                             | Neumann, Gustav Julius, Handelsgärtnerei.                               |                      |
| 454.      | " "                                             | Wauer, Dr. Ludwig, Handelsgärtnerei.                                    |                      |

| Laut. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.              | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.         | Bemerkungen. |
|-----------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------|
| 455.      | Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen. | Zobel, Friedrich Wilh., Kunst- und Handelsgärtneri.       |              |
| 456.      | Pirna, Königreich Sachsen.             | Anders, Bernhard, Handelsgärtneri.                        |              |
| 457.      | " "                                    | Bauer, B., Handelsgärtneri.                               |              |
| 458.      | " "                                    | Böttcher, Ed., Handelsgärtneri.                           |              |
| 459.      | " "                                    | Gregor, Adolf, Handelsgärtneri.                           |              |
| 460.      | " "                                    | Gregor, Wittwe, früher Ernst Gregor, Handelsgärtneri.     |              |
| 461.      | " "                                    | Gregor, Richard, Handelsgärtneri.                         |              |
| 462.      | " "                                    | Günther, C. W., Handelsgärtneri.                          |              |
| 463.      | " "                                    | Hebold, Otto, Handelsgärtneri.                            |              |
| 464.      | " "                                    | Jäger, Georg, Handelsgärtneri.                            |              |
| 465.      | " "                                    | Peppisch, Theodor, Handelsgärtneri.                       |              |
| 466.      | " "                                    | Philipp, A., Handelsgärtneri.                             |              |
| 467.      | " "                                    | Ploß, Emil sen., Handelsgärtneri.                         |              |
| 468.      | " "                                    | Ploß, Emil jun., Handelsgärtneri.                         |              |
| 469.      | " "                                    | Schneider, Gustav, Handelsgärtneri.                       |              |
| 470.      | " "                                    | Sperling, Wittwe, Handelsgärtneri.                        |              |
| 471.      | " "                                    | Stohn, Georg, Handelsgärtneri.                            |              |
| 472.      | " "                                    | Wagner, Max, Handelsgärtneri.                             |              |
| 473.      | " "                                    | Zschiedrich, Handelsgärtneri.                             |              |
| 474.      | Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen. | Simon.                                                    |              |
| 475.      | Plauen i. V., Königreich Sachsen.      | Wagner, Carl, Kunst- und Handelsgärtneri.                 |              |
| 476.      | Pohlitz, Neuß i. L.                    | Gorschboth, Thilo, Kunst- und Handelsgärtneri.            |              |
| 477.      | " "                                    | Gräbs, Alb., Handelsgärtneri.                             |              |
| 478.      | " "                                    | Grübe, S., Handelsgärtneri.                               |              |
| 479.      | " "                                    | Hilbert, Alb., Handelsgärtneri.                           |              |
| 480.      | " "                                    | Prüfer, S., Handelsgärtneri.                              |              |
| 481.      | " "                                    | Schade, A., Gärtneri.                                     |              |
| 482.      | Potsdam, Preußen, Provinz Brandenburg. | Gernß, Gärtneri.                                          |              |
| 483.      | Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen. | Dippe, Gebrüder, Pflanzung im Felde.                      |              |
| 484.      | " "                                    | Feuerstake, F., Gärtneri.                                 |              |
| 485.      | " "                                    | Gebhardt & Co., Gärtneri.                                 |              |
| 486.      | " "                                    | Graßhoff, Albert, Pflanzung im Felde.                     |              |
| 487.      | " "                                    | Graßhoff, M., Gärtneri.                                   |              |
| 488.      | " "                                    | Grube, C., Inhaber Schmücker, Gärtneri.                   |              |
| 489.      | " "                                    | Keilholz, A., Inhaber Witte & Fessel, Pflanzung im Felde. |              |
| 490.      | " "                                    | Kettenbeil, Gebrüder, Gärtneri.                           |              |
| 491.      | " "                                    | Mette, Heinrich, Pflanzung im Felde.                      |              |
| 492.      | " "                                    | Pape & Bergmann, Gärtneri.                                |              |
| 493.      | " "                                    | Roemer, Gärtneri.                                         |              |
| 494.      | " "                                    | Sattler, Carl, Gärtneri.                                  |              |
| 495.      | " "                                    | Sattler & Bethge, Gärtneri.                               |              |

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                  | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.        | Bemerkungen.                                                |
|-----------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| 496.      | Quecklinburg, Preußen, Provinz Sachsen.    | Sachs, D., Gärtnerei.                                    |                                                             |
| 497.      | " "                                        | Teupel, A., Gärtnerei.                                   |                                                             |
| 498.      | " "                                        | Bieweg, L., Gärtnerei.                                   |                                                             |
| 499.      | " "                                        | Behrenpfennig, Gärtnerei.                                |                                                             |
| 500.      | Rabenau bei Dresden, Königreich Sachsen.   | Ebner, Johannes, Handelsgärtnerei.                       |                                                             |
| 501.      | Radeberg, Königreich Sachsen.              | Freund, Karl Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.         |                                                             |
| 502.      | " "                                        | Hefschold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.          |                                                             |
| 503.      | Radolfszell, Amt Konstanz, Baden.          | Fritsch, Josef, Handelsgärtner, Gartengelände.           |                                                             |
| 504.      | " "                                        | Reßler, Handelsgärtner, Gartengelände.                   |                                                             |
| 505.      | " "                                        | Mattern, Handelsgärtner, Gartengelände.                  |                                                             |
| 506.      | Rathenow, Preußen, Provinz Brandenburg.    | Völcke, Baumschule und Pflanzung im Felde.               |                                                             |
| 507.      | Ravensburg, Württemberg.                   | Winter, Rudolph, Handelsgärtnerei.                       |                                                             |
| 508.      | " "                                        | Eckers, Matthias, Handelsgärtnerei.                      |                                                             |
| 509.      | Regensburg, Bayern.                        | Frede, Theodor.                                          |                                                             |
| 510.      | Reutlingen, Württemberg.                   | Hummel, Robert, Handelsgärtnerei und Baumschule.         |                                                             |
| 511.      | " "                                        | Lucas, Frik, pomologisches Institut, Baumschule u. s. w. | Filiale in Unterleuninggen, Oberamt Kirchheim, Württemberg. |
| 512.      | " "                                        | Schlegel, Gottlob, Handelsgärtnerei.                     |                                                             |
| 513.      | " "                                        | Sommer, Ernst, Handelsgärtnerei.                         |                                                             |
| 514.      | " "                                        | Wenz, Adolf, Handelsgärtnerei.                           |                                                             |
| 515.      | Riesa, Königreich Sachsen.                 | Fiedler, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei.            |                                                             |
| 516.      | " "                                        | Reßler, Gustav Moriz, Kunst- und Handelsgärtnerei.       |                                                             |
| 517.      | " "                                        | Kirsten, Karl Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.      |                                                             |
| 518.      | " "                                        | Korf, Richard, Gärtnerei.                                |                                                             |
| 519.      | " "                                        | Müller, Bernhard, Kaufmann.                              |                                                             |
| 520.      | " "                                        | Pinkert, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.           |                                                             |
| 521.      | " "                                        | Seisfert, Friedrich Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.  |                                                             |
| 522.      | Rixdorf bei Berlin, Preußen.               | Späth, L., Oekonomierath, Baumschule.                    |                                                             |
| 523.      | Roda, Sachsen-Altenburg.                   | Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchtere.            |                                                             |
| 524.      | Rödelheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau. | Cosmann, W., Gärtnerei.                                  |                                                             |
| 525.      | Ronneburg, Sachsen-Altenburg.              | Fischer, Louis, Handelsgärtnerei.                        |                                                             |
| 526.      | " "                                        | Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.                    |                                                             |
| 527.      | " "                                        | Steinbach, Karl, Handelsgärtnerei.                       |                                                             |
| 528.      | Saarbrücken, Preußen, Rhein-provinz.       | Köllner & L'Huillier, Gärtnerei und Baumschule.          |                                                             |
| 529.      | " "                                        | Mendel, Gärtnerei und Baumschule.                        |                                                             |
| 530.      | " "                                        | Rosenkränzer, Gärtnerei und Baumschule.                  |                                                             |
| 531.      | " "                                        | Weber, Baumschule.                                       |                                                             |



| Laut. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                            | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.                | Bemerkungen. |
|-----------|------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------|
| 532.      | Salzwedel, Preußen, Provinz Sachsen.                 | Schröter, Gärtnerei.                                             |              |
| 533.      | Schiltigheim bei Straßburg, Elsaß-Lothringen.        | Weid Sohn, Handelsgärtnerei.                                     |              |
| 534.      | Schmalhof, Bayern.                                   | Fürst, Albert, Handelsgärtnerei.                                 |              |
| 535.      | Schneckenhausen, Oberamt Tett-<br>nang, Württemberg. | Buchmiller, J., Baumschule.                                      |              |
| 536.      | " " " " " " " "                                      | Spindler, Viktor, Rosen- und Baumschule.                         |              |
| 537.      | Schönau bei Leipzig, Königreich Sachsen.             | Hund, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.                        |              |
| 538.      | Schönberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.           | Rumpf, A., Pflanzung.                                            |              |
| 539.      | Schöneberg bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg. | Kohlmannslehner & Schwente, Gärtnerei.                           |              |
| 540.      | Schwabing, Bayern.                                   | Hörmann, Michael, Kunst- und Handelsgärtnerei.                   |              |
| 541.      | Schweta (Nittergut) bei Döbeln, Königreich Sachsen.  | Böhlich, Ernst Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei (Pächter).    |              |
| 542.      | Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.       | Stämmler, Carl, Gärtnerei.                                       |              |
| 543.      | " " " " " " " "                                      | Witter, W. F. & Co., Gärtnerei.                                  |              |
| 544.      | Soden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.               | Scheffler, Konrad, Gärtnerei.                                    |              |
| 545.      | " " " " " " " "                                      | Schneider, Wilhelm, Gärtnerei.                                   |              |
| 546.      | Spahlitz, Preußen, Provinz Schlesien.                | Klose, Baumschule.                                               |              |
| 547.      | Speyer, Bayern.                                      | Belten, C. F.                                                    |              |
| 548.      | Steglit, Preußen, Provinz Brandenburg.               | Lachner, Carl, Gartenbaudirektor, Gärtnerei.                     |              |
| 549.      | " " " " " " " "                                      | Schmidt, J. C., Inhaber: L. Runze, Hoflieferant, Gärtnerei.      |              |
| 550.      | " " " " " " " "                                      | van der Smiffen, C., Gärtnerei.                                  |              |
| 551.      | Stendal, Preußen, Provinz Sachsen.                   | Bertram, Otto, in Firma Chr. Bertram, Gärtnerei und Baumschulen. |              |
| 552.      | Straßburg, Elsaß-Lothringen.                         | Müller, Martin (Vater).                                          |              |
| 553.      | Stuttgart, Stadt, Württemberg.                       | Bosinger, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                             |              |
| 554.      | " " " " " " " "                                      | Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.                          |              |
| 555.      | " " " " " " " "                                      | Gumpper, Ph. G., Handels- und Kunstgärtnerei.                    |              |
| 556.      | " " " " " " " "                                      | Merz, Friedrich, Handelsgärtnerei.                               |              |
| 557.      | " " " " " " " "                                      | Pfizer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.                               |              |
| 558.      | " " " " " " " "                                      | Ulrich, J. G., Handelsgärtnerei.                                 |              |
| 559.      | Tauchsa bei Leipzig, Königreich Sachsen.             | Schröter, C. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.                    |              |
| 560.      | Tharandt, Königreich Sachsen.                        | Academischer Forstgarten im Staatsforstrevier.                   |              |
| 561.      | Tinz, Ruß l. L.                                      | Weber, Alfred, Gärtnerei.                                        |              |
| 562.      | Trier, Preußen, Rheinprovinz.                        | Lambert & Reiter, Obst- und Rosenschule.                         |              |
| 563.      | " " " " " " " "                                      | Lambert, J., & Söhne, Gärtnerei.                                 |              |
| 564.      | " " " " " " " "                                      | Mock, Josef, Rosenschule.                                        |              |

| Auf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.                      | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.               | Bemerkungen.      |
|----------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------|
| 565.     | Trier, Preußen, Rheinprovinz                   | Reiter, Johann, jun., Rosenschulen.                             |                   |
| 566.     | " =St. Marien, "                               | Lambert, Peter, jun., Baum- und Rosenschule.                    |                   |
| 567.     | " =Pallien, "                                  | Welter, Nikolaus, Rosenschule.                                  |                   |
| 568.     | " " "                                          | Welter & Rath, Inhaber Martin Rath, Rosenschulen.               |                   |
| 569.     | Tübingen, Württemberg.                         | Königl. Universität, botanischer Garten.                        |                   |
| 570.     | Urdingen, Preußen, Rheinprovinz.               | Fettweiß, Peter, Gartenanlage.                                  |                   |
| 571.     | Ulm, Württemberg.                              | Banzenmacher & Straub, Handelsgärtnerei.                        |                   |
| 572.     | " " "                                          | Lopp, Paul, Handelsgärtnerei.                                   |                   |
| 573.     | Biersen, Preußen, Rheinprovinz.                | Wassenhoven, Hubert, Gartenanlage.                              |                   |
| 574.     | Biesfeld, Großherzogth. Sachsen                | Wallroth, Bernhard, Handelsgärtnerei.                           |                   |
| 575.     | Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.        | Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.                  |                   |
| 576.     | " " "                                          | Theile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.                    |                   |
| 577.     | " " "                                          | Theile, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.                   |                   |
| 578.     | Waldenburg, Königreich Sachsen.                | Fürstlich Schönburg'sche Hofgärtnerei.                          |                   |
| 579.     | Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein. | Becker, Joh., Gärtnerei.                                        |                   |
| 580.     | " " "                                          | Bloch, Emil, Gärtnerei.                                         |                   |
| 581.     | " " "                                          | Goepel, F. L., Gärtnerei.                                       |                   |
| 582.     | " " "                                          | Herbst, A., Gärtnerei.                                          |                   |
| 583.     | " " "                                          | Jank, F. W., Gärtnerei.                                         |                   |
| 584.     | " " "                                          | Kleinert & Wipig, Gärtnerei.                                    |                   |
| 585.     | " " "                                          | Koch, H. L., Gärtnerei.                                         |                   |
| 586.     | " " "                                          | Neubert, C., Gärtnerei.                                         |                   |
| 587.     | " " "                                          | Dehlers, Gebrüder, Gärtnerei.                                   |                   |
| 588.     | " " "                                          | Rebeker, Gustav, Gärtnerei.                                     |                   |
| 589.     | " " "                                          | Riecken, E. M., Gärtnerei.                                      |                   |
| 590.     | " " "                                          | Runde, W., Gärtnerei.                                           |                   |
| 591.     | " " "                                          | Seemann, Albert, Gärtnerei.                                     |                   |
| 592.     | " " "                                          | Stoldt, C., Gärtnerei.                                          |                   |
| 593.     | " " "                                          | Liefenthal, D., Gärtnerei.                                      |                   |
| 594.     | Weener, Preußen, Provinz Hannover.             | Hesse, H., Baumschule.                                          |                   |
| 595.     | Weimar, Großherzogth. Sachsen.                 | Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.                                 |                   |
| 596.     | " " "                                          | Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.                                   |                   |
| 597.     | Wernigerode, Preußen, Provinz Sachsen.         | Fürstl. Stolberg-Wernigerodesche Garten-Verwaltung, Baumschule. |                   |
| 598.     | Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.     | Möller, Gottlieb, Baumschulen.                                  | Diebricherstraße. |
| 599.     | " " "                                          | Weber, A., & Co., Gärtnerei.                                    | Parkstraße.       |
| 600.     | Würzburg, Bayern.                              | Rosenthal, Hugo, botanischer Garten.                            |                   |
| 601.     | " " "                                          | Wahler, Wilhelm, Kunstgärtnerei, (Obergärtner Emil Drnst).      |                   |
| 602.     | Birlau, Preußen, Provinz Schlesien.            | Berndt, C., Baumschule.                                         |                   |
| 603.     | Bittau, Königreich Sachsen.                    | Berge, Gustav, Gärtnerei.                                       |                   |

| Lauf. Nr. | Ort der Gartenbau-Anlage.    | Name des Besitzers<br>und<br>Art des Grundstücks.        | Bemerkungen. |
|-----------|------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------|
| 604.      | Bittau, Königreich Sachsen.  | Berger, Heinrich, Gärtnerei.                             |              |
| 605.      | " "                          | Bießlich, Ernst Gustav, Gärtnerei.                       |              |
| 606.      | " "                          | Brendler, Robert, Gärtnerei.                             |              |
| 607.      | " "                          | Buttig, Ernst, Gärtnerei.                                |              |
| 608.      | " "                          | Franze, Julius Hermann, Gärtnerei.                       |              |
| 609.      | " "                          | Gäbler, Ernst, Gärtnerei.                                |              |
| 610.      | " "                          | Gocht, Ladislaus, Gärtnerei.                             |              |
| 611.      | " "                          | Großmann, Ernst, Gärtnerei.                              |              |
| 612.      | " "                          | Gutsche, C. Robert, genannt Trautmann,<br>Gärtnerei.     |              |
| 613.      | " "                          | Hammer, F. Emil, Gärtnerei.                              |              |
| 614.      | " "                          | Hoffmann, August, Gärtnerei.                             |              |
| 615.      | " "                          | Krüger, F. Ernst, Gärtnerei.                             |              |
| 616.      | " "                          | Leithold, Adolf, Gärtnerei.                              |              |
| 617.      | " "                          | Leithold, Max, Gärtnerei.                                |              |
| 618.      | " "                          | Michel, Hermann, Gärtnerei.                              |              |
| 619.      | " "                          | Morawek, Adolph, Gärtnerei.                              |              |
| 620.      | " "                          | Peuckert, Heinrich, Gärtnerei.                           |              |
| 621.      | " "                          | Renner, Gustav, Gärtnerei.                               |              |
| 622.      | " "                          | Schmidt, Karl, Gärtnerei.                                |              |
| 623.      | " "                          | Schubert, August, Gärtnerei.                             |              |
| 624.      | " "                          | Schubert, Emil, Gärtnerei.                               |              |
| 625.      | " "                          | Stecher, Hermann, Gärtnerei.                             |              |
| 626.      | " "                          | Trepte, Heinrich, Gärtnerei.                             |              |
| 627.      | " "                          | Ulrich, Julius, Gärtnerei.                               |              |
| 628.      | " "                          | Zeidler, C. August, Gärtnerei.                           |              |
| 629.      | " "                          | Ziegler, Johann Jacob, Gärtnerei.                        |              |
| 630.      | Zweibrücken, Bayern.         | Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.                       |              |
| 631.      | Zwickau, Königreich Sachsen. | Lorenz, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.               |              |
| 632.      | " "                          | Mehlhorn, Friedrich August, Kunst- und Handelsgärtnerei. |              |

Berlin, den 24. Juni 1896.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Schroeder.



# Anhang

zu

## Nr. 27 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

---

Berlin, Freitag, den 3. Juli 1896.

---

### Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines.

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. d. M. die nachstehend abgedruckte Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt.

Berlin, den 25. Juni 1896.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: v. Boetticher.

### Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines.

#### I.

1. Von jedem Wein, welcher einer chemischen Untersuchung unterworfen werden soll, ist eine Probe von mindestens 1 $\frac{1}{2}$  Liter zu entnehmen. Diese Menge genügt für die in der Regel auszuführenden Bestimmungen (s. Nr. 5). Der Mehrbedarf für anderweite Untersuchungen ist von der Art der letzteren abhängig.

2. Die zu verwendenden Flaschen und Korken müssen vollkommen rein sein. Krüge oder undurchsichtige Flaschen, in welchen etwa vorhandene Unreinlichkeiten nicht erkannt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

3. Jede Flasche ist mit einem das unbefugte Öffnen verhindernden Verschlusse und einem anzulebenden Zettel zu versehen, auf welchem die zur Feststellung der Identität nothwendigen Vermerke angegeben sind. Außerdem ist gesondert anzugeben: die Größe und der Füllungsgrad der Fässer und die äußere Beschaffenheit des Weines; insbesondere ist zu bemerken, wie weit etwa Rahmbildung eingetreten ist.

4. Die Proben sind sofort nach der Entnahme an die Untersuchungsstelle zu befördern; ist eine alsbaldige Absendung nicht ausführbar, so sind die Flaschen an einem vor Sonnenlicht geschützten, kühlen Orte liegend aufzubewahren. Bei Jungweinen ist wegen ihrer leichten Veränderlichkeit auf besonders schnelle Beförderung Bedacht zu nehmen.

5. Zum Zweck der Beurtheilung der Weine sind die Prüfungen und Bestimmungen in der Regel auf folgende Eigenschaften und Bestandtheile jeder Weinprobe zu erstrecken:

1. Spezifisches Gewicht,
2. Alkohol,
3. Extrakt,

4. Mineralbestandtheile,
5. Schwefelsäure bei Rothweinen,
6. Freie Säuren (Gesammtsäure),
7. Flüchtige Säuren,
8. Nichtflüchtige Säuren,
9. Glycerin,
10. Zucker,
11. Polarisation,
12. Unreinen Stärkezucker, qualitativ,
13. Fremde Farbstoffe bei Rothweinen.

Unter besonderen Verhältnissen sind die Prüfungen und Bestimmungen noch auf nachbezeichnete Bestandtheile auszudehnen:

14. Gesamtweinsteinsäure, freie Weinsteinsäure, Weinstein und an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure,
15. Schwefelsäure bei Weißweinen,
16. Schweflige Säure,
17. Saccharin,
18. Salicylsäure, qualitativ,
19. Gummi und Dextrin, qualitativ,
20. Gerbstoff,
21. Chlor,
22. Phosphorsäure,
23. Salpetersäure, qualitativ,
24. Baryum,
25. Strontium,
26. Kupfer.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der angegebenen Reihenfolge aufzuführen. Bei dem Nachweis und der Bestimmung solcher Weinbestandtheile, welche hier nicht aufgeführt sind, ist stets das angewandte Untersuchungsverfahren anzugeben.

6. Als Normaltemperatur wird die Temperatur von 15° C festgesetzt; mithin sind alle im Folgenden vorgeschriebenen Abmessungen des Weines bei dieser Temperatur vorzunehmen und sind die Ergebnisse hierauf zu beziehen. Trübe Weine sind vor der Untersuchung zu filtriren; liegt ihre Temperatur unter 15° C, so sind sie vor dem Filtriren mit den ungelösten Theilen auf 15° C zu erwärmen und umzuschütteln.

7. Die Mengen der Weinbestandtheile werden in der Weise ausgedrückt, daß angegeben wird, wie viel Gramme des gesuchten Stoffes in 100 ccm Wein von 15° C gefunden worden sind.

## II.

### Ausführung der Untersuchungen.

#### 1. Bestimmung des spezifischen Gewichtes.

Das spezifische Gewicht des Weines wird mit Hilfe des Pyknometers bestimmt.

Als Pyknometer ist ein durch einen Glasstopfen verschließbares oder mit becherförmigem Aufsatz für Korkverschluß versehenes Fläschchen von etwa 50 ccm Inhalt mit einem etwa 6 cm langen, ungefähr in der Mitte mit einer eingeritzten Marke versehenen Halse von nicht mehr als 6 mm lichter Weite anzuwenden.

Das Pyknometer wird in reinem und trockenem Zustande leer gewogen, nachdem es  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Stunde im Waagenkasten gestanden hat. Dann wird es, gegebenenfalls mit Hilfe eines fein ausgezogenen Glockenrichters, bis über die Marke mit destillirtem Wasser gefüllt und in ein Wasserbad von 15° C gestellt. Nach halbstündigem Stehen in dem Wasserbade wird das Pyknometer herausgehoben, wobei man nur den oberen leeren Theil des Halses anfaßt, und die Oberfläche des Wassers auf die Marke eingestellt. Letzteres geschieht durch Eintauchen kleiner Stäbchen oder Streifen aus Filtrirpapier, welche das über der Marke stehende Wasser aufsaugen. Die Oberfläche des Wassers bildet in dem Halse des Pyknometers eine nach unten gekrümmte Fläche; man stellt die Flüssigkeit in dem Pyknometerhalse am

besten in der Weise ein, daß bei durchfallendem Lichte der schwarze Rand der gekrümmten Oberfläche die Pyknometermarke eben berührt. Nachdem man den inneren Hals des Pyknometers mit Stäbchen aus Filtrirpapier gereinigt hat, setzt man den Stopfen auf, trocknet das Pyknometer äußerlich ab, stellt es  $\frac{1}{2}$  Stunde in den Waagenkasten und wägt. Die Bestimmung des Wasserinhaltes des Pyknometers ist dreimal auszuführen und aus den drei Wägungen das Mittel zu nehmen.

Nachdem man das Pyknometer entleert und getrocknet oder mehrmals mit dem zu untersuchenden Weine ausgespült hat, füllt man es mit dem Weine und verfährt genau in derselben Weise wie bei der Bestimmung des Wasserinhaltes des Pyknometers; besonders ist darauf zu achten, daß die Einstellung der Flüssigkeitsoberfläche stets in derselben Weise geschieht.

Die Berechnung des spezifischen Gewichtes geschieht nach folgender Formel.

Bedeutet:

- a das Gewicht des leeren Pyknometers,
- b das Gewicht des bis zur Marke mit Wasser gefüllten Pyknometers,
- c das Gewicht des bis zur Marke mit Wein gefüllten Pyknometers,

so ist das spezifische Gewicht  $s$  des Weines bei  $15^\circ \text{C}$ ., bezogen auf Wasser von derselben Temperatur:

$$s = \frac{c - a}{b - a}.$$

Der Nenner dieses Ausdrucks, das Gewicht des Wasserinhaltes des Pyknometers, ist bei allen Bestimmungen mit demselben Pyknometer gleich; wenn das Pyknometer indeß längere Zeit in Gebrauch gewesen ist, müssen die Gewichte des leeren und des mit Wasser gefüllten Pyknometers von Neuem bestimmt werden, da sich diese Gewichte mit der Zeit nicht unerheblich ändern können.

Anmerkung. Die Berechnung wird wesentlich erleichtert, wenn man ein Pyknometer anwendet, welches bis zur Marke genau 50 g Wasser faßt. Das Auswägen des Pyknometers geschieht in folgender Weise. Man bestimmt das Gewicht des Pyknometers in leerem, reinem und trockenem Zustande, wägt dann genau 50 g Wasser ein, stellt das Pyknometer 1 Stunde in ein Wasserbad von  $15^\circ \text{C}$  und rikt an der Oberfläche der Flüssigkeit im Pyknometerhalse eine Marke ein. Das Auswägen des Pyknometers muß stets von dem Chemiker selbst ausgeführt werden. Bei Anwendung eines genau 50 g Wasser fassenden Pyknometers ist in der oben gegebenen Formel  $b - a = 50$  und  $s = 0,02 (c - a)$ .

## 2. Bestimmung des Alkohols.

Der zum Zweck der Bestimmung des spezifischen Gewichtes (II Nr. 1) im Pyknometer enthaltene Wein wird in einen Destillirkolben von 150 bis 200 cem Inhalt übergeführt und das Pyknometer dreimal mit wenig Wasser nachgespült. Man giebt zur Verhinderung etwaigen Schäumens ein wenig Tannin in den Kolben und verbindet diesen durch Gummistopfen und Kugelhöhre mit einem Liebigschen Kühler; als Vorlage benutzt man das Pyknometer, in welchem der Wein abgemessen worden ist. Nunmehr destillirt man, bis etwa 35 cem Flüssigkeit übergegangen sind, füllt das Pyknometer mit Wasser bis nahe zum Halse auf, mischt durch quirlende Bewegung solange, bis Schichten von verschiedener Dichtigkeit nicht mehr wahrzunehmen sind, stellt die Flüssigkeit  $\frac{1}{2}$  Stunde in ein Wasserbad von  $15^\circ \text{C}$  und fügt mit Hülfe eines Haarröhrchens vorsichtig Wasser von  $15^\circ \text{C}$  zu, bis der untere Rand der Flüssigkeitsoberfläche gerade die Marke berührt. Dann trocknet man den leeren Theil des Pyknometerhalses mit Stäbchen aus Filtrirpapier, wägt und berechnet das spezifische Gewicht des Destillates in der unter II Nr. 1 angegebenen Weise. Die diesem spezifischen Gewichte entsprechenden Gramme Alkohol in 100 cem Wein werden aus der zweiten Spalte der als Anlage beigegebenen Tafel I entnommen.

Anmerkung. Bei der Untersuchung von Verschnittweinen ist der Alkohol in Volumprozenten nach Maßgabe der dritten Spalte der Tafel I anzugeben.

## 3. Bestimmung des Extractes. (Gehaltes an Extractstoffen.)

Unter Extract (Gesamtgehalt an Extractstoffen) im Sinne der Bekanntmachung vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 600) sind die ursprünglich gelöst gewesenen Bestandtheile des entgeisteten und entwässerten ausgegohrenen Weines zu verstehen.

Da das für die Bestimmung des Extractgehaltes zu wählende Verfahren sich nach der Extractmenge richtet, so berechnet man zunächst den Werth von  $x$  aus nachstehender Formel:

$$x = 1 + s - s_1.$$

Hierbei bedeutet

s das spezifische Gewicht des Weines (nach II Nr. 1 bestimmt),

s<sub>1</sub> das spezifische Gewicht des alkoholischen, auf das ursprüngliche Maß aufgefüllten Destillats des Weines (nach II Nr. 2 bestimmt).

Die dem Werthe von x nach Maßgabe der Tafel II entsprechende Zahl E wird aus der zweiten Spalte dieser Tafel entnommen.

a) Ist E nicht größer als 3, so wird die endgültige Bestimmung des Extraktes in folgender Weise ausgeführt. Man setzt eine gewogene Platinschale von etwa 85 mm Durchmesser, 20 mm Höhe und 75 ccm Inhalt, welche ungefähr 20 g wiegt, auf ein Wasserbad mit lebhaft kochendem Wasser und läßt aus einer Pipette 50 ccm Wein von 15° C in dieselbe fließen. Sobald der Wein bis zur dickflüssigen Beschaffenheit eingedampft ist, setzt man die Schale mit dem Rückstande 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden in einen Trockentasten, zwischen dessen Doppelwandungen Wasser lebhaft siedet, läßt dann im Exsikkator erkalten und findet durch Wägung den genauen Extraktgehalt.

b) Ist E größer als 3, aber kleiner als 4, so läßt man aus einer Bürette in die beschriebene Platinschale eine so berechnete Menge Wein fließen, daß nicht mehr als 1,5 g Extrakt zur Wägung gelangen, und verfährt weiter, wie unter II Nr. 3a angegeben.

Berechnung zu a und b. Wurden aus a Kubikcentimeter Wein b Gramm Extrakt erhalten, so sind enthalten:

$$x = 100 \frac{b}{a} \text{ Gramm Extrakt in 100 ccm Wein.}$$

c. Ist E gleich 4 oder größer als 4, so giebt diese Zahl endgültig die Gramme Extrakt in 100 ccm Wein an.

Um einen Wein, der seiner Benennung nach einem inländischen Weinbaugebiete entsprechen soll, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 29. April 1892 zu beurtheilen und demgemäß den Extraktgehalt des vergohrenen Weines (s. II Nr. 3 Abs. 1) zu ermitteln, sind die bei der Zuckerbestimmung (vergl. II Nr. 10) gefundenen Zahlen zu Hülfe zu nehmen. Beträgt danach der Zuckergehalt mehr als 0,1 g in 100 ccm Wein, so ist die darüber hinausgehende Menge von der nach II Nr. 3a, 3b oder 3c gefundenen Extraktzahl abzugeben. Die verbleibende Zahl entspricht dem Extraktgehalt des vergohrenen Weines.

#### 4. Bestimmung der Mineralbestandtheile.

Enthält der Wein weniger als 4 g Extrakt in 100 ccm, so wird der nach II Nr. 3a oder 3b erhaltene Extrakt vorsichtig verkohlt, indem man eine kleine Flamme unter der Platinschale hin- und herbewegt. Die Kohle wird mit einem dicken Platindraht zerdrückt und mit heißem Wasser wiederholt ausgewaschen; den wässerigen Auszug filtrirt man durch ein kleines Filter von bekanntem geringem Aschengehalte in ein Wechergläschen. Nachdem die Kohle vollständig ausgelaugt ist, giebt man das Filterchen in die Platinschale zur Kohle, trocknet beide und verascht sie vollständig. Wenn die Asche weiß geworden ist, giebt man die filtrirte Lösung in die Platinschale zurück, verdampft dieselbe zur Trockne, benezt den Rückstand mit einer Lösung von Ammoniumcarbonat, glüht ganz schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Enthält der Wein 4 g oder mehr Extrakt in 100 ccm, so verdampft man 25 ccm des Weines in einer geräumigen Platinschale und verkohlt den Rückstand sehr vorsichtig; die stark aufgeblähte Kohle wird in der vorher beschriebenen Weise weiter behandelt.

Berechnung. Wurden aus a Kubikcentimeter Wein b Gramm Mineralbestandtheile erhalten, so sind enthalten:

$$x = 100 \frac{b}{a} \text{ Gramm Mineralbestandtheile in 100 ccm Wein.}$$

#### 5. Bestimmung der Schwefelsäure in Rothweinen.

50 ccm Wein werden in einem Wechergläse mit Salzsäure angesäuert und auf einem Drahtnetz bis zum beginnenden Kochen erhitzt; dann fügt man heiße Chlorbaryumlösung (1 Theil krystallisirtes Chlorbaryum in 10 Theilen destillirtem Wasser gelöst) zu, bis kein Niederschlag mehr entsteht. Man läßt den Niederschlag absetzen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Chlorbaryumlösung zu der über dem



Niederschlag stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgefällt ist. Hierauf kocht man das Ganze nochmals auf, läßt daselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, gießt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal absetzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht solange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platintiegel verascht und geglüht; hierauf beseuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht letztere ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Berechnung. Wurden aus 50 ccm Wein a Gramm Baryumsulfat erhalten, so sind enthalten:  
 $x = 0,6869$  a Gramm Schwefelsäure ( $\text{SO}_3$ ) in 100 ccm Wein.

Dieser x Gramm Schwefelsäure ( $\text{SO}_3$ ) in 100 ccm Wein entsprechen:  
 $y = 14,958$  a Gramm Kaliumsulfat ( $\text{K}_2\text{SO}_4$ ) in 1 Liter Wein.

### 6. Bestimmung der freien Säuren (Gesamtsäure).

25 ccm Wein werden bis zum beginnenden Sieden erhitzt und die heiße Flüssigkeit mit einer Alkalilauge, welche nicht schwächer als  $\frac{1}{4}$ -normal ist, titirt. Wird Normallauge verwendet, so müssen Büretten von etwa 10 ccm Inhalt benutzt werden, welche die Abschätzung von  $\frac{1}{100}$  ccm gestatten. Der Sättigungspunkt wird durch Tüpfeln auf empfindlichem violettem Lackmuspapier festgestellt; dieser Punkt ist erreicht, wenn ein auf das trockene Lackmuspapier aufgesetzter Tropfen keine Röthung mehr hervorruft. Die freien Säuren sind als Weinsäure zu berechnen.

Berechnung. Wurden zur Sättigung von 25 ccm Wein a Kubikcentimeter  $\frac{1}{4}$ -Normal-Alkali verbraucht, so sind enthalten:

$x = 0,075$  a Gramm freie Säuren (Gesamtsäure), als Weinsäure berechnet, in 100 ccm Wein.

Bei Verwendung von  $\frac{1}{9}$ -Normal-Alkali lautet die Formel:

$x = 0,1$  a Gramm freie Säuren (Gesamtsäure), als Weinsäure berechnet, in 100 ccm Wein.

### 7. Bestimmung der flüchtigen Säuren.

Man bringt 50 ccm Wein in einen Rundkolben von 200 ccm Inhalt und verschließt den Kolben durch einen Gummistopfen mit 2 Durchbohrungen; durch die erste Bohrung führt ein bis auf den Boden des Kolbens reichendes, dünnes, unten fein ausgezogenes, oben stumpfwinkelig umgebogenes Glasrohr, durch die zweite ein Destillationsaufsatz mit einer Kugel, welcher zu einem Liebig'schen Kühler führt. Als Destillationsvorlage dient eine 300 ccm fassende Flasche, welche an der einem Rauminhalt von 200 ccm entsprechenden Stelle eine Marke trägt. Die flüchtigen Säuren werden mit Wasserdampf überdestillirt. Dies geschieht in der Weise, daß man das bis auf den Boden des Destillirkolbens reichende enge Glasrohr durch einen Gummischlauch mit einer ein Sicherheitsrohr tragenden Flasche in Verbindung setzt, in welcher ein lebhafter Strom von Wasserdampf entwickelt wird. Durch Erhitzen des Destillirkolbens mit einer Flamme engt man unter stetem Durchleiten von Wasserdampf den Wein auf etwa 25 ccm ein und trägt dann durch zweckmäßiges Erwärmen des Kolbens dafür Sorge, daß die Menge der Flüssigkeit in demselben sich nicht mehr ändert. Man unterbricht die Destillation, wenn 200 ccm Flüssigkeit übergegangen sind. Man versetzt das Destillat mit Phenolphthalein und bestimmt die Säuren mit einer titirten Alkalilösung. Die flüchtigen Säuren sind als Essigsäure ( $\text{C}_2\text{H}_4\text{O}_2$ ) zu berechnen.

Berechnung. Sind zur Sättigung der flüchtigen Säuren aus 50 ccm Wein a Kubikcentimeter  $\frac{1}{10}$ -Normal-Alkali verbraucht worden, so sind enthalten:

$x = 0,012$  a Gramm flüchtige Säuren, als Essigsäure ( $\text{C}_2\text{H}_4\text{O}_2$ ) berechnet, in 100 ccm Wein.

### 8. Bestimmung der nichtflüchtigen Säuren.

Die Menge der nichtflüchtigen Säuren im Wein, welche als Weinsäure anzugeben sind, wird durch Rechnung gefunden.

Bedeutet:

- a die Gramme freie Säuren in 100 ccm Wein, als Weinsäure berechnet,
- b die Gramme flüchtige Säuren in 100 ccm Wein, als Essigsäure berechnet,
- x die Gramme nichtflüchtige Säuren in 100 ccm Wein, als Weinsäure berechnet,

so sind enthalten:

$$x = (a - 1,25 b) \text{ Gramm nichtflüchtige Säuren, als Weinsäure berechnet, in 100 ccm Wein.}$$

### 9. Bestimmung des Glycerins.

a) In Weinen mit weniger als 2 g Zucker in 100 ccm.

Man dampft 100 ccm Wein in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade auf etwa 10 ccm ein, versetzt den Rückstand mit etwa 1 g Quarzsand und soviel Kalkmilch von 40 Prozent Kalkhydrat, daß auf je 1 g Extrakt 1,5 bis 2 ccm Kalkmilch kommen, und verdampft fast bis zur Trockne. Der feuchte Rückstand wird mit etwa 5 ccm Alkohol von 96 Maßprozent versetzt, die an der Wand der Porzellanschale haftende Masse mit einem Spatel losgelöst und mit einem kleinen Pistill unter Zusatz kleiner Mengen Alkohol von 96 Maßprozent zu einem feinen Brei zerrieben. Spatel und Pistill werden mit Alkohol von gleichem Gehalte abgespült. Unter beständigem Umrühren erhitzt man die Schale auf dem Wasserbade bis zum Beginn des Siedens und gießt die trübe alkoholische Flüssigkeit durch einen kleinen Trichter in ein 100 ccm-Rölbchen. Der in der Schale zurückbleibende pulverige Rückstand wird unter Umrühren mit 10 bis 12 ccm Alkohol von 96 Maßprozent wiederum heiß ausgezogen, der Auszug in das 100 ccm-Rölbchen gegossen und dies Verfahren solange wiederholt, bis die Menge der Auszüge etwa 95 ccm beträgt; der unlösliche Rückstand verbleibt in der Schale. Dann spült man das auf dem 100 ccm-Rölbchen sitzende Trichterchen mit Alkohol ab, kühlt den alkoholischen Auszug auf 15° C ab und füllt ihn mit Alkohol von 96 Maßprozent auf 100 ccm auf. Nach tüchtigem Umschütteln filtrirt man den alkoholischen Auszug durch ein Faltenfilter in einen eingetheilten Glaszylinder. 90 ccm Filtrat werden in eine Porzellanschale übergeführt und auf dem heißen Wasserbade unter Vermeiden des lebhaften Siedens des Alkohols eingedampft. Der Rückstand wird mit kleinen Mengen absoluten Alkohols aufgenommen, die Lösung in einen eingetheilten Glaszylinder mit Stopfen gegossen und die Schale mit kleinen Mengen absolutem Alkohol nachgewaschen, bis die alkoholische Lösung genau 15 ccm beträgt. Zu der Lösung setzt man dreimal je 7,5 ccm absoluten Aether und schüttelt nach jedem Zusatz tüchtig durch. Der verschlossene Cylinder bleibt solange stehen, bis die alkoholisch-ätherische Lösung ganz klar geworden ist; hierauf gießt man die Lösung in ein Wägegöläschen mit eingeschlifftem Stopfen. Nachdem man den Glaszylinder mit etwa 5 ccm einer Mischung von 1 Raumtheil absolutem Alkohol und 1½ Raumtheilen absolutem Aether nachgewaschen und die Waschlösung ebenfalls in das Wägegöläschen gegossen hat, verdunstet man die alkoholisch-ätherische Flüssigkeit auf einem heißen, aber nicht kochenden Wasserbade, wobei wallendes Sieden der Lösung zu vermeiden ist. Nachdem der Rückstand im Wägegöläschen dickflüssig geworden ist, bringt man das Gläschen in einen Trockenkasten, zwischen dessen Doppelwandungen Wasser lebhaft siedet, läßt nach einständigem Trocknen im Exsikkator erkalten und wägt.

Berechnung. Wurden a Gramm Glycerin gewogen, so sind enthalten:

$$x = 1,111 a \text{ Gramm Glycerin in 100 ccm Wein.}$$

b) In Weinen mit 2 g oder mehr Zucker in 100 ccm.

50 ccm Wein werden in einem geräumigen Kolben auf dem Wasserbade erwärmt und mit 1 g Quarzsand und solange mit kleinen Mengen Kalkmilch versetzt, bis die zuerst dunkler gewordene Mischung wieder eine hellere Farbe und einen laugenhaften Geruch angenommen hat. Das Gemisch wird auf dem Wasserbade unter fortwährendem Umschütteln erwärmt. Nach dem Erkalten setzt man 100 ccm Alkohol von 96 Maßprozent zu, läßt den sich bildenden Niederschlag absetzen, filtrirt die alkoholische Lösung ab und wäscht den Niederschlag mit Alkohol von 96 Maßprozent aus. Das Filtrat wird eingedampft und der Rückstand nach der unter II Nr. 9a gegebenen Vorschrift weiter behandelt.

Berechnung. Wurden a Gramm Glycerin gewogen, so sind enthalten:

$$x = 2,222 a \text{ Gramm Glycerin in 100 ccm Wein.}$$

Anmerkung. Wenn die Ergebnisse der Zuckerbestimmung nicht mitgetheilt sind, so ist stets anzugeben, ob der Glycerin Gehalt der Weine nach II Nr. 9a oder 9b bestimmt worden ist.

### 10. Bestimmung des Zuckers.

Die Bestimmung des Zuckers geschieht gewichtsanalytisch mit Fehlingscher Lösung.

#### Herstellung der erforderlichen Lösungen.

1. Kupfersulfatlösung: 69,278 g kristallisiertes Kupfersulfat werden mit Wasser zu 1 Liter gelöst.
  2. Alkalische Seignettesalzlösung: 346 g Seignettesalz (Kaliumnatriumtartrat) und 103,2 g Natriumhydrat werden mit Wasser zu 1 Liter gelöst und die Lösung durch Asbest filtrirt.
- Die beiden Lösungen sind getrennt aufzubewahren.

#### Vorbereitung des Weines zur Zuckerbestimmung.

Zunächst wird der annähernde Zuckergehalt des zu untersuchenden Weines ermittelt, indem man von dem Extraktgehalt desselben die Zahl 2 abzieht. Weine, die hiernach höchstens 1 g Zucker in 100 ccm enthalten, können unverdünnt zur Zuckerbestimmung verwendet werden; Weine, die mehr als 1 g Zucker in 100 ccm enthalten, müssen dagegen soweit verdünnt werden, daß die verdünnte Flüssigkeit höchstens 1 g Zucker in 100 ccm enthält. Die für den annähernden Zuckergehalt gefundene Zahl (Extrakt weniger 2) giebt an, auf das wievielfache Maß man den Wein verdünnen muß, damit die Lösung nicht mehr als 1 Prozent Zucker enthält. Zur Vereinfachung der Abmessung und Umrechnung rundet man die Zahl (Extrakt weniger 2) nach oben zu auf eine ganze Zahl ab. Die für die Verdünnung anzuwendende Menge Wein ist so auszuwählen, daß die Menge der verdünnten Lösung mindestens 100 ccm beträgt. Enthält beispielsweise ein Wein 4,77 g Extrakt in 100 ccm, dann ist der Wein zur Zuckerbestimmung auf das  $4,77 - 2 = 2,77$ fache oder abgerundet auf das dreifache Maß mit Wasser zu verdünnen. Man läßt in diesem Falle aus einer Bürette 33,3 ccm Wein von 15° C in ein 100 ccm-Röhlchen fließen und füllt den Wein mit desillirtem Wasser bis zur Marke auf.

#### Ausführung der Bestimmung des Zuckers im Weine.

100 ccm Wein oder, bei einem Zuckergehalte von mehr als 1 Prozent, 100 ccm eines in der vorher beschriebenen Weise verdünnten Weines werden in einem Meßröhlchen abgemessen, in eine Porzellanschale gebracht, mit Alkalilauge neutralisirt und im Wasserbade auf etwa 25 ccm eingedampft. Behufs Entfernung von Gerbstoff und Farbstoff fügt man zu dem entgeisteten Weinrückstande, sofern es sich um Rothweine oder erhebliche Mengen Gerbstoff enthaltende Weißweine handelt, 5 bis 10 g gereinigte Thierkohle, rührt das Gemisch unter Erwärmen auf dem Wasserbade mit einem Glasstabe gut um und filtrirt die Flüssigkeit in das 100 ccm-Röhlchen zurück. Die Thierkohle wäscht man solange mit heißem Wasser sorgfältig aus, bis das Filtrat nach dem Erkalten nahezu 100 ccm beträgt. Man versetzt dasselbe sodann mit 3 Tropfen einer gesättigten Lösung von Natriumkarbonat, schüttelt um und füllt die Mischung bei 15° C auf 100 ccm auf. Entsteht durch den Zusatz von Natriumkarbonat eine Trübung, so läßt man die Mischung 2 Stunden stehen und filtrirt sie dann. Das Filtrat dient zur Bestimmung des Zuckers.

An Stelle der Thierkohle kann zur Entfernung von Gerbstoff und Farbstoff aus dem Wein auch Bleieffig benutzt werden. In diesem Falle verfährt man, wie folgt: 160 ccm Wein werden in der vorher beschriebenen Weise neutralisirt und entgeistet und der entgeistete Weinrückstand bei 15° C mit Wasser auf das ursprüngliche Maß wieder aufgefüllt. Hierzu setzt man 16 ccm Bleieffig, schüttelt um und filtrirt. Zu 88 ccm des Filtrates fügt man 8 ccm einer gesättigten Natriumkarbonatlösung oder einer bei 20° C gesättigten Lösung von Natriumsulfat, schüttelt um und filtrirt aufs Neue. Das letzte Filtrat dient zur Bestimmung des Zuckers. Durch die Zusätze von Bleieffig und Natriumkarbonat oder Natriumsulfat ist das Volumen des Weines um  $\frac{1}{5}$  vermehrt worden, was bei der Berechnung des Zuckergehaltes zu berücksichtigen ist.

#### a) Bestimmung des Invertzuckers.

In einer vollkommen glatten Porzellanschale werden 25 ccm Kupfersulfatlösung, 25 ccm Seignettesalzlösung und 25 ccm Wasser gemischt und auf einem Drahtnetz zum Sieden erhitzt. In die siedende Mischung läßt man aus einer Pipette 25 ccm des in der beschriebenen Weise vorbereiteten Weines fließen und kocht nach dem Wiederbeginn des lebhaften Aufwallens noch genau 2 Minuten. Man filtrirt das ausgeschiedene Kupferoxydul unter Anwendung einer Saugpumpe sofort durch ein gewogenes Asbestfilterröhrchen und wäscht letzteres mit heißem Wasser und zuletzt mit Alkohol und Aether aus. Nachdem das Röhrchen mit dem Kupferoxydulniederschlage bei 100° C getrocknet ist, erhitzt man

letzteren stark bei Luftzutritt, verbindet das Röhrchen alsdann mit einem Wasserstoff-Entwicklungsapparat, leitet trocknen und reinen Wasserstoff hindurch und erhitzt das zuvor gebildete Kupferoxyd mit einer kleinen Flamme, bis dasselbe vollkommen zu metallischem Kupfer reduziert ist. Dann läßt man das Kupfer im Wasserstoffstrom erkalten und wägt. Die dem gewogenen Kupfer entsprechende Menge Invertzucker entnimmt man der als Anlage beigegebenen Tafel III. (Die Reinigung des Asbestfilterröhrchens geschieht durch Auflösen des Kupfers in heißer Salpetersäure, Auswaschen mit Wasser, Alkohol und Aether, Trocknen und Erhitzen im Wasserstoffstrom.)

#### b) Bestimmung des Rohrzuckers.

Man mißt 50 ccm des in der vorher beschriebenen Weise erhaltenen entgeisteten, alkalisch gemachten, gegebenenfalls von Gerbstoff und Farbstoff befreiten und verdünnten Weines mittelst einer Pipette in ein Kölbchen von etwa 100 ccm Inhalt, neutralisirt genau mit Salzsäure, fügt sodann 5 ccm einer 1prozentigen Salzsäure hinzu und erhitzt die Mischung eine halbe Stunde im siedenden Wasserbade. Dann neutralisirt man die Flüssigkeit genau, dampft sie im Wasserbade etwas ein, macht sie mit einer Lösung von Natriumkarbonat schwach alkalisch und filtrirt sie durch ein kleines Filter in ein 50 ccm-Kölbchen, das man durch Nachwaschen bis zur Marke füllt. In 25 ccm der zuletzt erhaltenen Lösung wird, wie unter II Nr. 10a angegeben, der Invertzuckergehalt bestimmt.

Berechnung. Man rechnet die nach der Inversion mit Salzsäure erhaltene Kupfermenge auf Gramme Invertzucker in 100 ccm Wein um. Bezeichnet man mit

a die Gramme Invertzucker in 100 ccm Wein, welche vor der Inversion mit Salzsäure gefunden wurden,

b die Gramme Invertzucker in 100 ccm Wein, welche nach der Inversion mit Salzsäure gefunden wurden,

so sind enthalten:

$$x = 0,95 (b - a) \text{ Gramm Rohrzucker in 100 ccm Wein.}$$

Anmerkung. Es ist stets anzugeben, ob die Entfernung des Gerbstoffes und Farbstoffes durch Kohle oder durch Bleiessig stattgefunden hat.

### 11. Polarisation.

Zur Prüfung des Weines auf sein Verhalten gegen das polarisirte Licht sind nur große, genaue Apparate zu verwenden, an denen noch Zehntelgrade abgelesen werden können. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Winkelgraden, bezogen auf eine 200 mm lange Schicht des ursprünglichen Weines, anzugeben. Die Polarisation ist bei 15° C auszuführen.

#### Ausführung der polarimetrischen Prüfung des Weines.

a) Bei Weißweinen. 60 ccm Weißwein werden mit Alkali neutralisirt, im Wasserbade auf  $\frac{1}{3}$  eingedampft, auf das ursprüngliche Maß wieder aufgefüllt und mit 3 ccm Bleiessig versetzt; der entstandene Niederschlag wird abfiltrirt. Zu 31,5 ccm des Filtrates setzt man 1,5 ccm einer gesättigten Lösung von Natriumkarbonat oder einer bei 20° C gesättigten Lösung von Natriumsulfat, filtrirt den entstandenen Niederschlag ab und polarisirt das Filtrat. Der von dem Weine eingenommene Raum ist durch die Zusätze um  $\frac{1}{10}$  vermehrt worden, worauf Rücksicht zu nehmen ist.

b) Bei Rothweinen. 60 ccm Rothwein werden mit Alkali neutralisirt, im Wasserbade auf  $\frac{1}{3}$  eingedampft, filtrirt, auf das ursprüngliche Maß wieder aufgefüllt und mit 6 ccm Bleiessig versetzt. Man filtrirt den Niederschlag ab, setzt zu 33 ccm des Filtrates 3 ccm einer gesättigten Lösung von Natriumkarbonat oder einer bei 20° C gesättigten Lösung von Natriumsulfat, filtrirt den Niederschlag ab und polarisirt das Filtrat. Der von dem Rothweine eingenommene Raum wird durch die Zusätze um  $\frac{1}{5}$  vermehrt.

Gelingt die Entfärbung eines Weines durch Behandlung mit Bleiessig nicht vollständig, so ist sie mittelst Thierkohle auszuführen. Man mißt 50 ccm Wein in einem Meßkölbchen ab, führt ihn in eine Porzellantasche über, neutralisirt ihn genau mit einer Alkalilösung und verdampft den neutralisirten Wein auf etwa 25 ccm. Zu dem entgeisteten Weinrückstande setzt man 5 bis 10 g gereinigte Thierkohle, rührt unter Erwärmen auf dem Wasserbade mit einem Glasstabe gut um und filtrirt die Flüssigkeit ab. Die Thierkohle wäscht man solange mit heißem Wasser sorgfältig aus, bis je nach der Menge des in dem Weine enthaltenen Zuckers das Filtrat 75 bis 100 ccm beträgt. Man dampft das Filtrat in einer

Porzellanschale auf dem Wasserbade bis zu 30 bis 40 ccm ein, filtrirt den Rückstand in das 50 ccm-Kölbchen zurück, wäscht die Porzellanschale und das Filter mit Wasser aus und füllt das Filtrat bis zur Marke auf. Das Filtrat wird polarisirt; eine Verdünnung des Weines findet bei dieser Vorbereitung nicht statt.

### 12. Nachweis des unreinen Stärkezuckers durch Polarisation.

a) Hat man bei der Zuckerbestimmung nach II Nr. 10 höchstens 0,1 g reduzierenden Zucker in 100 ccm Wein gefunden, und dreht der Wein bei der gemäß II Nr. 11 ausgeführten Polarisation nach links oder garnicht oder höchstens 0,3° nach rechts, so ist dem Weine unreiner Stärkezucker nicht zugesetzt worden.

b) Hat man bei der Zuckerbestimmung nach II Nr. 10 höchstens 0,1 g reduzierenden Zucker gefunden, und dreht der Wein mehr als 0,3° bis höchstens 0,6° nach rechts, so ist die Möglichkeit des Vorhandenseins von Dextrin in dem Weine zu berücksichtigen und auf dieses nach II Nr. 19 zu prüfen. Ferner ist nach dem folgenden, unter II Nr. 12d beschriebenen Verfahren die Prüfung auf die unvergohrenen Bestandtheile des unreinen Stärkezuckers vorzunehmen.

c) Hat man bei der Zuckerbestimmung nach II Nr. 10 höchstens 0,1 g Gesamtzucker in 100 ccm Wein gefunden, und dreht der Wein bei der Polarisation mehr als 0,6° nach rechts, so ist zunächst nach II Nr. 19 auf Dextrin zu prüfen. Ist dieser Stoff in dem Weine vorhanden, so verfährt man zum Nachweis der unvergohrenen Bestandtheile des unreinen Stärkezuckers nach dem folgenden, unter II Nr. 12d angegebenen Verfahren. Ist Dextrin nicht vorhanden, so enthält der Wein die unvergohrenen Bestandtheile des unreinen Stärkezuckers.

d) Hat man bei der Zuckerbestimmung nach II Nr. 10 mehr als 0,1 g Gesamtzucker in 100 ccm Wein gefunden, so weist man den Zusatz unreinen Stärkezuckers auf folgende Weise nach.

a. 210 ccm Wein werden im Wasserbade auf  $\frac{1}{3}$  eingedampft; der Verdampfungsrückstand wird mit so viel Wasser versetzt, daß die verdünnte Flüssigkeit nicht mehr als 15 Prozent Zucker enthält; die verdünnte Flüssigkeit wird in einem Kolben mit etwa 5 g gährkräftiger Bierhefe, die optisch aktive Bestandtheile nicht enthält, versetzt und solange bei 20 bis 25° C stehen gelassen, bis die Gärung beendet ist.

β. Die vergohrene Flüssigkeit wird mit einigen Tropfen einer 20 procentigen Kaliumacetatlösung versetzt und in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade unter Zusatz von Quarzsand zu einem dünnen Syrup verdampft. Zu dem Rückstande setzt man unter beständigem Umrühren allmählig 200 ccm Alkohol von 90 Maßprozent. Nachdem sich die Flüssigkeit geklärt hat, wird der alkoholische Auszug in einen Kolben filtrirt, Rückstand und Filter mit wenig Alkohol von 90 Maßprozent gewaschen und der Alkohol größtentheils abdestillirt. Der Rest des Alkohols wird verdampft und der Rückstand durch Wasserzusaß auf etwa 10 ccm gebracht. Hierzu setzt man 2 bis 3 g gereinigte, in Wasser aufgeschlemmte Thierkohle, rührt mit einem Glasstabe wiederholt tüchtig um, filtrirt die entfärbte Flüssigkeit in einen kleinen eingetheilten Cylinder und wäscht die Thierkohle mit heißem Wasser aus, bis das auf 15° C abgekühlte Filtrat 30 ccm beträgt. Zeigt dasselbe bei der Polarisation eine Rechtsdrehung von mehr als 0,5°, so enthält der Wein die unvergohrenen Bestandtheile des unreinen Stärkezuckers. Beträgt die Drehung gerade + 0,5° oder nur wenig über oder unter dieser Zahl, so wird die Thierkohle aufs Neue mit heißem Wasser ausgewaschen, bis das auf 15° C abgekühlte Filtrat 30 ccm beträgt. Die bei der Polarisation dieses Filtrates gefundene Rechtsdrehung wird der zuerst gefundenen hinzugezählt. Wenn das Ergebnis der zweiten Polarisation mehr als den fünften Theil der ersten beträgt, muß die Kohle noch ein drittes Mal mit 30 ccm heißem Wasser ausgewaschen und das Filtrat polarisirt werden.

Anmerkung: Die Rechtsdrehung kann auch durch gewisse Bestandtheile mancher Honigsorten verursacht sein.

### 13. Nachweis fremder Farbstoffe in Rothweinen.

Rothweine sind stets auf Theerfarbstoffe und auf ihr Verhalten gegen Bleiessig zu prüfen. Ferner ist in dem Weine ein mit Alaun und Natriumacetat gebeizter Wollfaden zu kochen und das Verhalten des auf der Wollfaser niedergeschlagenen Farbstoffes gegen Reagentien zu prüfen. Die bei dem Nachweise fremder Farbstoffe im Einzelnen befolgten Verfahren sind stets anzugeben.

**14. Bestimmung der Gesamtweinsteinsäure, der freien Weinsteinsäure, des Weinsteins und der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure.**

a) Bestimmung der Gesamtweinsteinsäure.

Man setzt zu 100 ccm Wein in einem Becherglase 2 ccm Eisessig, 3 Tropfen einer 20prozentigen Kaliumacetatlösung und 15 g gepulvertes reines Chlorkalium. Letzteres bringt man durch Umrühren nach Möglichkeit in Lösung und fügt dann 15 ccm Alkohol von 95 Maßprozent hinzu. Nachdem man durch starkes, etwa 1 Minute anhaltendes Reiben des Glasstabes an der Wand des Becherglases die Abscheidung des Weinsteins eingeleitet hat, läßt man die Mischung wenigstens 15 Stunden bei Zimmertemperatur stehen und filtriert dann den kristallinen Niederschlag ab. Hierzu bedient man sich eines Gooch'schen Platin- oder Porzellantieglers mit einer dünnen Asbestschicht, welche mit einem Platindrahtnetz von mindestens  $\frac{1}{2}$  mm weiten Maschen bedeckt ist, oder einer mit Papierfilterstoff bedeckten Witt'schen Porzellantriebplatte; in beiden Fällen wird die Flüssigkeit mit Hilfe der Wasserstrahlpumpe abgesaugt. Zum Auswaschen des kristallinen Niederschlages dient ein Gemisch von 15 g Chlorkalium, 20 ccm Alkohol von 95 Maßprozent und 100 ccm destillirtem Wasser. Das Becherglas wird etwa dreimal mit wenigen Kubikcentimetern dieser Lösung abgespült, wobei man jedesmal gut abtröpfeln läßt. Sodann werden Filter und Niederschlag durch etwa dreimaliges Abspülen und Aufgießen von wenigen Kubikcentimetern der Waschlösung ausgewaschen; von letzterer dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 ccm gebraucht werden. Der auf dem Filter gesammelte Niederschlag wird darauf mit siedendem, alkalifreiem, destillirtem Wasser in das Becherglas zurückgespült und die erhaltene, bis zum Kochen erhitzte Lösung in der Siedhöhe mit  $\frac{1}{4}$ -Normal-Alkalilauge unter Verwendung von empfindlichem blauviolettem Lackmuspapier titirt.

**Berechnung.** Wurden bei der Titration a Kubikcentimeter  $\frac{1}{4}$ -Normal-Alkalilauge verbraucht, so sind enthalten:

$$x = 0,0375 (a + 0,6) \text{ Gramm Gesamtweinsteinsäure in 100 ccm Wein.}$$

b) Bestimmung der freien Weinsteinsäure.

50 ccm eines gewöhnlichen ausgegohrenen Weines, beziehungsweise 25 ccm eines erhebliche Mengen Zucker enthaltenden Weines, werden in der unter II Nr. 4 vorgeschriebenen Weise in einer Platinschale verascht. Die Asche wird vorsichtig mit 20 ccm  $\frac{1}{4}$ -Normal-Salzsäure versetzt und nach Zusatz von 20 ccm destillirtem Wasser über einer kleinen Flamme bis zum beginnenden Sieden erhitzt. Die heiße Flüssigkeit wird mit  $\frac{1}{4}$ -Normal-Alkalilauge unter Verwendung von empfindlichem blauviolettem Lackmuspapier titirt.

**Berechnung.** Wurden a Kubikcentimeter Wein angewandt und bei der Titration b Kubikcentimeter  $\frac{1}{4}$ -Normal-Alkalilauge verbraucht, enthält ferner der Wein c Gramm Gesamtweinsteinsäure in 100 ccm (nach II Nr. 14a bestimmt), so sind enthalten:

$$x = c - \frac{3,75 (20 - b)}{a} \text{ Gramm freie Weinsteinsäure in 100 ccm Wein.}$$

Ist a = 50, so wird  $x = c + 0,075 b - 1,5$ ; ist a = 25, so wird  $x = c + 0,15 b - 3$ .

c) Bestimmung des Weinsteins.

50 ccm eines gewöhnlichen ausgegohrenen Weines, beziehungsweise 25 ccm eines erhebliche Mengen Zucker enthaltenden Weines, werden in der unter II Nr. 4 vorgeschriebenen Weise in einer Platinschale verascht. Die Asche wird mit heißem destillirtem Wasser ausgelaugt, die Lösung durch ein kleines Filter filtrirt und die Schale sowie das Filter mit heißem Wasser sorgfältig ausgewaschen. Der wässrige Aschenauszug wird vorsichtig mit 20 ccm  $\frac{1}{4}$ -Normal-Salzsäure versetzt und über einer kleinen Flamme bis zum beginnenden Sieden erhitzt. Die heiße Lösung wird mit  $\frac{1}{4}$ -Normal-Alkalilauge unter Verwendung von empfindlichem blauviolettem Lackmuspapier titirt.

**Berechnung.** Wurden d Kubikcentimeter Wein angewandt und bei der Titration e Kubikcentimeter  $\frac{1}{4}$ -Normal-Alkalilauge verbraucht, enthält ferner der Wein c Gramm Gesamtweinsteinsäure in

100 ccm (nach II Nr. 14a bestimmt), so berechnet man zunächst den Werth von  $n$  aus nachstehender Formel:

$$n = 26,67 c - \frac{100 (20 - e)}{d}$$

a) Ist  $n$  gleich Null oder negativ, so ist sämtliche Weinsteinensäure in der Form von Weinstein in dem Weine vorhanden; dann sind enthalten:

$$x = 1,2533 c \text{ Gramm Weinstein in 100 ccm Wein.}$$

β) Ist  $n$  positiv, so sind enthalten:

$$x = \frac{4,7 (20 - e)}{d} \text{ Gramm Weinstein in 100 ccm Wein.}$$

d) Bestimmung der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinensäure.

Die Menge der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinensäure wird aus den bei der Bestimmung der freien Weinsteinensäure und des Weinstein unter II Nr. 14b und c gefundenen Zahlen berechnet. Haben  $b$ ,  $d$  und  $e$  dieselbe Bedeutung wie dort und ist

a)  $n$  gleich Null oder negativ gefunden worden, so ist an alkalische Erden gebundene Weinsteinensäure in dem Weine nicht enthalten;

β)  $n$  positiv gefunden worden, so sind enthalten:

$$x = \frac{3,75 (e - b)}{d} \text{ Gramm an alkalische Erden gebundene Weinsteinensäure in 100 ccm Wein.}$$

### 15. Bestimmung der Schwefelsäure in Weißweinen.

Das unter II Nr. 5 für Rothweine angegebene Verfahren zur Bestimmung der Schwefelsäure gilt auch für Weißweine.

### 16. Bestimmung der schwefligen Säure.

Zur Bestimmung der schwefligen Säure bedient man sich folgender Vorrichtung. Ein Destillirkolben von 400 ccm Inhalt wird mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebig'schen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittelst durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sog. Peligot'sche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparat verdrängt ist, bringt dann in die Peligot'sche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Jodkalium in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillirkolbens und läßt 100 ccm Wein aus einer Pipette in den Kolben fließen, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen. Nachdem noch 5 g syrupdicke Phosphorsäure zugegeben sind, erhitzt man den Wein vorsichtig und destillirt ihn unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure zur Hälfte ab.

Man bringt nunmehr die Jodlösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Wecherglas, spült die Peligot'sche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhitzt das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure mit Chlorbaryum. Der Niederschlag von Baryumsulfat wird genau in der unter II Nr. 5 vorgeschriebenen Weise weiter behandelt.

Berechnung. Wurden  $a$  Gramm Baryumsulfat gewogen, so sind:

$$x = 0,2748 a \text{ Gramm schweflige Säure (SO}_2\text{) in 100 ccm Wein.}$$

Anmerkung 1. Der Gesamtgehalt der Weine an schwefliger Säure kann auch nach dem folgenden Verfahren bestimmt werden. Man bringt in ein Kölbchen von ungefähr 200 ccm Inhalt 25 ccm Kalilauge, die etwa 56 g Kaliumhydrat im Liter enthält, und läßt 50 ccm Wein so zu der Lauge fließen, daß die Pipettenspitze während des Auslaufens in die Kalilauge taucht. Nach mehrmaligem vorsichtigem Umschwenken läßt man die Mischung 15 Minuten stehen. Hierauf fügt man zu der alkalischen Flüssigkeit 10 ccm verdünnte Schwefelsäure (erhalten durch Mischen von 1 Theil Schwefelsäure mit 3 Theilen Wasser) und einige Kubikcentimeter Stärkелösung und titirt die Flüssigkeit mit  $\frac{1}{50}$ -Normal-Jodlösung; man läßt die Jodlösung hierbei rasch, aber vorsichtig so lange zutropfen, bis die blaue Farbe der Jodstärke nach vier- bis fünfmaligem Umschwenken noch kurze Zeit anhält.

**Berechnung der gesammten schwefligen Säure.** Wurden auf 50 ccm Wein a ccm  $\frac{1}{50}$ -Normal-Jodlösung verbraucht, so sind enthalten:

$x = 0,00128$  a Gramm gesammte schweflige Säure ( $\text{SO}_2$ ) in 100 ccm Wein.

Zufolge neuerer Erfahrungen ist ein Theil der schwefligen Säure im Weine an organische Bestandtheile gebunden, ein anderer im freien Zustande oder als Alkalibisulfat im Weine vorhanden. Die Bestimmung der freien schwefligen Säure geschieht nach folgendem Verfahren. Man leitet durch ein Kölbchen von etwa 100 ccm Inhalt 10 Minuten lang Kohlenäure, entnimmt dann aus der frisch entkorkten Flasche mit einer Pipette 50 ccm Wein und läßt diese in das mit Kohlenäure gefüllte Kölbchen fließen. Nach Zusatz von 5 ccm verdünnter Schwefelsäure wird die Flüssigkeit in der vorher beschriebenen Weise mit  $\frac{1}{50}$ -Normal-Jodlösung titrirt.

**Berechnung der freien schwefligen Säure.** Wurden auf 50 ccm Wein a Kubikcentimeter  $\frac{1}{50}$ -Normal-Jodlösung verbraucht, so sind enthalten:

$x = 0,00128$  a Gramm freie schweflige Säure ( $\text{SO}_2$ ) in 100 ccm Wein.

Der Unterschied der gesammten schwefligen Säure und der freien schwefligen Säure ergibt den Gehalt des Weines an schwefliger Säure, die an organische Weinbestandtheile gebunden ist.

Anmerkung 2. Wurde der Gesamtgehalt an schwefliger Säure nach dem in der Anmerkung 1 beschriebenen Verfahren bestimmt, so ist dies anzugeben. Es ist wünschenswerth, daß in jedem Falle die freie beziehungsweise die an organische Bestandtheile gebundene schweflige Säure bestimmt wird.

### 17. Bestimmung des Saccharins.

Man verdampft 100 ccm Wein unter Zusatz von ausgewaschenem grobem Sande in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade, versetzt den Rückstand mit 1 bis 2 ccm einer 30 prozentigen Phosphorsäurelösung und zieht ihn unter beständigem Auslockern mit einer Mischung von gleichen Raumtheilen Aether und Petroleumäther bei mäßiger Wärme aus. Man filtrirt die Auszüge durch gereinigten Asbest in einen Kolben und fährt mit dem Ausziehen fort, bis man 200 bis 250 ccm Filtrat erhalten hat. Hierauf destillirt man den größten Theil der Aether-Petroleumäthermischung im Wasserbade ab, führt die rückständige Lösung aus dem Kolben in eine Porzellanschale über, spült den Kolben mit Aether gut nach, verjagt dann Aether und Petroleumäther völlig und nimmt den Rückstand mit einer verdünnten Lösung von Natriumkarbonat auf. Man filtrirt die Lösung in eine Platinschale, verdampft sie zur Trockne, mischt den Trockenrückstand mit der vier- bis fünffachen Menge festem Natriumkarbonat und trägt dieses Gemisch allmählig in schmelzenden Kalisalpeter ein. Man löst die weiße Schmelze in Wasser, säuert sie vorsichtig (mit aufgelegtem Uhrglase) in einem Becherglase mit Salzsäure an und fällt die aus dem Saccharin entstandene Schwefelsäure mit Chlorbaryum in der unter II Nr. 5 vorgeschriebenen Weise.

**Berechnung.** Wurden bei der Verarbeitung von 100 ccm Wein a Gramm Baryumsulfat gewonnen, so sind enthalten:

$x = 0,7857$  a Gramm Saccharin in 100 ccm Wein.

### 18. Nachweis der Salicylsäure.

50 ccm Wein werden in einem cylindrischen Scheidetrichter mit 50 ccm eines Gemisches aus gleichen Raumtheilen Aether und Petroleumäther versetzt und mit der Vorsicht häufig umgeschüttelt, daß keine Emulsion entsteht, aber doch eine genügende Mischung der Flüssigkeiten stattfindet. Hierauf hebt man die Aether-Petroleumätherschicht ab, filtrirt sie durch ein trockenes Filter, verdunstet das Aethergemisch auf dem Wasserbade und versetzt den Rückstand mit einigen Tropfen Eisenchloridlösung. Eine roth-violette Färbung zeigt die Gegenwart von Salicylsäure an.

Entsteht dagegen eine schwarze oder dunkelbraune Färbung, so versetzt man die Mischung mit einem Tropfen Salzsäure, nimmt sie mit Wasser auf, schüttelt die Lösung mit Aether-Petroleumäther aus und verfährt mit dem Auszug nach der oben gegebenen Vorschrift.

### 19. Nachweis von arabischem Gummi und Dextrin.

Man versetzt 4 ccm Wein mit 10 ccm Alkohol von 96 Maßprozent. Entsteht hierbei nur eine geringe Trübung, welche sich in Flocken absetzt, so ist weder Gummi noch Dextrin anwesend. Entsteht dagegen ein klumpiger zäher Niederschlag, der zum Theil zu Boden fällt, zum Theil an den Wandungen des Gefäßes hängen bleibt, so muß der Wein nach dem folgenden Verfahren geprüft werden.

100 ccm Wein werden auf etwa 5 ccm eingedampft und unter Umrühren solange mit Alkohol von 90 Maßprozent versetzt, als noch ein Niederschlag entsteht. Nach 2 Stunden filtrirt man den Niederschlag ab, löst ihn in 30 ccm Wasser und führt die Lösung in ein Kölbchen von etwa 100 ccm Inhalt über. Man fügt 1 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewichte  $1,12$  hinzu, verschließt das



Röhrchen mit einem Stopfen, durch welchen ein 1 m langes, beiderseits offenes Rohr führt und erhitzt das Gemisch 3 Stunden im kochenden Wasserbade. Nach dem Erkalten wird die Flüssigkeit mit einer Sodaaflösung alkalisch gemacht, auf ein bestimmtes Maß verdünnt und der entstandene Zucker mit Fehling'scher Lösung nach dem unter II Nr. 10 beschriebenen Verfahren bestimmt. Der Zucker ist aus zugefügtem Dextrin oder arabischem Gummi gebildet worden; Weine ohne diese Zusätze geben, in der beschriebenen Weise behandelt, höchstens Spuren einer Zuckerreaktion.

## 20. Bestimmung des Gerbstoffes.

### a) Schätzung des Gerbstoffgehaltes.

In 100 ccm von Kohlensäure befreitem Weine werden die freien Säuren mit einer titrirten Alkalilösung bis auf 0,5 g in 100 ccm Wein abgestumpft, sofern die Bestimmung nach II Nr. 6 einen höheren Betrag ergeben hat. Nach Zugabe von 1 ccm einer 40prozentigen Natriumacetatlösung läßt man eine 10prozentige Eisenchloridlösung tropfenweise solange hinzufließen, bis kein Niederschlag mehr entsteht. 1 Tropfen der 10prozentigen Eisenchloridlösung genügt zur Ausfällung von 0,05 g Gerbstoff.

### b) Bestimmung des Gerbstoffgehaltes.

Die Bestimmung des Gerbstoffes kann nach einem der üblichen Verfahren erfolgen; das angewandte Verfahren ist in jedem Falle anzugeben.

## 21. Bestimmung des Chlors.

Man läßt 50 ccm Wein aus einer Pipette in ein Becherglas fließen, macht ihn mit einer Lösung von Natriumkarbonat alkalisch und erwärmt das Gemisch mit aufgedecktem Uhrglase bis zum Aufhören der Kohlensäureentwicklung. Den Inhalt des Becherglases bringt man in eine Platinschale, dampft ihn ein, verkohlt den Rückstand und verascht genau in der bei der Bestimmung der Mineralbestandtheile (II Nr. 4) angegebenen Weise. Die Asche wird mit einem Tropfen Salpetersäure befeuchtet, mit warmem Wasser ausgezogen, die Lösung in ein Becherglas filtrirt und unter Umrühren solange mit Silbernitratlösung (1 Theil Silbernitrat in 20 Theilen Wasser gelöst) versetzt, als noch ein Niederschlag entsteht. Man erhitzt das Gemisch kurze Zeit im Wasserbade, läßt es an einem dunklen Ort erkalten, sammelt den Niederschlag auf einem Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht denselben mit heißem Wasser bis zum Verschwinden der sauren Reaktion aus und trocknet den Niederschlag auf dem Filter bei 100° C. Das Filter wird in einem gewogenen Porzellantiegel mit Deckel verbrannt. Nach dem Erkalten beneßt man das Chlor Silber mit einem Tropfen Salzsäure, erhitzt vorsichtig mit aufgelegtem Deckel, bis die Säure verjagt ist, steigert hierauf die Hitze bis zum beginnenden Schmelzen, läßt sodann das Ganze im Exsikkator erkalten und wägt.

Berechnung: Wurden aus 50 ccm Wein a Gramm Chlor Silber erhalten, so sind enthalten:

$$x = 0,4945 \text{ a Gramm Chlor in 100 ccm Wein, oder}$$

$$y = 0,816 \text{ a Gramm Chlornatrium in 100 ccm Wein.}$$

## 22. Bestimmung der Phosphorsäure.

50 ccm Wein werden in einer Platinschale mit 0,5 bis 1 g eines Gemisches von 1 Theil Salpeter und 3 Theilen Soda versetzt und zur dickflüssigen Beschaffenheit verdampft. Der Rückstand wird verkohlt, die Kohle mit verdünnter Salpetersäure ausgezogen, der Auszug abfiltrirt, die Kohle wiederholt ausgewaschen und schließlich sammt dem Filter verascht. Die Asche wird mit Salpetersäure befeuchtet, mit heißem Wasser aufgenommen und zu dem Auszuge in ein Becherglas von 200 ccm Inhalt filtrirt. Zu der Lösung setzt man ein Gemisch\*) von 25 ccm Molybdänlösung (150 g Ammoniummolybdat in 1prozentigem Ammoniak zu 1 Liter gelöst) und 25 ccm Salpetersäure vom spezifischen Gewichte 1,2 und erwärmt auf einem Wasserbade auf 80° C, wobei ein gelber Niederschlag von Ammoniumphosphomolybdat entsteht. Man stellt die Mischung 6 Stunden an einen warmen Ort, gießt dann die über dem Niederschlage stehende klare Flüssigkeit durch ein Filter, wäscht den Niederschlag 4 bis 5 mal mit einer verdünnten Molybdänlösung (erhalten durch Vermischen von 100 Raumtheilen der oben angegebenen Molybdänlösung mit 20 Raumtheilen Salpetersäure vom spezifischen Gewichte 1,2 und 80 Raumtheilen

\*) Die Molybdänlösung ist in die Salpetersäure zu gießen, nicht umgekehrt, da andernfalls eine Ausfällung von Molybdänsäure stattfindet, die nur schwer wieder in Lösung zu bringen ist.

Wasser), indem man stets den Niederschlag absetzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt. Dann löst man den Niederschlag im Becherglase in konzentrirtem Ammoniak auf und filtrirt durch dasselbe Filter, durch welches vorher die abgegossenen Flüssigkeitsmengen filtrirt wurden. Man wäscht das Becherglas und das Filter mit Ammoniak aus und versetzt das Filtrat vorsichtig unter Umrühren mit Salzsäure, solange der dadurch entstehende Niederschlag sich noch löst. Nach dem Erkalten fügt man 5 ccm Ammoniak und langsam und tropfenweise unter Umrühren 6 ccm Magnesiummischung (68 g Chlormagnesium und 165 g Chlorammonium in Wasser gelöst, mit 260 ccm Ammoniak vom spezifischen Gewichte 0,96 versetzt und auf 1 Liter aufgefüllt) zu und rührt mit einem Glasstabe um, ohne die Wandung des Becherglases zu berühren. Den entstehenden krystallinischen Niederschlag von Ammonium-Magnesiumphosphat läßt man nach Zusatz von 40 ccm Ammoniaklösung 24 Stunden bedeckt stehen. Hierauf filtrirt man das Gemisch durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte und wäscht den Niederschlag mit verdünntem Ammoniak (1 Theil Ammoniak vom spezifischen Gewichte 0,96 und 3 Theile Wasser) aus, bis das Filtrat in einer mit Salpetersäure angesäuerten Silberlösung keine Trübung mehr hervorbringt. Der Niederschlag wird auf dem Filter getrocknet und letzteres in einem gewogenen Platintiegel verbrannt. Nach dem Erkalten befeuchtet man den aus Magnesiumpyrophosphat bestehenden Tiegelinhalt mit Salpetersäure, verdampft dieselbe mit kleiner Flamme, glüht den Tiegel stark, läßt ihn im Exsikkator erkalten und wägt.

Berechnung: Wurden aus 50 ccm Wein a Gramm Magnesiumpyrophosphat erhalten, so sind enthalten:

$$x = 1,2751 a \text{ Gramm Phosphorsäureanhydrid (P}_2\text{O}_5) \text{ in 100 ccm Wein.}$$

### 23. Nachweis der Salpetersäure.

#### 1. In Weißweinen.

a. 10 ccm Wein werden entgeistet, mit Thierkohle entfärbt und filtrirt. Einige Tropfen des Filtrates läßt man in ein Porzellanschälchen, in welchem einige Körnchen Diphenylamin mit 1 ccm konzentrirter Schwefelsäure übergossen worden sind, so einfließen, daß sich die beiden Flüssigkeiten neben einander lagern. Tritt an der Berührungsfäche eine blaue Färbung auf, so ist Salpetersäure in dem Weine enthalten.

b. Zum Nachweis kleinerer Mengen von Salpetersäure, welche bei der Prüfung nach II Nr. 23 unter 1a nicht mehr erkannt werden, verdampft man 100 ccm Wein in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade zum dünnen Syrup und fügt nach dem Erkalten solange absoluten Alkohol zu, als noch ein Niederschlag entsteht. Man filtrirt, verdampft das Filtrat, bis der Alkohol vollständig verjagt ist, versetzt den Rückstand mit Wasser und Thierkohle, verdampft das Gemisch auf etwa 10 ccm, filtrirt dasselbe und prüft das Filtrat nach II Nr. 23 unter 1a.

#### 2. In Rothweinen.

100 ccm Rothwein versetzt man mit 6 ccm Bleiessig und filtrirt. Zum Filtrate giebt man 4 ccm einer konzentrirten Lösung von Magnesiumsulfat und etwas Thierkohle. Man filtrirt nach einigem Stehen und prüft das Filtrat nach der in II Nr. 23 unter 1a gegebenen Vorschrift. Entsteht hierbei keine Blaufärbung, so behandelt man das Filtrat nach der in II Nr. 23 unter 1b gegebenen Vorschrift.

Anmerkung: Alle zur Verwendung gelangenden Stoffe, auch das Wasser und die Thierkohle, müssen zuvor auf Salpetersäure geprüft werden; Salpetersäure enthaltende Stoffe dürfen nicht angewendet werden.

### 24 und 25. Nachweis von Baryum und Strontium.

100 ccm Wein werden eingedampft und in der unter II Nr. 4 angegebenen Weise verascht. Die Asche nimmt man mit verdünnter Salzsäure auf, filtrirt die Lösung und verdampft das Filtrat zur Trockne. Das trockne Salzgemenge wird spektroskopisch auf Baryum und Strontium geprüft. Ist durch die spektroskopische Prüfung das Vorhandensein von Baryum oder Strontium festgestellt, so ist die quantitative Bestimmung derselben auszuführen.

### 26. Bestimmung des Kupfers.

Das Kupfer wird in  $\frac{1}{2}$  bis 1 Liter Wein elektrolytisch bestimmt. Das auf der Platinelektrode abgeschiedene Metall ist nach dem Wägen in Salpetersäure zu lösen und in üblicher Weise auf Kupfer zu prüfen.

**Tafel I.**

**Ermittlung des Alkoholgehaltes.**

Nus R. Windisch. Alkoholtafel. Berlin 1893.

| Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprocente Alkohol | Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprocente Alkohol | Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprocente Alkohol | Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprocente Alkohol |
|--------------------------------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| 1,0000                               | 0,00                     | 0,00                  |                                      |                          |                       |                                      |                          |                       |                                      |                          |                       |
| 0,9999                               | 0,05                     | 0,07                  | 0,9969                               | 1,66                     | 2,09                  | 0,9939                               | 3,35                     | 4,22                  | 0,9909                               | 5,14                     | 6,47                  |
| 8                                    | 0,11                     | 0,13                  | 8                                    | 1,71                     | 2,16                  | 8                                    | 3,40                     | 4,29                  | 8                                    | 5,20                     | 6,55                  |
| 7                                    | 0,16                     | 0,20                  | 7                                    | 1,77                     | 2,23                  | 7                                    | 3,46                     | 4,36                  | 7                                    | 5,26                     | 6,63                  |
| 6                                    | 0,21                     | 0,27                  | 6                                    | 1,82                     | 2,30                  | 6                                    | 3,52                     | 4,43                  | 6                                    | 5,32                     | 6,71                  |
| 5                                    | 0,26                     | 0,33                  | 5                                    | 1,88                     | 2,37                  | 5                                    | 3,58                     | 4,51                  | 5                                    | 5,38                     | 6,79                  |
| 4                                    | 0,32                     | 0,40                  | 4                                    | 1,93                     | 2,44                  | 4                                    | 3,64                     | 4,58                  | 4                                    | 5,45                     | 6,86                  |
| 3                                    | 0,37                     | 0,47                  | 3                                    | 1,99                     | 2,51                  | 3                                    | 3,69                     | 4,65                  | 3                                    | 5,51                     | 6,94                  |
| 2                                    | 0,42                     | 0,53                  | 2                                    | 2,04                     | 2,58                  | 2                                    | 3,75                     | 4,73                  | 2                                    | 5,57                     | 7,02                  |
| 1                                    | 0,47                     | 0,60                  | 1                                    | 2,10                     | 2,65                  | 1                                    | 3,81                     | 4,80                  | 1                                    | 5,64                     | 7,10                  |
| 0                                    | 0,53                     | 0,67                  | 0                                    | 2,16                     | 2,72                  | 0                                    | 3,87                     | 4,88                  | 0                                    | 5,70                     | 7,18                  |
| 0,9989                               | 0,58                     | 0,73                  | 0,9959                               | 2,21                     | 2,79                  | 0,9929                               | 3,93                     | 4,95                  | 0,9899                               | 5,76                     | 7,26                  |
| 8                                    | 0,64                     | 0,80                  | 8                                    | 2,27                     | 2,86                  | 8                                    | 3,99                     | 5,03                  | 8                                    | 5,83                     | 7,34                  |
| 7                                    | 0,69                     | 0,87                  | 7                                    | 2,32                     | 2,93                  | 7                                    | 4,05                     | 5,10                  | 7                                    | 5,89                     | 7,42                  |
| 6                                    | 0,74                     | 0,93                  | 6                                    | 2,38                     | 3,00                  | 6                                    | 4,11                     | 5,18                  | 6                                    | 5,95                     | 7,50                  |
| 5                                    | 0,80                     | 1,00                  | 5                                    | 2,43                     | 3,07                  | 5                                    | 4,17                     | 5,25                  | 5                                    | 6,02                     | 7,58                  |
| 4                                    | 0,85                     | 1,07                  | 4                                    | 2,49                     | 3,14                  | 4                                    | 4,23                     | 5,33                  | 4                                    | 6,08                     | 7,66                  |
| 3                                    | 0,90                     | 1,14                  | 3                                    | 2,55                     | 3,21                  | 3                                    | 4,29                     | 5,40                  | 3                                    | 6,14                     | 7,74                  |
| 2                                    | 0,96                     | 1,20                  | 2                                    | 2,60                     | 3,28                  | 2                                    | 4,35                     | 5,48                  | 2                                    | 6,21                     | 7,82                  |
| 1                                    | 1,01                     | 1,27                  | 1                                    | 2,66                     | 3,35                  | 1                                    | 4,41                     | 5,55                  | 1                                    | 6,27                     | 7,90                  |
| 0                                    | 1,06                     | 1,34                  | 0                                    | 2,72                     | 3,42                  | 0                                    | 4,47                     | 5,63                  | 0                                    | 6,34                     | 7,99                  |
| 0,9979                               | 1,12                     | 1,41                  | 0,9949                               | 2,77                     | 3,49                  | 0,9919                               | 4,53                     | 5,70                  | 0,9889                               | 6,40                     | 8,07                  |
| 8                                    | 1,17                     | 1,48                  | 8                                    | 2,82                     | 3,56                  | 8                                    | 4,59                     | 5,78                  | 8                                    | 6,47                     | 8,15                  |
| 7                                    | 1,22                     | 1,54                  | 7                                    | 2,88                     | 3,64                  | 7                                    | 4,65                     | 5,86                  | 7                                    | 6,53                     | 8,23                  |
| 6                                    | 1,28                     | 1,61                  | 6                                    | 2,94                     | 3,71                  | 6                                    | 4,71                     | 5,93                  | 6                                    | 6,59                     | 8,31                  |
| 5                                    | 1,33                     | 1,68                  | 5                                    | 3,00                     | 3,78                  | 5                                    | 4,77                     | 6,01                  | 5                                    | 6,66                     | 8,40                  |
| 4                                    | 1,39                     | 1,75                  | 4                                    | 3,06                     | 3,85                  | 4                                    | 4,83                     | 6,09                  | 4                                    | 6,73                     | 8,48                  |
| 3                                    | 1,44                     | 1,82                  | 3                                    | 3,12                     | 3,93                  | 3                                    | 4,89                     | 6,16                  | 3                                    | 6,79                     | 8,56                  |
| 2                                    | 1,50                     | 1,88                  | 2                                    | 3,17                     | 4,00                  | 2                                    | 4,95                     | 6,24                  | 2                                    | 6,86                     | 8,64                  |
| 1                                    | 1,55                     | 1,95                  | 1                                    | 3,23                     | 4,07                  | 1                                    | 5,01                     | 6,32                  | 1                                    | 6,93                     | 8,73                  |
| 0                                    | 1,60                     | 2,02                  | 0                                    | 3,29                     | 4,14                  | 0                                    | 5,08                     | 6,40                  | 0                                    | 6,99                     | 8,81                  |

| Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprozent Alkohol | Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprozent Alkohol | Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprozent Alkohol | Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprozent Alkohol |
|--------------------------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------------------|--------------------------|----------------------|
| 0,9879                               | 7,06                     | 8,89                 | 0,9839                               | 9,85                     | 12,41                | 0,9799                               | 12,89                    | 16,24                | 0,9759                               | 16,07                    | 20,25                |
| 8                                    | 7,12                     | 8,98                 | 8                                    | 9,92                     | 12,50                | 8                                    | 12,97                    | 16,34                | 8                                    | 16,15                    | 20,35                |
| 7                                    | 7,19                     | 9,06                 | 7                                    | 9,99                     | 12,59                | 7                                    | 13,05                    | 16,44                | 7                                    | 16,23                    | 20,45                |
| 6                                    | 7,26                     | 9,15                 | 6                                    | 10,07                    | 12,69                | 6                                    | 13,13                    | 16,54                | 6                                    | 16,31                    | 20,55                |
| 5                                    | 7,33                     | 9,23                 | 5                                    | 10,14                    | 12,78                | 5                                    | 13,20                    | 16,64                | 5                                    | 16,39                    | 20,65                |
| 4                                    | 7,39                     | 9,32                 | 4                                    | 10,22                    | 12,88                | 4                                    | 13,28                    | 16,74                | 4                                    | 16,47                    | 20,75                |
| 3                                    | 7,46                     | 9,40                 | 3                                    | 10,29                    | 12,97                | 3                                    | 13,36                    | 16,84                | 3                                    | 16,55                    | 20,86                |
| 2                                    | 7,53                     | 9,48                 | 2                                    | 10,36                    | 13,06                | 2                                    | 13,44                    | 16,94                | 2                                    | 16,63                    | 20,96                |
| 1                                    | 7,60                     | 9,57                 | 1                                    | 10,44                    | 13,16                | 1                                    | 13,52                    | 17,04                | 1                                    | 16,71                    | 21,06                |
| 0                                    | 7,66                     | 9,66                 | 0                                    | 10,52                    | 13,25                | 0                                    | 13,60                    | 17,14                | 0                                    | 16,79                    | 21,16                |
| 0,9869                               | 7,73                     | 9,74                 | 0,9829                               | 10,59                    | 13,34                | 0,9789                               | 13,68                    | 17,24                | 0,9749                               | 16,87                    | 21,26                |
| 8                                    | 7,80                     | 9,83                 | 8                                    | 10,66                    | 13,44                | 8                                    | 13,76                    | 17,34                | 8                                    | 16,95                    | 21,36                |
| 7                                    | 7,87                     | 9,91                 | 7                                    | 10,74                    | 13,53                | 7                                    | 13,84                    | 17,44                | 7                                    | 17,03                    | 21,46                |
| 6                                    | 7,94                     | 10,00                | 6                                    | 10,81                    | 13,63                | 6                                    | 13,92                    | 17,54                | 6                                    | 17,11                    | 21,56                |
| 5                                    | 8,00                     | 10,09                | 5                                    | 10,89                    | 13,72                | 5                                    | 14,00                    | 17,64                | 5                                    | 17,19                    | 21,66                |
| 4                                    | 8,07                     | 10,17                | 4                                    | 10,96                    | 13,82                | 4                                    | 14,08                    | 17,74                | 4                                    | 17,27                    | 21,76                |
| 3                                    | 8,14                     | 10,26                | 3                                    | 11,04                    | 13,91                | 3                                    | 14,15                    | 17,84                | 3                                    | 17,35                    | 21,86                |
| 2                                    | 8,21                     | 10,35                | 2                                    | 11,12                    | 14,01                | 2                                    | 14,23                    | 17,94                | 2                                    | 17,42                    | 21,96                |
| 1                                    | 8,28                     | 10,43                | 1                                    | 11,19                    | 14,10                | 1                                    | 14,31                    | 18,04                | 1                                    | 17,50                    | 22,06                |
| 0                                    | 8,35                     | 10,52                | 0                                    | 11,27                    | 14,20                | 0                                    | 14,39                    | 18,14                | 0                                    | 17,58                    | 22,16                |
| 0,9859                               | 8,42                     | 10,61                | 0,9819                               | 11,34                    | 14,29                | 0,9779                               | 14,47                    | 18,24                | 0,9739                               | 17,66                    | 22,26                |
| 8                                    | 8,49                     | 10,70                | 8                                    | 11,42                    | 14,39                | 8                                    | 14,55                    | 18,34                | 8                                    | 17,74                    | 22,35                |
| 7                                    | 8,56                     | 10,79                | 7                                    | 11,49                    | 14,48                | 7                                    | 14,63                    | 18,44                | 7                                    | 17,82                    | 22,45                |
| 6                                    | 8,63                     | 10,88                | 6                                    | 11,57                    | 14,58                | 6                                    | 14,71                    | 18,54                | 6                                    | 17,90                    | 22,55                |
| 5                                    | 8,70                     | 10,96                | 5                                    | 11,65                    | 14,68                | 5                                    | 14,79                    | 18,64                | 5                                    | 17,98                    | 22,65                |
| 4                                    | 8,77                     | 11,05                | 4                                    | 11,72                    | 14,77                | 4                                    | 14,87                    | 18,74                | 4                                    | 18,05                    | 22,75                |
| 3                                    | 8,84                     | 11,14                | 3                                    | 11,80                    | 14,87                | 3                                    | 14,95                    | 18,84                | 3                                    | 18,13                    | 22,85                |
| 2                                    | 8,91                     | 11,23                | 2                                    | 11,88                    | 14,97                | 2                                    | 15,03                    | 18,94                | 2                                    | 18,21                    | 22,95                |
| 1                                    | 8,98                     | 11,32                | 1                                    | 11,96                    | 15,07                | 1                                    | 15,11                    | 19,04                | 1                                    | 18,29                    | 23,05                |
| 0                                    | 9,06                     | 11,41                | 0                                    | 12,03                    | 15,16                | 0                                    | 15,19                    | 19,14                | 0                                    | 18,37                    | 23,14                |
| 0,9849                               | 9,13                     | 11,50                | 0,9809                               | 12,11                    | 15,26                | 0,9769                               | 15,27                    | 19,24                | 0,9729                               | 18,45                    | 23,24                |
| 8                                    | 9,20                     | 11,59                | 8                                    | 12,19                    | 15,36                | 8                                    | 15,35                    | 19,34                | 8                                    | 18,52                    | 23,34                |
| 7                                    | 9,27                     | 11,68                | 7                                    | 12,27                    | 15,46                | 7                                    | 15,43                    | 19,44                | 7                                    | 18,60                    | 23,44                |
| 6                                    | 9,34                     | 11,77                | 6                                    | 12,34                    | 15,55                | 6                                    | 15,51                    | 19,55                | 6                                    | 18,68                    | 23,54                |
| 5                                    | 9,42                     | 11,86                | 5                                    | 12,42                    | 15,65                | 5                                    | 15,59                    | 19,65                | 5                                    | 18,76                    | 23,63                |
| 4                                    | 9,49                     | 11,95                | 4                                    | 12,50                    | 15,75                | 4                                    | 15,67                    | 19,75                | 4                                    | 18,84                    | 23,73                |
| 3                                    | 9,56                     | 12,05                | 3                                    | 12,58                    | 15,85                | 3                                    | 15,75                    | 19,85                | 3                                    | 18,91                    | 23,83                |
| 2                                    | 9,63                     | 12,14                | 2                                    | 12,65                    | 15,95                | 2                                    | 15,83                    | 19,95                | 2                                    | 18,99                    | 23,93                |
| 1                                    | 9,70                     | 12,23                | 1                                    | 12,73                    | 16,04                | 1                                    | 15,91                    | 20,05                | 1                                    | 19,07                    | 24,02                |
| 0                                    | 9,78                     | 12,32                | 0                                    | 12,81                    | 16,14                | 0                                    | 15,99                    | 20,15                | 0                                    | 19,14                    | 24,12                |

| Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprozent in Alkohol | Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprozent in Alkohol | Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprozent in Alkohol | Spezifisches Gewicht des Destillates | Gramm Alkohol in 100 ccm | Volumprozent in Alkohol |
|--------------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| 0,9719                               | 19,22                    | 24,22                   | 0,9689                               | 21,47                    | 27,05                   | 0,9659                               | 23,59                    | 29,72                   | 0,9629                               | 25,56                    | 32,22                   |
| 8                                    | 19,30                    | 24,32                   | 8                                    | 21,54                    | 27,14                   | 8                                    | 23,65                    | 29,81                   | 8                                    | 25,63                    | 32,30                   |
| 7                                    | 19,37                    | 24,41                   | 7                                    | 21,61                    | 27,24                   | 7                                    | 23,72                    | 29,89                   | 7                                    | 25,69                    | 32,38                   |
| 6                                    | 19,45                    | 24,51                   | 6                                    | 21,69                    | 27,33                   | 6                                    | 23,79                    | 29,98                   | 6                                    | 25,76                    | 32,46                   |
| 5                                    | 19,53                    | 24,60                   | 5                                    | 21,76                    | 27,42                   | 5                                    | 23,86                    | 30,06                   | 5                                    | 25,82                    | 32,54                   |
| 4                                    | 19,60                    | 24,70                   | 4                                    | 21,83                    | 27,51                   | 4                                    | 23,93                    | 30,15                   | 4                                    | 25,88                    | 32,62                   |
| 3                                    | 19,68                    | 24,80                   | 3                                    | 21,90                    | 27,60                   | 3                                    | 23,99                    | 30,23                   | 3                                    | 25,95                    | 32,70                   |
| 2                                    | 19,76                    | 24,89                   | 2                                    | 21,97                    | 27,69                   | 2                                    | 24,06                    | 30,32                   | 2                                    | 26,01                    | 32,78                   |
| 1                                    | 19,83                    | 24,99                   | 1                                    | 22,05                    | 27,78                   | 1                                    | 24,13                    | 30,40                   | 1                                    | 26,07                    | 32,85                   |
| 0                                    | 19,91                    | 25,08                   | 0                                    | 22,12                    | 27,87                   | 0                                    | 24,19                    | 30,49                   | 0                                    | 26,13                    | 32,93                   |
| 0,9709                               | 19,98                    | 25,18                   | 0,9679                               | 22,19                    | 27,96                   | 0,9649                               | 24,26                    | 30,57                   |                                      |                          |                         |
| 8                                    | 20,06                    | 25,27                   | 8                                    | 22,26                    | 28,05                   | 8                                    | 24,33                    | 30,66                   |                                      |                          |                         |
| 7                                    | 20,13                    | 25,37                   | 7                                    | 22,33                    | 28,14                   | 7                                    | 24,39                    | 30,74                   |                                      |                          |                         |
| 6                                    | 20,21                    | 25,47                   | 6                                    | 22,40                    | 28,23                   | 6                                    | 24,46                    | 30,82                   |                                      |                          |                         |
| 5                                    | 20,28                    | 25,56                   | 5                                    | 22,47                    | 28,32                   | 5                                    | 24,53                    | 30,91                   |                                      |                          |                         |
| 4                                    | 20,36                    | 25,66                   | 4                                    | 22,54                    | 28,41                   | 4                                    | 24,59                    | 30,99                   |                                      |                          |                         |
| 3                                    | 20,43                    | 25,75                   | 3                                    | 22,61                    | 28,50                   | 3                                    | 24,66                    | 31,07                   |                                      |                          |                         |
| 2                                    | 20,51                    | 25,84                   | 2                                    | 22,68                    | 28,59                   | 2                                    | 24,73                    | 31,16                   |                                      |                          |                         |
| 1                                    | 20,58                    | 25,94                   | 1                                    | 22,75                    | 28,67                   | 1                                    | 24,79                    | 31,24                   |                                      |                          |                         |
| 0                                    | 20,66                    | 26,03                   | 0                                    | 22,82                    | 28,76                   | 0                                    | 24,85                    | 31,32                   |                                      |                          |                         |
| 0,9699                               | 20,73                    | 26,13                   | 0,9669                               | 22,89                    | 28,85                   | 0,9639                               | 24,92                    | 31,41                   |                                      |                          |                         |
| 8                                    | 20,81                    | 26,22                   | 8                                    | 22,96                    | 28,94                   | 8                                    | 24,99                    | 31,49                   |                                      |                          |                         |
| 7                                    | 20,88                    | 26,31                   | 7                                    | 23,03                    | 29,03                   | 7                                    | 25,05                    | 31,57                   |                                      |                          |                         |
| 6                                    | 20,96                    | 26,41                   | 6                                    | 23,10                    | 29,11                   | 6                                    | 25,12                    | 31,65                   |                                      |                          |                         |
| 5                                    | 21,03                    | 26,50                   | 5                                    | 23,17                    | 29,20                   | 5                                    | 25,18                    | 31,73                   |                                      |                          |                         |
| 4                                    | 21,10                    | 26,59                   | 4                                    | 23,24                    | 29,29                   | 4                                    | 25,25                    | 31,81                   |                                      |                          |                         |
| 3                                    | 21,18                    | 26,69                   | 3                                    | 23,31                    | 29,38                   | 3                                    | 25,31                    | 31,89                   |                                      |                          |                         |
| 2                                    | 21,25                    | 26,78                   | 2                                    | 23,38                    | 29,46                   | 2                                    | 25,37                    | 31,98                   |                                      |                          |                         |
| 1                                    | 21,32                    | 26,87                   | 1                                    | 23,45                    | 29,55                   | 1                                    | 25,44                    | 32,06                   |                                      |                          |                         |
| 0                                    | 21,40                    | 26,96                   | 0                                    | 23,52                    | 29,64                   | 0                                    | 25,50                    | 32,14                   |                                      |                          |                         |

### Tafel II.

(Zur Ermittlung der Zahl E, welche für die Wahl des bei der Extraktbestimmung des Weines anzuwendenden Verfahrens maßgebend ist.)

Nach den Angaben der Kaiserlichen Normal-Michungs-Kommission berechnet im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

| x      | E    | x      | E    | x      | E    | x      | E    |
|--------|------|--------|------|--------|------|--------|------|
| 1,0000 | 0,00 | 1,0030 | 0,77 | 1,0060 | 1,55 | 1,0090 | 2,32 |
| 1      | 0,03 | 1      | 0,80 | 1      | 1,57 | 1      | 2,35 |
| 2      | 0,05 | 2      | 0,82 | 2      | 1,60 | 2      | 2,38 |
| 3      | 0,08 | 3      | 0,85 | 3      | 1,63 | 3      | 2,40 |
| 4      | 0,10 | 4      | 0,87 | 4      | 1,65 | 4      | 2,43 |
| 5      | 0,13 | 5      | 0,90 | 5      | 1,68 | 5      | 2,45 |
| 6      | 0,15 | 6      | 0,93 | 6      | 1,70 | 6      | 2,48 |
| 7      | 0,18 | 7      | 0,95 | 7      | 1,73 | 7      | 2,50 |
| 8      | 0,20 | 8      | 0,98 | 8      | 1,76 | 8      | 2,53 |
| 9      | 0,23 | 9      | 1,00 | 9      | 1,78 | 9      | 2,56 |
| 1,0010 | 0,26 | 1,0040 | 1,03 | 1,0070 | 1,81 | 1,0100 | 2,58 |
| 1      | 0,28 | 1      | 1,05 | 1      | 1,83 | 1      | 2,61 |
| 2      | 0,31 | 2      | 1,08 | 2      | 1,86 | 2      | 2,63 |
| 3      | 0,34 | 3      | 1,11 | 3      | 1,88 | 3      | 2,66 |
| 4      | 0,36 | 4      | 1,13 | 4      | 1,91 | 4      | 2,69 |
| 5      | 0,39 | 5      | 1,16 | 5      | 1,94 | 5      | 2,71 |
| 6      | 0,41 | 6      | 1,18 | 6      | 1,96 | 6      | 2,74 |
| 7      | 0,44 | 7      | 1,21 | 7      | 1,99 | 7      | 2,76 |
| 8      | 0,46 | 8      | 1,24 | 8      | 2,01 | 8      | 2,79 |
| 9      | 0,49 | 9      | 1,26 | 9      | 2,04 | 9      | 2,82 |
| 1,0020 | 0,52 | 1,0050 | 1,29 | 1,0080 | 2,07 | 1,0110 | 2,84 |
| 1      | 0,54 | 1      | 1,32 | 1      | 2,09 | 1      | 2,87 |
| 2      | 0,57 | 2      | 1,34 | 2      | 2,12 | 2      | 2,89 |
| 3      | 0,59 | 3      | 1,37 | 3      | 2,14 | 3      | 2,92 |
| 4      | 0,62 | 4      | 1,39 | 4      | 2,17 | 4      | 2,94 |
| 5      | 0,64 | 5      | 1,42 | 5      | 2,19 | 5      | 2,97 |
| 6      | 0,67 | 6      | 1,45 | 6      | 2,22 | 6      | 3,00 |
| 7      | 0,69 | 7      | 1,47 | 7      | 2,25 | 7      | 3,02 |
| 8      | 0,72 | 8      | 1,50 | 8      | 2,27 | 8      | 3,05 |
| 9      | 0,75 | 9      | 1,52 | 9      | 2,30 | 9      | 3,07 |

| x      | E    | x      | E    | x      | E    | x      | E    |
|--------|------|--------|------|--------|------|--------|------|
| 1,0120 | 3,10 | 1,0160 | 4,13 | 1,0200 | 5,17 | 1,0240 | 6,20 |
| 1      | 3,12 | 1      | 4,16 | 1      | 5,19 | 1      | 6,23 |
| 2      | 3,15 | 2      | 4,19 | 2      | 5,22 | 2      | 6,25 |
| 3      | 3,18 | 3      | 4,21 | 3      | 5,25 | 3      | 6,28 |
| 4      | 3,20 | 4      | 4,24 | 4      | 5,27 | 4      | 6,31 |
| 5      | 3,23 | 5      | 4,26 | 5      | 5,30 | 5      | 6,33 |
| 6      | 3,26 | 6      | 4,29 | 6      | 5,32 | 6      | 6,36 |
| 7      | 3,28 | 7      | 4,31 | 7      | 5,35 | 7      | 6,38 |
| 8      | 3,31 | 8      | 4,34 | 8      | 5,38 | 8      | 6,41 |
| 9      | 3,33 | 9      | 4,37 | 9      | 5,40 | 9      | 6,44 |
| 1,0130 | 3,36 | 1,0170 | 4,39 | 1,0210 | 5,43 | 1,0250 | 6,46 |
| 1      | 3,38 | 1      | 4,42 | 1      | 5,45 | 1      | 6,49 |
| 2      | 3,41 | 2      | 4,44 | 2      | 5,48 | 2      | 6,51 |
| 3      | 3,43 | 3      | 4,47 | 3      | 5,51 | 3      | 6,54 |
| 4      | 3,46 | 4      | 4,50 | 4      | 5,53 | 4      | 6,56 |
| 5      | 3,49 | 5      | 4,52 | 5      | 5,56 | 5      | 6,59 |
| 6      | 3,51 | 6      | 4,55 | 6      | 5,58 | 6      | 6,62 |
| 7      | 3,54 | 7      | 4,57 | 7      | 5,61 | 7      | 6,64 |
| 8      | 3,56 | 8      | 4,60 | 8      | 5,64 | 8      | 6,67 |
| 9      | 3,59 | 9      | 4,63 | 9      | 5,66 | 9      | 6,70 |
| 1,0140 | 3,62 | 1,0180 | 4,65 | 1,0220 | 5,69 | 1,0260 | 6,72 |
| 1      | 3,64 | 1      | 4,68 | 1      | 5,71 | 1      | 6,75 |
| 2      | 3,67 | 2      | 4,70 | 2      | 5,74 | 2      | 6,77 |
| 3      | 3,69 | 3      | 4,73 | 3      | 5,77 | 3      | 6,80 |
| 4      | 3,72 | 4      | 4,75 | 4      | 5,79 | 4      | 6,82 |
| 5      | 3,75 | 5      | 4,78 | 5      | 5,82 | 5      | 6,85 |
| 6      | 3,77 | 6      | 4,81 | 6      | 5,84 | 6      | 6,88 |
| 7      | 3,80 | 7      | 4,83 | 7      | 5,87 | 7      | 6,90 |
| 8      | 3,82 | 8      | 4,86 | 8      | 5,89 | 8      | 6,93 |
| 9      | 3,85 | 9      | 4,88 | 9      | 5,92 | 9      | 6,95 |
| 1, 150 | 3,87 | 1,0190 | 4,91 | 1,0230 | 5,94 | 1,0270 | 6,98 |
| 1      | 3,90 | 1      | 4,94 | 1      | 5,97 | 1      | 7,01 |
| 2      | 3,93 | 2      | 4,96 | 2      | 6,00 | 2      | 7,03 |
| 3      | 3,95 | 3      | 4,99 | 3      | 6,02 | 3      | 7,06 |
| 4      | 3,98 | 4      | 5,01 | 4      | 6,05 | 4      | 7,08 |
| 5      | 4,00 | 5      | 5,04 | 5      | 6,07 | 5      | 7,11 |
| 6      | 4,03 | 6      | 5,06 | 6      | 6,10 | 6      | 7,13 |
| 7      | 4,06 | 7      | 5,09 | 7      | 6,12 | 7      | 7,16 |
| 8      | 4,08 | 8      | 5,11 | 8      | 6,15 | 8      | 7,19 |
| 9      | 4,11 | 9      | 5,14 | 9      | 6,18 | 9      | 7,21 |

| x      | E    | x      | E    | x      | E     | x      | E     |
|--------|------|--------|------|--------|-------|--------|-------|
| 1,0280 | 7,24 | 1,0320 | 8,27 | 1,0360 | 9,31  | 1,0400 | 10,35 |
| 1      | 7,26 | 1      | 8,30 | 1      | 9,34  | 1      | 10,37 |
| 2      | 7,29 | 2      | 8,33 | 2      | 9,36  | 2      | 10,40 |
| 3      | 7,32 | 3      | 8,35 | 3      | 9,39  | 3      | 10,43 |
| 4      | 7,34 | 4      | 8,38 | 4      | 9,42  | 4      | 10,45 |
| 5      | 7,37 | 5      | 8,40 | 5      | 9,44  | 5      | 10,48 |
| 6      | 7,39 | 6      | 8,43 | 6      | 9,47  | 6      | 10,51 |
| 7      | 7,42 | 7      | 8,46 | 7      | 9,49  | 7      | 10,53 |
| 8      | 7,45 | 8      | 8,48 | 8      | 9,52  | 8      | 10,56 |
| 9      | 7,47 | 9      | 8,51 | 9      | 9,55  | 9      | 10,58 |
| 1,0290 | 7,50 | 1,0330 | 8,53 | 1,0370 | 9,57  | 1,0410 | 10,61 |
| 1      | 7,52 | 1      | 8,56 | 1      | 9,60  | 1      | 10,63 |
| 2      | 7,55 | 2      | 8,59 | 2      | 9,62  | 2      | 10,66 |
| 3      | 7,58 | 3      | 8,61 | 3      | 9,65  | 3      | 10,69 |
| 4      | 7,60 | 4      | 8,64 | 4      | 9,68  | 4      | 10,71 |
| 5      | 7,63 | 5      | 8,66 | 5      | 9,70  | 5      | 10,74 |
| 6      | 7,65 | 6      | 8,69 | 6      | 9,73  | 6      | 10,76 |
| 7      | 7,68 | 7      | 8,72 | 7      | 9,75  | 7      | 10,79 |
| 8      | 7,70 | 8      | 8,74 | 8      | 9,78  | 8      | 10,82 |
| 9      | 7,73 | 9      | 8,77 | 9      | 9,80  | 9      | 10,84 |
| 1,0300 | 7,76 | 1,0340 | 8,79 | 1,0380 | 9,83  | 1,0420 | 10,87 |
| 1      | 7,78 | 1      | 8,82 | 1      | 9,86  | 1      | 10,90 |
| 2      | 7,81 | 2      | 8,85 | 2      | 9,88  | 2      | 10,92 |
| 3      | 7,83 | 3      | 8,87 | 3      | 9,91  | 3      | 10,95 |
| 4      | 7,86 | 4      | 8,90 | 4      | 9,93  | 4      | 10,97 |
| 5      | 7,89 | 5      | 8,92 | 5      | 9,96  | 5      | 11,00 |
| 6      | 7,91 | 6      | 8,95 | 6      | 9,99  | 6      | 11,03 |
| 7      | 7,94 | 7      | 8,97 | 7      | 10,01 | 7      | 11,05 |
| 8      | 7,97 | 8      | 9,00 | 8      | 10,04 | 8      | 11,08 |
| 9      | 7,99 | 9      | 9,03 | 9      | 10,06 | 9      | 11,10 |
| 1,0310 | 8,02 | 1,0350 | 9,05 | 1,0390 | 10,09 | 1,0430 | 11,13 |
| 1      | 8,04 | 1      | 9,08 | 1      | 10,11 | 1      | 11,15 |
| 2      | 8,07 | 2      | 9,10 | 2      | 10,14 | 2      | 11,18 |
| 3      | 8,09 | 3      | 9,13 | 3      | 10,17 | 3      | 11,21 |
| 4      | 8,12 | 4      | 9,16 | 4      | 10,19 | 4      | 11,23 |
| 5      | 8,14 | 5      | 9,18 | 5      | 10,22 | 5      | 11,26 |
| 6      | 8,17 | 6      | 9,21 | 6      | 10,25 | 6      | 11,28 |
| 7      | 8,20 | 7      | 9,23 | 7      | 10,27 | 7      | 11,31 |
| 8      | 8,22 | 8      | 9,26 | 8      | 10,30 | 8      | 11,34 |
| 9      | 8,25 | 9      | 9,29 | 9      | 10,32 | 9      | 11,36 |



| x      | E     | x      | E     | x      | E     | x      | E     |
|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|
| 1,0440 | 11,39 | 1,0480 | 12,43 | 1,0520 | 13,47 | 1,0560 | 14,51 |
| 1      | 11,42 | 1      | 12,45 | 1      | 13,49 | 1      | 14,54 |
| 2      | 11,44 | 2      | 12,48 | 2      | 13,52 | 2      | 14,56 |
| 3      | 11,47 | 3      | 12,51 | 3      | 13,55 | 3      | 14,59 |
| 4      | 11,49 | 4      | 12,53 | 4      | 13,57 | 4      | 14,61 |
| 5      | 11,52 | 5      | 12,56 | 5      | 13,60 | 5      | 14,64 |
| 6      | 11,55 | 6      | 12,58 | 6      | 13,62 | 6      | 14,67 |
| 7      | 11,57 | 7      | 12,61 | 7      | 13,65 | 7      | 14,69 |
| 8      | 11,60 | 8      | 12,64 | 8      | 13,68 | 8      | 14,72 |
| 9      | 11,62 | 9      | 12,66 | 9      | 13,70 | 9      | 14,74 |
| 1,0450 | 11,65 | 1,0490 | 12,69 | 1,0530 | 13,73 | 1,0570 | 14,77 |
| 1      | 11,68 | 1      | 12,71 | 1      | 13,75 | 1      | 14,80 |
| 2      | 11,70 | 2      | 12,74 | 2      | 13,78 | 2      | 14,82 |
| 3      | 11,73 | 3      | 12,77 | 3      | 13,81 | 3      | 14,85 |
| 4      | 11,75 | 4      | 12,79 | 4      | 13,83 | 4      | 14,87 |
| 5      | 11,78 | 5      | 12,82 | 5      | 13,86 | 5      | 14,90 |
| 6      | 11,81 | 6      | 12,84 | 6      | 13,89 | 6      | 14,93 |
| 7      | 11,83 | 7      | 12,87 | 7      | 13,91 | 7      | 14,95 |
| 8      | 11,86 | 8      | 12,90 | 8      | 13,94 | 8      | 14,98 |
| 9      | 11,88 | 9      | 12,92 | 9      | 13,96 | 9      | 15,00 |
| 1,0460 | 11,91 | 1,0500 | 12,95 | 1,0540 | 13,99 | 1,0580 | 15,03 |
| 1      | 11,94 | 1      | 12,97 | 1      | 14,01 | 1      | 15,06 |
| 2      | 11,96 | 2      | 13,00 | 2      | 14,04 | 2      | 15,08 |
| 3      | 11,99 | 3      | 13,03 | 3      | 14,07 | 3      | 15,11 |
| 4      | 12,01 | 4      | 13,05 | 4      | 14,09 | 4      | 15,14 |
| 5      | 12,04 | 5      | 13,08 | 5      | 14,12 | 5      | 15,16 |
| 6      | 12,06 | 6      | 13,10 | 6      | 14,14 | 6      | 15,19 |
| 7      | 12,09 | 7      | 13,13 | 7      | 14,17 | 7      | 15,22 |
| 8      | 12,12 | 8      | 13,16 | 8      | 14,20 | 8      | 15,24 |
| 9      | 12,14 | 9      | 13,18 | 9      | 14,22 | 9      | 15,27 |
| 1,0470 | 12,17 | 1,0510 | 13,21 | 1,0550 | 14,25 | 1,0590 | 15,29 |
| 1      | 12,19 | 1      | 13,23 | 1      | 14,28 | 1      | 15,32 |
| 2      | 12,22 | 2      | 13,26 | 2      | 14,30 | 2      | 15,35 |
| 3      | 12,25 | 3      | 13,29 | 3      | 14,33 | 3      | 15,37 |
| 4      | 12,27 | 4      | 13,31 | 4      | 14,35 | 4      | 15,40 |
| 5      | 12,30 | 5      | 13,34 | 5      | 14,38 | 5      | 15,42 |
| 6      | 12,32 | 6      | 13,36 | 6      | 14,41 | 6      | 15,45 |
| 7      | 12,35 | 7      | 13,39 | 7      | 14,43 | 7      | 15,48 |
| 8      | 12,38 | 8      | 13,42 | 8      | 14,46 | 8      | 15,50 |
| 9      | 12,40 | 9      | 13,44 | 9      | 14,48 | 9      | 15,53 |

| x      | E     | x      | E     | x      | E     | x      | E     |
|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|
| 1,0600 | 15,55 | 1,0640 | 16,60 | 1,0680 | 17,64 | 1,0720 | 18,69 |
| 1      | 15,58 | 1      | 16,62 | 1      | 17,67 | 1      | 18,71 |
| 2      | 15,61 | 2      | 16,65 | 2      | 17,69 | 2      | 18,74 |
| 3      | 15,63 | 3      | 16,68 | 3      | 17,72 | 3      | 18,76 |
| 4      | 15,66 | 4      | 16,70 | 4      | 17,75 | 4      | 18,79 |
| 5      | 15,68 | 5      | 16,73 | 5      | 17,77 | 5      | 18,82 |
| 6      | 15,71 | 6      | 16,75 | 6      | 17,80 | 6      | 18,84 |
| 7      | 15,74 | 7      | 16,78 | 7      | 17,83 | 7      | 18,87 |
| 8      | 15,76 | 8      | 16,80 | 8      | 17,85 | 8      | 18,90 |
| 9      | 15,79 | 9      | 16,83 | 9      | 17,88 | 9      | 18,92 |
| 1,0610 | 15,81 | 1,0650 | 16,86 | 1,0690 | 17,90 | 1,0730 | 18,95 |
| 1      | 15,84 | 1      | 16,88 | 1      | 17,93 | 1      | 18,97 |
| 2      | 15,87 | 2      | 16,91 | 2      | 17,95 | 2      | 19,00 |
| 3      | 15,89 | 3      | 16,94 | 3      | 17,98 | 3      | 19,03 |
| 4      | 15,92 | 4      | 16,96 | 4      | 18,01 | 4      | 19,05 |
| 5      | 15,94 | 5      | 16,99 | 5      | 18,03 | 5      | 19,08 |
| 6      | 15,97 | 6      | 17,01 | 6      | 18,06 | 6      | 19,10 |
| 7      | 16,00 | 7      | 17,04 | 7      | 18,08 | 7      | 19,13 |
| 8      | 16,02 | 8      | 17,07 | 8      | 18,11 | 8      | 19,16 |
| 9      | 16,05 | 9      | 17,09 | 9      | 18,14 | 9      | 19,18 |
| 1,0620 | 16,07 | 1,0660 | 17,12 | 1,0700 | 18,16 | 1,0740 | 19,21 |
| 1      | 16,10 | 1      | 17,14 | 1      | 18,19 | 1      | 19,23 |
| 2      | 16,13 | 2      | 17,17 | 2      | 18,22 | 2      | 19,26 |
| 3      | 16,15 | 3      | 17,20 | 3      | 18,24 | 3      | 19,29 |
| 4      | 16,18 | 4      | 17,22 | 4      | 18,27 | 4      | 19,31 |
| 5      | 16,21 | 5      | 17,25 | 5      | 18,30 | 5      | 19,34 |
| 6      | 16,23 | 6      | 17,27 | 6      | 18,32 | 6      | 19,37 |
| 7      | 16,26 | 7      | 17,30 | 7      | 18,35 | 7      | 19,39 |
| 8      | 16,28 | 8      | 17,33 | 8      | 18,37 | 8      | 19,42 |
| 9      | 16,31 | 9      | 17,35 | 9      | 18,40 | 9      | 19,44 |
| 1,0630 | 16,33 | 1,0670 | 17,38 | 1,0710 | 18,43 | 1,0750 | 19,47 |
| 1      | 16,36 | 1      | 17,41 | 1      | 18,45 | 1      | 19,50 |
| 2      | 16,39 | 2      | 17,43 | 2      | 18,48 | 2      | 19,52 |
| 3      | 16,41 | 3      | 17,46 | 3      | 18,50 | 3      | 19,55 |
| 4      | 16,44 | 4      | 17,48 | 4      | 18,53 | 4      | 19,58 |
| 5      | 16,47 | 5      | 17,51 | 5      | 18,56 | 5      | 19,60 |
| 6      | 16,49 | 6      | 17,54 | 6      | 18,58 | 6      | 19,63 |
| 7      | 16,52 | 7      | 17,56 | 7      | 18,61 | 7      | 19,65 |
| 8      | 16,54 | 8      | 17,59 | 8      | 18,63 | 8      | 19,68 |
| 9      | 16,57 | 9      | 17,62 | 9      | 18,66 | 9      | 19,71 |

| x      | E     | x      | E     | x      | E     | x      | E     |
|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|
| 1,0760 | 19,73 | 1,0800 | 20,78 | 1,0840 | 21,83 | 1,0880 | 22,88 |
| 1      | 19,76 | 1      | 20,81 | 1      | 21,86 | 1      | 22,91 |
| 2      | 19,79 | 2      | 20,83 | 2      | 21,88 | 2      | 22,93 |
| 3      | 19,81 | 3      | 20,86 | 3      | 21,91 | 3      | 22,96 |
| 4      | 19,84 | 4      | 20,89 | 4      | 21,94 | 4      | 22,99 |
| 5      | 19,86 | 5      | 20,91 | 5      | 21,96 | 5      | 23,01 |
| 6      | 19,89 | 6      | 20,94 | 6      | 21,99 | 6      | 23,04 |
| 7      | 19,92 | 7      | 20,96 | 7      | 22,02 | 7      | 23,07 |
| 8      | 19,94 | 8      | 20,99 | 8      | 22,04 | 8      | 23,09 |
| 9      | 19,97 | 9      | 21,02 | 9      | 22,07 | 9      | 23,12 |
| 1,0770 | 20,00 | 1,0810 | 21,04 | 1,0850 | 22,09 | 1,0890 | 23,14 |
| 1      | 20,02 | 1      | 21,07 | 1      | 22,12 | 1      | 23,17 |
| 2      | 20,05 | 2      | 21,10 | 2      | 22,15 | 2      | 23,20 |
| 3      | 20,07 | 3      | 21,12 | 3      | 22,17 | 3      | 23,22 |
| 4      | 20,10 | 4      | 21,15 | 4      | 22,20 | 4      | 23,25 |
| 5      | 20,12 | 5      | 21,17 | 5      | 22,22 | 5      | 23,28 |
| 6      | 20,15 | 6      | 21,20 | 6      | 22,25 | 6      | 23,30 |
| 7      | 20,18 | 7      | 21,23 | 7      | 22,28 | 7      | 23,33 |
| 8      | 20,20 | 8      | 21,25 | 8      | 22,30 | 8      | 23,35 |
| 9      | 20,23 | 9      | 22,28 | 9      | 22,33 | 9      | 23,38 |
| ,0780  | 20,26 | 1,0820 | 21,31 | 1,0860 | 22,36 | 1,0900 | 23,41 |
| 1      | 20,28 | 1      | 21,33 | 1      | 22,38 | 1      | 23,43 |
| 2      | 20,31 | 2      | 21,36 | 2      | 22,41 | 2      | 23,46 |
| 3      | 20,34 | 3      | 21,38 | 3      | 22,43 | 3      | 23,49 |
| 4      | 20,36 | 4      | 21,41 | 4      | 22,46 | 4      | 23,51 |
| 5      | 20,39 | 5      | 21,44 | 5      | 22,49 | 5      | 23,54 |
| 6      | 20,41 | 6      | 21,46 | 6      | 22,51 | 6      | 23,57 |
| 7      | 20,44 | 7      | 21,49 | 7      | 22,54 | 7      | 23,59 |
| 8      | 20,47 | 8      | 21,52 | 8      | 22,57 | 8      | 23,62 |
| 9      | 20,49 | 9      | 21,54 | 9      | 22,59 | 9      | 23,65 |
| 1,0790 | 20,52 | 1,0830 | 21,57 | 1,0870 | 22,62 | 1,0910 | 23,67 |
| 1      | 20,55 | 1      | 21,59 | 1      | 22,65 | 1      | 23,70 |
| 2      | 20,57 | 2      | 21,62 | 2      | 22,67 | 2      | 23,72 |
| 3      | 20,60 | 3      | 21,65 | 3      | 22,70 | 3      | 23,75 |
| 4      | 20,62 | 4      | 21,67 | 4      | 22,72 | 4      | 23,77 |
| 5      | 20,65 | 5      | 21,70 | 5      | 22,75 | 5      | 23,80 |
| 6      | 20,68 | 6      | 21,73 | 6      | 22,78 | 6      | 23,83 |
| 7      | 20,70 | 7      | 21,75 | 7      | 22,80 | 7      | 23,85 |
| 8      | 20,73 | 8      | 21,78 | 8      | 22,83 | 8      | 23,88 |
| 9      | 20,75 | 9      | 21,80 | 9      | 22,86 | 9      | 23,91 |

| x      | E     | x      | E     | x      | E     | x      | E     |
|--------|-------|--------|-------|--------|-------|--------|-------|
| 1,0920 | 23,93 | 1,0960 | 24,99 | 1,1000 | 26,04 | 1,1040 | 27,09 |
| 1      | 23,96 | 1      | 25,01 | 1      | 26,06 | 1      | 27,12 |
| 2      | 23,99 | 2      | 25,04 | 2      | 26,09 | 2      | 27,15 |
| 3      | 24,01 | 3      | 25,07 | 3      | 26,12 | 3      | 27,17 |
| 4      | 24,04 | 4      | 25,09 | 4      | 26,14 | 4      | 27,20 |
| 5      | 24,07 | 5      | 25,12 | 5      | 26,17 | 5      | 27,22 |
| 6      | 24,09 | 6      | 25,14 | 6      | 26,20 | 6      | 27,25 |
| 7      | 24,12 | 7      | 25,17 | 7      | 26,22 | 7      | 27,27 |
| 8      | 24,14 | 8      | 25,20 | 8      | 26,25 | 8      | 27,30 |
| 9      | 24,17 | 9      | 25,22 | 9      | 26,27 | 9      | 27,33 |
| 1,0930 | 24,20 | 1,0970 | 25,25 | 1,1010 | 26,30 | 1,1050 | 27,35 |
| 1      | 24,22 | 1      | 25,28 | 1      | 26,33 | 1      | 27,38 |
| 2      | 24,25 | 2      | 25,30 | 2      | 26,35 | 2      | 27,41 |
| 3      | 24,27 | 3      | 25,33 | 3      | 26,38 | 3      | 27,43 |
| 4      | 24,30 | 4      | 25,36 | 4      | 26,41 | 4      | 27,46 |
| 5      | 24,33 | 5      | 25,38 | 5      | 26,43 | 5      | 27,49 |
| 6      | 24,35 | 6      | 25,41 | 6      | 26,46 | 6      | 27,51 |
| 7      | 24,38 | 7      | 25,43 | 7      | 26,49 | 7      | 27,54 |
| 8      | 24,41 | 8      | 25,46 | 8      | 26,51 | 8      | 27,57 |
| 9      | 24,43 | 9      | 25,49 | 9      | 26,54 | 9      | 27,59 |
| 1,0940 | 24,46 | 1,0980 | 25,51 | 1,1020 | 26,56 | 1,1060 | 27,62 |
| 1      | 24,49 | 1      | 25,54 | 1      | 26,59 | 1      | 27,65 |
| 2      | 24,51 | 2      | 25,56 | 2      | 26,62 | 2      | 27,67 |
| 3      | 24,54 | 3      | 25,59 | 3      | 26,64 | 3      | 27,70 |
| 4      | 24,57 | 4      | 25,62 | 4      | 26,67 | 4      | 27,72 |
| 5      | 24,59 | 5      | 25,64 | 5      | 26,70 | 5      | 27,75 |
| 6      | 24,62 | 6      | 25,67 | 6      | 26,72 | 6      | 27,78 |
| 7      | 24,64 | 7      | 25,70 | 7      | 26,75 | 7      | 27,80 |
| 8      | 24,67 | 8      | 25,72 | 8      | 26,78 | 8      | 27,83 |
| 9      | 24,70 | 9      | 25,75 | 9      | 26,80 | 9      | 27,86 |
| 1,0950 | 24,72 | 1,0990 | 25,78 | 1,1030 | 26,83 | 1,1070 | 27,88 |
| 1      | 24,75 | 1      | 25,80 | 1      | 26,85 | 1      | 27,91 |
| 2      | 24,78 | 2      | 25,83 | 2      | 26,88 | 2      | 27,93 |
| 3      | 24,80 | 3      | 25,85 | 3      | 26,91 | 3      | 27,96 |
| 4      | 24,83 | 4      | 25,88 | 4      | 26,93 | 4      | 27,99 |
| 5      | 24,85 | 5      | 25,91 | 5      | 26,96 | 5      | 28,01 |
| 6      | 24,88 | 6      | 25,93 | 6      | 26,99 | 6      | 28,04 |
| 7      | 24,91 | 7      | 25,96 | 7      | 27,01 | 7      | 28,07 |
| 8      | 24,93 | 8      | 25,99 | 8      | 27,04 | 8      | 28,09 |
| 9      | 24,96 | 9      | 26,01 | 9      | 27,07 | 9      | 28,12 |

| x             | E            | x             | E            | x             | E            | x             | E            |
|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------|--------------|
| <b>1,1080</b> | <b>28,15</b> | <b>1,1100</b> | <b>28,67</b> | <b>1,1120</b> | <b>29,20</b> | <b>1,1140</b> | <b>29,73</b> |
| 1             | 28,17        | 1             | 28,70        | 1             | 29,23        | 1             | 29,76        |
| 2             | 28,20        | 2             | 28,73        | 2             | 29,25        | 2             | 29,76        |
| 3             | 28,22        | 3             | 28,75        | 3             | 29,28        | 3             | 29,81        |
| 4             | 28,25        | 4             | 28,78        | 4             | 29,31        | 4             | 29,83        |
| 5             | 28,28        | 5             | 28,81        | 5             | 29,33        | 5             | 29,86        |
| 6             | 28,30        | 6             | 28,83        | 6             | 29,36        | 6             | 29,89        |
| 7             | 28,33        | 7             | 28,86        | 7             | 29,39        | 7             | 29,91        |
| 8             | 28,36        | 8             | 28,88        | 8             | 29,41        | 8             | 29,94        |
| 9             | 28,38        | 9             | 28,91        | 9             | 29,44        | 9             | 29,96        |
| <br>          |              |               |              |               |              |               |              |
| <b>1,1090</b> | <b>28,41</b> | <b>1,1110</b> | <b>28,94</b> | <b>1,1130</b> | <b>29,47</b> | <b>1,1150</b> | <b>29,99</b> |
| 1             | 28,43        | 1             | 28,96        | 1             | 29,49        |               |              |
| 2             | 28,46        | 2             | 28,99        | 2             | 29,52        |               |              |
| 3             | 28,49        | 3             | 29,02        | 3             | 29,54        |               |              |
| 4             | 28,51        | 4             | 29,04        | 4             | 29,57        |               |              |
| 5             | 28,54        | 5             | 29,07        | 5             | 29,60        |               |              |
| 6             | 28,57        | 6             | 29,09        | 6             | 29,62        |               |              |
| 7             | 28,59        | 7             | 29,12        | 7             | 29,65        |               |              |
| 8             | 28,62        | 8             | 29,15        | 8             | 29,68        |               |              |
| 9             | 28,65        | 9             | 29,17        | 9             | 29,70        |               |              |

### Tafel III.

#### Ermittlung des Zuckergehaltes.

Aus G. Wein, Tabellen zur Zuckerbestimmung. Stuttgart 1888.

| Kupfer              | Zucker | Kupfer | Zucker | Kupfer              | Zucker | Kupfer | Zucker |
|---------------------|--------|--------|--------|---------------------|--------|--------|--------|
| g                   | g      | g      | g      | g                   | g      | g      | g      |
| 0,010 <sup>1)</sup> | 0,0061 | 0,040  | 0,0209 | 0,070               | 0,0358 | 0,100  | 0,0521 |
| 0,011               | 0,0066 | 0,041  | 0,0214 | 0,071               | 0,0363 | 0,101  | 0,0527 |
| 0,012               | 0,0071 | 0,042  | 0,0219 | 0,072               | 0,0368 | 0,102  | 0,0532 |
| 0,013               | 0,0076 | 0,043  | 0,0224 | 0,073               | 0,0373 | 0,103  | 0,0537 |
| 0,014               | 0,0081 | 0,044  | 0,0229 | 0,074               | 0,0378 | 0,104  | 0,0543 |
| 0,015               | 0,0086 | 0,045  | 0,0234 | 0,075               | 0,0383 | 0,105  | 0,0548 |
| 0,016               | 0,0090 | 0,046  | 0,0239 | 0,076               | 0,0388 | 0,106  | 0,0553 |
| 0,017               | 0,0095 | 0,047  | 0,0244 | 0,077               | 0,0393 | 0,107  | 0,0559 |
| 0,018               | 0,0100 | 0,048  | 0,0249 | 0,078               | 0,0398 | 0,108  | 0,0565 |
| 0,019               | 0,0105 | 0,049  | 0,0254 | 0,079               | 0,0403 | 0,109  | 0,0569 |
| 0,020               | 0,0110 | 0,050  | 0,0259 | 0,080               | 0,0408 | 0,110  | 0,0575 |
| 0,021               | 0,0115 | 0,051  | 0,0264 | 0,081               | 0,0413 | 0,111  | 0,0580 |
| 0,022               | 0,0120 | 0,052  | 0,0269 | 0,082               | 0,0418 | 0,112  | 0,0585 |
| 0,023               | 0,0125 | 0,053  | 0,0274 | 0,083               | 0,0423 | 0,113  | 0,0591 |
| 0,024               | 0,0130 | 0,054  | 0,0279 | 0,084               | 0,0428 | 0,114  | 0,0596 |
| 0,025               | 0,0135 | 0,055  | 0,0284 | 0,085               | 0,0434 | 0,115  | 0,0601 |
| 0,026               | 0,0140 | 0,056  | 0,0288 | 0,086               | 0,0439 | 0,116  | 0,0607 |
| 0,027               | 0,0145 | 0,057  | 0,0293 | 0,087               | 0,0444 | 0,117  | 0,0612 |
| 0,028               | 0,0150 | 0,058  | 0,0298 | 0,088               | 0,0449 | 0,118  | 0,0617 |
| 0,029               | 0,0155 | 0,059  | 0,0303 | 0,089               | 0,0454 | 0,119  | 0,0623 |
| 0,030               | 0,0160 | 0,060  | 0,0308 | 0,090 <sup>2)</sup> | 0,0460 | 0,120  | 0,0628 |
| 0,031               | 0,0165 | 0,061  | 0,0313 | 0,091               | 0,0474 | 0,121  | 0,0633 |
| 0,032               | 0,0170 | 0,062  | 0,0318 | 0,092               | 0,0479 | 0,122  | 0,0639 |
| 0,033               | 0,0175 | 0,063  | 0,0323 | 0,093               | 0,0484 | 0,123  | 0,0644 |
| 0,034               | 0,0180 | 0,064  | 0,0328 | 0,094               | 0,0489 | 0,124  | 0,0649 |
| 0,035               | 0,0185 | 0,065  | 0,0333 | 0,095               | 0,0495 | 0,125  | 0,0655 |
| 0,036               | 0,0189 | 0,066  | 0,0338 | 0,096               | 0,0500 | 0,126  | 0,0660 |
| 0,037               | 0,0194 | 0,067  | 0,0343 | 0,097               | 0,0505 | 0,127  | 0,0665 |
| 0,038               | 0,0199 | 0,068  | 0,0348 | 0,098               | 0,0511 | 0,128  | 0,0671 |
| 0,039               | 0,0204 | 0,069  | 0,0353 | 0,099               | 0,0516 | 0,129  | 0,0676 |

<sup>1)</sup> G. Wein, Tabelle I. S. 2.

<sup>2)</sup> G. Wein, Tabelle IV. S. 14.

| Kupfer | Zucker | Kupfer | Zucker | Kupfer | Zucker | Kupfer | Zucker |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| g      | g      | g      | g      | g      | g      | g      | g      |
| 0,130  | 0,0681 | 0,170  | 0,0897 | 0,210  | 0,1119 | 0,250  | 0,1346 |
| 0,131  | 0,0687 | 0,171  | 0,0903 | 0,211  | 0,1125 | 0,251  | 0,1352 |
| 0,132  | 0,0692 | 0,172  | 0,0908 | 0,212  | 0,1130 | 0,252  | 0,1358 |
| 0,133  | 0,0697 | 0,173  | 0,0914 | 0,213  | 0,1136 | 0,253  | 0,1363 |
| 0,134  | 0,0703 | 0,174  | 0,0919 | 0,214  | 0,1142 | 0,254  | 0,1369 |
| 0,135  | 0,0708 | 0,175  | 0,0924 | 0,215  | 0,1147 | 0,255  | 0,1375 |
| 0,136  | 0,0713 | 0,176  | 0,0930 | 0,216  | 0,1153 | 0,256  | 0,1381 |
| 0,137  | 0,0719 | 0,177  | 0,0935 | 0,217  | 0,1158 | 0,257  | 0,1386 |
| 0,138  | 0,0724 | 0,178  | 0,0941 | 0,218  | 0,1164 | 0,258  | 0,1392 |
| 0,139  | 0,0729 | 0,179  | 0,0946 | 0,219  | 0,1170 | 0,259  | 0,1398 |
| 0,140  | 0,0735 | 0,180  | 0,0952 | 0,220  | 0,1175 | 0,260  | 0,1404 |
| 0,141  | 0,0740 | 0,181  | 0,0957 | 0,221  | 0,1181 | 0,261  | 0,1409 |
| 0,142  | 0,0745 | 0,182  | 0,0962 | 0,222  | 0,1187 | 0,262  | 0,1415 |
| 0,143  | 0,0751 | 0,183  | 0,0968 | 0,223  | 0,1192 | 0,263  | 0,1421 |
| 0,144  | 0,0756 | 0,184  | 0,0973 | 0,224  | 0,1198 | 0,264  | 0,1427 |
| 0,145  | 0,0761 | 0,185  | 0,0978 | 0,225  | 0,1204 | 0,265  | 0,1432 |
| 0,146  | 0,0767 | 0,186  | 0,0984 | 0,226  | 0,1209 | 0,266  | 0,1438 |
| 0,147  | 0,0772 | 0,187  | 0,0990 | 0,227  | 0,1215 | 0,267  | 0,1444 |
| 0,148  | 0,0778 | 0,188  | 0,0995 | 0,228  | 0,1221 | 0,268  | 0,1449 |
| 0,149  | 0,0783 | 0,189  | 0,1001 | 0,229  | 0,1226 | 0,269  | 0,1455 |
| 0,150  | 0,0789 | 0,190  | 0,1006 | 0,230  | 0,1232 | 0,270  | 0,1461 |
| 0,151  | 0,0794 | 0,191  | 0,1012 | 0,231  | 0,1238 | 0,271  | 0,1467 |
| 0,152  | 0,0800 | 0,192  | 0,1017 | 0,232  | 0,1243 | 0,272  | 0,1472 |
| 0,153  | 0,0805 | 0,193  | 0,1023 | 0,233  | 0,1249 | 0,273  | 0,1478 |
| 0,154  | 0,0810 | 0,194  | 0,1029 | 0,234  | 0,1255 | 0,274  | 0,1484 |
| 0,155  | 0,0816 | 0,195  | 0,1034 | 0,235  | 0,1260 | 0,275  | 0,1490 |
| 0,156  | 0,0821 | 0,196  | 0,1040 | 0,236  | 0,1266 | 0,276  | 0,1495 |
| 0,157  | 0,0827 | 0,197  | 0,1046 | 0,237  | 0,1272 | 0,277  | 0,1501 |
| 0,158  | 0,0832 | 0,198  | 0,1051 | 0,238  | 0,1278 | 0,278  | 0,1507 |
| 0,159  | 0,0838 | 0,199  | 0,1057 | 0,239  | 0,1283 | 0,279  | 0,1513 |
| 0,160  | 0,0843 | 0,200  | 0,1063 | 0,240  | 0,1289 | 0,280  | 0,1519 |
| 0,161  | 0,0848 | 0,201  | 0,1068 | 0,241  | 0,1295 | 0,281  | 0,1525 |
| 0,162  | 0,0854 | 0,202  | 0,1074 | 0,242  | 0,1300 | 0,282  | 0,1531 |
| 0,163  | 0,0859 | 0,203  | 0,1079 | 0,243  | 0,1306 | 0,283  | 0,1537 |
| 0,164  | 0,0865 | 0,204  | 0,1085 | 0,244  | 0,1312 | 0,284  | 0,1543 |
| 0,165  | 0,0870 | 0,205  | 0,1091 | 0,245  | 0,1318 | 0,285  | 0,1549 |
| 0,166  | 0,0876 | 0,206  | 0,1096 | 0,246  | 0,1323 | 0,286  | 0,1555 |
| 0,167  | 0,0881 | 0,207  | 0,1102 | 0,247  | 0,1329 | 0,287  | 0,1561 |
| 0,168  | 0,0886 | 0,208  | 0,1108 | 0,248  | 0,1335 | 0,288  | 0,1567 |
| 0,169  | 0,0892 | 0,209  | 0,1113 | 0,249  | 0,1341 | 0,289  | 0,1572 |

| Kupfer | Zucker | Kupfer | Zucker | Kupfer | Zucker | Kupfer | Zucker |
|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| g      | g      | g      | g      | g      | g      | g      | g      |
| 0,290  | 0,1578 | 0,330  | 0,1816 | 0,370  | 0,2061 | 0,410  | 0,2321 |
| 0,291  | 0,1584 | 0,331  | 0,1822 | 0,371  | 0,2067 | 0,411  | 0,2328 |
| 0,292  | 0,1590 | 0,332  | 0,1828 | 0,372  | 0,2073 | 0,412  | 0,2335 |
| 0,293  | 0,1596 | 0,333  | 0,1835 | 0,373  | 0,2080 | 0,413  | 0,2343 |
| 0,294  | 0,1602 | 0,334  | 0,1841 | 0,374  | 0,2086 | 0,414  | 0,2350 |
| 0,295  | 0,1608 | 0,335  | 0,1847 | 0,375  | 0,2092 | 0,415  | 0,2357 |
| 0,296  | 0,1614 | 0,336  | 0,1854 | 0,376  | 0,2099 | 0,416  | 0,2364 |
| 0,297  | 0,1620 | 0,337  | 0,1860 | 0,377  | 0,2105 | 0,417  | 0,2371 |
| 0,298  | 0,1626 | 0,338  | 0,1866 | 0,378  | 0,2111 | 0,418  | 0,2378 |
| 0,299  | 0,1632 | 0,339  | 0,1872 | 0,379  | 0,2117 | 0,419  | 0,2385 |
| 0,300  | 0,1638 | 0,340  | 0,1878 | 0,380  | 0,2124 | 0,420  | 0,2392 |
| 0,301  | 0,1644 | 0,341  | 0,1884 | 0,381  | 0,2130 | 0,421  | 0,2399 |
| 0,302  | 0,1650 | 0,342  | 0,1890 | 0,382  | 0,2136 | 0,422  | 0,2406 |
| 0,303  | 0,1656 | 0,343  | 0,1896 | 0,383  | 0,2143 | 0,423  | 0,2413 |
| 0,304  | 0,1662 | 0,344  | 0,1902 | 0,384  | 0,2149 | 0,424  | 0,2420 |
| 0,305  | 0,1668 | 0,345  | 0,1908 | 0,385  | 0,2155 | 0,425  | 0,2427 |
| 0,306  | 0,1673 | 0,346  | 0,1914 | 0,386  | 0,2161 | 0,426  | 0,2434 |
| 0,307  | 0,1679 | 0,347  | 0,1920 | 0,387  | 0,2168 | 0,427  | 0,2441 |
| 0,308  | 0,1685 | 0,348  | 0,1926 | 0,388  | 0,2174 | 0,428  | 0,2449 |
| 0,309  | 0,1691 | 0,349  | 0,1932 | 0,389  | 0,2180 | 0,429  | 0,2456 |
| 0,310  | 0,1697 | 0,350  | 0,1938 | 0,390  | 0,2187 | 0,430  | 0,2463 |
| 0,311  | 0,1703 | 0,351  | 0,1944 | 0,391  | 0,2193 |        |        |
| 0,312  | 0,1709 | 0,352  | 0,1950 | 0,392  | 0,2199 |        |        |
| 0,313  | 0,1715 | 0,353  | 0,1956 | 0,393  | 0,2205 |        |        |
| 0,314  | 0,1721 | 0,354  | 0,1962 | 0,394  | 0,2212 |        |        |
| 0,315  | 0,1727 | 0,355  | 0,1968 | 0,395  | 0,2218 |        |        |
| 0,316  | 0,1733 | 0,356  | 0,1974 | 0,396  | 0,2224 |        |        |
| 0,317  | 0,1739 | 0,357  | 0,1980 | 0,397  | 0,2231 |        |        |
| 0,318  | 0,1745 | 0,358  | 0,1986 | 0,398  | 0,2237 |        |        |
| 0,319  | 0,1751 | 0,359  | 0,1992 | 0,399  | 0,2243 |        |        |
| 0,320  | 0,1756 | 0,360  | 0,1998 | 0,400  | 0,2249 |        |        |
| 0,321  | 0,1762 | 0,361  | 0,2004 | 0,401  | 0,2257 |        |        |
| 0,322  | 0,1768 | 0,362  | 0,2011 | 0,402  | 0,2264 |        |        |
| 0,323  | 0,1774 | 0,363  | 0,2017 | 0,403  | 0,2271 |        |        |
| 0,324  | 0,1780 | 0,364  | 0,2023 | 0,404  | 0,2278 |        |        |
| 0,325  | 0,1786 | 0,365  | 0,2030 | 0,405  | 0,2286 |        |        |
| 0,326  | 0,1792 | 0,366  | 0,2036 | 0,406  | 0,2293 |        |        |
| 0,327  | 0,1798 | 0,367  | 0,2042 | 0,407  | 0,2300 |        |        |
| 0,328  | 0,1804 | 0,368  | 0,2048 | 0,408  | 0,2307 |        |        |
| 0,329  | 0,1810 | 0,369  | 0,2055 | 0,409  | 0,2314 |        |        |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Juli 1896.

N<sup>o</sup> 28.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 225  
2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1896 . . . . . 226  
3. Marine und Schifffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffswechsbriefe in Deutschland und Schweden . . . . . 228

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Ermächtigung der obersten Landes-Finanzbehörden zum Erlaß des Eingangszolls auf Kakaopräparate . . . . . 229  
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 230

### 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in St. Petersburg, Legationsrath Maron, zum General-Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul für Portugal in Braunschweig ernannten Herrn John Bernhart ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.



# W e f e n.

Banken Ende Juni 1896

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1896.

auf Tausend Mark.)

## Activa.

| Rechnungs-<br>Bestand. | Gegen<br>31. Mai<br>1896. | Reichs-<br>kassen-<br>scheine. | Gegen<br>31. Mai<br>1896. | Noten<br>anderer<br>Banken. | Gegen<br>31. Mai<br>1896. | Wechsel. | Gegen<br>31. Mai<br>1896. | Rombard. | Gegen<br>31. Mai<br>1896. | Gefallen. | Gegen<br>31. Mai<br>1896. | Sonstige<br>Aktiva. | Gegen<br>31. Mai<br>1896. | Summe<br>der<br>Aktiva. | Gegen<br>31. Mai<br>1896. | Kaufende Nummer. |
|------------------------|---------------------------|--------------------------------|---------------------------|-----------------------------|---------------------------|----------|---------------------------|----------|---------------------------|-----------|---------------------------|---------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|------------------|
| 18.                    | 19.                       | 20.                            | 21.                       | 22.                         | 23.                       | 24.      | 25.                       | 26.      | 27.                       | 28.       | 29.                       | 30.                 | 31.                       | 32.                     | 33.                       | 34               |
| 871 733                | - 49 345                  | 22 666                         | - 2 489                   | 7 868                       | - 1 167                   | 749 759  | + 106 724                 | 166 532  | + 65 974                  | 11 413    | + 3 692                   | 55 119              | + 11 047                  | 1 885 090               | + 134 436                 | 1.               |
| 4 764                  | + 676                     | 21                             | - 33                      | 93                          | - 9                       | 30 345   | - 698                     | 9 226    | + 225                     | 6 437     | - 52                      | 2 895               | + 86                      | 53 781                  | + 195                     | 2.               |
| 32 138                 | + 231                     | 53                             | - 6                       | 4 219                       | + 1 522                   | 41 548   | - 1 827                   | 3 303    | + 179                     | 141       | + 26                      | 1 693               | - 32                      | 83 095                  | + 593                     | 3.               |
| 23 150                 | - 413                     | 499                            | - 110                     | 18 184                      | + 11 191                  | 74 556   | - 364                     | 5 956    | + 1 880                   | 1 835     | - 76                      | 7 636               | + 2 624                   | 131 816                 | + 14 732                  | 4.               |
| 9 833                  | + 366                     | 211                            | + 9                       | 1 612                       | + 1 425                   | 19 828   | - 185                     | 1 568    | + 343                     | 8         | - 1                       | 688                 | + 109                     | 33 748                  | + 2 066                   | 5.               |
| 4 281                  | - 128                     | 21                             | - 7                       | 33                          | - 40                      | 19 280   | - 789                     | 773      | + 21                      | 150       | + 20                      | 2 238               | + 301                     | 26 776                  | - 622                     | 6.               |
| 4 507                  | + 118                     | 16                             | -                         | 89                          | - 59                      | 17 537   | - 1 017                   | 2 666    | + 231                     | 4 217     | - 84                      | 2 118               | + 1 014                   | 31 150                  | + 203                     | 7.               |
| 705                    | - 66                      | 6                              | + 4                       | 40                          | - 20                      | 5 439    | - 1 205                   | 2 487    | - 473                     | 460       | + 143                     | 10 013              | + 64                      | 19 150                  | - 1 533                   | 8.               |
| 951 111                | - 48 561                  | 23 493                         | - 2 632                   | 32 198                      | + 12 843                  | 938 292  | + 101 139                 | 192 511  | + 68 880                  | 24 661    | + 3 668                   | 82 400              | + 15 213                  | 2 264 606               | + 150 050                 |                  |

### 3. Marine und Schifffahrt.

#### Bestimmungen

#### über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmessbriefe in Deutschland und Schweden.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Schweden ein anderweitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmessbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen Messbriefe schwedischer Segel- und Dampfschiffe einschließlich der im Appendix zum Messbrief schwedischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über den nach der britischen Regel ermittelten Nettorauengehalt ohne Nachvermessung anerkannt.

Schwedische Dampfschiffe, deren Messbriefe den Nettorauengehalt nach der britischen Regel nicht nachweisen, können zum Zweck der Entrichtung der Schiffsabgaben die Ermittlung des Abzuges für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den §§. 14 B und 15 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 verlangen.

Schwedische Segel- und Dampfschiffe, deren Messbriefe vor dem 1. Juli 1894 ausgestellt sind, können zu gleichem Zweck von dem in ihrem Messbriefe nachgewiesenen Raumgehalt (jedoch nicht von dem nach der britischen Regel ermittelten) einen nöthigenfalls durch Nachvermessung der betreffenden Räume zu ermittelnden Abzug für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Schiffsführers und zur Aufbewahrung der Bootsmannsvorräthe bestimmten Räume beanspruchen.

Können die in den beiden letzten Absätzen vorgesehenen Abzüge wegen Unthunlichkeit einer Nachvermessung nicht besonders ermittelt werden, so kann die Hafenbehörde den bezüglichen Ansprüchen der Schiffe durch einen prozentualen Abschlag von dem in dem schwedischen Messbriefe nachgewiesenen Nettorauengehalt genügen, welcher zu bemessen ist

- a) für den Ausgleich des Unterschiedes im Abzuge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume auf 10 %,
  - b) für die zum persönlichen Gebrauche des Schiffsführers und die zur Aufbewahrung der Bootsmannsvorräthe bestimmten Räume zusammen auf 2 % vom Nettorauengehalt.
2. In schwedischen Häfen werden die nationalen Messbriefe deutscher Segelschiffe und die vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten regelmäßigen Messbriefe deutscher Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Soweit diese Messbriefe vor dem 1. Juli 1895 ausgestellt sind, können die deutschen Segel- und Dampfschiffe zum Zweck der Entrichtung der Schiffsabgaben einen nöthigenfalls durch Nachvermessung der betreffenden Räume zu ermittelnden Abzug für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Schiffsführers und zur Aufbewahrung der Bootsmannsvorräthe bestimmten Räume beanspruchen.

Bei den vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten Messbriefen deutscher Dampfschiffe und den vor diesem Zeitpunkte gemäß §. 17 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens ausgestellten Messbriefen deutscher Dampfschiffe werden die Angaben über den Nettorauengehalt in schwedischen Häfen nicht anerkannt. Zur Feststellung des für die Entrichtung der Schiffsabgaben maßgebenden Nettorauengehalts werden vielmehr die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume durch Nachvermessung dieser Räume nach den schwedischen Vorschriften ermittelt, die sonst erforderlichen Angaben aber aus dem deutschen Messbrief entnommen.

Soweit nach Vorstehendem eine theilweise Nachvermessung erforderlich ist, ist dieselbe auf das Maß des Nothwendigsten zu beschränken; die Gebühren für diese Nachvermessung werden nur für die thatsächlich vermessenen Räume berechnet.

Berlin, den 2. Juli 1896.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Rothe.

---

#### 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen:

1. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden unter Aufhebung des Beschlusses vom 5. Juli 1888 (~~Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 399~~) ermächtigt, vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Aufsichtsmaßregeln Gewerbetreibenden, welche in zollficher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung Kakaopräparate oder zuckerhaltige Waaren für die Ausfuhr herstellen, unter der Bedingung der Ausfuhr der hergestellten Erzeugnisse für die nachweislich dazu verwendeten Mengen von

Kakao in Bohnen (Nr. 25 m 3 des Zolltarifs),  
Kakaobutter (Nr. 25 m 5),  
ätherischen Oelen (Nr. 5 a 2),  
welche im Inlande nicht hergestellt werden,  
Arrak und Rum (Nr. 25 b 2),  
Süßfrüchten (Nr. 25 h),  
Ingwer, Vanille und Zimmt (Nr. 25 i),  
Honig (Nr. 25 l),  
Süßfruchtschalen und unreifen Pomeranzen (Nr. 25 p 2),  
Thee (Nr. 25 w)

den Eingangszoll zu erlassen.

Der Erlaß der Abgaben erfolgt bei der Aufnahme der vorbezeichneten Waaren in die zollficher abgeschlossenen Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Erhebung der Beträge für die bei den Bestandsaufnahmen sich etwa ergebenden Fehlmengen.

Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder theilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waaren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Direktivbehörde auf Antrag gestatten, daß in die Fabrik zollfrei abgelassene Waaren oder in derselben hergestellte Kakaopräparate oder Zuckerwaaren gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls in das Inland übergeführt werden.

2. Für Gewerbebetriebe, denen die in Ziffer 1 bezeichnete Vergünstigung gewährt wird, treten folgende Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen des §. 21 der Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze in Kraft:

- a) Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollficher abgeschlossenen Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.
  - b) Auf die Erhebung der Steuer beziehungsweise die Rückforderung der Steuervergütung für Fehlmengen findet die Bestimmung im Absatz 3 der Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.
  - c) In Fällen der ausnahmsweisen Verzollung zuckerhaltiger Fabrikate (Absatz 4 der Ziffer 1) findet eine Erhebung der Zuckersteuer beziehungsweise eine Rückforderung der Zuckersteuervergütung nicht statt.
-

## 5. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen.    | Alter und Heimath                                                                                                                   | Grund<br>der Bestrafung.                                                                                                      | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.           | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.                                                   | 2.                                      | 3.                                                                                                                                  | 4.                                                                                                                            | 5.                                                              | 6.                                           |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:</b>  |                                         |                                                                                                                                     |                                                                                                                               |                                                                 |                                              |
| 1.                                                   | Markus Gersbach,<br>Maurer,             | geboren am 28. Mai 1840 zu Müll-<br>hausen im Elsaß, französischer Staats-<br>angehöriger,                                          | schwerer Diebstahl im<br>wiederholten Rück-<br>falle (10 Jahre Zucht-<br>haus, laut Erkennt-<br>niß vom 12. Februar<br>1886), | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Colmar,                  | 26. Juni d. J.                               |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                         |                                                                                                                                     |                                                                                                                               |                                                                 |                                              |
| 2.                                                   | Franz Flegel, Tage-<br>arbeiter,        | 62 Jahre alt, geboren zu Drenitz,<br>Böhmen, österreichischer Staatsange-<br>höriger,                                               | Landstreichen und<br>Betteln,                                                                                                 | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Breslau, | 23. Juni d. J.                               |
| 3.                                                   | Adolf Rumbauer,<br>Konditor und Bäcker, | geboren am 5. Februar 1868 zu Preß-<br>burg, Ungarn, ortsanhörig zu Immen-<br>dorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-<br>Oesterreich, | Landstreichen,                                                                                                                | Königlich bayerische Poli-<br>zei-Direktion München,            | 22. Juni d. J.                               |
| 4.                                                   | August Knittel,<br>Tagearbeiter,        | geboren am 4. Mai 1863 zu Rupperts-<br>dorf, Bezirk Braunau, ortsanhörig<br>ebendasselbst, österreichischer Staats-<br>angehöriger, | Betteln,                                                                                                                      | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Breslau, | 26. Juni d. J.                               |
| 5.                                                   | Chaim Marmu,<br>Löpfer,                 | geboren im Jahre 1859 zu Ploß, Ruf-<br>land, ortsanhörig ebendasselbst,                                                             | Landstreichen und<br>Betteln,                                                                                                 | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Strassburg i. E.,        | 25. Juni d. J.                               |
| 6.                                                   | Alois Wenz, Seifen-<br>händler,         | geboren am 13. September 1871 in<br>Oberammergau, Bezirksamt Garmisch<br>(Bayern), österreichischer Staatsange-<br>höriger,         | Landstreichen,<br>Diebstahl, Landstrei-<br>chen, Gebrauch fal-<br>scher Legitimations-<br>papiere,                            | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Memmingen,                | 17. Juni d. J.                               |
| 7.                                                   | Karl Petri, Hand-<br>arbeiter,          | geboren am 2. Oktober 1849 zu Neun-<br>kirchen, Nieder-Oesterreich,                                                                 | Betteln,                                                                                                                      | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwickau,      | 12. Juni d. J.                               |
| 8.                                                   | Franz Tesor, Bäcker-<br>geselle,        | geboren im Dezember 1858 in Hotálörb,<br>Böhmen, österreichischer Staatsange-<br>höriger,                                           | Landstreichen und<br>Betteln,                                                                                                 | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Breslau, | 23. Juni d. J.                               |
| 9.                                                   | Johann Thurner,<br>Fabrikarbeiter,      | 20 Jahre alt, geboren zu Bergreichen-<br>stein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,<br>ortsanhörig ebendasselbst,                         | desgleichen,                                                                                                                  | Stadtmagistrat Deggen-<br>dorf,                                 | 30. April d. J.                              |
| 10.                                                  | Hermann Thurner,<br>Fabrikarbeiter,     | 16 Jahre 11 Monate alt, desgleichen,                                                                                                | desgleichen,                                                                                                                  | derselbe,                                                       | desgleichen.                                 |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 13. Juli 1896.

№ 29.

**Inhalt: Zoll- und Steuer-Wesen:** 1. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 . . . Seite 231  
2. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des  
Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 . . . 378

## Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage beschlossen, die nachstehend abgedruckten Vorschriften:

1. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896  
und
2. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls  
bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892

mit der Maßgabe zu genehmigen, daß diese Bestimmungen am 1. August d. J. in Kraft treten  
Berlin, den 9. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### 1. Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896.

#### Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 1. Die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Ab-  
läufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz  
70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satz von 14 M. für 100 kg Nettogewicht.

Besteuerung  
der Zucker-  
abläufe.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brig berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§. 2. Zur Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

in Preußen:

die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen; die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Köln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen, Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Jüchow, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt zu Uerdingen,

in Bayern:

das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,

in Sachsen:

die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meissen,

in Württemberg:

die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden:

das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen:

die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:

das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt I Wisma:

in Oldenburg:

das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:

das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:

das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Ballwinshafen bei Dessau,

in Luxemburg:

das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten:

die Hauptzollämter in Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den vorausgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (§. 34) ausgeführt werden.

Anlage A. Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigelegten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebnis, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

Anlage B. In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der



Raffinoseformel dann statthast, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesyrup verzichtet und durch die von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrollen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesyrup zu den Abläufen vor deren steueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Sowohl die Amtsstellen, als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten.

§. 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§. 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften erteilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittlung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

### Nr. 2. Zu §. 3 des Gesetzes.

§. 4. Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben.

Das Muster 1 dient dabei als Vorbild.

§. 5. Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§. 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 M. findet, abgesehen von dem im §. 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§. 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkennniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesamtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 M. beträgt. In dem Anerkennnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§. 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

### Nr. 3. Zu §. 6 des Gesetzes.

§. 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E.

Anlage C.

Muster 1.

II. Stundung der Zuckersteuer.

Befreiung von der Zuckersteuer.

Anlagen D u. E.

#### Nr. 4. Zu den §§. 8 bis 11 des Gesetzes.

Bauliche Einrichtung der Zuckerraffinerien.

§. 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

§. 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrolle und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontrolliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf drei Zehntel des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

#### Nr. 5. Zu §. 12 des Gesetzes.

Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten.

§. 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

#### Nr. 6. Zu §. 13 des Gesetzes.

Waageeinrichtungen.

§. 13. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittlungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aichamtlich prüfen zu lassen.

#### Nr. 7. Zu §. 15 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerraffinerien.

§. 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerraffinerie hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu erteilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im §. 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

#### Nr. 8. Zu den §§. 16 bis 23 des Gesetzes.

Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräte und Betrieb.

§. 15. Die in den §§. 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§. 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben.

§. 17. Von der Anmeldung der feststehenden Gerathe, sowie der Fuhrung von Geratheverzeichnissen ist bis auf Weiteres abzusehen.

§. 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters mu auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§. 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt fur die Kontrolle des Betriebs gewahren. Sie mu die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren naher kennzeichnen, so da sich ergibt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verlauft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenen Fabrikate je nach Umstanden ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- fur allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

- I. bei den Zuckerraffinerien mit Rubenverarbeitung:
  1. die Zerkleinerung der Ruben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
  2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
  3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusatze an Zuckersstoffen, wie Rubensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
  4. die Eindampfung der Safte und Herstellung der Fullmasse,
  5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Fullmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Wurfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
  6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
  7. die Melasseentzuckerung (Osmose, Glution, Strontianverfahren u. s. w.),
  8. die Verarbeitung der Ablaufe (Syrup, Melasse) auer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);
- II. bei den Zuckerraffinerien:
  1. das Schmelzen und Klaren des Rohzuckers (einschlielich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
  2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlosungen,
  3. die Herstellung der Deckklare,
  4. die Herstellung der Fullmasse,
  5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Fullmasse, unter Angabe der Art (Wodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Puen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Wurfel u. s. w., uberhaupt die vollstandige Fertigstellung des ersten Produkts),
  6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
  7. die Melasseentzuckerung,
  8. die Verarbeitung der Ablaufe (Syrup, Melasse) auer zur Gewinnung von festem Zucker;
- III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rubenverarbeitung Zucker aus Rubensaften oder Ablaufen der Zuckerraffinerien (Syrup, Melasse) bereitet wird:
  1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
  2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutzfachen oder in Filterpressen),
  3. die weitere Behandlung der Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kuhhaus, Aus Schlagelasten, Centrifugen u. s. w.),
  4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
  5. die Herstellung von Zuckerlosungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
  6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlosung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Wurfel u. s. w.),
  7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
  8. die Verarbeitung der Restmelassen auer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrupraffinerien:

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),

2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

**Nr. 9. Zu §. 26 des Gesetzes.**

Verschluß von  
Zugängen  
während des  
Betriebs.

§. 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

**Nr. 10. Zu den §§. 27 bis 29 des Gesetzes.**

Aufbe-  
wahrung von  
Zucker in der  
Fabrik.

§. 21. Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§. 23. Soll eine Zuckerfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuerlicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§. 24. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§. 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 25. Der Steuerveranschlag geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurüchnimmt.

### **Nr. 11. Zu §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Gesetzes.**

§. 26. Die Einrichtung der gemäß §. 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrication gewonnenen Produkte bleibt bis auf Weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittlungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Muster 2.

Die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich Anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen, Aktien- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahr angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§. 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 3. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§. 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte zc.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution zc.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§. 29. Die Anschreibungen (§. 26) müssen das Ergebnis jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnisfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§. 30. Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräthe verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewicht der Schnitzel eines Diffuseurs,

und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräthe.

Die Gewichtsermittlung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die zur Lagerung des Zuckers auf längere oder ungewisse Zeit bestimmten Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

§. 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittlungen sind, bevor der Betrieb der Zuckersfabrik erstmals eröffnet wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

Bestands-  
übersichten.  
Muster 8.

§. 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 8 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

§. 33. Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§. 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrik-inhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

### Mr. 12. Zu §. 30 Absatz 1 und §§. 36 bis 39 des Gesetzes.

A. Zucker-  
steuerstellen.

§. 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckersfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes- Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle“ führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach §. 77 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes- Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

B. Aufnahme  
von Zucker in  
die Fabrik.

Muster 4.

§. 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Befindet sich der einzuführende Zucker im gebundenen Verkehr, so muß die Anmeldung auch alle für die Revision der Sendung sonst erforderlichen Angaben enthalten. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Muster 5.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmeldeungsregister eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden. Die Anschreibung im Anmeldeungsregister erfolgt mit dem voramtlich ermittelten beziehungsweise im Begleitpapier überwiesenen Nettogewicht, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist. In diesem Falle ist das geringere Gewicht zur Anschreibung zu bringen.

Ist der Zucker unter unverletztem steueramtlichem Verschuß oder amtlicher Begleitung eingetroffen, so kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist und bezüglich der Richtigkeit der Anmeldung keine Bedenken bestehen.

C. Entnahme von Zucker-  
produkten aus den im Ab-  
schluß befindlichen Räumen  
nicht unzufriedigter Fabriken  
in den vorhergehenden Be-  
trieb oder zu anderweiter  
Benutzung innerhalb der  
Fabrik.

Muster 6.

Muster 7.

§. 36. Sollen in Zuckersfabriken, deren Kontrollirung auf den Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.

§. 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

§. 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik.  
a. Abmeldung.

Die Abmeldung muß enthalten:

- a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers;
- b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergleiche §. 1).

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers kann unterbleiben, wenn der Zucker, abgesehen von dem Falle des §. 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes, in den freien Verkehr treten soll.

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitschein.

§. 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch partiiweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesamtbruttogewichts sowie des Gesamtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

Bei der Abmeldung von Abläufen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Kolli von verschiedenem Brutto- und Nettogewicht vorliegen, die Angabe des Gesamtbrutto- und Nettogewichts, sofern die Fabrik im Stande und bereit ist, auf Erfordern ihre Anschriften über das Einzelgewicht der Fässer vorzulegen.

§. 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§. 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesamtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittlung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. §. 46), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

§. 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß §. 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittlung unterschriftlich anzuerkennen.

§. 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Bervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen.

Muster 8.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuerheberegister als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.

§. 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

b. Abfertigung  
beim Austritt  
in den freien  
Verkehr.

§. 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebnis ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansatz zu lassen.

§. 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittlung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittlung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu sendende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittlung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§. 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasazes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 48. Der Ermittlung des Nettogewichts durch Abrechnung eines Tarasazes sind die für jede Zuckersfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfnis abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§. 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarasazes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Besteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§. 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasätze die Ermittlung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§. 51. Zur Ermittlung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalt und annähernd gleichem Bruttogewicht sind.

§. 52. Solche probeweisen Verwiegungen haben sich auf mindestens zwei Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktionsbehörde gestattet werden, daß die Ermittlung des Nettogewichts auf zwei Prozent der an einem Tage zur Besteuerung gelangenden gleichartigen Kolli beschränkt bleibt.

§. 53. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei Prozent des angemeldeten Gewichts, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 54. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu erachten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.



§. 55. Soll die Erhebung der Zuckersteuer einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vergl. §. 61).

§. 56. Wird für Syrup und Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt beziehungsweise der Ablauf einen Invertzuckergehalt von zwei Prozent oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker oder an eine zuständige Anstalt zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittlung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen.

§. 57. Die zur Untersuchung zu verwendende Probe muß die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach seiner sorgfältigen Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§. 58. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn

- a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten anmeldet,
- b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
- c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
- d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

Zur Kontrolle hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;

2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebnis vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 59. Behufs steuerfreier Abfertigung von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturierungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturierungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 60. Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des §. 42 Absatz 2, in der Regel von einer Gewichtsermittlung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kolli, sowie das Gesamt-Brutto- und Nettogewicht amtlich mitzutheilen.

§. 61. Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrolle im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittlung mittelst der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuer-

c. Abfertigung  
imgebundenen  
Verkehr.

pflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschuß oder, falls sämtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturirung (§. 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§. 62. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahme-Erklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungs-scheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Muster 9 bis 15.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlussanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

§. 63. In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 54) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasaß (§. 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittlung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 64. Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittlungen ist nach den Vorschriften der §§. 45 und 47 bis 54 zu verfahren.

§. 65. Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.

§. 66. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschuß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladene Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Ruckschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahn-Betriebsrückständen ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Gütere Expedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . lauffähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Gütere Expedition.)“

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Beleg beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§. 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheines I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe

von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldebilag zu dem Anmelde-Register dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

§. 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben. d. Entnahme von Proben aus der Fabrik.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn, auch bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 150 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmelde-Register angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, die Fabrik aber noch nicht verlassen hat, kann im Bedürfnisfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im übrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

§. 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden. e. Aufsichts-  
kontrolle beim  
Ausgang von  
Zucker aus der  
Fabrik.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungs-  
papier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorherzeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

§. 70. Den Zuckerraffinerien kann auf ihren Antrag seitens der Direktivbehörde gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Die Vergünstigung ist jedoch nur zu gewähren, wenn der Antrag von derjenigen Raffinerie ausgeht, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und wenn die Raffinerie erweislich sich noch im Besitze des Zuckers befindet oder sonst zur Tragung des aus der Beschaffenheit desselben erwachsenden Schadens verpflichtet ist. E. Wieder-  
aufnahme be-  
schädigten  
Zuckers in die  
Fabrik.

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit dieselbe nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Muster 16.

Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie Raffinerien behandelt.

Die erforderlichen Kontrollen sind von der Direktivbehörde anzuordnen.

### **Nr. 13. Zu §. 40 des Gesetzes.**

Zucker-  
niederlage.  
Anlage F.

§. 71. Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

### **Nr. 14. Zu §. 41 des Gesetzes.**

Gebühren-  
erhebung für  
steuerliche Ab-  
fertigung.

§. 72. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 km entfernten Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§. 73. Eine Gebührenerhebung findet statt, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen oder die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

- a) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Reich-  
terungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Löß- und Ladeplätze;
- b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;
- c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
- d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
- e) abgesehen von dem Falle im Absatz 3 Ziffer 5, für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;
- f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangssamt und der Zollgrenze,
2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsrleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zoll-Regulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen,
5. die innerhalb der Dienststunden erfolgende amtliche Bewachung eines unter Steuerverschluß stehenden Fabriktraumes einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befindlichen Privatniederlagen, insofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

§. 74. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:

- a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 *M.* für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. §. 73 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

- b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa notwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 *M.*, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 *M.*;

2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelde zu erheben.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 75. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 76. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zu Erhebung.

§. 77. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. §. 74a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe zc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe zc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 78. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den betheiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des §. 74 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses u. s. w. der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Vereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 74 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Dienst Einkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

### Nr. 15. Zu §. 42 des Gesetzes.

Kontrolle über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärke- und gleichgestellte Fabriken.

§. 79. Die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch §. 3 unter die Steuerkontrolle nach den §§. 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§. 80. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§. 81. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des §. 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mitteilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

Muster 17.

§. 82. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Verichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§. 83. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren <sup>1. August</sup>/<sub>31. Juli</sub> aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

### Nr. 16. Zu §§. 65 bis 69 des Gesetzes.

Betriebssteuer.

Muster 18.

§. 84. Ueber den Zucker, welcher aus der Fabrik steueramtlich abgefertigt wird, ist von der Zuckersteuerstelle ein Konto (Betriebssteuerkonto) nach Muster 18 zu führen. Raffinaden und sonstige zum Verbrauch fertige Zucker sind im Verhältniß von 9 : 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Die im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebrachten Zuckermengen sind im Betriebssteuerkonto ebenfalls anzuschreiben.

§. 85. Wird der Zucker in anderer als der vorbezeichneten Form aus der Fabrik ausgeführt, so bestimmt das Hauptamt, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, das Verhältniß der Umrechnung. Werden diese Erzeugnisse nach einer anderen betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabrik versandt, so ist das Umrechnungsverhältniß der für die letztere zuständigen Zuckersteuer-

stelle mitzuthellen, welche das gleiche Verhältniß bei Eintragung des Zuckers in das Betriebssteuerkonto der Empfangsfabrik zu Grunde zu legen hat.

§. 86. Die im Konto als aus der Fabrik ausgegangen aufgeführten Zuckermengen unterliegen der Betriebssteuer nur insoweit, als ihnen im Konto zum Eingange in die Zuckerrfabrik abgefertigte Zuckermengen nicht gegenüberstehen.

§. 87. Uebertragungen aus einem Konto in das Konto des nächsten Jahres sind unzulässig.

§. 88. Die Betriebssteuer für die vorstehend als steuerpflichtig bezeichneten Mengen beträgt, falls in einer Fabrik nicht mehr als 4 000 000 kg über die eingeführte Menge hinaus abgefertigt sind 0,10 *M.* für je 100 kg.

Sind mehr als 4 000 000, jedoch nicht mehr als 5 000 000 kg abgefertigt, so sind für die ersten 4 000 000 kg 0,10 *M.*, für die darüber hinausgehende Menge 0,125 *M.* für 100 kg zu zahlen. Bei einer Abfertigungsmenge von mehr als 5 000 000, jedoch nicht mehr als 6 000 000 kg, sind für die Menge bis zu 4 000 000 kg je 0,10 *M.*, für die Menge von über 4 000 000 bis einschließlich 5 000 000 kg je 0,125 *M.*, für die darüber hinausgehende Menge je 0,15 *M.* für 100 kg zu entrichten. In gleicher Weise steigt die Betriebssteuer weiter in Staffeln von je 1 000 000 kg um 0,025 *M.* in jeder Staffel. Eine Höchstgrenze, welche die Betriebssteuer nicht überschreiten dürfte, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

§. 89. Sobald die abgefertigte betriebssteuerpflichtige Zuckermenge das Kontingent der Fabrik überschreitet, ist neben der Betriebssteuer ein Betrag von 2,50 *M.* für je 100 kg der das Kontingent übersteigenden Zuckermenge zu entrichten. Betriebssteuerpflichtige Fabriken, welche ein Kontingent nicht erhalten haben, müssen den genannten Betrag neben der Betriebssteuer von ihrer ganzen, der letzteren Abgabe unterworfenen Produktion zahlen.

Die Höhe des Kontingents ist im Betriebssteuerkonto (in kg) zu vermerken und vom Bezirks- oberkontrolör zu bescheinigen.

§. 90. Zuckerrfabriken (Raffinerien), welche nur Zucker verarbeiten, der im gebundenen Verkehr eingebracht worden ist, sind nicht betriebssteuerpflichtig.

Werden in eine Zuckerrfabrik, welche bisher nur im gebundenen Verkehr eingebrachte Zucker verarbeitet hat, steuerpflichtige oder steuerfreie Abläufe eingeführt, so ist für diese Fabrik sofort ein Betriebssteuerkonto zu eröffnen. In letzteres sind sämtliche seit Beginn des Betriebsjahres an- und abgemeldeten Zuckermengen nachträglich in derselben Weise einzutragen, in der dies bestimmungsgemäß geschehen sein würde, wenn das Betriebssteuerkonto bereits bei Beginn des Betriebsjahres eröffnet worden wäre.

§. 91. Mehrere Fabriken desselben Fabriklinhabers werden, sofern sie nicht mehr als 10 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt sind, hinsichtlich der Betriebssteuerpflicht als eine Fabrik angesehen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sämtlich bereits vor dem 1. August 1896 errichtet sind.

§. 92. Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt, ohne Unterschied, ob derselbe in den freien Verkehr abgefertigt wird oder im gebundenen Verkehr weiter geht.

Bezüglich der Stundung finden die §§. 5 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Betriebssteuer das im §. 7 Absatz 2 gedachte Anerkenntniß auch einen größeren Zeitraum bis zu einem Monat umfassen darf.

Eine Befreiung von der Betriebssteuer oder eine Vergütung derselben (Anlage D) findet in keinem Falle statt.

### **Mr. 17. Zu §§. 70 bis 76 des Gesetzes.**

§. 93. Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle betriebssteuerpflichtigen Zuckerrfabriken (Rübenzuckerrfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und nicht unter §. 67 des Gesetzes fallende Raffinerien), welche Kontingentirung der Zuckerrfabriken.

1. bereits im Vorjahr an der Kontingentirung theilgenommen haben, oder
2. im Vorjahr errichtet worden und in demselben Jahr mindestens fünfzig Tage im Betriebe gewesen sind beziehungsweise den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprochen haben, oder
3. in dem Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentirungsjahr), in Betrieb treten, oder

4. erst in dem Jahre, für welches die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentsjahr) in Betrieb treten sollen, aber den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprechen.

Wegen der Kontingentirung der Raffinerien, welche nicht unter §. 67 des Gesetzes fallen, ist das Nähere im §. 102 bestimmt.

§. 94. Fabriken der im §. 93 zu 3 und 4 gedachten Art sind bei der Kontingentirung nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Beginn (1. August) des Kontingentirungsjahres ihren Anspruch auf Betheiligung am Kontingent dem Hauptamt angemeldet und binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist, die in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen soll, die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung der Leistung der Fabrik (§. 97 ff.) beschafft haben.

Für die im §. 93 zu 3 genannten Fabriken verliert die Kontingentirung ihre Wirksamkeit, sofern sie im Kontingentirungsjahr nicht mindestens 50 Tage im Betriebe gewesen sind.

Die Inhaber der im §. 93 zu 4 gedachten Fabriken haben sich in rechtsverbindlicher Form zu verpflichten, im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes am Schlusse des Kontingentsjahres für die ganze Zuckerverzeugung des letzteren Jahres die erhöhte Betriebssteuer (§. 65 Absatz 2 des Gesetzes) zu entrichten.

§. 95. Für die im §. 93 bezeichneten Fabriken ist seitens der Hauptämter unmittelbar nach Beginn des Kontingentirungsjahres der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll (der Kontingentsfuß), zu ermitteln.

Fabriken, welche von der Bestimmung im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes Gebrauch machen wollen, haben zur Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen dem Hauptamt bis zum 10. August hiervon Anzeige zu erstatten. Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, haben hiervon bis zu demselben Tage Anzeige zu erstatten und gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Bezüglich der letztgedachten Fabriken wird für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich aller übrigen Fabriken für jedes der dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden drei Betriebsjahre die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers (vergl. Spalte 10 des Betriebssteuerkontos), vom Hauptamt festgestellt.

§. 96. Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§. 97. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im §. 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamt eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittlung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.



§. 98. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50 000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50\ 000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§. 99. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Missernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§. 100. Die einmal festgestellten Produktionsmengen einer Fabrik bleiben hinsichtlich der betreffenden Jahre auch für die später vorzunehmenden Kontingentirungen maßgebend.

§. 101. Von den nach Maßgabe der §§. 95 bis 99 für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden andern Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen die Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die festgestellte Jahreserzeugung (§. 95), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; andernfalls ist der letztere auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

Für die im §. 93 zu 3 und 4 genannten Fabriken bildet die Hälfte der berechneten Jahresmenge den Kontingentsfuß. Das Gleiche gilt für die zu 4 genannten Fabriken im zweiten und für die zu 3 und 4 genannten Fabriken, falls sie im ersten Betriebsjahre weniger als 50 Tage lang gearbeitet haben, auch im dritten Jahre ihres Bestehens.

§. 102. Zuckerraffinerien, welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs, allein oder in Verbindung mit selbstgewonnener Melasse, verarbeiten, sind der Kontingentirung nicht unterworfen. Haben sie auch andere Melasse verarbeitet, so sind sie zu kontingentiren.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden Jahre die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik. Soweit sie in einem der in Betracht kommenden Jahre fremde Melasse nicht verarbeitet haben, wird für dieses Jahr eine Produktionsziffer nicht in Ansatz gebracht.

Von diesen Ermittlungen kann Abstand genommen werden, wenn der Fabrikhaber erklärt, im Kontingentirungsjahre nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Wiederaufnahme versteuerten Zuckers in den Fabrikbetrieb nach Maßgabe des §. 70 gilt nicht als Verarbeitung dieses Zuckers im Sinne der Kontingentirungsvorschriften. Die Bestimmung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§. 103. Zuckerrfabriken, welche ausschließlich Melasse entzuckern, können auch für das erste Jahr ihres Betriebs und auch nach Beendigung der für dieses Jahr vorzunehmenden Kontingentirung durch Beschluß des Bundesraths ein Kontingent zugewiesen erhalten. Die bezüglichen Anträge sind spätestens binnen einer Woche nach der Inbetriebsetzung der neuen Fabrik bei dem Hauptamt einzureichen, auch sind nach Maßgabe der Vorschriften im §. 94 Absatz 1 die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung fristgemäß zu beschaffen. Die Anträge sind mit den über dieselben angestellten Ermittlungen dem Bundesrath vorzulegen, welcher über die Höhe des Kontingents im ersten und zweiten Jahre des Betriebs der Fabrik Bestimmung trifft.

Das Gesamtkontingent wird in diesem Falle im ersten Jahre voll, im zweiten Jahre, soweit dies noch angeht, in einem um die Hälfte des der Fabrik zuzutheilenden Kontingents verminderten Betrage auf die übrigen Fabriken vertheilt. Später erfolgt die Zuweisung des Kontingents im regelmäßigen Verfahren.

§. 104. Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamt angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landes-Finanzbehörden sind endgültig.

§. 105. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die obersten Landes-Finanzbehörden bis zum 10. Oktober dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesamtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 kg des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß gegeben. Die Eröffnung an die Betheiligten hat bis 1. November zu erfolgen.

Bis zum 1. Dezember ist — zum Zweck der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die endgültig festgestellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später endgültig festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

§. 106. Die Berechnung des Kontingentsfußes und des Kontingents der einzelnen Fabriken erfolgt in Doppelzentnern. Ueberschießende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

Erhöhung des Gesamtkontingents.

§. 107. Die Feststellung der Höhe des Gesamtkontingents für jedes Kontingentsjahr erfolgt im Oktober des Kontingentirungsjahres. Behufs Berechnung der Erhöhung des Gesamtkontingents ist die Einnahme aus der Steuer (Verbrauchsabgabe) für Zucker — nicht auch für die Abläufe — nach Abzug der Steuerergütungen und Hinzurechnung der Erstattung von Steuerergütungen in dem letzten zur Zeit der Vornahme der Kontingentirung abgeschlossen vorliegenden Etatsjahre mit der Einnahme im vorletzten Etatsjahre zu vergleichen. Uebersiegt die Einnahme des letzten Etatsjahres die des vorletzten Etatsjahres nicht, so tritt eine Erhöhung des Gesamtkontingents nicht ein. Andernfalls ist aus der Mehreinnahme des letzten Jahres gegen das Vorjahr — unter der Annahme, daß 20 (beziehungsweise bis zum 1. April 1896: 18) M. Zuckersteuer einer Zuckermenge von 100 kg entsprechen, — der Zuwachs an Zuckerverbrauch zu berechnen und das Doppelte des Zuwachses dem Gesamtkontingent zuzuschlagen. Hierbei etwa sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners bleiben unberücksichtigt.

Soweit sich ermitteln läßt, welche Theilmenge des gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzten Zuckers auf Verbrauchszucker entfällt, ist diese Menge im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§. 108. Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf andere Fabriken kann nur gestattet werden, wenn Ereignisse der im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gedachten Art vorliegen, also nur, falls die Voraussetzungen des §. 99 zutreffen.

Die spätere Kontingentirung der übertragenden Fabrik geschieht in solchem Falle nach Maßgabe der letztgenannten Bestimmung, die spätere Kontingentirung der den Kontingentsheil

übernehmenden Fabrik im regelmäßigen Verfahren unter Abrechnung des übernommenen Kontingentstheiles.

**Mr. 18. Zu §§. 77 und 78 des Gesetzes.**

§. 109. Werden mit einer Anmeldung (§. 111) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesamtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

§. 110. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:

die im §. 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen, die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofe in Basel und die Zuckersteuerstellen zu Tangermünde und Alten;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der Maßgabe, daß von dem Zucker in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99 $\frac{1}{2}$  Prozent Zuckergehalt Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisierung von Zucker befugten Amtsstelle zu übersenden sind:

sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 121 und §. 122 Absatz 3 von der Polarisierung Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisierung von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:

sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenen Unterämter.

§. 111. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem §. 110 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrolle befindlichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapier, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§. 112. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Absatz 1 des §. 77 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Einteilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des §. 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des §. 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§. 38 bis 44.

§. 113. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittlung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisierung oder chemische Analyse.

§. 114. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat — sofern nicht bereits durch die Polarisierung die Unzulässigkeit der Gewährung des Ausfuhrzuschusses festgestellt

Ausfuhrzuschüsse.

1. Bedingungen der Gewährung.

2. Zuständigkeit der Abfertigungsstellen.

3. Antrag auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses.

4. Abfertigung.  
a. Feststellung der Art des Zuckers.

ist — zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht; desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinzugabe in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- u. c. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit einen Gehalt an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose u. c.) verdächtig erscheint.

Die Zucker der Klasse b bleiben von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübensaft verhältnißmäßig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit einen erheblichen Gehalt an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose u. c.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§. 115. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Revision ab, bei welcher der Zucker einen Gehalt an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern solange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckersabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker u. c. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

Nach den in den Absätzen 1 und 2 für den Melassezucker gegebenen Vorschriften ist auch bei Zucker, der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat, die Herabstammung aus einer solchen Privatniederlage in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten.

§. 116. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitte II der Anlage B, sowie in der Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§. 117. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation geschieht durch eine der im §. 110 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde erteilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 118. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§. 119. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschußsaße, so muß die Prüfung auf sämtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durch-

gängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probeentnahme und weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesamtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckerforten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probeentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§. 120. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittlung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete, etwa 50 cm lange Löffel mit etwa 1½ bis 2 cm innerem oberem Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelfst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stüchchen zerdrückt sind, wird aus sämtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittlung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckerforten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stüchchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinander geschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit solange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinander gemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen zc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 121. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 122. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder unter steueramtlicher Aufsicht zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abbrechung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerbrechen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen.

Brote oder Platten, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben trocken sind und in ausgebildeten Krystallen ohne mehl- oder krümelartige Zuckertheile bestehen.

§. 123. Bestehen bezüglich der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, Zweifel, ob der Zuckergehalt 98 Prozent beträgt, so ist zur näheren Ermittlung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergibt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck

zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

§. 124. Eine wiederholte Feststellung der Art des Zuckers beim Ausgange desselben findet außer in Verdachtsfällen nicht statt.

b. Feststellung  
des Gewichts  
des Zuckers.

§. 125. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 45 bis 54, mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarafazes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete beziehungsweise für die mit Zuckerbegleitschein I versendete und am Bestimmungsort zum Zuschußlager oder zur Ausfuhr angemeldete Zuckermenge das vom Versender im Begleitschein angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn dieses hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

c. Versendung.

§. 126. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschuß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§. 127. Wenn bei der Ausfertigung eines Zuckerbegleitscheins I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, ist von dem Begleitscheinerledigungsamt über die Erledigung des Begleitscheins ein Einzelerledigungsschein nach Muster 19 auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

Muster 19.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinextrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt. Bei Beanstandungen mit Bezug auf die Menge der Zuckerprodukte kann ein Einzelerledigungsschein ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ferner erklärt, sich mit dem Ausfuhrzuschusse für die bei dem Empfangsamt thatsächlich ermittelten und demnächst zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zuckermengen begnügen zu wollen.

§. 128. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtragsrevisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§. 129. Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§. 61 bis 67.

Muster 20.

§. 130. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschußregister) nach Muster 20 zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschußregisters zu vermerken.

5. Zahlbar-  
machung der  
Zuschüsse.

Muster 21.

§. 131. Die Zuschußbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 21 aufzustellen und in einfacher Ausfertigung einzureichen sind, sind außer den etwaigen Befundbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Erledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

Muster 22.

§. 132. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 22 auszustellen.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Muster 23.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 23. Die laufende Nummer dieses

Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 133. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 134. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 135. Bei gleichzeitiger Einreichung von mehr als drei Zuschußscheinen zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 136. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 24 der vorgesezten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesezte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

### **Nr. 19. Zu §§. 80 und 81 des Gesetzes.**

§. 137. Beim Eingange von natürlichem oder künstlichem Honig oder flüssigem Zucker in Fässern finden bezüglich des zollpflichtigen Gewichts die für den Syrup bestehenden Vorschriften Anwendung, wonach die Tara mit 11 Prozent des Bruttogewichts in Abzug zu bringen ist.

*Muster 24.*

Feststellung  
des Netto-  
gewichts.

Verarbeitung  
ausländischen  
Zuckers.

§. 138. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 20 M. für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 20 M. für 100 kg erhoben wird. Im Weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu erteilen sind. In den Belägen zum Zollheberegister muß die erfolgte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmelde Registers) bescheinigt werden.

**Nr. 20. Zu §. 82 des Gesetzes.**

Steuer-  
behandlung  
des aus dem  
Betriebsjahr  
1895/96  
stammenden  
Zuckers.

§. 139. Am 1. August 1896 ist die Menge des in den Niederlagen (Zuschuß- wie sonstigen Lagern) und den nicht der Kontingentierung unterliegenden Zuckerfabriken (§. 102) vorhandenen Zuckers festzustellen.

In den Lagern geschieht dies auf Grund der Niederlageregister, in den Fabriken auf Grund einer bis zum 1. August dem Hauptamt in doppelter Ausfertigung einzureichenden Erklärung des Fabrikinhabers, deren Richtigkeit zu prüfen ist. Eine Ausfertigung der Anmeldung wird mit der Bescheinigung über die rechtzeitige Einreichung und die erfolgte Prüfung versehen und dem Antragsteller zurückgegeben.

§. 140. Der angemeldete und revidirte Zucker ist in den Niederlagen getrennt von dem nach dem 31. Juli 1896 eingeführten Zucker zu lagern.

Falls für Zucker der gedachten Art, für welchen ein Zuschuß bisher nicht gezahlt ist, der Betrag des Unterschiedes zwischen dem früheren und dem vom 1. August ab geltenden Zuschusse gezahlt wird, kann von der getrennten Lagerung abgesehen und der vorhandene Zucker durchweg als aus der Zeit nach dem 31. Juli herrührend behandelt werden.

Von dem in den Zuckerfabriken vorgefundenen Zucker muß dieser Betrag nach erfolgter Feststellung entrichtet werden.

§. 141. Der im §. 140 gedachte Unterschied beträgt für 100 kg

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| bei Zucker der Klasse a . . . . . | 1,25 M. |
| = = = = b . . . . .               | 1,55 =  |
| = = = = c . . . . .               | 1,85 =  |

Zucker, welche zu keiner der vorstehenden Klassen gehören, sind auf Zucker der Klasse a umzurechnen. Dies gilt insbesondere von den in der Fabrik etwa vorhandenen schwimmenden Produkten, deren Menge und Rohzuckerwerth, sofern die Erklärung des Fabrikinhabers zu Bedenken Anlaß giebt, durch Abschätzung unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln ist.

§. 142. Von dem in den Niederlagen vorgefundenen Zucker ist der gedachte Unterschied, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, — neben der Rückzahlung des darauf gewährten Zuschusses — zu entrichten, sobald der Zucker in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik oder in eine Fabrik, welche zuckerhaltige Waaren unter Steueraufsicht für die Ausfuhr herstellt (Anlage D §§. 21, 22), übergeführt wird.

Wird der Zucker ohne weitere Inanspruchnahme eines Zuschusses ausgeführt, so ist der Unterschied nicht zu entrichten.

§. 143. Wird, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, Zucker, welcher vor dem 1. August 1896 in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufgenommen ist, nach diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür nur ein Zuschuß von

|                       |         |
|-----------------------|---------|
| in Klasse a . . . . . | 1,25 M. |
| = = b . . . . .       | 2,00 =  |
| = = c . . . . .       | 1,65 =  |

für 100 kg zu gewähren.



Soweit dieser Zucker unter Gewährung des vorstehenden Zuschusses niedergelegt ist und demnächst in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt wird, ist derselbe wie vor dem 1. August in die Niederlage aufgenommener Zucker zu behandeln (§. 142).

§. 144. Bei der Erledigung von Zuckerbegleitscheinen ist zu prüfen, ob dieselben vor dem 1. August 1896 ausgestellt sind. Wenn dies nicht der Fall ist oder der Zucker in das Ausland — ohne Inanspruchnahme des höheren Zuschusses — übergeführt wird, unterliegt die Erledigung der Begleitscheine den gewöhnlichen Vorschriften. Anderenfalls sind bei Erledigung derselben die im §. 141 bezeichneten Sätze zu erheben, auch wenn der darin überwiesene Zucker nicht in den freien Verkehr übertritt, sondern unter Steuerkontrolle verbleibt.

§. 145. Beträge, die gemäß §. 140 ff. zur Erhebung gelangen, sind in Spalte 10 des Heberegisters zu buchen.

Eine Stundung derselben kann unter sinngemäßer Anwendung der §§. 5 ff. erfolgen.

### **Nr. 21. Schlußbestimmungen.**

§. 146. Die näheren Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Erhebung und Verwaltung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung und über die Zuckerstatistik sind in den Anlagen G und H enthalten.

Verwaltungs-  
kosten-Ver-  
gütung und  
Zuckerstatistik.

Anlage G u. H

Anlage A.

## Anleitung für die Steuerstellen

zur

Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt

und zur

Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker  
enthaltenden Zuckerabläufe.

### I. Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt.

In einer tarirten Porzellanschale werden genau 10 g des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Ablaufs abgewogen und durch Zusatz von etwa 50 ccm warmem Wasser, sowie durch Umrühren mit einem Glasstabe in Lösung gebracht. Die Lösung bedarf, auch wenn sie getrübt erscheinen sollte, in der Regel einer Filtration nicht. Man bringt sie in eine sogenannte Erlenmeyer'sche Kochflasche von etwa 200 ccm Rauminhalt oder in eine entsprechend große Porzellanschale und fügt 50 ccm Fehlingsche Lösung hinzu.

Die Fehlingsche Lösung erhält man durch Zusammengießen gleicher Theile von Kupfervitriollösung (34,639 g reiner krystallisirter Kupfervitriol, zu 500 ccm mit Wasser gelöst) und Seignettesalz-Natronlauge (173 g krystallisiertes Seignettesalz, in 400 ccm Wasser gelöst; die Lösung vermischt mit 100 ccm einer Natronlauge, welche 500 g Natronhydrat im Liter enthält). Beide Flüssigkeiten, welche fertig von einer Chemikalienhandlung zu beziehen sind, müssen getrennt aufbewahrt werden; von jeder derselben sind 25 ccm mittelst besonderer Pipette zu entnehmen und der Lösung des Zuckerablaufs unter Umschütteln zuzusetzen. Soll eine größere Zahl von Untersuchungen nach einander stattfinden, so dürfen beide Bestandtheile der Fehlingschen Lösung in entsprechender Menge mit einander vermischt werden; doch ist die Verwendung der Mischung nur innerhalb 3 Tagen zulässig, weil sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird.

Die mit der Fehlingschen Lösung versetzte Flüssigkeit wird im Kochkolben auf ein durch einen Dreifuß getragenes Drahtnetz gestellt, welches sich über einem Bunsenbrenner oder einer guten Spirituslampe befindet, aufgekocht und 2 Minuten im Sieden erhalten. Die Zeit des Siedens darf nicht abgekürzt werden.

Hierauf entfernt man den Brenner beziehungsweise die Lampe, wartet einige Minuten, bis ein in der Flüssigkeit entstandener Niederschlag sich abgesetzt hat, hält den Kolben gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Ist noch Kupfer in der Lösung vorhanden, was durch die blaue Farbe angezeigt wird, so enthält die Lösung weniger als 2 Prozent Invertzucker.

Die Färbung erkennt man deutlicher, wenn man ein Blatt weißes Schreibpapier hinter den Kolben hält und die Flüssigkeit im auffallenden Lichte beobachtet.

Sollte die Flüssigkeit nach dem Kochen gelbgrün oder bräunlich erscheinen, so liegt die Möglichkeit vor, daß noch unzersetzte Kupferlösung vorhanden ist und die blaue Farbe derselben nur durch die gelbbraune Farbe des Ablaufs verdeckt wird. In solchen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

Man fertigt aus gutem, dickem Filtrirpapier ein kleines Filter, feuchtet es mit etwas Wasser an und setzt es in einen Glasrichter ein, wobei es am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Der letztere wird auf ein Reagenzglaschen gesetzt. Hierauf filtrirt man etwa 10 ccm der gekochten Flüssigkeit durch das Filter und setzt dem Filtrat ungefähr die gleiche Menge Essigsäure und einen

oder zwei Tropfen einer wässrigen Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu. Entsteht hierbei eine intensiv rothe Färbung des Filtrats, so ist noch Kupfer in der Lösung und somit erwiesen, daß der Zuckerablauf weniger als 2 Prozent Invertzucker enthält.

## 2. Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt nach §. 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts des betreffenden Ablaufs, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet.

### a) Ermittlung des spezifischen Gewichts nach Brix.

In einem tarirten Becherglase werden 200 bis 300 g des zu untersuchenden Zuckerablaufs abgewogen. Man fügt alsdann 100 bis 200 ccm heißes destillirtes Wasser hinzu, rührt mit einem Glasstabe so lange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Ablauf sich vollständig im Wasser gelöst hat, und stellt das Becherglas in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Hierauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt aus einer Spritzflasche vorsichtig noch so viel Wasser hinzu, daß das Gewicht des im ganzen hinzugesetzten Wassers gleich demjenigen der verwendeten Menge des Zuckerablaufs ist. Waren beispielsweise 251 g Zuckerablauf zur Untersuchung abgewogen worden, so ist so lange Wasser hinzuzusetzen, bis die Flüssigkeit 502 g wiegt. Nach dem Hinzufügen des Wassers rührt man die Flüssigkeit nochmals um und füllt damit den zur Bornahme der Spindelung bestimmten Glaszylinder soweit, daß die Flüssigkeit durch das Einsenken der Brixschen Spindel nicht ganz bis zum oberen Rande steigt. Der Zylinder muß senkrecht aufgestellt werden, so daß die Spindel frei in der Flüssigkeit schwimmen kann, ohne seine Wandung zu berühren. Man senkt die Spindel langsam in die Flüssigkeit ein und achtet dabei darauf, daß derjenige Theil des Instruments nicht benetzt wird, welcher außerhalb der Flüssigkeit verbleibt, nachdem es frei schwimmend zur Ruhe gekommen ist. Ist letzteres geschehen, so liest man an der Spindel den Saccharometergrad an derjenigen Linie ab, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Spindel schneidet.

Die an der Spindel abgelesenen Grade gelten nur für die Normaltemperatur von 17,5 ° C. Besitzt die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur, so müssen die abgelesenen Grade, nachdem die wirkliche Temperatur an dem am Bauche der Spindel angebrachten Thermometer ermittelt worden ist, nach Maßgabe der folgenden Tabelle berichtigt werden:

Tabelle für die Berichtigung der Grade Brix bei einer von der Normaltemperatur (17,5 ° C.) abweichenden Temperatur.

| Bei einer Temperatur nach Celsius von | und bei                                       |      |      |      |      |      |      |      |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
|                                       | 25                                            | 30   | 35   | 40   | 50   | 60   | 70   | 75   |
|                                       | Graden der Lösung                             |      |      |      |      |      |      |      |
|                                       | sind von der Saccharometeranzeige abzuziehen: |      |      |      |      |      |      |      |
|                                       | Grade.                                        |      |      |      |      |      |      |      |
| 0 °                                   | 0,72                                          | 0,82 | 0,92 | 0,98 | 1,11 | 1,22 | 1,25 | 1,29 |
| 5 °                                   | 0,59                                          | 0,65 | 0,72 | 0,75 | 0,80 | 0,88 | 0,91 | 0,94 |
| 10 °                                  | 0,39                                          | 0,42 | 0,45 | 0,48 | 0,50 | 0,54 | 0,58 | 0,61 |
| 11 °                                  | 0,34                                          | 0,36 | 0,39 | 0,41 | 0,43 | 0,47 | 0,50 | 0,53 |
| 12 °                                  | 0,29                                          | 0,31 | 0,33 | 0,34 | 0,36 | 0,40 | 0,42 | 0,46 |
| 13 °                                  | 0,21                                          | 0,26 | 0,27 | 0,28 | 0,29 | 0,33 | 0,35 | 0,39 |
| 14 °                                  | 0,19                                          | 0,21 | 0,22 | 0,22 | 0,23 | 0,26 | 0,28 | 0,32 |
| 15 °                                  | 0,15                                          | 0,16 | 0,17 | 0,16 | 0,17 | 0,19 | 0,21 | 0,25 |
| 16 °                                  | 0,10                                          | 0,11 | 0,12 | 0,12 | 0,12 | 0,14 | 0,16 | 0,18 |
| 17 °                                  | 0,04                                          | 0,04 | 0,04 | 0,04 | 0,04 | 0,05 | 0,05 | 0,06 |

| Bei einer<br>Temperatur nach<br>Celsius<br>von | und bei                                                |      |      |      |      |      |      |      |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
|                                                | 25                                                     | 30   | 35   | 40   | 50   | 60   | 70   | 75   |
|                                                | Graden der Lösung                                      |      |      |      |      |      |      |      |
|                                                | und zur Saccharometeranzeige hinzuzurechnen:<br>Grade. |      |      |      |      |      |      |      |
| 18°                                            | 0,03                                                   | 0,03 | 0,03 | 0,03 | 0,03 | 0,03 | 0,03 | 0,02 |
| 19°                                            | 0,10                                                   | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,10 | 0,08 | 0,06 |
| 20°                                            | 0,18                                                   | 0,18 | 0,18 | 0,19 | 0,19 | 0,18 | 0,15 | 0,11 |
| 21°                                            | 0,25                                                   | 0,25 | 0,25 | 0,26 | 0,26 | 0,25 | 0,22 | 0,18 |
| 22°                                            | 0,32                                                   | 0,32 | 0,32 | 0,33 | 0,34 | 0,32 | 0,29 | 0,25 |
| 23°                                            | 0,39                                                   | 0,39 | 0,39 | 0,40 | 0,42 | 0,39 | 0,36 | 0,33 |
| 24°                                            | 0,46                                                   | 0,46 | 0,47 | 0,47 | 0,50 | 0,46 | 0,43 | 0,40 |
| 25°                                            | 0,53                                                   | 0,54 | 0,55 | 0,55 | 0,58 | 0,54 | 0,51 | 0,48 |
| 26°                                            | 0,60                                                   | 0,61 | 0,62 | 0,62 | 0,66 | 0,62 | 0,58 | 0,55 |
| 27°                                            | 0,68                                                   | 0,68 | 0,69 | 0,70 | 0,74 | 0,70 | 0,65 | 0,62 |
| 28°                                            | 0,76                                                   | 0,76 | 0,78 | 0,78 | 0,82 | 0,78 | 0,72 | 0,70 |
| 29°                                            | 0,84                                                   | 0,84 | 0,85 | 0,86 | 0,90 | 0,86 | 0,80 | 0,78 |
| 30°                                            | 0,92                                                   | 0,92 | 0,94 | 0,94 | 0,98 | 0,94 | 0,88 | 0,86 |

Nach der Berichtigung sind die Grade Brig in der Weise auf volle Behtelgrade abzurunden, daß 5 und mehr Hundertstel als 1 Behtelgrad gerechnet und geringere Beträge weggelassen werden.

Die ermittelten Grade sind schließlich mit 2 zu multiplizieren, weil die zur Spindelung verwendete Menge des Ablaufs mit der gleichen Menge Wasser verdünnt worden ist.

#### b) Polarisation.

Bei der Polarisation der Zuckerabläufe ist mit Rücksicht auf deren dunkle Färbung von den in der Anlage C. der Ausführungsbestimmungen erteilten bezüglichen Vorschriften in folgenden Beziehungen abzuweichen:

Zur Untersuchung wird nur das halbe Normalgewicht — 13,024 g — des Zuckerablaufs verwendet. Man wiegt diese Menge in einer Porzellanschale ab, fügt 40 bis 50 ccm lauwarmes destillirtes Wasser hinzu und rührt mit einem Glasstabe solange um, bis der Ablauf im Wasser sich vollständig gelöst hat. Hierauf wird die Flüssigkeit in den Kolben gespült und vor dem Auffüllen zur Marke geklärt.

Behufs der Klärung läßt man zunächst etwa 5 ccm Bleiessig in den Kolben einfließen. Ist die Flüssigkeit, nachdem der entstehende Niederschlag sich abgesetzt hat — was meist in wenigen Minuten geschieht —, noch zu dunkel, so fährt man mit dem Zusatz von Bleiessig fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Oft sind bis zu 12 ccm Bleiessig zur Klärung erforderlich. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Bleiessig zwar genügend, aber in nicht zu großen Mengen hinzugesetzt werden darf; jeder neu hinzugesetzte Tropfen Bleiessig muß noch einen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen.

Gelingt es nicht, die letztere durch den Zusatz von Bleiessig soweit zu klären, daß die Polarisation im 200 mm-Rohre ausgeführt werden kann, so ist zu versuchen, ob dies im 100 mm-Rohre möglich ist. Gelingt auch dies nicht, so muß eine neue Untersuchungsprobe hergestellt und diese vor dem Bleiessigzusatz mit etwa 10 ccm Alaun- oder Gerbsäure-Lösung versetzt werden; diese Lösungen geben mit Bleiessig starke Niederschläge, welche klärend wirken, und gestatten die Anwendung großer Mengen Bleiessig.

Nachdem die Polarisation ausgeführt ist, sind die abgelesenen Polarisationsgrade mit 2 zu multiplizieren, weil nur das halbe Normalgewicht zur Untersuchung verwendet worden ist. Hat man

statt eines 200 mm-Rohres nur ein 100 mm-Rohr angewendet, so sind die abgelesenen Grade mit 4 zu multiplizieren.

c) Berechnung des Quotienten.

Bezeichnet man die ermittelten Grade Brix mit B und die ermittelten Polarisationsgrade mit P, so berechnet sich der Quotient Q nach der Formel  $Q = \frac{100 P}{B}$ . Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.

Beispiel für die Feststellung des Quotienten.

200 g eines Zuckerablaufs sind mit 200 g Wasser verdünnt worden. Die Brixsche Spindel zeigt  $35,2^\circ$  bei einer Temperatur von  $21^\circ \text{C}$ ; nach der obigen Tabelle sind  $0,25^\circ$  hinzuzurechnen; es berechnen sich daher  $35,45$  oder abgerundet  $35,5$  und nach der Verdoppelung  $71^\circ$  Brix. Die Polarisation des halben Normalgewichts im 200 mm-Rohre zeigt  $25,2^\circ$  an; daher beträgt die wirkliche Polarisation  $25,2 \times 2 = 50,4^\circ$ . Der Quotient berechnet sich hiernach auf  $\frac{100 \cdot 50,4}{71} = 70,9$ .

**Schlußbestimmung.**

Der Revisionsbefund hat folgende Angaben zu enthalten: das Ergebnis der Prüfung auf Invertzuckergehalt, die abgelesenen Spindelgrade, die Temperatur der Lösung, die berechneten Spindelgrade für den unverdünnten Zuckerablauf, die Polarisation für das ganze Normalgewicht und den Quotienten.

---

## Anlage B.

### Anleitung für die Chemiker

- I. zur Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe und der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe,  
sowie
- II. zur Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger kristallisierter Zucker.

#### I. Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz soll die Feststellung des Quotienten eines Zuckerablaufs einem Chemiker übertragen werden, wenn

- a) bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, zur Ermittlung des Quotienten geeignete Beamte nicht vorhanden sind,
- b) der Zuckerablauf 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthält oder
- c) der Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt hat.

Den Chemikern wird bei der Uebersendung der Proben von der Amtsstelle jedesmal mitgeteilt werden, aus welchem der vorangegebenen Gründe die Untersuchung erfolgen soll, sowie in den unter c bezeichneten Fällen außerdem, ob die Anwendung der Raffinoseformel gemäß der Vorschrift des §. 2 Absatz 5 im letzten Satz der Ausführungsbestimmungen auch bei 2 oder mehr Prozent Invertzuckergehalt zulässig ist.

In den unter a bezeichneten Fällen haben die Chemiker nach den Vorschriften der Anlage A der Ausführungsbestimmungen zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Grade Brig in der im nachstehenden Abschnitt 1 angegebenen Weise zu ermitteln sind.

In den unter b bezeichneten Fällen erfolgt die Feststellung des Quotienten nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 1.

In den unter c bezeichneten Fällen ist, sofern die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, nach den Vorschriften des nachstehenden Abschnitts 2, anderenfalls nach denjenigen des nachstehenden Abschnitts 1 zu verfahren. Hängt die Zulässigkeit der Anwendung der Raffinoseformel davon ab, daß der Ablauf weniger als 2 Prozent Invertzucker enthält, so ist derselbe zunächst unter Anwendung der Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage A auf Invertzuckergehalt zu prüfen.

#### 1. Feststellung des Quotienten der 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthaltenden Abläufe.

Bei der Untersuchung der Abläufe von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt sind die Grade Brig aus dem vermittelst des Pyknometers festgestellten spezifischen Gewicht des unverdünnten Abflaufs zu berechnen.

Ergiebt sich aus den Graden Brig und der jedesmal zunächst zu ermittelnden direkten Polarisation ein Quotient von 70 oder mehr, so ist jede weitere Untersuchung zu unterlassen, da eine solche doch nur zu einer Erhöhung des Quotienten führen würde.

Ergiebt sich aber bei der vorläufigen Ermittlung ein Quotient unter 70, so ist die genaue Ermittlung des Zuckergehalts erforderlich. Dabei ist nicht wie im Fabrikbetriebe nur der Rohrzucker als Zucker zu rechnen, sondern der vorhandene Invertzucker durch Abzug von  $\frac{1}{20}$  auf Rohr-

zucker umgerechnet zu der direkt gefundenen Menge des letzteren hinzuzurechnen und die Summe der Berechnung zu Grunde zu legen.

Der Invertzucker pflegt in den Abläufen zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung besitzen und somit die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers zu gering erscheinen lassen. Deshalb ist es bei der Untersuchung von Zuckerabläufen nicht zulässig, in gleicher Weise wie dies von Meißl für den festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden ist, den gefundenen Invertzucker mit  $0,34$  zu multiplizieren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzählen. Wollte man in dieser Weise verfahren, so würde in vielen Fällen der Zuckergehalt der Abläufe ihrem wirklichen Zuckergehalte gegenüber zu hoch ermittelt werden. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, daß in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links bei Anwesenheit größerer Mengen desselben der Rohrzuckergehalt viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im Allgemeinen die Berechnung des Gesamtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Maß hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 Prozent Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um  $6 \times 0,34 = 2,04$  Prozent zu niedrig ausfallen können. Es empfiehlt sich daher, bei Zuckerabläufen im Allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die gewichtsanalytische anzuwenden, für welche weiter unten unter a eine rasch auszuführende Arbeitsweise angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker in den Abläufen. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können, und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelswaare entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Prozent Glukose schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckerabläufe behufs Ausführung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, in denen solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rohrzucker beziehungsweise des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegenteil zu großen Irrthümern führen und es würden Abläufe von einem Quotienten über 70, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von einem Quotienten unter 70 erscheinen. Ist aber Stärkezucker zugegen, so wird die Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr wie bei unverschnittenen Abläufen wirken, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche durch Vermischen von Abläufen von einem Quotienten über 70 mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, in denen Stärkezucker zugegen ist, der Gesamtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen, wie nachstehend unter b vorgeschrieben ist.

Jeder Ablauf von 2 Prozent oder mehr Invertzuckergehalt ist demnach zuvörderst daraufhin zu prüfen, ob er etwa Stärkezucker enthält.

In den Zuckerfabriken wird Stärkezucker den Rohrzuckerabläufen nur selten zugefügt. Namentlich werden Melassen, welche zur Versendung nach Branntweinbrennereien oder Melasse-entzuckerungsanstalten bestimmt sind, Stärkezucker in der Regel nicht enthalten, weil sie sich in diesen Gewerbsanstalten nur schwierig würden verarbeiten lassen. Glaubt nun der untersuchende Chemiker auf Grund seiner Kenntniß des Ursprungs oder der Bestimmung des betreffenden Zuckerablaufs nach pflichtmäßigem Ermessen mit genügender Sicherheit annehmen zu können, daß der zu untersuchende Ablauf Stärkezucker nicht enthält, so kann er von der bezüglichen Prüfung auf chemischem Wege absehen. Andernfalls hat die chemische Untersuchung auf Stärkezuckergehalt in folgender Weise stattzufinden:

Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von  $1,19$  spezifischem Gewicht bei  $67$  bis  $70^\circ$  C. invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit  $\frac{1}{2}$  bis 1, bei dunklen Abläufen auch mit 2 bis 3 g mit Salzsäure ausgewaschener Knochen- oder Blutkohle entfärbt, welche man in trockenem Zustande in den Hundertkolben bringt. Wendet man Blutkohle an, so ist ihr Absorptionsfaktor für Invertzucker, welcher nicht für alle Sorten gleich ist, zu bestimmen und die am Polarimeter abgelesene Zahl entsprechend zu berichtigen. Unverfälschte Abläufe nehmen zwar erfahrungsgemäß häufig nicht ganz die normale

Linksdrehung an, welche bei 20 ° C. gleich 0,927 der ursprünglichen Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer mindestens den fünften Theil der letzteren. Es sollen daher nur solche Abläufe als mit Stärkezucker versetzt behandelt werden, deren Linksdrehung nach der Inversion geringer ist als  $\frac{1}{5}$  der Rechtsdrehung vor der Inversion. Beispielsweise würde ein Syrup von 55 ° Polarisation, welcher nach der Inversion eine Linksdrehung von weniger als — 11 oder etwa gar Rechtsdrehung zeigt, als mit Stärkezucker versetzt zu bezeichnen sein.

a) Stärkezuckerfreie Abläufe.

Bei stärkezuckerfreien Abläufen kann die Gesamtzuckerbestimmung in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewicht (13,024 g) ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure von 1,19 spezifischem Gewicht hinzu und erwärmt auf 67 bis 70 ° C. im Wasserbade. Auf dieser Temperatur 67 bis 70 ° C. wird der Kolbeninhalt noch 5 Minuten unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen 2 $\frac{1}{2}$  bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im Ganzen 7 $\frac{1}{2}$  bis 10 Minuten in Anspruch nehmen; in jedem Falle soll sie in 10 Minuten beendet sein. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend 0,1628 g Substanz) in eine Erlemeyer'sche Kochflasche und setzt, um die vorhandene freie Säure zu neutralisieren, 25 ccm einer Lösung von kohlenäurem Natron hinzu, welche durch Lösen von 1,7 g wasserfreiem Salze zum Liter bereitet ist. Darauf versetzt man mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit genau 3 Minuten im Kochen. Das Anwärmen der Flüssigkeit soll möglichst rasch mittelst eines guten Dreibrenners geschehen und unter Benutzung eines Drahtnetzes mit übergelegter ausgechnittener Asbestplatte 3 $\frac{1}{2}$  bis 4 Minuten in Anspruch nehmen; sobald die Flüssigkeit kräftig siedet, wird der Dreibrenner mit einem Einbrenner vertauscht. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreiem Wasser und verfährt im übrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können die in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Saccharose gelten; der der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckergehalt des Ablaufs ist vielmehr ausschließlich mit Benutzung der folgenden Tabelle zu ermitteln, welche ihn unmittelbar in Prozenten angiebt. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung der Tabelle überhoben.

**Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden prozentualen Rohrzuckergehalts aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer und 0,1628 g Substanz.**

| Kupfer. | Rohrzucker. | Kupfer. | Rohrzucker. | Kupfer. | Rohrzucker. | Kupfer. | Rohrzucker. | Kupfer. | Rohrzucker. |
|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|---------|-------------|
| mg      | Prozent     | mg      | Prozent     | mg      | Prozent     | mg      | Prozent     | mg      | Prozent     |
| 79      | 24,57       | 92      | 28,50       | 105     | 32,45       | 118     | 36,41       | 131     | 40,42       |
| 80      | 24,87       | 93      | 28,80       | 106     | 32,76       | 119     | 36,71       | 132     | 40,73       |
| 81      | 25,17       | 94      | 29,10       | 107     | 33,06       | 120     | 37,01       | 133     | 41,04       |
| 82      | 25,47       | 95      | 29,40       | 108     | 33,36       | 121     | 37,32       | 134     | 41,35       |
| 83      | 25,78       | 96      | 29,71       | 109     | 33,67       | 122     | 37,63       | 135     | 41,66       |
| 84      | 26,08       | 97      | 30,02       | 110     | 33,97       | 123     | 37,91       | 136     | 41,98       |
| 85      | 26,38       | 98      | 30,32       | 111     | 34,27       | 124     | 38,25       | 137     | 42,29       |
| 86      | 26,68       | 99      | 30,63       | 112     | 34,58       | 125     | 38,56       | 138     | 42,60       |
| 87      | 26,98       | 100     | 30,93       | 113     | 34,88       | 126     | 38,87       | 139     | 42,91       |
| 88      | 27,29       | 101     | 31,24       | 114     | 35,19       | 127     | 39,18       | 140     | 43,22       |
| 89      | 27,59       | 102     | 31,54       | 115     | 35,49       | 128     | 39,49       | 141     | 43,53       |
| 90      | 27,89       | 103     | 31,85       | 116     | 35,80       | 129     | 39,80       | 142     | 43,85       |
| 91      | 28,19       | 104     | 32,15       | 117     | 36,10       | 130     | 40,11       | 143     | 44,16       |



| Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. |
|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|
| mg      | Prozent.         | mg      | Prozent.         | mg      | Prozent.         | mg      | Prozent.         | mg      | Prozent.         |
| 144     | 44,18            | 169     | 52,35            | 194     | 60,36            | 219     | 68,54            | 244     | 76,81            |
| 145     | 44,79            | 170     | 52,67            | 195     | 60,69            | 220     | 68,87            | 245     | 77,18            |
| 146     | 45,10            | 171     | 52,99            | 196     | 61,01            | 221     | 69,20            | 246     | 77,51            |
| 147     | 45,42            | 172     | 53,31            | 197     | 61,33            | 222     | 69,53            | 247     | 77,85            |
| 148     | 45,73            | 173     | 53,63            | 198     | 61,65            | 223     | 69,87            | 248     | 78,18            |
| 149     | 46,05            | 174     | 53,95            | 199     | 61,98            | 224     | 70,20            | 249     | 78,52            |
| 150     | 46,36            | 175     | 54,27            | 200     | 62,30            | 225     | 70,53            | 250     | 78,85            |
| 151     | 46,68            | 176     | 54,59            | 201     | 62,63            | 226     | 70,86            | 251     | 79,19            |
| 152     | 46,99            | 177     | 54,91            | 202     | 62,95            | 227     | 71,19            | 252     | 79,53            |
| 153     | 47,30            | 178     | 55,23            | 203     | 63,28            | 228     | 71,53            | 253     | 79,88            |
| 154     | 47,62            | 179     | 55,55            | 204     | 63,60            | 229     | 71,86            | 254     | 80,23            |
| 155     | 47,93            | 180     | 55,87            | 205     | 63,93            | 230     | 72,19            | 255     | 80,56            |
| 156     | 48,25            | 181     | 56,19            | 206     | 64,26            | 231     | 72,52            | 256     | 80,90            |
| 157     | 48,56            | 182     | 56,51            | 207     | 64,58            | 232     | 72,85            | 257     | 81,24            |
| 158     | 48,88            | 183     | 56,83            | 208     | 64,91            | 233     | 73,18            | 258     | 81,59            |
| 159     | 49,19            | 184     | 57,15            | 209     | 65,23            | 234     | 73,51            | 259     | 81,93            |
| 160     | 49,50            | 185     | 57,47            | 210     | 65,56            | 235     | 73,85            | 260     | 82,27            |
| 161     | 49,82            | 186     | 57,79            | 211     | 65,89            | 236     | 74,18            | 261     | 82,61            |
| 162     | 50,13            | 187     | 58,11            | 212     | 66,22            | 237     | 74,51            | 262     | 82,95            |
| 163     | 50,45            | 188     | 58,43            | 213     | 66,55            | 238     | 74,84            | 263     | 83,30            |
| 164     | 50,76            | 189     | 58,75            | 214     | 66,88            | 239     | 75,17            | 264     | 83,64            |
| 165     | 51,08            | 190     | 59,07            | 215     | 67,21            | 240     | 75,50            | 265     | 83,98            |
| 166     | 51,40            | 191     | 59,39            | 216     | 67,55            | 241     | 75,83            | 266     | 84,32            |
| 167     | 51,72            | 192     | 59,72            | 217     | 67,88            | 242     | 76,17            |         |                  |
| 168     | 52,04            | 193     | 60,04            | 218     | 68,21            | 243     | 76,51            |         |                  |

Bei der Berechnung des Quotienten sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel fortzulassen.  
 Beispiel: 25 ccm des invertirten Zuckerauslaufs = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 171 mg Kupfer; diese entsprechen 52,99 oder abgerundet 52,9 Prozent Zucker. Angenommen, der Ablauf zeige 75,6° Drix, so ist sein Quotient 69,97 oder abgerundet 69,9.

b) Stärkezuckerhaltige Abläufe.

Bei Stärkezuckerhaltigen Abläufen muß, wie schon eingangs erwähnt ist, zur Feststellung des Gesamtzuckergehalts der Weg eingeschlagen werden, daß zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Ablaufs gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Bei der Bestimmung des Invertzuckers muß man im vorliegenden Falle, da für 10 g Substanz, welche sonst gewöhnlich dazu verwendet werden, die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst versuchen, welche Substanzmenge genommen werden darf. Dies geschieht am bequemsten, indem man 10 g Syrup zu 100 ccm löst, in mehrere Reagenzgläser je 5 ccm Fehlingsche Lösung und verschiedene Mengen der Substanzlösung, nämlich in das erste 8, in das zweite 6, in das dritte 4 und in das letzte 2 ccm bringt und aufkochen läßt; dasjenige Reagenzgläschen, in welchem die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird, bestimmt alsdann die Menge der anzuwendenden Substanz. Tritt beispielsweise die Entfärbung in demjenigen Reagenzgläschen nicht mehr ein, welches 6 ccm der Substanzlösung enthält, so sind 6 g Substanz zur Analyse abzuwägen. Die abgewogene Substanzmenge löst man in 50 ccm Wasser und versetzt, ohne vorher mit Bleiessig zu klären, mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie bei der Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht wie folgt:

Es sei

Pol die Polarisation der Substanz,

p die zur Invertzuckerbestimmung angewandte Menge derselben, welche Cu g Kupfer ergeben hat.

Die Menge des Invertzuckers kann annähernd  $= \frac{Cu}{2}$  gesetzt werden und soll mit A bezeichnet werden. Es ergibt sich alsdann aus der Proportion

$$\left( A + \frac{p \times \text{Pol}}{100} \right) : A = 100 : B$$

für B diejenige Menge Invertzucker, welche in 100 Theilen Rohrzucker + Invertzucker vorhanden ist.

Den prozentualen Invertzuckergehalt der Substanz erhält man mit der Formel

$$\frac{Cu}{p} \times F = \% \text{ Invertzucker,}$$

worin p die angewandte Menge der Substanz und F einen aus der folgenden Tabelle zu entnehmenden Faktor bedeutet.

Man benutzt dabei diejenige Spalte und diejenige Zeile der Tabelle, deren Bezeichnungen den für A und B gefundenen Werthen am nächsten kommen; am Kreuzungspunkte findet sich der gesuchte Faktor F.

**Tabelle der bei der Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker in Rechnung zu stellenden Faktoren.**

| Invertzucker<br>auf 100 Gesamtzucker = B | Milligramm Invertzucker = A |      |      |      |      |      |      |
|------------------------------------------|-----------------------------|------|------|------|------|------|------|
|                                          | 200                         | 175  | 150  | 125  | 100  | 75   | 50   |
| 100                                      | 56,4                        | 55,4 | 54,5 | 53,8 | 53,2 | 53,0 | 53,0 |
| 90                                       | 56,3                        | 55,3 | 54,4 | 53,8 | 53,2 | 52,9 | 52,9 |
| 80                                       | 56,2                        | 55,2 | 54,3 | 53,7 | 53,2 | 52,7 | 52,7 |
| 70                                       | 56,1                        | 55,1 | 54,2 | 53,7 | 53,2 | 52,6 | 52,6 |
| 60                                       | 55,9                        | 55,0 | 54,1 | 53,6 | 53,1 | 52,5 | 52,4 |
| 50                                       | 55,7                        | 54,9 | 54,0 | 53,5 | 53,1 | 52,3 | 52,2 |
| 40                                       | 55,6                        | 54,7 | 53,8 | 53,2 | 52,8 | 52,1 | 51,9 |
| 30                                       | 55,5                        | 54,5 | 53,5 | 52,9 | 52,5 | 51,9 | 51,6 |
| 20                                       | 55,4                        | 54,3 | 53,3 | 52,7 | 52,2 | 51,7 | 51,3 |
| 10                                       | 54,6                        | 53,6 | 53,1 | 52,6 | 52,1 | 51,6 | 51,2 |
| 9                                        | 54,1                        | 53,6 | 52,6 | 52,1 | 51,6 | 51,2 | 50,7 |
| 8                                        | 53,6                        | 53,1 | 52,1 | 51,6 | 51,2 | 50,7 | 50,3 |
| 7                                        | 53,6                        | 53,1 | 52,1 | 51,2 | 50,7 | 50,3 | 49,8 |
| 6                                        | 53,1                        | 52,6 | 51,6 | 50,7 | 50,3 | 49,8 | 48,9 |
| 5                                        | 52,6                        | 52,1 | 51,2 | 50,3 | 49,4 | 48,9 | 48,5 |
| 4                                        | 52,1                        | 51,2 | 50,7 | 49,8 | 48,9 | 47,7 | 46,9 |
| 3                                        | 50,7                        | 50,3 | 49,8 | 48,9 | 47,7 | 46,2 | 45,1 |
| 2                                        | 49,9                        | 48,9 | 48,5 | 47,8 | 45,8 | 43,3 | 40,0 |
| 1                                        | 47,7                        | 47,8 | 46,5 | 45,1 | 43,3 | 41,2 | 38,1 |

Beispiel: Angenommen, die Polarisation des Ablaufs sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz (p) 0,290 g Kupfer (Cu) gefunden, so ist:

$$\left( A + \frac{p \times \text{Pol}}{100} \right) : A = \left( 0,145 + \frac{3,256 \times 86,4}{100} \right) : 0,145 = 2,958 : 0,145 = 100 : 4,9;$$

mithin B = 4,9.

Dem Werthe von A mit 140 mg kommt in der Tabelle der Werth von 150 mg, dem Invertzucker auf 100 Gesamtzucker mit 4,9 die Zahl 5 am nächsten; am Kreuzungspunkte der mit 5 Prozent Invertzucker bezeichneten Zeile mit der Spalte für 150 mg findet sich der Faktor 51,2. Wird dieser in die Formel  $\frac{C_u}{P} \times F$  eingesetzt, so erhält man  $\frac{0,290}{3,256} \times 51,2 = 4,56$  Prozent Invertzucker. Hierauf wird der Invertzucker durch Abzug von  $\frac{1}{20}$  auf Saccharose umgerechnet und die erhaltene Zahl ( $4,56 - 0,23 = 4,33$ ) zu derjenigen der Polarisation hinzugezählt. Aus der Summe und den Graden Brig ermittelt man alsdann den Quotienten in bekannter Weise.

## 2. Feststellung des Quotienten der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe,

Nachdem die Grade Brig des betreffenden Zuckerablaufs in der im Abschnitt 1 angegebenen Weise ermittelt worden sind, wird der Zuckergehalt desselben aus der direkten Polarisation (P) und der bei 20° C. oder bei einer wenig davon abweichenden Temperatur unter entsprechender Korrektur zu ermittelnden Polarisation nach der Inversion (J) vermittelst der Formel

$$Z \text{ (Zucker)} = \frac{0,5124 P - J}{0,839}$$

festgestellt.

Will man außerdem den Gehalt an Raffinose ermitteln, so dient dazu die Formel R (Raffinose) =  $\frac{P - Z}{1,852}$ .

Die Inversion ist in der im Abschnitt 1 unter a angegebenen Weise zu bewirken.

Beispiel: Für einen Ablauf von 85,6° Brig, 76,6° direkter Polarisation und — 3,0° Polarisation nach der Inversion (für das ganze Normalgewicht) berechnet sich der Zuckergehalt auf

$$\frac{0,5124 \cdot 76,6 + 3}{0,839} = 50,4 \text{ Prozent}$$

und der Quotient auf 58,8.

## II. Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger krystallisirter Zucker.

Die Feststellung des Zuckergehalts raffinosehaltiger krystallisirter Zucker erfolgt ebenso wie diejenige raffinosehaltiger Zuckerabläufe nach den Vorschriften unter I 2.

Als raffinosehaltig sollen nur solche Zucker angesehen werden, bei denen die Differenz des Zuckergehalts nach der direkten Polarisation und desjenigen, welcher sich unter Anwendung der Raffinoseformel ergeben hat, für Zucker der Klasse a mehr als 1 Prozent, für Zucker der Klassen b und c mehr als 0,6 Prozent beträgt, weil geringere Differenzen mitunter auch bei raffinosefreien Zuckern gefunden werden und möglicherweise die Folge von Untersuchungsfehlern sind.

Bei Differenzen von 1 beziehungsweise 0,6 Prozent oder weniger ist sonach das Ergebnis der direkten Polarisation als der wirkliche Zuckergehalt des untersuchten Zuckers anzusehen. Ergiebt die Polarisation unter 90, so ist von der weiteren Untersuchung abzusehen.

Bei der Angabe des Endergebnisses sind geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt zu lassen. Beispielsweise ist ein Zuckergehalt von 97,19 auf 97,1 abzurunden.

### Schlussbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist eine schriftliche Befundbescheinigung auszustellen und der Amtsstelle, welche die betreffende Probe eingesendet hat, zu übermitteln. Die Bescheinigung hat außer der genauen Bezeichnung der Probe zu enthalten:

I. bei der Feststellung des Quotienten von Zuckerabläufen:

1. in den eingangs unter a bezeichneten Fällen:

das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Brig, die direkte Polarisation und den berechneten Quotienten;

2. in den eingangs unter b bezeichneten Fällen:

das Ergebnis der Prüfung auf Invertzuckergehalt, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Briz, die direkte Polarisation; ferner, falls aus den bisher bezeichneten Angaben ein Quotient von weniger als 70 sich berechnet, entweder die Angabe der Gründe, aus denen die Untersuchung der Probe auf Stärke-  
zuckergehalt unterblieben ist, oder das Ergebnis dieser Untersuchung mit Angabe der ermittelten Polarisation nach der Inversion; ferner bezüglich stärkezuckerfreier Abläufe die gefundene Kupfermenge und den daraus sich berechnenden Zucker-  
gehalt, bezüglich stärkezuckerhaltiger Abläufe die gefundene Kupfermenge, den der-  
selben entsprechenden Invertzuckergehalt und den Gesamtzuckergehalt (Polarisation  
+ Invertzucker), schließlich den berechneten Quotienten;

3. in den eingangs unter c bezeichneten Fällen:

das Ergebnis der Prüfung auf Invertzuckergehalt, soweit solche erforderlich ist, sowie falls die Anwendung der Raffinoseformel zulässig ist, das spezifische Gewicht, die daraus berechneten Grade Briz, die direkte Polarisation, die Polarisation nach der Inversion, den daraus mit Hilfe der Raffinoseformel berechneten Zuckergehalt und den Quotienten, anderenfalls aber die vorstehend unter Ziffer 2 aufgeführten Angaben;

II. bei der Feststellung des Zuckergehalts raffinoseverdächtiger kristallisierter Zucker:

falls die direkte Polarisation unter 90 ausfällt, diese allein, anderenfalls außerdem die Polarisation nach der Inversion, den daraus berechneten Zuckergehalt nach der Raffinoseformel und sodann den bestimmungsgemäß als ermittelt geltenden prozentualen Zuckergehalt.

---

## Anleitung zur Ausführung der Polarisation.

Zur Ausführung der Polarisation für Zwecke der Steuerverwaltung darf nur der Benzke-Polarisations-  
Soleilsche Farbenapparat oder ein Halbschattenfacharimeter benutzt werden. Für beide In-  
strumente entspricht bei Beobachtung im 200 mm-Rohre ein Grad Drehung einem Gehalte von  
0,26048 g Zucker in 100 ccm Flüssigkeit bei 17,5° C.; eine Zuckerlösung, welche in 100 ccm 26,048 g  
— das sogenannte Normalgewicht — Zucker enthält, bedingt sonach eine Drehung von 100°.  
Demgemäß zeigen, wenn man im 200 mm-Rohre die Lösung einer Substanz untersucht, welche in  
100 ccm 26,048 g Substanz enthält, die Grade der Stala die Prozente Zucker an, welche die  
Substanz enthält. Wendet man nur die Hälfte des Normalgewichts zur Untersuchung an, so müssen die  
abgelesenen Grade verdoppelt werden, um Prozente Zucker zu enthalten. Dasselbe gilt für diejenigen  
Fälle, in denen die Untersuchung in einem 100 mm-Rohre erfolgt. Andererseits machen Unter-  
suchungen des doppelten Normalgewichts im 200 mm-Rohre, sowie solche des einfachen Normal-  
gewichts im 400 mm-Rohre die Halbierung der abgelesenen Grade erforderlich.

Die Untersuchungen sind möglichst bei der vorangegebenen Normaltemperatur vorzunehmen;  
geringe Abweichungen können vernachlässigt werden.

Bei der Polarisation ist wie folgt zu verfahren:

Man stellt auf einer geeigneten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu Abwägen und  
untersuchenden Zuckers dienenden, zweckmäßig an den beiden Langseiten umgebogenen Kupferblechs Auflösen der  
fest und wiegt darauf das Normalgewicht, 26,048 g, des zu untersuchenden Zuckers ab. Der Be-  
quemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtsstück, welches auf das Normalgewicht justirt ist. fällen zu  
100 ccm.  
Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmäßig gemischt ist, ist es notwendig,  
dieselbe vor dem Abwägen unter Zerdrücken der etwa vorhandenen Klumpen mit einem Pistill oder  
mit der Hand gut durchzurühren. Die Wägung muß mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen,  
weil sonst, besonders in warmen Räumen, während der Ausführung derselben die Substanz  
Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet die abgewogene  
Zuckermenge alsdann vom Kupferblech durch einen Messingtrichter in ein 100 ccm-Rölbchen,  
spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 ccm destillirtem Wasser von Zimmertemperatur,  
welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben  
unter leisem Schütteln und Zerdrücken größerer Klumpchen mit einem Glasstabe so  
lange, bis sämtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile wie Sand und  
dergleichen erkennt man daran, daß sie sich mit dem Glasstabe nicht zerdrücken lassen. Am Glas-  
stabe haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Rölbchen  
zurückgespült. Hierauf wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers  
genau bis zu der 100 ccm zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck hält man den Kolben in  
senkrechter Stellung so vor sich, daß in der Höhe des Auges die Kreislinie der Marke sich als eine gerade  
Linie darstellt, und setzt tropfenweise destillirtes Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im  
Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienenden Messstrich fällt. Nach dem Auffüllen ist der  
Kolbenhals mit Filtrirpapier zu trocknen und die Flüssigkeit durch Schütteln gut durchzumischen.

Zuckerlösungen, welche nach der weiterhin zu erwähnenden Filtration nicht klar oder noch  
so dunkel gefärbt sein würden, daß sie im Polarisationsapparate nicht hinlänglich durchsichtig wären,  
müssen vor dem Auffüllen zur Marke geklärt beziehungsweise entfärbt werden.

Klärung.

Bei der Verwendung des Farbenapparats setzt man der Zuckерlösung als Klärmittel, je nach der Art des zu untersuchenden Zuckers und der Lichtintensität der zum Apparate gehörigen Lampe, 10 bis 20 Tropfen oder, wenn nöthig, noch mehr Bleiessig vermittelst einer Heberspritzflasche oder einer kleinen Pipette zu. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so läßt man dem Bleiessigzusatz den Zusatz von ebensoviel Alaunlösung folgen oder setzt zuerst einen oder mehrere Kubikcentimeter Alaunlösung und darauf eine größere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis ein Filtrat von weißlicher oder gelbweißer Farbe erzielt wird. Werden die Lösungen bei der Anwendung der bisher angegebenen Methoden nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1 bis höchstens 3 g) extrahirter Blutkohle\*) oder bei 120° getrockneter Knochenkohle versetzt. Eintretendenfalls ist das Polarisationsergebniß um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welchen man sich beim Bezuge der Kohle angeben lassen muß.

Bei der Benutzung eines Halbschattenapparats wird in der Regel der Zusatz von 3 bis 5 ccm eines dünnen Breies von Thonerdehydrat nebst wenig Bleiessig genügen. Nur wenn die Zuckерlösung sehr dunkel gefärbt ist, wendet man dieselben Klärungsmethoden an, wie bei dem Farbenapparate. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man beim Halbschattenapparate kaum zu gehen brauchen, da in diesem noch ziemlich dunkle Zuckерlösungen polarisirt werden können.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses des Kölbchens mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzflasche oder einer gewöhnlichen Spritzflasche entnommen wird, abgespült und die Lösung in der oben angegebenen Weise bis zur 100 ccm-Marke aufgefüllt. Hierauf wird die im Halse des Kölbchens etwa noch anhaftende Flüssigkeit mit Fließpapier abgetupft, die Oeffnung des Kölbchens durch Andrücken eines Fingers geschlossen und der Inhalt durch wiederholtes Umkehren und Schütteln des Kolbens gut durchgemischt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate:

1. Die Flüssigkeit braucht um so weniger entfärbt zu sein, je größer die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Man bedient sich einer Petroleum-, Gas-, Gasglühlicht- oder elektrischen Lampe, welche zu dem vorliegenden Zweck zuerichtet ist. Für Halbschattenapparate ist es nothwendig, durch Einschaltung einer Chromsäureplatte oder Chromsäurelösung, welche dem Apparat beigegeben wird, das Licht von anderen als gelben Strahlen zu befreien. Bei Verwendung von Gasglühlicht ist diese Einschaltung stets erforderlich.
2. Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf derselbe nie in allzugroßem Ueberschusse zugefetzt werden. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald erkennen, wann mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muß. Ist zuviel Bleiessig zugefetzt worden, so muß der Ueberschuß durch Zusatz von Alaun in der oben beschriebenen Weise wieder ausgefällt werden.
3. Die Wirkung des Klärmittels ist um so besser, je kräftiger die Flüssigkeit nach dem Auffüllen zur Marke durchgeschüttelt wird.

Filtration.

Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glas-trichter eingesehten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, gesetzt und während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen ganz trocken sein; ein Feuchtigkeitsgehalt derselben würde eine nachträgliche Verdünnung der 100 ccm bewirken.

Zweckmäßig wird das Filter so groß hergestellt, daß man die 100 ccm Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; auch empfiehlt es sich, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggegossen, weil sie trübe sind und durch den Feuchtigkeitsgehalt des Filtrirpapiers beeinflusst sein können. Ist das nachfolgende Filtrat trübe, so muß es auf das Filter zurückgegossen werden, bis die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaßregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

\*) Von H. Flemming in Kall bei Köln a. Rhein zu beziehen.

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung erzielt worden ist, wird die Röhre, welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll, mit dem dazu erforderlichen Theile der im Filtrircylinder aufgefangenen Flüssigkeit voll befüllt.

Füllung in  
das 200 mm-  
Rohr.

In der Regel ist ein 200 mm-Rohr zu benutzen; bei Zuckerlösungen, welche trotz aller Klärungsversuche trübe beziehungsweise dunkel geblieben sind, ist die Benutzung eines 100 mm-Rohres vorzuziehen.

Die Beobachtungsröhren sind aus Messing oder Glas gefertigt; ihr Verschluß an beiden Enden wird durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubekapsel oder durch eine federnde Kapsel, welche über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird.

Die Röhren müssen auf das gründlichste gereinigt und gut getrocknet sein. Die Reinigung geschieht zweckmäßig durch wiederholtes Ausspülen mit Wasser und Nachstoßen eines trockenen Pfropfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Die Deckgläser müssen blank gepuht sein und dürfen keine fehlerhaften Stellen oder Schrammen zeigen. Beim Füllen des Rohres ist seine Erwärmung durch die Hand zu vermeiden. Man faßt deshalb das unten geschlossene Rohr am oberen Theil nur mit zwei Fingern an, gießt es so voll, daß die Flüssigkeitskuppe die obere Oeffnung überragt, wartet kurze Zeit, um etwa entstandenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen, und schiebt das Deckgläschen von der Seite in waagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Das Aufschieben des Deckgläschens muß so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, daß unter dem Deckgläschen keine Luftblase entstehen kann. Ist das Uberschieben des Deckgläschens das erste Mal nicht befriedigend ausgefallen, so muß es wiederholt werden, nachdem man das Deckgläschen wieder gepuht und getrocknet und die Kuppe der Zuckerlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger Tropfen der Flüssigkeit wieder hergestellt hat. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Kapsel verschlossen. Erfolgt der Verschluß mit einer Schraubekapsel, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselbe nur so weit angezogen wird, daß das Deckgläschen eben nur in fester Lage sich befindet; ist das Deckgläschen zu fest angezogen, so kann es optisch aktiv werden und man erhält bei der Polarisation ein unrichtiges Ergebnis. Ist die Schraube zu stark angezogen worden, so genügt es nicht, dieselbe zu lockern, sondern man muß auch längere Zeit warten, bevor man die Polarisation vornimmt, da die Deckgläschen das angenommene Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren. Um sicher zu gehen, wiederholt man alsdann die Beobachtung mehrere Male nach Verlauf von je 10 Minuten, bis das Ergebnis eine Aenderung nicht mehr erleidet.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, hält man es gegen das Licht und überzeugt sich, ob das Gesichtsfeld kreisrund erscheint, und ob insbesondere keine Theile des zur Milderung der Pressung des Deckgläschens eingelegten Gummiringes über den inneren Metallrand der Verschlußkapsel hervorragen. Zeigen sich solche Gummitheile, so ist ein neues trockenes Rohr unter Verwendung eines weiter ausgeschnittenen Gummiringes mit der Flüssigkeit zu füllen. Sodann wird der Polarisationsapparat zur Beobachtung bereit gemacht. Derselbe soll in einem Raum aufgestellt werden, welcher durch Vorhängen der Fenster und dergleichen nach Möglichkeit verdunkelt ist, damit das Auge bei der Beobachtung durch seitliche Lichtstrahlen nicht gestört wird. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die zum Apparat gehörige Lampe in gutem Stande sei. Man stellt die Lampe in einer Entfernung von 15 bis 20 cm vom Apparat auf. Nach dem Anzünden wartet man mindestens eine Viertelstunde, ehe man zur Polarisation schreitet. Jede Veränderung der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Entfernung der Lampe vom Apparat, also jedes Hoch- oder Niederschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, jedes Vorwärtsschieben oder Drehen der Lampe beeinflusst das Ergebnis der Beobachtung.

Vorbereitung  
des Polarisa-  
tionsapparats  
zur Beobach-  
tung.

Durch Verschiebung des Fernrohres, welches an dem vorderen Ende des Apparats sich befindet, stellt man denselben alsdann so ein, daß der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht an das Augenglas des Fernrohres an, sondern hält es 1 bis 3 cm davon ab und sorgt dafür, daß der Körper während der Beobachtung in bequemer Stellung sich befinde, da jede unnatürliche Stellung desselben zu einer störenden Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, muß das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingung, sondern ändere die Stellung der Lampe be-

ziehungsweise des Apparats und des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Nullpunkt-  
einstellung.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunktes. Für Anfänger ist es rathsam, dabei ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrößert und die Beobachtung erleichtert wird.

Bei einem Farbenapparate muß der Einstellung des Nullpunktes diejenige der sogenannten teinte de passage vorausgehen. Man dreht zu diesem Behufe die rechte seitliche Schraube so lange, bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährer Nullpunkteinstellung gefunden hat.

Die Scharfeinstellung des Nullpunktes erfolgt in der Weise, daß man die Schraube unterhalb des Fernrohrs hin- und herspielen läßt, bis die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes bei dem Farbenapparate genau gleich gefärbt, bei dem Halbschattenapparate gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktablesung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittlung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muß die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunktes des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muß die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Anrechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit einer Einstellung des Nullpunktes, sondern macht 5 bis 6 Einstellungen und berechnet das Mittel der dabei gefundenen Abweichungen. Geben einzelne Ablesungen eine Abweichung von mehr als  $\frac{3}{10}$  Theilstriichen von dem Durchschnitte, so werden dieselben als unrichtig ganz außer Betracht gelassen. Zwischen je zwei Beobachtungen gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt einzustellen, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf einer Stunde von Neuem geschieht.

Polarisation  
der Lösung.

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerslösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden, welcher das Gesichtsfeld theilt, wieder deutlich sichtbar und ein scharfes kreisrundes Bild des Gesichtsfeldes erzielt wird. Bleibt das Gesichtsfeld auch nach geeigneter Veränderung der Einstellung getrübt, so muß die ganze Untersuchung noch einmal von vorn begonnen werden. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die unter dem Fernrohre befindliche Schraube wieder so lange, bis im Farbenapparate Farbgleichheit, im Halbschattenapparate gleiche Beschattung eingetreten ist. Hierauf liest man an der Skala denjenigen Grad, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, und an letzterem die Zehntelgrade ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen mit Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den Durchschnitt der abgelesenen Grade. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, und abziehen, wenn er nach rechts verschoben war; auch ist erforderlichenfalls die Ablesung in Rücksicht auf die Anwendung von Kohle zur Klärung in der oben angegebenen Weise zu corrigiren.

Kontrolle der  
Richtigkeit des  
Apparats.

Jedes Polarisationsinstrument muß vor seiner ersten Ingebrauchnahme und auch später von Zeit zu Zeit, besonders wenn es starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, auf seine Richtigkeit geprüft werden, indem man den Nullpunkt einstellt und die Skala mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, prüft. Auch kann die Prüfung mittelst 26,048 g chemisch reinem Zucker erfolgen, dessen Lösung genau 100 Grad polarisiren muß, wenn der Nullpunkt richtig steht.



## Bestimmungen

über

Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waaren zc.

(§§. 6, 77 Absatz 2 des Gesetzes.)

### I. Zu Ziffer 1 des §. 6.

§. 1. Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

A. Chocolate und sonstige kakaohaltige Waaren, soweit für dieselben nicht die Vergütung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls, beantragt wird;

B. Konditormaaren, und zwar:

a) Karamellen (Bonbons, Voltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,

b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),

c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),

d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat),

e) Dessertbonbons (Fondants zc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten zc.),

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),

g) Cafes und ähnliche Backwaaren,

h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Gelées);

C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als:

a) verfüßte Spirituosen (Liköre),

b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrup) und Fruchtbranntweine;

D. flüssigen Raffinadezucker und

E. den als Fruchtzucker, Honigsyrup zc. in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

§. 2. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig und, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärke- zucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrolle darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärke- zucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

Steuer-  
vergütung.  
1. Zucker-  
haltige Fabri-  
kate, welche  
nicht unter  
ständiger amt-  
licher Ueber-  
wachung her-  
gestellt worden  
sind.  
1. Bezeichnung  
der ver-  
gütungsfähigen  
Fabrikate.

2. Bedingun-  
gen für die  
Gewährung  
der Vergütung.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesamtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrication ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabricationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrollen anzuordnen.

§. 3. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der Stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. §. 14) ist dadurch bedingt, daß dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckerfabrikate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§. 4. Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnisfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

3. Anmeldung

§. 5. Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung bean-  
sprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,

2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,

3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,

4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und

5. die Gesamtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§. 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesamtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesamtzuckermenge angegeben werden.

§. 6. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschließung von einander getrennt sein.

4. Abfertigung.  
a) Gewichtsermittlung.

§. 7. Bei der Ermittlung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§. 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittlungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

§. 8. Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E. b) Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§. 9. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§. 10. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorchriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebnis geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

§. 11. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§. 126, 127 und 129 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung. c) Weitere Abfertigung.

§. 12. Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 20 — vergl. §. 130 der Ausführungsbestimmungen — zu führen. d) Abfertigungsregister.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungsregisters zu vermerken.

§. 13. Bei der Ermittlung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere. 5. Berechnung der Vergütung.

§. 14. Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichts der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu versagen, wenn bei der Kontrolle der betreffenden Fabrik ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichts an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§. 15. Für Fabrikate der im §. 1 unter B h und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

§. 16. Für den im §. 1 unter D bezeichneten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuer-  
vergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer  
nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des Fruchtzuckers (§. 1 unter E) erfolgt nach der Kupfer-  
methode (Anlage E).

6. Zahlbar-  
machung der  
Vergütung.

§. 17. Die Vergütungsbeträge sind in der im §. 131 der Ausführungsbestimmungen vor-  
geschriebenen Weise bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidationen sind in doppelter Aus-  
fertigung vorzulegen.

§. 18. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung  
anzuweisen. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Nieder-  
lage aufgenommen worden, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem  
liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches  
dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 19. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung  
beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu  
sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in An-  
rechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der  
Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab baar erhoben werden. Auch kann sie  
von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als  
die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein  
Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem  
vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baar-  
zahlung des Restes ist unzulässig.

§. 20. In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch  
Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

II. Zuckerhalti-  
ge Fabrikate,  
welche unter  
ständiger amt-  
licher Ueber-  
wachung her-  
gestellt worden  
sind.

§. 21. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen  
Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollmaßregeln, zu gestalten, daß den Gewerbetreibenden,  
welche in zollficher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltiger  
Fabrikate für den Export herstellen, die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker  
erlassen oder erstattet wird, je nachdem unverteuert oder versteuert inländischer Zucker verwendet  
worden ist.

§. 22. Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jeder-  
zeitigen Widerrufs, zu gestatten, daß den Fabrikanten kondensirter Milch die Zuckersteuer für  
den zur Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern  
der Fabrikant seinen Betrieb während der Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer  
ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontrollvorschriften zu befolgen. Ins-  
besondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung  
der kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu  
benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem  
Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. We-  
absichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung  
behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter  
amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§. 23. Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten  
Fabrikate, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der  
§§. 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungs-  
beamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb  
geführten Kontrolle beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Steuerstelle und Zahlung der Steuer oder Rückzahlung der Vergütung auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lager zu entnehmen.

§. 24. Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollficher abgeschlossenen oder unter ständiger Ueberwachung stehenden Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.

Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktionsbehörde ganz oder theilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waaren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Entnahme zuckerhaltiger Waaren in den freien Verkehr des Inlandes gegen Entrichtung des Eingangszolles erfolgt, findet eine Erhebung der Zuckersteuer oder eine Rückforderung der Vergütung nicht statt.

## II. Zu §. 77 Abs. 2.

§. 25. In dem gleichen Umfange, wie ein Erlaß oder eine Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Waaren gewährt wird (§§. 1 ff.), ist für dieselben auch der Ausfuhrzuschuß zu zahlen und zwar, wenn in die zollficher abgeschlossenen Räume einer der in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze für die betreffende Zuschußklasse, andernfalls nach dem Satze der Zuschußklasse c.

Ausfuhr-  
zuschuß.

Die in §§. 1 bis 24 für die Steuervergütung gegebenen Vorschriften finden auch auf den Ausfuhrzuschuß Anwendung; insbesondere findet die Ausfertigung von Ausfuhrzuschußscheinen für die zahlbar zu machenden Zuschüsse nicht statt.

Insoweit für Fehlmengen, welche bei den Bestandsaufnahmen in den in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken sich ergeben haben, der Ausfuhrzuschuß zurückzufordern ist, erfolgt die Erstattung, falls in die zollficher abgeschlossenen Räume der Fabrik nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze der betreffenden Zuschußklasse, falls die Aufnahme von Zuckern verschiedener Zuschußklassen stattgefunden hat, nach dem Satze der Zuschußklasse c.

## III. Zu Ziffer 2 des §. 6.

§. 26. Inländischer kristallisirter Zucker kann bis auf Weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrolmaßregeln steuerfrei verabsolgt werden:

Steuerfreier  
Zucker.  
1. Zucker für  
Viehfütterung.

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Delfuchenmehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehlförmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genuße geeignet sind.

3. Das Denaturirungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabsolgtung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturirungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschlusse für inländischen Zucker stattfinden.

Die Denaturirung von Zucker auf Vorrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschlusse und mit folgenden Maßnahmen zulässig:

a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.

b) Der denaturirte Zucker muß in Kolli verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.

Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrolle gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen läßt, daß seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker zc.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbesizers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

6. Der denaturirte Zucker darf zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.
7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen, und daß dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontrolliren.

8. An Viehbesizer, welche auf Grund des §. 44 Ziffer 7 beziehungsweise des §. 45 des Zuckersteuergesetzes wegen mißbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabfolgt werden.

2. Zucker zur  
Herstellung  
von Ultra-  
marin.

§. 27. Ferner kann inländischer Rohzucker bis auf Weiteres zur Herstellung von Ultramarin nach vorgängiger Denaturirung durch Vermischung von 40 Theilen Rohzucker mit 35 Theilen unterschwefligsaurem Natron (Antichlor) abgelassen werden.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, erforderlichenfalls die weiteren durch das Steuerinteresse gebotenen Kontrollen anzuordnen.

# A n l e i t u n g

zur

## Ermittelung des Zuckergehalts der zuckerhaltigen Fabrikate.

Nach §. 3 der Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Zuckersteuergesetzes (Anlage D der Ausführungsbestimmungen) darf für zuckerhaltige Fabrikate mit Ausnahme der Stärkezuckerhaltigen Karamellen die Vergütung der Zuckersteuer nur gewährt werden, wenn sie ohne Mitverwendung von Honig und Stärkezucker hergestellt sind. Während die Nichtverwendung von Honig durch die Kontrolle der Fabrik und der Fabrikationsbücher gesichert wird, ist die Nichtverwendung von Stärkezucker durch die chemische Untersuchung von Proben der Fabrikate auf Stärkezuckergehalt zu kontrollieren. Diese Untersuchung hat nach den bezüglichen Vorschriften im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei zuckerhaltigen Fabrikaten das Vorhandensein von Stärkezucker angenommen werden soll, wenn die Linksdrehung der zu untersuchenden Lösung nach der Inversion auf 100 Theile des bei der direkten Polarisation ermittelten Zuckergehalts — 28 oder weniger beträgt.

Der Zuckergehalt der stärkezuckerfreien zuckerhaltigen Fabrikate ist auf verschiedene Weise festzustellen, je nachdem dieselben weniger als zwei Prozent oder zwei Prozent oder mehr Invertzucker enthalten. In Folge dessen ist zunächst die Untersuchung der Fabrikate auf Invertzuckergehalt nach den Vorschriften des Abschnitts 1 der Anlage A der Ausführungsbestimmungen mit der Abweichung vorzunehmen, daß die mit der Fehlingschen Lösung zu kochende Zuckerlösung nicht 10 g der Substanz, sondern 10 Prozent Polarisation zu entsprechen hat.

Von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche weniger als zwei Prozent Invertzucker enthalten, wird der Zuckergehalt nach der Clerget'schen Methode festgestellt, wobei die Inversion genau nach den bezüglichen Vorschriften des Abschnitts 1 unter a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zu bewirken und aus der Summe der beiden Polarisationen (vor und nach der Inversion) der Zuckergehalt mit Hilfe der Formel:

$$Z = \frac{100 S}{142,66 - \frac{1}{2} t}$$

zu berechnen ist, in welcher Z den Zuckergehalt, S die Summe der beiden Polarisationen für das Normalgewicht und t die Temperatur bedeutet, bei welcher die Polarisationen vorgenommen worden sind. Die Constante (C) 142,66 setzt die Anwendung des halben Normalgewichts (13,024 g) Zucker bei der Beobachtung voraus und ist jedesmal entsprechend der zur Inversion angewandten Substanzmenge durch eine andere Zahl zu ersetzen. Die letztere ergibt sich aus folgender Tabelle:

| Für g Zucker<br>in 100 cem | ist C einzusetzen<br>mit | Für g Zucker<br>in 100 cem | ist C einzusetzen<br>mit |
|----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1 . . . . .                | 141,85                   | 11 . . . . .               | 142,52                   |
| 2 . . . . .                | 141,91                   | 12 . . . . .               | 142,59                   |
| 3 . . . . .                | 141,98                   | 13 . . . . .               | 142,66                   |
| 4 . . . . .                | 142,05                   | 14 . . . . .               | 142,73                   |
| 5 . . . . .                | 142,12                   | 15 . . . . .               | 142,79                   |
| 6 . . . . .                | 142,18                   | 16 . . . . .               | 142,86                   |
| 7 . . . . .                | 142,25                   | 17 . . . . .               | 142,93                   |
| 8 . . . . .                | 142,32                   | 18 . . . . .               | 143,00                   |
| 9 . . . . .                | 142,39                   | 19 . . . . .               | 143,07                   |
| 10 . . . . .               | 142,46                   | 20 . . . . .               | 143,13.                  |

Ergiebt beispielsweise nach dem Auffüllen des Normalgewichts zu 200 die direkte Polarisation im 200 mm-Rohre + 30, so berechnet sich für die invertirte Lösung, welche 75 ccm der ursprünglichen Lösung einschließt, eine direkte Polarisation von + 22,5. Da 100 Polarisation 26,048 g Zucker entsprechen, so kommen auf 22,5 Polarisation 5,86 g oder rund 6 g Substanz; nach der Tabelle hat sonach die Constante 142,18 zur Anwendung zu gelangen. Angenommen, es sei bei 20° C. eine Linksdrehung von - 7,1 beobachtet, so entspricht dies für das halbe Normalgewicht einer solchen von  $-\frac{7,1 \cdot 100}{75} = -9,47$  und für das ganze Normalgewicht einer solchen von - 18,94. Da die direkte Polarisation für das ganze Normalgewicht + 60 beträgt, so berechnet sich der Zuckergehalt auf  $100 \cdot \frac{60 + 18,94}{142,18 - 10} = 59,72$  oder abgerundet 59,7 Prozent. Die Abrundung erfolgt in der Art, daß geringere Bruchtheile als volle Zehntel unberücksichtigt bleiben.

Der Zuckergehalt derjenigen Fabrikate, welche 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthalten, ist nach der im Abschnitt 1 der Anlage B der Ausführungsbestimmungen angegebenen Kupfermethode zu bestimmen. Man invertirt eine Probe der Zuckerlösung nach der dort angegebenen Vorschrift, ermittelt in ähnlicher Weise, wie für die Invertzuckerbestimmung bei Stärkezuckerhaltigen Abläufen vorgeschrieben ist, die in jedem einzelnen Falle anzuwendende Substanzmenge und kocht 3 Minuten mit Fehlingscher Lösung. Die der gefundenen Kupfermenge entsprechende Rohrzuckermenge ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

**Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehalts aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.**

| Kupfer.<br>mg | Rohr-<br>zucker.<br>mg | Kupfer.<br>mg | Rohr-<br>zucker.<br>mg | Kupfer.<br>mg | Rohr-<br>zucker.<br>mg | Kupfer.<br>mg | Rohr-<br>zucker.<br>mg | Kupfer.<br>mg | Rohr-<br>zucker.<br>mg |
|---------------|------------------------|---------------|------------------------|---------------|------------------------|---------------|------------------------|---------------|------------------------|
| 79            | 40,0                   | 104           | 52,3                   | 129           | 64,8                   | 154           | 77,5                   | 179           | 90,4                   |
| 80            | 40,5                   | 105           | 52,8                   | 130           | 65,3                   | 155           | 78,0                   | 180           | 91,0                   |
| 81            | 41,0                   | 106           | 53,3                   | 131           | 65,8                   | 156           | 78,5                   | 181           | 91,5                   |
| 82            | 41,5                   | 107           | 53,8                   | 132           | 66,3                   | 157           | 79,0                   | 182           | 92,0                   |
| 83            | 42,0                   | 108           | 54,3                   | 133           | 66,8                   | 158           | 79,6                   | 183           | 92,5                   |
| 84            | 42,5                   | 109           | 54,8                   | 134           | 67,3                   | 159           | 80,1                   | 184           | 93,1                   |
| 85            | 42,9                   | 110           | 55,3                   | 135           | 67,8                   | 160           | 80,6                   | 185           | 93,6                   |
| 86            | 43,4                   | 111           | 55,8                   | 136           | 68,3                   | 161           | 81,1                   | 186           | 94,1                   |
| 87            | 43,9                   | 112           | 56,3                   | 137           | 68,8                   | 162           | 81,6                   | 187           | 94,6                   |
| 88            | 44,4                   | 113           | 56,8                   | 138           | 69,4                   | 163           | 82,1                   | 188           | 95,1                   |
| 89            | 44,9                   | 114           | 57,3                   | 139           | 69,9                   | 164           | 82,6                   | 189           | 95,7                   |
| 90            | 45,4                   | 115           | 57,8                   | 140           | 70,4                   | 165           | 83,2                   | 190           | 96,2                   |
| 91            | 45,9                   | 116           | 58,3                   | 141           | 70,9                   | 166           | 83,7                   | 191           | 96,7                   |
| 92            | 46,4                   | 117           | 58,8                   | 142           | 71,4                   | 167           | 84,2                   | 192           | 97,2                   |
| 93            | 46,8                   | 118           | 59,3                   | 143           | 71,9                   | 168           | 84,7                   | 193           | 97,7                   |
| 94            | 47,3                   | 119           | 59,8                   | 144           | 72,4                   | 169           | 85,2                   | 194           | 98,3                   |
| 95            | 47,8                   | 120           | 60,2                   | 145           | 72,9                   | 170           | 85,7                   | 195           | 98,8                   |
| 96            | 48,3                   | 121           | 60,7                   | 146           | 73,4                   | 171           | 86,3                   | 196           | 99,3                   |
| 97            | 48,8                   | 122           | 61,2                   | 147           | 73,9                   | 172           | 86,8                   | 197           | 99,8                   |
| 98            | 49,3                   | 123           | 61,7                   | 148           | 74,5                   | 173           | 87,3                   | 198           | 100,4                  |
| 99            | 49,8                   | 124           | 62,2                   | 149           | 75,0                   | 174           | 87,8                   | 199           | 100,9                  |
| 100           | 50,3                   | 125           | 62,8                   | 150           | 75,5                   | 175           | 88,3                   | 200           | 101,4                  |
| 101           | 50,8                   | 126           | 63,3                   | 151           | 76,0                   | 176           | 88,9                   | 201           | 101,9                  |
| 102           | 51,3                   | 127           | 63,8                   | 152           | 76,5                   | 177           | 89,4                   | 202           | 102,5                  |
| 103           | 51,8                   | 128           | 64,3                   | 153           | 77,0                   | 178           | 89,9                   | 203           | 103,1                  |



| Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. | Kupfer. | Rohr-<br>zucker. |
|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|---------|------------------|
| mg      | mg               | mg      | mg               | mg      | mg               | mg      | mg               | mg      | mg               |
| 204     | 103,6            | 216     | 109,9            | 228     | 116,4            | 240     | 122,9            | 252     | 129,4            |
| 205     | 104,1            | 217     | 110,5            | 229     | 117,0            | 241     | 123,5            | 253     | 130,0            |
| 206     | 104,6            | 218     | 111,1            | 230     | 117,5            | 242     | 124,0            | 254     | 130,6            |
| 207     | 105,2            | 219     | 111,6            | 231     | 118,1            | 243     | 124,6            | 255     | 131,1            |
| 208     | 105,7            | 220     | 112,2            | 232     | 118,6            | 244     | 125,1            | 256     | 131,7            |
| 209     | 106,2            | 221     | 112,7            | 233     | 119,2            | 245     | 125,7            | 257     | 132,2            |
| 210     | 106,7            | 222     | 113,2            | 234     | 119,7            | 246     | 126,2            | 258     | 132,8            |
| 211     | 107,3            | 223     | 113,7            | 235     | 120,3            | 247     | 126,8            | 259     | 133,3            |
| 212     | 107,8            | 224     | 114,3            | 236     | 120,8            | 248     | 127,3            | 260     | 133,9            |
| 213     | 108,4            | 225     | 114,8            | 237     | 121,3            | 249     | 127,9            |         |                  |
| 214     | 108,9            | 226     | 115,4            | 238     | 121,8            | 250     | 128,4            |         |                  |
| 215     | 109,4            | 227     | 115,9            | 239     | 122,4            | 251     | 128,9            |         |                  |

Hierauf wird der Prozentgehalt des Zuckers berechnet und demnächst der Gesamtzucker-  
gehalt als Rohrzucker in Prozenten der Substanz ausgedrückt. Geringere Bruchtheile als volle  
Zehntel-Prozente bleiben unberücksichtigt.

Bezüglich der Herstellung der Substanzlösungen ist im Allgemeinen zu bemerken, daß es in  
der Regel nicht zulässig ist, die festen Substanzen (Chokolade zc.) ebenso wie bei den Digestions-  
methoden der Rübenuntersuchung mit Wasser in einem Kölbchen bis zur Marke aufzufüllen, weil  
der durch das Volumen der unlöslichen Bestandtheile verursachte Fehler oft zu erheblich sein würde.  
Es ist daher in der Regel die Lösung erst nach der Filtration und dem Auswaschen des Rückstandes  
zu einem bestimmten Volumen aufzufüllen.

Bezüglich der Untersuchung der vergütungsfähigen zuckerhaltigen Fabrikate ist im einzelnen  
noch Folgendes hervorzuheben:

### A. Chokolade.

Man feuchtet zweckmäßig das Normalgewicht mit etwas Alkohol an, um die nachherige  
Benetzung mit Wasser zu erleichtern, übergießt mit etwa 30 ccm Wasser und erwärmt 10 bis  
15 Minuten auf dem Wasserbade. Sodann wird heiß filtrirt, wobei die Flüssigkeit ohne Schaden  
trübe durchgehen kann, und der Rückstand mit heißem Wasser nachgewaschen. Das Filtrat wird  
nach der Klärung mit etwa 10 ccm Bleieffig  $\frac{1}{4}$  Stunde lang stehen gelassen, darauf mit Alaun  
und einigen Tropfen Thonerdehydrat geklärt und schließlich zu einem geeigneten Volumen (etwa  
200 ccm) aufgefüllt.

### B. Konditormaaren.

- a) Karamellen (Bonbons, Voltjes) mit Ausnahme der nicht vergütungsfähigen  
Gummibonbons.

Bezüglich derjenigen Karamellen, welche vom Anmelder als Stärkezuckerhaltig bezeichnet  
worden sind, ist durch die Untersuchung festzustellen, daß sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung und  
50 Prozent Zucker nach Clerget zeigen. Undernfalls sind sie als nicht vergütungsfähig zu bezeichnen.

Karamellen, welche als Stärkezuckerfrei angemeldet sind, müssen zunächst auf Stärkezucker-  
gehalt geprüft werden. Ist kein Stärkezucker vorhanden, so erfolgt die Untersuchung ähnlich wie  
bei den Raffinadezeltchen.

- b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl).

Dragées werden ähnlich wie Chokolade ausgezogen. Dieselben enthalten fast stets Invertzucker.

e) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen).

Der feste Rückstand kann vernachlässigt werden. Man füllt daher das Normalgewicht der Probe direkt im 100-Kolben zur Marke auf und nimmt die Filtration erst nachträglich vor.

d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat).

Die meist nur in geringen Mengen vorhandenen Bindemittel (Eiweiß, Gelatine, arabisches Gummi, Tragantgummi oder Leim) sind mittelst Bleiessig oder Thonerde zu entfernen.

Die zu den Schaumwaaren gehörigen Santoninzeltchen enthalten linksdrehendes santoninsaures Natron. Es ist deshalb Zusatz von Bleiessig erforderlich, durch welchen die Santoninsäure ausgefällt wird.

e) Dessertbonbons (Fondants zc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten zc.).

Die Probe wird mit Wasser gelöst. Bleibt wenig Rückstand, so kann ohne weiteres zur Marke aufgefüllt werden; andernfalls muß zuvor Filtration erfolgen.

f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikat (Zucker mit gequetschten Mandeln).

Das Material wird zweckmäßig mit kaltem Wasser in einer Porzellanschale zerrieben und vor der Filtration mit viel Thonerdebrei geklärt. Marzipan ist in der Regel frei von Invertzucker.

g) Cafes und ähnliche Backwaaren.

Man extrahirt den Zucker mit 85- bis 90gradigem Alkohol, filtrirt durch Asbestfilter und untersucht das Filtrat, nachdem der Alkohol verjagt worden ist.

h) Verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Kompots, Gelées).

Soweit das Material fest ist, muß besondere Sorgfalt auf die Herstellung einer Durchschnittprobe von homogener Beschaffenheit, z. B. durch Erwärmen und Verrühren, gelegt werden. Den Zucker extrahirt man, wie vorstehend bei g angegeben. Es wird in der Regel Invertzucker vorhanden sein.

### C. Zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten.

Bei der direkten Polarisation wirkt der Alkoholgehalt nicht störend; vor der Inversionspolarisation muß der Alkohol jedoch verjagt werden.

### D. Flüssiger Raffinadezucker.

Der flüssige Raffinadezucker enthält in der Regel Invertzucker. Die Untersuchung kann sich darauf beschränken, daß mindestens ein Zuckergehalt von insgesammt 75 Prozent vorhanden ist.

### Schlußbestimmung.

Ueber jede Untersuchung ist der Amtsstelle, welche die Probe eingesendet hat, eine schriftliche Befundbescheinigung zu übermitteln, welche außer der genauen Bezeichnung der Probe Angaben über die Art und das Ergebnis der stattgehabten Ermittlungen und den aus denselben berechneten prozentualen Zuckergehalt zu enthalten hat.

## Zucker-Niederlage-Regulativ.

§. 1. Zuckerprodukte können bis zu ihrer weiteren Bestimmung

a) in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde steuerfrei oder

b) in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern mit amtlichem Mitverschluß zu dem Zweck gelagert werden, den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager).

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluß bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, falls unversteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

a) lediglich die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder

b) zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager), oder, falls versteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist,

c) die Vergütung der Zuckersteuer und zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2. Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§. 72 bis 78 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3. Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfniß zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benöthigten geeichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 4. Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgefordert lagern.

Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, deren Niederlegung einen verschiedenen Zweck verfolgt (§. 1), dürfen in dasselbe Lager nur dann aufgenommen werden, wenn ihre räumliche Trennung möglich ist.

§. 5. Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittlung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittlung das in dem Begleitpapier angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§. 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasätze sind im Niederlageregister festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§. 6. Eine Abmeldung von Zucker ist nur in Mengen von mindestens 500 kg, von zuckerhaltigen Fabrikaten nur in Mengen von mindestens 100 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§. 45 bis einschließlich 55, 61 bis einschließlich 67, 126 und 129 der Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Abmeldung von öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 25 zu verwenden sind.

Muster 25.

Muster 26.

§. 7. Für die Niederlagen ist ein Niederlageregister nach Muster 26 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Anschreibung und Festhaltung des Melassezuckers und des aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herstammenden Zuckers in den Niederlageregistern und Abmeldungen wird auf §. 115 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

§. 8. Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

2. Besondere Bestimmungen für die Zuschuß- und Vergütungslager.

§. 9. Die eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von Zuckerprodukten oder zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung zc. im Fastageregister).

§. 10. Für jede eingelagerte Post ist im Niederlageregister bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im §. 132 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise im §. 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag des gewährten Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der daneben gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung der Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung ist daher bei der Auslagerung regelmäßig nur dann nöthig, wenn die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate unter steueramtlicher Kontrolle weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezeichnung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung stattgefunden hat. In dem Begleitschein ist alsdann der im Niederlageregister angeschriebene Betrag des Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesamtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung des zurückzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Ausfuhrzuschuß- beziehungsweise Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von

dem Mehrgewicht eine Zuschuß- beziehungsweise Vergütungserstattung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von dem für die Gesamtmenge gezahlten Betrage des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung des zu erstattenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem Auslagerungsgewicht zu erfolgen.

§. 11. Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezeichnung haftet, insoweit die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Zuschuß- oder Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag des gewährten Zuschusses beziehungsweise der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung desselben oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§. 12. Werden Zuckerprodukte oder zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist der darauf gewährte Betrag an Ausfuhrzuschuß beziehungsweise Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Beträge sind im Zuckersteuer-Heberegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

Anlage G.

## Verwaltungskostenvergütung.

§. 1. Für die Erhebung und Verwaltung der nach dem Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 zu erhebenden Zuckersteuer und des Zuschlags zu derselben (Betriebssteuer) werden vom Reich bis auf weiteres 4 Prozent der zur Verrechnung gekommenen Brutto-Soll-Einnahme, und zwar 3 Prozent für die Kontrolle und 1 Prozent für die Erhebung vergütet. Die Gesamtvergütung von 3 Prozent wird von dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen vierteljährlich nach der Gesamt-Brutto-Soll-Einnahme an Zuckersteuer und Betriebssteuer festgestellt und nach dem Verhältniß der aus den Zuckerfabriken entnommenen Zuckerprodukte (Rohzucker, raffinirter Zucker, Konsumzucker und Zuckerabläufe von 70 oder mehr Quotient) auf die einzelnen Staaten vertheilt. Dabei wird für Fabriken, in welchen Rohzuckerfabrikation und vollständig eingerichteter Raffineriebetrieb vereinigt sind und in denen der Rohzucker vorherrschend zu Konsumzucker der Klasse b verarbeitet wird, den entnommenen Zuckerprodukten die Menge des selbst erzeugten und nach §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Zuckersteuergesetzes sowie nach §. 26 bis 30 der Ausführungsbestimmungen angeschriebenen Rohzuckers zugerechnet, soweit der letztere nicht aus der Fabrik als Rohzucker ausgeführt oder dort noch auf Lager vorhanden ist.

Der Berechnung der Vergütung von 1 Prozent ist die Brutto-Soll-Einnahme in den einzelnen Staaten zu Grunde zu legen.

§. 2. Es steht den Bundesregierungen frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen den Landeskassen und der Reichs-Hauptkasse (§§. 3 und 4 Ziffer 4 der Bestimmungen vom 3. April 1878) als Verwaltungskostenvergütung für die Kontrolle für je 100 Kilogramm der aus den Zuckerfabriken entnommenen Zuckerprodukte einen nach der Erfahrung im Vorjahre zu bemessenden festen Betrag vorläufig zurückzubehalten.

§. 3. Für die Erhebung der Zuschüsse und Steuervergütungen, welche für aus Niederlagen in den freien Verkehr gebrachte Zuckermengen und Zuckerfabrikate zurückzuzahlen sind, wird eine besondere Vergütung nicht gewährt.

§. 4. Die Bundesregierungen sind berechtigt, an Stelle der Vergütungen nach §. 1 die für die Kontrolle und Erhebung der Zuckersteuer und Betriebssteuer wirklich erwachsenen Gesamtkosten, sowie als Entschädigung für die Pensionsklast einen Zuschlag von 10 Prozent von den zur Aufrechnung kommenden pensionsfähigen Gehaltsbezügen der mit der Kontrolle und Erhebung der Zuckersteuer beauftragten Beamten bei der schließlichen Einnahmefeststellung in Anrechnung zu bringen. Diese Kosten sind nach den bei den Ermittlungen auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 3. Februar 1893, §. 59 der Protokolle und Nr. 13 der Drucksachen Ziffer 1 Absatz 6, angewandten Grundsätzen von den Direktivbehörden festzustellen; die bezüglichen Nachweisungen sind nebst dem Gutachten des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern mit den schließlichen Uebersichten der Einnahme an Zuckersteuer an den Ausschuss des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Das Mehr, welches hiernach einzelne Bundesstaaten über die prozentualen Vergütungen (§. 1) hinaus zu beanspruchen haben, ist aus den Einnahmen an Zuckersteuer zu decken.

§. 5. Für das Etatsjahr 1896/97 haben die Direktivbehörden

a) über die auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 erhobene Zuckersteuer nach dem durch den Beschluß des Bundesraths vom 3. Februar 1893, §. 59 der Protokolle und Nr. 13 der Drucksachen, vorgeschriebenen Muster,

b) über die auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zu erhebende Zuckersteuer für die Zeit vom 1. August 1896 bis 31. März 1897 nach dem anliegenden Muster 27

Muster 27.

eine Uebersicht an den Ausschuss des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

In den Uebersichten zu a sind auf einer besonderen Linie die Beträge mit nachzuweisen, welche nach §. 83 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 vor dem 1. August bereits zu dem erhöhten Abgabensatze erhoben werden. Diese Beträge bleiben in den Uebersichten zu b außer Ansaß.

§. 6. Nach Ablauf des Etatsjahres 1896/97 können die nach dem Gesetze vom 31. Mai 1891 etwa noch zur Verrechnung kommenden Beträge in den Uebersichten der auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1896 erhobenen Zuckersteuer unter der Linie nachgewiesen werden; diese Uebersichten sind nach dem zu b bezeichneten Muster anzufertigen.

§. 7. Die in Spalte 3 der Einnahme-Uebersicht bezeichnete Berechnung ist nach dem durch den Beschluß des Bundesraths vom 3. Februar 1893, §. 59 der Protokolle und Nr. 13 der Drucksachen, vorgeschriebenen Muster A aufzustellen.

§. 8. Auf die Liquidationen der nach §. 11 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 den Fabrikhabern aus der Reichskasse zu erstattenden Kosten baulicher Einrichtungen in den Zuckerfabriken findet die Bestimmung 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1888, §. 441 der Protokolle, mit der Maßgabe Anwendung, daß die von den Direktivbehörden abzugebende Bescheinigung wie folgt zu lauten hat:

„Daß die vorbezeichneten Beträge bauamtlich festgestellt und nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 11 des Gesetzes gezahlt worden sind, wird hiermit bescheinigt.“

§. 9. Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen zwischen den Landesklassen und der Reichs-Hauptkasse vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.

**Anlage H.**

## Bestimmungen über die Zuckerstatistik.

### A. Vorschriften für die Zuckersteuerstellen.

§. 1. Die in den §§. 26, 27 und 32 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen monatlichen Betriebs-Uebersichten (Muster 2) und jährlichen Bestands-Uebersichten (Muster 3) sind zu den auf den Mustern bezeichneten Terminen, die jährlich im Juni aufzustellenden Nachweise über die mit Rüben bebauten Flächen (§. 26 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen) am 12. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

### B. Vorschriften für die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

#### 1. Halbmonatliche Nachweisungen.

§. 2. Die nach §. 16 der Dienstvorschriften zum Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs betreffend, zu liefernden Verkehrsnachweisungen I bis V sind, wenn die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker (Nummern 686/687 und 698 bis 705 des statistischen Waarenverzeichnisses) oder die Ausfuhr zuckerhaltiger Waaren unter steueramtlicher Kontrolle in Frage kommt, auf besonderen Blättern aufzustellen und bei der Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt durch einen besonderen Umschlag von den übrigen Verkehrsnachweisungen getrennt zu halten.

Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrolle ist außer Gewicht und Gattung der Waaren auch die der Berechnung der Steuervergütung beziehungsweise des Ausfuhrzuschusses zu Grunde gelegte Menge des darin enthaltenen Zuckers anzugeben.

#### 2. Monatliche Uebersichten.

Muster 28. §. 3. Ueber die im Laufe jedes Monats in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen sind nach dem anliegenden Muster 28 Uebersichten aufzustellen und bis zum 5. des folgenden Monats der Direktivbehörde einzureichen.

#### 3. Jährliche Uebersichten.

§. 4. Die nach §. 27 der Ausführungsbestimmungen, Muster 2, Anleitung Ziffer 1 Absatz 2, von den Zuckerfabriken aufzustellenden jährlichen Betriebs-Uebersichten sind bis zum 1. September jedes Jahres in einem Exemplar der Direktivbehörde vorzulegen.

Muster 29. §. 5. Zum gleichen Termin sind in doppelter Ausfertigung nach dem anliegenden Muster 29 aufzustellende Uebersichten über die Verarbeitung von Rüben zu Zucker nebst einem Begleitbericht (vergl. Ziffer 7 der Anleitung zu Muster 29) der Direktivbehörde vorzulegen.

Muster 30. §. 6. Ueber den am 31. Juli jedes Jahres in den Niederlagen vorhandenen Bestand an Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten sind von den Niederlageämtern Uebersichten nach dem anliegenden Muster 30 aufzustellen, die sodann von den Hauptämtern mit einer Bescheinigung der Vollständigkeit bis zum 15. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden sind.

§. 7. Die nach den §§. 82 und 83 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz von den Fabrikinhavern aufzustellenden Betriebsnachweisungen der Stärkezuckerfabriken (Muster 17) und nach den Angaben der Fabrikinhaver zu fertigenden Nachweisungen über die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrup-Fabriken und Fabriken, die Saccharin herstellen



und weiter verarbeiten, sind mit einer Bescheinigung, daß die im Hauptamtsbezirk vorhandenen entsprechenden Betriebe vollständig nachgewiesen sind, bis zum 15. September dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

### **C. Vorschriften für die Direktivbehörden.**

§. 8. Die Direktivbehörden haben über die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung (§. 5) Uebersichten für ihren Bezirk zu fertigen und mit je einem Exemplar der hauptamtlichen Uebersichten und der jährlichen Betriebs-Uebersichten der Zuckerfabriken (§. 4), ferner unter Beifügung einer Denkschrift, die sich über die in Ziffer 7 der Anleitung zu Muster 29 angegebenen Punkte äußert, dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 1. Oktober jedes Jahres einzusenden.

Außerdem haben die Direktivbehörden alljährlich, sobald die Kontingente für die Fabriken des Direktivbezirks endgültig festgestellt sind, die Summe dieser Kontingente dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitzuthemen.

Die gemäß §. 3 zu fertigenden Zusammenstellungen sind dem genannten Amt bis zum 8. jedes Monats zu übersenden.

### **D. Vorschriften für das Kaiserliche Statistische Amt.**

§. 9. Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den nach den vorstehenden Paragraphen ihm zugehenden Uebersichten Zusammenstellungen zu fertigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die monatlichen Zusammenstellungen aus den Betriebs-Uebersichten der Zuckerfabriken (§§. 26/27 der Ausführungsbestimmungen) und den Uebersichten über die in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker, ferner die Nachweise über die mit Rüben bebauten Flächen (§. 26 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen) und über die am Schluß des Betriebsjahres in den Zuckerfabriken (§. 32 der Ausführungsbestimmungen) und in den Niederlagen vorhandenen Zuckerbestände sind sofort nach ihrer Herstellung im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung zu bringen.



..... Amt zu

## Hebe-Register

über

die Einnahme aus der Besteuerung des Zuckers  
für das Vierteljahr des Etatsjahres 189.../9...

---

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit  
einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit  
dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angehängt ist.

Geführt von

....., den ..ten ..... 189.....

(Name) .....

(Name)

(Dienststellung) .....

(Dienststellung)

---

### Vorschriften für den Gebrauch.

1. Der Ausfüllung der Spalte 12 bedarf es nur am Tagesschlusse und bei den sonstigen Abschlüssen des Registers.
2. Die Spalten 6 bis 15 sind fortlaufend bis zum Schlusse des Vierteljahrs aufzurechnen. Außerdem sind an den Monatsabschlüssen und bei sonstigen Abschlüssen des Registers die entsprechenden Summen zu bilden.
3. Nach dem Abschlusse ist jedes Hebe-Register mit den dazu gehörigen Belägen an die Direktivbehörde zur Revision einzusenden.







Von den Zuckersteuerstellen ist je eine Ausfertigung der Monatsübersichten am 5. des folgenden Kalendermonats an das Kaiserliche Statistische Amt, der Jahresübersichten am 5. August an das Hauptamt einzusenden.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

Zuckersteuerstelle

## Betriebs-Übersicht

der

Zuckerfabrik de.....

zu

für

..... 189 .

### Anleitung.

1. Die Betriebs-Übersichten sind von den Inhabern der Zuckerfabriken (der zur Herstellung kristallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) oder den von ihnen ermächtigten Vertretern für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist der Steuerstelle eine Fehlanzeige (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist eine das ganze Betriebsjahr umfassende Übersicht aufzustellen und bis zum 3. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahres-Übersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebs-Übersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.
2. Als verarbeitete Zuckerprodukte (Ziffer I) sind die im eigenen Betriebe hergestellten Produkte nur insoweit anzuschreiben, als es sich um fertige Zuckerprodukte handelt, welche in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 28 und 30 der Ausführungsbestimmungen in einer Betriebs-Übersicht (unter Ziffer II) nachgewiesen sind. Die verarbeiteten Zuckerabläufe sind, soweit sie aus dem eigenen Fabrikbetriebe stammen, unter den Ziffern I und II gleichzeitig nachzuweisen. Unter I2c sind die verarbeiteten raffinierten und Konsumzucker mit der gleichen Unterscheidung, in der sie unter II2 auseinandergehalten sind, nachzuweisen.
3. Als gewonnene Zuckerabläufe (Ziffer II3) sind nur diejenigen nachzuweisen, die in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osiose, Clution u. s. w.) entzuckert worden sind (s. oben unter 2 Absatz 1) oder die Fabrik (nicht entzuckert oder als Restmelassen) verlassen haben, dagegen nicht die im gewöhnlichen Betriebe der Fabrik zur Verarbeitung (auf Nachprodukte u. s. w.) gelangten.
4. Die Mengen sind in vollen Kilogramm ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

I. Es sind verarbeitet\*) worden:

Kilogramm  
netto

1. rohe Rüben . . . . .

(Vom 1. Dezember bis zum Schluß des Betriebsjahres werden muthmaßlich  
noch rohe Rüben verarbeitet werden . . . . . kg netto  
[nur in der Uebersicht für den Monat November auszufüllen].)

2. krystallisirte Zucker (als Einwurf u. s. w.):

- a) Rohzucker . . . . .
- b) . . . . .
- c) . . . . .

3. Zuckerabläufe:

- a) im Dsmoseverfahren . . . . .
- b) im =Verfahren . . . . .

\*) Außerdem fremde (von anderen Fabriken bezogene) Füllmasse . . . . . kg  
und fremde (von anderen Fabriken bezogene) eingedickte Rübensäfte . . . . . kg.

II. Es sind gewonnen\*\*) worden:

1. Rohzucker aller Produkte . . . . .

2. raffinirte und Konsumzucker:

- a) Krystallzucker . . . . .
- b) granulirte Zucker . . . . .
- c) Kandis . . . . .
- d) Brotzucker . . . . .
- e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker . . . . .
- f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Pilé) . . . . .
- g) gemahlene Raffinaden und Melis . . . . .
- h) Farine . . . . .
- i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups . . . . .

3. Zuckerabläufe:

- a) Speisesyrup . . . . .
- b) andere Abläufe . . . . .

\*\*) Außerdem Füllmasse, die an andere Fabriken abgegeben worden ist . . . . . kg  
und eingedickte Rübensäfte, die an andere Fabriken abgegeben worden sind . . . . . kg.

(Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters.)



Die Bestandsübersichten sind von den Zuckersteuerstellen bis zum 10. August dem Kaiserlichen Statistischen Amt in einer Ausfertigung einzusenden.

Directivbezirk

Hauptamtsbezirk ..

Zuckersteuerstelle

## **H e b e r s i c h t**

des

am 31. Juli 189.

in der Zuckerfabrik de

zu

**vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten.**

### **A n l e i t u n g.**

1. Die Nachweisung ist für jede Zuckerfabrik (d. h. jede zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmte Anstalt mit Ausnahme derjenigen, die lediglich versteuerte Rübenprodukte verarbeiten) durch den Fabrikhaber oder dessen ermächtigten Vertreter nach dem Stande am 31. Juli jeden Jahres aufzustellen und bis zum 6. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Sollte es an Einträgen fehlen, so ist (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) eine Fehlanzeige abzugeben. 2. Nachzuweisen sind alle in den Räumen der Fabrik, in denen sie mit Genehmigung der Steuerbehörde aufbewahrt werden dürfen, gelagerten fertigen Zucker und Zuckerabläufe.

Ausgeschlossen von der Nachweisung sind die Bestände der Niederlagen (§. 40 des Zuckersteuergesetzes) einschließlich derjenigen Zuckervorräthe, die nach Zurückziehung der ständigen Bewachung einer Fabrik von der Steuerbehörde unter amtlichen Raumverschluß genommen worden sind (§. 27 des Gesetzes).

Ferner sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen die im Fabricationslaufe befindlichen Zucker und Abläufe.

3. Die Gewichtsmengen sind in vollen Kilogramm ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr zu 1 kg abzurunden sind.

Am 31. Juli 189      waren vorhanden:

Kilogramm  
netto.

- 1. Rohzucker aller Produkte . . . . .
- 2. Raffinirte und Konsumzucker:
  - a) Kristallzucker . . . . .
  - b) granulirte Zucker . . . . .
  - c) Kandis . . . . .
  - d) Brotzucker . . . . .
  - e) Platten-, Stangen- und Würfelzucker . . . . .
  - f) Stückenzucker und Krümelzucker (crushed und Pilé) . . . . .
  - g) gemahlene Raffinaden und Melis . . . . .
  - h) Farine . . . . .
  - i) flüssige Raffinaden einschließlich des Invertzuckersyrups . . . . .
- 3. Zuckerabläufe . . . . .

, den      ten      189 .

(Unterschrift des Fabrikhabers oder Fabrikleiters.)



| Zau-<br>fende<br>Num=<br>mer. | I. Angaben des An-<br>melters.  |                                            |                                                   |                                       |                                                                      |    |                                                                                                                                                                                                  | Der Kolli    |                                                                       |                                 |
|-------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
|                               | Der Kolli                       |                                            | Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate |                                       |                                                                      |    | Anträge<br>und<br>Bemerkungen des<br>An-<br>melters.<br><br>(Bei Fabrikabmeldungen und<br>Anmeldungen zur unmittel-<br>baren Ausfuhr mit Angabe<br>des Namens und Wohn-<br>orts des Empfängers.) |              |                                                                       | Zeichen<br>und<br>Num=<br>mern. |
|                               | Zeichen<br>und<br>Num=<br>mern. | Zahl<br>und Art<br>der<br>Ver=<br>packung. | Art.*)                                            | M e n g e.                            |                                                                      |    |                                                                                                                                                                                                  | Nettogewicht |                                                                       |                                 |
|                               |                                 |                                            |                                                   | Brutto=<br>gewicht.<br><br>kg   1/100 | der Zucker-<br>produkte<br>bezw. der<br>zuckerhaltigen<br>Fabrikate. |    |                                                                                                                                                                                                  |              | des in den<br>zuckerhaltigen<br>Fabrikaten<br>enthaltenen<br>Zuckers. |                                 |
| 1.                            | 2.                              | 3.                                         | 4.                                                |                                       | 5.                                                                   | 6. | 7.                                                                                                                                                                                               | 8.           | 9.                                                                    | 10.                             |
|                               |                                 |                                            |                                                   |                                       |                                                                      |    |                                                                                                                                                                                                  |              |                                                                       |                                 |

Mit dem  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Begleitschein} \\ \text{Niederlage-Register} \end{array} \right\}$  über-  
einstimmend.

(Name und Dienststellung.)

\*) Bei raffiniertem Zucker ist die nähere Beschaffenheit (ob Gut-, Platten-, Würfelzucker, Farin etc.), bei Abläufen der Quotient (und zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren), bei Zucker, für welchen Ausfuhrzuschuß ge-  
währt werden soll, das zur Bezeichnung der betreffenden Klasse Erforderliche und bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene  
Zuckermenge, sowie die Ausfuhrzuschußklasse anzugeben, deren Satz bestimmungsgemäß zu gewähren ist.

\*\*) In den Spalten 9 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision tatsächlich vorgenommen worden ist.



### I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr.        der ..... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit ..... Schlössern der Serie ..... dem .....-Amt in ..... überwiesen.

, den ..... 189 ..

.....-Amt.

b) auf das ..... des ..... verladen und dem Ansageposten in .....  
unter { Begleitung durch d..... Grenzaufseher ..  
Verschluß mittelst .....  
überwiesen.

, den ..... 189.....

.....-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den ..... 189.....

.....-Amt.

B. D..... oben bezeichnete Verschusses:

wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen

a) d..... Grenzaufseher

zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den ..... 189.....

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

, den ..... 189 ..

### II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlageregister Seite        Konto        Nr.        weiter nachgewiesen.

, den ..... 189 ..

.....-Amt.

Zuckersteuerverwaltung

## Anmeldungs-Register

für die

Zuckerfabrik des

zu

für die Zeit vom 1. August 189    bis 31. Juli 189 .

Dies Register enthält . . . Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstiegel des Unterzeichneten angehängt ist.

Geführt von

(Name)..

(Name)..

(Dienststellung)

(Dienststellung)

### Bemerkung.

Sollten Füllmasse oder eingebidte Rübensäfte in die Fabrik eingeführt werden, so ist zu ihrer Aufschreibung eine der Spalten 5 bis 13, welche entbehrlich erscheint, nach entsprechender Aenderung des Kopfes derselben, zu benutzen.





| in die Fabrik aufgenommenen Zuckerprodukte.                              |                                                                       |                                                            |                               |                                                                                                 |                                                        |                                                    | Nummer<br>des<br>Betriebs-<br>steuer-<br>kontos. | Bemerkungen. |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------|
| und Konsumzucker.                                                        |                                                                       |                                                            |                               |                                                                                                 | 3. Zuckerabläufe.                                      |                                                    |                                                  |              |
| Blatten-,<br>Stangen-<br>und<br>Würfel-<br>zucker.<br>kg $\frac{1}{100}$ | Stücken-<br>zucker<br>und<br>Krümel-<br>zucker.<br>kg $\frac{1}{100}$ | Gemahlene<br>Raffinaden<br>und Melis<br>kg $\frac{1}{100}$ | Farine.<br>kg $\frac{1}{100}$ | Flüssige<br>Raffinaden<br>einschließlich<br>des Invert-<br>zucker Syrups.<br>kg $\frac{1}{100}$ | von 70<br>oder mehr<br>Quotient.<br>kg $\frac{1}{100}$ | von unter<br>70<br>Quotient.<br>kg $\frac{1}{100}$ | 16.                                              | 17.          |
| 9.                                                                       | 10.                                                                   | 11.                                                        | 12.                           | 13.                                                                                             | 14.                                                    | 15.                                                |                                                  |              |
|                                                                          |                                                                       |                                                            |                               |                                                                                                 |                                                        |                                                    |                                                  |              |



Zuckersteuerstelle

# Notizregister

über die

Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen  
in den vorhergehenden Fabrikbetrieb

der Fabrik des

zu

für das Betriebsjahr 189... /9... .

Dieses Register enthält Blätter, mit einer  
Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatt mit dem  
Dienstsiegel des Unterzeichneten angehängt ist.

(Name)  
(Dienststellung)

Geführt von  
(Name)  
(Dienststellung) .....

| Der Anmeldung        |      |         | Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb<br>zurückgenommenen Zuckerprodukte |                               | Angabe<br>des Verwendungszwecks. |
|----------------------|------|---------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|
| Iau-<br>fende<br>Nr. | Tag. | Stunde. | Art.                                                                       | Menge.<br>(Gewicht oder Maß.) |                                  |
| 1.                   | 2.   | 3.      | 4.                                                                         | 5.                            | 6.                               |
|                      |      |         |                                                                            |                               |                                  |

Zuckersteuerstelle

## Abmeldungs-Register

für die

Zuckerfabrik des

zu

für die Zeit vom 1. August 189..... bis 31. Juli 189.. .

Dieses Register enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt von

(Name)

(Name)...

(Dienststellung)

(Dienststellung)

### Bemerkung.

Sollten Füllmasse oder eingedickte Rübensäfte aus der Fabrik entnommen werden, so ist zu ihrer Umschreibung eine der Spalten 4 bis 12, welche entbehrlich erscheint, nach entsprechender Aenderung des Kopfes derselben, zu benutzen.









Direktivbezirk

# Ruckerbegleitschein I.

Nr.

Ausfertigungs-Amt: .....  
Transportfrist: Bis zum .....  
Verlängert bis zum .....

Empfangs-Amt: .....  
Ueberrwiesen auf .....

## Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten\*):

..... übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerproducte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraum dem angegebenen Amt zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

Zugleich erkläre ..... für verpflichtet, für

die auf { diesen Zuckerproducten ruhende Zuckersteuer  
diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Steuervergütung } sowie  
diesen zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer }  
den auf dieselben gewährten Ausfuhrzuschuß

zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheines seitens des Empfangs-amtes bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

Ausfuhr-Zuschuß- und Vergütungs-Register Nr. ....

, den .....ten ..... 189 ..

### Vorregister:

Abmeldungs-Register Nr. ....

....., den .....ten ..... 189 ..

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. ....

..... = Amt (Zuckersteuerstelle).

Niederlage-Register ..... Konto ..... Nr. ....

(E.k.m.p.l.)

(Unterschrift.)

Erledigungsschein Nr. ....

Ziffer

(Unterschrift.)

## Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am  
189 ..

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

2. Derselbe ist eingetragen im Zucker-  
Begleitschein-Empfangs-Register  
unter Nr. ....

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt befundenen  
Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... der ..... Eisenbahn  
verladen und nach Verschiebung des Wagens mit ..... Schlössern der  
Serie ..... dem ..... -Amt in  
überwiesen.

....., den .....ten ..... 189

-Amt.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

b) auf das ..... des ..... verladen und dem Ansjage-  
posten in .....  
unter { Begleitung durch d. .... Grenzaufseher  
Verschluß mittelst  
überwiesen.

....., den .....ten ..... 189

-Amt.

b) in Bezug auf Art und Menge  
der Zuckerproducte beziehungs-  
weise zuckerhaltigen Fabrikate:

c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den .....ten ..... 189

-Amt.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

B. D ..... oben bezeichnete  
unverlezt befundenen Verschlusses: wurde nach Abnahme des

a) d ..... Grenzaufseher  
zur Begleitung über die Grenze übergeben.

....., den .....ten ..... 189

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

....., den .....ten ..... 189

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.

....., den .....ten ..... 189

-Amt.

\*) Wird bei der Versendung von Zuckerproducten aus dem freien Verkehr auf Ausfuhrzuschuß, oder bei der Versendung von zuckerhaltigen Fabrikaten aus ver-  
steuertem Zucker Anspruch auf Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß erhoben, so unterbleibt die Vollziehung der Annahme-Erklärung.

Abgegeben am

189... Die Revision übernehmen:\*)

| I. <span style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">{</span> Abmeldung, Auszug aus dem Zuckerbegleitschein I (Niederlagechein).<br>für im freien Verkehr befindlichen Zucker mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuß<br>für zuckerhaltige Fabrikate aus versteuertem Zucker mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung und Ausfuhrzuschuß<br>für zuckerhaltige Fabrikate aus unversteuertem Zucker <small>mit dem ohne</small> Anspruch auf Ausfuhrzuschuß. |                                 |                      |                              |                                                                 |                     |                                                        |                                                    |                     |                     |                                          |                                  |                                  |     |     | II.<br>Anträge und Bemerkungen des Waaren-disponenten (Anmelders, Begleitschein-Extrahenten, Waarenführers u. s. w.) |                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------|---------------------|------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Nr. der einzelnen Positionen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Name und Wohnort der Empfänger. | Der Kolli            |                              | Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate |                     |                                                        |                                                    |                     |                     |                                          |                                  |                                  |     |     | Angabe, ob und bei welchem Amt Verschuß angelegt ist. Zahl der angelegten Bleie u. s. w.                             |                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                 | Zeichen und Nummern. | Zahl und Art der Verpackung. | nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders.             |                     |                                                        |                                                    |                     |                     | nach stattgehabter amtlicher Ermittlung. |                                  |                                  |     |     |                                                                                                                      | Der Berechnung des Zuschusses bezw. der Vergütung zu Grunde zu legendes Zuckergewicht. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                 |                      |                              | Art **)                                                         | M e n g e.          |                                                        |                                                    | Art.**)             | M e n g e.          |                                          |                                  | Tara- saß bezw. Tara- ge- wicht. |     |     |                                                                                                                      |                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                 |                      |                              |                                                                 | Brutto- gewicht.    | der Zucker- produkte bezw. zucker- haltigen Fabrikate. | des in den zucker- haltigen ent- haltenen Zuckers. |                     | Brutto- gewicht.    | durch Verwie- gung ermittel- tes.        | durch Tara- abzug ermittel- tes. |                                  |     |     |                                                                                                                      |                                                                                        |
| kg <sup>1/100</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | kg <sup>1/100</sup>             | kg <sup>1/100</sup>  | kg <sup>1/100</sup>          | kg <sup>1/100</sup>                                             | kg <sup>1/100</sup> | kg <sup>1/100</sup>                                    | kg <sup>1/100</sup>                                | kg <sup>1/100</sup> | kg <sup>1/100</sup> | kg <sup>1/100</sup>                      | kg <sup>1/100</sup>              |                                  |     |     |                                                                                                                      |                                                                                        |
| 1.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 2.                              | 3.                   | 4.                           | 5.                                                              | 6.                  | 7.                                                     | 8.                                                 | 9.                  | 10.                 | 11.                                      | 12.                              | 13.                              | 14. | 15. | 16.                                                                                                                  |                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                 |                      |                              |                                                                 |                     |                                                        |                                                    |                     |                     |                                          |                                  |                                  |     |     | Mit<br>Begleitschein<br>auf<br>an                                                                                    |                                                                                        |

Ich Unterschriebener der melde dem (der)  
 Amt (Zuckersteuerstelle) zu vorstehend verzeichnete Zucker-  
 produkte (zuckerhaltige Fabrikate aus versteuertem [unversteuertem] Zucker)  
 { zur Entnahme aus der Fabrik  
 { zur Abfertigung behufs der Ausfuhr (Niederlegung) mit dem Anspruche  
 auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses (der Zuckersteuervergütung)  
 an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.

Mit dem { Begleitschein  
Niederlage-Begleitschein } übereinstimmend.  
(Name und Dienststellung.)

, den ten 189...

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn das Abfertigungspapier nicht als Abmeldung oder Ausfuhranmeldung dient.)

\*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.  
 \*\*) Zu den Spalten 5, 9 und 20 ist in Abmeldungen bei raffiniertem Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Gutz, Platten-, Würfelzucker, Farin etc.) und bei Abläufen der Quotient (und zwar entweder mit einer bestimmten Zahl oder nach der Lage unter 70 oder der höheren), in Begleitschein- oder Niederlagechein-Auszügen die Art der Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate in Uebereinstimmung mit den Angaben in den Begleitscheinen I oder Niederlagechein, in Ausfuhranmeldungen über zuckerhaltige Fabrikate, die in den letzteren enthaltene Zuckermenge, sowie die Ausfuhrzuschußklasse, deren Saß bestimmungsgemäß zu gewähren ist, und bei Zucker, für welchen Ausfuhrzuschuß gewährt worden ist oder gewährt werden soll, das zur Bezeichnung der betreffenden Klasse Erforderliche anzugeben.  
 \*\*\*) Ausfuhrzuschüsse, welche gemäß §. 82 Absatz 3 des Gesetzes nach den früheren niedrigen Sätzen gewährt sind, sind durch den Zusatz „nach dem früheren Satze“ kenntlich zu machen.  
 †) Während der Uebergangszeit ist hier anzugeben, welche Beträge auf die gemäß §. 82 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zu erhebende Zuschußdifferenz entfallen.



## Vermerke über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

1. .... beantrage..... den Begleitschein hier zu erledigen.

....., den 189 ..

Genehmigt.

....., den 189 .  
.....=Amt (Stelle).

2. .... beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterverfendung der Waaren an ..... in ..... auf das (die) .....=Amt (Stelle) ..... zu überweisen, indem ..... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme ..

....., den ..... 189 ..

Eingetragen unter Nr. .... des Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Registers ..... und auf das =Amt ..... mit Gültigkeitsfrist bis zum ..... überwiesen.

Verschluß:.....

....., den ..... 189 ..

.....=Amt (Stelle)

3. .... beantrage die Waare unter Raumverschluß (amtlicher Begleitung) zum unmittelbaren Ausgange an ..... in ..... abzufertigen, indem ..... in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme ..

Zugleich beantrage Gewährung von Ausfuhrzuschuß (Steuervergütung) und Hafte..... für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtragsanmeldung.

....., den 189

Genehmigt.

Nachtrags-Revisionsbefund f. Seite 3. Ausfuhr-Zuschuß- und Vergütungs-Register Nr.....

....., den 189 ..

.....=Amt (Stelle).

Direktivbezirk \_\_\_\_\_

# Zuckerbegleitschein II.

Nr. \_\_\_\_\_

Ausfertigungs-Amt: \_\_\_\_\_

Empfangs-Amt: \_\_\_\_\_

Gestellung der Waaren: \_\_\_\_\_

|                |   |                                        |                        |     |
|----------------|---|----------------------------------------|------------------------|-----|
| Zahlungsfrist: | { | Die Zuckersteuer von . . . . .         | Markt                  | Pf. |
|                |   | Der zu erstattende Betrag von          |                        |     |
|                |   | a) Ausfuhrzuschuß mit . . . . .        | =                      | =   |
|                |   | b) Zuckersteuervergütung mit . . . . . | =                      | =   |
|                |   |                                        | zusammen mit . . . . . |     |
|                |   |                                        | Markt                  | Pf. |

in Worten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ **Mark** \_\_\_\_\_ **Pf.**

muß bei dem Empfangs-Amt bis zum \_\_\_\_\_ unter Vorlage dieses Begleitscheins eingezahlt sein, widrigenfalls die Einziehung des Betrages von dem Extrahenten des Begleitscheins erfolgen wird. Der Beweis der erfolgten Zahlung muß bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist geführt werden.

Geleistete Sicherheit: \_\_\_\_\_

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: \_\_\_\_\_ übernehme diesen Begleitschein mit den aus demselben sich ergebenden Verpflichtungen.

Beq \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 189....

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 189....

Borregister: \_\_\_\_\_

Abmeldungs-Register Nr. \_\_\_\_\_  
Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. \_\_\_\_\_  
Niederlage-Register \_\_\_\_\_ Konto \_\_\_\_\_ Nr.

\_\_\_\_\_ -Amt (Stelle).  
(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungsschein Nr. \_\_\_\_\_ Ziffer  
(Unterschrift.)

## Erledigungs-Bescheinigung.

- Der Begleitschein ist am \_\_\_\_\_ 189 unter Nr. \_\_\_\_\_ des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers \_\_\_\_\_ eingetragen.
- Gestellung der Waaren \_\_\_\_\_
- Die Abgabe ist mit \_\_\_\_\_ Markt \_\_\_\_\_ Pf. am \_\_\_\_\_ 189 ad depositum verbucht unter Nr. \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_.
- Die Abgabe ist mit \_\_\_\_\_ Markt \_\_\_\_\_ Pf. am \_\_\_\_\_ 189 definitiv ver-einnahmt unter Nr. \_\_\_\_\_ des Zuckersteuer-Hebe-Registers.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 189 .

\_\_\_\_\_ -Amt.  
(Unterschrift.)

Abgegeben am ..... 189... Die Revision übernehmen:\*)

**I. } Abm e l d u n g.**  
**{ Auszug aus dem Zuckerbegleitschein oder dem Niederlageschein**

| Nr. der einzelnen Positionen. | Name und Wohnort der Empfänger. | der Kolli                                                       |                              | Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate |                  |              |            |            |                                          |              |     |                                  |                                                                                              | Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Ver- schluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w. |
|-------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------|--------------|------------|------------|------------------------------------------|--------------|-----|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                               |                                 | Zeichen und Nummern.                                            | Zahl und Art der Verpackung. | nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders.             |                  |              |            |            | nach stattgehabter amtlicher Ermittlung. |              |     |                                  |                                                                                              |                                                                                                             |
|                               |                                 |                                                                 |                              | Art.**)                                                         | Menge.           |              |            | Art.**)    | Menge.                                   |              |     | Tara- saß bezw. Tara- ge- wicht. | Der Be- rechnung des Zu- schusses bezw. der Vergütung zu Grunde zu legendes Zucker- gewicht. |                                                                                                             |
|                               |                                 |                                                                 |                              |                                                                 | Brutto- gewicht. | Nettogewicht |            |            | Brutto- gewicht.                         | Nettogewicht |     |                                  |                                                                                              |                                                                                                             |
| kg   1/100                    | kg   1/100                      | des in den zucker- haltigen Fabri- katen ent- haltenen Zuckers. | kg   1/100                   | kg   1/100                                                      |                  | kg   1/100   | kg   1/100 | kg   1/100 |                                          |              |     |                                  |                                                                                              |                                                                                                             |
| 1.                            | 2.                              | 3.                                                              | 4.                           | 5.                                                              | 6.               | 7.           | 8.         | 9.         | 10.                                      | 11.          | 12. | 13.                              | 14.                                                                                          | 15.                                                                                                         |
|                               |                                 |                                                                 |                              |                                                                 |                  |              |            |            |                                          |              |     |                                  |                                                                                              |                                                                                                             |

Mit dem { Zuckerbegleitschein } überein-  
 { Niederlage-Register } stimmend.  
 (Name und Dienststellung.)

Ich Unterschriebener, der  
 melde der Zuckerstelle zu  
 vorstehend verzeichnete Zuckerprodukte zur Entnahme aus der Fabrik an  
 und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung.  
 , den      ten      189

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn das Abfertigungspapier nicht als Abmeldung dient.)

\*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.  
 \*\*) In den Spalten 5, 9 und 20 ist in Abmeldungen bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit des Zuckers (ob Gut- Platten-, Würfel-Zucker, Farin etc.) und bei Abläusen der Quotient (und zwar entweder in einer bestimmten Zahl oder nach der P. W unter 70 oder der höheren), in Begleitschein- oder Niederlageschein-Auszügen die Art der Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate in Uebereinstimmung mit dem Begleitschein beziehungsweise Niederlageschein anzugeben.  
 \*\*\*) Ausfuhrzuschüsse, welche gemäß §. 82 Absatz 8 des Gesetzes nach den früheren niedrigen Sätzen gewährt sind, sind durch den Zusatz „nach dem früheren Satze“ kenntlich zu machen.  
 †) Während der Uebergangszeit ist hier gesondert anzugeben, welche Beträge auf die gemäß §. 82 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zu erhebende Zuschußdifferenz entfallen.

| II.<br>Anträge und Bemerkungen des Waaren- dis- ponenten (An- melder, Begleit- schein-Ge- trahenten, Waaren- führers etc.). | III.<br>Angabe, ob für die gelagert gewesenen Zucker bezw. zucker- haltigen Fabrikate bereits bei der Niederlegung Ausfuhrzuschuß oder Zuckersteuer- vergütung be- antragt oder ge- währt worden ist, mit Angabe des Betrages des Zuschusses***) bezw. der Vergütung (in Ziffern und in Buchstaben). | IV.<br>Revisionsbefund. |                                |                                                     |                                  |                                  |                                  |                                  | V.<br>Abgabenberechnung.                                                                                                                                                                        |         | VI.<br>Der zu erhebende Betrag von Betriebs- steuer bezw. Betriebs- zuschlag ist nach- gewiesen im a) Hebe- register, b) Betriebs- steuerkonto unter Nummer | VII.<br>Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w. |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
|                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Der Kolli               |                                | Der Zuckerprodukte bezw. zucker- haltigen Fabrikate |                                  |                                  |                                  |                                  | Bezeichnung der Abgabe:<br>a) Zuckersteuer,<br>b) Betriebs- steuer,<br>c) Betriebs- steuer- zuschlag,<br>d) Erstattung von Ausfuhr- zuschuß †),<br>e) Erstattung von Zucker- steuerver- gütung. | Betrag. |                                                                                                                                                             |                                                                                                        |     |
|                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Zeichen und Num- mern.  | Zahl und Art der Ver- packung. | Art**).                                             | Menge.                           |                                  |                                  | Tara- saß bezw. Tara- ge- wicht. |                                                                                                                                                                                                 | Mark    |                                                                                                                                                             |                                                                                                        | Pf. |
|                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                         | Brutto- Gewicht.               | durch Verwie- gung er- mitteltes.                   | durch Tara- abzug er- mitteltes. | kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | kg <sup>1</sup> / <sub>100</sub> |                                                                                                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                             |                                                                                                        |     |
| 16.                                                                                                                         | 17.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 18.                     | 19.                            | 20.                                                 | 21.                              | 22.                              | 23.                              | 24.                              | 25.                                                                                                                                                                                             | 26.     | 27.                                                                                                                                                         | 28.                                                                                                    |     |
| Mit<br>Begleit-<br>schein II<br>auf<br><br>an                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                         |                                |                                                     |                                  |                                  |                                  |                                  |                                                                                                                                                                                                 |         |                                                                                                                                                             |                                                                                                        |     |

Muster 11.

## Annahme-Erklärung für Zuckerbegleitschein-Überweisungen.

bescheinige ..... hierdurch, daß der Zuckerbegleitschein I Nr. .... des (der) ..... =Amts (Stelle)  
vom .....<sup>ten</sup> ..... 189... auf ..... Antrag dem (der)  
=Amt (Stelle) ..... unter Erstreckung der Transportfrist bis zum  
.....<sup>ten</sup> ..... überwiesen worden ist und daß ..... für den weiteren Transport alle  
aus diesem Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernommen habe.  
....., den .....<sup>ten</sup> ..... 189.....

**An das Begleitschein-Ausfertigungsamt zur Kenntnißnahme.**

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 189...  
..... =Amt (Stelle).

(Stempel.)

## Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr.

....., den .....<sup>ten</sup> ..... 189...  
..... =Amt (Stelle).

(Stempel.)



# Burkerbegleitschein-Ausfertigungs-Register

des (der)

.....=Amts (Stelle) zu.....

für das ..... Vierteljahr des Etatsjahres 189.../9....

---

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit  
einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte  
mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angefiegelt ist.

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Mit ..... Seiten Belägen zur Revision eingefendet

....., den ..... ten ..... 189

.....=Amt (Stelle).



# Bucherbegleitschein-Empfangs-Register

des (der)

.....=Amts (Stelle) zu

für das **Quartalsjahr des Etatsjahres 189.../9...**

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit  
einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit  
dem Dienstfiegel des Unterzeichneten angefestigt ist.

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Mit **Seften** Belägen zur Revision eingefandt.

, den ten ..... 189.....

=Amt (Stelle).







Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr. ....

Abgegeben den 189  
Die Revision übernehmen:\*)

## Auszug

aus

dem Zuckerbegleitschein I des (der)                      =Amts (Stelle)                      zu  
Nr. vom 189 über die damit an den umstehend genannten Empfänger  
eingegangenen Zuckerprodukte beziehungsweise zuckerhaltigen Fabrikate.

Behufs der Anmeldung derselben { zum Eintritt in den freien Verkehr.  
zur Niederlage.  
zur Weiterbeförderung mit Begleitschein.

### Annahme-Erklärung.

Indem ..... den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten unter Nr. ....  
des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers                      eingetragenen Begleitscheins anerkenne,

(für Zuckerbegleitscheine I) übernehme ..... die Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte  
zuckerhaltigen Fabrikate  
in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten  
Zeitraume bei dem Begleitschein-Erledigungsamt zur Revision und weiteren Abfertigung zu  
stellen. Zugleich erkläre ..... für verpflichtet,  
für die auf diesen Zuckerprodukten ruhende Zuckersteuer (und den auf dieselben gewährten  
Ausfuhrzuschuß)  
für die auf diese zuckerhaltigen Fabrikate gewährte Zuckersteuervergütung (auf diesen  
zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Zuckersteuer) (und den auf dieselben gewährten  
Ausfuhrzuschuß)  
zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheins  
seitens des Empfangsamts bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.  
Zugleich beantrage ..... Gewährung von Ausfuhrzuschuß (Steuervergütung) und  
Haftung für die Richtigkeit der in den Spalten 5 bis 7 abgegebenen Nachtragsanmeldung.

(für Zuckerbegleitscheine II) verpflichte ..... den darin festgestellten Abgabebetrag, wenn der Nachweis der erfolgten  
Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des  
Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-  
Ausfertigungsamt einzuzahlen.

, den 189

### Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr. .... Ziffer  
....., den 189

\*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

| I.                                                                            |                                 |                      |                              |                                                                 |                  |                                                       |                                                                 |      |                  |                                          |                                                                                                  |                                   |                                  |                    | II.                                                                                                    |                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|------|------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inhalt des Begleitscheins.                                                    |                                 |                      |                              |                                                                 |                  |                                                       |                                                                 |      |                  |                                          |                                                                                                  |                                   |                                  |                    | Anträge und Bemerkungen des Waaren- disponenten (Begleitschein- Extrahenten, Waaren- führers u. s. w.) |                                                                                                          |
| Nr. der einzelnen Positionen.                                                 | Name und Wohnort der Empfänger. | Der Kolli            |                              | Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate |                  |                                                       |                                                                 |      |                  |                                          |                                                                                                  |                                   |                                  |                    |                                                                                                        | Angabe, ob und wie und bei welchem Amt ein Verschuß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w. |
|                                                                               |                                 | Zeichen und Nummern. | Zahl und Art der Verpackung. | nach der noch nicht geprüften Angabe des Anmelders.             |                  |                                                       |                                                                 |      |                  | nach stattgehabter amtlicher Ermittlung. |                                                                                                  |                                   |                                  |                    |                                                                                                        |                                                                                                          |
|                                                                               |                                 |                      |                              | Menge.                                                          |                  |                                                       | Menge.                                                          |      |                  | Tara- saß bezw. Tara- ge- wicht.         | Der Be- rechnung des Zu- schusses bezw. der Vergü- tung zu Grunde zu legen- des Zucker- gewicht. |                                   |                                  |                    |                                                                                                        |                                                                                                          |
|                                                                               |                                 |                      |                              | Art.                                                            | Nettogewicht     |                                                       |                                                                 | Art. | Nettogewicht     |                                          |                                                                                                  |                                   |                                  |                    |                                                                                                        |                                                                                                          |
|                                                                               |                                 |                      |                              |                                                                 | Brutto- gewicht. | derZucker- produkte bezw. zucker- haltigen Fabrikate. | des in den zuckerhal- tigen Fa- brikaten enthal- tenen Zuckers. |      | Brutto- gewicht. |                                          |                                                                                                  | durch Verwie- gung ermit- teltes. | durch Tara- abzug ermit- teltes. |                    |                                                                                                        |                                                                                                          |
| kg $\frac{1}{100}$                                                            | kg $\frac{1}{100}$              | kg $\frac{1}{100}$   | kg $\frac{1}{100}$           |                                                                 |                  |                                                       |                                                                 |      |                  |                                          |                                                                                                  |                                   |                                  | kg $\frac{1}{100}$ | kg $\frac{1}{100}$                                                                                     |                                                                                                          |
| 1.                                                                            | 2.                              | 3.                   | 4.                           | 5.                                                              | 6.               | 7.                                                    | 8.                                                              | 9.   | 10.              | 11.                                      | 12.                                                                                              | 13.                               | 14.                              | 15.                | 16.                                                                                                    |                                                                                                          |
| <p>Mit dem Begleitschein über einstimmend.<br/>(Name und Dienststellung.)</p> |                                 |                      |                              |                                                                 |                  |                                                       |                                                                 |      |                  |                                          |                                                                                                  |                                   |                                  |                    |                                                                                                        |                                                                                                          |

\*) Ausfuhrzuschüsse, welche gemäß §. 82 Absatz 3 des Gesetzes nach den früheren niedrigen Sätzen gewährt sind, sind durch u. s. w. Zusatz „nach dem früheren Satze“ kenntlich zu machen.

\*\*) Während der Uebergangszeit ist hier gesondert anzugeben, welche Beträge auf die gemäß §. 82 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zu erhebende Zuschußdifferenz entfallen.







\*) Nr.

\*) Tag der Ankunft: .....

## Erledigungsschein

über die von dem (der) =Amt (Stelle) zu .....  
 in der Zeit vom bis 189 erledigten Zucker-  
 begleitscheine des (der) =Amts (Stelle) zu ,  
 soweit nicht bereits Einzel = Erledigungsscheine nach Muster 19 ausgestellt worden sind.\*\*) )

| Lfd.<br>Nr. | Gattung<br>des<br>Zucker-<br>begleit-<br>scheins. | Nummer<br>des<br>Zucker-<br>begleitschein-<br>Ausfertigungs-<br>Registers. | Zeit der Ausstellung<br>des<br>Zuckerbegleitscheins |        |       | Nummer<br>des<br>Zucker-<br>begleitschein-<br>Empfangs-<br>Registers. | Zeit der Erledigung<br>des<br>Zuckerbegleitscheins |        |       | Bemer-<br>kungen. |
|-------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------|-------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------|-------|-------------------|
|             |                                                   |                                                                            | Tag.                                                | Monat. | Jahr. |                                                                       | Tag.                                               | Monat. | Jahr. |                   |
|             |                                                   |                                                                            |                                                     |        |       |                                                                       |                                                    |        |       |                   |

\*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.

\*\*) Die einzelnen Zuckerbegleitscheine werden nach ihrer Reihenfolge im Zuckerbegleitschein - Empfangs - Register eingetragen.

**Muster 16.**

# Ausweis

für

die Wegführung von Zuckerprodukten aus der Zuckerfabrik von

zu .....

| Efd.<br>Nr. | Name und Wohnort<br>des<br>Waarenführers. | Zahl und Ver-<br>packungsart der<br>Kolli, Zahl der<br>Wagen z., bei<br>Eisenbahnwagen<br>Nr. derselben. | Art der<br>Zuckerprodukte. | Gewicht<br>(brutto)<br>derselben<br>(sum-<br>marisch).<br>kg | Bestimmungsort. | Bemer-<br>kungen. |
|-------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|
| 1.          | 2.                                        | 3.                                                                                                       | 4.                         | 5.                                                           | 6.              | 7.                |
|             |                                           |                                                                                                          |                            |                                                              |                 |                   |

Einsendungstermine:  
für die Hebestellen an das Hauptamt der  
5. September,  
für die Hauptämter an das Kaiserliche  
Statistische Amt der 15. September.

Direktivbezirk:  
Hauptamtsbezirk:  
Hebezirk: .....

## Betriebs-Nachweisung

der

Stärkezuckerfabrik

in

für das Betriebsjahr  $\frac{1. \text{ August } 189}{31. \text{ Juli } 189}$ .

---

### A n l e i t u n g.

1. Die Nachweisung ist in zwei, von dem Fabrikhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 1. September des betreffenden Jahres der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
2. Die Eintragungen müssen genau mit den Fabrikbüchern übereinstimmen.
3. Wenn der Betrieb während des ganzen Jahres geruht hat, ist eine Fehlanzeige einzureichen.

| Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke. |                       |                    |                       | Menge<br>des<br>verwendeten Saccharins.<br><br>kg<br>5. |
|-------------------------------------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|---------------------------------------------------------|
| Selbstfabrizirte Stärke.                        |                       | Angelaufte Stärke. |                       |                                                         |
| Rasse.<br>kg<br>1.                              | Trockene.<br>kg<br>2. | Rasse.<br>kg<br>3. | Trockene.<br>kg<br>4. |                                                         |
|                                                 |                       |                    |                       |                                                         |

| Menge des gewonnenen Stärkezuckers. |                                                                                                                            |                         |                      | Bemerkungen. |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------|--------------|
| Stärkezucker<br>in<br>fester Form.  | Darunter (Spalte 6)<br>krystallisirter Stärke-<br>zucker, namentlich<br>in Form<br>von Broten, Platten<br>und dergleichen. | Stärkezucker-<br>syrup. | Außerdem<br>Couleur. |              |
| kg                                  | kg                                                                                                                         | kg                      | kg                   |              |
| 6.                                  | 7.                                                                                                                         | 8.                      | 9.                   | 10.          |
|                                     |                                                                                                                            |                         |                      |              |





# Betriebssteuer - Konto

der

Zuckerfabrik de

zu

für das Betriebsjahr 1896/97.

---

## Anleitung

(siehe Seite 4 des Musters).

Dieses Konto enthält.....Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienststempel des Unterzeichneten angehängt ist.

Geführt

von

(Name).....

(Name)

(Dienststellung).....

(Dienststellung).....

| Laufende Nummer. | Der Eintragung Monat und Tag. | Des Vorregisters Benennung und Nummer. | Der aus der Fabrik steueramtlich abgefertigten Zuder |           |                               |                   | Der in die Fabrik im gebundenen Verkehr eingebrachten Zuder |           |                               |                   | Nach Abrechnung der in die Mengen |                               |                    |                               |           |                               |
|------------------|-------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------|-------------------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------|-------------------------------|-----------|-------------------------------|
|                  |                               |                                        | Art.                                                 | Menge     |                               | in Rohzuckerwert. | Art.                                                        | Menge     |                               | in Rohzuckerwert. | Menge in Rohzuckerwert.           |                               | Hiervon 0,10 Mark. |                               |           |                               |
|                  |                               |                                        |                                                      | kg        | <sup>1</sup> / <sub>100</sub> |                   |                                                             | kg        | <sup>1</sup> / <sub>100</sub> |                   | kg                                | <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | kg                 | <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | kg        | <sup>1</sup> / <sub>100</sub> |
| 1.               | 2.                            | 3.                                     | 4.                                                   | 5.        | 6.                            | 7.                | 8.                                                          | 9.        | 10.                           | 11.               | 12.                               | 13.                           | 14.                |                               |           |                               |
| 1.               | 10. 9. 1896.                  | Abmeldungs-Register No 1               | Rohzucker                                            | 2 000 000 | 80                            | 2 000 000         | 80                                                          | —         | —                             | —                 | —                                 | 2 000 000                     | 80                 | 2 000 000                     | 80        |                               |
| 2.               | 12. 9. 1896.                  | Anmeldungs-Register No 1               | —                                                    | —         | —                             | —                 | —                                                           | Rohzucker | 200 000                       | 40                | 200 000                           | 40                            | —                  | —                             | —         |                               |
| 3.               | 18. 9. 1896.                  | Abmeldungs-Register No. 2              | Granuliert                                           | 500 000   | 00                            | 555 555           | 55                                                          | —         | —                             | —                 | 200 000                           | 40                            | 355 555            | 15                            | 355 555   | 15                            |
|                  |                               |                                        |                                                      |           |                               |                   |                                                             | bleiben   | —                             | —                 | —                                 | —                             | —                  | —                             | —         |                               |
|                  |                               |                                        |                                                      |           |                               |                   |                                                             | zusammen  | —                             | —                 | 2 355 555                         | 95                            | —                  | —                             | —         |                               |
| 4.               | 24. 9. 1896.                  | Anmeldungs-Register No. 2              | —                                                    | —         | —                             | —                 | —                                                           | Rohzucker | 600 000                       | 00                | 600 000                           | 00                            | —                  | —                             | —         |                               |
| 5.               | 30. 9. 1896.                  | Abmeldungs-Register No. 3              | Rohzucker                                            | 200 000   | 00                            | 200 000           | 00                                                          | —         | —                             | —                 | 200 000                           | 00                            | —                  | —                             | —         |                               |
|                  |                               |                                        |                                                      |           |                               |                   |                                                             | bleiben   | —                             | —                 | 400 000                           | 00                            | —                  | —                             | —         |                               |
| 6.               | 2. 10. 1896.                  | do No 4                                | do.                                                  | 2 500 000 | 00                            | 2 500 000         | 00                                                          | —         | —                             | —                 | 400 000                           | 00                            | 2 100 000          | 00                            | 1 644 444 | 05                            |
|                  |                               |                                        |                                                      |           |                               |                   |                                                             | bleiben   | —                             | —                 | —                                 | —                             | —                  | —                             | —         |                               |
|                  |                               |                                        |                                                      |           |                               |                   |                                                             | zusammen  | —                             | —                 | 4 455 555                         | 95                            | 4 000 000          | 00                            | —         |                               |
| 7.               | 4. 12. 1896.                  | do. No. 5                              | do.                                                  | 3 000 000 | 00                            | 3 000 000         | 00                                                          | —         | —                             | —                 | —                                 | 3 000 000                     | 00                 | —                             | —         |                               |
|                  |                               |                                        |                                                      |           |                               |                   |                                                             | zusammen  | —                             | —                 | 7 455 555                         | 95                            | zusammen           | —                             | —         |                               |

| Fabrik eingebrachten und noch nicht abgerechneten Zuckern<br>bleiben betriebssteuerpflichtig |                               |              |                               | Höhe des der<br>Fabrik bewilligten Kontingents und Erschöpfung desselben | Nach Erschöpfung des Kontingents verbleibende Mengen, welche dem Betriebssteuerzuschlage von 2,50 Mark für 100 kg unterliegen. | Demnach sind zu erheben: |                 |                            |     | Die zu erhebenden Beträge sind nachgewiesen im Heberregister unter | Bemerkungen. |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------|----------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------|--------------|-----|
| sind betriebssteuerpflichtig zum Satze von<br>(für 100 kg)                                   |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                | 1. Betriebssteuer.       |                 | 2. Betriebssteuerzuschlag. |     |                                                                    |              |     |
| kg                                                                                           | <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | kg           | <sup>1</sup> / <sub>100</sub> |                                                                          |                                                                                                                                | Mark.                    | ℥.              | Mark.                      | ℥.  |                                                                    |              | Nr. |
| 12.                                                                                          |                               | 13.          | 14.                           | 15.                                                                      | 16.                                                                                                                            | 17.                      | 18.             | 19.                        | 20. | 21.                                                                |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          | 6 500 000 00                                                                                                                   |                          |                 |                            |     |                                                                    |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                | 2 000 000 80             |                 |                            |     |                                                                    |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          | <i>bleiben</i> 4 499 999 20                                                                                                    |                          | 2 000           |                            |     |                                                                    | 1            |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                | 355 555 15               |                 |                            |     |                                                                    |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          | <i>bleiben</i> 4 144 444 05                                                                                                    |                          | 355             | 55                         |     |                                                                    | 2            |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                | 2 100 000 00             |                 |                            |     |                                                                    |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          | <i>bleiben</i> 2 044 444 05                                                                                                    |                          | Sp. 11: 1644 40 |                            |     |                                                                    |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                |                          | - 12: 569 40    |                            |     |                                                                    | 3            |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                |                          | = 2113 80       |                            |     |                                                                    |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                |                          | Sp. 12: 680 55  |                            |     |                                                                    |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                |                          | - 13: 1500 00   |                            |     |                                                                    |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                |                          | - 14: 1750 00   |                            |     |                                                                    |              |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                |                          | - 15: 911 10    |                            |     |                                                                    | 4            |     |
|                                                                                              |                               |              |                               |                                                                          |                                                                                                                                |                          | = 4841 65       |                            |     |                                                                    |              |     |
| 544 444 05                                                                                   |                               | 1 000 000 00 |                               | 1 000 000 00                                                             | 455 555 95                                                                                                                     | 2 044 444 05             | 955 555 95      |                            |     | 23 888 85                                                          |              |     |
| 1 000 000 00                                                                                 |                               | 1 000 000 00 |                               | 1 000 000 00                                                             |                                                                                                                                | <i>Erschöpft.</i>        |                 |                            |     |                                                                    |              |     |

*Die Richtigkeit des Kontingents mit Sechs Millionen Fünf Hundert Tausend Kilogramm bescheinigt*

.....den 1. August 1896.

N. N.  
Ober-Steuerkontrolör.

Der

### Anleitung.

1. Aus der Fabrik steuerfrei abgelassene Zuckerproben, sowie die abgelassenen steuerpflichtigen oder steuerfreien Abläufe sind nicht in die Spalten 4 bis 6 zu übernehmen; auch werden die in die Fabrik aufgenommenen steuerpflichtigen oder steuerfreien Abläufe in die Spalten 7 bis 9 nicht eingetragen. Das Gewicht der aus der Fabrik entnommenen zuckersteuerpflichtigen Proben ist am Schlusse jedes Vierteljahrs aus dem Abmeldungsregister in die Spalten 4 bis 6 des Betriebssteuerkontos zu übernehmen.
2. Die auf Grund des §. 70 der Ausführungsbestimmungen zur Umarbeitung in die Fabrik aufgenommenen und die dafür steuerfrei abgelassenen gleich großen Mengen Zucker sind weder in die Spalten 4 bis 6 noch in die Spalten 7 bis 9 einzutragen.
3. Die Mengen der Spalte 6 sind zunächst auf diejenigen der Spalte 9 abzurechnen; nur soweit die letzteren zur Abrechnung nicht mehr ausreichen, sind sie als betriebssteuerpflichtig in Spalte 10 nachzuweisen. Die Mengen in der letzteren sind fortlaufend zu summieren.
4. In die Spalten 11 bis 15 sind die Betriebssteuersätze nach Bedarf einzutragen; erforderlichenfalls sind die Sätze abzuändern bezw. die höheren Sätze in diejenigen Spalten einzutragen, in denen Eintragungen zu den früheren Sätzen nicht mehr vorkommen können. Die in diese Spalten eingetragenen Mengen sind fortlaufend zu summieren. Die Summen dürfen in der Spalte zum Satze von 0,10 M für 100 kg die Menge von 4 000 000, in den übrigen Spalten von 1 000 000 kg nicht überschreiten. Sofern eine dieser Summen durch die Eintragung einer Menge der Spalte 10 überschritten werden würde, ist in die betreffende Spalte nur die zur Erfüllung der Summe erforderliche Theilmenge, der Rest aber in die Spalte des nächsthöheren Satzes bezw. in die Spalten der nächsthöheren Sätze einzutragen.
5. Die betriebssteuerpflichtigen Mengen der Spalte 10 sind in Spalte 16 von der Kontingentsmenge fortlaufend abzurechnen, und soweit der in letzterer angeschriebene bezw. verbliebene Betrag zur Abrechnung nicht mehr ausreicht, in Spalte 17 als betriebssteuerzuschlagpflichtig nachzuweisen.
6. In der Spalte 18 sind für jede Eintragung, falls nach den Spalten 11 bis 15 mehrere Betriebssteuerbeträge zu berechnen sind, die Einzelbeträge auszuwerfen und zu summieren. Die Beträge in Spalte 19 berechnen sich nach den Mengen in Spalte 17.
7. Bei der Berechnung der Beträge von Betriebssteuer (Sp. 18) und Betriebssteuerzuschlag (Sp. 19) sind überschießende Bruchtheile, welche nicht volle 5 Pfennig ergeben, außer Ansaß zu lassen.

\*) Nr. ....

\*) Tag der Ankunft:

## Einzel-Erledigungsschein,

betreffend

den Zuckerbegleitschein I Nr. .... des (der) ..... =Amts (Stelle) zu  
vom ..... 189.....

über

{ Zuckerprodukte, welche mit dem Anspruche auf Ausfuhrzuschuß  
{ zuckerhaltige Fabrikate, welche mit dem Anspruche auf Zuckersteuervergütung (und Ausfuhrzuschuß)  
abgefertigt worden sind.

Der vorbezeichnete Zuckerbegleitschein I ist am ..... 189..... hier eingegangen und in  
das Zuckerbegleitschein-Empfangsregister ..... unter Nr. .... eingetragen worden.

Die darin verzeichneten, mit unverletztem amtlichem Verschuß gestellten ..... Kollis mit dem hier  
amtlich ermittelten (angenommenen) Bruttogewicht von ..... kg und dem der Berechnung des Ausfuhr-  
zuschusses bezw. der Steuervergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewicht von ..... kg, in Worten:

..... Kilogramm,  
sind am ..... 189..... unter amtlicher Aufsicht in das Zollausland ausgeführt (in die  
Niederlage hierselbst aufgenommen) worden.

....., den .....<sup>ten</sup>..... 189.....

(Stempel.)

(Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

\*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungsamt auszufüllen.





| Laufende Nummer. | Tag der Anmeldung. | Des Versenders |          | Tag der Revision. | Zahl und Verpackungsart der Kolli. | Art der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate. |
|------------------|--------------------|----------------|----------|-------------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------|
|                  |                    | Name.          | Wohnort. |                   |                                    |                                                        |
| 1.               | 2.                 | 3.             | 4.       | 5.                | 6.                                 | 7.                                                     |
|                  |                    |                |          |                   |                                    |                                                        |

\*) Sind für die angemeldeten Zuckerprodukte gemäß §. 82 Absatz 3 des Gesetzes nur die früheren niedrigen Sätze zu liquidiren, so ist dies in Spalte 18 zu vermerken.



| Der Berechnung<br>des<br>Ausfuhrzuschusses<br>bezw. der<br>Steuervergütung<br>zu Grunde zu<br>legende<br>Zuckermenge. |                 | Die Versendung oder<br>Niederlegung<br>der Zuckerprodukte<br>bezw.<br>zuckerhaltigen Fabrikate<br>ist nachgewiesen im<br>Register |         | Der<br>Ausfuhrzuschuß<br>bezw. die<br>Steuervergütung<br>ist liquidirt |                 | Bemerkungen,<br>insbesondere<br>über die Untersuchung der Zuckerprodukte bezw.<br>zuckerhaltigen Fabrikate<br>durch einen Chemiker, dessen Attest bis zur<br>Liquidation der Vergütung bei dem Register<br>zurückzubehalten ist. *) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                       |                 |                                                                                                                                   |         | im<br>Monat                                                            | unter<br>Nummer |                                                                                                                                                                                                                                     |
| kg                                                                                                                    | $\frac{1}{100}$ | Benennung.                                                                                                                        | Nummer. | 11.                                                                    | 12.             | 13.                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8.                                                                                                                    |                 | 9.                                                                                                                                | 10.     |                                                                        |                 |                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                                                                                                       |                 |                                                                                                                                   |         |                                                                        |                 |                                                                                                                                                                                                                                     |



# Liquidation

des ..... =Amts zu .....

über

{ **Ausfuhrzuschüsse für Zuckerprodukte**  
**Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige**  
**Fabrikate**

für den Monat .....

189.....

## **A n l e i t u n g.**

Die Steuervergütungen und Ausfuhrzuschüsse für zuckerhaltige Fabrikate sind gesondert von den Ausfuhrzuschüssen für Zuckerprodukte zu liquidiren.

Die Zuckerprodukte, für welche nach §. 82 Absatz 8 des Gesetzes nur die früheren niedrigen Sätze zu liquidiren sind, sind in einem besonderen Abschnitte der Liquidation aufzuführen.



| Bezeichnung<br>der<br>beigefügten<br>Beläge. | B e t r a g                                                    |  |                                                                |  |                                                                |  | Tag<br>der Fälligkeit<br>zur<br>Baarzahlung. | B e m e r k u n g e n. |                                         |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------------------------|--|----------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------|
|                                              | a) des Ausfuhrzuschusses                                       |  |                                                                |  |                                                                |  |                                              |                        | b) der Zucker-<br>steuer-<br>vergütung. |
|                                              | zum Satz<br>von<br>..... M ... Pf.<br>für 100 kg<br>Mark   Pf. |  | zum Satz<br>von<br>..... M ... Pf.<br>für 100 kg<br>Mark   Pf. |  | zum Satz<br>von<br>..... M ... Pf.<br>für 100 kg<br>Mark   Pf. |  |                                              |                        |                                         |
| 9.                                           | 10.                                                            |  | 11.                                                            |  | 12.                                                            |  | 13.                                          | 14.                    | 15.                                     |
| Zusammen                                     |                                                                |  |                                                                |  |                                                                |  |                                              |                        |                                         |

Summe der Spalten 10 bis 13: ..... Mark ..... Pf.

### Mustereintrag für die Zahlungsanweisung betreffs der für zuckerhaltige Fabrikate liquidirten Beträge.

Das Haupt .....amt zu ..... wird angewiesen, die vorstehend liquidirten Beträge mit zusammen ..... Mark ..... Pf., in Worten: ..... Mark ..... Pfennig, den in Spalte 3 angegebenen Empfangsberechtigten gegen Quittung zu zahlen.

Die Beträge können von den Empfangsberechtigten jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu, sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) sowie auf gestundete, nicht früher als an den in Spalte 14 angegebenen Tagen fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in anrechnung gebracht oder von den in Spalte 14 angegebenen Fälligkeitsterminen ab baar erhoben werden.

....., den .....ten ..... 189.....

(Bezeichnung und Unterschrift der Direktivbehörde.)



Bundesstaat

(Landeswappen.)

# Ausfuhrzuschußschein für Zucker.

Nr. \_\_\_\_\_

Für Kilogramm .....

, welche für d

zu

am 189 nach Nr. des Ausfuhrzuschuß-Registers des .....-Amtes

zu .....  
{ ausgeführt }  
{ niedergelegt } worden sind, beträgt der Ausfuhrzuschuß

Mark Pf.,

in Worten:

\_\_\_\_\_ Mark \_\_\_\_\_ Pf.

Dieser Betrag kann vom Augenblicke der Aushändigung dieses Ausfuhrzuschußscheines an von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) sowie auf gestundete, nicht früher als am ..... 18..... fällig werdende derartige Steuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder auch vom ..... 189..... ab bei dem Haupt-.....-Amt zu ..... baar erhoben werden. Die Anrechnung des vorbezeichneten Betrages auf gestundete, noch nicht fällige Steuer erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist. Die Gültigkeit dieses Ausfuhrzuschußscheines erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet. Im Falle des Verlorengehens dieses Scheines ist ein gerichtliches Aufgebotsverfahren mit den gesetzlich an ein solches geknüpften Wirkungen unzulässig.

....., den .....ten ..... 189.....

(Benennung der Direktivbehörde.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgefertigt:

(Name) .....

(Dienststellung) .....

### Zahlungsbedingungen.

Der Inhaber dieses Scheines hat, wenn er die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Giro-Konto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheines und den Tag der Erhebung beziehungsweise der Ueberweisung mindestens ..... Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.

2. Bei gleichzeitiger Einreichung von mehr als drei Ausfuhrscheinen ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen.

### Bescheinigung über erfolgte Anrechnung des Zuschusses.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

ist heute von dem ..... =Amt zu ..... auf die von mir (uns) an  
dasselbe zu zahlende, am 189..... (heute) fällig werdende Zuckersteuer angerechnet worden.  
....., den .....ten 189 ..

---

### Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von ..... Mark ..... Pf., in Worten: .....

ist mir (uns) von dem Haupt- ..... Amt zu ..... baar gezahlt worden,  
worüber diese Quittung.  
....., den .....ten 189.....

### Buchungs - Vermerk.

Der Ausfuhrzuschußschein ist bei dem ..... =Amt zu ..... am  
.....ten 189..... in Zahlung gegeben und gebucht

|                                                          |  |                                                     |  |
|----------------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------|--|
| in Einnahme:                                             |  | in Ausgabe:                                         |  |
| *) im Zuckersteuer-Hebe-Register Seite ..... Nr. ....    |  | *) im Haupt-Journal Seite ..... Nr. ....            |  |
| *) im Kredit-Journal für 189..... Seite ..... Nr. ....   |  | *) im Haupt-Manual Seite ..... Nr. ....             |  |
| *) im Kredit-Manual für 189..... Seite ..... Konto ..... |  | *) im Rassen-Journal, Abth. II Seite ..... Nr. .... |  |

D..... Rassenbeamte

---

\*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Buchungsvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.



# R e g i s t e r

über

die bei der

zu

für das Etatsjahr 189.....

**ausgefertigten Zuckerausfuhr-Zuschußscheine.**

---

| Der Zuschußschein ist ausgefertigt |    | Die Ertheilung desselben ist beantragt |                    |              | Des Anmelders der Zuckerprodukte zur Ausfuhr oder Niederlegung |          |
|------------------------------------|----|----------------------------------------|--------------------|--------------|----------------------------------------------------------------|----------|
| unter laufender Nummer.            | am | von<br>(Bezeichnung der Amtsstelle).   | in der Liquidation |              | Name.                                                          | Wohnort. |
|                                    |    |                                        | für den Monat      | unter Nummer |                                                                |          |
| 1.                                 | 2. | 3.                                     | 4.                 | 5.           | 6.                                                             | 7.       |
|                                    |    |                                        |                    |              |                                                                |          |

\*) Sind für die angemeldeten Zuckerprodukte gemäß §. 82 Absatz 8 des Gesetzes nur die früheren niedrigen Sätze zu gewähren, so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.



Muster 24.

## N a c h w e i s u n g

der

bei dem Haupt=.....=Amt zu..... und den Steuer=  
stellen im Bezirk desselben im Rechnungsmonat ..... 189.....  
auf Zuckersteuer in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten  
Zuckerausfuhr-Zuschußscheine.

| Laufende<br>Nummer. | B e s ö r d e,<br>welche den Zuschußschein ausgefertigt hat. | Des Zuschußscheines |         | Betrag<br>des Zuschusses. |    |
|---------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------|---------|---------------------------|----|
|                     |                                                              | Datum.              | Nummer. | Mark                      | ℔. |
| 1.                  | 2.                                                           | 3.                  | 4.      | 5.                        |    |
|                     |                                                              |                     |         |                           |    |

Abgegeben am .....  
Die Revision übernehmen:\*)

## A b m e l d u n g

von

**niedergelegten Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten)**

aus

der { Niederlage des ..... =Amts zu .....  
unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage des ..... zu .....

---

\*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

| I.<br>Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheines. |        |              |                                    |                                 |                                               |         |                                                  |                                       |                                     |     | II.                                         | III.                                                                                                                 |                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                    |
|----------------------------------------------------------------|--------|--------------|------------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------|---------|--------------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-----|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Niederlage-Register.                                           |        |              | Datum<br>der<br>Nieder-<br>legung. | Der Kolli                       |                                               | Art. *) | Der Zuckerprodukte<br>(zuckerhaltigen Fabrikate) |                                       |                                     |     | Tara-<br>satz<br>bezw.<br>Tara-<br>gewicht. | Angabe,<br>ob und wie<br>und bei<br>welchem<br>Amt ein<br>Verschluß<br>angelegt<br>ist, Zahl<br>der Mele<br>u. s. w. | Anträge<br>und<br>Bemer-<br>kungen<br>des<br>An-<br>melders. | Ämtliche Angabe,<br>ob bei der Nieder-<br>legung Ausfuhrzu-<br>schuß oder Zucker-<br>steuervergütung be-<br>antragt oder ge-<br>währt worden ist,<br>mit Angabe des<br>Betrages des Zu-<br>schusses*) bezw. der<br>Vergütung (in<br>Ziffern und Buch-<br>staben). |                                    |
| Kont.                                                          | Blatt. | Num-<br>mer. |                                    | Zeichen<br>und<br>Num-<br>mern. | Zahl<br>und<br>Art<br>der<br>Ver-<br>packung. |         | Menge.<br>Einlagerungsgewicht.                   | Nettogewicht,                         |                                     |     |                                             |                                                                                                                      |                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                    |
|                                                                |        |              |                                    |                                 |                                               |         |                                                  | Brutto-<br>gewicht.<br><br>kg   1/100 | durch<br>Verwiegung<br>ermitteltes. |     |                                             |                                                                                                                      |                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                   | durch<br>Taraabzug<br>ermitteltes. |
| 1.                                                             | 2.     | 3.           | 4.                                 | 5.                              | 6.                                            | 7.      | 8.                                               |                                       | 9.                                  | 10. | 11.                                         | 12.                                                                                                                  | 13.                                                          | 14.                                                                                                                                                                                                                                                               |                                    |
|                                                                |        |              |                                    |                                 |                                               |         |                                                  |                                       |                                     |     |                                             |                                                                                                                      |                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                    |

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend.

(Name und Dienststellung.)

\*) Ausfuhrzuschüsse, welche gemäß §. 82 Absatz 2 des Gesetzes nach den früheren niedrigen Sätzen gewährt sind, sind durch den Zusatz „nach dem früheren Satze“ kenntlich zu machen.

\*\*) Während der Uebergangszeit ist hier gesondert anzugeben, welcher Betrag auf die nach §. 82 Absatz 1 des Gesetzes zu erhebende Zuschußdifferenz entfällt.

| IV.<br>Revisionsbefund.         |                                            |                                                  |                     |               |                                                   | V.<br>Abgabenberechnung.                                                                                                                       |                 | VI.<br>Weiterer Nachweis.         |                                                  | VII.<br>Bemerkungen über<br>Beamtenebegleitung,<br>vorhandenen oder<br>beibehaltenen oder<br>angelegten<br>Verschluß, Zahl<br>der Bleie u. s. w. |
|---------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------------|---------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Rolli                       |                                            | Der Zuckerprodukte<br>(zuckerhaltigen Fabrikate) |                     |               |                                                   | Bezeichnung der<br>Abgabe:<br>a) Zuckersteuer,<br>b) Erstattung von<br>Ausfuhrzuschuß, **)<br>c) Erstattung von<br>Zuckersteuer-<br>vergütung. |                 | Der Hebe- und<br>Kontrollregister |                                                  |                                                                                                                                                  |
| Zeichen<br>und<br>Num-<br>mern. | Zahl<br>und<br>Art der<br>Ver-<br>packung. | Art. *)                                          | M e n g e.          |               |                                                   | Betrag.                                                                                                                                        | Be-<br>nennung. | Nummer.                           |                                                  |                                                                                                                                                  |
|                                 |                                            |                                                  | Brutto-<br>gewicht. | Nettogewicht, |                                                   |                                                                                                                                                |                 |                                   |                                                  |                                                                                                                                                  |
|                                 |                                            |                                                  |                     | kg   1/100    | durch<br>Verwiegung<br>ermitteltes.<br>kg   1/100 |                                                                                                                                                |                 |                                   | durch<br>Taraabzug<br>ermitteltes.<br>kg   1/100 |                                                                                                                                                  |
| 15.                             | 16.                                        | 17.                                              | 18.                 | 19.           | 20.                                               | 21.                                                                                                                                            | 22.             | 23.                               | 24.                                              | 25.                                                                                                                                              |
|                                 |                                            |                                                  |                     |               |                                                   |                                                                                                                                                |                 |                                   |                                                  |                                                                                                                                                  |

## Annahme = Erklärung.

..... übernehme..... die Verpflichtung, die innen verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge noch heute (bis zum .....<sup>ten</sup> .....) der benannten Zuckerfabrik (der benannten Niederlage) zuzuführen und daselbst zur Abfertigung zu stellen.

Zugleich erkläre ..... für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten) ruhenden Abgaben zu haften, bis der Uebergang in die Fabrik (Niederlage) steueramtlich bescheinigt ist.

, den .....<sup>ten</sup> ..... 189..... .



## Bücher-Niederlage-Register

des

.....-Amts

zu

für die Zeit vom 1. August 189..... bis 31. Juli 189.....

Dieses Register enthält ..... Blätter, mit  
einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem  
Dienstsiegel des Unterzeichneten angehängt ist.

(Name) .....  
(Dienststellung)

Geführt von  
(Name) ...  
(Dienststellung).....

### Aufschreibung.

| 1.               | 2.                         | 3.                                            | Der Kollid                   |                      | Bei dem Vorabfertigungsamt stattgehabte Ermittlungen. |                                      |                            |                                     |                                                                                         | Angabe, ob bei dem Vorabfertigungsamt Ausfuhrzuschuß oder Zuckersteuervergütung beantragt, und welcher Betrag *) davon gewährt worden ist. |     | Bei der Einlagerung vorgenommene Ermittlungen.      |                                      |                                                                        |                                     |                                                                                         |
|------------------|----------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|                  |                            |                                               | 4.                           | 5.                   | 6.                                                    | 7.                                   | 8.                         | 9.                                  | 10.                                                                                     | 11.                                                                                                                                        | 12. | 13.                                                 | 14.                                  | 15.                                                                    | 16.                                 |                                                                                         |
| Laufende Nummer. | Tag der An-<br>schreibung. | Bezeichnung und Nummer des Vor-<br>registers. | Zahl und Art der Verpackung. | Zeichen und Nummern. | Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.   | Bruttogewicht.<br>kg $\frac{1}{100}$ | Tarifaß oder Tarfigewicht. | Nettogewicht.<br>kg $\frac{1}{100}$ | Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers.<br>kg $\frac{1}{100}$ | Mar.                                                                                                                                       | fl. | Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate. | Bruttogewicht.<br>kg $\frac{1}{100}$ | Angewendeter Tarifaß bezw. angenommenes oder ermitteltes Tarfigewicht. | Nettogewicht.<br>kg $\frac{1}{100}$ | Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers.<br>kg $\frac{1}{100}$ |
|                  |                            |                                               |                              |                      |                                                       |                                      |                            |                                     |                                                                                         |                                                                                                                                            |     |                                                     |                                      |                                                                        |                                     |                                                                                         |

\*) Ausfuhrzuschüsse, welche gemäß §. 82 Absatz 3 des Gesetzes nur nach den früheren niedrigen Sätzen gewährt, oder zu

| <b>A b s c h r e i b u n g.</b>                                                                                                                |     |                                                                 |     |                                                        |     |                           |                              |                      |                                                    |                  |                                                                          |                 |                                                                   |                                                                                                                                         |    |                               |         |                |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------|-----|---------------------------|------------------------------|----------------------|----------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-------------------------------|---------|----------------|--|
| Angabe, ob bei der Niederlegung des Ausfuhrzuschusses oder der Zuckersteuervergütung beantragt, und welcher Betrag*) davon gewährt worden ist. |     | Angabe, ob und welcher Ver- schluß an den Kofli befindlich ist. |     | Angabe, ob die Waaren von Niederlagen abgemeldet sind. |     | Tag der Ab- schrei- bung. | Der Kofli                    |                      | Bei der Auslagerung stattgehabte Ermittlungen.     |                  |                                                                          |                 |                                                                   | Betrag des Ausfuhrzuschusses*) bzw. der Vergütung, welcher auf die abgeschrieben Zuckerprodukte bzw. zuckerhaltigen Fabrikate entfällt. |    | Weiterer Nachweis der Waaren. |         | Be- merkungen. |  |
|                                                                                                                                                |     |                                                                 |     |                                                        |     |                           | Zahl und Art der Verpackung. | Zeichen und Nummern. | Art des Zuckers bzw. der zuckerhaltigen Fabrikate. | Brutto- gewicht. | Angewendeter Tarafah bzw. angenommenes oder ermittelttes Tarafahgewicht. | Netto- gewicht. | Gewicht des in den zuckerhaltigen Fabrikaten enthaltenen Zuckers. | Mark                                                                                                                                    | ℳ. | Bezeichnung des Registers.    | Nummer. |                |  |
| 17.                                                                                                                                            | 18. | 19.                                                             | 20. | 21.                                                    | 22. | 23.                       | 24.                          | 25.                  | 26.                                                | 27.              | 28.                                                                      | 29.             | 30.                                                               | 31.                                                                                                                                     |    |                               |         |                |  |
|                                                                                                                                                |     |                                                                 |     |                                                        |     |                           |                              |                      |                                                    |                  |                                                                          |                 |                                                                   |                                                                                                                                         |    |                               |         |                |  |

gewähren sind, sind durch den Zusatz „nach dem früheren Sage“ kenntlich zu machen.



Bundesstaat .....

Verwaltungsbezirk .....

Einreichungstermine:

15. Juli,  
15. Oktober,  
15. Januar,  
15. Mai.

### III.

## U e b e r s i c h t

der

# E i n n a h m e a n Z u c k e r s t e u e r

für

das 1. bis ..... Vierteljahr des Etatsjahres 18.....

### Anleitung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die in den Spalten 3 bis 12 anzuführenden Summen umfassen den jedesmal abgelaufenen Theil des Etatsjahres, also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Vierteljahr die Soll-Einnahme zc. für April bis einschließlich Dezember.
2. In der Spalte 3 sind die Mengen der nach den Spalten 3 bis 13 der Abmeldeeregister aus den Zuckerrfabriken entnommenen Zuckerprodukte (Rohzucker, raffinirter Zucker, Konsumzucker und Zuckerabläufe von 70 oder mehr Quotient) — §. 43 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 27. Mai 1896 — anzugeben und darunter die sich aus Spalte 9 der Berechnung in der Anlage zur Uebersicht ergebenden Rohzuckermengen besonders anzuführen; die letzteren sind bei der Berechnung der Vergütungen (Spalte 17 unter a) mit zu berücksichtigen.
3. Zur Soll-Einnahme (Spalten 4, 5 und 9) für das 4. Vierteljahr jedes Etatsjahres gehören auch diejenigen bis Ende März fälligen Abgabebeträge, welche ausnahmsweise erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
4. In der Spalte 7 sind die in dem abgelaufenen Theile des Etatsjahres gezahlten bezw. auf wirklich zu entrichtende Zuckersteuer in Anrechnung genommenen Zuschüsse für ausgeführten zc. Zucker bezw. ausgeführte zuckerhaltige Fabrikate (§. 77 des Gesetzes vom 27. Mai 1896) und Steuervergütungen für ausgeführte zc. Fabrikate (§. 6, Ziffer 1 des Gesetzes) in Uebereinstimmung mit den Verwaltungsabschlüssen anzugeben.
5. In der Spalte 9 sind die Zuschüsse und Steuervergütungen nachzuweisen, welche von den Steuerpflichtigen für aus Niederlagen in den freien Verkehr oder in eine Zuckerrfabrik entnommenen Zucker, sowie für aus Niederlagen in den freien Verkehr gebrachte zuckerhaltige Fabrikate zurückzuzahlen waren (§. 82 bezw. §. 40 Absatz 3 des Gesetzes).
6. In der Spalte 11 werden diejenigen Beträge nachgewiesen, welche von den Steuerpflichtigen entweder sofort oder noch vor Ablauf der betreffenden Vierteljahre baar eingezahlt sind (nach §. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 auch etwaige Rückstände). Diesen Beträgen treten hinzu:
  - a) die in den einzelnen Vierteljahren angeschriebenen, aber noch innerhalb derselben Vierteljahre (für das 4. Vierteljahr des Etatsjahres bis zum 31. März) abgelösten Kredite.
  - b) die eingezogenen Register- zc. Defekte.Dagegen sind die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen zc., die gewährten Zuschüsse und die Ausfuhr- zc. Vergütungen davon abzuziehen.
7. In der Spalte 12 sind die nach Ablauf des Vierteljahres der Anschreibung eingezahlten bezw. fällig gewordenen (wenn auch noch nicht eingezahlten) Kredite nachzuweisen.
8. In den Spalten 13 und 14 ist die Summe der noch ausstehenden (nicht fälligen) Kredite nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu zerlegen. Eine Stundung der zurückzuzahlenden Zuschüsse und Steuervergütungen (Spalte 9) findet nicht statt.
9. Die Spalte 15 dient zur Abwicklung der aus dem vorigen Etatsjahr übernommenen Kredite.
10. Die Spalten 17 und 18 werden nur in den Schlusssummen ausgefüllt.

|                  |                   | Für das 1. bis ..... Vierteljahr des Etatsjahres 18 / .....                                                                                    |                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                           |                           |         |                             |                                                                   |       |
|------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|---------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------|
| Laufende Nummer. | Hauptamtsbezirke. | Menge der aus den Zuckerfabriken entnommenen Zuckerprodukte.                                                                                   | Brutto-Soll-Einnahme nach den Heberegistern, einschließlich der Registerbesetze und abzüglich der Restitutionsen und Registervergütungen.               |                                                                                                                                                                                                           |                           | Ab:     | Bleibt be- richtigtes Soll. | Zurück- gezahlte a) Ausfuhr- zuschüsse, b) Steuer- Vergü- tungen. |       |
|                  |                   | *) Außerdem Menge des selbst- erzeugten und verarbeiteten Rohzuckers nach Spalte 9 der Berechnung. (Siehe die Bemerkung 2 auf der Titelseite.) | Zuckersteuer<br>a) für kristallförmigen oder flüssigen Zucker zum Satz von 20 Mark für 100 kg,<br>b) für Zuckerabläufe zum Satz von 14 Mark für 100 kg. | Zuschlag zur Zucker- steuer<br>a) Betriebssteuer nach den Sägen im §. 65 Abf. 1 des Gesetzes,<br>b) Betriebssteuerezuschlag nach dem Satz des Ausfuhrzuschusses für Rohzucker, §. 65 Abf. 2 des Gesetzes. | Zusammen Spalten 4 und 5. | 100 kg. |                             |                                                                   | Mark. |
| 1.               | 2.                | 3.                                                                                                                                             | 4.                                                                                                                                                      | 5.                                                                                                                                                                                                        | 6.                        | 7.      | 8.                          | 9.                                                                |       |
|                  |                   |                                                                                                                                                |                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                           |                           |         |                             |                                                                   |       |

\*) Rückeinnahmen auf die vom Reich erstatteten Ausgaben für bauliche Einrichtungen in den Zuckerfabriken sind als außerordentliche Einnahmen, für welche Verwaltungskosten nicht vergütet werden, unter der Linie besonders nachzuweisen.

| Zusammen<br>Spalten<br>8 und 9. | Von dem Soll in Spalte 10 sind                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                              |                                           |                                           | Von den<br>Krediten,<br>welche am<br>Schlusse<br>des<br>vorigen<br>Eats=<br>jahres<br>ausstanden,<br>sind<br>eingezahlt<br>bezw. fällig<br>geworden. | Summe<br>der<br>Spalten 11,<br>12 und 15. | Die den<br>Bundesstaaten<br>zustehenden<br>Bergütungen<br>betragen:<br>a) für die Kon-<br>trolle (nach<br>Spalte 3),<br>b) für die Er-<br>hebung) nach<br>Spalte 6.) | Nach<br>Abzug der<br>Ver=<br>waltungs=<br>kosten<br>von der<br>Einnahme<br>in Spalte 16<br>bleiben für<br>die<br>Reichskasse. | Bemer-<br>kungen. |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
|                                 | sofort<br>bezw. noch<br>im Viertel-<br>jahr der<br>Fest-<br>stellung<br>eingezahlt<br>) außer-<br>dem rück-<br>ständig.<br>(Siehe Be-<br>merkung 6<br>auf der<br>Titelseite.) | creditirt<br>und nach<br>dem<br>Viertel-<br>jahr der<br>Anschrei-<br>bung ein-<br>gezahlt<br>bezw. fällig<br>geworden.<br>(Siehe Be-<br>merkung 7<br>auf der<br>Titelseite.) | noch creditirt und                        |                                           |                                                                                                                                                      |                                           |                                                                                                                                                                      |                                                                                                                               |                   |
|                                 | Marf.                                                                                                                                                                         | Marf.                                                                                                                                                                        | im<br>Viertel-<br>jahr<br>18 /<br>fällig. | im<br>Viertel-<br>jahr<br>18 /<br>fällig. |                                                                                                                                                      |                                           |                                                                                                                                                                      |                                                                                                                               |                   |
| 10.                             | 11.                                                                                                                                                                           | 12.                                                                                                                                                                          | 13.                                       | 14.                                       | 15.                                                                                                                                                  | 16.                                       | 17.                                                                                                                                                                  | 18.                                                                                                                           | 19.               |
|                                 |                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                              |                                           |                                           |                                                                                                                                                      |                                           |                                                                                                                                                                      |                                                                                                                               |                   |

(Die Summe der Spalten 11 bis 14 muß mit der Summe in Spalte 10 übereinstimmen.)





Einsendungstermin:  
für die Hauptämter an die Direktivbehörden  
der 5., für letztere an das Kaiserliche Statistische  
Amt der 8. des folgenden Monats.

Direktivbezirk  
Hauptamtsbezirk

## U e b e r s i c h t

über den

während des Monats 18..... in den freien Verkehr gesetzten Zucker.

-----

### **U l e i t u n g.**

1. Die Uebersicht ist in Uebereinstimmung mit den Abmeldungs- und Hebergistern nach Hebebezirken aufzustellen.
2. Die Mengen sind (in den Spalten 3, 4 und 7 bis 10) nach dem Nettogewicht in vollen Doppelzentnern ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 50 kg unberücksichtigt bleiben, solche von 50 kg und darüber zu 100 kg abgerundet werden. In den Spalten 5 und 6 hat eine Abrundung nicht stattzufinden.
3. Der Betrag der erhobenen Zuckersteuer und Erstattung von Zuckersteuervergütung (Spalten 11, 12) ist auf ganze Mark abzurunden, derart, daß Beträge unter 0,5 Mark unberücksichtigt bleiben, solche von 0,5 Mark und darüber = 1 Mark gesetzt werden.



Einsendungsstermin:  
für die Hauptämter an die Direktivbehörden  
der 1. September.

Direktivbezirk  
Hauptamtsbezirk

## U e b e r s i c h t

über

die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung

im Betriebsjahre 18 / .

### Anleitung.

1. In der Uebersicht, die in doppelter Ausfertigung an die Direktivbehörde einzureichen ist, sind die Rübenzuckerfabriken des Hauptamtsbezirks unter fortlaufenden Nummern einzeln aufzuführen. Auch sind die vorgeschriebenen Angaben für jede einzelne Fabrik durch alle Spalten hindurch zu machen.
  2. Das Saftgewinnungsverfahren ist in der betreffenden Spalte (6 bis 8) mit einer 1 auf der Linie anzuschreiben, damit bei der Summe ersehen werden kann, wie viele Fabriken mit den einzelnen Verfahren gearbeitet haben.
  3. In Spalte 9 ist das Datum des Betriebsanfangs und das der Betriebseinstellung einzusetzen.
  4. In Spalte 12 sind die von den Fabrikaktionären nach Maßgabe ihrer vertragmäßigen Verpflichtung gelieferten Rüben (die sogenannten Pflichtrüben) zu verzeichnen.
  5. In Spalte 13 sind sowohl die von Nichtaktionären angekauften, wie auch die von den Aktionären über ihre vertragmäßige Verpflichtung hinaus gelieferten Rüben (die sogenannten Ueberrüben) anzugeben.
  6. Die Mengen in den Spalten 11 bis 14 sind in vollen Tonnen (1000 kg), die Flächen in den Spalten 15 bis 18 in vollen Hektar anzuschreiben, derart, daß Mengen von weniger als 500 kg und Flächen von weniger als 50 a unberücksichtigt bleiben, Mengen von 500 kg und darüber oder Flächen von 50 a und darüber = 1 Tonne oder 1 ha gesetzt werden.
  7. In einem Begleitberichte sind die während der Betriebsperiode hinsichtlich der Rübenzuckerindustrie gesammelten Erfahrungen und Wahrnehmungen darzustellen. Darin sind namentlich die folgenden Punkte zu besprechen:
    - a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Rübenzuckerproduktion;
    - b) Rübenbau und Ergebnisse der Rübenernte, Zuckergehalt der geernteten Rüben, Erwerb der Rüben durch die Fabriken;
    - c) wesentliche Neuerungen in der Gewinnung und Verarbeitung des Rübensaftes;
    - d) Schilderung etwaiger neuer Melasse-Entzuckerungsverfahren, Gründe der Zu- oder Abnahme der Melasse-Entzuckerung;
    - e) Angaben über das Rendement des zum Verkauf hergestellten Rohzuckers;
    - f) Verwerthung der Abfälle von der Rübenverarbeitung und der Melasse-Entzuckerung;
    - g) Gründe des Steigens oder Fallens der Zucker- und Melassepreise, Verhältnisse des Zuckereports.
- Die Uebersicht der Direktivbehörde wird summarisch nach Hauptamtsbezirken aufgestellt. Hierbei erhält die Spalte 2 des Formulars die Ueberschrift: „Hauptamtsbezirk“ und Spalte 3: „Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken“. Bei Einsendung der Uebersicht an das Kaiserliche Statistische Amt ist je ein Exemplar der hauptamtlichen Uebersichten beizuschließen.









| Laufende<br>Nummer. | Der Niederlagen |      | Bestand                  |                               |                                           |                              |                  |                    |
|---------------------|-----------------|------|--------------------------|-------------------------------|-------------------------------------------|------------------------------|------------------|--------------------|
|                     | Gattung.        | Ort. | I. Ausländischer Zucker. |                               |                                           | 1. Rohzucker aller Produkte. |                  |                    |
|                     |                 |      | Rohzucker.               | Raffinirter und Konsumzucker. | Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe. |                              | Kryszallzucker.  | Granulirte Zucker. |
| 1.                  | 2.              | 3.   | 4.                       | 5.                            | 6.                                        | 7.                           | 8.               | 9.                 |
|                     |                 |      |                          |                               |                                           |                              | <b>Mengen in</b> |                    |



an Zucker am 31. Juli 189 .

**II. Inländischer Zucker.**

| 2. Raffinirte und Konsumzucker. |             |                                                    |                                                                    |                                       |         |                                                                     | 3. Zucker-<br>abläufe. | 4. Zuckerhaltige<br>Fabrikate. |                                                 |
|---------------------------------|-------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------|-------------------------------------------------|
| Kandis.                         | Brotzucker. | Blatten-,<br>Stangen-<br>und<br>Würfel-<br>zucker. | Stüden-<br>zucker,<br>Krümel-<br>zucker<br>(crushe l und<br>Pilé). | Gemahlene<br>Raffinaden<br>und Melis. | Farine. | Flüssige<br>Zucker<br>einschl. des<br>Invert-<br>zucker-<br>syrups. |                        | Gesammt-<br>gewicht.           | Gewicht<br>des darin<br>enthaltenen<br>Zuckers. |
| 10.                             | 11.         | 12.                                                | 13.                                                                | 14.                                   | 15.     | 16.                                                                 | 17.                    | 18.                            | 19.                                             |
| <b>100 kg netto.</b>            |             |                                                    |                                                                    |                                       |         |                                                                     |                        |                                |                                                 |
|                                 |             |                                                    |                                                                    |                                       |         |                                                                     |                        |                                |                                                 |

## 2. Ausführungsbestimmungen

zu dem

Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892.

§. 1. Für nachstehend bezeichnete Kakaowaaren wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Kakao verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß der Zoll für den verwendeten Kakao nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergütet.

Zur Vergütung werden vorerst nur zugelassen:

- a) Kakaomasse, gemahlen, gestoßen oder gequetscht, in Teig-, Pulver- oder sonstiger Form, unentölt oder mehr oder weniger entölt, ohne Beimischung anderer Stoffe, insbesondere ohne Beimischung von Abfällen der Verarbeitung von Rohkakao (Staub, Grus, Schalen 2c). Kakaopulver (Kakaomasse in Pulverform, mehr oder weniger entölt) darf Alkalien bis zu 3 Prozent enthalten;
- b) Chocolate, welche lediglich aus einer Mischung von Kakaomasse der unter a bezeichneten Art und Zucker (Rüben- und Rohrzucker) besteht, wobei ein Zusatz von Gewürzen und medizinischen Stoffen bis zu 1 Prozent gestattet ist. Die Kakaomasse muß in der Chocolate in einer Menge von mindestens 40 Prozent vorhanden sein;
- c) kakaohaltige Zuckerwaaren, einschließlich der nicht unter b fallenden Chocolate, welche mindestens 10 Prozent Kakaomasse und 50 Prozent Zucker der zu b gedachten Art enthalten.

Die Abgabenvergütung\*) beträgt bis auf weiteres:

- a) für 100 kg Kakaomasse 37,90 M;
- b) für 100 kg Chocolate, einschließlich der Steuervergütung und des Ausfuhrzuschusses für den darin enthaltenen Zucker 25,70 M, wovon 58 Prozent auf den Kakaozoll, 37 Prozent auf die Zuckersteuer und 5 Prozent auf den Zuschuß zu verrechnen sind;
- c) für 100 kg kakaohaltige Zuckerwaaren, einschließlich der Steuervergütung und des Zuschusses für den darin enthaltenen Zucker, 12,90 M, wovon 29 Prozent auf den Kakaozoll, 62 Prozent auf die Zuckersteuer und 9 Prozent auf den Zuschuß entfallen.

Der Kakaomasse steht im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen die Kakaobutter gleich.

§. 2. Die Abgabenvergütung wird nur Fabrikanten der nach §. 1 zur Vergütung zugelassenen Waaren auf Grund eines seitens der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, erteilten Zusage Scheines gewährt. Der Zusage Schein ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs nur solchen Fabrikanten zu erteilen, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und sich schriftlich verpflichten:

- a) nur Kakaowaaren von der im §. 1 vorgeschriebenen Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr zu bringen;

\*) Bei der Feststellung der Vergütungssätze ist davon ausgegangen worden, daß

- a) der Rohkakao bei der Verarbeitung zu Kakaomasse einen Gewichtsverlust von 25 Prozent erleidet,
- b) Chocolate aus 40 Prozent Kakaomasse, 59 Prozent Zucker und 1 Prozent Gewürzen oder medizinischen Stoffen besteht  
und

c) kakaohaltige Zuckerwaaren mindestens 10 Prozent Kakaomasse und 50 Prozent Zucker enthalten.  
Von den hiernach sich berechnenden Beträgen sollen bis auf weiteres nur acht Zehntel erstattet werden.

- b) für jede zur amtlichen Abfertigung vorgeführte Sendung, welche erwiesenermaßen auch nur zum Theil den Vorschriften im §. 1 nicht entspricht, oder bei deren Abfertigung ein Mindergewicht von über 10 Prozent sich ergibt (§. 8), eine von der Direktivbehörde festzusetzende Konventionalstrafe bis zu 1000 *M.*, unabhängig von der daneben etwa verwirkten Strafe zu entrichten;
- c) die Kosten für die Untersuchung der Waaren zu tragen;
- d) über die Fabrikation Bücher zu führen, welche über Art und Menge der verarbeiteten Roh- und Hilfsstoffe sowie über Art, Menge und Zusammensetzung der daraus hergestellten Fabrikate genauen Aufschluß geben, und diese Bücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

Die Kontrolle darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsichtnahme der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebes nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

§. 3. Die Ausfuhrvergütung kann nur beansprucht werden, wenn mindestens netto 50 kg Kakaowaaren (§. 1) auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden. Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedarfsfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 4. Die Kakaowaaren, für welche Abgabenvergütung beansprucht wird, sind bei einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach anliegendem Muster zu benutzen. Im Falle der Versendung ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Zahl, Verpackungsort, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kollo,
- b) Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
- c) Art und Nettogewicht der in jedem einzelnen Kollo enthaltenen Kakaowaaren,
- d) Art und Menge der Gewürze, medizinischen Stoffe oder Alkalien, welche der vorgeführten Waare etwa zugesetzt sind,
- e) die Erklärung des Versenders, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 dieser Bestimmungen entspricht.

Befinden sich in einem Kollo Fabrikate, für welche verschiedene Vergütungssätze festgesetzt sind, so müssen sie durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

§. 5. Für jedes zur Abfertigung gestellte Kollo ist die Art der darin enthaltenen Kakaowaaren und, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, das Brutto- und Nettogewicht amtlich zu ermitteln. Das Ergebnis ist auf der Anmeldung zu vermerken.

§. 6. Bei der Ermittlung des Brutto- und des Nettogewichts der Kakaowaaren sind die Vorschriften der §§. 46 und 51 bis 54 der Ausführungsbestimmungen zu dem Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 7. Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Waaren und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittlungen der Abfertigungsstelle.

§. 8. Abweichungen des angemeldeten von dem bei der Abfertigung festgestellten Gewicht bleiben straffrei, sofern nicht ersteres das letztere um mehr als 10 Prozent übersteigt.

§. 9. Nach Anordnung der Direktivbehörde hat die Abfertigungsstelle von Zeit zu Zeit die Gemische Untersuchung der vorgeführten Kakaowaaren zu veranlassen und zu dem Zweck unter Zuziehung des Versenders oder dessen Vertreters von den derselben Vergütungsklasse angehörigen Waaren ein beziehungsweise einige Muster im Mindestgewicht von je 100 g zu entnehmen, sicher zu verpacken und mit amtlichem Siegel zu verschließen, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann. Außer dem für die demnächstige Untersuchung bestimmten Muster ist noch ein zweites Muster von je 100 g zu entnehmen, ebenso zu verschließen und bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufzubewahren.

Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker.

Durch die chemische Untersuchung ist festzustellen, daß die Waare die im §. 1 dieser Bestimmungen vorgeschriebene Beschaffenheit besitzt.

Die Untersuchung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

1. die Bestimmung des Zuckergehalts,
2. den Zusatz von Stärkezucker,
3. den Zusatz von stärkehaltigen Stoffen (durch mikroskopische Untersuchung),
4. den prozentualen Gehalt an Fett, beziehungsweise den Zusatz fremder Fette,
5. den Aschengehalt; dieser ist mit Schwefelsäure nach der Scheiblerschen Methode unter Abzug eines Zehntels zu ermitteln, und die Asche ist darauf zu prüfen, ob fremde Mineralbestandtheile außer den zum Aufschließen üblichen Alkalien darin enthalten sind.

Für die weitere Abfertigung der vorgeführten Kakaowaaren ist das Ergebnis der Untersuchung nicht abzuwarten.

§. 10. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften der §§. 11 und 12 und auf die Liquidierung der Vergütung und des Zuschusses jene des §. 17 der Anlage D der Ausführungsvorschriften zum Zuckersteuergesetz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Liquidierung der Beträge vierteljährlich zu erfolgen hat.

Zur Versendung sind Zollbegleitscheine I zu verwenden, denen die Anmeldungen (§. 4) anzustempeln sind. Die Begleitscheine sind in das Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangs-Register für den Zollverkehr einzutragen. Die für die Einzelerledigungsscheine, die Abfertigungs-Register und die Liquidationen zu verwendenden Formulare sind von der Direktivbehörde nach Anleitung der Muster 19, 20 und 21 der vorbezeichneten Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben.

§. 11. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Dabei ist anzugeben, welcher Betrag der Gesamtvergütung für Chocolate und Zuckerwaaren nach dem im §. 1 dieser Bestimmungen festgestellten prozentualen Verhältnis als Zollvergütung und welcher als Zuckersteuervergütung beziehungsweise Ausfuhrzuschuß zu verrechnen ist. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Die angewiesenen Beträge sind durch das liquidierende Hauptamt an die Empfangsberechtigten auszuführen.

§. 12. Für Chocolate und kakaohaltige Zuckerwaaren ist neben der im §. 1 festgesetzten Vergütung die Erstattung der Zuckersteuer und die Gewährung des Ausfuhrzuschusses nach Maßgabe der Anlage D der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz nicht zulässig. Indessen bleibt den Fabrikanten von Chocolate u. s. w. unbenommen, bei der Ausfuhr oder Niederlegung ihrer Fabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, unter Verzicht auf die im §. 1 gedachte Vergütung die Gewährung der Steuer-Vergütung und des Zuschusses für den verwendeten Zucker nach Maßgabe der vorbezeichneten Anlage D in Anspruch zu nehmen.

Abgegeben am

Ausfuhr-Vergütungs-Register Nr.

# Anmeldung

zur

Abfertigung von Kakaowaaren mit dem Anspruche auf Abgabenvergütung.

---

Ich Unterschriebener, der

zu melde dem =Amt  
zu hiermit die innen verzeichneten  
Kakaowaaren

zur Gewährung der Abgabenvergütung  
an und hafte für die Richtigkeit der Anmeldung. Zugleich  
erkläre ich, daß die Beschaffenheit der angemeldeten Kakaowaaren der Vorschrift im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Vergütung des Kakaoszolls bei der Ausfuhr von Kakaowaaren, vom 22. April 1892 entspricht.

, den .. ten 189.....

| Lau-<br>fende<br>Num=<br>mer. | I. Angaben des Anmelders.       |                                            |                 |                                    |                                    |                                 |                                                                                                                                                                   |                                            |    |    |
|-------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------|-----------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----|----|
|                               | Der Kolli                       |                                            | Der Kakaowaaren |                                    |                                    |                                 | Anträge<br>und Bemerkungen<br>des<br>Anmelders.<br><br>(Bei Anmeldungen zur<br>unmittelbaren Ausfuhr mit<br>Angabe des Namens und<br>Wohnorts<br>des Empfängers.) | Der Kolli                                  |    |    |
|                               | Zeichen<br>und<br>Num=<br>mern. | Zahl<br>und Art<br>der<br>Ver=<br>packung. | Art. *)         | Menge.                             |                                    | Zeichen<br>und<br>Num=<br>mern. |                                                                                                                                                                   | Zahl<br>und Art<br>der<br>Ver=<br>packung. |    |    |
|                               |                                 |                                            |                 | Brutto=<br>gewicht.                | Netto=<br>gewicht.                 |                                 |                                                                                                                                                                   |                                            |    |    |
| 1.                            | 2.                              | 3.                                         | 4.              | kg   <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | kg   <sup>1</sup> / <sub>100</sub> | 5.                              | 6.                                                                                                                                                                | 7.                                         | 8. | 9. |
|                               |                                 |                                            |                 |                                    |                                    |                                 |                                                                                                                                                                   |                                            |    |    |

\*) In Spalte 4 ist Art und Menge der Zusatzstoffe anzugeben.

\*\*) In den Spalten 8 bis 13 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision thatsächlich vorgenommen worden ist.

| II. Revisionsbefund. **) |                     |                                                          |                   |                                                                                          | III. Weiterer Nachweis. |            | IV. Bemerkungen. |            |              |
|--------------------------|---------------------|----------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------|------------------|------------|--------------|
| Der Kakaowaaren          |                     |                                                          | Tara=<br>gewicht. | Der<br>Berechnung<br>der<br>Abgaben=<br>vergütung<br>zu Grunde<br>zu legendes<br>Gewicht | Der Kontrol-Register    |            |                  |            |              |
| Art.                     | Menge.              |                                                          |                   |                                                                                          | kg   1/100              | kg   1/100 |                  | Benennung. | Num=<br>mer. |
|                          | Brutto=<br>gewicht. | Durch<br>Bermiegung<br>ermitteltes<br>Netto=<br>gewicht. |                   |                                                                                          |                         |            |                  |            |              |
| 10.                      | 11.                 | 12.                                                      | 13.               | 14.                                                                                      | 15.                     | 16.        | 17.              |            |              |
|                          |                     |                                                          |                   |                                                                                          |                         |            |                  |            |              |

## I. Nachweis des unmittelbaren Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlezt befundenen Verschlusses:

- a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... der Eisenbahn verladen und nach  
Verschließung des Wagens mit Schließern der Serie dem ...-Amt  
in ..... überwiesen.  
....., den .....ten ..... 189...  
..... = Amt.
- b) auf das ..... des ..... verladen und dem Ansageposten  
in .....  
unter { Begleitung durch d..... Grenzaufseher  
{ Verschluß mittelst .....  
überwiesen.  
....., den .....ten ..... 189...  
..... = Amt.
- c) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.  
....., den .....ten ..... 189...  
..... = Amt.

B. D..... oben bezeichnete ..... wurde nach Abnahme des unverlezt befundenen

Verschlusses:

- a) d..... Grenzaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.  
....., den .....ten ..... 189...  
b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.  
....., den .....ten ..... 189...

## II. Nachweis der Niederlegung am Orte der Anmeldung.

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlage-Register Seite ..... Konto ..... Nr. .... weiter  
nachgewiesen.  
....., den .....ten ..... 189...  
..... = Amt.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Juli 1896.

№ 30.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Acten; — Exequatur-Ertheilung; — Entlassung . . . . . Seite 385  
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung der Anlage B zu den Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein; — Errichtung eines Freibezirks an dem

Hafenbassin bei Reusfahrwasser; — Bestimmungen über die Statistik der Branntweimbrennerei und Branntweinbesteuerung. . . . . 386

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 406

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem mit der einstweiligen Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Tientsin beauftragten Konsul Feindel ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner dortigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Bolivianischen Konsul in Berlin ernannten Kaufmann Max Richard Seifert ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Der Konsularagent Alexander Marschner = Sjarup in Laguna (Brasilien) ist entlassen.

## 2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. beschlossen, der Ziffer I 6 der Anlage B zu den Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein (Central-Blatt für 1888 Seite 227/230), im Absatz 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

„6. Aufnahmefähigkeit für Brom. 100 ccm einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 ccm einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Lösung von 0,703 g Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 ccm getheilten Bürette mit einer genügend (im Lichten etwa 2 mm) weiten Ausflußspitze tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt; das Tropfen soll so geregelt werden, daß in einer Minute annähernd 10 ccm Holzgeist ausfließen. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 ccm und nicht weniger als 20 ccm Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen, die Temperatur der Flüssigkeiten soll 20° C. nicht übersteigen.“

Berlin, den 14. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kaufsning.

Zufolge des Beschlusses des Bundesraths vom 24. Oktober v. J. ist bei Neufahrwasser an dem unweit der Ausmündung des Hafentals gelegenen Hafenbassin ein Freibeizirk errichtet worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. d. Mts. die nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die Statistik der Branntweimbrennerei und Branntweinbesteuerung beschlossen.

Berlin, den 14. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kaufsning.

## Bestimmungen,

betreffend die

### Statistik der Branntweimbrennerei und Branntweinbesteuerung.

#### I. Monatliche Nachweisungen.

§. 1. Die Haupt- und Unterämter haben vom 1. Oktober 1896 an am Schlusse jedes Rechnungsmonats auf Grund der Eintragungen in das Denaturirungsregister und in die nach §. 11 Absatz 3 der Kontrollvorschriften vom 18. November 1892 zu führenden Gegenbücher über die Ablassung undenaturirten Branntweins zur steuerfreien Verwendung die Gesamtmenge des im Laufe des Monats steuerfrei abgelassenen Branntweins festzustellen und in den Reichssteuerübersichten neben den vorgeschriebenen Angaben über die Menge des hergestellten, des versteuerten und des in Reinigungsanstalten oder Niederlagen befindlichen Branntweins nachrichtlich zu vermerken.

§. 2. Die Direktivbehörden haben auf Grund dieser Angaben monatliche Nachweisungen nach anliegendem Muster anzufertigen und bis zum 10. des folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

§. 3. Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen der Direktivbehörden Zusammenstellungen zu fertigen, die, soweit thunlich, durch Angaben über die im Laufe des Monats ausgeführten Mengen an Branntwein und vergütungsfähigen Branntweinfabrikaten zu vervollständigen und sodann im Reichs-Anzeiger zu veröffentlichen sind.

## II. Jahresnachweisungen.

§. 4. In jedem Hauptamtsbezirke sind (erstmalig für das Betriebsjahr 1895/96) Nachweisungen nach den anliegenden Mustern aufzustellen und bis zum 1. Dezember der Direktivbehörde vorzulegen.

Muster 2 bis 9.

§. 5. Bei den Direktivbehörden sind aus den hauptamtlichen Aufstellungen Hauptnachweisungen für den ganzen Direktivbezirk anzufertigen und bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt zu übersenden. Anzuführen ist eine Denkschrift über die Verhältnisse des Brennereibetriebes und des Branntweinverbrauchs in dem betreffenden Betriebsjahre, welche sich namentlich auf die folgenden Punkte zu erstrecken hat:

- a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Branntweinerzeugung; Beobachtungen über Zu- oder Abnahme des Branntweinverbrauchs (insbesondere auch des Verbrauchs an denaturirtem und sonst steuerfrei abgelassenem Branntwein) und deren mutmaßliche Ursachen.
- b) Gestaltung der Ausfuhr von Branntwein und von Fabrikaten, für welche Branntweinsteuervergütungen gewährt werden.
- c) Angabe der Hauptsorten von Trinkbranntwein, welche im Bezirke verbraucht werden, ferner der Preise des Trinkbranntweins sowohl bei der Abgabe von den Brennereien als auch beim Kleinverkauf und Ausschank, sowie der Groß- und Kleinverkaufspreise des mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel versetzten Branntweins nach Litern. Ausschank- und Kleinverkaufspreise sind für Stadt und Land getrennt anzugeben, falls hier nennenswerthe Unterschiede vorkommen.
- d) Einführung neuer Methoden bei Zubereitung der Maische, der Gährmittel, der Breßhese u. s. w.; Erfindung und Einführung neuer Apparate zur Vorbereitung der Brennstoffe für die Einmischung, zur Destillation und Reinigung des Branntweins u. s. w.; neu in Verwendung genommene Rohstoffe.
- e) Bemerkenswerthe Aenderungen in den Ausbeuteverhältnissen der Brennereien und Angabe der höchsten Alkoholausbeuten, welche aus den einzelnen verarbeiteten Rohstoffen gewonnen wurden.
- f) Betriebsverhältnisse der in Verbindung mit Gefenerzeugung betriebenen Brennereien; Menge der gewonnenen Breßhese und deren Preis bei der Abgabe von den Brennereien. Gfenerzeugung ohne Gewinnung von Branntwein.
- g) Größe und voraussichtliche Jahreserzeugung der im Betriebsjahre neu entstandenen Brennereien.
- h) Zahl, Betriebsumfang und Organisation der landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien.
- i) Neuere Erfahrungen bei der steuerfreien Verwendung denaturirten und undenaturirten Branntweins.

§. 6. Das Statistische Amt hat die ihm zugegangenen Nachweisungen in geeigneter Weise zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Diesen Veröffentlichungen hat dasselbe Zusammenstellungen über die Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebiets an Branntwein und vergütungsfähigen Branntweinfabrikaten und Berechnungen über den Zollertrag aus ausländischem Branntwein anzuschließen, welche sich auf den gleichen Zeitraum beziehen und aus den Verkehrsnachweisungen zu fertigen sind, die dem Amte nach den Bestimmungen über die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande zugehen.

**Muster 1**  
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Einzufenden  
von den Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische  
Amt bis zum 10. jedes Monats.

# Nachweisung

über

die Branntweinerzeugung und den Branntweinverbrauch sowie über den Bestand in-  
ländischen Branntweins für den Monat 18 .

| Verwaltungs-<br>Bezirk. | M e n g e                                  |                                                                                                                   |                                                                                               |                                                                                                                                                        | Be-<br>merkungen. |
|-------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
|                         | 1.<br>des<br>hergestellten<br>Branntweins. | 2.<br>des nach Ent-<br>richtung der Ver-<br>brauchsabgabe in<br>den freien Verkehr<br>gesetzten Brannt-<br>weins. | 3.<br>des zu<br>gewerblichen u. s. w.<br>Zwecken steuerfrei<br>verabfolgten Brannt-<br>weins. | 4.<br>des am Schlusse des<br>Rechnungsmonats<br>in den Lagern und<br>Reinigungsanstalten<br>unter steuerlicher<br>Kontrolle verbliebenen<br>Bestandes. |                   |
|                         | Hektoliter reinen Alkohols.                |                                                                                                                   |                                                                                               |                                                                                                                                                        |                   |
|                         |                                            |                                                                                                                   |                                                                                               |                                                                                                                                                        |                   |

An Verbrauchsabgabe sind in den Heberegistern zur Anschreibung gekommen:

|                                                 |    |     |
|-------------------------------------------------|----|-----|
| nach dem Satze von 50 Pf. für 1 Liter . . . . . | M. | Pf. |
| = = = = 70 = = 1 = . . . . .                    | =  | =   |
| zusammen . . . . .                              | M. | Pf. |

Ab der Betrag der auf Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung ge-  
nommenen Berechtigungscheine . . . . .

|                              |    |     |
|------------------------------|----|-----|
| bleibt Sollennahme . . . . . | M. | Pf. |
|------------------------------|----|-----|

**Muster 2**  
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

**Direktivbezirk**  
**Hauptamtsbezirk**

(Die Nachweisung ist von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember der Direktivbehörde vorzulegen, von der Direktivbehörde bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.)

Betriebsjahr 18. / .....

## Betriebseinrichtung der vorhandenen Brennereien.

---

### Bemerkungen.

Die Zusammenstellung der Direktivbehörde erfolgt nach Hauptamtsbezirken.

| Ordnungsnummer. | Hebebezirk. | Gesamtzahl der am Schlusse des Betriebsjahres vorhanden gewesenen Brennereien.*) | A. Zahl der am Schlusse des Betriebsjahres vorhanden gewesenen     |                                                                        |           |                                    |                                       |    |  |
|-----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------|---------------------------------------|----|--|
|                 |             |                                                                                  | a) mittelst einmaligen Abtriebes Branntwein zu bereiten:           |                                                                        |           |                                    |                                       |    |  |
|                 |             |                                                                                  | und zwar:                                                          |                                                                        | zusammen. | darunter Brennereien               |                                       |    |  |
|                 |             |                                                                                  | Branntwein von einer wahren Stärke von 80 Gewichtsprozent und mehr | Branntwein von einer wahren Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent. |           | mit kontinuierlichem Brenngeräthe. | mit Blase<br>und ohne Dampf- betrieb. |    |  |
| 1.              | 2.          | 3.                                                                               | 4.                                                                 | 5.                                                                     | 6.        | 7.                                 | 8.                                    | 9. |  |
|                 |             |                                                                                  |                                                                    |                                                                        |           |                                    |                                       |    |  |

\*) Von der Gesamtzahl der vorhandenen Brennereien (Schlusssumme) waren im Laufe des Betriebsjahres neu entstanden:

Zahl:  
 landwirthschaftliche Brennereien:  
 gewerbliche Brennereien:  
 Material-Brennereien:

| Brennereien, welche eingerichtet waren                                    |                                |             |                                                                            | B. Zahl der Brennereien, in welchen am Schlusse des Betriebsjahres aufgestellt waren amtliche**): |                  |                | C. Außerhalb der Brennereien sind zur Bereitung oder weiteren Verarbeitung von Branntwein geeignete Brenn- geräthe vorhanden gewesen |                        | Bemerkungen. |     |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------|-----|
| b) die Branntweinbereitung nicht mittels einmaligen Abtriebes zu beenden: |                                |             |                                                                            | Sammel- gefäße.                                                                                   | Alkohol- messer. | Probe- nehmer. | überhaupt.                                                                                                                           | darunter in Apotheken. |              |     |
| mit Maisch- oder Vor- wärmer.                                             | ohne Maisch- oder Vor- wärmer. | zu- sammen. | darunter Brennereien, welche mittels einer besonderen Blase rektifizirten. |                                                                                                   |                  |                |                                                                                                                                      |                        | 14.          | 15. |
|                                                                           |                                |             |                                                                            |                                                                                                   |                  |                |                                                                                                                                      |                        |              |     |

\*\*\*) Ist neben amtlichen Sammelgefäßen ein amtlicher Meßapparat aufgestellt, so ist die betreffende Brennerei sowohl in Spalte 14, als auch in Spalte 15 bezw. 16 zu zählen, und in Spalte 19 eine entsprechende Bemerkung zu machen.





**Muster 3**  
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk .....  
Hauptamtsbezirk .....

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18...../......

Die im Betriebe gewesenen Branntweinbrennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins, nach den zur Anwendung gekommenen Steuerarten und Steuererhebungsformen und nach den Kontingentsmengen.

#### Anleitung.

1. Die Entscheidung der Frage, in welcher Spalte eine Brennerei aufzuführen ist, die aus verschiedenen Stoffen Branntwein hergestellt hat, richtet sich darnach, aus welchem Stoffe die größere Alkoholmenge erzeugt worden ist.
2. Unter abgefundenen Brennereien sind alle zu verstehen, die auf Grund der Bestimmungen im §. 13 und §. 41 Ziffer IV des Gesetzes vom <sup>24. Juni 1887</sup><sub>16. Juni 1895</sub> während des ganzen Betriebsjahres der Abfindung unterworfen waren, sowie diejenigen, welche die zulässige Höchstmenge von Bottichraum überschritten und vom Zeitpunkte der Ueberschreitung bis zum Schlusse des Betriebsjahres nicht mehr der Abfindung unterlegen haben.
3. Als Gesehbrennereien sind alle in Verbindung mit Gesebenerzeugung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Theils des Betriebsjahres Geseb erzeugt worden ist.
4. Die Branntweinemengen sind in vollen Hektolitern reinen Alkohols anzugeben. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.



## 2. Erzeugter Branntwein und Kontingentsmengen.

| Landwirthschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus |           | Gewerbliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus |           |                                |                  | Materialbrennereien,*) die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus |                    |                  | Brennereien überhaupt. | Darunter                 |                       |              |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------|------------------------|--------------------------|-----------------------|--------------|
| Kartoffeln.                                                                      | Getreide. | Kartoffeln.                                                             | Getreide. | Melasse, Rüben oder Rübensaft. | anderen Stoffen. | Wein.                                                                 | Brauererzabfällen. | anderen Stoffen. |                        | abgefundene Brennereien. | Landwirthschaftliche. | gewerbliche. |
| 1.                                                                               | 2.        | 3.                                                                      | 4.        | 5.                             | 6.               | 7.                                                                    | 8.                 | 9.               | 10.                    | 11.                      | 12.                   | 13.          |

### Hektoliter reinen Alkohols.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

#### A. Gesamt-Erzeugung.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

#### B. Zugewiesenes Kontingent der im Betriebe gewesenen Brennereien.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

#### C. Von dem zugewiesenen Kontingent zu B wurden abgebrannt:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

D. Erzeugung der kleinen Brennereien, denen ohne Buweisung eines besonderen Kontingents gemäß §. 2 Absatz 6 des Gesetzes vom  $\frac{21. \text{Junt } 1887}{16. \text{Junt } 1895}$  gestattet war, ihr gesamtes Erzeugniß zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatz zu versteuern.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

\*) Von der unter A nachgewiesenen Gesamterzeugung sind seitens derjenigen Materialbesitzer, die eigene Brennerei-Einrichtungen nicht besaßen, sondern ihr Material in der Brennerei eines Anderen verarbeiten oder für ihre eigene Rechnung verarbeiten ließen, hergestellt worden ..... hl reinen Alkohols.

Zahl dieser Besitzer







**Muster 6**  
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktivbezirk .....  
Hauptamtsbezirk

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzufsendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18...../.....

## Erhobene und vergütete Branntweinsteuer.

### Anleitung.

1. In den Spalten 1 bis 15 auf Seite 16, 1 bis 7 und 12 bis 19 auf Seite 17 sowie 1 bis 21 auf Seite 18 sind die Soll-Einnahmen einschließlich der Register-Defekte und abzüglich der Restitutionsen und Register-Vergütungen, ferner die im Laufe des Betriebsjahres wirklich bezahlten oder auf zu entrichtende Branntweinsteuer in Anrechnung genommenen Vergütungen u. s. w. anzugeben in genauer Uebereinstimmung mit den entsprechenden vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten. Ebenso ist die Uebereinstimmung der nachrichtlichen Angaben in den Spalten 16 bis 20 auf Seite 16, 8 bis 11 auf Seite 17 und 22 auf Seite 18 mit den entsprechenden Angaben in den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten erforderlich.
2. Alle Beträge sind auf volle Mark abzurunden und hierbei überschießende Beträge von weniger als 50 Pf. außer Betracht zu lassen, solche von 50 Pf. und darüber = 1 M. zu setzen.





### Verbrauchsabgabe.

| III. An Verbrauchsabgabe wurden erhoben |        | Hiervon ab |                                                                             |                                                                |                          | Netto-Ertrag an Verbrauchsabgabe (Spalte 3 minus Spalte 6) | Nachrichtlich.                              |                                                 |
|-----------------------------------------|--------|------------|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| zum Satze von 50 Pf.                    | 70 Pf. | überhaupt  | die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe für ausgeführte Branntweinfabrikate. | der Betrag der in Anrechnung gekommenen Berechtigungs-scheine. | zusammen Spalten 4 und 5 |                                                            | Bergütungsscheine wurden aus-gefertigt über | Berechtigungs-scheine wurden aus-gefertigt über |
| Marf.                                   | Marf.  | Marf.      | Marf.                                                                       | Marf.                                                          | Marf.                    | Marf.                                                      | Marf.                                       | Marf.                                           |
| 1.                                      | 2.     | 3.         | 4.                                                                          | 5.                                                             | 6.                       | 7.                                                         | 8.                                          | 9.                                              |
|                                         |        |            |                                                                             |                                                                |                          |                                                            |                                             |                                                 |
|                                         |        |            |                                                                             |                                                                |                          |                                                            |                                             |                                                 |

| IV. An Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wurden erhoben |        |        |        |        |        |           | Summe III und IV (Spalten 7 und 18) | Bemerkungen. |
|-----------------------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|-----------|-------------------------------------|--------------|
| zum Satze von                                       |        |        |        |        |        | überhaupt |                                     |              |
| 8 Pf.                                               | 12 Pf. | 14 Pf. | 16 Pf. | 18 Pf. | 20 Pf. | Marf.     | Marf.                               |              |
| für 1 Liter reinen Alkohols                         |        |        |        |        |        | Marf.     | Marf.                               |              |
| 10.                                                 | 11.    | 12.    | 13.    | 14.    | 15.    | 16.       | 17.                                 |              |
|                                                     |        |        |        |        |        |           |                                     | 18.          |
|                                                     |        |        |        |        |        |           |                                     |              |



**Muster 7**

der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktionsbezirk .....

Hauptamtsbezirk .....

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktionsbezirk zu beziehen.)

**Betriebsjahr 18...../.....**

**Belastung der Brennereien durch die Brennsteuer.**

Anleitung: Die Mengen sind in vollen Hektollern ohne Decimalen anzugeben. — Als Hefebrennereien gelten auch solche Betriebe, die nur während eines Theiles des Jahres Hefe erzeugt haben.

**1. Allgemeine Brennsteuer (§. 43a Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1897, 18. Juni 1895)**

| An allgemeiner Brennsteuer haben — durchschnittlich auf 1 hl ihrer Jahreserzeugung berechnet — bezahlt | Landwirthschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus |                                                  |          |                                                  | Gewerbliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  | Materialbrennereien |                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------|--------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------|
|                                                                                                        | Kartoffeln                                                                       |                                                  | Getreide |                                                  | Kartoffeln                                                              |                                                  | Getreide |                                                  | Melasse, Rüben oder Rübensaft |                                                  | anderen Stoffen |                                                  | Zahl.               | mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols. |
|                                                                                                        | Zahl.                                                                            | mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols. | Zahl.    | mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols. | Zahl.                                                                   | mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols. | Zahl.    | mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols. | Zahl.                         | mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols. | Zahl.           | mit einer Jahreserzeugung von hl rein. Alkohols. |                     |                                                  |
| 1.                                                                                                     | 2.                                                                               | 3.                                               | 4.       | 5.                                               | 6.                                                                      | 7.                                               | 8.       | 9.                                               | 10.                           | 11.                                              | 12.             | 13.                                              | 14.                 | 15.                                              |
| nichts                                                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| weniger als 1/2 M für 1 hl r. Alf.                                                                     |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 1/2 M bis unter 1 M für 1 hl r. Alf.                                                                   |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 1 M bis unter 1 1/2 M für 1 hl r. Alf.                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 1 1/2 M bis unter 2 M für 1 hl r. Alf.                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 2 M bis unter 2 1/2 M für 1 hl r. Alf.                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 2 1/2 M bis unter 3 M für 1 hl r. Alf.                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 3 M bis unter 3 1/2 M für 1 hl r. Alf.                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 3 1/2 M bis unter 4 M für 1 hl r. Alf.                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 4 M bis unter 4 1/2 M für 1 hl r. Alf.                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 4 1/2 M bis unter 5 M für 1 hl r. Alf.                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 5 M bis unter 5 1/2 M für 1 hl r. Alf.                                                                 |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| 5 1/2 M und mehr für 1 hl r. Alf.                                                                      |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |
| darunter Hefebrennereien                                                                               |                                                                                  |                                                  |          |                                                  |                                                                         |                                                  |          |                                                  |                               |                                                  |                 |                                                  |                     |                                                  |

**2. Besondere Brennsteuer nach §. 43a Absatz 2 des Gesetzes haben bezahlt:**

| Für die Zeit vom                                                              | Landwirthschaftliche Brennereien, die hauptsächlich Branntwein erzeugt haben aus |                                  |          |                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------|----------------------------------|
|                                                                               | Kartoffeln                                                                       |                                  | Getreide |                                  |
|                                                                               | Zahl.                                                                            | für eine Menge von hl rein. Alf. | Zahl.    | für eine Menge von hl rein. Alf. |
| 16. bis 30. Juni                                                              |                                                                                  |                                  |          |                                  |
| 1. bis 31. Juli                                                               |                                                                                  |                                  |          |                                  |
| 1. bis 31. August                                                             |                                                                                  |                                  |          |                                  |
| 1. bis 15. September                                                          |                                                                                  |                                  |          |                                  |
| 16. September bis 15. Juni bei einer Betriebsdauer von mehr als 8 1/2 Monaten |                                                                                  |                                  |          |                                  |

**3. Besondere Brennsteuer nach §. 43a Absatz 3 des Gesetzes haben bezahlt**

Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitet haben

Zahl. für eine Menge von hl rein. Alf.



**Muster 9**  
der Nachweisungen über Branntweinbesteuerung.

Direktionsbezirk .....  
Hauptamtsbezirk .....

(Die von den Hauptämtern bis zum 1. Dezember vorzuliegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 15. Januar an das Kaiserliche Statistische Amt einzusendende auf den ganzen Direktionsbezirk zu beziehen.)

Betriebsjahr 18...../.....

## Steuerfreie Niederlegung von Branntwein.

Die Einträge in den Spalten 3 bis 7 müssen mit den betreffenden Niederlage- oder Reinigungsregistern übereinstimmen.

Sämtliche in der Nachweisung anzuschreibende Mengen reinen Alkohols sind ohne Dezimalen in vollen Hektolitern zu verzeichnen. Ueberschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber auf ganze Hektoliter abzurunden.

| Gattungen der Niederlagen,<br>in welchen inländischer Branntwein steuerfrei<br>gelagert worden ist. | Zahl<br>dieser<br>Nieder-<br>lagen. | In den in Spalten 1 und 2 aufgeführten Niederlagen<br>betrug an unverteuertem Branntwein |                                                                       |                                                                       |                                                                                | wurden an<br>Fehlmen-<br>gen steuerfrei ab-<br>geschrieben |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
|                                                                                                     |                                     | der register-<br>mäßige Be-<br>stand am<br>Anfang des<br>Betriebs-<br>jahres             | der Zugang<br>im Laufe des<br>Betriebs-<br>jahres (An-<br>schreibung) | der Abgang<br>im Laufe des<br>Betriebs-<br>jahres (Ab-<br>schreibung) | der register-<br>mäßige Be-<br>stand am<br>Schlusse des<br>Betriebs-<br>jahres |                                                            |
|                                                                                                     |                                     | Hektoliter reinen Alkohols.                                                              |                                                                       |                                                                       |                                                                                |                                                            |
| 1.                                                                                                  | 2.                                  | 3.                                                                                       | 4.                                                                    | 5.                                                                    | 6.                                                                             | 7.                                                         |
| a) Öffentliche Niederlagen für unverzollte Waaren                                                   |                                     |                                                                                          |                                                                       |                                                                       |                                                                                |                                                            |
| b) Öffentliche Niederlagen für Branntwein                                                           |                                     |                                                                                          |                                                                       |                                                                       |                                                                                |                                                            |
| c) Privattheilungslager                                                                             |                                     |                                                                                          |                                                                       |                                                                       |                                                                                |                                                            |
| d) Andere Privatlager unter amtlichem Mit-<br>verschuß                                              |                                     |                                                                                          |                                                                       |                                                                       |                                                                                |                                                            |
| e) Branntwein-Reinigungsanstalten                                                                   |                                     |                                                                                          |                                                                       |                                                                       |                                                                                |                                                            |

### 3. Polizei - Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand                                         | Alter und Heimath                                                                                                                                                      | Grund der Bestrafung.                                                                | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.            | Datum der Ausweisungsbeschlusses. |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|                                                      | der Ausgewiesenen.                                     |                                                                                                                                                                        |                                                                                      |                                                            |                                   |
| 1.                                                   | 2.                                                     | 3.                                                                                                                                                                     | 4.                                                                                   | 5.                                                         | 6.                                |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:</b>  |                                                        |                                                                                                                                                                        |                                                                                      |                                                            |                                   |
| 1.                                                   | Karl Hypolyt Wilkoschewski, Arbeiter,                  | geboren am 13. August 1860 zu Sulzowice, Kreis Bendzin, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst,                                                                          | versuchter schwerer Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Juli 1892), | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,    | 23. Mai d. J.                     |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                                        |                                                                                                                                                                        |                                                                                      |                                                            |                                   |
| 2.                                                   | Sidonie Ageron, ledige Fabrikarbeiterin,               | geboren am 4. Juli 1870 zu Saint-Antoine, Departement Isère, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst,                                                                  | Landstreichen und Betteln,                                                           | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,      | 9. Juli d. J.                     |
| 3.                                                   | Karolina Bergmann geborene Gaschler, Glasmacherswitwe, | geboren am 2. November 1864 zu Freudenthal, Bezirkshauptmannschaft Böcklabrud, Oberösterreich, ortsangehörig zu Kaltenbach, Bezirkshauptmannschaft Prachatitz, Böhmen, | gewerbsmäßige Unzucht,                                                               | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,            | 10. Juni d. J.                    |
| 4.                                                   | Hendrikus Brünig, Arbeiter,                            | geboren am 11. Mai 1849 zu Enschede, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,                                                                                  | Betteln,                                                                             | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Osnabrück,  | 2. Juli d. J.                     |
| 5.                                                   | Leon Cherachoff, Ledergeschneider,                     | geboren am 15. Januar 1875 zu Slonim, Rußland, russischer Staatsangehöriger                                                                                            | desgleichen.                                                                         | Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,              | 25. März d. J.                    |
| 6.                                                   | Ferdinand Ertl, Fabrikarbeiter,                        | geboren am 8. April 1840 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,                                                               | Landstreichen und Betteln,                                                           | Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,                    | 29. Juni d. J.                    |
| 7.                                                   | Ferdinand Anton August Gluckselig, Lithograph,         | geboren am 25. Oktober 1849 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,                                                                                              | desgleichen,                                                                         | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Hildesheim, | 7. Juli d. J.                     |
| 8.                                                   | Georg Karl, Tagelöhner,                                | geboren am 24. April 1879 zu Zwiesel, Bezirk Regen, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Grohhaid, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,            | desgleichen,                                                                         | Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,                    | 29. Juni d. J.                    |
| 9.                                                   | Anna Rausch, unverehelicht,                            | geboren am 19. April 1848 zu Wegstaedtel, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,                                                                           | Landstreichen,                                                                       | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,  | 3. Juli d. J.                     |
| 10.                                                  | Jullius Schneider, Seiler,                             | geboren am 29. Juni 1849 zu Wittarn, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,                                                                           | Landstreichen und Betteln,                                                           | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,    | 8. Juli d. J.                     |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. Juli 1896.

N<sup>o</sup> 31.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung; —  
Ernennungen. . . . . Seite 407  
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Notirung von Terminpreisen  
für rohen Kartoffelspiritus an der Hamburger Börse;  
— Ausstellung von Branntweinsteuer-Vergütungs-  
scheinen bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten z.c.;  
— Aenderungen der Bestimmungen über die Tara; —  
Abänderung von Tarasätzen. . . . . 407

3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Aenderung des Verzeich-  
nisses der Weinbaubezirke bezüglich des Großherzog-  
thums Hessen . . . . . 409  
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiet . . . . . 409  
5. Post und Telegraphen-Wesen: Berichtigung . . 410

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bremen an Stelle des Kaufmanns Georg Wilhelm Wätjen ernannten Herrn Lucien J. Picarts ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs  
den Kaufmann Julius Martens zum Konsul in Oruro (Bolivien),  
den Kaufmann Carl Voigt zum Konsul in Cap Haiti und  
den Schiffsrheber Ole Peder Olsen zum Vize-Konsul in Laurvig  
zu ernennen geruht.

## 2. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

Nach der auf Grund der Ziffer 14 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Central-Blatt für 1894 S. 121 und für 1896 S. 174) von dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Hamburg Terminpreise für rohen Kartoffelspiritus notirt.

Berlin, den 17. Juli 1896.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. d. M. beschlossen, die Direktivbehörden zu ermächtigen, bei der Ausfuhr von Branntweinsfabrikaten, sowie von flüssigen, alkoholhaltigen Parfümerien und von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern über mehrere in demselben Monate mit Ausgangsbcheinigung versehene Ausfuhranmeldungen desselben Versenders in geeigneten Fällen auf Antrag nur einen Branntweinsteuer-Vergütungsschein auszufertigen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. d. M. beschlossen, daß im §. 2 der Bestimmungen über die Tara (Central-Blatt 1888 S. 184; vergl. auch Central-Blatt 1895 S. 58) der erste Satz des siebenten Absatzes folgende Fassung erhält:

Bei der Einfuhr von Wein sowie von Petroleum in zum Transport dieser Flüssigkeiten eigens eingerichteten Fahrzeugen ohne anderweitige unmittelbare Umschließung ist das zollpflichtige Gewicht in der Weise zu ermitteln, daß zu dem Eigengewicht der Flüssigkeit  
 bei Wein 17 Prozent,  
 bei leichten Mineralölen der Tarifnummer 29a 29 Prozent,  
 bei flüssigen Mineralölschmierölen der Tarifnummer 29b 20 Prozent,  
 bei anderen Mineralölen 25 Prozent  
 dieses Gewichts zugeschlagen werden.

Berlin, den 17. Juli 1896.

Der Reichskanzler.  
 Im Auftrage: Rauschnig.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli d. J. beschlossen, daß vom 1. September d. J. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarafsätzen die hierunter ersichtlich gemachten Aenderungen einzutreten haben:

**T a r a s ä t z e.**

| Laufende Nummer. | Nummer des Zolls. | Benennung der Gegenstände.                                       | Art der Umschließung.                                  | Tara s ä t z e.              |          |
|------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|------------------------------|----------|
|                  |                   |                                                                  |                                                        | Prozente des Bruttogewichts. |          |
| 1.               | 2.                | 3.                                                               | 4.                                                     | Bisher.                      | Künftig. |
| 1.               | 2 c 1             | Eindrähtiges rohes Baumwollengarn.                               | Kisten.                                                | 15                           | 14       |
| 2.               | 25 g 1            | Geräucherter Schweinschinken.                                    | Fässer.                                                | 16                           | 11       |
| 3.               | =                 | Desgleichen.                                                     | Kisten.                                                | 16                           | 14       |
| 4.               | =                 | Gekochte Rinderzungen in hermetisch verschlossenen Blechgefäßen. | Kisten aus weichem Holz unter 45 kg.                   | 14                           | 17       |
| 5.               | =                 | Desgleichen.                                                     | Kisten aus weichem Holz von 45 kg und darüber.         | 18                           | 15       |
| 6.               | 25 q 1 a          | Sago und Sagosurrogate, Sagomehl, Tapioka.                       | Kisten.                                                | 14                           | 12       |
| 7.               | 25 w              | Thee.                                                            | Mit Stanniol ausgelegte Kisten aus weichem rohen Holz. | 23                           | 21       |



### 3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

#### Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der Weinbaubezirke.

In dem durch die Bekanntmachung vom 5. Mai 1893 (Central-Blatt S. 131) veröffentlichten Verzeichnisse der in den Weinbaugebieten des Reichs gebildeten Weinbaubezirke erhält, in Folge einer Neu-Eintheilung der Weinbaubezirke des Großherzogthums Hessen, der Abschnitt VI (Hessen) nachstehende Fassung:

| Laufende Nr. | Umfang des Weinbaubezirks.                                                                                                                                                 |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.           | Gemarkungen Schimsheim und Wallerthheim im Kreise Oppenheim.                                                                                                               |
| 2.           | Gemarkungen Armsheim, Gau-Vickelheim, Gau-Weinheim, Wolfsheim, Wendersheim, Sulzheim und Eichloch im Kreise Oppenheim, sowie Gumbsheim im Kreise Alzey (als Schutzbezirk). |
| 3.           | Die übrigen Gemarkungen des Kreises Oppenheim.                                                                                                                             |
| 4.           | Gemarkungen Kastel und Kostheim im Kreise Mainz.                                                                                                                           |
| 5.           | Kreis Mainz mit Ausnahme der Gemarkungen Kastel und Kostheim.                                                                                                              |
| 6.           | Kreis Alzey mit Ausnahme der Gemarkung Gumbsheim.                                                                                                                          |
| 7.           | Kreis Bingen.                                                                                                                                                              |
| 8.           | Kreis Worms.                                                                                                                                                               |
| 9.           | Provinz Starkenburg.                                                                                                                                                       |
| 10.          | Provinz Oberhessen.                                                                                                                                                        |

Berlin, den 17. Juli 1896.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Schroeder.

### 4. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimath | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|--------------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.           | 2.                                   | 3.                | 4.                       | 5.                                                    | 6.                                           |

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                     |                                                                                                |                            |                                                        |                |
|----|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | Jean Dominik Couffau, Erd-arbeiter, | geboren am 7. März 1867 zu Boos, Departement Landes, Frankreich, orts-angehörig ebendasselbst, | Landstreichen,             | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,  | 14. Juli d. J. |
| 2. | Konrad Greißel, Drechslergeselle,   | geboren am 19. Februar 1860 zu Neustadt, obisangehörig zu Lulln, Oesterreich,                  | Landstreichen und Betteln, | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Cassel, | 10. Juli d. J. |

| Laufende Nr. | Name und Stand                    | Alter und Heimath                                                                           | Grund<br>der Bestrafung.                                                                                 | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.              | Datum<br>des<br>Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|-----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.                |                                                                                             |                                                                                                          |                                                                    |                                         |
| 1.           | 2.                                | 3.                                                                                          | 4.                                                                                                       | 5.                                                                 | 6.                                      |
| 3.           | Therese Kolar,<br>unverehelicht,  | geboren am 15. August 1862 zu Pilsen,<br>Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,               | Uebertretung sitten-<br>polizeilicher Vor-<br>schriften,                                                 | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Magdeburg,  | 14. Juli d. J.                          |
| 4.           | Johannes Lerop,<br>Korlschneider, | geboren im Jahre 1870 zu Mierlo,<br>Niederlande,                                            | Landstreichen und<br>Betteln,                                                                            | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Düsseldorf, | 4. Juli d. J.                           |
| 5.           | Moiß Lunecel<br>(Lunacel) Kommls, | geboren am 9. März 1871 zu Prag, orts-<br>angehörig zu Dejovitz, Bezirk Smichow,<br>Böhmen, | Landstreichen, Betteln,<br>Führung falscher Le-<br>gitimations-Papiere<br>und falsche Namens-<br>angabe, | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Altötting,                   | 1. Juli d. J.                           |
| 6.           | Josef Zak, Gärtner,               | geboren am 8. August 1855 zu Prag,<br>österreichischer Staatsangehöriger,                   | Betteln und Wider-<br>stand gegen die<br>Staatsgewalt,                                                   | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Breslau,    | 23. Juni d. J.                          |

Die durch Beschluß der Polizeikommission des Senats in Bremen vom 5. November 1887 verfügte Ausweisung des Arbeiters Hermann von der Linde aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt f. 1887 S. 583 Z. 7) ist zurückgenommen worden.

## 5. Post- und Telegraphen = Wesen.

### B e r i c h t i g u n g .

Das Datum des Erlasses des Herrn Reichskanzlers, betreffend einige Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892, abgedruckt in Nr. 21 des Central-Blatts von 1896 Seite 123 ist nicht der 19. März sondern der 19. Mai d. J.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 25. Juli 1896.

N<sup>o</sup> 32.

**Inhalt:** Zoll- und Steuer-Wesen: Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli 1896, betreffend die Aufhebung der Kaiserlichen Verordnungen vom 25. Mai 1894 und 30. Juni 1895 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren . . . . . Seite 411

## Zoll- und Steuer-Wesen.

### Bekanntmachung.

Da am heutigen Tage die Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai 1894, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 455), und die dazu erlassene Abänderungs-Verordnung vom 30. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 353) aufgehoben ist und somit auf die Boden- und Industrie-Erzeugnisse Spaniens und der spanischen Kolonien bei deren Einfuhr nach Deutschland die Sätze des allgemeinen deutschen Zollltarifs Anwendung finden, wird auf Grund der durch Bundesrathsbefehl vom 14. d. M. dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung hierdurch bezüglich der Ursprungsnachweise Folgendes bestimmt:

- I. Die unter dem 24. Mai 1894 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren (Central-Blatt 1894 S. 273), treten außer Kraft.
- II. Für die nachstehenden Waaren, nämlich: JK2
  1. Roggen (Nr. 9 b a des Zollltarifs),
  2. Weinbeeren, frische (Nr. 9 h des Zollltarifs),
  3. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle (Anmerkung zu Nr. 21 b des Zollltarifs),
  4. Wein und Most, in Fässern eingehend (Nr. 25 e 1 des Zollltarifs),
  5. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln (Nr. 25 h 1 des Zollltarifs),
  6. Feigen, Korinthen, Rosinen (Nr. 25 h 2 des Zollltarifs),
  7. getrocknete Mandeln (Nr. 25 h 3 des Zollltarifs),
  8. rother spanischer Pfeffer (Nr. 25 i des Zollltarifs),

9. frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, reife Kastanien (Nr. 25 p 2 des Zolltarifs),
10. Olivenöl in Fässern (Nr. 26 b des Zolltarifs),
11. Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt (Nr. 26 d des Zolltarifs),

finden die Zollsätze der Vertragstarife nur insoweit Anwendung, als die Abstammung dieser Waaren aus anderen Ländern als aus Spanien (das Festland, die Balearen, die Canarischen Inseln und die Präsidios) oder den spanischen überseeischen Besitzungen (Cuba, Portoriko, Philippinen, Guinea-Inseln u. s. w.) glaubhaft nachgewiesen wird.

- III. Dieser Nachweis ist durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Facturen, Frachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen zc.) zu erbringen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

- IV. Beim Eingang der in Ziffer II bezeichneten Waaren aus Oesterreich-Ungarn bedarf es des Produktionsnachweises nicht; vielmehr hat gemäß Artikel 3 des mit diesem Staate abgeschlossenen Handelsvertrages vom 6. Dezember 1891 die Ablassung zu dem vertragsmäßigen Zollsätze zu erfolgen, sofern für die betreffenden Waaren der Nachweis der Herkunft aus dem freien Verkehr des österreichisch-ungarischen Zollgebiets erbracht wird.

- V. Wenn über den Ursprung oder die Herkunft (Ziffer IV) der vorbezeichneten Waaren aus anderen Ländern als Spanien oder den spanischen überseeischen Besitzungen Zweifel nicht bestehen, so kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Weibringung eines besonderen Nachweises über den Ursprung oder die Herkunft der Waare Abstand genommen werden.

- VI. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Weibringung von Ursprungs- und Herkunfts-Nachweisen gewährt werden.

Berlin, den 25. Juli 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Röschenborn.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. Juli 1896.

№ 33.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Bestellung eines konsular-Agenten; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung Seite 413  
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1896 bis Ende Juni 1896 414

3. **Marine und Schifffahrt:** Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsvermessungen in Deutschland und Großbritannien; — Erscheinen des zehnten Nachtrags des Internationalen Signalbuchs . . . 415  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 416

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Friedrich Dieckhoff zum Konsul in Narva zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Paul Schaeffer zum Konsul in Guatemala zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul Klüsener in Puerto Plata (Dominikanische Republik) ist der Kaufmann John Poloney zum konsular-Agenten in Monte Christi bestellt worden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Patras, Carl Müller, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Konsul des Reichs in San José (Costa-Rica), von Schröter, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste erteilt worden.

## 2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum Schlusse des Monats Juni 1896.

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                                         | Die Soll-<br>Einnahme beträgt<br>vom Beginn des<br>Statsjahres bis<br>zum Schlusse des<br>obengenannten<br>Monats<br><i>M.</i> | Ausfuhr-<br>Vergütungen<br>z.<br><i>M.</i> | Bleiben<br><i>M.</i> | Einnahme<br>in demselben<br>Zeitraum<br>des Vorjahres<br>(Spalte 4)<br><i>M.</i> | Differenz<br>zwischen den<br>Spalten 4<br>und 5,<br>+ mehr<br>— weniger<br><i>M.</i> |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                       | 2.                                                                                                                             | 3.                                         | 4.                   | 5.                                                                               | 6.                                                                                   |
| Zölle . . . . .                                                          | 102 288 113                                                                                                                    | 1 907 778                                  | 100 380 335          | 95 808 629                                                                       | + 4 571 706                                                                          |
| Tabaksteuer . . . . .                                                    | 2 088 245                                                                                                                      | 17 256                                     | 2 070 989            | 2 115 629                                                                        | — 44 640                                                                             |
| Zuckersteuer . . . . .                                                   | 38 273 905                                                                                                                     | 7 863 457                                  | 30 410 448           | 17 185 525                                                                       | + 13 224 923                                                                         |
| Salzsteuer . . . . .                                                     | 9 582 622                                                                                                                      | 2 290                                      | 9 580 332            | 9 410 428                                                                        | + 169 904                                                                            |
| Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer                              | 5 824 583                                                                                                                      | 2 597 997                                  | 3 226 586            | 2 946 080                                                                        | + 280 506                                                                            |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu-<br>schlag zu derselben . . . . . | 27 603 202                                                                                                                     | 62 935                                     | 27 540 267           | 26 935 500                                                                       | + 604 767                                                                            |
| Brennsteuer . . . . .                                                    | 1 269 527                                                                                                                      | 446 778                                    | 822 749              | —                                                                                | + 822 749                                                                            |
| Brausteuern . . . . .                                                    | 7 391 825                                                                                                                      | 3 603                                      | 7 388 222            | 7 074 180                                                                        | + 314 042                                                                            |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                                      | 911 639                                                                                                                        | —                                          | 911 689              | 900 017                                                                          | + 11 622                                                                             |
| Summe . . . . .                                                          | 195 233 661                                                                                                                    | 12 902 094                                 | 182 331 567          | 162 375 988                                                                      | + 19 955 579                                                                         |
| Stempelsteuer für                                                        |                                                                                                                                |                                            |                      |                                                                                  |                                                                                      |
| a) Wertpapiere . . . . .                                                 | 4 303 706                                                                                                                      | —                                          | 4 303 706            | 3 857 701                                                                        | + 446 005                                                                            |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeſchäfte                               | 3 556 647                                                                                                                      | 18 747                                     | 3 537 900            | 5 138 945                                                                        | — 1 601 045                                                                          |
| c) Loose zu:                                                             |                                                                                                                                |                                            |                      |                                                                                  |                                                                                      |
| Privatlotterien . . . . .                                                | 1 306 153                                                                                                                      | —                                          | 1 306 153            | 1 045 472                                                                        | + 260 681                                                                            |
| Staatslotterien . . . . .                                                | 1 706 754                                                                                                                      | —                                          | 1 706 754            | 1 738 135                                                                        | — 31 381                                                                             |
| Spiellartenstempel . . . . .                                             | —                                                                                                                              | —                                          | 280 277              | 249 268                                                                          | + 31 009                                                                             |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                                           | —                                                                                                                              | —                                          | 2 210 695            | 2 076 352                                                                        | + 134 343                                                                            |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                               | —                                                                                                                              | —                                          | 70 611 902           | 67 856 578                                                                       | + 2 755 324                                                                          |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                                     | —                                                                                                                              | —                                          | 16 928 000           | 16 478 000*)                                                                     | + 450 000                                                                            |

\*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 256 151 *M.* höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juni 1896:

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                                       | Ist-Einnahme vom<br>Beginn des Statsjahres<br>bis zum Schlusse des<br>obengenannten Monats<br><i>M.</i> | Ist-Einnahme in<br>demselben Zeitraum des<br>Vorjahres<br><i>M.</i> | Differenz zwischen den<br>Spalten 2 und 3,<br>+ mehr<br>— weniger<br><i>M.</i> |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                     | 2.                                                                                                      | 3.                                                                  | 4.                                                                             |
| Zölle . . . . .                                                        | 90 941 936                                                                                              | 82 320 793                                                          | + 8 621 143                                                                    |
| Tabaksteuer . . . . .                                                  | 2 075 748                                                                                               | 1 978 682                                                           | + 97 066                                                                       |
| Zuckersteuer . . . . .                                                 | 22 075 463                                                                                              | 20 551 166                                                          | + 1 524 297                                                                    |
| Salzsteuer . . . . .                                                   | 11 024 667                                                                                              | 10 525 012                                                          | + 499 655                                                                      |
| Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer                            | 4 944 191                                                                                               | 4 848 955                                                           | + 95 236                                                                       |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag<br>zu derselben . . . . . | 24 985 485                                                                                              | 25 250 626                                                          | — 265 141                                                                      |
| Brennsteuer . . . . .                                                  | 632 319                                                                                                 | —                                                                   | + 632 319                                                                      |
| Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                    | 7 055 353                                                                                               | 6 778 551                                                           | + 276 802                                                                      |
| Summe . . . . .                                                        | 163 735 162                                                                                             | 152 253 785                                                         | + 11 481 377                                                                   |
| Spiellartenstempel . . . . .                                           | 389 518                                                                                                 | 385 158                                                             | + 4 355                                                                        |

### 3. Marine und Schifffahrt.

#### Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsvermessungen in Deutschland und Großbritannien.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien eine anderweitige Verständigung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen stattgefunden hat, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen wie folgt behandelt.

1. In deutschen Häfen werden die Vermessungsangaben in den vom 26. August 1889 ab ausgefertigten Certifikaten (Certificates of British Registry) britischer Schiffe ohne Nachvermessung anerkannt.

Bei solchen Certifikaten britischer Schiffe, welche vor dem 26. August 1889 ausgefertigt sind, ist nur die Angabe über den Raum unter dem Vermessungsdeck (Space under Tonnage Deck) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen. Behufs Feststellung des Brutto-Raumgehalts ist der Inhalt aller übrigen in diesem Raumgehalt einzurechnenden Räume nach Maßgabe der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zu ermitteln. Zur Feststellung des Netto-Raumgehalts werden die abzugsfähigen Räume ebenfalls nach Maßgabe der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 ermittelt und in Abzug gebracht.

2. In britischen Häfen werden gemäß der Geheimrathsverordnung vom 22. Februar 1896 die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Schiffe, sowie die auf der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 beruhenden Vermessungsangaben in den Schiffscertifikaten oder sonstigen deutschen Schiffspapieren in derselben Weise, demselben Umfang und für dieselben Zwecke ohne Nachvermessung anerkannt, wie die Vermessungsangaben in den Certifikaten britischer Schiffe.

Das Gleiche gilt von den älteren vor dem 1. Juli 1895, aber nach dem 1. Januar 1873 ausgestellten Meßbriefen deutscher Schiffe, einschließlich der gemäß §. 17 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezialmeßbriefe deutscher Dampfschiffe, sowie von den entsprechenden Vermessungsangaben in den deutschen Schiffscertifikaten oder sonstigen Schiffspapieren. Denjenigen deutschen Dampfschiffen, welche nicht einen Spezialmeßbrief der vorbezeichneten Art, sondern nur einen vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten regelmäßigen nationalen Meßbrief besitzen, verbleibt die bisherige Befugniß, die Feststellung der Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den britischen Vorschriften zu verlangen.

Berlin, den 28. Juli 1896.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Schroeder.

Der zehnte Nachtrag zur amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches, II. Auflage, 1884, ist erschienen.

## 4. Polizei - W e s e n .

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                      | Name und Stand                                         | Alter und Heimath                                                                                                                      | Grund der Bestrafung.         | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.                     | Datum der Ausweisungsbefchlusses. |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|                                                   | der Ausgewiesenen.                                     |                                                                                                                                        |                               |                                                                     |                                   |
| 1.                                                | 2.                                                     | 3.                                                                                                                                     | 4.                            | 5.                                                                  | 6.                                |
| <b>Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                                        |                                                                                                                                        |                               |                                                                     |                                   |
| 1.                                                | Anton Böhm,<br>Fleischereiarbeiter,                    | geboren am 19. März 1840 zu Altkallen,<br>Bezirk Dauba, Böhmen, ortsbahörig<br>ebendafelbst,                                           | Betteln,                      | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Baugen,           | 29. Juni d. J.                    |
| 2.                                                | Stanislauß<br>Charvat, Tage-<br>löhner,                | geboren am 7. Mai 1848 zu Prag,<br>Böhmen, ortsbahörig zu Stelna,<br>ebendafelbst,                                                     | Diebstahl und Betteln,        | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Dresden,          | 8. Juli d. J.                     |
| 3.                                                | Lucien Marie Viktor<br>Seraphin D'or,<br>Sprachlehrer, | geboren am 19. Juli 1859 zu Sommet-<br>honne, Gemeinde Willers la Sone,<br>Belgien, belgischer Staatsangehöriger,                      | Landstreichen und<br>Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Meß,                         | 25. Juni d. J.                    |
| 4.                                                | Dskar Feuerstein,<br>Buchbinder,                       | geboren am 5. August 1876 zu Wien,<br>ortsbahörig ebendafelbst,                                                                        | Landstreichen,                | Königlich preußischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Düsseldorf, | 21. Juli d. J.                    |
| 5.                                                | Viktor Groß,<br>Fleischergeselle,                      | geboren am 5. Dezember 1865 zu Waldek,<br>Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-<br>Schlesien, österreicherischer Staatsange-<br>höriger, | Betteln,                      | Königlich preußischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Breslau,    | 17. Juli d. J.                    |
| 6.                                                | Jankiel Korenßki,<br>Arbeiter,                         | geboren im Juni 1856 zu Malyploc,<br>Gouvernement Konza, Polen, ortsbahörig<br>ebendafelbst,                                           | Landstreichen,                | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Freiburg,         | 18. Juli d. J.                    |
| 7.                                                | Franz Meyer,<br>Tagner,                                | geboren am 17. Mai 1871 zu Collange-<br>Bellebive, Kanton Genf, Schweiz, ortsbahörig<br>ebendafelbst,                                  | Landstreichen und<br>Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-<br>Präsident zu Meß,                          | beßgleichen.                      |
| 8.                                                | Franz Reinhold,<br>Seiler,                             | geboren am 2. Februar 1849 zu Schwarz-<br>wasser, Oesterreich, ortsbahörig eben-<br>dafelbst,                                          | Betteln,                      | Königlich preußischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Breslau,    | beßgleichen.                      |
| 9.                                                | Franz Rinke,<br>Schlossergeselle,                      | geboren am 12. November 1876 zu<br>Nieder - Mohrau, Bezirk Braunau,<br>Böhmen, ortsbahörig ebendafelbst,                               | Landstreichen und<br>Betteln, | derselbe,                                                           | beßgleichen.                      |
| 10.                                               | Karl Puhl, Tischler-<br>geselle,                       | geboren am 9. Oktober 1843 zu Bürg-<br>stein, Böhmen, ortsbahörig eben-<br>dafelbst,                                                   | Betteln,                      | Königlich preußischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Magdeburg,  | 16. Juli d. J.                    |
| 11.                                               | Josef Thomas,<br>Anstreicher,                          | geboren am 12. Mai 1827 zu Genf,<br>Schweiz, ortsbahörig ebendafelbst,                                                                 | Landstreichen und<br>Betteln, | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Meß,                         | beßgleichen,                      |
| 12.                                               | Eugen Alexander<br>Berier, Kutcher,                    | geboren am 4. Mai 1869 zu Avignon,<br>Departement Vaucluse, Frankreich,<br>französischer Staatsangehöriger,                            | beßgleichen,                  | derselbe,                                                           | 18. Juli d. J.                    |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. August 1896.

N<sup>o</sup> 34.

**Inhalt:** 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung eines Stations-Kontrolörs; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 417  
2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Bestellung eines

Konsular-Agenten; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung . . . . 419  
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 421

### 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich badische Finanz-Assessor Frischmuth zu Karlsruhe an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Finanz-Assessors Moser den Königlich preussischen Hauptämtern zu Aachen, Malmedy, Köln, Düren, Düsseldorf und Elberfeld als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Köln vom 1. August d. J. ab beigeordnet worden.

#### Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

##### Im Königreich Preußen.

Zu Bünde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Minden ist ein Steueramt I. errichtet worden; dasselbe ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über unbearbeitete ausländische Tabackblätter, zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen II, zur Erledigung von Versendungs-scheinen I und II über inländischen Taback, zur Abfertigung von unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein I eingehenden Ladungen unbearbeiteter Tabackblätter und zur Abfertigung von Cigarren, welche mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung ausgeführt werden.

Die Steuerämter II. zu Ziegenrück im Bezirk des Hauptsteueramts zu Erfurt und zu Sonnenburg im Bezirk des Hauptsteueramts Crossen sind aufgehoben worden.

Die Befugniß des Nebenzollamts I. zu Neu-Zielun im Bezirk des Hauptzollamts zu Strassburg i. Westpr. zur Erledigung von Begleitscheinen I des Hauptzollamts Danzig über Heringe, Reis, Wagenschmiere und Petroleum sowie die Befugniß des Steueramts I. zu Meisse im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt D./S. zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nummer 9 d a des Zolltarifs ist zurückgezogen worden.

Das Steueramt I. zu Rheinsberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Prenzlau ist in ein Steueramt II. und das Nebenzollamt II. zu Heinersdorf im Bezirk des Hauptzollamts zu Mittelwalde in ein Nebenzollamt I. umgewandelt und letzterem die Befugniß zur Abfertigung des Eisenbahnverkehrs und zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II erteilt worden.

Die dem Steueramt I. zu Lüdenscheid im Bezirk des Hauptsteueramts zu Iserlohn beigelegte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I behufs der Wiederausfuhr der von der Firma C. Guck zu Lüdenscheid aus dem Auslande zur Reparatur eingeführten, aus der Fabrik dieser Firma herrührenden Waaren ist auf alle für dieselbe aus dem Auslande zur Reparatur eingegangenen und nach erfolgter Reparatur wieder ausgehenden Waaren ausgedehnt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Nebenzollamt II. zu Etenfund im Bezirk des Hauptzollamts zu Flensburg die Befugniß zur Abfertigung von Getreide, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet wird,

dem Steueramt I. zu Kellinghusen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Isehoe die allgemeine Befugniß zur Erledigung von Zoll-Begleitscheinen II,

dem Steueramt I. zu Peine im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Rohpetroleum, Rohnaphta und Mineralöl-Rückstände, die für die daselbst belegene Mineralöl-Raffinerie der Firma F. Saigge & Co. eingehen, einschließlich derartiger Sendungen unter Eisenbahnwagenverschluß,

dem Steueramt I. zu Mülheim a/Rhein im Bezirk des Hauptsteueramts für inländische Gegenstände zu Cöln die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über mineralische Schmieröle,

dem Steueramt I. zu Höchst a/Main im Bezirk des Hauptsteueramts zu Diebrich die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reisegepäck und die mit demselben eingehenden zollpflichtigen nicht zum Handel bestimmten Waaren,

dem Nebenzollamt I. zu Herzogenrath im Bezirk des Hauptzollamts zu Aachen die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr angemeldeten Zuckersfabrikate sowie des mit dem Anspruch auf Ausfuhrzuschuß auszuführenden Zuckers und

dem Steueramt I. zu Paderborn im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lemgo die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Tarifnummern 24 und 27.

#### Im Königreich Bayern.

Der Aufschlag-Einnahmerei zu Gundelfingen im Bezirk des Hauptzollamts zu Memmingen ist die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, zur Abfertigung von mit dem Anspruch auf Malzaufschlagvergütung ausgehendem Bier, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen und dem Nebenzollamt zu Erlangen im Bezirk des Hauptzollamts zu Fürth die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I über die für die elektrotechnische Fabrik der Firma Reiningger, Gebbert & Schall daselbst zur Reparatur und demnächstigen Wiederausfuhr eingehenden Gegenstände erteilt worden.

#### Im Königreich Sachsen.

An dem König Albert-Hafen in Dresden ist eine dem Hauptsteueramt zu Dresden unterstellte Abfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am König Albert-Hafen“ errichtet worden, welcher dieselben Abfertigungsbefugnisse wie dem genannten Hauptamt beigelegt worden sind.

Dem Nebenzollamt II. zu Deutsch-Neudorf im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiberg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter und -Stengel und dem Untersteueramt zu Mittweida in demselben Hauptamtsbezirk die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz beigelegt worden.

#### Im Großherzogthum Baden.

Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Stühlingen ist zur Abfertigung der unter die Tarifnummer 2c 1—3 fallenden Waaren zu ändern als den höchsten Zollsätzen dieser Nummer ermächtigt worden.

#### Im Großherzogthum Hessen.

Zu Monsheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Worms ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Eingangrevision von übergangssteuerpflichtigem Bier errichtet worden.

**Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Für die neuerrichtete Rübenzuckerfabrik zu Tessin ist das Hauptsteueramt zu Güstrow als Zuckersteuerstelle bestellt worden.

**Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Das Hauptsteueramt zu Neubrandenburg ist als Zuckersteuerstelle für die Rübenzuckerfabrik in Woldegk bestellt und die bisher mit dem Steueramt zu Neustrelitz verbunden gewesene Zuckersteuerstelle aufgehoben worden.

**Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.**

In Hamburg ist ein neues (sechstes) Hauptzollamt errichtet, welches die Bezeichnung „Hauptzollamt Meyerstraße“ führt. Dem Hauptzollamt werden die bisher zum Hauptzollamt Erikus gehörigen Zollabfertigungsstellen Meyerstraße und Brookthorhafen, sowie das Hamburgische Nebenzollamt I. zu Cuxhaven unterstellt. Die Befugnisse dieser Zollstellen bleiben unverändert.

Zum Amtsbezirk des neuen Hauptzollamts gehört das bisher dem Hauptzollamt Erikus zugewiesene Amt Rixebüttel mit Cuxhaven. In der Stadt Hamburg hat das Hauptamt keinen Amtsbezirk.

Ferner sind die folgenden Aenderungen in der Organisation und den Bezirken der hamburgischen Hauptzollämter in Kraft getreten:

1. Die dem Hauptzollamt Entenwärder unterstellte Zollassistentur Neue Elbbrücke ist aufgehoben.
2. Das bisher zum Hauptzollamt Jonas gehörige Nebenzollamt I. Reiherrstieg ist dem Hauptzollamt Entenwärder unterstellt.

Dem Steueramt zu Bergedorf im Bezirk des Hauptzollamts Entenwärder ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz beigelegt worden.

**In Elsaß-Lothringen.**

Im Bezirk des Hauptzollamts zu Schirmeck ist das seitherige Nebenzollamt I. in der St. Dibeler Vorstadt von Markkirch aufgehoben, dagegen am Bahnhof zu Markkirch ein Nebenzollamt I. und in der St. Dibeler Vorstadt ebendasselbst ein Nebenzollamt II. errichtet worden.

---

## **2. K o n s u l a t - W e s e n .**

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Eilert Brodtkorb zum Konsul in Badsøe (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Detleff Thomsen zum Konsul in Reykjavik (Island) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann August Neesen zum Konsul in Pernambuco (Brasilien) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul in Duro Preto (Brasilien) hat den Fabrikbesitzer Georg Franz Grande zum Konsular-Agenten in Suiz de Fora bestellt.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Athen beauftragten Kaiserlichen Vize-Konsul Bucherer in Piräus ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Athen und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Smyrna beschäftigten Vize-Konsul Humbert ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner gegenwärtigen Thätigkeit die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder der Behinderung des Kaiserlichen Konsuls, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Galatz beauftragten Vize-Konsul von Prollius ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Galatz und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Madrid beauftragten Vize-Konsul Weller ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Madrid und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

Dem Kaiserlichen Gesandten von Bergen in Guatemala ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbereich die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

Dem mit der einstweiligen Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Amoy beauftragten Vize-Konsul Reinsdorf ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

Dem Kaiserlichen Konsul in Kimberley, Hermann Webner, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste erteilt worden.

---

### 3. Polizei - Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                                |                                                                                                                             |                                                  |                                                          |                |
|----|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | Heinrich Buggler, Bäcker,                      | geboren am 2. Juli 1876 zu St. Peter, Bezirk Judenburg, Steiermark, ortsangehörig zu Uebelbach, Bezirk Graz, ebendasselbst, | Landstreichen,                                   | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,          | 15. Juli d. J. |
| 2. | Karl Henkel, Arbeiter,                         | geboren am 21. Dezember 1852 zu Schwarzwasser, Bezirk Weidenau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst,     | Landstreichen und Betteln,                       | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Dppeln,  | 27. Juni d. J. |
| 3. | Anna Kammel, unverehelicht,                    | geboren am 26. April 1872 zu Marschen-dorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,                          | Uebertretung sitten-polizeilicher Vor-schriften, | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau, | 23. Juni d. J. |
| 4. | Anton Lorenz, Kaufmann,                        | geboren am 26. Juni 1866 zu Harten-berg, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Leopoldskammer, ebendasselbst,           | Betrug und Land-streichen,                       | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,          | 26. Juni d. J. |
| 5. | Matthias Pariszed, (Parysel), Schustergefelle, | geboren am 24. Februar 1844 zu Moldau-thein, Böhmen,                                                                        | Betteln,                                         | Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,             | 4. Juni d. J.  |
| 6. | Matthias Parlicel, Schreiner,                  | geboren am 10. Juli 1851 zu Klein-Kosty, Bezirk Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,                           | Diebstahl und Betteln,                           | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,          | 2. Juli d. J.  |
| 7. | Josef Scheu, Schmied,                          | geboren am 14. November 1862 zu Stettenhof (Stefanau), Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,                                 | Betteln,                                         | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,      | 6. Juni d. J.  |
| 8. | Zacharias Teichner, Handelsmann,               | geboren im Jahre 1843 zu Wieprz, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,                             | Landstreichen,                                   | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Posen,   | 25. Juli d. J. |
| 9. | Karl Brabec (Wra-bec), Tischlergefelle,        | geboren im Jahre 1852 zu Mzarni, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,                                    | Landstreichen, Betteln und Diebstahl,            | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau, | 24. Juli d. J. |

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 26. Juni d. J. verfügte Ausweisung des Maurers Markus Gersbach aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1896 S. 230 Ziffer 1) ist, nachdem sich herausgestellt hat, daß derselbe die Reichsangehörigkeit besitzt, zurückgenommen worden.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. August 1896.

N<sup>o</sup> 35.

**Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Herausgabe eines neuen Sachregisters zum Central-Blatt für das Deutsche Reich . . . . . Seite 423  
2. Handels- und Gewerbe-Wesen: Kündigung des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay . . . . . 423  
3. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1896 . . . . . 424  
4. Justiz-Wesen: Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung

von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile . . . . . 426  
5. Versicherungs-Wesen: Bekanntmachung, betreffend das Ausscheiden des Fleischergewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Vereinsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Vereinsgenossenschaft für dasselbe 453  
6. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . 453  
7. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 454

## 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Zu dem Central-Blatt für das Deutsche Reich ist ein neues Sachregister, die Jahre 1873 bis 1895 umfassend, in Carl Heymanns Verlag zu Berlin W., Mauerstraße 44, erschienen. Das Register ist zum Preise von 4 Mark durch die Verlagsbuchhandlung, sämtliche Sortiment-Buchhandlungen, sowie durch das Kaiserliche Post-Zeitungsamt zu beziehen.

## 2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 505) ist von der uruguayischen Regierung gekündigt worden. In Folge dieser Kündigung werden die Bestimmungen des genannten Vertrages am 1. August 1897 außer Kraft treten.





## W e f e n.

banken Ende Juli 1896

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1896.

auf Tausend Mark.)

### Activa.

| MetaU-<br>Bestand. | Gegen<br>30. Juni<br>1896. | Reichs-<br>saffen-<br>scheine. | Gegen<br>30. Juni<br>1896. | Noten<br>anderer<br>Banken. | Gegen<br>30. Juni<br>1896. | Wchsel. | Gegen<br>30. Juni<br>1896. | Combard. | Gegen<br>30. Juni<br>1896. | Gefften. | Gegen<br>30. Juni<br>1896. | Sonstige<br>Aktiva. | Gegen<br>30. Juni<br>1896. | Summe<br>der<br>Aktiva. | Gegen<br>30. Juni<br>1896. | Saufende Nummer.<br>34 |
|--------------------|----------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|---------|----------------------------|----------|----------------------------|----------|----------------------------|---------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|------------------------|
| 18.                | 19.                        | 20.                            | 21.                        | 22.                         | 23.                        | 24.     | 25.                        | 26.      | 27.                        | 28.      | 29.                        | 30.                 | 31.                        | 32.                     | 33.                        |                        |
| 899 343            | + 27 610                   | 23 141                         | + 475                      | 11 011                      | + 3 163                    | 648 601 | - 101 158                  | 104 223  | - 62 309                   | 10 716   | - 697                      | 58 549              | + 3 430                    | 1 755 604               | - 129 486                  | 1.                     |
| 4 871              | + 107                      | 24                             | + 3                        | 193                         | + 100                      | 33 992  | + 3 647                    | 9 582    | + 356                      | 6 732    | + 295                      | 2 888               | - 7                        | 58 282                  | + 4 501                    | 2.                     |
| 31 762             | - 376                      | 61                             | + 8                        | 3 416                       | - 803                      | 44 624  | + 3 076                    | 3 221    | - 82                       | 119      | - 22                       | 1 802               | + 109                      | 85 005                  | + 1 910                    | 3.                     |
| 23 061             | - 89                       | 653                            | + 154                      | 9 375                       | - 8 809                    | 76 127  | + 1 571                    | 3 864    | - 2 092                    | 1 300    | - 535                      | 5 899               | - 1 737                    | 120 279                 | - 11 537                   | 4.                     |
| 10 396             | + 563                      | 224                            | + 13                       | 1 750                       | + 138                      | 20 918  | + 10 900                   | 1 600    | + 32                       | 8        | -                          | 684                 | - 4                        | 35 580                  | + 1 832                    | 5.                     |
| 4 344              | + 63                       | 27                             | + 6                        | 23                          | - 10                       | 19 855  | + 575                      | 815      | + 42                       | 184      | + 34                       | 1 948               | - 290                      | 27 196                  | + 420                      | 6.                     |
| 4 721              | + 214                      | 11                             | - 5                        | 100                         | + 11                       | 18 109  | + 572                      | 2 321    | - 345                      | 4 216    | - 1                        | 2 305               | + 187                      | 31 783                  | + 633                      | 7.                     |
| 674                | - 31                       | 26                             | + 20                       | 67                          | + 27                       | 4 969   | - 470                      | 2 450    | - 37                       | 462      | + 2                        | 10 183              | + 170                      | 18 831                  | - 319                      | 8.                     |
| 979 172            | + 28 061                   | 24 167                         | + 674                      | 25 955                      | - 6 183                    | 867 195 | - 91 097                   | 128 076  | - 64 435                   | 23 737   | - 924                      | 84 258              | + 1 858                    | 2 132 560               | - 132 016                  |                        |

## 4. J u s t i z = W e s e n.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

### B e s t i m m u n g e n

zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, beschlossen:

#### Artikel 1.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Formulare  
A bis C.

#### Artikel 2.

Im §. 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigegeführten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücksichtigen.

#### Artikel 3.

Der §. 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

##### §. 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

#### Artikel 4.

Nach §. 17 der Verordnung wird folgender §. 17a eingeschaltet:

##### §. 17a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

### Artikel 5.

Nach §. 18 der Verordnung wird folgender §. 18a eingeschaltet:

#### §. 18a.

##### Steckbriefnachrichten.

Die Strafregister können zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten. Formular D.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergiebt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verfloßen sind.

### Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Bemerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des §. 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Gutbrod.



|                                                                    |                                                    |               |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------|
| Mittheilende Behörde:                                              | <b>Strafnachricht (A)</b> für das Strafregister zu | Aktenzeichen: |
| <small>Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu</small> |                                                    |               |

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

|                |       |              |           |            |
|----------------|-------|--------------|-----------|------------|
| Familienstand: | ledig | verheirathet | verwitwet | geschieden |
|----------------|-------|--------------|-----------|------------|

Vor- und Familien-(Geburts-)name  
des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

|                               |                                |                               |                                                                     |                                          |
|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Ge-</b><br>burtst-<br>tag. | <b>Tag:</b><br>Monat:<br>Jahr: | <b>Ge-</b><br>burtst-<br>ort. | <b>Gemeinde:</b><br>ev. Straße, Stadttheil:<br>Verwaltungsbezirk*): | <b>Landgerichtsbezirk:</b><br><br>Staat: |
|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*) oder aus §. 361 Nr. 1-8 Strafgesetzbuchs: nein ja - vgl. Rückseite -

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

|    |       |       |               |    |
|----|-------|-------|---------------|----|
| am | durch | wegen | auf Grund von | zu |
|    |       |       |               |    |

\*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsh., Oberamt, Amtsbezirk zc.

\*\*) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrugesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:



|                                                                   |                                                                                                                                                      |                                 |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Mittheilende Behörde:<br><i>Amtsger.</i><br><b>Charlottenburg</b> | <b>Strafnachricht (A)</b> für das Strafregister zu<br><b>Dresden</b><br><small>Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II</small> | Altzeichen:<br><b>C. 218/94</b> |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt**  
 Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: **ledig**     ~~verheirathet~~     ~~verwitwet~~     geschieden  
 Vor- und Familien- (Geburts-) name  
 des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August Schulze

Des Vaters Vor- und Familienname: *(unehel.)*  
 Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine Schmidt

|                     |                                   |                             |
|---------------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| Ge- Tag: 15.        | Ge- Gemeinde: angebl. Dresden     | Landgerichtsbezirk: Dresden |
| burts- Monat: April | ev. Straße, Stadttheil:           | Staat: Sachsen              |
| tag. Jahr: 1865     | ort. Verwaltungsbezirk*): Dresden |                             |

Wohnort: ohne     ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne     ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

| am        | durch                              | wegen    | auf Grund von             | zu           |
|-----------|------------------------------------|----------|---------------------------|--------------|
| 20/4 1894 | <b>Amtsger.<br/>Charlottenburg</b> | Bettelns | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B. | 3 Tagen Haft |

\*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsh., Oberamt, Amtsbezirk u.

\*\*\*) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldrücksachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1892 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

**N. N.**  
 Amtsrichter.





|                                                    |                                                                                                                                                          |                               |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Mittelnde Behörde:<br><br>Amtsg.<br>Charlottenburg | <b>Strafnachricht (A)</b> für das Strafregister zu<br><b>Dresden</b><br><br><small>Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II</small> | Altenzeichen:<br><br>C 218/94 |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ ~~verwitwet~~ geschieden  
 Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: *s. B.* Friedrich August Schulzo

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~Schmidt~~ Schmid

|                                 |                                         |                             |
|---------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------|
| Ge- Tag: 15.                    | Ge- Gemeinde: <del>ungeb.</del> Dresden | Landgerichtsbezirk: Dresden |
| burts= Monat: April             | burts= ev. Straße, Stadttheil: Neustadt | Staat: Sachsen              |
| tag. Jahr: <del>1866</del> 1866 | ort. Verwaltungsbezirk: Dresden         |                             |

Wohnort: ohne *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): *s. B.* ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher *s. B.*

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*) oder aus §. 361 Nr. 1-8 Strafgesetzbuchs: nein ~~ja~~ - ~~vgl. Rückseite~~ -

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

*Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtigt.  
 Nach Nr. 4 wiederverheirathet mit dem Kutscher Anton Krüger in Potsdam.*

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

| am              | durch                    | wegen    | auf Grund von             | zu           |
|-----------------|--------------------------|----------|---------------------------|--------------|
| 1. 20/4<br>1894 | Amtsg.<br>Charlottenburg | Bettelns | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B. | 3 Tagen Haft |

Weitere Verurtheilungen umstehend!

\*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmisch., Oberamt, Amtsbezirk etc.  
 \*\*) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagen, in Forst- und Feldräufachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten mildrührigen Verbrechen und Vergehen.

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.  
Amtsrichter.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden\*):

| Nr. | nach Mittheilung von          | Altkenzeichen | am            | durch                                  | wegen                                              | auf Grund von              | zu                                                               |
|-----|-------------------------------|---------------|---------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 2   | Amtsger.<br>Rixdorf           | E 301/94      | 5/7<br>1894   | Landger.<br>II Berlin                  | Landstreichens                                     | §. 361 Nr. 3<br>St. G. B.  | 7 Tagen Haft<br>Ueberweisung an<br>die Landespolizei-<br>behörde |
| 3   | Pol.-Präsid.<br>Berlin        | I 2305        | 8/7<br>1894   | Pol.-Präsid.<br>Berlin                 | vgl. Nr. 2                                         | §. 362 Abs. 2<br>St. G. B. | 3 Mon. Arbeits-<br>haus<br>(Rummelsburg)                         |
| 4   | Staatsanw.<br>Potsdam         | L 98/94       | 15/12<br>1894 | Landger.<br>Potsdam                    | versuchter<br>intellect.<br>Urkunden-<br>fälschung | §§. 271, 43<br>St. G. B.   | 14 Tagen Gefängn.                                                |
| 5   | Amtsger.<br>Nauen             | C 200/95      | 31/1<br>1895  | Amtsger.<br>Nauen                      | Betteln                                            | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B.  | 3 Tagen Haft                                                     |
| 6   | Amtsger.<br>Spandau           | C 292/95      | 2/3<br>1895   | Amtsger.<br>Spandau                    | Betteln                                            | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B.  | 3 Tagen Haft                                                     |
| 7   | Amtsger.<br>Potsdam           | E 160/95      | 30/3<br>1895  | Schöffenger.<br>Potsdam                | Betteln                                            | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B.  | 14 Tagen Haft                                                    |
| 8   | Amtsger.<br>Brandenburg a. H. | E 92/95       | 3/10<br>1895  | Schöffenger.<br>Branden-<br>burg a. H. | Betteln                                            | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B.  | 4 Wochen Haft                                                    |

\*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

|                                                                                   |                                                                                                                                                                                 |                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| <p><del>Mittheilende Behörde:</del><br/>Strafliste angelegt<br/>am 31/12 1895</p> | <p><b>Strafnachricht (A)</b> für das Strafregister <del>zu</del><br/><b>des Reichs-Justizamts</b></p> <p><small>Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu</small></p> | <p><del>Sttzenzeichen:</del></p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Bauer**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Arnold Xaver

Familienstand:                    ~~ledig~~                    ~~verheirathet~~                    verwittwet                    ~~geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)name                    s. B.

des (bezw. früheren) Ehegatten:                    Charlotte **Werner**

Des Vaters Vor- und Familienname:                    Anton **Bauer**

Der Mutter Vor- und Geburtsname:                    Helene Marie **Brunner**

|        |        |       |        |                         |            |                     |         |
|--------|--------|-------|--------|-------------------------|------------|---------------------|---------|
| Ge-    | Tag:   | 13.   | Ge-    | Gemeinde:               | Hügglingen | Landgerichtsbezirk: | _____   |
| burts- | Monat: | Sept. | burts- | ev. Straße, Stadttheil: |            | Staat:              | Schweiz |
| tag.   | Jahr:  | 1864  | ort.   | Verwaltungsbezirk*):    | Bremgarten |                     |         |

Wohnort:                    Bingen (Hessen)                    s. B.                    ev. letzter Aufenthaltort:

Stand (Beruf, Gewerbe):                    Melker                    s. B.                    ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*) oder aus §. 361 Nr. 1-8 Strafgesetzbuchs: ~~nein~~ ja - vgl. Rückseite -

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimathsgem.: Adalboden, Kanton: Bern.  
Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheirathet, seit Nr. 5: verwittw.  
Wohnort bei Nr. 1-5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen.  
*Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: Mannheim; wiederverheirathet mit Antonie Amalie Langner.*

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden: 1. nach Mittheilung des Amtsanw.  
A. Traunstein (bei Nr. 2)

| am          | durch                  | wegen      | auf Grund von            | zu      |
|-------------|------------------------|------------|--------------------------|---------|
| 8/2<br>1878 | Kreisger.<br>Flensburg | Diebstahls | §§. 242, 57<br>St. G. B. | Verweis |

Weitere Verurtheilungen umstehend!

\*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmannsch., Oberamt, Amtsbezirk etc.  
\*\*) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in forst- und feldrügelsachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1892 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:  
Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden\*):

| Nr. | nach Mittheilung von             | Mttenzeichen    | am            | durch                             | wegen                                                                    | auf Grund von                                        | zu                                                                                      |
|-----|----------------------------------|-----------------|---------------|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 2   | Amtsanw.<br><b>A. Traunstein</b> | 335/89          | 12/8<br>1889  | Schöffenger.<br><b>Traunstein</b> | Unter-<br>schlagung                                                      | §. 246<br>St. G. B.                                  | 14 Tagen Gefängn.                                                                       |
| 3   | Amtsanw.<br><b>München I</b>     | 1506/89         | 4/11<br>1889  | Schöffenger.<br><b>München I</b>  | Nicht-<br>beschaffung<br>eines Unter-<br>kommens                         | §. 361 Nr. 8<br>St. G. B.                            | 8 Tagen Haft                                                                            |
| 4   | Amtsges.<br><b>Planen</b>        | St. B.<br>25/90 | 5/3<br>1890   | Amtsges.<br><b>Planen</b>         | Betteln                                                                  | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B.                            | 14 Tagen Haft                                                                           |
| 5   | Amtsanw.<br><b>B. Straubing</b>  | A nf<br>131/91  | 29/1<br>1891  | Schöffenger.<br><b>Straubing</b>  | Widerstands,<br>Berufs-<br>beleidigung,<br>Betteln und<br>Landstreichens | §§. 113,<br>185, 196,<br>361 Nr. 3 u. 4<br>St. G. B. | 1 Monat Gefängn.,<br>3 Wochen Haft,<br>Ueberweisung an<br>die Landespolizei-<br>behörde |
| 6   | Bezirksamt<br><b>Straubing</b>   | —               | 15/3<br>1891  | Bezirksamt<br><b>Straubing</b>    | vgl. Nr. 5                                                               | §. 362 Abs. 2<br>St. G. B.                           | 3 Mon. Arbeitshaus                                                                      |
| 7   | Staatsanw.<br><b>Regensburg</b>  | 288/93          | 21/10<br>1893 | Landger.<br><b>Regensburg</b>     | Betrugs                                                                  | §. 263<br>St. G. B.                                  | 2 Mon. Gefängn.                                                                         |
| 8   | Staatsanw.<br><b>Mainz</b>       | L 105/94        | 19/8<br>1894  | Landger.<br><b>Mainz</b>          | Sittlichkeits-<br>verbrechen                                             | §. 176 Nr. 3<br>St. G. B.                            | 6 Mon. Gefängn.                                                                         |

\*) Hier können von der Registerbehörde alle (später mitgetheilten) Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.



| Nr. | nach Mitteilung von | Markenzeichen | am | durch | wegen | auf Grund von | zu |
|-----|---------------------|---------------|----|-------|-------|---------------|----|
|     |                     |               |    |       |       |               |    |

|                       |                                                     |             |
|-----------------------|-----------------------------------------------------|-------------|
| Mittheilende Behörde: | <b>Strafnachricht (B)</b> für das Strafregister zu  | Stkzeichen: |
|                       | Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu |             |

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:                      ledig                      verheirathet                      verwittwet                      geschieden  
Vor- und Familien-(Geburts-)name  
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

|                       |                         |                       |                                                           |                               |
|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Ge-<br>burts-<br>tag. | Tag:<br>Monat:<br>Jahr: | Ge-<br>burts-<br>ort. | Gemeinde:<br>ev. Straße, Stadtheil:<br>Verwaltungsbezirk: | Landgerichtsbezirk:<br>Staat: |
|-----------------------|-------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------|

Wohnort:

ev. letzter Aufenthaltort:

Stand (Beruf, Gewerbe):

ev. Stand des Ehemanns:

Vorstehend bezeichnete Person,  
verurtheilt durch

vom  
wegen  
ist laut Beschluß de  
vom  
auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:





Mittheilende Behörde:  
Polizeipräsidium  
Berlin

**Strafnachricht (B)** für das Strafregister zu  
**Dresden**

Ufizenzeichen:  
I 2305

~~Die Strafnachricht enthält das Strafregister zu~~

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**  
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ geschieden  
Vor- und Familien-(Geburts-)name  
des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August Schulze

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: **Auguste Wilhelmine Schmid**

|                       |                         |                      |                       |                                                            |                                |                               |                    |
|-----------------------|-------------------------|----------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------|
| Ge-<br>burts-<br>tag. | Tag:<br>Monat:<br>Jahr: | 15.<br>April<br>1864 | Ge-<br>burts-<br>ort. | Gemeinde:<br>ev. Straß-, Stadttheil:<br>Verwaltungsbezirk: | Dresden<br>Neustadt<br>Dresden | Landgerichtsbezirk:<br>Staat: | Dresden<br>Sachsen |
|-----------------------|-------------------------|----------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------|

Wohnort: ohne ev. letzter Aufenthaltort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person,  
verurtheilt durch Urtheil des Kgl. Landgerichts  
II Berlin

vom 5. Juli 1894  
wegen Landstreichens  
ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894  
auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem Arbeitshaus zu Rummels-  
burg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.  
Ober-Regierungsrath.



C.

Urchriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

---



| Nr. | nach Mittheilung von | Attenzeichen | am | durch | wegen | auf Grund von | zu |
|-----|----------------------|--------------|----|-------|-------|---------------|----|
|     |                      |              |    |       |       |               |    |

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift:

**N. N.**

Untersuchungsrichter  
beim Kgl. Landgericht I Berlin.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

**N. N.**  
Staatsanwalt.



## Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts

zu Dresden

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ verheirathet ~~verwitwet~~ ~~geschieden~~  
 Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten: Anton Krüger *früher verheirathet mit dem Schuhmacher Friedr. Aug. Schulze und geschieden*

Des Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~geb.~~ Schmid

|                       |                         |                      |                       |                                                            |                                |                               |                    |
|-----------------------|-------------------------|----------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------|
| Ge-<br>burts-<br>tag. | Tag:<br>Monat:<br>Jahr: | 15.<br>April<br>1866 | Ge-<br>burts-<br>ort. | Gemeinde:<br>ev. Straße, Stadttheil:<br>Verwaltungsbezirk: | Dresden<br>Neustadt<br>Dresden | Landgerichtsbezirk:<br>Staat: | Dresden<br>Sachsen |
|-----------------------|-------------------------|----------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------|

Wohnort: **Potsdam** ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns: **Kutscher**

ist ausweislich des Registers verurtheilt

| Nr. | nach Mittheilung von         | Aktenzeichen | am            | durch                        | wegen                                              | auf Grund von              | zu                                                                |
|-----|------------------------------|--------------|---------------|------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1.  | Amtsger.<br><b>Rixdorf</b>   | E 301/94     | 5/7<br>1894   | Landger. II<br><b>Berlin</b> | Landstreichens                                     | §. 361 Nr. 3<br>St. G. B.  | 7 Tagen Haft,<br>Ueberweisung an<br>die Landes-<br>polizeibehörde |
| 2.  | Pol. Präs.<br><b>Berlin</b>  | I 2305       | 8/7<br>1894   | Pol. Präs.<br><b>Berlin</b>  | vgl. Nr. 1                                         | §. 362 Abs. 2<br>St. G. B. | 3 Monaten<br>Arbeitsh.<br>(Rummelsburg)                           |
| 3.  | Staatsanw.<br><b>Potsdam</b> | L 98/94      | 15/12<br>1894 | Landger.<br><b>Potsdam</b>   | versuchter<br>intellekt.<br>Urkunden-<br>fälschung | §§. 271, 43<br>St. G. B.   | 14 Tagen Gefängn.                                                 |

| Nr. | nach Mittheilung von          | Mttenzeichen | am           | durch                             | wegen   | auf Grund von             | zu            |
|-----|-------------------------------|--------------|--------------|-----------------------------------|---------|---------------------------|---------------|
| 4.  | Amtsger.<br>Spandau           | C 292/95     | 2/3<br>1895  | Amtsger.<br>Spandau               | Betteln | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B. | 3 Tagen Haft  |
| 5.  | Amtsger.<br>Potsdam           | E 160/95     | 30 3<br>1895 | Schöffenger.<br>Potsdam           | Betteln | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B. | 14 Tagen Haft |
| 6.  | Amtsger.<br>Brandenburg a./H. | E 92/95      | 3/10<br>1895 | Schöffenger.<br>Brandenburg a./H. | Betteln | §. 361 Nr. 4<br>St. G. B. | 4 Wochen Haft |

Ausser den vorstehend aufgeführten Verurtheilungen aus §. 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurtheilt worden.





Die Formulare zu den Strafnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrathe beschlossenen Form und Gestalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

---

## 5. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n .

### B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend das Ausschneiden des Fleischnegewerbes aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft und die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für dasselbe.  
Vom 14. August 1896.

Auf Grund des §. 31 Ziffer 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. Juli 1896 beschlossen, auf den Antrag des deutschen Fleischnegewerbes und den zustimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlung der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft zu genehmigen, daß die Betriebe der Fleischerei (XII b. 1 der Berufs- [Gewerbe-] Statistik) aus der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft ausgeschieden und zu einer besonderen, das Gebiet des Reichs umfassenden Berufsgenossenschaft unter dem Namen „Fleischerei-Berufsgenossenschaft“ vereinigt werden, sowie daß diese Veränderung am 1. Januar 1897 in Wirksamkeit trete.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

---

## 6. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Sarajevo, Kanzler-Drögomann Christmann, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Zanzibar, Vize-Konsul Freiherrn von Nechenberg, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul F. A. Langen in San Miguel (Azoren) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste erteilt worden.

Dem zum russischen Konsul mit dem Amtssitze in Lübeck ernannten Staatsrath von Thal ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

## 7. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|   |                          |                                                                       |                                                                                                                 |                                                                 |                |
|---|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------|
| 1 | Stefan Rinderer, Gipser, | geboren am 15. September 1858 zu Damüls, Bezirk Bregenz, Oesterreich, | einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfalle (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Januar 1892), | Königlich württembergische Regierung für den Donaufreis zu Ulm, | 24. Juli d. J. |
|---|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                         |                                                                                                        |                            |                                                          |                 |
|----|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------|
| 2. | Johann Dittrich, Fabrikarbeiter,        | geboren am 24. Juni 1868 zu Dcewicz Betteln, Bezirk Braunau (Böhmen), ortsbahörig ebendasselbst,       |                            | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau, | 7. August d. J. |
| 3. | Josefine Maria Anna Goldener,           | geboren am 5. Oktober 1859 zu Lauern, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,         | gewerbmäßige Unzucht,      | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                | 3. August d. J. |
| 4. | Josef Mischkowsky, Biegler,             | 30 Jahre alt aus Karneva, Bezirk Ciechanow, Russisch-Polen, ortsbahörig zu Karniewo, ebendasselbst,    | Landstreichen und Betteln, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,    | 31. Juli d. J.  |
| 5. | Michael Mouda (Moutschka), Schuhmacher, | geboren am 28. September 1877 zu Priethal, Bezirk Krumau, Böhmen, ortsbahörig in Chlum, ebendasselbst, | Betteln,                   | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,          | 20. Juli d. J.  |
| 6. | Antonin Riha, Hufschmied,               | geboren am 3. Mai 1854 zu Domaschin, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,              | Landstreichen,             | dieselbe,                                                | 24. Juli d. J.  |
| 7. | Anton Sobczak, Tagelöhner,              | 24 Jahre alt, geboren zu Jarlati, Bezirk Ciechanow, Polen, ortsbahörig zu Zembol, ebendasselbst,       | Landstreichen und Betteln, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,    | 31. Juli d. J.  |
| 8. | Franz Stein, Eisengießer,               | geboren am 7. Mai 1874 zu Aquileja, Bezirk Gradisca in Oesterreich, ortsbahörig ebendasselbst,         | Landstreichen,             | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg i. G.,      | 29. Juli d. J.  |
| 9. | Marie Vogel, Arbeiterin,                | geboren am 7. Oktober 1862 zu Heraub, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,                               | desgleichen,               | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau, | desgleichen.    |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 21. August 1896.

№ 36.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 455  
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1896 bis Ende Juli 1896 456

3. Marine und Schifffahrt: Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmessbriefe in Deutschland und Frankreich . . . . . 457  
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 458

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem bisherigen Kaiserlichen Vize-Konsul in Nyköping (Schweden), Rosenlund, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Dem zum Konsul ad honorem der Vereinigten Staaten von Venezuela in Mannheim an Stelle des Herrn Wilhelm Koester ernannten Herrn David Simon ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Umschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum Schlusse des Monats Juli 1896.

| Bezeichnung der Einnahmen.                                          | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats<br>M. | Ausfuhrvergütungen<br>M. | Bleiben<br>M. | Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4)<br>M. | Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger<br>M. |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                  | 2.                                                                                                   | 3.                       | 4.            | 5.                                                            | 6.                                                             |
| Zölle . . . . .                                                     | 148 916 200                                                                                          | 2 798 945                | 146 117 255   | 137 548 179                                                   | + 8 569 076                                                    |
| Tabaksteuer . . . . .                                               | 3 101 495                                                                                            | 28 583                   | 3 072 912     | 3 090 356                                                     | — 17 444                                                       |
| Zuckersteuer . . . . .                                              | 51 910 730                                                                                           | 10 358 194               | 41 552 536    | 24 637 471                                                    | + 16 915 065                                                   |
| Salzsteuer . . . . .                                                | 12 800 066                                                                                           | 15 106                   | 12 784 960    | 12 734 860                                                    | + 50 100                                                       |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer                           | 5 900 447                                                                                            | 3 717 053                | 2 183 394     | 2 471 637                                                     | — 288 243                                                      |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben . . . . . | 37 374 256                                                                                           | 86 275                   | 37 287 981    | 36 093 145                                                    | + 1 191 836                                                    |
| Brennsteuer . . . . .                                               | 1 401 006                                                                                            | 635 337                  | 763 669       | 63 619                                                        | + 705 050                                                      |
| Brausteuern . . . . .                                               | 10 366 267                                                                                           | 18 302                   | 10 347 965    | 9 905 296                                                     | + 442 669                                                      |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                                 | 1 209 141                                                                                            | —                        | 1 209 141     | 1 189 507                                                     | + 19 634                                                       |
| Summe . . . . .                                                     | 272 982 608                                                                                          | 17 657 795               | 255 324 813   | 227 734 070                                                   | + 27 590 743                                                   |
| Stempelsteuer für                                                   |                                                                                                      |                          |               |                                                               |                                                                |
| a) Wertpapiere . . . . .                                            | 5 696 573                                                                                            | —                        | 5 696 573     | 5 357 806                                                     | + 338 767                                                      |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte                          | 4 652 983                                                                                            | 25 601                   | 4 627 382     | 6 793 679                                                     | — 2 166 297                                                    |
| c) Loose zu:                                                        |                                                                                                      |                          |               |                                                               |                                                                |
| Privatlotterien . . . . .                                           | 1 858 924                                                                                            | —                        | 1 858 924     | 1 345 903                                                     | + 513 021                                                      |
| Staatslotterien . . . . .                                           | 3 600 825                                                                                            | —                        | 3 600 825     | 2 809 235                                                     | + 791 590                                                      |
| Spiellkartenstempel . . . . .                                       | —                                                                                                    | —                        | 856 887       | 326 950                                                       | + 29 937                                                       |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                                      | —                                                                                                    | —                        | 3 001 495     | 2 827 466                                                     | + 174 029                                                      |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                          | —                                                                                                    | —                        | 97 179 596    | 93 118 510                                                    | + 4 061 086                                                    |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                                | —                                                                                                    | —                        | 23 212 000    | 22 341 000*)                                                  | + 871 000                                                      |

\*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 374 113 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zft.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Juli 1896:

| Bezeichnung der Einnahmen.                                          | Zft.-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats<br>M. | Zft.-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres<br>M. | Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger<br>M. |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                  | 2.                                                                                       | 3.                                                      | 4.                                                             |
| Zölle . . . . .                                                     | 135 163 686                                                                              | 123 408 171                                             | + 11 755 515                                                   |
| Tabaksteuer . . . . .                                               | 2 804 476                                                                                | 2 675 310                                               | + 129 166                                                      |
| Zuckersteuer . . . . .                                              | 30 486 444                                                                               | 26 102 658                                              | + 4 383 786                                                    |
| Salzsteuer . . . . .                                                | 13 950 075                                                                               | 13 536 017                                              | + 414 058                                                      |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer                           | 5 435 342                                                                                | 5 759 391                                               | — 324 049                                                      |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben . . . . . | 33 451 726                                                                               | 32 829 467                                              | + 622 259                                                      |
| Brennsteuer . . . . .                                               | 558 087                                                                                  | 54 095                                                  | + 503 992                                                      |
| Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                 | 9 822 968                                                                                | 9 429 816                                               | + 393 152                                                      |
| Summe . . . . .                                                     | 231 672 804                                                                              | 213 794 925                                             | + 17 877 879                                                   |
| Spiellkartenstempel . . . . .                                       | 491 404                                                                                  | 471 067                                                 | + 20 337                                                       |



### **3. Marine und Schifffahrt.**

#### **Bestimmungen**

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmessbriefe in Deutschland und Frankreich.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich eine anderweitige Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmessbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen wie folgt behandelt:

I. In französischen Häfen werden die nationalen Messbriefe deutscher Dampf- und Segelschiffe, einschließlich der nach §. 17 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens für Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezialmessbriefe, ohne Nachvermessungen anerkannt.

a) Die deutschen Schiffe können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittlung des der Erhebung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Nettoraumgehalts der in ihren Messbriefen nachgewiesene Nettoraumgehalt um den Inhalt derjenigen Räume vermindert werde, welche in Abweichung von den Vorschriften der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach den französischen Vermessungsregeln nicht in den Bruttoraumgehalt einvermessen werden. Zu diesen Räumen zählen insbesondere:

Rauchzimmer, Lese- und Musikzimmer, Damensalons, Erfrischungszimmer, Eiskeller, Bäckereien, Lampenräume und sonstige Räume, welche nicht zum Transport von Reisenden oder Frachtgütern benutzbar sind.

Ist der Inhalt dieser Räume in dem deutschen Messbriefe angegeben, so wird er ohne Nachvermessung aus demselben übernommen, im anderen Falle aber durch Nachvermessung der Räume ermittelt.

b) Deutsche Dampfschiffe, deren Messbriefe vor dem 1. Juli 1895 nach dem regelmäßigen Verfahren, nicht aber nach §. 17 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 ausgestellt sind, können zu dem vorbezeichneten Zweck beanspruchen, daß die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach Artikel 20 des französischen Decrets vom 24. Mai 1873 und den Dekreten vom 21. Juli 1887 und vom 31. Januar 1893, nöthigenfalls durch Nachvermessung dieser Räume, ermittelt werden.

c) Außerdem können sämtliche deutschen Dampf- und Segelschiffe, deren Messbriefe vor dem 1. Juli 1895 ausgestellt sind, zu gleichem Zweck eine Verminderung des in ihrem Messbriefe nachgewiesenen Nettoraumgehalts um den in diesem Messbriefe angegebenen oder aber durch Nachvermessung zu ermittelnden Inhalt der Räume für den Schiffsführer und für die Bootsmannsvorräthe in Anspruch nehmen.

II. In deutschen Häfen werden die nationalen Vermessungsdokumente französischer Dampf- und Segelschiffe mit der Maßgabe ohne Nachvermessung anerkannt, daß dem darin nachgewiesenen Nettoraumgehalt der Inhalt der unter Ia bezeichneten Räume hinzugefügt wird. Ist der Inhalt dieser Räume in dem französischen Vermessungsdokument im Einzelnen angegeben, so wird er ohne Nachvermessung aus demselben übernommen, im anderen Falle aber durch Nachvermessung der betreffenden Räume ermittelt.

Berlin, den 11. August 1896.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Rothe.

## 4. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand<br><br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimath | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|------------------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.           | 2.                                       | 3.                | 4.                       | 5.                                                    | 6.                                           |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                 |                                                                                                      |                                                                                                                             |                                                                  |                |
|----|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | Hubert Nießen,<br>Kleinhändler, | geboren am 1. November 1840 zu<br>Monsen, Provinz Lüttich, Belgien,<br>belgischer Staatsangehöriger, | gewöhnheitsmäßige<br>und im Rückfall be-<br>gangene Hehlerei<br>(1 Jahr Zuchthaus,<br>laut Erkenntniß vom<br>5. Juli 1895), | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Aachen, | 18. Juli d. J. |
|----|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|     |                                                                 |                                                                                                         |                               |                                                                        |                     |
|-----|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 2.  | Johann Maria<br>Bonnassieur<br>(Bonassieur),<br>Fabrikarbeiter, | geboren am 6. Juni 1869 zu Lyon,<br>Frankreich, französischer Staatsange-<br>höriger,                   | Landstreichen,                | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Colmar,                         | 29. Juli d. J.      |
| 3.  | Bernhard Dienst,<br>Goldarbeiter,                               | geboren am 18. August 1871 zu Tschl,<br>Oberösterreich, österreichischer Staats-<br>angehöriger,        | Betteln,                      | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Traunstein,                      | 9. Juli d. J.       |
| 4.  | Karl Friedrich<br>Eisert, Fleischer-<br>geselle,                | geboren am 15. Juli 1854 zu Rallich,<br>Bezirk Komotau, Böhmen, ortsange-<br>hörig ebendasselbst,       | desgleichen,                  | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwickau,             | desgleichen.        |
| 5.  | Josef Engelmann,<br>Schuhmachergeselle,                         | geboren am 9. Oktober 1864 zu Warns-<br>dorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, orts-<br>angehörig ebendasselbst, | Diebstahl und Betteln,        | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Baugen,              | desgleichen.        |
| 6.  | Giovanni Fertoli,<br>Bäcker,                                    | 43 Jahre alt, geboren zu Gorla minore,<br>Stalien, italienischer Staatsangehöriger,                     | Landstreichen und<br>Betteln, | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Marienwerder, | 4. August d. J.     |
| 7.  | Georg Samen,<br>Zuckerbäcker,                                   | geboren am 15. Februar 1865 zu C'ignin,<br>Frankreich, französischer Staatsange-<br>höriger,            | desgleichen,                  | Kaiserlicher Bezirks-<br>Präsident zu Metz,                            | 11. August<br>d. J. |
| 8.  | Ignaz Gluck, Schuh-<br>macher,                                  | geboren am 2. Februar 1843 zu Zisters-<br>dorf, Niederösterreich, ortsangehörig<br>ebendasselbst,       | Obdachlosigkeit,              | Großherzoglich heissisches<br>Kreisamt Mainz,                          | 10. August<br>d. J. |
| 9.  | Moriz Janowiz,<br>Kaufmann,                                     | 29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig<br>zu Blowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen,                           | Landstreichen und<br>Betteln, | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Mannheim,            | 8. August d. J.     |
| 10. | Alois Kreidl,<br>Schneider,                                     | geboren am 4. Mai 1860 zu Bohumilitz,<br>Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig<br>ebendasselbst,       | desgleichen,                  | Königlich bayerische Poli-<br>zei-Direktion München,                   | 26. Juli d. J.      |
| 11. | Emil August Lacour,<br>Hauptkrieger,                            | geboren am 27. Mai 1875 zu Töle,<br>Departement Jura, Frankreich, fran-<br>zösischer Staatsangehöriger, | Landstreichen,                | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Colmar,                         | 29. Juli d. J.      |
| 12. | Ludwig Ddet, Gelb-<br>gießer,                                   | geboren am 11. August 1873 zu Lyon,<br>Frankreich, französischer Staatsange-<br>höriger,                | desgleichen,                  | derselbe,                                                              | desgleichen.        |
| 13. | Marie Oberöbler,<br>letzte Fabrik-<br>arbeiterin,               | geboren am 17. Juni 1869 zu Brud<br>a./Mur, Steiermark, ortsangehörig in<br>Pergine, Bezirk Trient,     | gewerbsmäßige Un-<br>zucht,   | Königlich bayerische Poli-<br>zei-Direktion München,                   | 30. Juli d. J.      |

| 1. Laufende Nr. | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen.                                   | Alter und Heimath                                                                                             | Grund<br>der Bestrafung.    | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.         | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 2.              | 3.                                                                     | 4.                                                                                                            | 5.                          | 6.                                                            |                                              |
| 14.             | Moses Pahlav,<br>Arbeiter,                                             | geboren im Jahre 1848 zu Brzesko,<br>Galizien, österreichischer Staatsange-<br>höriger,                       | Landstreichen,              | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Posen, | 6. August d. J.                              |
| 15.             | Josef Niedenbach,<br>Maurer,                                           | geboren am 8. April 1863 zu Ehrenberg,<br>Bezirk Schludenau, Böhmen, öster-<br>reichischer Staatsangehöriger, | Betteln,                    | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Dörfenfurt,             | 20. Juli d. J.                               |
| 16.             | Agnes Roszbach geb.<br>Fenkl, verwitwete<br>Posamenten-<br>arbeiterin, | geboren am 1. Januar 1861 zu Schön-<br>feld bei Falkenau, Böhmen,                                             | gewerbsmäßige Un-<br>zucht, | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwickau,    | 1. August d. J.                              |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. August 1896.

N<sup>o</sup> 37.

**Inhalt:** 1. **Marine und Schiffahrt:** Führung des Eisernen Kreuzes auf der deutschen Handelsflagge; — Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine für 1896; — Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs für das Jahr 1899 . . . . . Seite 461  
2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages

zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chile . . . . . 462  
3. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . 462  
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 468

## 1. Marine und Schiffahrt.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß über die Führung des Eisernen Kreuzes auf der deutschen Handelsflagge vom 1. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 181) wird das von Seiner Majestät dem Kaiser genehmigte Muster der mit jenem Abzeichen versehenen Handelsflagge in der Anlage bekannt gegeben.

Es beträgt

- a) der Durchmesser des Eisernen Kreuzes fünf neuntel der Höhe der Flagge,
- b) die Höhe der in den schwarzen und in den rothen Streifen der Flagge übergreifenden Theile des Eisernen Kreuzes ein fünftel des Durchmessers des letzteren,
- c) die Breite des weißen Randes des Eisernen Kreuzes ein dreißigstel des Durchmessers des letzteren.

Das Abzeichen darf in der Wösch nicht geführt werden.

Berlin, den 16. August 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
v. Boetticher.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1896“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 7,00 M. für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 5,25 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1899 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur Sec nach astronomischen Beobachtungen“ ist im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 M. für das Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,50 M. für das Exemplar zu beziehen.

---

## **2. Handels- und Gewerbe- Wesen.**

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Republik Chile vom 1. Februar 1862 (Preussische Gesetzsammlung 1863 S. 761), welcher am 27. August v. J. von der chilenischen Regierung gekündigt worden war (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1895 S. 364), ist in der Art verlängert worden, daß die Bestimmungen des Vertrages sowie der Zusatzverhandlung vom 14. Juli 1869, soweit sie nicht lediglich die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Theilen und ihren Angehörigen betreffen, erst mit Ablauf des 31. Mai 1897 außer Kraft treten.

---

## **3. Konsulat- Wesen.**

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Ingenieur Christian Friedrich Bruun zum Konsul in Nikolaislad (Finland) zu ernennen geruht.

---

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Isak Kurth zum Vize-Konsul in Torneå (Finland) zu ernennen geruht.

---

Dem Kaiserlichen Gesandten, Freiherrn von Heyking in Peking ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für China die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Die gleiche Ermächtigung ist für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Gesandten dem Legationssekretär von Brittwitz und Gaffron in Peking ertheilt worden.

---

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls in Barcelona beauftragten Assessor von Holzendorff ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des dortigen General-Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

## 4. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimath | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|--------------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.           | 2.                                   | 3.                | 4.                       | 5.                                                    | 6.                                           |

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                    |                                                                                                                                         |                                                                                  |                                                                  |                     |
|----|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | Johann Bauer,<br>Schmied,          | geboren am 23. Februar 1857 zu Kojau,<br>Bezirk Krumau, Böhmen, ortsange-<br>hörig zu Kuttenplaner-Schmelzthal,<br>Bezirk Plan, Böhmen, | Landstreichen und<br>Betteln,                                                    | Königlich bayerische Poli-<br>zei-Direktion München,             | 5. August d. J.     |
| 2. | Jean Bertrand,<br>Matrose,         | geboren am 21. Februar 1866 zu Me-<br>mours - Djemma - Gazonat, Provinz<br>Dran, Algier, ortsangehörig zu Dran,                         | Landstreichen,                                                                   | dieselbe,                                                        | 1. August d. J.     |
| 3. | Josef Croci,<br>Handarbeiter,      | geboren am 18. April 1854 zu Bernaska,<br>Provinz Piacenza, Italien,                                                                    | Betteln,                                                                         | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Zwickau,       | 28. Juli d. J.      |
| 4. | Josef Mischkowsky,<br>Ziegler,     | 30 Jahre alt aus Karnowo, Kreis<br>Bjehanow, Polen, russischer Staatsan-<br>gehöriger,                                                  | Landstreichen und<br>Betteln,                                                    | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Mannheim,      | 31. Juli d. J.      |
| 5. | Johann Pycha,<br>Tagelöhner,       | geboren am 20. Dezember 1819 zu<br>Malkov, Bezirk Blatna, Böhmen,<br>österreichischer Staatsangehöriger,                                | Vergehen wider die<br>Religion, grober Un-<br>fug, Landstreichen und<br>Betteln, | Stadtmagistrat Deggen-<br>dorf, Bayern,                          | 12. August<br>d. J. |
| 6. | Anton Sobczak,<br>Tagelöhner,      | 24 Jahre alt, geboren zu Jarluti, Polen,<br>ortsangehörig zu Zembol, Kreis Bjeha-<br>now ebendasselbst,                                 | Landstreichen und<br>Betteln,                                                    | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Mannheim,      | 31. Juli d. J.      |
| 7. | Nichel Wirre-<br>winsky, Arbeiter, | geboren am 12. Oktober (September)<br>1867 zu Schardek, Rußland,                                                                        | Landstreichen und<br>Widerstand gegen die<br>Staatsgewalt,                       | Königlich preussischer Re-<br>gierungs-Präsident zu<br>Lüneburg, | 14. August<br>d. J. |





# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. September 1896.

№ 38.

**Inhalt:** 1. Eisenbahn-Wesen: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 28. August 1896. . . . . Seite 465  
2. Marine und Schifffahrt: Revidirter Abgabentarif für den Streckenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal; — Revidirter Tarif für Schlepplöhne im Kaiser Wilhelm-Kanal; — Erscheinen eines weiteren Heftes der Entscheidungen

des Ober-Seeamts und der Seeämter; — Erscheinen des II. Nachtrags der Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1896 466  
3. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Äquator-Grtheilung . . . . . 468  
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 469  
5. Zoll- und Steuer-Wesen: Berichtigung . . . . . 469

### 1. Eisenbahn-Wesen.

#### Bekanntmachung,

betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 28. August 1896.

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen von 17. Februar und 29. April 1887, vom 15. September 1890, vom 22. September 1891 und vom 20. Juni 1896 (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1887 S. 50 und 115, von 1890 S. 319, von 1891 S. 285 und von 1896 S. 149) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Schweden und Norwegen den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten sind.

Berlin, den 28. August 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
v. Boetticher.

## 2. Marine und Schifffahrt.

### Revidirter Abgabentarif

für den Straßenverkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal.

Auf Grund der Bestimmung zu 8 des „Revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal“ vom 4. d. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 683) wird hiermit Folgendes bestimmt:

#### §. 1.

Fahrzeuge, welche von der Elbe oder der Döbbee kommend oder dahin gehend, ihre Fahrt durch den Kanal an einem Plage innerhalb der beiden Endschleusen beendigen oder beginnen, haben an Abgaben für jede Registerton Netto zu entrichten:

|                                                      |             |
|------------------------------------------------------|-------------|
| a) für das Passiren einer der Endschleusen . . . . . | 20 Pfennig, |
| b) für jede Strecke von 5 km . . . . .               | 1 =         |
| mindestens aber (zu a und b zusammen) . . . . .      | 4 Mark.     |

#### §. 2.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881, Reichs-Gesetzbl. S. 97) bis 50 Registertons Netto einschließlich, die für jede Registerton Netto

|                                                      |             |
|------------------------------------------------------|-------------|
| a) für das Passiren einer der Endschleusen . . . . . | 10 Pfennig, |
| b) für jede Strecke von 5 km . . . . .               | 1 =         |
| mindestens aber (zu a und b zusammen) . . . . .      | 3 Mark.     |

2. Fahrzeuge, die nachweislich an einem der durch den Kanal abgesechnittenen Wasserläufe der Burg-Studenseeer Niederung beheimathet sind, und die deshalb für die Strecke von der Elbe bis km 23 einschließlich

|                                                |            |
|------------------------------------------------|------------|
| überhaupt für jede Registerton Netto . . . . . | 10 Pfennig |
| mindestens aber . . . . .                      | 1 Mark     |

zu zahlen haben.

#### §. 3.

Fahrzeuge, die ihre Fahrt durch den Kanal innerhalb der beiden Endschleusen beginnen und beendigen, zahlen für jede Registerton Netto und jede Strecke von 5 km . . . . . 1 Pfennig  
mindestens aber . . . . . 1 Mark.

#### §. 4.

Kleinere offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer der Endschleusen zahlen sie . . . . . 1 Mark.

#### §. 5.

An Schlepplohn ist zu entrichten bei Benutzung der regelmäßigen von der Kanalverwaltung abgelassenen Schleppzüge für jede Strecke von 5 km

|                                                       |            |
|-------------------------------------------------------|------------|
| a) für die ersten 200 Registertons Netto je . . . . . | 2 Pfennig, |
| b) für die überschießenden je . . . . .               | 1,5 =      |
| mindestens aber je . . . . .                          | 10 =       |

Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr bis 50 Registertons Netto einschließlich zahlen stets nur den Satz zu b.

#### §. 6.

Leere oder in Ballast gehende Fahrzeuge zahlen nur die um 20 Prozent verminderten Sätze der §§. 1 bis 3 und 5. Diese Verminderung bezieht sich jedoch nicht auf die bei den einzelnen Sätzen festgestellten Minimalsätze.

Passagier- wie Luftfahrzeuge gelten stets als beladene Fahrzeuge.

§. 7.

Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze der §§. 1 bis 6 um 10 Prozent erhöht.

§. 8.

Die nach Vorstehendem zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 10 Pfennig in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennig gar nicht, von 5 Pfennig ab für volle 10 Pfennig gerechnet werden.

Desgleichen werden Bruchtheile von einer halben Registerton und mehr für eine volle Registerton gerechnet, kleinere Bruchtheile außer Ansatz gelassen.

§. 9.

Loospflichtige Schiffe, die von einem am Kanal belegenden Schiffsliegeplaz aus ihre Fahrt durch den Kanal antreten oder dort beendigen, haben dem Lootsen alsbald beim Betreten des Schiffs vor Antritt der Kanalfahrt ein nach der Entfernung zwischen dem betreffenden Schiffsliegeplaz und der nächsten Kanallootsen-Station in der Kanallinie und dem Satze von 20 Pfennig für das Kilometer zu berechnendes Wegegeld zu zahlen. Der Lootse hat auf Verlangen spezifizierte Quittung zu erteilen.

§. 10.

Wünscht bei freiwilligem — länger als zwei Stunden dauerndem — Aufenthalt innerhalb der Kanalstrecke der Schiffsführer für die Dauer jenes den Lootsen an Bord zu behalten, so hat er dafür eine besondere Gebühr von 1 Mark für jede überschießende — angefangene oder vollendete — Stunde zu zahlen.

Kiel, den 21. August 1896.

Kaiserliches Kanal-Amt.  
Loewe.

## Revidirter Tarif für Schlepplöhne im Kaiser Wilhelm-Kanal.

In Ergänzung und auf Grund der Bestimmung zu 4 (am Schlusse) des „Revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal“ vom 4. d. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 683) wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Segelschiffe, welche durch einen besonderen Schleppdampfer der Kanalverwaltung durch den Kanal geschleppt werden, haben an Schlepplohn zu entrichten.

a) wenn sie durch den ganzen Kanal geschleppt werden:

|                                                    |           |
|----------------------------------------------------|-----------|
| 1. für einen Schleppdampfer der Klasse A . . . . . | 180 Mark, |
| 2. = = = = = B . . . . .                           | 135 = ,   |
| 3. = = = = = C . . . . .                           | 90 = ;    |

b) wenn sie nur durch einen Theil des Kanals geschleppt werden für jede Strecke von 10 km (angefangene für voll gerechnet):

|                                                    |             |
|----------------------------------------------------|-------------|
| 1. für einen Schleppdampfer der Klasse A . . . . . | 15,00 Mark, |
| 2. = = = = = B . . . . .                           | 12,50 = ,   |
| 3. = = = = = C . . . . .                           | 10,00 = .   |

§. 2.

Erleidet durch die Schuld des Schiffsführers der Antritt oder die Vollendung der Kanalfahrt eine Verzögerung von mehr als 2 Stunden, so sind für jede angefangene oder volle Stunde der weiteren Verzögerung Gebühren nach den Sätzen zu 1b zu entrichten.

§. 3.

Dampfer, welche den Kanal nicht mit eigener Kraft durchfahren wollen oder können, oder denen dies von der Kanalverwaltung mit Rücksicht auf die eigene Sicherheit, die der übrigen den Kanal befahrenden Schiffe oder endlich auf die Kanalanlagen selbst untersagt werden muß, haben für das Schleppen durch Schleppdampfer der Kanalverwaltung die gleichen Abgaben zu entrichten, wie Segelfahrzeuge.

§. 4.

Dampfschiffe, die den Kanal mit eigener Kraft durchfahren, denen aber auf Anordnung der Eingangshafenbehörde oder auf eigenem Wunsch ein Schleppdampfer zur eventl. Hilfeleistung beigegeben wird, zahlen die Hälfte der zu I und II bestimmten Sätze.

Ergiebt sich im Laufe der Fahrt die Nothwendigkeit, daß der Dampfer wirklich geschleppt werden muß, so ist für die Strecke, auf der dies geschieht, die Differenz gegen die vollen Sätze zu I und II im Ausgangshafen nachzuzahlen.

Kiel, den 21. August 1896.

Kaiserliches Kanal-Amt.  
Loewe.

---

Das fünfte Heft des XI. Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 2,40 M. zu beziehen.

---

Der zweite Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1896 ist erschienen.

---

### 3. K o n s u l a t - W e s e n .

---

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Zanzibar, Anton, zum Konsul in Cairo zu ernennen geruht.

---

Dem zum türkischen Konsul in Breslau ernannten Kaufmann Josef Przedeci ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

---

## 4. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                  |                                                                                                                         |                                                          |                                                             |                  |
|----|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | Wilhelm Bemberg, Erdarbeiter,    | geboren am 15. März 1835 zu Kirchrahnen, Niederlande,                                                                   | Landstreichen und Betteln,                               | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Düsseldorf, | 21. August d. J. |
| 2. | Franz Benesch, Bäcker,           | geboren am 24. Januar 1826 zu Jungbunzlau, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,                                           | desgleichen,                                             | Königlich bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,               | 12. August d. J. |
| 3. | Gabriel Malau-mont, Buchhalter,  | geboren 28. Februar 1844 zu Coufances, Bezirk Bar le Duc, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,                  | Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens, | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,                     | 21. August d. J. |
| 4. | Michael Reisenberg, Handelsmann, | geboren am 29. Dezember 1854 zu Warschau, Polen, russischer Staatsangehöriger,                                          | Landstreichen und Fälschung von Legitimationpapieren,    | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,             | 19. August d. J. |
| 5. | Johann Morat, Fabrikarbeiter,    | geboren am 11. Juli 1864 zu Königshof, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,                                               | Betteln,                                                 | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,          | 20. Juli d. J.   |
| 6. | Casimir Stefan, Schneider,       | geboren am 3. März 1873 zu Lody, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsanhörig zu Pocernie, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, | Landstreichen,                                           | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Potsdam,    | 24. August d. J. |
| 7. | Johann Süßer, Gartenarbeiter,    | geboren am 16. September 1853 zu Weiersberg, Bezirk Landtskron, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,                      | Betteln,                                                 | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,    | 22. August d. J. |

## 5. Zoll - und Steuer - Wesen.

### Berichtigung.

In dem Muster 6 zu den Bestimmungen, betreffend die Statistik der Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung, (Central-Blatt für 1896 S. 399 bis 402) muß es heißen:

1. auf Seite 399, Ziffer 1 der „Anleitung“:

„In den Spalten 1 bis 15 auf Seite 400, 1 bis 7 und 10 bis 17 auf Seite 401, sowie 1 bis 22 auf Seite 402 sind die Soll-Einnahmen einschließlich der Registerdefekte und abzüglich der Restitutions- und Register-Vergütungen, ferner die im Laufe des Betriebsjahres wirklich bezahlten oder auf zu entrichtende Branntweinsteuer in Anrechnung genommenen Vergütungen u. s. w. anzugeben in genauer Uebereinstimmung mit den entsprechenden viertel

jährlichen Einnahme = Uebersichten. Ebenso ist die Uebereinstimmung der nachrichtlichen Angaben in den Spalten 16 bis 20 auf Seite **400**, **8** und **9** auf Seite **401** und **23** auf Seite **402** mit den entsprechenden Angaben in den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten erforderlich“;

2. auf Seite 401 in der Ueberschrift zu Spalte 17:  
„(Spalten 7 und **16**)“ statt (Spalten 7 und 18);
3. auf Seite 402 bei der „Gesamteinnahme“ in den Ueberschriften  
zu Spalte 1:  
„(Seite **400** Spalte 15)“ statt (Seite 16 Spalte 15),  
zu Spalte 2:  
„(Seite **401** Spalte **17**)“ statt (Seite 17 Spalte 19),  
zu Spalte 3:  
„(Seite **402** Spalte **22**)“ statt (Seite 18 Spalte 21).

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. September 1896.

N<sup>o</sup> 39.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . 471

2. Bank-Wesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1896 . . . . . 472

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann G. Siemssen zum Konsul in Futschau (China) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rechtsanwalt Philipp Rippenberger, an Stelle des bisherigen Konsuls Rechtsanwalt Heinrich von Haast, dem die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden ist, zum Konsul in Christchurch (Neu-Seeland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Christian Julius Eduard Schmidt zum Konsul in Lagos (Guinea) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Buenos Aires beschäftigten Vize-Konsul von Hassell ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Kaiserlichen Konsuls, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum französischen General-Konsul mit dem Amtssitze in Leipzig, an Stelle des Herrn Julien Decrais, ernannten Marquis d'Héricourt ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum königlich spanischen Konsul ad honorem in Breslau ernannten Herrn Walter Sobernheim ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.





# W e f e n.

## Banken Ende August 1896

sichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1896.

auf Tausend Mark.)

### Activa.

| Metall-<br>Bestand. | Gegen<br>31. Juli<br>1896. | Reichs-<br>Kassen-<br>scheine. | Gegen<br>31. Juli<br>1896. | Noten<br>anderer<br>Banken. | Gegen<br>31. Juli<br>1896. | Wechsel. | Gegen<br>31. Juli<br>1896. | Sombard. | Gegen<br>31. Juli<br>1896. | Effekten. | Gegen<br>31. Juli<br>1896. | Sonstige<br>Aktiva. | Gegen<br>31. Juli<br>1896. | Summe<br>der<br>Aktiva. | Gegen<br>31. Juli<br>1896. | Laufende Nummer. |
|---------------------|----------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------|----------------------------|----------|----------------------------|-----------|----------------------------|---------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|------------------|
| 18.                 | 19.                        | 20.                            | 21.                        | 22.                         | 23.                        | 24.      | 25.                        | 26.      | 27.                        | 28.       | 29.                        | 30.                 | 31.                        | 32.                     | 33.                        | 34               |
| 902 659             | + 3 316                    | 22 665                         | - 476                      | 10 349                      | - 682                      | 692 625  | - 15 976                   | 99 628   | - 4 595                    | 7 099     | - 3 617                    | 45 120              | - 13 429                   | 1 720 145               | - 35 459                   | 1.               |
| 4 563               | - 308                      | 31                             | + 7                        | 128                         | - 65                       | 31 874   | - 2 118                    | 8 705    | - 877                      | 6 467     | - 265                      | 2 957               | + 69                       | 54 725                  | - 3 557                    | 2.               |
| 32 481              | + 719                      | 58                             | - 3                        | 3 320                       | - 96                       | 43 545   | - 1 079                    | 3 135    | - 86                       | 66        | - 53                       | 1 870               | + 68                       | 84 475                  | - 530                      | 3.               |
| 22 402              | - 659                      | 688                            | + 35                       | 8 945                       | - 430                      | 76 317   | + 190                      | 4 255    | + 391                      | 968       | - 332                      | 5 478               | - 421                      | 119 053                 | - 1 226                    | 4.               |
| 10 657              | + 261                      | 235                            | + 11                       | 1 122                       | - 628                      | 19 449   | - 1 469                    | 1 535    | - 65                       | 8         | -                          | 925                 | + 241                      | 33 931                  | - 1 649                    | 5.               |
| 3 993               | - 351                      | 34                             | + 7                        | 23                          | -                          | 19 442   | - 413                      | 808      | - 7                        | 190       | + 6                        | 2 023               | + 75                       | 26 513                  | - 683                      | 6.               |
| 4 714               | - 7                        | 13                             | + 2                        | 87                          | - 13                       | 19 033   | + 924                      | 2 295    | - 26                       | 4 204     | - 12                       | 1 160               | - 1 145                    | 31 506                  | - 277                      | 7.               |
| 587                 | - 87                       | 34                             | + 8                        | 4                           | - 63                       | 5 012    | + 43                       | 2 666    | + 216                      | 450       | - 12                       | 9 059               | - 1 124                    | 17 812                  | - 1 019                    | 8.               |
| 982 056             | + 2 884                    | 23 758                         | - 409                      | 23 978                      | - 1 977                    | 847 297  | - 19 898                   | 123 027  | - 5 049                    | 19 452    | - 4 285                    | 68 592              | - 15 666                   | 2 088 160               | - 44 400                   |                  |



# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. September 1896.

N<sup>o</sup> 40.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung . Seite 475  
2. Militär-Wesen: Berichtigung des Verzeichnisses der  
Civiltorpräsidenten der Ersatzkommissionen . . . 475

3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiet . . . . . 476

## 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs, nach Umwandlung des Vize-Konsulats in Punta Arenas (Chile) in ein Konsulat, den bisherigen Vize-Konsul Rudolph Stubenrauch in Punta Arenas zum Konsul daselbst zu ernennen geruht.

## 2. Militär-Wesen.

Das im Anhang zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 (S. 183 ff.) veröffentlichte „Verzeichniß der Civiltorpräsidenten der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen“ ist auf den Seiten 184, 195, 198, 209 wie folgt zu berichtigen:

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission. | Sitz<br>des Büreaus des<br>Civiltorpräsidenten. | Dienststelle, mit welcher der Civiltorpräsident<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorsitzenden. |
|---------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### A. Königreich Preußen.

#### I. Provinz Ostpreußen.

##### b) Regierungsbezirk Gumbinnen.

16. | Stadtkreis Tilsit.  
17. | Landkreis Tilsit.

| Tilsit.  
| Tilsit.

| Erster Bürgermeister zu Tilsit.  
| Landrath des Landkreises Tilsit.

| Nummer. | Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission. | Sitz<br>des Büreaus des<br>Civilvorstehenden. | Dienststelle, mit welcher der Civilvorsteh<br>dauernd verbunden ist, bezw. Name und<br>Amtscharakter des Vorstehenden. |
|---------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|---------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**X. Provinz Westfalen.**

c) Regierungsbezirk Arnsberg.

|           |                                                                                  |                                  |                                                                                 |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 8.<br>8a. | Stadtkreis Gelsenkirchen.<br>Landkreis Gelsenkirchen mit der Stadt Wattenscheid. | Gelsenkirchen.<br>Gelsenkirchen. | Bürgermeister zu Gelsenkirchen.<br>Landrath des Landkreises Gelsen-<br>kirchen. |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|

**XII. Rheinprovinz.**

b) Regierungsbezirk Düsseldorf.

|            |                                                                                                                                                                    |                        |                                                                  |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 24.<br>25. | Stadtkreis Solingen.<br>Landkreis Solingen mit den Städten Burscheid, Dorp,<br>Gräfrath, Pittorf, Höhscheid, Leichlingen, Neukirchen,<br>Ohligs, Opladen und Wald. | Solingen.<br>Solingen. | Bürgermeister zu Solingen.<br>Landrath des Landkreises Solingen. |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------|

**G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

|    |                                                                                                                  |          |                                                     |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------------|
| 8. | Aushebungs-(Landwehr-Kompagnie-)Bezirk Ribnitz mit<br>den Städten Gnoyen, Marlow, Ribnitz, Sülze und<br>Tressin. | Sülze.   | Gutsbesitzer Andrea auf Dubendorf.                  |
| 9. | Aushebungs-(Landwehr-Kompagnie-)Bezirk Rostock mit<br>den Städten Rostock und Schwaan.                           | Rostock. | Gutsbesitzer von Lenz-Hartig auf<br>Groß-Russewitz. |

**3. Polizei - Wesen.**

**Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

| Laufende Nr. | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimath | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|--------------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.           | 2.                                   | 3.                | 4.                       | 5.                                                    | 6.                                           |

**Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:**

|    |                                                  |                                                                                                                       |                                                    |                                                             |                  |
|----|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | Balthasar Vogenhuber, Tagelöhner.                | geboren am 21. April 1827 zu Utten-<br>dorf, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich,<br>österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln,                                           | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Traunstein,           | 27. August d. J. |
| 2. | Marie Daniel, le-<br>bige Wäscherin,             | geboren im Jahre 1875 zu Czernowitz,<br>Bezirk Brünn, Mähren, österreichische<br>Staatsangehörige,                    | gewerbsmäßige Un-<br>zucht und Land-<br>streichen, | Königlich bayerisches Be-<br>zirksamt Berchtesgaden,        | 3. August d. J.  |
| 3. | Jakob Gagg, Tage-<br>löhner und Stein-<br>hauer, | geboren am 5. Mai 1843 zu Kreuz-<br>lingen, Kanton Thurgau, Schweiz,                                                  | Landstreichen und<br>Betteln,                      | Großherzoglich badischer<br>Landeskommissär zu<br>Konstanz, | 21. August d. J. |
| 4. | Josef Tecny,<br>Zimmermann,                      | geboren am 16. Mai 1863 zu Libosorze,<br>Bezirk Ticin, Böhmen, ortsangehörig<br>ebendasselbst,                        | Betteln,                                           | Königlich sächsische Kreis-<br>hauptmannschaft<br>Leipzig,  | 11. August d. J. |

| Laufende Nr. | Name und Stand                       | Alter und Heimath                                                                                     | Grund der Bestrafung.      | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.             | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.                   |                                                                                                       |                            |                                                             |                                   |
| 1.           | 2.                                   | 3.                                                                                                    | 4.                         | 5.                                                          | 6.                                |
| 5.           | Johann Zoosten,<br>Erdarbeiter,      | geboren am 12. August 1848 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,             | Landstreichen,             | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Münster,    | 3. August d. J.                   |
| 6.           | Wilhelm Lenzsen<br>(Lenzen), Maurer, | geboren am 13. April 1864 zu Mafniel, Niederlande,                                                    | Betteln,                   | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Düsseldorf, | 31. August d. J.                  |
| 7.           | Ferdinand Bösel,<br>Tagearbeiter,    | geboren am 18. Dezember 1850 zu Rongstod, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,         | desgleichen,               | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Dresden,         | 4. August d. J.                   |
| 8.           | Abraham Raben-<br>bauer, Kaufmann,   | geboren am 24. Juni (Oktober) 1865 zu Bresko, Galizien, ortsanhörig ebendasselbst,                    | Landstreichen und Betteln, | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Hildesheim, | 29. August d. J.                  |
| 9.           | Wenzl Wirtth,<br>Bädergeselle,       | geboren am 18. Oktober 1853 zu Kleintal, Böhmen,                                                      | Betteln,                   | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwicau,          | 12. August d. J.                  |
| 10.          | Josef Woderer,<br>Gärtner,           | geboren am 31. März 1835 zu Kleinsichtigfür, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen,             | Stadtmagistrat Deggen-dorf, Bayern,                         | 21. August d. J.                  |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. September 1896.

N<sup>o</sup> 41.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 479  
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1896 bis Ende August 1896. . . . 480

3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 481  
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 482

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Bahia, Vize-Konsul Mertens, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem als Geschäftsträger mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Ministerresidenten in Bangkok beauftragten Kaiserlichen Konsul von Hartmann ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Königreich Siam und für die Dauer seiner dortigen Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum Schlusse des Monats August 1896.

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                                                                                      | Die Soll-<br>Einnahme beträgt<br>vom Beginn des<br>Etatjahres bis<br>zum Schlusse des<br>obengenannten<br>Monats<br><i>M.</i> | Ausfuhr-<br>Vergütungen<br>z.<br><i>M.</i> | Bleiben<br><i>M.</i> | Einnahme<br>in demselben<br>Zeitraum<br>des Vorjahres<br>(Spalte 4)<br><i>M.</i> | Differenz<br>zwischen den<br>Spalten 4<br>und 5,<br>+ mehr<br>— weniger<br><i>M.</i> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                                                                    | 2.                                                                                                                            | 3.                                         | 4.                   | 5.                                                                               | 6.                                                                                   |
| Zölle . . . . .                                                                                                       | 180 660 785                                                                                                                   | 3 266 589                                  | 177 394 196          | 166 253 958                                                                      | + 11 140 238                                                                         |
| Tabaksteuer . . . . .                                                                                                 | 3 893 060                                                                                                                     | 140 237                                    | 3 752 823            | 3 891 441                                                                        | — 138 618                                                                            |
| Zuckersteuer . . . . .                                                                                                | 57 103 442                                                                                                                    | 11 283 132                                 | 45 820 310           | 31 735 428                                                                       | + 14 084 882                                                                         |
| Salzsteuer . . . . .                                                                                                  | 16 809 097                                                                                                                    | 15 412                                     | 16 793 685           | 16 585 807                                                                       | + 208 378                                                                            |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer<br>Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu-<br>schlag zu derselben . . . . . | 5 910 777                                                                                                                     | 4 985 884                                  | 924 893              | 1 669 871                                                                        | — 744 978                                                                            |
| Brennsteuer . . . . .                                                                                                 | 48 428 834                                                                                                                    | 116 031                                    | 48 312 803           | 45 817 048                                                                       | + 2 495 755                                                                          |
| Brausteuer . . . . .                                                                                                  | 1 548 484                                                                                                                     | 836 093                                    | 712 391              | 238 534                                                                          | + 473 857                                                                            |
| Brausteuer . . . . .                                                                                                  | 12 470 123                                                                                                                    | 24 751                                     | 12 445 372           | 12 049 853                                                                       | + 395 519                                                                            |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                                                                                   | 1 519 882                                                                                                                     | —                                          | 1 519 882            | 1 488 604                                                                        | + 31 278                                                                             |
| Summe . . . . .                                                                                                       | 328 344 484                                                                                                                   | 20 668 129                                 | 307 676 355          | 279 730 044                                                                      | + 27 946 311                                                                         |
| Stempelsteuer für<br>a) Wertpapiere . . . . .                                                                         | 6 903 396                                                                                                                     | —                                          | 6 903 396            | 6 291 627                                                                        | + 611 769                                                                            |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgefeäfte . . . . .                                                                   | 5 645 236                                                                                                                     | 30 488                                     | 5 614 748            | 8 402 944                                                                        | — 2 788 196                                                                          |
| c) Loose zu:<br>Privatlotterien . . . . .                                                                             | 2 061 302                                                                                                                     | —                                          | 2 061 302            | 1 644 232                                                                        | + 417 070                                                                            |
| Staatslotterien . . . . .                                                                                             | 4 514 743                                                                                                                     | —                                          | 4 514 743            | 5 381 508                                                                        | — 866 765                                                                            |
| Spiellartenstempel . . . . .                                                                                          | —                                                                                                                             | —                                          | 455 350              | 422 959                                                                          | + 32 391                                                                             |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                                                                                        | —                                                                                                                             | —                                          | 3 703 850            | 3 521 692                                                                        | + 182 158                                                                            |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                                                                            | —                                                                                                                             | —                                          | 118 746 299          | 114 338 254                                                                      | + 4 408 045                                                                          |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                                                                                  | —                                                                                                                             | —                                          | 29 823 000           | 28 645 000*)                                                                     | + 1 178 000                                                                          |

\*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 439 272 *M.* höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zft.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-  
kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende August 1896:

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                                                                                    | Zft.-Einnahme vom<br>Beginn des Etatjahres<br>bis zum Schlusse des<br>obengenannten Monats<br><i>M.</i> | Zft.-Einnahme in<br>demselben Zeitraum des<br>Vorjahres<br><i>M.</i> | Differenz zwischen den<br>Spalten 2 und 3,<br>+ mehr<br>— weniger<br><i>M.</i> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                                                                  | 2.                                                                                                      | 3.                                                                   | 4.                                                                             |
| Zölle . . . . .                                                                                                     | 163 671 777                                                                                             | 151 523 786                                                          | + 12 147 991                                                                   |
| Tabaksteuer . . . . .                                                                                               | 3 497 654                                                                                               | 3 851 635                                                            | + 146 019                                                                      |
| Zuckersteuer . . . . .                                                                                              | 34 859 295                                                                                              | 32 570 710                                                           | + 2 288 585                                                                    |
| Salzsteuer . . . . .                                                                                                | 17 361 718                                                                                              | 16 791 333                                                           | + 570 385                                                                      |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer<br>Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag<br>zu derselben . . . . . | 5 522 518                                                                                               | 6 307 807                                                            | — 785 289                                                                      |
| Brennsteuer . . . . .                                                                                               | 42 019 116                                                                                              | 39 951 001                                                           | + 2 068 115                                                                    |
| Brausteuer . . . . .                                                                                                | 480 158                                                                                                 | 197 662                                                              | + 282 496                                                                      |
| Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                                                                  | 11 870 093                                                                                              | 11 507 548                                                           | + 362 545                                                                      |
| Summe . . . . .                                                                                                     | 279 282 329                                                                                             | 262 201 482                                                          | + 17 080 847                                                                   |
| Spiellartenstempel . . . . .                                                                                        | 582 664                                                                                                 | 552 936                                                              | + 29 728                                                                       |



### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Coesfeld im Bezirk des Hauptzollamts zu Breden die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über ungefärbtes, unbedrucktes, ungebleichtes Kokosgarn, welches auf Erlaubnißschein für den Kaufmann B. Wichmann daselbst eingeht und zur Herstellung von Matten unter Kontrolle bestimmt ist,

dem Steueramt I. zu Tangermünde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stendal die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz für die Knochenentfettungsanstalt des Fabrikbesizers Melbert daselbst,

dem Steueramt I. zu Därkehmen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Gumbinnen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über in- und ausländisches Salz,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Halle a. S. die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Gewährung der Abgaben-Vergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren,

dem Steueramt I. zu Züllichau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Crossen die Abfertigungs-befugnisse einer Zuckersteuerstelle und

dem Steueramt I. zu Finsterwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lübben die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für den Seifenfabrikanten Thierack daselbst in Fässern eingehende Baumwollensamenöl.

Im Königreich Bayern.

Der neuerrichteten Aufschlag-Einnahmerei zu Kaltenbrunn im Bezirk des Hauptzollamts zu Bayreuth ist die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungsscheinen I über inländischen Branntwein beigelegt worden.

Im Königreich Württemberg.

Zu Meimsheim, Brackenheim, Frauenzimmern und Güglingen im Bezirk des Kameralamts zu Güglingen und zu Thamm im Bezirk des Kameralamts zu Ludwigsburg sind Grenzsteuerämter mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz errichtet worden.

Im Großherzogthum Baden.

Der Steuer-Einnahmerei zu Grünwinkel im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist die Ermächtigung zur Abfertigung von Bier, welches zur Ausfuhr in Eisenbahnwagen unter Bleiverschluß mit dem Anspruch auf Steuervergütung angemeldet wird, und

der Steuer-Einnahmerei zu Ddenheim im Bezirk des Finanzamts zu Bruchsal die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen Branntwein ertheilt worden.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Dem Steueramt in Friedland im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neubrandenburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Waaren der Nummern 25b und 25m1 des Zolltarifs beigelegt worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Das Hauptzollamt Meyerstraße ist zur Untersuchung der deklarirten Verschnitt-Weine und -Moste auf ihre Eigenschaft als solche ermächtigt worden.

## 4. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand<br><br>der Ausgewiesenen.   | Alter und Heimath                                                                                                               | Grund<br>der Bestrafung.                                                                                                                     | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.  | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|------------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.                                                   | 2.                                         | 3.                                                                                                                              | 4.                                                                                                                                           | 5.                                                     | 6.                                           |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:</b>  |                                            |                                                                                                                                 |                                                                                                                                              |                                                        |                                              |
| 1.                                                   | Josef Tressl, Tagelöhner,                  | geboren am 6. Februar 1842 zu Urfahr, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,                        | ein schwerer Diebstahl, 2 einfache Diebstähle und falsche Namensangabe (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Februar 1895),    | Königlich bayerisches Bezirks-Amt Donauwörth,          | 1. September d. J.                           |
| 2.                                                   | Josef Widmann, Steinhauer,                 | geboren am 4. Februar 1866 zu Mägen-dorf bei Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,                             | Diebstahlversuch (2 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. August 1894),                                                                    | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,              | 8. September d. J.                           |
| 3.                                                   | Marie Zimmermann, Dienstmagd,              | geboren am 3. März 1873 zu Eger, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,                                                             | versuchter und vollendeter Betrug und Diebstahl je im wiederholten Rückfall (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. März 1893), | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,    | 13. Juli d. J.                               |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                            |                                                                                                                                 |                                                                                                                                              |                                                        |                                              |
| 4.                                                   | Moriz Bernheim, Kaufmann und Schauspieler, | geboren am 15. Dezember 1854 zu Luxemburg,                                                                                      | Landstreichen,                                                                                                                               | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,  | 22. August d. J.                             |
| 5.                                                   | Hersch Blitzer, Tagelöhner,                | geboren im Jahre 1864 zu Bojanow, Bezirk Niko, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,                                    | desgleichen,                                                                                                                                 | Stadtmaaistrat Deggen-dorf, Bayern,                    | 29. August d. J.                             |
| 6.                                                   | August Frieze, Messerschmied,              | geboren am 28. Juni 1864 zu Salm-dorf, Bezirk Schludenan, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,                                    | Betteln,                                                                                                                                     | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baupen,      | 3. August d. J.                              |
| 7.                                                   | Josef Groß, Schneidergeselle,              | geboren am 27. September 1867 zu Hennersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, | Landstreichen und Betteln,                                                                                                                   | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau, | 8. September d. J.                           |
| 8.                                                   | Abraham Spiz (Spiz), Schneider,            | geboren im Jahre 1845 zu Egerzer, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,                                                 | Landstreichen,                                                                                                                               | Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Posen,   | desgleichen.                                 |
| 9.                                                   | Gottfried Lang, Weber,                     | geboren am 7. Dezember 1849 zu Roszbach, Bezirk Misch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                              | Betteln,                                                                                                                                     | Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,               | 22. August d. J.                             |
| 10.                                                  | Johann Moser, Metzger und Schankellner,    | geboren am 23. Januar 1867 zu Grieskirchen, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsbahörig zu Schönau, ebendasselbst,               | Landstreichen, Betteln, Angabe falschen Namens und Führung falscher Legitimationspapiere,                                                    | Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,             | 26. August d. J.                             |
| 11.                                                  | Helene Magdalene Schwab, ohne Stand,       | geboren am 15. November 1869 zu Kleinschüttüber, Böhmen,                                                                        | gewerbsmäßige Unzucht,                                                                                                                       | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,     | 14. August d. J.                             |

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder vom 31. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Schlossergesellen Leonhard Pietrzil aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1896 S. 58 Z. 4) ist zurückgenommen worden.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Oktober 1896.

N<sup>o</sup> 42.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . Seite 483  
2. **Marine und Schifffahrt:** Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmessbriefe in Deutschland und Spanien . . . . . 483

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 484  
4. **Militär-Wesen:** Druckfehlerberichtigung . . . . . 485

### 1. Konsulat-Wesen.

Dem Vertreter des beurlaubten kaiserlichen Konsuls in Jassy, Dragoman Bojiuca ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

### 2. Marine und Schifffahrt.

#### Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmessbriefe in Deutschland und Spanien.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Spanien ein anderweitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmessbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen vom 1. Oktober 1896 ab, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen Messbriefe spanischer Schiffe, und zwar sowohl die regelmäßigen, wie die nach der alten deutschen Regel ausgestellten Spezialmessbriefe der Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Den spanischen Dampfschiffen steht jedoch das

Recht zu, für die Entrichtung der in den deutschen Häfen zur Erhebung gelangenden Schiffsabgaben die Feststellung der Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den deutschen Vorschriften (§§. 14 B und 15 der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895) zu verlangen.

II. In spanischen Häfen werden

- a) die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segelschiffe und Suezkanal-Meßbriefe deutscher Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten regelmäßigen Meßbriefe deutscher Dampfschiffe werden mit der Maßgabe anerkannt, daß die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den in Spanien geltenden Vorschriften, soweit möglich ohne Nachvermessung, zu berechnen sind.
- b) Bezüglich der vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Schiffe verbleibt es bei den bisherigen Vereinbarungen, wonach
  1. die regelmäßigen deutschen Meßbriefe in Spanien ohne Nachvermessung anerkannt werden, den Dampfschiffen aber das Recht zusteht, für die Entrichtung der spanischen Schiffsabgaben die Feststellung der Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den spanischen Vorschriften zu verlangen,
  2. die deutschen Suezkanal-Meßbriefe in Spanien ohne Nachvermessung anzuerkennen sind.

Berlin, den 30. September 1896.

Der Reichskanzler.  
Im Auftrage: Vermuth.

### 3. Polizei - Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|    |                              |                                                                                                                            |                                                                                |                                              |                  |
|----|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------|
| 1. | Franz Neumüller, Tagelöhner, | geboren am 4. Mai 1857 zu Pfaffen-schlag, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Klaffer, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. September 1895), | Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II, | 19. August d. J. |
|----|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|------------------|

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                    |                                                                                                                            |                |                                                           |                     |
|----|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|
| 2. | Israel Wolforski, Schmiedegeselle, | 25 Jahre alt, geboren zu Walkemisch, Gouvernement Suwalki, Polen, russischer Staatsangehöriger,                            | Landstreichen, | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Hannover, | 17. September d. J. |
| 3. | Leo Josef Büchi, Metzger,          | geboren am 26. März 1873 zu Wevey, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig zu Unterehrendingen, Kanton Aargau, ebendasselbst, | desgleichen,   | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                 | 5. September d. J.  |

| Laufende Nr. | Name und Stand                                    | Alter und Heimath                                                                                                                                                     | Grund der Bestrafung.                                 | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.        | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.                                |                                                                                                                                                                       |                                                       |                                                        |                                   |
| 1.           | 2.                                                | 3.                                                                                                                                                                    | 4.                                                    | 5.                                                     | 6.                                |
| 4.           | Josef Eifchler,<br>Schuhmacherlehrling,           | geboren am 19. März 1880 zu Neustadt, Ober-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Bagdorf, Bezirk Hennerödorf, Oesterreichisch-Schlesien, | Diebstahl und Betteln im Rückfalle und Landstreichen, | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dppeln,  | 5. Oktober d. J.                  |
| 5.           | Julius Holub,<br>Kommis,                          | geboren am 10. Dezember 1865 zu Dub in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                                                                                    | Betteln,                                              | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,        | 20. August d. J.                  |
| 6.           | Franz Kadrnoska,<br>Eifchler,                     | geboren am 16. September 1856 zu Wien, ortsangehörig zu Szegedin, Ungarn,                                                                                             | desgleichen,                                          | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Dppeln,  | 3. September d. J.                |
| 7.           | Anton Tebohl,<br>Arbeiter,                        | geboren am 2. Februar 1840 zu Neede, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,                                                                                 | Landstreichen und Betteln,                            | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Münster, | 26. August d. J.                  |
| 8.           | Wenzel Tomajer,<br>genannt Dormeier,<br>Arbeiter, | geboren am 26. Dezember 1861 zu Tschirm, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                                                           | Betteln,                                              | Polizei-Behörde zu Hamburg,                            | 16. September d. J.               |

#### 4. Militär - Wesen.

##### Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 476 unter G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Nr. 8 Zeile 3 lies: „Tessin“ statt Treffin.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Oktober 1896.

№ 43.

**Inhalt:** 1. **Versicherungs-Wesen:** Regulativ, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel Seite 487

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung . . . . . 489

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende September 1896 . . . . . 490

4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtliste. Vom 9. Oktober 1896 492

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 496

## 1. Versicherungs-Wesen.

### Regulativ,

betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel.

(§§. 41 bis 44, 47, 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 69, in Verbindung mit §. 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, Reichs-Gesetzbl. S. 159.)

#### I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§. 1. Für den Geschäftsbereich des Kaiserlichen Kanalamts werden sechs Vertreter der Arbeiter, sowie für jeden Vertreter ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt.

§. 2. Wahlberechtigt sind diejenigen Vorstandsmitglieder der Betriebs-Krankenkasse, welche von den Kassenmitgliedern gewählt sind.

§. 3. Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche im Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 4. Der Wahlort wird durch das Kaiserliche Kanalamt bestimmt.

Die Wahl wird durch einen Beauftragten des Reichskanzlers geleitet.

Mindestens fünf Tage vor dem Wahltag sind unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl die Wahlberechtigten von dem Leiter der Wahl zur Theilnahme an derselben mittelst eingeschriebenen Briefes einzuladen.

§. 5. Die Vertreter, sowie die ersten und die zweiten Ersatzmänner werden je in einem besonderen Wahlgange gewählt.

§. 6. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel oder, sofern keiner der Wahlberechtigten widerspricht, mündlich.

Jeder anwesende Wahlberechtigte darf so vielen Personen seine Stimme geben, als in jedem Wahlgange zu wählen sind.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, desgleichen Stimmzettel, auf denen mehr Personen bezeichnet sind, als gewählt werden sollen, sind ungültig. Ueber die Ungültigkeit entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Ver sicherungsamt der Leiter der Wahl.

§. 7. Das Ergebnis des ersten Wahlganges wird in der Weise festgestellt, daß als erster Vertreter der Arbeiter derjenige gilt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter derjenige, welcher die nächstgrößte Zahl von Stimmen erhalten hat, und so fort. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

In gleicher Weise werden aus dem Ergebnis des zweiten Wahlganges der erste Ersatzmann des ersten, des zweiten und jedes weiteren Vertreters, und aus dem Ergebnis des dritten Wahlganges der zweite Ersatzmann des ersten, des zweiten und jedes weiteren Vertreters ermittelt.

§. 8. Ueber die Wahl wird ein von dem Leiter derselben und den anwesenden wahlberechtigten Personen zu vollziehendes Protokoll aufgenommen. Aus demselben müssen das Wahlverfahren, Name und Wohnort der erschienenen Wahlberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, Name und Wohnort der Gewählten, sowie der Grund der Ungültigkeit von Stimmen oder Stimmzetteln zu ersehen sein.

Das Protokoll ist binnen einer Woche dem Kaiserlichen Kanalamt einzureichen.

§. 9. Der Leiter der Wahl hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen. Das Benachrichtigungsschreiben dient als Legitimation des Gewählten. War der Gewählte bei der Wahl anwesend, so genügt eine mündliche Benachrichtigung. Die Wahl gilt als angenommen, sofern nicht die Ablehnung dem Leiter der Wahl sofort mitgeteilt wird.

Ueber die Nothwendigkeit einer Nachwahl im Falle der Ablehnung entscheidet der Leiter der Wahl.

§. 10. Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen entscheidet das Reichs-Ver sicherungsamt. Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen.

§. 11. Das Mandat eines Gewählten erlischt, sobald eine der im §. 3 bezeichneten Voraussetzungen für seine Wählbarkeit nicht mehr zutrifft.

§. 12. Alle zwei Jahre scheiden drei Vertreter und die Ersatzmänner dieser Vertreter aus. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden; sie bleiben so lange in Thätigkeit, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

Die mit dem 1. Oktober 1898 ausscheidenden Vertreter werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausloosung erfolgt bei Gelegenheit der ersten Wahl von Schiedsgerichtsbeisitzern durch den Leiter derselben in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter.

## II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 13. Von den Vertretern der Arbeiter werden zwei Beisitzer zum Schiedsgericht und für jeden Beisitzer ein erster und ein zweiter Stellvertreter aus der Zahl der im Betriebe des Kaiser Wilhelm-Kanals beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse sind, gewählt.

§. 14. Die Wahl findet spätestens drei Wochen nach der Wahl der Arbeitervertreter statt.

Auf die Wahl finden die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 Absatz 1 und §. 10 entsprechende Anwendung.

Ist ein Arbeitervertreter behindert, an der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer theilzunehmen, und gelangt dies rechtzeitig zur Kenntniß des Leiters der Wahl, so ist der erste, und wenn auch dessen Behinderung rechtzeitig zur Kenntniß gelangt, der zweite Ersatzmann zur Theilnahme an der Wahl einzuladen.

§. 15. Lehnt einer der gewählten Beisitzer oder stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§. 24 Absatz 2, §. 49 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes),



so hat der Leiter der Wahl, wenn möglich, im unmittelbaren Anschluß an diese, anderenfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so hat der Leiter der Wahl hiervon dem Reichskanzler zur weiteren Veranlassung nach §. 49 Absatz 3 und 4 a. a. O. Anzeige zu machen.

§. 16. Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmannes für ungültig erklärt worden (§. 10), so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung des Reichs-Vericherungsamts festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit jener Wahl auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§. 17. Das Mandat eines Gewählten erlischt, sobald eine der im §. 13 bezeichneten Voraussetzungen für seine Wählbarkeit nicht mehr zutrifft.

§. 18. Alle zwei Jahre scheiden ein Beisitzer und dessen Stellvertreter aus. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden; sie bleiben solange in Thätigkeit, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

Der mit dem 1. Oktober 1898 ausscheidende Beisitzer wird durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstatler. Die Ausloosung erfolgt in der ersten Sitzung des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden. Findet vor dem 1. Oktober 1898 eine Sitzung des Schiedsgerichts nicht statt, so erfolgt die Ausloosung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers.

### III. Vergütungssätze.

§. 19. Die Vertreter der Arbeiter und die von diesen gewählten Beisitzer des Schiedsgerichts erhalten für jeden Fall einer Einberufung Entschädigung für Reisekosten nach denjenigen Sätzen, welche bei Ausführung von Dienstreisen der Unterbeamten zu zahlen sind, und als Ersatz für Zehrungskosten und sonstige Auslagen vier Mark, bezw. die am Orte der Dienstleistung Wohnhaften eine Mark.

Eine Verkürzung des Arbeitsverdienstes wegen der durch die Dienstleistung verursachten Arbeitsversäumnis findet nicht statt.

Die Festsetzung der den Beisitzern des Schiedsgerichts zu leistenden Vergütungen erfolgt durch den Vorsitzenden desselben; die Anweisung dieser Vergütungen, sowie die Festsetzung und Anweisung der den Vertretern der Arbeiter zu gewährenden Vergütungen erfolgt durch das Kaiserliche Kanalamt.

§. 20. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung eines Unfalls theilgenommen hat (§§. 45, 55 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes), wird ein Ersatz für baare Auslagen (Reisekosten zc.) nicht geleistet. Dagegen findet auch auf ihn die Bestimmung des §. 19 Absatz 2 dieses Regulativs Anwendung.

Berlin, den 6. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

## 2. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Max Hencke zum Consul in Riveralta (Bolivien) zu ernennen geruht.



## W e f e n.

Banken Ende September 1896  
 sichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1896.  
 auf Tausend Mark.)

### Activa.

| Metall-<br>Vorrath. | Gegen<br>31. Aug.<br>1896. | Reichs-<br>kassen-<br>scheine. | Gegen<br>31. Aug.<br>1896. | Noten<br>anderer<br>Banken. | Gegen<br>31. Aug.<br>1896. | Wechsel.  | Gegen<br>31. Aug.<br>1896. | Bombard. | Gegen<br>31. Aug.<br>1896. | Effekten. | Gegen<br>31. Aug.<br>1896. | Sonstige<br>Aktiva. | Gegen<br>31. Aug.<br>1896. | Summe<br>der<br>Aktiva. | Gegen<br>31. Aug.<br>1896. | Saufende<br>Nummer. |
|---------------------|----------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|-----------|----------------------------|----------|----------------------------|-----------|----------------------------|---------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|---------------------|
| 18.                 | 19.                        | 20.                            | 21.                        | 22.                         | 23.                        | 24.       | 25.                        | 26.      | 27.                        | 28.       | 29.                        | 30.                 | 31.                        | 32.                     | 33.                        | 34.                 |
| 815 546             | - 87 113                   | 20 000                         | - 2 665                    | 8 913                       | - 1 436                    | 799 507   | + 166 882                  | 170 635  | + 71 007                   | 4 607     | - 2 492                    | 49 333              | + 4 213                    | 1 868 541               | + 148 396                  | 1.                  |
| 4 716               | + 153                      | 17                             | - 14                       | 131                         | + 3                        | 30 200    | - 1 674                    | 8 731    | + 26                       | 6 460     | - 7                        | 2 862               | - 95                       | 53 117                  | - 1 608                    | 2.                  |
| 30 692              | - 1 789                    | 53                             | - 5                        | 3 847                       | + 527                      | 47 424    | + 3 879                    | 3 590    | + 455                      | 52        | - 14                       | 1 819               | - 51                       | 87 477                  | + 3 002                    | 3.                  |
| 21 283              | - 1 119                    | 554                            | - 134                      | 17 870                      | + 8 925                    | 74 486    | 1 831                      | 7 152    | + 2 897                    | 904       | - 64                       | 7 050               | + 1 572                    | 129 299                 | + 10 216                   | 4.                  |
| 10 345              | - 312                      | 222                            | - 13                       | 2 104                       | + 982                      | 19 120    | - 329                      | 1 701    | + 166                      | 8         | -                          | 861                 | - 64                       | 34 361                  | + 430                      | 5.                  |
| 4 468               | + 475                      | 14                             | - 20                       | 49                          | + 26                       | 19 675    | + 233                      | 766      | - 42                       | 63        | - 127                      | 1 997               | - 26                       | 27 032                  | + 519                      | 6.                  |
| 4 727               | + 13                       | 14                             | + 1                        | 52                          | - 35                       | 18 902    | - 131                      | 2 216    | - 79                       | 4 097     | - 107                      | 2 013               | + 853                      | 32 021                  | + 515                      | 7.                  |
| 664                 | + 77                       | 31                             | - 3                        | 80                          | + 76                       | 4 615     | - 397                      | 1 954    | - 712                      | 471       | + 21                       | 9 546               | + 487                      | 17 361                  | - 451                      | 8.                  |
| 892 441             | - 89 615                   | 20 905                         | - 2 853                    | 33 046                      | + 9 068                    | 1 013 929 | + 166 632                  | 196 745  | + 73 718                   | 16 662    | - 2 790                    | 75 481              | + 6 889                    | 2 249 209               | + 161 049                  |                     |

## 4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

### Bekanntmachung,

betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtlifte.  
Vom 9. Oktober 1896.

In Ausführung der §§. 54—65 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) hat der Bundesrath folgende Bestimmungen über die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtlifte beschloffen:

#### I. Führung der Börsenregister.

##### §. 1.

Die Eintragungen in das Börsenregister für Waaren erfolgen nach dem beiliegenden Formular A, die Eintragungen in das Börsenregister für Werthpapiere nach dem beiliegenden Formular B unter Beachtung der in den Formularen enthaltenen Erläuterungen.

##### §. 2.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtsschreibers (Registerführers) bei Führung der Börsenregister und den auf die Eintragungen in das Register bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Auf die Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus dem Register und auf die Bekanntmachung der Eintragungen in dasselbe finden, soweit nicht im Börsengesetze oder in diesen Bestimmungen etwas Anderes angeordnet ist, die zu den Artikeln 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Bekanntmachungen im Reichsanzeiger (§. 62 des Börsengesetzes) sind in einem bestimmten Theile desselben zusammenzustellen.

##### §. 3.

Die Eintragungen sind von dem Registerführer zu unterzeichnen.

Nach erfolgter Eintragung ist in den Akten die Erledigung der Verfügung und der Tag der Erledigung zu vermerken.

##### §. 4.

Für jedes der beiden Börsenregister werden besondere Akten

(A. Akten, betreffend das Börsenregister für Waaren, —

B. Akten, betreffend das Börsenregister für Werthpapiere,)

gehalten. Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle auf die Registereintragungen bezüglichen Eingänge und die von dem Gerichte erlassenen Verfügungen, sowie die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen.

Nehmen Verhandlungen über einzelne Fälle einen Umfang an, der die Aufnahme in die Sammelakten ungeeignet erscheinen läßt, so sind Sonderakten zu bilden.

##### §. 5.

Das Börsenregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registerakten können vernichtet werden, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, seitdem alle Eintragungsvermerke, auf welche die Akten sich beziehen, gelöscht waren.

##### §. 6.

Von jeder Eintragung oder von der Ablehnung der Eintragung ist der Antragsteller zu benachrichtigen. In dem ablehnenden Bescheide sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Von der Löschung erhält der Eingetragene auch dann Nachricht, wenn sie von Amtswegen erfolgt ist. Eine Bekanntmachung der Löschungen in öffentlichen Blättern findet nicht statt.

Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Benachrichtigungen können ohne Förmlichkeiten, insbesondere durch einfache Postsendung, erfolgen.

§. 7.

Das Gericht der Eintragung hat, sobald bei Zahlung der Erhaltungsgebühr oder aus sonstigem Anlaß zu seiner Kenntniß gelangt, daß eine Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes des Eingetragenen erfolgt ist (§. 55 Absatz 2 Satz 2 des Börsengesetzes), dem für den Ort der neuen Niederlassung oder des neuen Wohnsitzes zuständigen Gerichte von dem Sachverhalt unter Beifügung eines Auszuges aus dem Börsenregister Mittheilung zu machen. Dieses Gericht nimmt nach Prüfung der Voraussetzungen für die Uebertragung die neue Eintragung vor und setzt davon den Eingetragenen, sowie das bisher zuständige Gericht in Kenntniß, welches sodann die Löschung seiner Eintragung unter Hinweis auf die Uebertragung herbeiführt.

§. 8.

Bevollmächtigte haben ihre Befugniß zur Stellung von Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen durch eine gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

§. 9.

Auf die Erledigung der das Börsenregister betreffenden Angelegenheiten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

## II. Aufstellung der Gesamtliste.

§. 10.

Die von den Gerichten gemäß §. 65 des Börsengesetzes alljährlich an das Amtsgericht I zu Berlin zu übersendende Liste ist pünktlich bis zum 31. Januar jedes Jahres mit der Aufschrift „Börsenregisterliste“ in zwei Exemplaren einzureichen. Von diesen Exemplaren ist das eine derart herzustellen, daß die Rückseiten unbeschrieben bleiben.

In die Liste sind die in den Spalten 2 bis 4 des Formulars A und in den Spalten 2 bis 3 des Formulars B vorgesehenen Eintragungen, welche am 1. Januar noch in Kraft bestanden, für jedes der beiden Register gesondert aufzunehmen, und zwar derart, daß die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge geordnet werden.

§. 11.

Die Gesamtliste umfaßt unter A die Eintragungen in das Börsenregister für Waaren, unter B die Eintragungen in das Börsenregister für Werthpapiere.

In jeder dieser Abtheilungen werden die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. (Formular C.)

Die Bekanntmachung der Gesamtliste im Reichsanzeiger ist mit besonderer Beschleunigung herbeizuführen.

Berlin, den 9. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

**Formular A.**

**Börsenregister für Waaren.**

| 1.           | 2.                                     | 3.                                   | 4.                                 | 5.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------|----------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Laufende Nr. | Name, Vorname, Stand, Firma.           | Ort der Niederlassung oder Wohnsitz. | Geschäftszweig.                    | Bemerkungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 1.           | <u>Lucas, Hans,</u><br><u>Kaufmann</u> | <u>Hamburg</u>                       | <u>Kaffee</u><br><br><u>Zucker</u> | <i>Eingetragen am 17. November 1897 (Registerakten A Band IV Bl. 389).<br/>X., Registerführer.<br/>Die Ausleihung auf Zucker ist eingetragen am 14. April 1899 (Registerakten A Band VI Bl. 84).<br/>X., Registerführer.<br/><u>Gelöscht am 31. Dezember 1901</u><br/>(Registerakten A Band IX Bl. 14).<br/>X., Registerführer.</i> |
| 2.           | u. s. w.                               |                                      |                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

**Erläuterungen.**

1. Zur Ermöglichung von Zusätzen in den Spalten 4 und 5 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erheischt.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. Ist die Eintragung auf bestimmte Geschäftszweige nicht beschränkt (§. 61 des Börsengesetzes), so bleibt die Spalte 4 offen.
4. In Spalte 5 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Aenderungen in Spalte 4 oder von sonstigen Aenderungen und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt der Registerakten aufzunehmen.
5. Soweit die Eintragungen durch Löschung erledigt sind, werden sie unterstrichen.

## Börsenregister für Werthpapiere.

| 1.                   | 2.                                                                | 3.                                            | 4.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lau-<br>fende<br>Nr. | Name,<br>Vorname, Stand, Firma.                                   | Ort<br>der Niederlassung<br>oder<br>Wohnsitz. | Bemerkungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 1.                   | <u>Meyer, Julius, Bankier</u><br>(Firma: A. C. Meyer)             | <u>Schöneberg,</u><br><u>Potsdamerstr. 2.</u> | <u>Eingetragen am 10. November 1896</u><br>(Registerakten B Band I Bl. 4).<br>X, Registerführer.<br><br><u>Gelöscht in Folge Uebertragung in das</u><br><u>Register des Grossherzoglich badischen</u><br><u>Amtsgerichts zu Mannheim am 17. Juni</u><br><u>1897 (Registerakten B Band I Bl. 98).</u><br>X., Registerführer. |
| 2.                   | <i>Kurtz &amp; Spanhake,</i><br><i>offene Handelsgesellschaft</i> | <i>Steglitz</i>                               | <i>Eingetragen am 12. Januar 1897 (Re-</i><br><i>gisterakten B Band II Bl. 147).</i><br>X., Registerführer.                                                                                                                                                                                                                 |
| 3.                   | <i>Deutsche Hypothekenbank,</i><br><i>Aktiengesellschaft</i>      | <i>Rixdorf</i>                                | <i>Eingetragen am 4. Februar 1897 (Re-</i><br><i>gisterakten B Band II Bl. 349).</i><br>X., Registerführer.                                                                                                                                                                                                                 |

### Erläuterungen.

1. Zur Ermöglichung von Zusätzen in der Spalte 4 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erheischt.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. In Spalte 4 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Änderungen und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt der Registerakten aufzunehmen.
4. Soweit die Eintragungen durch Löschung erledigt sind, werden sie unterstrichen.

**Formular C.**

**Gesamtliste**

derjenigen Eintragungen in die Börsenregister, welche am 1. Januar 1897 in Kraft bestanden.

**A. Börsenregister für Waaren.**

**Nachen.** *Abel, Heinrich, Brauereibesitzer — Firma Schulz & Co., Kölnerstrasse 2 (Spiritus). Althoff & Müller, offene Handelsgesellschaft.*

**Augsburg.**

u. s. w.

**B. Börsenregister für Werthpapiere.**

u. s. w.

**Erläuterung.** Die in Klammern etwa vermerkte Waarengattung bezeichnet den Geschäftszweig, auf welchen die Eintragung beschränkt ist.

**5. Polizei - Wesen.**

**Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

**Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:**

|    |                                         |                                                                                                                    |                                   |                                                            |                     |
|----|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. | Louis Adam, Tagner,                     | ca. 60 Jahre alt, geboren zu Brieux, Frankreich,                                                                   | Landstreichen und Betteln,        | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,                    | 30. September d. J. |
| 2. | Josef Bláha, Arbeiter,                  | geboren am 25. Januar 1863 zu Lomniz, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                  | Landstreichen,                    | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,    | desgleichen.        |
| 3. | Jan Feldt, Arbeiter,                    | geboren am 11. Mai 1847 zu Coevorden, Niederlande,                                                                 | Landstreichen und Betteln,        | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Danabruück, | 1. Oktober d. J.    |
| 4. | Peter Knoll, Bäcker,                    | geboren am 2. Januar 1878 zu Wilten, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsbekannt zu Pfunds, Bezirk Lander, ebendasselbst, | Landstreichen und Betrugsversuch, | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,            | 24. September d. J. |
| 5. | Matthias Kwapił, Arbeiter,              | geboren am 6. Juni 1850 zu Drinow, Böhmen, ortsbekannt ebendasselbst,                                              | Landstreichen und Betteln,        | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,  | 28. September d. J. |
| 6. | Karl Heinrich Wale, Schuhmachergeselle, | geboren am 7. April 1832 zu Odense Insel Fühnen, Dänemark, ortsbekannt ebendasselbst,                              | Betteln,                          | Polizeikommission des Senats zu Bremen,                    | 21. September d. J. |
| 7. | Gustav Siegrid, Fleischer,              | 38 Jahre alt, geboren zu Brenn, Bezirk Böhmisches Leipa, ortsbekannt ebendasselbst,                                | desgleichen,                      | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,  | 5. September d. J.  |

Die durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München vom 19. Dezember 1893 verfügte Ausweisung des Fürbers Heinrich Rohmann aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1894 S. 11 Z. 10) ist zurückgenommen worden.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Oktober 1896.

№ 44.

**Inhalt:** 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Aenderung der Brennsteuervergütung bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen zc. Zwecken Seite 497

2. Konsulat-Wesen: Einziehung einer Konsulats-Agentur; — Exequatur-Ertheilungen . . . . . 497  
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 498

## 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den nachstehenden Beschluß gefaßt:  
An Stelle der im §. 20 lit. b der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895 vorgesehenen Brennsteuervergütung werden vom 1. November d. J. ab bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen zc. Zwecken folgende Brennsteuervergütungen für jedes Liter reinen Alkohols gewährt:

- a) in denjenigen Fällen, in denen Branntwein zur Essigbereitung verwendet wird, 0,06 M.,
- b) in denjenigen Fällen, in denen Branntwein mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturirt wird, 0,015 M.

Berlin, den 14. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

## 2. Konsulat-Wesen.

Die Konsular-Agentur in Muros ist zur Einziehung gelangt.

Dem zum chilenischen Vize-Konsul in Berlin ernannten Rentier Ernst Münchmeyer ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Konsul der Republik Chile in Aachen ernannten Herrn Hermann Mommer ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

### 3. Polizei - Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen.           | Alter und Heimath                                                                                                | Grund<br>der Bestrafung.                                                                                                                                                                                             | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.               | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.                                                   | 2.                                             | 3.                                                                                                               | 4.                                                                                                                                                                                                                   | 5.                                                                  | 6.                                           |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:</b>  |                                                |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                      |                                                                     |                                              |
| 1.                                                   | Johann Cerny,<br>Kutscher,                     | geboren am 26. September 1849 zu<br>Plavno-Sudowo, Bezirk Karolinenthal,<br>Böhmen, ortsbahörig ebendafelbst,    | Diebstahl, Widerstand<br>gegen die Staats-<br>gewalt und Körper-<br>verletzung (13 Jahre<br>6 Monate Zuchthaus,<br>laut Erkenntnis vom<br>7. März 1883, 19. Mai<br>1883, 12. Dezember<br>1883 und 3. April<br>1884), | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Merseburg, | 5. Oktober<br>d. J.                          |
| 2.                                                   | Anton Bernhard<br>Pietruszynski,<br>Fleischer, | geboren am 20. März 1864 zu Blosz,<br>Polen, russischer Staatsangehöriger,                                       | schwerer Diebstahl<br>(2 Jahre Zuchthaus,<br>laut Erkenntnis vom<br>11. September 1894),                                                                                                                             | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Posen,     | 2. Oktober<br>d. J.                          |
| 3.                                                   | Alois Räder,<br>Commis,                        | geboren am 18. Oktober 1857 zu Peters-<br>dorf bei Trautenau, Böhmen, ortsbahörig zu<br>Kaltenhof, ebendafelbst, | ein einfacher und drei<br>schwere Diebstähle im<br>wiederbehaltenen Rück-<br>falle (12 Jahre Zucht-<br>haus, laut Erkenntnis<br>vom 7. November<br>1884),                                                            | Königlich preussischer Re-<br>gierungs - Präsident zu<br>Dreslau,   | 3. Oktober<br>d. J.                          |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                                |                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                      |                                                                     |                                              |
| 4.                                                   | † Lorenz Schwebel,<br>Maschinenkloffer,        | 38 Jahre alt, geboren zu Mollkirch,<br>Nieder - Elfaß, ortsbahörig zu St.<br>Etienne, Frankreich,                | Landstreichen und<br>Betteln,                                                                                                                                                                                        | Kaiserlicher Bezirks-Prä-<br>sident zu Straßburg i. E.,             | 2. Oktober<br>d. J.                          |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. Oktober 1896.

№ 45.

**Inhalt:** 1. Kolonial-Wesen: Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892 . . . Seite 499  
2. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Ableben eines Vize-Konsuls; — Aenderweite Abgrenzung der Amts-

bezirke der Konsulate in Porto Alegre und in Rio Grande do Sul . . . . . 499  
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 500  
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 502

## 1. Kolonial-Wesen.

### Verfügung

des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 6. September 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) wird hierdurch bestimmt:

Die Abschnitte I bis VI und VIII der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889 treten im Gebiet von Gibeon mit dem 15. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.  
Fürst zu Hohenlohe.

## 2. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisher mit der Gerenz des Vize-Konsulats in Rufsichul betrauten Vize-Konsul Dr. Krüger zum Vize-Konsul in Rufsichul zu ernennen geruht.

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Cairo, Vize-Konsul von Bersen, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Cairo und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Otto in Boulogne sur mer ist gestorben.

Nach einer anderweitigen Abgrenzung der Amtsbezirke der Konsulate des Reichs in Porto Alegre und in Rio Grande do Sul ist dem Konsulat in Porto Alegre der nördlich des 31. Breitengrades, dem Konsulat in Rio Grande do Sul der südlich dieses Breitengrades gelegene Theil des Staates Rio Grande do Sul zugetheilt worden.

Gleichzeitig ist der weitere Amtsbezirk des Konsulats in Porto Alegre auf den ganzen Staat Rio Grande do Sul ausgedehnt worden.

### **3. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .**

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Zu Schwidbern im Bezirk des Hauptzollamts zu Johannisburg und zu Borawaken im Bezirk des Hauptzollamts zu Proßken ist je ein Nebenzollamt II. errichtet worden.

Die zum Bezirk des Hauptsteueramts zu Magdeburg I gehörige Zuckersteuerstelle II daselbst und das Steueramt II. zu Ziesar im Bezirk des Hauptsteueramts zu Burg sind aufgehoben worden.

Im Bezirk des Hauptsteueramts zu Osterode ist dem Steueramt I. zu Mohrungen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Salz für Privatcreditlager entzogen, dagegen dem genannten Amt sowie dem Steueramt I. zu Gilgenburg und dem Steueramt II. zu Saalfeld die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz beigelegt worden.

Das Steueramt I. zu Selters im Bezirk des Hauptsteueramts zu Oberlahnstein ist nach Höhr in demselben Hauptamtsbezirk verlegt und dem Amt die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Gegenstände und inländisches Salz, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I über unbearbeitete Tabackblätter, Korken, Farben, Porzellan- und Steingutwaaren, Glas- und Meerschäumwaaren, Cigarrenspitzen und Tabackpfeifen beigelegt worden.

Es ist erteilt worden:

dem Steueramt I. zu Xanten im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wesel die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II,

dem Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M. die Befugniß zur Abfertigung der zur Gewährung der Abgabenvergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren,

dem Steueramt I. zu Kellinghusen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Ikehoe die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,

dem Steueramt II. zu Bronke im Bezirk des Hauptsteueramts zu Posen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über inländischen Zucker und

dem Steueramt I. zu Löcknitz im Bezirk des Hauptsteueramts Stettin II die Befugniß zur Erledigung von Versendungscheinen I und II über inländischen Taback.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt II. zu Griesen im Bezirk des Hauptzollamts zu Pfronten die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I des Nebenzollamtes I. zu Kufstein über österreichische unter Kolliverschluß im Durchfuhrverkehr abgefertigte Stückgüter aller Art,

der neuerrichteten Aufschlag-Einnehmerei zu Waldkirchen im Bezirk des Hauptzollamts zu Passau die Befugniß zur Erledigung und der ebenfalls neu errichteten Aufschlag-Einnehmerei zu Alteglofsheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Regensburg die Befugniß zur Ausfertigung von Branntwein-Versendungsscheinen I und II,

der Aufschlag-Einnehmerei zu Landstuhl im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau die Befugniß zur Erledigung von Branntwein-Versendungsscheinen I,

der neuerrichteten Aufschlag-Einnehmerei zu Harzheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Ludwigshafen am Rhein die Befugniß zur Ausfertigung von Branntwein-Versendungsscheinen I,

dem Nebenzollamt II. zu Schleiching im Bezirk des Hauptzollamts zu Reichenhall die Befugniß zur Erledigung von Versendungsscheinen I über undenaturirten steuerfreien Branntwein zu Heilzwecken,

der Uebergangsstelle zu Wütthardt im Hauptzollamtsbezirk Würzburg die Befugniß zur Eingangsfertigung von Bier.

Im Königreich Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

dem Untersteueramt zu Bschopau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über unbearbeitete Tabackblätter sowie von Versendungsscheinen II über inländischen Taback und

dem Steueramt zu Lengsfeld im Bezirk des Hauptzollamts zu Annaberg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Getreide.

Im Königreich Württemberg.

Im Bezirk des Kameral- und Hauptsteueramts zu Cannstatt ist an der Eisenbahnstation Münster ein Kreuzsteueramt mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz errichtet worden.

Im Herzogthum Braunschweig.

Die Salzabfertigungsstelle „Hauptsteueramt Wolfenbüttel, Abfertigungsstelle Thiederhall“ ist aufgehoben, dagegen zu Thiede ein besonderes Salzsteueramt Thiederhall mit der Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz errichtet worden.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Den Hauptzollämtern Kehr wieder und St. Annen ist die Befugniß zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaaren beigelegt worden.

## 4. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                   |                                                                                                             |                                                                                     |                                               |                     |
|----|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------|
| 1. | Jakob Pototschnik, Bäckergehilfe, | geboren am 25. Juli 1858 zu Plippsbach, Bezirk Radkersburg, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger, | schwerer Diebstahl (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. März 1893), | Königlich bayerisches Bezirks-Amt Donaumörth, | 18. September d. J. |
|----|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                  |                                                                                                             |                                                             |                                                         |                     |
|----|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------|
| 2. | Alfred Grob, Tagner,             | geboren am 30. April 1875 zu Gregenbach, Kanton Solothurn, Schweizerischer Staatsangehöriger,               | Landstreichen,                                              | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,               | 9. Oktober d. J.    |
| 3. | Franz Hoffmann, Gärtler,         | geboren am 15. Juni 1870 zu Tannwald, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig daselbst                        | Betteln,                                                    | Königlich preussischer Regierung-Präsident zu Breslau,  | 8. Oktober d. J.    |
| 4. | Leopold Krajic, Tagelöhner,      | geboren am 15. November 1867 zu Bechin, Bezirk Mühlfhausen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,     | Landstreichen und Betteln,                                  | Stadtmagistrat Deggen-dorf, Bayern,                     | 3. September d. J.  |
| 5. | Johann Kunstmann, Strumpfwirker, | geboren am 24. Juni 1862, ortsangehörig zu Peshbach, Bezirk Graßlitz, Böhmen,                               | Diebstahl, Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe, | Stadtmagistrat Schweinfurt, Bayern,                     | 15. September d. J. |
| 6. | Bruno Loe, Kaufmann,             | geboren am 31. Dezember 1838 zu Väst, Schweden,                                                             | Betteln,                                                    | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,     | 17. September d. J. |
| 7. | Emil Kessel, Färbergehilfe,      | geboren am 27. Juni 1863 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,             | Betteln,                                                    | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Baugen,      | desgleichen.        |
| 8. | Franz Sturm, Uhrmacher,          | geboren am 14. September 1849 zu Großborowitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln,                                                    | Königlich preussischer Regierung-Präsident zu Liegnitz, | 8. Oktober d. J.    |

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. Oktober 1896.

№ 46.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung eines Vize-Konsuls; — Exequatur-Ertheilung . Seite 503  
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1896 bis Ende September 1896 . 504  
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Ergänzung des Verzeichnisses I

der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien); — Zollamtliche Behandlung der aus dem hamburgischen Freihafengebiete mit der Post eingehenden Theeproben . . . . . 505  
4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 506

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Vertreter des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Bukarest, Dragoman Kraner, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats in Bukarest und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Vize-Konsul des Reichs in Paysandú (Uruguay), Dr. Struve, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden. Der Amtssitz des hierdurch erledigten Vize-Konsulats ist nach Zuthheilung des Departements Rio Negro zum bisherigen Amtsbezirk desselben, von Paysandú nach Fray Ventos verlegt worden.

Dem zum Vize- und Deputy-Handels-Agenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Freiburg i. B. ernannten Herrn Franz Conrad ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

## 2. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum Schlusse des Monats September 1896.

| B e z e i c h n u n g<br>der<br>E i n n a h m e n.                                                                    | Die Soll-<br>Einnahme beträgt<br>vom Beginn des<br>Etatjahres bis<br>zum Schlusse des<br>obengenannten<br>Monats<br><i>M.</i> | Ausfuhr-<br>Vergütungen<br>z.<br><i>M.</i> | Bleiben<br><i>M.</i> | Einnahme<br>in demselben<br>Zeitraum<br>des Vorjahres<br>(Spalte 4)<br><i>M.</i> | Differenz<br>zwischen den<br>Spalten 4<br>und 5,<br>+ mehr<br>— weniger<br><i>M.</i> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                                                                    | 2.                                                                                                                            | 3.                                         | 4.                   | 5.                                                                               | 6.                                                                                   |
| Zölle . . . . .                                                                                                       | 216 598 766                                                                                                                   | 3 577 475                                  | 213 021 291          | 194 463 466                                                                      | + 18 557 825                                                                         |
| Tabaksteuer . . . . .                                                                                                 | 4 662 150                                                                                                                     | 55 412                                     | 4 606 738            | 4 657 135                                                                        | — 50 397                                                                             |
| Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben . . . . .                                                                      | 60 863 747                                                                                                                    | 12 336 906                                 | 48 526 841           | 38 591 933                                                                       | + 9 934 908                                                                          |
| Salzsteuer . . . . .                                                                                                  | 21 192 005                                                                                                                    | 15 403                                     | 21 176 602           | 20 694 522                                                                       | + 482 080                                                                            |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer<br>Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu-<br>schlag zu derselben . . . . . | 6 000 272                                                                                                                     | 6 294 895                                  | — 294 623            | 947 776                                                                          | — 1 242 399                                                                          |
| Brennsteuer . . . . .                                                                                                 | 60 185 563                                                                                                                    | 147 844                                    | 60 037 719           | 56 199 935                                                                       | + 3 837 784                                                                          |
| Brausteuern . . . . .                                                                                                 | 1 708 904                                                                                                                     | 1 027 542                                  | 681 362              | 339 976                                                                          | + 341 386                                                                            |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                                                                                   | 14 403 408                                                                                                                    | 31 424                                     | 14 371 984           | 13 986 978                                                                       | + 385 006                                                                            |
| Summe . . . . .                                                                                                       | 1 840 148                                                                                                                     | —                                          | 1 840 148            | 1 800 134                                                                        | + 40 014                                                                             |
| Summe . . . . .                                                                                                       | 387 454 963                                                                                                                   | 23 486 901                                 | 363 968 062          | 331 631 855                                                                      | + 32 286 207                                                                         |
| Stempelsteuer für<br>a) Wertpapiere . . . . .                                                                         | 8 178 435                                                                                                                     | —                                          | 8 178 435            | 7 150 492                                                                        | + 1 027 943                                                                          |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsge-<br>schäfte . . . . .                                                             | 6 826 924                                                                                                                     | 33 136                                     | 6 793 788            | 10 279 877                                                                       | — 3 486 089                                                                          |
| c) Loose zu:<br>Privatlotterien . . . . .                                                                             | 2 735 000                                                                                                                     | —                                          | 2 735 000            | 1 999 646                                                                        | + 735 354                                                                            |
| Staatslotterien . . . . .                                                                                             | 6 000 954                                                                                                                     | —                                          | 6 000 954            | 6 528 090                                                                        | — 527 136                                                                            |
| Spielfartenstempel . . . . .                                                                                          | —                                                                                                                             | —                                          | 597 356              | 539 378                                                                          | + 57 978                                                                             |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                                                                                        | —                                                                                                                             | —                                          | 4 465 493            | 4 198 463                                                                        | + 267 030                                                                            |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                                                                            | —                                                                                                                             | —                                          | 142 462 920          | 136 081 252                                                                      | + 6 381 668                                                                          |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                                                                                  | —                                                                                                                             | —                                          | 36 029 000           | 34 654 000*)                                                                     | + 1 375 000                                                                          |

\*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 662 235 *M.* höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende September 1896:

| B e z e i c h n u n g<br>der<br>E i n n a h m e n.                                                                  | Ist-Einnahme vom<br>Beginn des Etatsjahres<br>bis zum Schlusse des<br>obengenannten Monats<br><i>M.</i> | Ist-Einnahme in<br>demselben Zeitraum des<br>Vorjahres<br><i>M.</i> | Differenz zwischen den<br>Spalten 2 und 3,<br>+ mehr<br>— weniger<br><i>M.</i> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1.                                                                                                                  | 2.                                                                                                      | 3.                                                                  | 4.                                                                             |
| Zölle . . . . .                                                                                                     | 193 801 481                                                                                             | 176 587 562                                                         | + 17 213 919                                                                   |
| Tabaksteuer . . . . .                                                                                               | 4 087 828                                                                                               | 4 034 528                                                           | + 53 300                                                                       |
| Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben . . . . .                                                                    | 41 567 649                                                                                              | 38 579 777                                                          | + 2 987 872                                                                    |
| Salzsteuer . . . . .                                                                                                | 20 708 127                                                                                              | 20 041 067                                                          | + 667 060                                                                      |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer<br>Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag<br>zu derselben . . . . . | 5 458 403                                                                                               | 6 633 918                                                           | — 1 175 515                                                                    |
| Brennsteuer . . . . .                                                                                               | 51 458 176                                                                                              | 47 675 260                                                          | + 3 782 916                                                                    |
| Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                                                                 | 425 026                                                                                                 | 277 768                                                             | + 147 258                                                                      |
| Summe . . . . .                                                                                                     | 13 777 574                                                                                              | 13 416 235                                                          | + 361 339                                                                      |
| Summe . . . . .                                                                                                     | 331 284 264                                                                                             | 307 246 115                                                         | + 24 038 149                                                                   |
| Spielfartenstempel . . . . .                                                                                        | 665 187                                                                                                 | 615 619                                                             | + 49 568                                                                       |



### 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. d. M. beschlossen, Naphthamotoren den in dem Verzeichniß I der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 — Central-Blatt 1889 S. 431 — aufgeführten speziell nachweisbaren metallenen Gegenständen gleichzustellen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Oktober d. J. beschlossen, daß die Bestimmung in Ziffer 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 5. Juli 1882 — Central-Blatt 1882 S. 337 — beziehungsweise im §. 4 Absatz 5a des Postzollregulativs auf die aus dem hamburgischen Freihafengebiete mit der Post eingehenden Theeproben im Einzelgewichte von brutto 250 g und weniger keine Anwendung findet.

### 4. Polizei-Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                      | Name und Stand                                                  | Alter und Heimath                                                                                      | Grund der Bestrafung.              | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.           | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|                                                   | der Ausgewiesenen.                                              |                                                                                                        |                                    |                                                           |                                   |
| 1.                                                | 2.                                                              | 3.                                                                                                     | 4.                                 | 5.                                                        | 6.                                |
| <b>Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                                                 |                                                                                                        |                                    |                                                           |                                   |
| 1.                                                | Karl Emil Debeffon, Kommiss,                                    | geboren am 13. Juli 1868 zu Paris, französischer Staatsangehöriger.                                    | Landstreichen,                     | Königlich bayerische Polizei-Direktion München, d. S.     | 6. Oktober d. J.                  |
| 2.                                                | Gerardus Dieffel, Musiker,                                      | geboren am 19. Januar 1875 zu Hellevoetsluis, Provinz Nordholland, ortsangehörig zu Amsterdam,         | desgleichen,                       | desgleichen,                                              | 11. Oktober d. J.                 |
| 3.                                                | Ferdinand Drexler, Friseur,                                     | geboren am 28. September 1868 zu Sternberg, Bezirk Sternberg, Mähren,                                  | Betteln,                           | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,  | 13. Oktober d. J.                 |
| 4.                                                | Heinrich Gärtner, Tagelöhner,                                   | geboren am 25. Juli 1859 zu Gablonz, Bezirk Böhmischo-Weipa, österreichischer Staatsangehöriger,       | Landstreichen,                     | Königlich bayerisches Bezirksamt Freising,                | 9. Oktober d. J.                  |
| 5.                                                | Hilki Jossille (Jussila, Jussila), Tischler,                    | geboren am 23. September 1856 in Finnland, russischer Staatsangehöriger,                               | Landstreichen und Betteln,         | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,  | 13. Oktober d. J.                 |
| 6.                                                | Franz Rary, recte Herzog, Schuhmacher,                          | geboren am 9. Januar 1876 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,                                 | Landstreichen,                     | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,           | 6. Oktober d. J.                  |
| 7.                                                | Karl Labinied, Mechaniker,                                      | geboren am 19. April 1824 zu Groß-Ranischa, Bezirk Groß-Ranischa, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, | Betrug, Landstreichen und Betteln, | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Baugen,        | 17. September d. J.               |
| 8.                                                | Johann Baptist Pagé, Maurer,                                    | geboren am 23. April 1837 zu Morroy-le-Bourg, Frankreich,                                              | Landstreichen und Betteln,         | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,                   | 13. Oktober d. J.                 |
| 9.                                                | Marie Peter, Zigeunerin,                                        | 36 Jahre alt, geboren zu Tschenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,          | Diebstahl und Landstreichen,       | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,     | 15. Oktober d. J.                 |
| 10.                                               | Simon Schwarz, Schuhmacher,                                     | geboren am 8. September 1867 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,                             | Betteln,                           | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Cassel,   | 16. Oktober d. J.                 |
| 11.                                               | François Jules Tuillet, Hufschmied, jetzt Gelegenheitsarbeiter, | geboren am 5. Mai 1857 zu Court-St. Quentin, Departement Pas de Calais, Frankreich,                    | Landstreichen und Betteln,         | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Lüneburg, | 10. Oktober d. J.                 |
| 12.                                               | Jerzy Samojski, Seilergefelle,                                  | geboren am 18. Dezember 1866 zu Kralau, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst,                         | desgleichen,                       | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Dppeln,   | 30. September d. J.               |



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. November 1896.

N<sup>o</sup> 47.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Entlassung;  
— Einziehung eines Vize-Konsulats und anderweite  
Zutheilung des Amtsbezirks desselben . . . Seite 507  
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Ausführungsbestimmungen und  
Dienstvorschriften zum Gesetze, die Statistik des Waaren-

verkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland  
betreffend, vom 20. Juli 1879 . . . . . 508  
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiet . . . . . 571  
4. **Marine und Schifffahrt:** Berichtigung . . . . . 571

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Bankdirektor Panos M. Courtgis zum Vize-Konsul in Castro für die Insel Mytilene zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Puerto Cabello (Venezuela), Richard B. Weselin, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste erteilt worden.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Palembang (Sumatra) ist zur Einziehung gelangt.  
Der Amtsbezirk des eingezogenen Konsularamts ist dem engeren Amtsbezirk des Generalkonsulats in Batavia zugetheilt worden.

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften zu dem Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) die Zustimmung zu ertheilen und dieselben an Stelle der zur Zeit gültigen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften und der dieselben abändernden oder ergänzenden Bundesrathsbeschlüsse vom 1. Januar 1897 an in Kraft zu setzen.

Berlin, den 29. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

### A. Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

#### I. Gattung und Menge der Waaren.

##### §. 1.

(1) Bei den Anmeldungen für die Waarenverkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichnis zu Grunde zu legen. Dasselbe führt in fortlaufender Nummernfolge die Waaren einzeln oder in Gruppen in der Reihenfolge der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs auf und bezeichnet für jede Waarengattung den Maßstab der Anschreibung (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Werth).

(2) Als alphabetisches Register zu dem statistischen Waarenverzeichnis dient das amtliche Waarenverzeichnis zum Zolltarif, welches bei jedem Waarenartikel die Nummer, unter welcher derselbe im statistischen Waarenverzeichnis aufgeführt ist, angiebt.

(3) Soweit im statistischen Waarenverzeichnis für die Aus- und Durchfuhr allgemeinere Waarenbenennungen durch Zusammenfassung einzelner Nummern, wie bei Spielwaaren, Eisenwaaren zc. zugelassen sind, ist dies bei den betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses besonders ersichtlich gemacht.

(4) In dem amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind so genau nach ihren handelsüblichen Benennungen unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, zu bezeichnen, daß hiernach die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses eingereiht werden kann.

(5) In Fällen, wo an Stelle der Anmeldescheine die Zoll- und Steuerdeklarationen treten (§. 4 des Gesetzes), bewendet es rücksichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung und Menge der Waaren bei den zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften. Bei der Durchfuhr von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, ohne Zollkontrolle auf Grund direkter Begleitpapiere, sowohl aus dem freien Verkehr stammender als auch ausländischer von Niederlagen im Zollgebiet herkommender, ge-

nügt eine Benennung der Waaren nach den zollamtlichen Vorschriften für die Abfertigung mit Deklarationschein oder Zollbegleitschein.

(6) Wenn in besonderen Fällen bei der Einfuhr Befreiung von der zollamtlichen Revision der Waaren durch Bundesrathsbeschluß gestattet ist, wie bei der Rückbeförderung von Ausstellungsgütern aus dem Ausland, und von dem zunächst zur Deklaration Verpflichteten genügende statistische Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland der Waaren nicht zu erlangen sind, so haben die Anmeldestellen die mangelhaften statistischen Angaben durch Einziehung von Erkundigungen bei den Empfängern der Waaren zu ergänzen. Zu diesem Behufe können sie die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen in Anspruch nehmen, in deren Bezirk die Waarenempfänger wohnen. Ausstellungsgüter, welche nicht vormerklich behandelt werden, sind bei der Ein- und Ausfuhr als solche ausdrücklich in den Anmeldescheinen zu bezeichnen.

(7) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

(8) Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, wie Eisenbahnfahrzeuge, Wagen, Schlitten, Hüte, Mützen, Taschenuhren, auch Gehäuse und Werke dazu, ferner Speringe nach Faß, Wasserfahrzeuge, für welche die statistische Gebühr nach Gewicht zur Erhebung gelangt, ist neben der Stückzahl auch das Nettogewicht anzugeben.

(9) Wenn bei der Anmeldung von Eisenbahnfahrzeugen, Wagen oder Schlitten sich der Absender zur Angabe des Nettogewichts außer Stand erklärt, so hat der Waarenführer, welcher die Beförderung übernimmt, das Nettogewicht derselben eventuell durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

(10) Für Wasserfahrzeuge sind außer dem Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Displacement des leeren Schiffes) Stückzahl und Werth, außerdem bei Seeschiffen Brutto- und Nettoregistertons, bei Flußschiffen Tragfähigkeit bis zur Tiefellinie nach Gewichtstonnen anzugeben.

(11) Bei der Ausfuhr von Branntwein und alkoholhaltigen Fabrikaten aus dem freien Verkehr ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung zu bezeichnen. Gehen derartige Waaren unter Steuerkontrolle aus, so genügen für die Bezeichnung der Gattung die Angaben der Abfertigungspapiere. Außerdem ist der Alkoholgehalt in Litern reinen Alkohols anzugeben.

(12) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrolle ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung, das Nettogewicht des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß beziehungsweise Vergütungsfaß anzugeben.

## II. Herkunft und Bestimmung der Waaren.

### §. 2.

(1) Bei der Einfuhr ist das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung, bei der Durchfuhr das Land der Herkunft und der Bestimmung anzugeben. Im Verkehr mit den Freihafengebieten und Freibezirken sind außerdem die Vorschriften der §§. 3 und 4 zu beachten.

(2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt werden, außer Betracht.

(3) Bei der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, bei der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Waarenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben.

(4) Fremde Waaren, die im Ausland veredelt wurden, sind dem Eigenhandel desjenigen Landes zuzurechnen, in welchem die Veredelung vorgenommen worden ist.

(5) Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs zc. nach dem Ausland versendet, so ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, für dessen Verbrauch die Waaren bestimmt sind, oder welches als Endziel der Sendung bekannt ist. So sind z. B. inländische Eisenbahnschienen, die an einen niederländischen Kommissionär geliefert werden, um in Venezuela eingeführt zu werden, nicht mit dem Bestimmungsland „Niederlande“, sondern mit dem Bestimmungsland „Venezuela“ anzuschreiben.

(6) Ist das eigentliche Bestimmungsland nicht zu ermitteln, so ist als Bestimmungsland das Land, in welchem der Kommissionär zc. seine Niederlassung hat, anzugeben unter Beifügung des Vermerks „Transit“.

### §. 3.

(1) Die von dem Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietstheile des Deutschen Reichs sind, soweit sie als selbständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- und Bestimmungsland zu deklarieren und zwar die preussische Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse ohne Einschränkung, die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde jedoch nur in den nachstehend bezeichneten Fällen.

(2) Als Herkunftsland sind die Freihafengebiete anzugeben, wenn es sich um daselbst erzeugte oder bearbeitete Waaren handelt.

(3) Als bearbeitet im Sinne der vorstehenden Vorschrift wird eine Waare angesehen, wegn sie durch die im Freihafengebiet erhaltene Behandlung:

1. eine Beschaffenheit erlangt hat, daß sie dadurch unter eine andere statistische Nummer, als diejenige, welcher sie früher angehörte, fällt, oder
2. zwar nicht in ihrer Beschaffenheit, aber doch in ihrem Handelswerthe wesentlich verändert, oder
3. mit Waaren anderer Gattung oder Provenienz gemischt oder verbunden worden ist.

(4) Der Bearbeitung im Freihafengebiet wird gleichgestellt, wenn eine Waare von einem Lager des Freihafengebiets in das Zollgebiet gebracht, hier für Rechnung des Lagerinhabers bearbeitet oder veredelt und alsdann nach dem Freihafengebiet wieder zurückgeführt wird, ohne daß zur Zeit der Zurückführung nach dem Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterverfendung der Waare aus dem Freihafengebiet getroffen ist.

(5) In allen anderen Fällen ist dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren in das Freihafengebiet gelangt sind, oder wenn dieses Land nicht bezeichnet werden kann, das Ursprungsland anzugeben.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Freihafengebiete als Herkunftsland gelten auch dann, wenn die Einfuhr aus einem Freihafengebiet nicht in das unmittelbar angrenzende Zollgebiet, sondern nach einem Zollgebietshafen über See erfolgt.

(7) Als Bestimmungsland sind die Freihafengebiete nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgeführten Waaren zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr über die Zollgrenze gegen eines dieser Freihafengebiete das schließliche Bestimmungsland noch nicht bezeichnet werden kann.

(8) In allen anderen Fällen ist das Land zu deklarieren, nach welchem die Waaren von dem Freihafengebiet aus versendet werden sollen.

(9) Von den nach dem Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven aus dem Zollgebiet ausgeführten Waaren, die nicht zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, für die aber das Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven vorläufig als Bestimmungsland zum Zweck zeitweiliger Lagerung angegeben worden ist, sind nach erfolgter Ausfuhr aus dem Freihafengebiet die Bestimmungsländer dem Kaiserlichen Statistischen Amt von dem handelsstatistischen Bureau zu Hamburg bezw. der Hafenverwaltung in Cuxhaven nachträglich mitzutheilen.

(10) Wird eine Waare zur Lagerung nach dem Freihafengebiet Bremerhaven oder Geestemünde verbracht, um demnächst nach dem Ausland ausgeführt zu werden, und ist deren schließliches Bestimmungsland noch nicht bekannt, so ist in den Anmeldepapieren ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe zur vorläufigen Lagerung im Freihafengebiet bestimmt ist. Der Anmeldepflichtige ist alsdann gehalten, das schließliche Bestimmungsland, sobald es ihm bekannt geworden ist, der Anmeldestelle schriftlich mitzutheilen. Als Absender, dem die Anmeldepflicht obliegt, gilt in diesem Falle derjenige, welcher die Waare in

Bremerhaven oder Geestemünde (Zollgebiet) in Empfang genommen hat und zur Ausfuhr nach dem Freihafengebiet deklarirt.

§. 4.\*)

(1) Die Freibezirke bilden als Freiläger einen Bestandtheil des Zollgebiets, und es finden daher für deren Waarenverkehr mit dem Zollgebiet hinsichtlich der Deklaration des Herkunfts- und Bestimmungslandes die für Niederlagen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Natur der Freibezirke gebotenen Abweichungen Anwendung. Bei Waarensendungen im Verkehr mit den Freibezirken ist demgemäß das Herkunftsland anzugeben, wenn Waaren von dem Ausland nach den Freibezirken eingeführt werden, oder wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken in den freien Verkehr des Zollgebiets gebracht werden.

(2) Das Herkunfts- und zugleich das Bestimmungsland ist anzugeben, wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken nach dem Ausland versendet werden.

(3) Sendungen von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken sind gleich inländischen Gütern, die in Zollniederlagen aufgenommen werden, für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden.

§. 5.

Bei der Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, die zur Verproviantirung von Schiffen bestimmt und der Anmeldepflicht unterworfen sind, ist das Schiff nach seinem Namen und seiner Nationalität zu bezeichnen.

§. 6.

(1) Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder zc. zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden.

(2) Handelsplätze mit Freihäfen wie Kopenhagen, Triest dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht angegeben werden, vielmehr ist statt derselben das Herkunfts- eventuell das Ursprungsland, bezw. das eigentliche Bestimmungsland, anzugeben.

Anlage 1.

### III. Anmeldestellen.

§. 7.

(1) Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

(2) Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

(3) Die Zolldirektivbehörde kann in Seehandelsplätzen auch außerhalb des Grenzbezirks (im Binnenland) gelegene Zollstellen, sowie außerhalb der Zollgrenze (im Ausland) gelegene Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldeämtern erklären. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetze genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldeämtern bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath (§. 3 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden und die den einzelnen Anmeldestellen zugeheilten Grenzstrecken und Verkehrsarten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

(1) Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke und Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

(2) Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Erfolgt die Ankunft der Waarensendung oder deren Aufgabe zur Beförderung am Orte der Anmeldestelle außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der

\*) Zur Zeit bestehen Freibezirke in Brake und Bremen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Mai 1894, 21. Oktober 1895 und 5. März 1896 ist die Errichtung von Freibezirken auch für Altona, Neufahrwasser und Stettin genehmigt worden; diese Freibezirke sind jedoch noch nicht eröffnet worden.

Sendung, unter Gestellung der Waaren, alsbald beim Wiederbeginn der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.

(3) Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§. 9.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmeldebefehine.

Verpflichtung zur Ausstellung.

§. 10.

(1) Die Ausstellung der Anmeldebefehine liegt dem Absender der Waare ob, d. h. demjenigen, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements zc. den Frachtvertrag abschließt, sofern er seinen Wohnsitz im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen hat.

(2) Wohnt der Absender der Waaren im Ausland, so trifft die Pflicht der Ausstellung des Anmeldebefehins den Waarenführer.

(3) Bei der Ausfuhr kann jedoch für einen im deutschen Zollgebiet, bei der Einfuhr für einen in den Zollausschlüssen wohnenden Absender der Waarenführer die Ausstellung des Anmeldebefehins übernehmen, sofern er nicht Vertreter einer öffentlichen Transportanstalt ist oder zu den die Güterbeförderung gewerbmäßig betreibenden Personen gehört.

(4) Der Versender, d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird, hat dem Absender (Spediteur) die für die Ausstellung des Anmeldebefehins erforderlichen statistischen Angaben durch Uebergabe einer Erklärung nach Muster der Anlage 5 zu liefern.

(5) In den Fällen, in welchen nach §. 4 des Gesetzes die Anmeldebefehine durch Zoll- oder Steuerdeklarationen ersetzt werden, geht die Verpflichtung zur Aufnahme der erforderlichen statistischen Angaben in diese auf den Zoll- oder Steuerdeklaranten über.

(6) Der Aussteller haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

(7) Der Anmeldebefehin ist am Schlusse der Eintragungen mit Ort und Datum der Ausstellung und mit der Unterschrift des Ausstellers zu versehen. Diese Unterschrift wird durch einen bloßen Stempelabdruck oder durch einen Vorbruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt.

Formulare zu den Anmeldebefehinen.

§. 11.

(1) Zu den Anmeldebefehinen kommen Formulare nach Muster der Anlagen 2 bis 10 von verschiedenfarbigem Papier zur Anwendung und zwar:

- 2. für die Einfuhr . . . . . weiß,
- 3. für die Ausfuhr . . . . . grün,
- 4. für die Ausfuhr durch Spediteure . . . . . grün,
- 5. Erklärungen für die Ausfuhr . . . . . grün mit blauem Rande,
- 6. für die Durchfuhr . . . . . gelb,

für den Verkehr von Inland zu Inland durch das Ausland:

- 7. mit Gütern des freien Verkehrs . . . . . rosa,
- 8. mit unverzollten ausländischen Gütern . . . . . rosa mit gelbem Rande.

(2) An Stelle dieser Formulare treten für den Verkehr der Freibezirke seewärts, mit Ausnahme der vorstehend unter 7 und 8 vorgesehenen, besondere, Güterdeklarationen genannte Formulare nach Muster der Anlagen 9 und 10, und zwar:

- 9. für die Einfuhr . . . . . grau,
- 10. für die Ausfuhr . . . . . grün.

(3) Die Anmeldung in- und ausländischer Waaren zum Ausgang aus den Freibezirken seewärts durch das Ausland nach dem Inland hat mit den vorstehend unter 7 und 8 bezeichneten Formularen zu erfolgen.

Anlagen  
2 bis 10.



§. 12.

(1) Die Reichsdruckerei (Berlin SW., Oranienstraße Nr. 90 bis 94) verkauft die Formulare zu den Anmeldebörschen und Erklärungen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von Hundert. Die von der Reichsdruckerei gedruckten Formulare sind mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amtes versehen.

(2) Einzeln werden die Formulare zu den Anmeldebörschen unentgeltlich von allen Anmeldestellen verabsolgt. In größerer Anzahl können dieselben von den Anmeldeämtern im Grenzbezirk oder im Innern von denjenigen Anmeldeämtern, welche von den Direktivbehörden dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

(3) Außerdem verkaufen die Postämter Formulare zu Ausfuhranmeldebörschen mit eingedrucktem Worthzeichen von 5 Pfennig.

§. 13.

(1) Die Formulare zu den Anmeldebörschen und Erklärungen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung „Kaiserliches Statistisches Amt“ aufgedruckt sein. Im Uebrigen müssen dergleichen Formulare den im §. 11 gegebenen Vorschriften vollständig entsprechen.

(2) Die Anmeldebörsche müssen, wo sie auch angefertigt sein mögen, von gleicher Form, Größe und Einrichtung sein, wie die in der Reichsdruckerei hergestellten.

(3) Öffentliche Transportanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Formulare zu Anmeldebörschen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§. 14.

(1) Ein Anmeldebörsche soll in der Regel nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefes umfassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

1. bei der Einfuhr die als Anmeldebörsche zur Verwendung kommenden Zolldeklarationen über zollfreie Güter;
2. bei der Ausfuhr Sendungen an verschiedene Empfänger, die von ein und demselben Absender gleichzeitig über ein und dieselbe Anmeldestelle ausgeführt werden.

(2) In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der statistischen Gebühr nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen. Letztere sind besonders zu bilden für verpackte oder unverpackte Waaren, Massengüter und Vieh.

## V. Anmeldung der Waaren.

§. 15.

(1) Die Anmeldung liegt dem Waarenführer ob und wird bewirkt durch Uebergabe des Anmeldebörschens bei der Anmeldestelle.

(2) Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldebörsche oder Interimsbörsche (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes und §. 17 Absatz 4) an die Anmeldestellen bei der Ausfuhr stets, bei der Einfuhr, soweit Zolldeklarationen nicht abgegeben werden, schriftlich zu erklären, daß dieselben alle der Anmeldepflicht unterliegenden Güter umfassen.

(3) Auf Erfordern sind, soweit dies nicht anderweitig ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Anmeldestellen alle über die Sendungen vorhandenen Frachtkarten, Ladeverzeichnisse, Schiffsmanifeste zc. zur Einsichtnahme vorzulegen.

### A. Einfuhr.

§. 16.

Das Zollgebiet mit Ausnahme der Freibezirke.

(1) Die statistische Anmeldung der in das Zollgebiet eingehenden Waaren hat gleichzeitig mit der zollamtlichen Abfertigung zu erfolgen und schließt sich hinsichtlich der Angabe über Gattung und Menge der Waaren den verschiedenen Zollabfertigungsarten an. Die nach dem Vereinszollgesetz über die eingehenden Waaren schriftlich abzugebenden Deklarationen vertreten die Anmeldebörsche. In denselben ist alsdann außer der Gattung und Menge der Waaren das Herkunftsland eventuell das Ursprungsland anzugeben.

(2) Bei der zollamtlichen Abfertigung kommen demgemäß die Eingangsbeklarationen, auch Ladungsverzeichnisse und Manifeste als Anmeldebüchlein in Anwendung und bedarf es nicht der Abgabe eines besonderen Anmeldebüchleins. Nach denselben sind die statistischen Angaben bis zur erfolgten Anschreibung in einer Verkehrsnachweisung in den Abfertigungspapieren und Zollregistern festzuhalten.

(3) Die statistischen Angaben über zollpflichtige Gegenstände, deren mündliche Zollbeklaration zugelassen ist, können summarisch den Zolleinnahmebüchern entnommen werden. In allen übrigen Fällen, in welchen die Abgabe einer schriftlichen Zollbeklaration nicht erfolgt, ist zur statistischen Anmeldung das Formular nach dem Muster der Anlage 2 oder 6, sofern es sich nicht um kleinen Grenzverkehr handelt, in Anwendung zu bringen.

(4) Beim Eingang in den freien Verkehr ist die Gattung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs zu benennen. Sofern aber das statistische Waarenverzeichnis eine speziellere Waarenbenennung als letzterer vorschreibt, hat die Ermittlung der Waarengattung durch die zollamtliche Revision zu erfolgen.

(5) Für die mit Zollbegleitpapieren zur Weiterabfertigung gelangenden Waaren können jedoch die für die zollamtliche Abfertigung genügenden Waarenbenennungen zugelassen werden.

(6) Wenn der Waarenführer sich außer Stand erklärt, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und damit den Antrag auf Vornahme der zollamtlichen Revision (Absatz 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes) verbindet, so ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Herkunftslandes verpflichtet.

(7) Bei der Schlußabfertigung können Waarenführer oder Waarenempfänger bereits früher von einem Zolldeklaranten gemachte statistische Angaben nach besserem Wissen ergänzen oder berichtigen lassen.

(8) Die Erledigungsämter haben Zweifel erregende Angaben von Herkunftsländern mit den Waarenempfängern zu erörtern und nöthigenfalls die Berichtigung herbeizuführen.

#### §. 17.

##### Die Freibezirke.

(1) Die im §. 16 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die aus dem Ausland land- und flußwärts in die Freibezirke sowie auf die aus den Freibezirken in das übrige Zollgebiet eingehenden Waaren.

(2) Für die seewärts in die Freibezirke aus dem Ausland eingehenden Waaren hat die Anmeldung mit Formular nach dem Muster der Anlage 9 (Güterdeklaration) zu erfolgen.

(3) In diese Güterdeklarationen sind außer den Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland noch aufzunehmen:

1. der Name und der Tag der Ankunft des Schiffes, mit welchem die Waare eingegangen ist;

2. Zahl und Art der Kolli der Waaren.

(4) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts des Kolli und die Angabe des Gesamtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird. Die Nachlieferung des Anmeldebüchleins (der Güterdeklaration) binnen achttägiger Frist ist gegen Einreichung eines Interimsbüchleins, welcher die unverpackten Güter nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet.

##### B. Ausfuhr.

#### §. 18.

Zur Anmeldung der ausgehenden Güter ist der Anmeldestelle von dem Waarenführer ein Anmeldebüchlein oder, sofern die Ausfuhr aus einem Freibeizirk seewärts erfolgt, eine Güterdeklaration nach Muster der Anlage 3, 4 oder 10 bezw. eine Zoll- oder Steuerdeklaration zu übergeben.

#### §. 19.

Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldebüchlein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waaren ausgehen sollen, adressirten Briefumschlag beizufügen. Die gleiche Berechtigung hat der Auftraggeber eines Spediteurs hinsichtlich der nach der Bestimmung im §. 10 und 20 von ihm auszustellenden Erklärung. Derartige

Briefumschläge müssen mit den Anmeldeböschlein fest verbunden sein. Zu den Ausfuhranmeldeböschlein bezw. Erklärungen selbst ist in diesem Falle dasjenige fremde Land, wohin die Waaren zunächst gelangen sollen, anzugeben und dabei auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.

### §. 20.

Im freien Verkehr unmittelbar ausgehende Güter.

(1) Die Anmeldung erfolgt mit Anmeldeböschlein nach Muster der Anlage 3.

(2) Ist der Absender ein Spediteur, so hat er einen besonderen Anmeldeböschlein für Spediteure nach Muster der Anlage 4 abzugeben und demselben Erklärungen seiner Auftraggeber beizufügen, die Gattung, Menge und Bestimmungsland in der für Anmeldeböschlein vorgeschriebenen Ausführlichkeit enthalten müssen und mit dem Anmeldeböschlein fest zu verbinden sind. Zu den Erklärungen ist das Formular Anlage 5 zu verwenden.

Die zu einer Sendung gehörigen Erklärungen sind unter fortlaufenden Nummern in den Spediteuranmeldeböschlein zu verzeichnen und am Schlusse desselben die gebührenpflichtigen Mengen in Gesamtsummen anzugeben.

(3) Ist der Spediteur Versender und Absender in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung einen Anmeldeböschlein nach Muster der Anlage 3 zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender“ zu bezeichnen.

### §. 21.

Unter Zoll- oder Steuerkontrolle ausgehende Güter.

(1) Werden Waaren unter Zoll- oder Steuerkontrolle ausgeführt, so treten die über dieselben ausgestellten zoll- oder steueramtlichen Begleitpapiere an Stelle der Anmeldeböschlein und es sind in dieselben alle für die Ausfuhr erforderlichen statistischen Angaben aufzunehmen. Dies findet auch Anwendung auf Güter des freien Verkehrs, welche mit Gütern unter Zoll- und Steuerkontrolle in einem Kollo zusammengepackt zur Ausfuhr gelangen.

(2) Güter des freien Verkehrs, welche nach den Vorschriften im §. 43 des Eisenbahnzollregulativs mit zollkontrollpflichtigen Gütern unter Eisenbahnwagenverschluß ausgeführt werden, sind der Anmeldestelle (Grenzausgangsamt) durch Uebergabe des von der Eisenbahnverwaltung über die Verladung aufgestellten Verzeichnisses unter Beifügung der Anmeldeböschlein anzumelden. Bei Herstellung dieses Verzeichnisses kann die Eisenbahnverwaltung am Verladungsort die namentliche Aufzählung der Waaren durch den Hinweis auf die beigefügten Ausfuhranmeldeböschlein ersehen.

(3) Verladungen dieser Art in anderen Verschlußräumen als Eisenbahnwagen sind durch Uebergabe der einzelnen Anmeldeböschlein bei der Anmeldestelle anzumelden.

### §. 22.

Nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde beziehungsweise über diese nach fremden Ländern ausgehende Güter.

(1) Bei der Ausfuhr nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, oder über dieselben nach fremden Ländern, hat die Anmeldung nach Maßgabe der in den §§. 3, 20 und 21 gegebenen Vorschriften zu geschehen.

(2) Die Bestimmungen im Absatz 1 des §. 6 des Gesetzes gelten jedoch nur dann, wenn der Frachtbrief ausdrücklich die Auslieferung der Waare im Freihafengebiet vorschreibt und die Sendung zum ungetheilten Ausgang dahin bestimmt ist. Ist in diesem Falle dem binnenländischen Aussteller des Ausfuhranmeldeböschleins das Bestimmungsland der Waare nicht bekannt, so ist an dessen Stelle der Vermerk aufzunehmen „vom Frachtbriefadressaten auszufüllen“. Der Letztere hat das Bestimmungsland alsdann vor Empfangnahme der Waaren von dem Waarenführer unter Beifügung seiner Unterschrift in den Anmeldeböschlein einzutragen.

(3) Bei allen anderen aus dem Binnenland zunächst nach den im Zollgebiet belegenen Theilen der Städte Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde gehenden Gütern, welche erst von dort aus nach den Freihäfen oder fremden Ländern versendet werden, gelten die genannten Plätze als Ver-

sendungsorte, und als Versender die in denselben wohnenden Frachtbriefadressaten, in deren Eigenhandel die Waaren vor der Ausfuhr nach dem Ausland übergegangen sind. Ist der Frachtbriefadressat ein Spediteur, so hat er die für Speditoren gegebenen Vorschriften zu beachten. (Vergl. §. 20.)

(4) Bei der Ausfuhr von Waaren auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern nach dem Freihafengebiet von Hamburg zur Weiterbeförderung über See ist in dem Anmeldechein oder der denselben ersetzenden zoll- oder steueramtlichen Bezeichnung das Schiff oder der Empfänger anzugeben, dem die Waaren abgeliefert werden sollen.

### §. 23.

#### Ueber Zollgebietshäfen seewärts ausgehende Güter.

(1) Bei der Verschiffung von Waaren aus einem im deutschen Zollgebiet belegenen Hafen seewärts sind die erforderlichen Anmelde- oder Interimscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes) vor der Verladung in das Schiff vom Schiffsführer oder in dessen Vertretung vom Schiffserpedienten der Anmeldestelle am Verladungsort zu übergeben. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung an der Ladestelle des Schiffes angekommen und zur Beförderung aufgegeben ist.

(2) Den Beamten der Anmeldestelle ist behufs Revision der Waaren durch äußere Besichtigung und Prüfung der Anmeldepapiere Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen zu gewähren, und es sind ihnen auf Erfordern die über die Ladung ausgestellten Frachtpapiere vorzulegen und jede sonstige zweckdienliche Auskunft zu ertheilen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Einnahme von Ballast Anwendung, wenn solcher nach seiner Beschaffenheit als Handelswaare anzusehen ist.

(4) Nach Beendigung der Verladung hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffserpedient der Anmeldestelle eine Abschrift des Manifestes oder des Ladebuchs bezw. der Ladeliste einzureichen. Dieselbe ist mit der unterschriftlichen Versicherung des Schiffsführers oder seines Vertreters zu versehen, daß darin alle geladenen Waaren des namentlich zu benennenden Schiffes aufgeführt und die Anmeldecheine über alle darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Bei den ohne Ladung ausgehenden Schiffen ist diese Versicherung von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter gegebenenfalls auf dem Anmeldechein über Proviant abzugeben.

### §. 24.

#### Ausfuhr aus den Freibezirken nach dem Ausland.

##### a) Seewärts.

(1) Waaren, welche aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland ausgeführt werden, sind mit den als Güterdeklarationen benannten besonderen Anmeldecheinen anzumelden. In denselben ist außer Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland noch anzugeben:

1. Zahl und Art der Kolli,

2. Tag der Verladung,

3. Name des Schiffes, in welchem die Waare ausgehen soll oder ausgegangen ist.

(2) An Stelle des Herkunftslandes ist das Ursprungsland zu nennen, wenn ersteres nicht zu ermitteln ist.

(3) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesamtinhalts eines Kollos und die Angabe des Bruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung angemeldet wird.

(4) Die Nachlieferung einer Güterdeklaration kann binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimscheins, welcher die unverpackten Waaren nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet werden.

(5) Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für Zuladeschiffe, die einem in See gehenden Schiffe Waaren zuführen. Für die aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem Schiffserpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgang des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung angemeldet wurde (§. 18) ein Ladeverzeichnis einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufzuführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffsführers

oder seines Vertreters verfehene Erklärung enthalten muß, daß alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladene Güter in dem Ladeverzeichnis aufgeführt sind, und daß die über die Ladung des Schiffes übergebenen Anmelde Scheine — Güterdeklarationen, oder Interimsscheine — alle verladene, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

(6) Für Waaren, welche mit der Bestimmung nach Zollgebietshäfen seewärts ausgehen und in den Freibezirken von Seeschiffen selbst oder deren Zuladeschiffen eingenommen werden, ist das Herkunftsland, oder wenn dieses nicht ermittelt werden kann, das Ursprungsland der Waaren in dem Frachtmanifest zu verzeichnen und Abschrift des letzteren vor Abgang des Schiffes der Anmeldestelle vorzulegen. Die Abschrift muß die unterschriftlich vollzogene Erklärung des Schiffsführers enthalten, daß darin alle in dem namentlich zu benennenden Schiffe geladene Waaren verzeichnet und daß alle Anmelde Scheine über die darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Je nachdem die Waaren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, sind sie mit Anmelde Schein nach Muster der Anlage 7 oder 8 zu verfehen.

b) Land- und flufwärts.

(7) Bei der Ausfuhr von Waaren aus den Freibezirken land- und flufwärts, und zwar inländischer sowohl als ausländischer, sind für die Anmeldung die Zollbegleitpapiere oder Anmelde Scheine nach Muster der Anlagen 3 bis 6 in Anwendung zu bringen. In den Zollbegleitpapieren und in den Anmelde Scheinen ist für die fraglichen Güter das Herkunfts- und das Bestimmungsland anzugeben. Im Falle das Herkunftsland nicht ermittelt werden kann, ist das Ursprungsland anzugeben. In den Anmelde Scheinen nach Muster der Anlagen 3 bis 6 ist neben dem Herkunftsland auch der Freibe zirkel zu benennen.

§. 25.

Verfehung von Gütern aus dem freien Verfehr des Zollgebiets nach den Freibezirken.

Güter des freien Verfehrs, welche nach den Freibezirken verfehet werden, sind für die Waarenverfehrsstatistik nicht anzumelden. Desgleichen auch nicht Güter, welche von Zoll- oder Steuerniederlagen oder Konten mit Begleitpapieren dahin verbracht werden.

§. 26.

Ausfuhr mit der Post.

Bei der Ausfuhr mit der Post können die Ausfuhranmelde Scheine durch Duplikate der den Sendungen beizugebenden Zolldeklarationen vertreten werden.

C. Durchfuhr.

§. 27.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland durch das Zollgebiet.

(1) Die Anmeldung erfolgt mittelst der für den Durchgangsverfehr auszustellenden Zollbegleitpapiere.

(2) Für die im freien Verfehr durchgehenden Güter kommen Anmelde Scheine nach Muster der Anlage 6 in Anwendung.

(3) Wird bei der Ausfuhr von Gütern des freien Verfehrs von dem Absender durch Vorlage von Korrespondenzen oder auf sonstige Weise bei dem Anmeldeamt (Zoll- oder Steuerstelle) des Absendungsortes dargethan, daß es sich hierbei um eine unmittelbare oder mittelbare Durchfuhr (mit vorübergehender, die Frist von 30 Tagen nicht überschreitender Lagerung im freien Verfehr oder Umspe dition) handelt, ohne daß die Güter in den Eigenhandel des deutschen Zollgebiets übergegangen waren, so sind dieselben mit Anmelde Schein für die Durchfuhr nach Muster der Anlage 6 anzumelden. Das Anmeldeamt des Absendungsortes hat in solchen Fällen als Grenzeingangsstelle zu fungiren, den Anmelde Schein mit vorschriftlichem Vermerk zu verfehen und sodann dem Anmeldepflichtigen wieder zuzustellen. Die bei der Ablassung der Güter zur Einfuhr in den freien Verfehr bei dem ersten Eingangsamte entrichtete statistische Gebühr ist dem Anmeldepflichtigen durch Vermittelung derjenigen Anmeldestelle, welcher der Nachweis über die Eigenschaft der Güter als Durchfuhr güter erbracht worden ist, von der Eingangsanmeldestelle zu erstatten.

§. 28.

**Durchfuhr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland.**

(1) Bei Versendungen von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland dienen die zur zollamtlichen Abfertigung ausgestellten Deklarationscheine und Zollbegleitscheine sowie Ladungsverzeichnisse als Anmeldecheine. Für die zum Transport durch das Ausland nicht mit zollamtlichen Begleitpapieren versehenen Güter kommen Anmeldecheine nach dem Muster der Anlage 7 und 8 in Anwendung, und zwar:

1. für Güter aus dem freien Verkehr von rosa Papier,
2. für unverzollte ausländische Güter, die von Niederlagen (Freibezirken oder Konten) versendet werden, von rosa Papier mit gelbem Rande.

(2) Die unter 2 bezeichneten Anmeldecheine sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren auszustellen, wenn die letzteren nur auf das Grenzausgangsamt gerichtet sind.

(3) Wenn Durchfuhr- oder Deklarationscheingüter (§. 45 Absatz 1) auf dem Transport mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle nach Abstempelung wieder eingehändigten Anmeldechein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben gleichfalls abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat.

§. 29.

**Durchfuhr von dem Ausland durch das Inland über See zur Wiedereinfuhr nach dem Inland.**

Werden Waaren unter Zollkontrolle aus einem Freihafengebiet über Land nach einem Zollgebiets-hafen gesandt, um von diesem aus über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebiets-hafen befördert zu werden (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren für den Landtransport Anmeldecheine nach Muster der Anlage 6 auszustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren aus dem Ausland unter Zollkontrolle nach einem Zollgebiets-hafen und von diesem aus auf dem Seewege ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebiets-hafen befördert werden (z. B. von Thorn über Danzig nach Lübeck). In dem Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport ist das Herkunftsland auf Grund der Anmeldecheine anzugeben.

**D. Veredelungsverkehr.**

§. 30.

(1) Wenn Waaren zur Veredelung, d. i. zur Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung, eingeführt werden (§. 115 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes), so ist in der Zolldeklaration von dem Anmeldepflichtigen eine Erklärung abzugeben, ob die Veredelung für inländische oder ausländische Rechnung erfolgen soll.

(2) Eine für inländische Rechnung stattfindende Veredelung wird angenommen, wenn die Waare nach bewirkter Veredelung zur freien Verfügung eines Inländers steht, eine für ausländische Rechnung stattfindende Veredelung dagegen, wenn die weitere Verfügung über die veredelte Waare einem Ausländer zusteht.

(3) Bei der Anmeldung zur Ausfuhr nach bewirkter Veredelung ist vom Anmeldepflichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Veredelung für in- oder ausländische Rechnung stattgehabt hat und welche Mengen und Gattungen von inländischen Stoffen behufs Herstellung wesentlicher Bestandtheile der Waaren mitverwendet worden sind, wobei für Angaben der Mengen Abschätzung genügt.

(4) Die Anmeldung von Waaren zur Veredelung im Ausland (§. 115 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes) erfolgt durch Uebergabe der Zollabfertigungspapiere.

(5) Beim Wiedereingang der im Ausland veredelten Waaren ist in der Zolldeklaration anzugeben, ob und in welcher Menge ausländische Stoffe zur Veredelung Mitverwendung gefunden haben.

(6) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen nicht aufzunehmen.

### E. Vormerkverkehr.

#### §. 31.

Waaren, die zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden (§§. 112 bis 114 des Vereinszollgesetzes) und der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, werden für die Statistik durch Uebergabe der Zollpapiere angemeldet und in den Verkehrsnachweisungen erst dann zur Anschriftung gebracht, wenn diese Waaren ganz oder theilweise im Inland oder Ausland verbleiben.

### F. Der kleine Grenzverkehr.

#### §. 32.

(1) Im kleinen Grenzverkehr, das ist im nachbarlichen Verkehr von Grenzorten, welche wechselseitig in der Regel nicht mehr als 15 km von der Grenze entfernt liegen, genügt die mündliche Anmeldung. Weitergehende Erleichterungen können die Zolldirektivbehörden zugestehen.

(2) Roh- und Hilfsstoffe für Fabriken und andere Anstalten der Großindustrie, Waaren des Großhandels müssen jedoch auch beim Verkehr im Grenzbezirk schriftlich angemeldet werden.

### VI. Prüfung der Anmeldebefehine.

#### §. 33.

#### Prüfung durch die Waarenführer.

(1) Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, die Anmeldebefehine bei der Entgegennahme von den Absendern zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 38). Dabei ist der Inhalt der Anmeldebefehine mit demjenigen der Frachtbriefe oder sonstiger der Sendung beigegebenen Papiere zu vergleichen; außerdem ist zu prüfen, ob der Anmeldebefehin formell den erteilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldebefehin dem Frachtbriefe und etwaigen, für die Zolldeklaration im Ausland zc. beigegebenen Papieren in den Angaben über Gattung und Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Das Land, in welchem der Absendungs- oder Bestimmungsort nach dem Frachtbriefe gelegen ist, braucht mit den Angaben des Anmeldebefehins hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes nicht übereinzustimmen.

(2) Im Falle der Versendung von Waaren in Sammelladungen (Anlage 4, Erläuterung 1) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldebefehin beigelegt sind.

(3) Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldebefehinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waaren ergänzen oder berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Befehine ersetzen zu lassen.

#### §. 34.

#### Prüfung durch die Anmeldestellen.

(1) Die Anmeldestellen haben die Anmeldebefehine sofort bei der Empfangnahme zu prüfen und bei unvollständig befundenen Anmeldebefehinen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach eigener Ermittlung herbeizuführen. Von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Revision der Waaren und Vergleichung der Frachtpapiere behufs Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen (wovon Postsendungen ausgenommen sind) haben die Anmeldestellen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfang Gebrauch zu machen.

(2) Bei der Anmeldung von Sammelladungen haben sich die Anmeldestellen auch davon zu überzeugen, ob der Anforderung des §. 33 Absatz 2 Genüge geleistet ist.

(3) Die nach den zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen haben sich auf Prüfung und Richtigstellung der statistischen Angaben zu erstrecken. Insbesondere ist bei der Einfuhr die Gattung der Waaren von den Revisionsbeamten stets so genau zu ermitteln, daß die Waare nach dem Revisionsbefund einer statistischen Nummer mit Sicherheit zugerechnet werden kann.

(4) Zweifelhaft erscheinende Angaben über das Land der Herkunft oder Bestimmung von Waaren sind bei der Einfuhr mit den Empfängern, bei der Ausfuhr mit den Absendern, geeignetenfalls mit den Versendern, zu erörtern.

(5) Bei derartigen Erörterungen seitens der Anmeldestellen kann die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen, in deren Bezirk die Empfänger, Absender oder Versender wohnen, in Anspruch genommen werden.

## VII. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen in der Anmeldepflicht.

### §. 35.

#### Befreiungen.

(1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen:

a) die im §. 5 des Zolltarifgesetzes genannten Gegenstände.

Die Befreiung von der Anmeldung bei der Ausfuhr derartiger Gegenstände tritt nur dann ein, wenn die bei der Einfuhr gemachten Voraussetzungen in entsprechender Weise auch bei den zur Ausfuhr bestimmten Gütern zutreffen;

b) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm und weniger;

c) als Transportmittel dienende See- und Flußschiffe mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (Takelage, Anker, Ketten, Taumwerk, Segel, Steuermanns-, Bootmanns- und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschineninventar und Reservetheile), mögen dieselben an Bord bleiben oder an Land gebracht werden; die übrigen beweglichen Inventariestücke jedoch nur, solange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Inventarverzeichnis eingetragen oder als Reisegeräth nach §. 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind.

Wenn dagegen See- oder Flußschiffe von Bewohnern oder Gesellschaften des Zollgebiets im Auslande oder von anderen Personen oder Gesellschaften im Zollgebiet erworben sind, so unterliegen sie bei dem ersten Ein- und Auslaufen nach dem Erwerb oder der Veräußerung der Anmeldepflicht.

Ferner sind von der Anmeldepflicht ausgenommen Mund- und andere Vorräthe für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie Vorräthe für das Schiff, und zwar beim Eingang, soweit dieselben den mutmaßlichen Bedarf während des Aufenthalts des Schiffes im Zollgebiet nicht übersteigen, beim Ausgang, soweit dieselben Gegenstände zur Verproviantirung inländischer Schiffe dienen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Schiffsproviant, welcher auf ein ausländisches Schiff verbracht oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgeführt wird, um demnächst auf ein inländisches Schiff verbracht zu werden;

d) Floßgeräthschaften, welche auf ein- oder ausgehenden Flößen zur Fahrt dienen und zu den gewöhnlichen Floßutensilien gehören;

e) die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;

f) die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergleichen, mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit dieselben zollpflichtig sind;

g) Erden, Steine, Muschelschalen, Seetang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, welche von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzenden Gewässer gewonnen oder darin aufgefischt und an das Land gebracht werden;

h) Schiffsballast, sofern derselbe in Erde, Sand, Kies zc. oder in rohen Steinen besteht und nicht als Handelswaare anzusehen ist;

i) die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem Zollgebiet durch das Zollaussland nach dem Zollgebiet;

k) Sendungen ausländischer Gerichte an inländische oder umgekehrt in Kriminalprozessen;



- l) Ueberladungen in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in ein Seeschiff oder von einem Seeschiffe in Leichterchiffe;
- m) Waaren, welche seewärts in die Freibezirke ein- und ohne Umladung auf demselben Schiffe nach einem anderen Hafen wieder ausgehen;
- n) die über die Grenze gegen die Freihafengebiete ein- und ausgehenden, sowie die über die Grenzen gegen die Freibezirke eingehenden Fuhren von Latrinens-, Stall- oder Straßendünger, Kehrlicht und Bauschutt;
- o) Waaren, die aus einem Theil eines Freihafengebietes auf einer inländischen Straßenstrecke nach einem anderen Theile desselben geführt werden;
- p) Waaren, welche beim Ein- oder Ausgang seewärts nach oder aus dem Freihafengebiet Hamburg durch das zwischen der Zollgrenze am Ausfluß der Elbe und dem Freihafengebiet liegende Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden, ohne Rücksicht, ob der Transport land- oder flußwärts oder mit Umladung auf der Unterelbe oder in einem Hafen derselben erfolgt.
- q) Waaren, welche auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal und der Unterelbe nach der Ostsee oder Nordsee, oder von der Ostsee nach dem Freihafengebiet Hamburg oder umgekehrt unmittelbar durch das Zollgebiet durchgeführt werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Umladung während des Transports.

(2) Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Durchfuhren von Inlandsgütern durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren von Auslandsgütern durch das Zollgebiet nach dem Ausland von der Anmeldepflicht zu befreien. Gleiche Ausnahmen können auch in Fällen des örtlichen Bedürfnisses im kleinen Grenzverkehr sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnissen des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht und des Fischfanges, Brennmaterial zc.) bewilligt werden.

#### §. 36.

##### Erleichterungen.

(1) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnisfalle Handeltreibenden ihres Bezirks auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zur Ausfuhr bestimmter Waaren in einem Kollo den Gesamtinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach Bruttogewicht nebst Verpackungsart anmelden, wenn sie nachweisen, daß sie die Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts speziell nicht anzugeben vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen (Ausfuhranmeldescheine bezw. Erklärungen für die Ausfuhr) sind im voraus vom Hauptamt des Wohnortes des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

(2) Die Nachlieferung von Anmeldebereinen binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimscheines, der unverpackte Güter nur nach Gattung, Stückgüter nur nach Art der Kolli nachweist, wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes).

(3) Bei den auf Grund direkter Frachtpapiere zc. mit gelbem Anmeldeberein zur Durchfuhr angemeldeten Waaren ist eine allgemeine Bezeichnung der Waarengattung nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung zugelassen.

(4) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnisfalle gestatten, daß bei der Ausfuhr von Massenartikeln dieselben unter Ausstellung eines Anmeldebereins und Entrichtung der darauf zu berechnenden statistischen Gebühr auch dann zusammen angemeldet werden, wenn die Ausfuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach, jedoch ohne längere Unterbrechung erfolgt.

#### VIII. Statistische Gebühr.

##### §. 37.

(1) Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Formulare zu den Ausfuhranmeldebereinen, welche mit einem zur Entrichtung der

statistischen Gebühr dienenden Stempel von 5 Pfennig versehen sind, zum Verkauf bereit. Außerdem werden Stempelmarken einzeln bei den Anmeldestellen käuflich abgegeben.

(2) Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

#### §. 38.

(1) Die Stempelmarken sind auf den Anmeldebescheinungen oder den nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papieren aufzuleben und demnächst von der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

(2) Von Anmeldebescheinungen ausgeschnittene Werthstempel dürfen als Marken zum Aufleben behufs Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden.

(3) Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldebescheinungen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel (§. 33), auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der Art, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur Abstempelung durch die Anmeldestellen freibleibt.

(4) Stempelmarken, welche vor ihrem Gebrauche mit einem Firmen- oder sonstigen das Eigenthum nachweisenden Zeichen in Form eingelochter Buchstaben zc. versehen werden, sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Marken als echt und noch nicht gebraucht kenntlich sind.

#### §. 39.

(1) Unbrauchbar gewordene Marken oder Formulare mit eingedruckten Werthzeichen, welche von einer Anmeldestelle noch nicht entwerthet sind, können durch die Postanstalten gegen neue Marken und Formulare unentgeltlich umgetauscht werden.

(2) Bei Macherhebung von zu wenig oder bei Rückvergütung von zu viel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Macherhebung und Rückvergütung der Zollgefälle Platz.

#### §. 40.

(1) Die statistische Gebühr ist für die in jedem einzelnen Anmeldebeschein oder in einem dessen Stelle vertretenden Zoll- oder Steuerpapier aufgeführten Gesammtmengen, ausgenommen nach verpackten, unverpackten Waaren, Massengütern und Vieh, besonders zu berechnen.

(2) Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

(3) Die Gebührensätze betragen:

5 Pfennig für je 500 kg ganz oder theilweise verpackter oder für je 1000 kg unverpackter Waaren;

10 Pfennig für je 10 000 kg Massengüter;

5 Pfennig für je 5 Stück Vieh (Nr. 39 des Zolltarifs).

(4) Für Güter, die nach Stückzahl anzumelden sind, für welche aber die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zu entrichten und letzteres deshalb vom Absender anzugeben ist (§. 1), kann dasselbe durch Abschätzung seitens des die Beförderung der Sendung übernehmenden Waarenführers ermittelt werden, wenn der Absender zur Angabe desselben außer Stande sich erklärt.

#### §. 41.

(1) Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarierten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

(2) Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

(3) Unter „Wagenladungen“ im Sinne des §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht bloß Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch Ladungen in anderen Wagen zu verstehen.

(4) Wenn bei Geflügel zc., welches in eigens zu seinem Transport eingerichteten Wagen verwahrt befördert wird, und welches daher gemäß §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gebührenpflichtig ist, der

Absender außer Stande sich erklärt, das Eigengewicht der Thiere anzugeben, so ist solches von dem Waarenführer durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldebchein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

§. 42.

(1) Wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder beide in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldebchein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 bezw. Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesamtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

(2) Befindet sich von den in einem Anmeldebchein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

(3) Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesamtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§. 43.

Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrerer gesonderter Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derselben Anmeldung deklarirten Massengüter:

- a) wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten, und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10000 kg die volle Gebühr zu berechnen;
- b) wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a angegeben, umfassen, die Gebühr nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 bezw. 2 des Gesetzes zu entrichten.

### IX. Befreiung von der statistischen Gebühr.

§. 44.

(1) Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. an sich zollpflichtige, aber auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfreie Waaren, wie Retourwaaren, inländische im Ausland veredelte Waaren, für Fabriken eingehende Kautschuckdrucktücher, seewärts eingehende gefägte Steinblöcke zc., das für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks nach Zolltarifnummer 13c 1 Anmerkungen a und b zollfrei abzulassende Bau- und Nußholz zc.; außerdem Waaren, bei welchen die Befreiung vom Zoll bei der Einfuhr aus einem Vertragsstaate erst nach Erfüllung einer besonderen Vorschrift des Tarifs, z. B. nach amtlicher Denaturirung eintritt.  
Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich dagegen nicht auf die nach dem allgemeinen Tarif zollpflichtigen, nach dem Vertragstarif aber zollfreien Waaren;
2. inländische Güter bei der Versendung mit Deklarationschein durch das Ausland;
3. inländische Güter, welche zur Veredelung im Ausland angemeldet werden;
4. Güter, welche unter Zollkontrolle versendet und
  - a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder von Niederlagen nach dem Ausland ausgeführt,
  - b) auf Niederlagen für unverzollte Güter verbracht werden;
5. Güter, für welche ein Eingangszoll entrichtet worden ist;
6. Güter, welche zur zoll- oder steueramtlichen Abfertigung zum Zweck der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben angemeldet werden; dazu gehören jedoch nicht Waaren, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen aus dem freien Verkehr des Inlandes ausgeführt werden;
7. Postsendungen.

(2) Die Befreiung findet aber nicht statt:

1. für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen;
2. für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zoll- oder Steueranspruch haftet, oder für welche Erlaß oder Vergütung von Abgaben in Anspruch genommen wird, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Kontrolle mit diesen ausgeführt werden.

In gleicher Weise sind zu behandeln bei der Ausfuhr: inländische aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche bei der Veredelung ausländischer Waaren im Inland mitverwendet worden sind, bei der Einfuhr: ausländische zollfreie Waaren, welche bei der Veredelung inländischer Waaren im Ausland mitverwendet worden sind. Die Menge solcher Stoffe ist in dem Abfertigungspapier anzugeben.

#### §. 45.

(1) Von der statistischen Gebühr sind ferner befreit Durchfuhrsendungen im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere:

- a) vom Ausland durch das Zollgebiet nach dem Ausland,
- b) aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet

unter der Bedingung, daß der Anmeldestelle, bei welcher die erste Anmeldung zu erfolgen hat, ein mit den erforderlichen statistischen Marken besetzter Anmeldeschein vorgelegt wird, der dem Waarenführer nach erfolgter Abstempelung zurückzugeben ist. Auf Grund dieses Anmeldescheins wird nach bewirkter Durchfuhr der verwendete Betrag an statistischer Gebühr von der letzten Anmeldestelle dem Waarenführer baar zurückerstattet.

(2) Eine direkte Durchfuhr wird angenommen, wenn aus den der Anmeldestelle vorzuliegenden Frachtpapieren sich ergibt, daß eine in das Zollgebiet eingehende Waare nach einem im Ausland gelegenen Ort, und eine aus dem Zollgebiet ausgehende Waare nach einem im Zollgebiet gelegenen Ort gerichtet ist.

(3) Eine direkte Durchfuhr darf ferner angenommen werden, wenn beim Mangel direkter Frachtpapiere durch Vorlage von Korrespondenzen bei der Anmeldestelle nachgewiesen wird, daß ein Spediteur mit der Ausstellung der zur Durchfuhr erforderlichen Papiere beauftragt ist und die letzteren vorgelegt werden. In diesem Falle hat die Anmeldestelle einen Vermerk über die vorgenommene Prüfung in den Anmeldeschein aufzunehmen.

#### §. 46.

(1) Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 45) im Zollgebiet, bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren im Ausland verbleiben, so ist der Anmeldeschein für die im Inland verbleibenden Waaren sofort nach Eintritt der Aenderung der Bestimmung und nachdem er hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) seitens des Waarenführers vorzulegen; der Anmeldeschein über die im Ausland verbliebenen Waaren dagegen ist seitens des Absenders der Waaren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung, unter Angabe des Bestimmungslandes, der Anmeldestelle des Ausgangs zuzustellen.

(2) Ist der Anmeldeschein noch nicht mit statistischen Marken im erforderlichen Betrage versehen gewesen, so hat dies im ersteren Falle durch den Waarenführer, im letzteren Falle durch den Absender der Waaren zu geschehen.

(3) Wird die Bestimmung einer zum Durchgang durch das Zollgebiet ohne Zollkontrolle auf Grund direkter Begleitpapiere angemeldeten Waarensendung in der Weise geändert, daß ein Theil derselben im Zollgebiet verbleibt, so ist über diesen Theil von dem Anmeldepflichtigen der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) ein neuer, mit Gebührenmarken vorschriftsmäßig versehener Anmeldeschein nach Muster der Anlage 2 unter Beifügung des ursprünglich ausgestellten Anmeldescheins vorzulegen. Die betreffende Anmeldestelle hat sodann als Eingangsanmeldestelle hinsichtlich des neuen Anmeldescheins zu fungiren und den ersten Anmeldeschein mit entsprechendem Vermerk über die veränderte Bestimmung eines Theiles der Waaren und deren berichtigte statistische Anmeldung zu versehen und denselben dem Waarenführer zurückzugeben.

(4) Der beim Eingang auf dem Anmeldechein verwendete Gebührenbetrag ist von der Ausgangs-anmeldestelle unverkürzt zu erstatten.

(5) Wenn von einer zum Durchgang durch das Ausland bestimmten Sendung inländischer Güter ein Theil im Ausland verblieben ist, so hat die Anmeldestelle am Wiedereingangsort auf dem zur Vorlage gebrachten Anmeldechein einen Vermerk über Gattung und Menge der im Ausland verbliebenen Waaren zu machen und dieselben in der Nachweisung für die Ausfuhr unter Berechnung der vorschriftlichen statistischen Gebühr anzuschreiben, wenn der Anmeldechein mit Marken bereits versehen war. Sofern sich jedoch auf dem Anmeldechein noch nicht Stempelmarken im erforderlichen Betrage befunden haben, hat der Waarenführer vor Uebergabe an die Anmeldestelle denselben für die im Ausland verbliebenen Waaren mit solchen zu versehen.

#### §. 47.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der im §. 45 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

#### **Uebergangsbestimmung.**

Die in den §§. 7 und 52 der bisherigen Ausführungsbestimmungen genannten Formulare, Anlagen 2 a bis e, 3 und 4, dürfen noch bis Ende des Jahres 1897 verwendet werden.

---

Anlage 1.

## Verzeichniß

der

### Länder der Herkunft und Bestimmung.

#### I. Europa mit den einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Freihäfen: Hamburg, Cuxhaven.
2. Freihäfen: Bremerhaven, Geestemünde.
3. Zollausschluß Helgoland.
4. Badische Zollausschlüsse.
5. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
6. Bulgarien und die autonome türkische Provinz Ostrumelien.
7. Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar und Inselgruppe Malta), sowie die Insel Cypern.
8. Dänemark mit den Färöern, Grönland und Island.
9. Frankreich mit Corsica, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
10. Griechenland mit den Ionischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
11. Großbritannien und Irland mit der Insel Man und den britischen Kanalinseln.
12. Italien mit Einschluß von San Marino.
13. Niederlande.
14. Norwegen mit Einschluß von Spitzbergen.
15. Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Lichtenstein.
16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Rumänien.
- 18a. Rußland in Europa und Asien ohne Finland.
- 18b. Finland.
19. Schweden.
20. Schweiz.
21. Serbien.
22. Spanien mit den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, nämlich: die Balearen, Ceuta und die übrigen Besitzungen an der maroccanischen Küste, die Wityusen zc.
23. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien zc. mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den egyptischen Antheil [Halbinsel Sinai]), und in Afrika (Barca [Bengasi] und Tripoli), ferner Montenegro.

#### II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23 eingerechnet).

24. Abyssinien, ferner die italienischen Besitzungen am Rothen Meer, sowie die französischen und britischen Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden.
25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai.
26. Algerien.
27. Britisch Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokotra und mit Einschluß von Sansibar, Pemba zc.

28. Britisch Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tonga-Land; Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal.
29. Britisch Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.
30. Deutsch Ostafrika.
31. Deutsch Südwestafrika, sowie die Walfischbai.
32. Deutsch Westafrika: Kamerun und Togo.
33. Französisch Westafrika: Besitzungen und Schutzgebiete am Niger (Französisch Sudan) und Senegal (Senegambien z.); Französisch Guinea, Dahome, Französisch Kongo, Zahnküste.
34. Kongostaat.
35. Liberia.
36. Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion zc.
37. Marocco.
38. Dnanje-Freistaat.
39. Portugiesisch Ostafrika: (Mozambique).
40. Portugiesisch Westafrika: Angola; Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrikt; Capverdische Inseln, Inseln do Principe und St. Thomé.
41. Südafrikanische Republik (Transvaal) und Swasiland.
42. Tunis.
43. Uebriges Afrika.

### III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18a, 23 und 25 eingerechnet).

44. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean zc., nämlich: Britisch Indien, die britischen Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapur zc.), die britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel, die Inseln: Andamanen, Ceylon, Keeling-(Rokos-)Inseln, die Lakediven, Malediven, Nikobaren und Tschagos-Inseln; Britisch Borneo, Labuan, Sarawak.
45. China mit Einschluß von Hongkong und Macao.
46. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanam; Anam, Cambodja, Cochinchina und Tonkin.
47. Japan.
48. Korea.
49. Niederländische Besitzungen im Indischen Ocean zc. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: Borneo-Gruppe, Celebes-Gruppe, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea, die Südwest-(Servatt-)Inseln, Sumatra-Gruppe mit Banca, Billiton und Rioum, die Sunda-Inseln Java und Madura, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich — von letzterem die westliche Hälfte —).
50. Persien.
51. Portugiesische Besitzungen in Vorderindien und auf den ostindischen Inseln zc.: Stadt und Gebiet Damao, Insel Diu, Stadt und Gebiet Goa, östliche Hälfte von Timor.
52. Siam.
53. Spanische Besitzungen in Asien und auf den australasiatischen Inseln, nämlich: Carolinen, Marianen, Palau-Inseln und Philippinen mit Sulu-Inseln.
54. Uebriges Asien, nämlich: Afghanistan, Arabien (soweit nicht bei Nr. 23 und 25 eingerechnet) mit den britischen Besitzungen Aden, Inseln Kameran, Kuria-Muria und Perim; ferner Beludschistan zc.

### IV. Amerika

(soweit nicht oben bei 8 eingerechnet.)

55. Argentinische Republik mit Einschluß der (britischen) Falkland-Inseln.
56. Bolivien.
57. Brasilien.

58. Britisch Nordamerika mit den Bermuda-Inseln.
59. Britische Besitzungen in Westindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: britische kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inseln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Christopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montserrat, Nevis, Redonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inseln; Bahama- nebst Caicos-, Inagua- und Turks-Inseln; Caymanns-Inseln und Jamaica; ferner Britisch Guiana und Britisch Honduras.
60. Chile.
61. Columbien.
62. Costarica.
63. Dänische Besitzungen in Westindien, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln, St. Croix, St. Jean, (St. John) und St. Thomas.
64. Dominicanische Republik.
65. Ecuador mit den Galapagos-Inseln.
66. Französische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln Guadeloupe mit Dependenz (St. Barthélemy, La Désirade, Marie-Galante, St. Martin — nördlicher Theil —, Les Saintes) und Martinique; ferner Französisch Guiana, sowie die Inseln Miquelon und St. Pierre.
67. Guatemala.
68. Honduras, Nicaragua, Salvador.
69. Mexiko.
70. Niederländische Besitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inseln St. Eustatius, St. Martin (südlicher Theil), Saba; Inseln Aruba, Bonaire, Curaçao; ferner Niederländisch Guiana (Kolonie Surinam).
71. Paraguay.
72. Peru.
73. Republik Haiti.
74. Spanische Besitzungen in Amerika, nämlich: Cuba und Portorico.
75. Uruguay.
76. Venezuela (Vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- und anderen zugehörigen Inseln.
77. Vereinigte Staaten von Amerika.

## V. Australasien und Polynesien

(soweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

78. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Festland Australien; die Inseln Auckland, Britisch Neuguinea, Caroline, Fanning, Fidji, Gilbert-Inseln, Hervey-(Cook-)Inseln, Kermadec, Lord Howe, Malden, Manihiki-Inseln, Neu-Seeland, Norfolk, Rotumah, Starbuck, Tasmania, Union-Inseln zc.
79. Deutsche Schutzgebiete in der Südsee: deutscher Antheil an Neuguinea (Kaiser Wilhelmsland mit dem Bismarck-Archipel und dem deutschen Antheil an den Salomon-Inseln) sowie die Marshall-Inseln.
80. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Australasien und Polynesien, nämlich: Gambier-(Mangarewa-), Gesellschafts-Inseln [Tahiti], Marquesas-Inseln; Neucaledonien und Dependenz (Loyalty-Inseln), Paumotu-Inseln, Tubuai-Uvea- und Wallis-Inseln, sowie die neuen Hebriden.
81. Samoa-(Schiffer-)Inseln.
82. Uebrigcs Polynesien einschließlich Hawaiiische (Sandwich-) Inseln.
83. Nicht ermittelt (seewärts).



**Anlage 2.**  
(Auf weißem Papier.)

**Statistik des Waarenverkehrs.**  
Anmeldeschein für die **Einfuhr.**

| Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kolli. | Land der Herkunft der Waaren. <sup>2)</sup> | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. <sup>3)</sup> | Gattung der Waaren. | Menge der Waaren.                  |                       |                              |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------------|-----------------------|------------------------------|
|                                                                            |                                             |                                                              |                     | Netto-gewicht. <sup>4)</sup><br>kg | Brutto-gewicht.<br>kg | Ander-<br>weiter<br>Maßstab. |
| <sup>1)</sup><br>15 Ballen<br>G R 1/15                                     | Vereinigte Staaten<br>von Amerika           | 15                                                           | rohe Baumwolle      | —                                  | 1875                  | —                            |
| 1 Kahn                                                                     | Mexiko                                      | 147                                                          | Blauholz            | 3000                               | —                     | —                            |
| 10 Ballen<br>A B 1/10                                                      | Britisch Australien                         | 880                                                          | rohe Schafwolle     | —                                  | 929                   | —                            |

(Ort.) , den      ten

189

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

### Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.
- 2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herkommt, zu deklarieren. In der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freizebezirke dürfen als Herkunftsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren anzugeben. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.
- 3) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmelde Scheins dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichen, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.
- 5) Uebereinstimmung des im Anmelde Schein angegebenen Herkunftslandes mit dem Absendungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmelde Schein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmelde Scheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

**Anlage 3.**  
(Auf grünem Papier.)

**Statistik des Waarenverkehrs.**  
**Anmeldeschein für die Ausfuhr.**

| Zahl und Art<br>der Kolli, Wagen,<br>Schiffe etc.; Zeichen<br>und Nummer<br>der Kolli. | Land<br>der<br>Bestimmung<br>der Waaren. <sup>2)</sup> | Nummer<br>des<br>statistischen<br>Waaren-<br>ver-<br>zeichnisses. <sup>3)</sup> | Gattung der Waaren.                | Menge der Waaren.                      |                           |                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------|---------------------------|----------------------------|
|                                                                                        |                                                        |                                                                                 |                                    | Netto-<br>gewicht. <sup>4)</sup><br>kg | Brutto-<br>gewicht.<br>kg | Ande-<br>weiter<br>Maßstab |
| 1) <i>1 Schiff</i>                                                                     | <i>Belgien</i>                                         | <i>287</i>                                                                      | <i>Erden, nicht besonders gen.</i> | <i>12 000</i>                          | —                         | —                          |
| <i>2 Fässer<br/>Q 1/2</i>                                                              | <i>Schweden</i>                                        | <i>686</i>                                                                      | <i>Syrup</i>                       | <i>225</i>                             | <i>253</i>                | —                          |
| <i>1 Eisenbahnwagen</i>                                                                | <i>Frankreich</i>                                      | <i>411</i>                                                                      | <i>Brennholz</i>                   | <i>10 000</i>                          | —                         | —                          |
| <i>4 Kisten<br/>L 1/4</i>                                                              | <i>Russland</i>                                        | <i>114</i>                                                                      | <i>Anilin</i>                      | <i>1 000</i>                           | —                         | —                          |

(Ort.) , den ten 189 .

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

### Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.
- 2) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.
- 3) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kofli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.
- 5) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

**Anlage 4.**  
(Auf grünem Papier.)

**Statistik des Waarenverkehrs.**  
**Anmeldeschein der Speditoren für die Ausfuhr.**

| Name und Wohnort<br>des<br>Auftraggebers. | Num-<br>mer<br>der<br>ange-<br>fügten<br>Erlä-<br>rung. | Bezeichnung<br>der<br>Wagen, Schiffe zc.         | Der Kolli |                |                                     | Menge                                |                  |               | Viel-<br>Stück. |
|-------------------------------------------|---------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|-----------|----------------|-------------------------------------|--------------------------------------|------------------|---------------|-----------------|
|                                           |                                                         |                                                  | Zahl.     | Art.           | Zeichen<br>und<br>Nummer.           | ganz oder<br>theilweise<br>verpackte | un-<br>verpackte | Masse-<br>gut |                 |
|                                           |                                                         |                                                  |           |                |                                     | Waaren                               |                  |               |                 |
| <i>August Müller zu<br/>Berlin</i>        | 1                                                       | <i>Dampfer<br/>„Condor“</i>                      | 10        | <i>Kisten</i>  | <i>M<sup>1</sup>/<sub>10</sub></i>  | 4 000                                | —                | —             | —               |
| "                                         | 2                                                       | "                                                | 20        | <i>Fässer</i>  | <i>M<sup>1</sup>/<sub>20</sub></i>  | 3 000                                | —                | —             | —               |
| "                                         | 3                                                       | "                                                | —         | —              | —                                   | —                                    | —                | 50 000        | —               |
| "                                         | 4                                                       | "                                                | —         | —              | —                                   | —                                    | —                | —             | 20              |
| "                                         | 5                                                       | "                                                | 100       | <i>Balle n</i> | <i>M<sup>1</sup>/<sub>100</sub></i> | 1 000                                | —                | —             | —               |
| "                                         | 6                                                       | "                                                | 50        | <i>Kisten</i>  | <i>M<sup>1</sup>/<sub>50</sub></i>  | 2 500                                | —                | —             | —               |
| <i>Friedrich Schultze<br/>zu Stettin</i>  | 7                                                       | <i>Eisenbahnwagen<br/>Elberfeld<br/>Nr. 3156</i> | —         | —              | —                                   | —                                    | —                | 8 000         | —               |
| "                                         | 8                                                       | " <i>Nr. 3157</i>                                | —         | —              | —                                   | —                                    | —                | 10 000        | —               |

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf Seite 4\*.)

\*) S. 536 d. Centr.-Blatts.



| Name und Wohnort<br>des<br>Auftraggebers. | Num-<br>mer<br>der<br>ange-<br>fügten<br>Erklä-<br>rung. | Bezeichnung<br>der<br>Wagen, Schiffe etc. | Der Kollt |      |                           | Menge                                |                  |                | Bieh<br><br>Stück. |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------|------|---------------------------|--------------------------------------|------------------|----------------|--------------------|
|                                           |                                                          |                                           | Zahl.     | Art. | Zeichen<br>und<br>Nummer. | ganz oder<br>theilweise<br>verpackte | un-<br>verpackte | Maffen-<br>gut |                    |
|                                           |                                                          |                                           |           |      |                           | Waaren<br>Kilogramm.                 |                  |                |                    |
|                                           | 21                                                       |                                           |           |      |                           |                                      |                  |                |                    |
|                                           | 22                                                       |                                           |           |      |                           |                                      |                  |                |                    |
|                                           | 23                                                       |                                           |           |      |                           |                                      |                  |                |                    |
|                                           | 24                                                       |                                           |           |      |                           |                                      |                  |                |                    |
|                                           | 25                                                       |                                           |           |      |                           |                                      |                  |                |                    |
|                                           | 26                                                       |                                           |           |      |                           |                                      |                  |                |                    |
|                                           | 27                                                       |                                           |           |      |                           |                                      |                  |                |                    |
|                                           | 28                                                       |                                           |           |      |                           |                                      |                  |                |                    |
|                                           | 29                                                       |                                           |           |      |                           |                                      |                  |                |                    |
|                                           | 30                                                       |                                           |           |      | Zusammen . .              | 15 000                               | 800              | 86 500         | 20                 |

Hinsichtlich Gattung, Menge und Bestimmung der Waaren verweise ich auf die anliegenden Erklärungen.

(Ort.) , den 189 .

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders)

### **Erläuterungen.**

- 1) Bei der Ausfuhr von Waaren in das Ausland hat der Spediteur als Absender für die von ihm abzugebenden Ausfuhr-Anmeldescheine das vorstehende Formular zu verwenden und eine von seinem Auftraggeber (Versender) unterschriebene Erklärung für die Ausfuhr anzufügen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigelegt sind.
- 2) Die dem Spediteur von dem Versender übergebenen Erklärungen sind mit fortlaufenden Nummern in dem Spediteur-Anmeldeschein zu verzeichnen und mit demselben fest zu verbinden. Am Schlusse des Spediteur-Anmeldescheins sind die gebührenpflichtigen Mengen in Gesamtsummen anzugeben.
- 3) Ist der Spediteur Versender (d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird) und Absender (d. h. derjenige, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements zc. den Frachtvertrag abschließt) in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der von ihm zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung den gewöhnlichen, grünen Anmeldeschein für die Ausfuhr zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender“ zu bezeichnen.
- 4) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



**Anlage 5.**  
(Auf grünem Papier mit blauem Rande.)  
Nr. \_\_\_\_\_

## Statistik des Waarenverkehrs. Erklärung für die **Ausfuhr.**

| Zahl und Art<br>der Kofli zc.;<br>Zeichen<br>und Nummer<br>der Kofli. | L a n d<br>der<br>Bestimmung<br>der Waaren. <sup>1)</sup> | Nummer<br>des<br>statistischen<br>Waaren-<br>ver-<br>zeichnisses. <sup>2)</sup> | Gattung der Waaren.         | Menge der Waaren.                      |                           |                              |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|---------------------------|------------------------------|
|                                                                       |                                                           |                                                                                 |                             | Netto-<br>gewicht. <sup>4)</sup><br>kg | Brutto-<br>gewicht.<br>kg | Ander-<br>weiter<br>Maßstab. |
| <sup>1)</sup><br>5 Kisten<br>F 1/5                                    | Russland                                                  | 141                                                                             | Dividivi                    | 1 000                                  | —                         | —                            |
| 15 Fässer<br>A 1/15                                                   | Dänemark                                                  | 759                                                                             | Petroleum, raffinirt        | 2 000                                  | —                         | —                            |
| 30 Ballen<br>G 1/30                                                   | Frankreich                                                | 688                                                                             | unbearbeitete Tabackblätter | 2 000                                  | —                         | —                            |
| 20                                                                    | Schweiz                                                   | 864                                                                             | Kühe                        | —                                      | —                         | Stück:<br>20                 |

(Ort.) , den                      ten                      189 .

Unterschrift (Stema) des Ausstellers (Absenders).

Die Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr.      (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

### Erklärungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.
- 2) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklarieren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freihäfen dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.
- 3) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller der Erklärung dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kofli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.
- 5) Uebereinstimmung des in der Erklärung angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers einer Erklärung ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



### Erläuterungen.

- 1) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.
- 2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspeidition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herkommt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur dann anzugeben, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien sind unzulässig.
- 3) Die statistischen Nummern werden von der Anmeldestelle eingetragen, insofern der Aussteller des Anmelde Scheins dazu nicht im Stande sein sollte.
- 4) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kollis nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Krufen u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.
- 5) Uebereinstimmung des im Anmelde Schein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absendungs- und Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.
- 6) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmelde Schein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesamtmengen zu berechnen.
- 7) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmelde Scheines ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

---

Der Betrag der zu diesem Anmelde Schein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

....., den ..... ten ..... 189.....

**Anlage 7.**  
(Auf rosa Papier.)

## Statistik des Waarenverkehrs.

**Anmeldeschein für Versendungen von Gütern des freien Verkehrs vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.**

**Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:**

| Zahl und Art der Kollis, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kollis. | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. <sup>2)</sup> | Gattung der Waaren.    | Menge der Waaren.        |                      |                      |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------|----------------------|----------------------|
|                                                                              |                                                              |                        | Nettogewicht.<br>kg      | Bruttogewicht.<br>kg | Anderweiter Maßstab. |
| 1) 1 Schiff                                                                  | 281                                                          | rohe weisse Kreide     | 45 000                   | —                    | —                    |
| 2 Eisenbahnwagen                                                             | 351                                                          | Grassamen in Säcken    | —                        | 10 000               | —                    |
| 1 Kiste W H 29                                                               | 107                                                          | Albumin                | 21                       | 24                   | —                    |
| 5 Fässer R S 1/5                                                             | 153                                                          | Glycerin, gereinigtes  | 240<br>(einschl. Fässer) | —                    | —                    |
| 2 Ballen M 6/7                                                               | 318                                                          | Manillahanf, gehechelt | 112                      | —                    | —                    |

(Ort) , den ten 189

Unterschrift (Firma) des Ausstellers.<sup>3)</sup>

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

### Erläuterungen.

<sup>1)</sup> In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung bezeichnet werden. Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kollis nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

<sup>2)</sup> Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

<sup>3)</sup> Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.



**Anlage 8.**  
(Auf rosa Papier mit gelbem Rande.)

## Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von unverzollten ausländischen Gütern vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

| Zahl und Art der Kollt, Wagen, Schiffe zc.; Zeichen und Nummer der Kollt. | Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen zc. gebracht worden sind. | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. <sup>2)</sup> | Gattung der Waaren.               | Menge der Waaren.          |                  |                      |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------|----------------------------|------------------|----------------------|
|                                                                           |                                                                                     |                                                              |                                   | Nettogewicht kg            | Bruttogewicht kg | Anderweiter Maßstab. |
| 1)<br>20 Säcke A 1/20                                                     | Brasilien                                                                           | 649                                                          | roher Kaffee                      | 1 500                      | 1 515            | —                    |
| 1 Kiste A 18                                                              | Grossbritannien                                                                     | 42                                                           | gefärbte, dichte baumwoll. Gewebe | —                          | 110              | —                    |
| 10 Fässer S 91/100                                                        | Niederlande                                                                         | 711                                                          | Leinöl                            | 2 100<br>(einschl. Fässer) | —                | —                    |
| 1 Fass J C E 205                                                          | Frankreich                                                                          | 607                                                          | Wein                              | 235<br>(einschl. Fass)     | —                | —                    |
| 20 Fässer K 1/20                                                          | Norwegen                                                                            | 645                                                          | gesalzene Heringe                 | —                          | —                | 20 Fass              |

(Ort.) , den ten

189

Unterschrift (Signa) des Ausstellers.<sup>3)</sup>

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

### Erläuterungen.

<sup>1)</sup> In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

<sup>2)</sup> Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

<sup>3)</sup> Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vorbruck der Signa des Ausstellers nicht ersetzt werden.





**Anlage 9.**  
(Auf grauem Papier.)

## Güterdeklaration zur Einfuhr

von See in den Freibeizirk .....\*)

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Einfuhr von .....  
(Land oder Hafen, woher das Schiff kommt.)  
empfangen mit .....  
am

| Zahl<br>und Art.<br>der<br>Kolln. | Benennung der Waaren<br>nach dem<br>statistischen Waarenverzeichnis. | Herkunftsland.  | Menge der Waaren.                  |                    |                         |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------|--------------------|-------------------------|
|                                   |                                                                      |                 | Netto-<br>gewicht<br>in Kilogramm. | Brutto-<br>gewicht | Anderweiter<br>Maßstab. |
| 10 Ballen<br>F 1/10               | unbearbeitete Tabackblätter . . .                                    | Brasilien       | 1000                               | 1050               | —                       |
| 25 Fässer<br>KL 1/25              | Palmöl . . . . .                                                     | Grossbritannien | 7525<br>(einschl. Fässer)          | —                  | —                       |

....., den ..... ten 189 .

\*) Für die Zwecke der obenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

### Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bzw. „am“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Ankunft der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das Herkunftsland der Waare. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Freibeizirk oder über denselben hinaus ursprünglich erfolgt ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspeidition, durchgeführt ist, bleiben bei Angabe der Herkunft der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien etc, sind unzulässig;
4. das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichnis andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen.

**Anlage 10:**  
(Auf grünem Papier.)

**Güterdeklaration zur Ausfuhr**  
nach See aus dem Freibeizirk .\*)

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Ausfuhr nach .....  
(Land oder Hafen, wohin das Schiff geht.)  
verladen mit  
am

| Zahl<br>und Art<br>der<br>Kolle. | Benennung der Waaren<br>nach dem<br>statistischen Waarenverzeichnis. | Herkunfts-<br>event.<br>Ursprungsland. | Bestimmungs-<br>land. | Menge der Waaren.                  |                    |                         |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------|------------------------------------|--------------------|-------------------------|
|                                  |                                                                      |                                        |                       | Netto-<br>gewicht<br>in Kilogramm. | Brutto-<br>gewicht | Anderweiter<br>Maßstab. |
| 30 Fässer<br>T 1/30              | Rohzucker . . . . .                                                  | Deutschland                            | Niederlande           | —                                  | 11 595             | —                       |
| 5 Kisten<br>B 1/5                | Feine Waaren aus Schmiede-<br>eisen . . . . .                        | Grossbritannien                        | Russland              | 1 000                              | 1 065              | —                       |

, den                      ten                      189

\*) Für die Zwecke der obdenburgischen bezw. brennischen Statistik sind Zusätze zulässig.

### **Erläuterungen.**

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bezw. „am“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Verladung der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kollis;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland unter Hinzufügung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes. Im amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das Bestimmungsland der Waare. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzusehen, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspeidition, durchgeführt wird, bleiben bei Angabe der Bestimmung der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien zc., sind unzulässig.
4. das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kollis, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichnis andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

## B. Dienstvorschriften

zum

Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

### I. Anmeldestellen.

#### §. 1.

Anmeldestellen sind die Zollämter im Grenzbezirk und die daselbst für statistische Erhebungen besonders errichteten Anmeldeposten, ferner die Zoll- und Steuerstellen im Innern, bei denen nach Maßgabe der Zollgesetze Waaren für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr behandelt werden.

#### §. 2.

(1) Die Anmeldestellen werden unterschieden in:

1. Anmeldeposten,
2. Anmeldeämter.

(2) Die Anmeldeposten sind im Grenzbezirk nach Bedürfniß lediglich für statistische Erhebungen errichtete Stellen oder mit statistischen Erhebungen besonders betraute Gemeindebehörden, an deren Sitz sich ein Zollamt nicht befindet.

(3) Die Anmeldeämter sind die Zollämter im Grenzbezirk und die Zoll- und Steuerämter im Innern.

#### 1. Anmeldeposten.

#### §. 3.

Jedem Anmeldeposten wird eine bestimmte Strecke der Zollgebietsgrenze zugetheilt, für welche er, unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die den Anmeldestellen obliegenden Geschäfte wahrzunehmen hat.

#### §. 4.

(1) Die Anmeldeposten haben darauf zu achten, daß ihnen alle Waaren, bei deren Transport die Zollgebietsgrenze innerhalb der ihnen zugetheilten Grenzstrecke überschritten wird, soweit Ausnahmen nicht besonders zugelassen sind, vorschriftsmäßig angemeldet werden.

(2) Die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen haben die Anmeldeposten bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt ihres Bezirks zur Anzeige zu bringen.

#### §. 5.

(1) Der Geschäftskreis der Anmeldeposten erstreckt sich nicht auf die Waaren, welche mit zoll- oder steueramtlichen Bezeichnungen ein-, aus- oder durchgeführt werden; ferner nicht auf solche Waaren, welche nach §. 21 des Vereinszollgesetzes auf den Zollstraßen einzuführen und den Grenzzollämtern anzumelden sind.

(2) Die Bestimmungen des §. 21 des Vereinszollgesetzes lauten:

„Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.“

(3) Sollten dergleichen Waaren bei einem Anmeldeposten zur Anmeldung gelangen, so ist der Waarenführer, soweit thunlich unter Zuziehung eines Grenzaufsichtsbeamten, an die nächste Zollstelle zu verweisen.

#### §. 6.

(1) Die Anmeldeposten haben die Absender und Waarenführer bei der Ausstellung der Anmelde-scheine, soweit erforderlich, zu unterstützen und denselben auf Verlangen ungestempelte Formulare zu den Anmelde-scheinen einzeln unentgeltlich zu verabfolgen.

(2) Die Anmeldeposten werden zu diesem Behufe mit einem entsprechenden Vorrath von ungestempelten Formularen zu den Anmelde-scheinen durch das Hauptamt, zu dessen Bezirk sie gehören, versehen werden. Ingleichen erhalten sie einen geeigneten Vorrath an Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr zum Verkauf an die Anmeldepflichtigen.

#### §. 7.

(1) Die Anmelde-scheine sind bei der Abgabe an den Anmeldeposten von demselben unverzüglich zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen oder zu ergänzen. Dabei ist darauf zu achten, ob für die Anmelde-scheine das nach der Farbe und Format des Papiers und der Ueberschrift richtige Formular gebraucht ist. Für in dieser Beziehung unrichtige Anmelde-scheine ist der Erfaß durch richtige zu veranlassen.

(2) Sodann sind die auf den Anmelde-scheinen befindlichen Stempelmarken auf den richtigen Werth-betrag zu prüfen und durch Abstempelung zu entwerthen.

#### §. 8.

Die Anmeldeposten haben über die nach Maßgabe der §§. 45 und 46 der Ausführungsbestimmungen geleistete Erstattung an statistischer Gebühr nach näherer Anweisung der Direktivbehörde eine Liquidation, unter Anschluß der zugehörigen Anmelde-scheine, dem vorgesetzten Hauptamt vorzulegen.

#### §. 9.

Ueber die Transporte, bei welchen nach §. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt, haben die Anmeldeposten unter Benützung der ihnen zu dem Zweck vom Hauptamt zuzustellenden Formulare die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

#### §. 10.

(1) Auf den Anmelde-scheinen ist von Seiten der Anmeldeposten der Tag der Abgabe und der Ort, an welchem der Anmeldeposten seinen Sitz hat, unter Beifügung der Unterschrift des Verwalters des Anmeldepostens und eines Abdrucks des Amtsstempels desselben anzumerken.

(2) Die Verwalter der Anmeldeposten müssen die Anmelde-scheine, sowie die etwaigen denselben bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland auf Grund des §. 19 der Ausführungsbestimmungen in verschlossenem Briefumschlag beigefügten Angaben und die Aufzeichnungen über die ihnen mündlich gemachten Mittheilungen unter Verschuß halten und dürfen Unberechtigten Einsicht in diese Papiere nicht gestatten.

#### §. 11.

Die an den Anmeldeposten abgegebenen Anmelde-scheine, einschließlich der denselben in verschlossenem Briefumschlag etwa beigefügten Angaben, sind nach der Zeit der Abgabe mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und nebst den Aufzeichnungen über die mündlich angemeldeten Waaren zweimal monatlich, und zwar für die Zeit vom 27. des Vormonats bis zum 13. des laufenden Monats am 13. und für die Zeit vom 14. bis 26. des laufenden Monats am 26. jeden Monats, wohl verpackt dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Anmeldeposten seinen Sitz hat, zu übersenden.

#### §. 12.

Die Oberbeamten der Zollverwaltung haben bei den Bezirksercursionen die Geschäftsführung der Anmeldeposten zu prüfen.

### 2. Anmeldeämter.

#### §. 13.

(1) Hinsichtlich der nicht der Zoll- und Steuerabfertigung unterworfenen Waaren finden die Vorschriften der §§. 3, 4 und 9 auch auf die Anmeldeämter im Grenzbezirk, und die §§. 6 bis 8 und 10 bis 12 auf alle Anmeldeämter sinngemäße Anwendung.

(2) Die Einsendung der von den Zoll- und Steuerstellen aufgestellten Verkehrsnachweisungen an das Kaiserliche Statistische Amt oder an das Hauptamt, in dessen Bezirk die Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, ist nach der Vorschrift des §. 37 zu bewirken.

§. 14.

Bei den Gegenständen, welche der Zoll- oder Steuerabfertigung unterliegen, sind die erforderlichen Notizen über die Herkunft der Waaren, sowie darüber, ob die Waaren

- a) von einer Niederlage oder aus einem Freibeziel gekommen sind, oder
- b) dem Veredelungsverkehr angehören,

in die Abfertigungspapiere und Register aufzunehmen und darin bei stattfindenden Uebertragungen bis zur erfolgten Eintragung in die Verkehrsnachweisungen festzuhalten.

§. 15.

Die Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen ist beim Transport von Waaren auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen derart vorzunehmen, daß Verspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

## II. Nachweisungen der Anmeldeämter.

### A. Verkehrsnachweisungen.

§. 16.

Aus den Anmeldebescheinungen, den Aufzeichnungen über mündliche Anmeldungen, sowie aus den die Anmeldebescheinungen vertretenden Zoll- und Steuerdeklarationen haben die Anmeldeämter folgende Verkehrsnachweisungen zusammenzustellen:

- I. Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren (Anlage 1).
  - IA. Einfuhr zur Veredelung im Inland für Rechnung eines Inländers (Anlage 2),
  - IB. Einfuhr zur Veredelung im Inland für Rechnung eines Ausländers (Anlage 3),
  - IC. Einfuhr nach Veredelung im Ausland (Anlage 4).
- II. Einfuhr in den freien Verkehr von Niederlagen, fortlaufenden Konten und von den Freibezielen (Anlage 5).
  - IIA. Einfuhr von Niederlagen zc. zur Veredelung im Inland für Rechnung eines Inländers (Anlage 6),
  - II B. Einfuhr von Niederlagen zc. zur Veredelung im Inland für Rechnung eines Ausländers (Anlage 7),
  - II C. Einfuhr von Niederlagen zc. nach Veredelung im Ausland (Anlage 8).
- III. Einfuhr auf Niederlagen, fortlaufende Konten und in die Freibezielen (Anlage 9).
- IV. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Anlage 10).
  - IVA. Ausfuhr nach Veredelung im Inland für Rechnung eines Inländers (Anlage 11),
  - IV B. Ausfuhr nach Veredelung im Inland für Rechnung eines Ausländers (Anlage 12),
  - IV C. Ausfuhr zur Veredelung im Ausland (Anlage 13).
- V. Ausfuhr von Niederlagen, fortlaufenden Konten und aus den Freibezielen (Anlage 14).
- VI. Unmittelbare Durchfuhr (Anlage 15).

§. 17.

(1) Die Nachweisungen sind unter Beachtung der denselben aufgedruckten Bemerkungen mittelst täglicher Anschreibungen fortlaufend zu führen und nach den im §. 37 angegebenen Zeitabschnitten abzuschließen.

(2) Die Nachweisungen sind auf sämtliche Waaren, welche über die Grenzen des Zollgebiets eingegangen oder ausgegangen sind, zu erstrecken. Von der Aufnahme in dieselben bleiben jedoch diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, welche:

- a) nach den Bestimmungen in den §§. 1 und 9 des Gesetzes und in dem §. 35 der Ausführungsbestimmungen der Anmeldepflicht nicht unterliegen;
- b) aus dem Zollgebiet durch das Zollaussland nach dem Zollgebiet versendet werden (§. 111 des Vereinszollgesetzes);
- c) auf Mustereingangspapier abgefertigt und binnen der gestellten Frist wieder ausgeführt werden.

Anlage 1.

Anlagen 2  
bis 4.

Anlage 5.

Anlagen 6  
bis 8.

Anlage 9.

Anlage 10.

Anlagen 11  
bis 13.

Anlage 14.

Anlage 15.

(3) Die Monatshälften, auf welche sich die Nachweisungen beziehen, sind mit kleinen lateinischen Buchstaben zu bezeichnen, so zwar, daß die erste Hälfte des Monats Januar den Buchstaben a, die zweite den Buchstaben b, die erste Hälfte des Monats Februar den Buchstaben c zc. erhält (von den beiden Buchstaben i und j ist dabei nur der erstere zu gebrauchen; die zweite Hälfte des Monats Dezember erhält daher den Buchstaben y). Diese Bezeichnungen sind in die Nachweisungen einzutragen.

## 1. Bezeichnung der Anmeldeämter, welche die Verkehrsnachweisungen aufzustellen haben.

### §. 18.

- a) Die Aufzeichnung der Waaren in den Nachweisungen für die Einfuhr wird bewirkt von den Anmeldestellen, welche die Waaren in den freien Verkehr setzen, oder zur Veredelung im Inland abfertigen.

Auf Musterpaß zum Eingang abgefertigte Waaren sind von dem Amt, welches den Musterpaß ausgestellt hat, und zwar erst dann anzuschreiben, wenn die Ausfuhr (in das Ausland, einen Packhof, eine Niederlage oder einen Freibeizirk) nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist.

Mit Begleitschein II abgefertigte Waaren sind von den Begleitscheinerledigungsämtern anzuschreiben.

- b) Die Aufzeichnung in Nachweisung III hat bei dem Uebergang der Waaren in eine Niederlage, auf ein fortlaufendes Konto oder in einen Freibeizirk durch das Amt, bei dem die Anmeldung erfolgt, zu geschehen. Waaren, die von einer Niederlage, einem fortlaufenden Konto oder einem Freibeizirk kommen, also schon in der Nachweisung III angeschrieben wurden, werden nicht nochmals angeschrieben.

In den Zollbegleitpapieren, mit denen Waaren aus einem Freibeizirk auf andere Ämter abgefertigt werden, ist außer Herkunfts- oder Ursprungsland bezw. Bestimmungsland auch der Freibeizirk namentlich zu bezeichnen.

- c) Die Aufzeichnungen in den Nachweisungen für die Aus- und Durchfuhr sind von den Ausgangsanmeldeämtern vorzunehmen, wenn die aus dem freien Verkehr, aus dem Veredelungsverkehr, aus Niederlagen, von Konten oder aus einem Freibeizirk nach dem Ausland versendeten, oder zur direkten Durchfuhr abgefertigten Güter über die Zollgrenze verbracht werden. Soweit es sich hierbei um zoll- oder steuerkontrollpflichtige Waaren handelt, sind unter den Ausgangsanmeldeämtern die Ämter zu verstehen, welche auf Grund der erteilten Ausgangsbeseinigungen die Zoll- und Steuerbegleitpapiere erledigen.

- d) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung und Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr oder im Vormerkverkehr zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen erst dann aufzunehmen, wenn und soweit derartig eingeführte Waaren nicht wieder ausgehen, oder solche zum Ausgang vorgemerkte Waaren nicht wieder eingehen.

### §. 19.

Die Anschreibung der Waaren nach Ländern der Herkunft und Bestimmung hat nach Maßgabe der Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Gegenstände, deren Herkunfts- bezw. Bestimmungsland nicht ermittelt werden kann, sind bezüglich des Herkunfts- bezw. Bestimmungslandes der Nr. 83 der vorbezeichneten Anlage 1 „nicht ermittelt“ zuzurechnen, sofern nicht das Nachbarland als Herkunfts- oder Bestimmungsland angesehen werden kann. Die Bezeichnung „Transit“ zu dem Bestimmungsland ist in den Verkehrsnachweisungen anzugeben.

## 2. Allgemeine Vorschriften zur Aufstellung der Verkehrsnachweisungen.

### §. 20.

(1) Als Grundsatz bei Aufstellung der Verkehrsnachweisungen ist festzuhalten, daß die Anschreibungen in der Regel stattfinden haben für die Einfuhr:



beim Uebergang in den freien Verkehr und in den Veredelungsverkehr in den Nachweisungen für die Einfuhr,

bei der ersten Ablassung auf Niederlagen, fortlaufende Konten oder in die Freibezirke in der Nachweisung für die Einfuhr auf Niederlagen,

für die Ausfuhr und Durchfuhr:

beim Uebergang über die Zollgrenze in das Ausland in den Aus- oder Durchfuhrnachweisungen.

(2) Als Einfuhr in den freien Verkehr in den Einfuhrnachweisungen sind auch anzuschreiben: Weinmengen, die auf eisernen Kredit zollfrei abgelassen werden, sowie Gegenstände, die unter Kontrolle der Verwendung zollfrei bleiben und lediglich zum Zweck der Identitätskontrolle auf amtliche Niederlagen verbracht oder kontirt werden.

(3) Die Ablassung von Waaren in Mühlenlager, Mälzereien, Reisschälmaschinen, Reisstärkefabriken, Petroleumlager für Reinigung, Raffinierung oder Destillierung ist als Veredelungsverkehr für Rechnung eines Inländers in den Nachweisungen für die Einfuhr anzuschreiben.

(4) Die Anschreibung der zur Veredelung angemeldeten Waaren hat auch dann in den Nachweisungen für die Einfuhr zu erfolgen, wenn deren zollamtliche Kontrolle bei der Bearbeitung nicht durch Identitätszeichen, sondern durch Lagerung in öffentlichen oder Privatniederlagen oder durch Kontirung erfolgt.

(5) In Nachweisung III sind die im Inland veredelten Waaren, wenn sie auf Niederlagen verbracht werden, nicht anzuschreiben, sondern erst bei der schließlichen Ausfuhr nach dem Ausland (Nachweisungen IV A, B) oder bei der Ueberführung in den freien Verkehr (§. 27 Uebersicht 1). Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle statistischen Notizen über den Veredelungsverkehr im Niederlageregister festzuhalten.

(6) Die statistischen Notizen über die Behandlung zollpflichtiger im Veredelungs- oder Vormerkverkehr, einschließlich der auf Mühlen- und Mälzereilager, in Reisschälmaschinen, Reisstärkefabriken und Petroleumraffinerien abgelassenen Waaren, sind in die Zollregister und Begleitpapiere zu übernehmen und darin bis zur Anschreibung für die Statistik festzuhalten.

(7) Aus dem freien Verkehr den Weintheilungslagern zugeführte Waaren sind statistisch als Wein zu behandeln.

(8) Die in Folge von Zollprozessen oder aus anderem Anlaß nachträglich verzollten Waaren sind, soweit sie nicht in eine besondere Uebersicht aufgenommen werden, für den Monat, in welchem der Eingangszoll definitiv verrechnet wird, in einer Einfuhrnachweisung anzuschreiben. Dasselbe hat zu geschehen für solche Waaren, für welche der Eingangszoll hinterlegt worden war.

(9) Die zum Zweck der Ausfuhr nach dem Ausland aus dem freien Verkehr vorläufig auf eine Niederlage verbrachten Waaren sind nicht in den Nachweisungen für die Niederlagen, sondern erst bei ihrer Ausfuhr aus der Niederlage in das Ausland in den Nachweisungen für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr anzuschreiben.

(10) Aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche in Niederlagen die Eigenschaft unverzollter, ausländischer Gegenstände angenommen haben und gegen Zollentrichtung in den freien Verkehr zurückgeführt werden, sind in den Nachweisungen für die Einfuhr nicht anzuschreiben. Ebenso Weinhefe zc. und andere auf Weintheilungslagern verdorbene und unbrauchbar gewordene Flüssigkeiten, welche von den Konten zollfrei abgeschrieben werden, sowie Lagerabgänge.

(11) Die aus dem freien Verkehr nach den Freibezirken verbrachten Waaren sind auf Grund der Anmeldungen erst dann in den Nachweisungen für die Ausfuhr anzuschreiben, wenn ihr Ausgang aus dem Freibeizirk nach dem Ausland erfolgt.

(12) Die Zollabfertigungsstellen der Hauptzollämter Geestemünde, Brake und Bremerhaven, welche zollfreie Waaren beim Eingang von See auf Antrag der Waarendisponenten in den freien Verkehr setzen, haben zu prüfen, ob diese Waaren zum Eingang in den Freibeizirk Bremen oder in den freien Verkehr des Zollgebiets bestimmt sind. Ist Ersteres der Fall, so sind die Waaren von den Zollabfertigungsstellen in Verkehrsnachweisung I nicht aufzunehmen.

(13) Aus dem freien Verkehr des Zollgebiets herkommende und zum unmittelbaren Ausgang nach dem Ausland bestimmte Waaren, welche unter amtlicher Kontrolle zur Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmten Raumperschlußladungen unverzollter Waaren auf dem Transport beigeladen werden, sind in der Nachweisung für die Ausfuhr anzuschreiben (vergl. §. 21 der Ausführungsbestimmungen).

(14) Die Nachweisungen über die Ein- und Ausfuhr von Zucker und über die Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrolle sind dem Kaiserlichen Statistischen Amt auf besonderen Blättern einzusenden.

### 3. Bezeichnung der Waarengattung in den Verkehrsnachweisungen.

#### §. 21.

(1) Die Bezeichnung der Waarengattung in den Nachweisungen erfolgt durch Angabe der statistischen Nummer und Zolltarifnummer nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses (§. 1 der Ausführungsbestimmungen).

(2) Auf Ersuchen des Kaiserlichen Statistischen Amtes ist bei statistischen Nummern, welche verschiedene Gegenstände zusammenfassen, die namentliche Bezeichnung einzelner Waaren anzugeben. Gleichzeitig ist den Direktivbehörden von dergleichen Erhebungen seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes Mittheilung zu machen.

(3) Bevor der Inhalt einer Anmeldung in die Nachweisung übertragen wird, ist in dem Anschreibungsbelag (Anmeldeschein, Zolldeklaration zc.) neben der Angabe der Gattung der Waaren die Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses, unter welche diese einzureihen sind, anzumerken; war eine Nummer bereits notirt, so ist sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nöthigenfalls richtig zu stellen.

(4) Bei der Gattung nach unvollständig deklarirten Waaren ist im Falle des §. 36 (1) der Ausführungsbestimmungen, oder wenn eine vollständige Deklaration nicht erlangt werden kann, statt der Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses und der Zolltarifnummer die Gattung möglichst genau in die für die Aufnahme dieser Nummer bestimmten Spalten der Nachweisung einzuschreiben.

(5) Werden dergleichen Waaren ohne spezielle Revision in Niederlagen aufgenommen, so ist der Niederleger zu näheren Angaben anzuhalten. Sollte dies nicht ausführbar sein oder nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, so ist den Angaben, welche über die Gattung der Waaren zu erlangen gewesen sind, hinzuzufügen: „nach §. 7 Nr. 2 des Niederlageregulativs abgefertigt“.

(6) Bei der Ausfuhr mit der Post sind die in den Duplikaten der den Postsendungen nach dem Ausland beizufügenden Zolldeklarationen angegebenen Werthe der Postsendungen in die Verkehrsnachweisungen mit aufzunehmen, wenn die Gattung der Waaren in diesen Duplikaten nicht nach dem statistischen Waarenverzeichnis angegeben oder bei in einer Sendung verpackten, verschieden tarifirten Waaren die Angaben des Nettogewichts der einzelnen Waarengattungen unterlassen ist.

(7) Waaren, welche beim Eingang in inneren Umschließungen nach den Bestimmungen über die Tara nach Maßgabe der Umschließung zur Verzollung gelangen, sind unter der statistischen Nummer in Anschreibung zu bringen, welche der bei der Verzollung in Anwendung gebrachten Zolltarifnummer entspricht.

### 4. Bezeichnung der Mengen in den Verkehrsnachweisungen.

#### §. 22.

(1) Der Maßstab für die in den Nachweisungen anzugebenden Mengen und Werthe der Waaren ist wie folgt zu bezeichnen:

|                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| Kilogramm . . . . .            | durch „kg“, |
| Festmeter . . . . .            | = „fm“,     |
| Stück . . . . .                | = „Stk.“,   |
| Faß (Tonnen) Seringe . . . . . | = „Faß“,    |
| Mark . . . . .                 | = „M.“.     |

(2) Bei den nach dem Gewicht anzuschreibenden zollpflichtigen Waaren ist in den Nachweisungen für die Einfuhr die Menge nach dem zollpflichtigen (Brutto- oder Netto-) Gewicht anzugeben. Außerdem ist bei der Anschreibung von Getreide, Hülsenfrüchten, Delfrüchten und anderen tarifmäßig nach dem Bruttogewicht zu verzollenden Waaren, die sowohl verpackt als unverpackt eingeführt zu werden pflegen, sowie von Mehl in den Nachweisungen für die Einfuhr, und zwar in der Spalte „Maßstab“, der Vermerk „br“ (brutto) oder „n“ (netto) aufzunehmen, je nachdem die bezeichneten Waaren mit ihrem Brutto- oder Nettogewicht verzollt wurden. Im Uebrigen ist die Menge der nach dem Gewicht anzuschreibenden Waaren ausschließlich nach dem Nettogewicht zu verzeichnen.

(3) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet.

(4) Für das mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehende und nur nach Literzahl deklarirte Bier ist die Umrechnung in Nettogewicht einschließlich Faßgewicht nach dem Verhältniß von 1 hl = 150 kg vorzunehmen.

(5) Bei Wein, welcher in Fässern unter landessteuerlicher Kontrolle ausgeht, ist in gleicher Weise zu verfahren, wobei jedoch für jedes Hektoliter des im Ausfuhrschein zc. angegebenen Maßgehalts 117 kg gerechnet werden.

(6) Die Menge der in Tankschiffen zc. transportirten Flüssigkeiten ist anzugeben bei der Einfuhr:

a) von zollpflichtigen Flüssigkeiten, für welche ein Tarazuschlag festgesetzt ist, nach dem zollpflichtigen Gewicht;

b) bei allen anderen Waaren nach dem Eigengewicht der Flüssigkeit;

bei der Ausfuhr und Durchfuhr überall nach dem Eigengewicht der Flüssigkeit.

(7) Insoweit bei verpackten nach dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, wird deren Nettogewicht nach den Tarafäßen berechnet, welche in der von dem Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebenen Handausgabe des statistischen Waarenverzeichnisses zu den einzelnen Nummern angegeben sind. Ist dort kein Tarafäß angegeben, so ist das nachzuweisende Nettogewicht auf andere geeignete Weise, eventuell durch Verwiegung oder Abschätzung, seitens der Anmeldestelle zu ermitteln.

(8) Ist bei der Anschreibung unvollständig deklarirter Waaren in den Nachweisungen III, V und VI das Nettogewicht nicht bekannt, auch nicht durch Abzug der vorgeschriebenen Tara oder durch Abschätzung ermittelt, so ist in der Spalte „Maßstab“ der Vermerk „br“ (brutto) aufzunehmen, und die Verpackung mit anzugeben.

#### §. 23.

(1) Gehen Waaren, die nach dem Bruttogewicht zu verzollen und einer Tarifnummer, aber verschiedenen Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses zu unterstellen sind, zusammen in einem Kollo verpackt ein, so ist, wenn die Verzollung des Inhalts des Kollo nach dem Gesamtbruttogewicht des letzteren erfolgt, das Gewicht der einzelnen Waaren durch Vertheilung des Gesamtbruttogewichts nach Verhältniß der in der Deklaration zc. angegebenen Mengen zu berechnen.

(2) Dieselbe Bestimmung ist anzuwenden, wenn zwar verschiedenen Tarifnummern, jedoch gleichen Zollfäßen angehörige, der Bruttoverzollung unterliegende Waaren in einer und derselben Umschließung eingehen und auf Antrag des Deklaranten nach dem Gesamtbruttogewicht des Kollo verzollt werden.

(3) Ist bei den nach der Stückzahl anzuschreibenden Waaren die Stückzahl weder bekannt noch ohne spezielle Revision zuverlässig zu ermitteln, und daher bei der unmittelbaren Durchfuhr, sowie beim Niederlageverkehr eine Anschreibung nur nach dem Gewicht zu erreichen, so ist den Eintragungen in den Nachweisungen III, V und VI der Vermerk „Stückzahl unbekannt“ hinzuzufügen.

(4) Ist der Werth der Waaren anzugeben, so ist unter den Einträgen in den Spalten „Maßstab“ und „Menge der Waaren“ ein wagerechter Strich zu setzen und darunter der Werth nach Mark mit rother Tinte zu verzeichnen.

#### §. 24.

(1) Bei der Uebertragung der Summen für die dem Gewicht nach anzuschreibenden Gegenstände aus den Anschreibebelägen in die Nachweisungen sind die in ersteren enthaltenen Gewichtsangaben auf volle Kilogramm abzurunden, wobei Mengen unter 0,5 kg außer Ansatz gelassen und Mengen von 0,5 bis unter 1 kg als 1 kg gerechnet werden.

(2) In ähnlicher Weise sind die nach Maß oder Werth nachzuweisenden Waaren auf ganze Einheiten abgerundet anzugeben.

5. Vermerke, die in den Verkehrsnachweisungen zu einzelnen Waarengattungen behufs Vornahme der Werth- oder Zollberechnung oder zur Aufstellung besonderer Nachweisungen zu machen sind.

#### §. 25.

(1) Bei der Ein- und Ausfuhr von Waaren, die aus in- und ausländischen Gegenständen im Veredelungsverkehr hergestellt worden sind, ist die Menge der mitverwendeten inländischen Stoffe in den Nachweisungen mit anzugeben.

(2) Bei der Anschreibung der unter einer Nummer zum statistischen Waarenverzeichnis zusammen aufgeführten Branntweine ist in den Einfuhrnachweisungen außer der statistischen Nummer stets die handelsübliche Benennung der Waarengattung mit anzugeben.

(3) Bei der Ausfuhr von Branntwein oder alkoholhaltigen Fabrikaten unter steueramtlicher Kontrolle ist außer Gewicht und namentlicher Bezeichnung der Gattung nach den Abfertigungspapieren die Litermenge reinen Alkohols anzugeben.

(4) Bei Branntweinen, die im Veredelungsverkehr aus Theilungslagern ausgeführt werden, liegt dem Absender die Deklaration der Litermengen reinen Alkohols ob, wobei eventuell durch Abschätzung ermittelte Angaben genügen.

(5) Werden Branntwein oder alkoholhaltige Fabrikate ohne Steuerkontrolle ausgeführt, so ist in der Nachweisung die namentliche Bezeichnung der Gattung und der Vermerk „ohne Steuerkontrolle“ aufzunehmen.

(6) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrolle ist außer Gewicht und Gattung der Waaren auch die der Berechnung des Ausfuhrzuschusses beziehungsweise der Steuervergütung zu Grunde gelegte Menge des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß beziehungsweise Vergütungssatz anzugeben.

(7) Werden Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte, Gerste, Raps und Rübsaat, oder werden Mühlen- oder Mälzereifabrikate gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt, so ist in den Nachweisungen über die Ausfuhr der Vermerk „gegen Einfuhrschein“ aufzunehmen.

(8) Werden dergleichen Einfuhrscheine bei Aufnahme der genannten Waaren in Niederlagen ertheilt, so ist die Ertheilung derselben im Niederlageregister zu vermerken und in den Ausfuhrbegleitpapieren der Vermerk „gegen Einfuhrschein“ für die spätere Anschreibung der Waare aufzunehmen.

(9) Strandgut ist als solches ausdrücklich zu bezeichnen; bei der Eintragung in die Verkehrsnachweisungen ist der Auktionserlös für dasselbe anzugeben.

10) Bei zollpflichtigen Waaren, welche ausnahmsweise zollfrei abgelassen werden, ist der Grund der Zollbefreiung anzugeben und der Zollsatz ersichtlich zu machen, nach dem sie andernfalls hätten verzollt werden müssen, nämlich:

- a) bei Retourwaaren, welche beim Ausgang nicht vormerklich behandelt und daher in der Nachweisung IV angeschrieben wurden, in Folge veränderter Bestimmung aber wieder eingeführt, jedoch auf Grund des §. 113 oder 118 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes zollfrei abgelassen wurden;
- b) bei Salz (Roch-, Siede-, Stein-, Seesalz), welches ohne vorherige Denaturirung für gewisse Zwecke und in besonderen Fällen bis zu dem Betrage von 12 *M.* für je 100 kg netto auf gemeinschaftliche Rechnung vom Zoll befreit worden ist;
- c) bei Gegenständen, welche für die beim Deutschen Reich beglaubigten Gesandten eingingen und auf Rechnung des Reichs zollfrei abgelassen wurden;
- d) bei Produkten der deutschen Seefischerei, welche auf gemeinsame Rechnung zollfrei eingelassen wurden;
- e) bei zollpflichtigen Gegenständen der badischen Zollausschlüsse, welche zollfrei eingeführt werden;
- f) bei zollpflichtigen Gegenständen, welche im Kleinen Grenzverkehr (§. 116 des Vereinszollgesetzes) zollfrei eingeführt werden, wie z. B. Milchprodukte, Jungvieh als Zuwachs auf der Weide;
- g) bei Waaren, welche erweislich auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen oder am Bestimmungsort in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande angekommen sind (§. 48 des Vereinszollgesetzes), sofern sie nicht, in Folge der eingetretenen Veränderung der Waare, wie z. B. zu Dünger bestimmte Heringe, unter eine besondere Nummer des Zolltarifs fallen;
- h) bei Waaren, welche zur Herstellung von Kakaopräparaten und zuckerhaltigen Waaren für die Ausfuhr zollfrei abgelassen werden;
- i) bei Waaren, welche auf besonderen Bundesrathsbeschlus zollfrei belassen werden.

(11) Bei Gegenständen aus Zollprozessen, Niederlagegütern, im Grenzbezirk gefundenen oder gemäß §. 157 des Vereinszollgesetzes beschlagnahmten Waaren, Strandgütern, welche im Wege des öffentlichen

Verkaufs in den freien Verkehr gelangen, ist der erhobene Zollbetrag in den Verkehrsnachweisungen mit anzugeben.

(12) Werden Waaren nach dem höchsten Zollsatz verzollt, weil ihre Revision auf Antrag des Zolldeklaranten unterblieben ist, so ist in der Verkehrsnachweisung unter der der Zolltarifnummer entsprechenden statistischen Nummer die Gattung der Waare nach der in der zugehörigen Zolldeklaration gemachten oder der mündlichen Angabe des Zolldeklaranten namentlich zu bezeichnen.

(13) Die für die vorbezeichneten Vermerke in einzelnen Fällen in Anwendung zu bringenden Abfaltungen werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amt am Fuße der betreffenden Formulare mitgetheilt.

**6. Berichtigung der Verkehrsnachweisungen bei Aenderung der Bestimmung der Waaren auf dem Transport oder bei nachträglicher Entdeckung von Fehlern in den Anschreibungen.**

§. 26.

(1) Waaren, die zur Durchfuhr angemeldet worden sind, deren Bestimmung aber auf dem Transport geändert wird, sind auf Grund der zurückgelieferten Anmeldebescheine nachträglich in den zutreffenden Nachweisungen anzuschreiben. Bleiben in Folge veränderter Bestimmung Durchfuhrsendungen im Inland oder Ausland, so haben die Anmeldestellen, welchen nach §. 46 der Ausführungsbestimmungen die Veränderung anzumelden ist, auch die Anschreibungen in den Verkehrsnachweisungen vorzunehmen.

(2) Gegenstände zollinländischer Herkunft, welche als Ausfuhr nachgewiesen worden sind, und in Folge veränderter Bestimmung in einem späteren Jahre wieder eingeführt werden, sind in der Einfuhrnachweisung anzuschreiben. Erfolgt dagegen die Wiedereinfuhr innerhalb desselben Kalenderjahres, so hat die Anschreibung als Einfuhr zu unterbleiben, jedoch ist von dem Eingangsamt dem Kaiserlichen Statistischen Amt ein Berichtigungszählstreifen zur Absetzung der Waarenpost von der Ausfuhr zu übersenden.

(3) Fehler in den Anschreibungen der Mengen von 100 kg und mehr sind von dem Hauptamt alsbald dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitzutheilen; Fehler in den Nachweisungen für die Einfuhr auch dann, wenn die Fehlermengen zwar 100 kg nicht ausmachen, der für die Mengen sich berechnende Zollbetrag aber die Summe von 3 *M.* erreicht.

(4) Unter den vorangegebenen Grenzen verbleibende Fehler sind dann zur Kenntniß des Kaiserlichen Statistischen Amtes zu bringen, wenn sie trotz geringer Mengen von besonderem Interesse für die Statistik sind, wie dies bei besonders hochwertighen Waaren der Fall ist.

(5) Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß ein Zollbetrag wegen irgend welcher Irrthümer erstattet oder nachgehoben wurde.

(6) Für solche Mittheilungen, die als Berichtigungen zu bezeichnen sind, werden die Formulare der Verkehrsnachweisungen benutzt mit der Maßgabe, daß darin die ursprünglichen Eintragungen mit schwarzer Tinte vorgetragen, die richtige Anschreibung aber mit rother Tinte auf dem darunter folgenden Zählstreifenformular vorgenommen und vor jeder einzelnen Eintragung die Monatshälfte bemerkt wird, in welcher die ursprüngliche Anschreibung stattgefunden hat.

**B. Uebersichten zur Ergänzung der Verkehrsnachweisungen behufs Aufstellung der Zollertragsberechnung.**

§. 27.

(1) Gelangen Mengen der in den Einfuhrnachweisungen angeschriebenen an sich zollpflichtigen Waaren, für die bestimmungsgemäß bei ihrer Ablassung in den freien Verkehr oder zum Veredelungsverkehr vorerst ein Zoll nicht erhoben worden ist, später zur Verzollung, so sind dieselben nicht nochmals in Verkehrsnachweisungen anzuschreiben, sondern behufs Aufstellung der Zollertragsberechnung bezw. Richtigstellung der zum Veredelungsverkehr abgelassenen Waarenmengen in eine besondere Uebersicht aufzunehmen.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren, die zuerst behufs demnächstiger Ausfuhr in das Ausland in Niederlagen oder in Freibezirke verbracht worden waren, später aber gegen Entrichtung des Eingangszolles wieder in den freien Verkehr zurückgebracht worden sind.

(3) Demgemäß sind folgende Uebersichten nach Kalenderquartalen aufzustellen, von den Hauptämtern für ihren Bezirk zu sammeln und an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden:

1. Uebersicht sämmtlicher Verzollungen von Waaren, die dem Veredelungsverkehr (vergl. §. 20) angehören und demnach zuerst zollfrei abgelassen und bereits, wenn auch bei einer

anderen Zoll- oder Steuerstelle, in den Nachweisungen für die Einfuhr angeschrieben worden sind.

Die Eintragungen über Verzollungen in Folge von Abrechnungen aus:

Mühlenlagern, Oelfabriken (auch für Erdnüsse), Reisstärkefabriken, Reisschälmühlen, Mälzereien, Petroleumraffinerien sind von einem Oberbeamten der Zollverwaltung hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der regulativmäßigen Abrechnungen zu prüfen, was durch Unterschrift desselben zu bestätigen ist.

2. Uebersicht der aus Niederlagen und Freibezirken gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr zurückgeführten inländischen Waaren.
3. Uebersicht der nach §. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes zollfrei abgelassenen Schiffsbau-materialien.
4. Uebersicht der in den Nachweisungen für die Einfuhr angeschriebenen an sich zollpflichtigen Gegenstände, die zollfrei abgelassen wurden, aber nachträglich verzollt worden sind (z. B. Verzollungen von Weinlagern mit eisernem Kredit).

Außerdem ist:

5. Eine Uebersicht des am Schlusse jedes Kalenderjahres verbliebenen Bestandes von den auf eisernen Kredit angeschriebenen Weilmengen, nach Zollsäzen zerlegt aufzustellen und bis zum 1. Februar des folgenden Jahres einzureichen.

(4) Der durch Anrechnung von Einfuhrscheinen (Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. April 1894 wegen Abänderung des Zolltarifgesetzes) beglichene Zollbetrag ist nach dem Muster der Anlage 16 anzugeben. Die Aufschreibungen sind täglich fortlaufend zu führen und zweimal monatlich zusammen mit den Verkehrsnachweisungen unter besonderer Aufzählung im Gesamtverzeichnis an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

(5) Die Einträge der Nachweisung Muster 16 sind vor der Absendung vom Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, was durch Unterschrift zu bestätigen ist.

### C. Angaben, die nur von Anmeldestellen in Hafensplätzen im Verkehr mit dem Freihafengebiet Hamburg zu machen sind.

#### §. 28.

(1) Wenn aus einem Hafen des Zollgebiets Waaren seewärts mit der Bestimmung nach dem hamburgischen Freihafengebiet ausgehen, so hat die Anmeldestelle in den von den Schiffsführern oder Schiffsexpedienten abzugebenden Frachtmanifestabschriften (§§. 23 und 24 der Ausführungsbestimmungen) die Nummern der Verkehrsnachweisungen, in welchen die Waaren angeschrieben sind, ferner die Blatt- und laufenden Nummern, unter welchen die Aufschreibung erfolgt ist, endlich die Monatshälfte, auf welche die Verkehrsnachweisungen sich beziehen, ersichtlich zu machen.

(2) Die so vervollständigten Abschriften der Frachtmanifeste, Ladelisten und Bücher, in welchen der hamburgische Empfänger sowie Marke und Nummer der einzelnen Waarenposten vermerkt werden müssen, sind von der Anmeldestelle, sobald alle darin verzeichneten Waaren in die Verkehrsnachweisungen aufgenommen sind, zugleich mit diesen dem Kaiserlichen Statistischen Amt zu übersenden.

(3) Die Zahl der eingesandten Frachtmanifestabschriften ist in dem Gesamtverzeichnis der Nachweisungen mit aufzuführen.

#### §. 29.

Die an der Grenze gegen das hamburgische Freihafengebiet belegenen Anmeldestellen haben darauf zu achten, daß, wenn auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Ober-Elbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern Waaren in das Freihafengebiet zur Durchfuhr durch dasselbe behufs Weiterbeförderung über See gebracht werden, in den beim Ausgang in das Freihafengebiet abzugebenden Anmeldesteinen oder, wenn der Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, in den Bezetteln angegeben werde, an welches Schiff oder an welchen Empfänger die Waaren abgeliefert werden sollen (§. 22 der Ausführungsbestimmungen).

#### §. 30.

(1) Bei der Einfuhr über See aus dem hamburgischen Freihafengebiet in einen Hafen des Zollgebiets hat die Anmeldestelle in dem Ankunfthafen darauf zu achten, daß in den von dem Schiffs-

führer oder dem Waarenempfänger einzureichenden speziellen Deklarationen (§. 81 des Vereinszollgesetzes) das hamburgische Freihafengebiet als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren deklarirt wird.

(2) Zu dem Ende hat die Anmeldestelle sich von dem Schiffsführer das von demselben geführte Manifest oder Ladungsverzeichniß vorlegen zu lassen und die in diesem enthaltenen Angaben über das Herkunftsland der Waaren mit den Angaben in den speziellen Deklarationen zu vergleichen, eventuell diese zu berichtigen.

(3) Bestehen über die Richtigkeit der Angaben in dem Manifest Zweifel, oder fehlen die Angaben über die Herkunft der Waaren in dem Manifest, so hat die Anmeldestelle einen Auszug aus demselben dem zuständigen Hauptzollamt behufs Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt vorzulegen.

#### **D. Besondere Vorschriften zur Aufstellung der Verkehrsnachweisungen und deren Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt.**

##### **1. Vornotizregister und Bearbeitung der von den Anmeldeposten eingelieferten Anmelde Scheine.**

###### **§. 31.**

(1) Nach Anordnung des Hauptamtsvorstandes können bei Ämtern mit erheblichem Geschäftsumfang, insofern die Zuverlässigkeit der Aufschreibungen darunter nicht leidet, die Notizen über die der Zollabfertigung nicht unterliegenden Gegenstände, hinsichtlich deren die mündliche Anmeldung zugelassen ist (§. 3 Absatz 1 des Gesetzes), unmittelbar in die Verkehrsnachweisungen eingetragen werden, und bedarf es alsdann besonderer Aufzeichnungen über diese Gegenstände nach §. 9 bei den Ämtern nicht.

(2) Es können ferner nach näherer Anweisung des Hauptamtsvorstandes die Angaben über häufig vorkommende gleichartige Waaren zunächst in besondere Vornotizregister und aus diesen seitensweise summarisch in die Verkehrsnachweisung eingetragen werden.

###### **§. 32.**

(1) Der Inhalt der von den Anmeldeposten nach §. 11 abgelieferten Anmelde Scheine und Aufzeichnungen ist von den Hauptämtern in die Verkehrsnachweisungen aufzunehmen.

(2) Den Hauptämtern bleibt es überlassen, die Aufstellung der Nachweisungen auch für die untergeordneten Zoll- und Steuerstellen, soweit dies rathlich erscheint, bei dem Hauptamt selbst auf Grund der an dasselbe einzusendenden Aufschreibebeläge vornehmen zu lassen.

##### **2. Einrichtung der Verkehrsnachweisungen behufs weiterer Bearbeitung.**

###### **§. 33.**

Die Eintragungen für jede einzelne Waarenpost in den Nachweisungen werden bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt durch horizontale Schnitte abgetrennt, um die abgeschnittenen Papierstreifen als Zählblättchen benutzen zu können. Die Nachweisungen sind daher auf einzelne Blätter zu schreiben, deren Rückseiten unbeschrieben bleiben. Auch ist es nothwendig, daß in jeder Zeile alle Spalten ausgefüllt, und daß bei den Mengenangaben jede Zahl genau in den ihr in den Formularen durch die vorgebrachten Unterscheidungslinien angewiesenen Platz in der Art eingetragen wird, daß die Zahlen genau auf die Punkte, die Einer auf den am weitesten gegen rechts stehenden Punkt, gestellt werden. Die Anwendung von Streusand bei Anfertigung der Nachweisungen ist zu vermeiden.

###### **§. 34.**

Die einzelnen Blätter, aus welchen die Nachweisungen bestehen, sind in der oberen Ecke rechts mit fortlaufenden Nummern, welche für jede Monatshälfte mit der Zahl 1 zu beginnen haben, zu versehen. Die Art der Verkehrsnachweisung, die Nummer des Blattes und die laufende Nummer der Waarenpost sind in den Aufschreibebelägen anzumerken.

### 3. Bezeichnung der Anmeldeämter, der Herkunftsz- und Bestimmungsländer.

#### §. 35.

(1) Die Hauptamtsbezirke, die einzelnen Anmeldestellen, die Herkunftsz- und Bestimmungsländer sind in den Nachweisungen in abgekürzter Bezeichnung anzugeben. Die anzuwendenden Abkürzungen werden von dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt werden.

(2) Veränderungen im Stande der Anmeldestellen sind dem Kaiserlichen Statistischen Amt von den Hauptämtern unverzüglich bekannt zu geben.

### 4. Prüfung der Manifestabschriften.

#### §. 36.

Die Anmeldestellen in Häfen des deutschen Zollgebiets haben die nach §. 23 der Ausführungsbestimmungen eingereichten Manifestabschriften mit den in Bezug auf die Ladung des Schiffes übergebenen Anmelde- oder Interimscheinen zu vergleichen und bei unvollständigen Anmeldungen die Ergänzung durch den Schiffsführer oder in dessen Vertretung durch den Schiffsexpedienten oder nach eigenen Ermittlungen herbeizuführen.

### 5. Einfindungstermin.

#### §. 37.

(1) Die für die Handelsstatistik wichtigeren Anmeldestellen, welche vom Kaiserlichen Statistischen Amt als solche zu bezeichnen sind, senden die Verkehrsnachweisungen direkt an das Kaiserliche Statistische Amt ein und zwar für die Zeit vom 1. bis 15. am 15., für die Zeit vom 16. bis zum Ablauf des Monats am letzten Monattage mit Schluß der Dienststunden. Waaren, die bis zum Schluß der Dienststunden zwar angemeldet worden sind, in die Nachweisungen aber vor dem Einfindungstermin nicht mehr haben aufgenommen werden können, sind in die mit dem nachfolgenden Termin einzusendenden Nachweisungen einzutragen. Die übrigen Anmeldestellen senden die Verkehrsnachweisungen an das vorgelegte Hauptamt und zwar für die Zeit vom 27. des Vormonats bis zum 13. des laufenden Monats am 13. und für die Zeit vom 14. bis 26. des laufenden Monats am 26. mit Schluß der Dienststunden. Von den Hauptämtern sind diese Nachweisungen den von ihnen selbst zu den oben angegebenen Terminen einzusendenden beizuschließen. Jeder Einfindung ist ein Gesamtverzeichnis beizufügen.

(2) Die Quartalsübersichten sind innerhalb der ersten drei Tage des auf den Quartalschluß folgenden Monats einzusenden.

(3) Fallen die bezeichneten Termine auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Einfindung am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

#### §. 38.

Bei den Kassen- und Geschäftsrevisionen sind die von den Zoll- und Steuerstellen geführten Verkehrsnachweisungen und Vornotizen durch die revidirenden Beamten mit den Belägen probeweise zu vergleichen und zu prüfen. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist ein Vermerk in der Verhandlung zu machen.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 39.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes oder gegen die Ausführungsbestimmungen kann, wenn die Untersuchung ergibt, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, nach der Bestimmung des Amtsvorstandes bezw. der Zolldirektivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen werden.

#### §. 40.

Die Anmeldebescheine und die sonstigen besonderen Aufzeichnungen über die der Zollabfertigung nicht unterworfenen Gegenstände sind von den Hauptämtern nach Anordnung der Zolldirektivbehörde zur Revision einzusenden.

#### §. 41.

(1) Die Nacherhebung zu wenig und die Erstattung zu viel entrichteter statistischer Gebühr erfolgt nach den wegen der Ausgleichung von Irrthümern bei der Erhebung der Zollgefälle erlassenen Vor-



schriften. Gebührenerhebungen, die von den Anmeldestellen bei der Abnahme der Anmeldungen (§. 7) verabsäumt wurden, sind durch nachträgliche Verwendung und Entwerthung von Stempelmarken herbeizuführen, welche der für die Entrichtung der statistischen Gebühr dem Reich gegenüber Verhaftete (§. 13 Absatz 2 des Gesetzes) anzukaufen hat. Die entwertheten Marken hat die Anmeldestelle der Beantwortung des Revisionsprotokolls als Beläge beizufügen.

(2) Erstattungen sind baar oder in Marken zu leisten, jedoch findet, abgesehen von den im §. 45 der Ausführungsbestimmungen erwähnten Fällen, eine Erstattung an solche Absender, welche außerhalb des Deutschen Reichs oder des deutschen Zollgebiets ihren Wohnsitz haben, nicht statt. Dem Waarenführer steht es frei, die Rückzahlung des Betrages für zu viel verwendete Stempelmarken auf der Anmeldung zu beantragen. Die Anweisung zur Zurückzahlung erteilt die mit der Prüfung der Anmeldung betraute Direktivbehörde.

(3) Den Bundesregierungen werden Erstattungen für zu viel verwendete Marken in derselben Weise, wie die nach §. 45 der Ausführungsbestimmungen zu leistenden Zurückzahlungen an statistischer Gebühr aus der Reichskasse erstattet.

(4) Auf die Verjährung der statistischen Gebühr finden die Bestimmungen im §. 15 des Vereinszollgesetzes Anwendung.

#### §. 42.

(1) Der Verkauf erledigter Anmeldescheine für die Statistik des Waarenverkehrs kann geschehen, sobald dieselben nach erfolgter Entscheidung der Revisionsprotokolle ein Jahr lang aufbewahrt worden sind; er ist jedoch von der Ertheilung der Decharge über die Rechnung, in welcher der Nachweis der Revision erfolgt, abhängig zu machen.

(2) Bei dem Verkauf ist die Einstampfung der Anmeldescheine zur Bedingung zu machen. Der Erlös verbleibt den Landesregierungen, welche die Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs zu tragen haben.

#### §. 43.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat den Druck der Formulare zu den Nachweisungen und Uebersichten zu veranlassen. Dieselben werden den Anmeldeämtern unentgeltlich zugestellt.

### IV. Die von dem Kaiserlichen Statistischen Amt aufzustellenden Nachweisungen und Uebersichten.

#### §. 44.

(1) Aus dem statistischen Material, welches nach dem Vorstehenden dem Kaiserlichen Statistischen Amt zugeht, hat dasselbe folgende Nachweisungen zu bearbeiten und mit thunlicher Beschleunigung in geeigneten Uebersichten und Zusammenfassungen zu veröffentlichen:

#### I. Monatsnachweisungen.

Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets.

#### II. Jahresnachweisungen.

1. Der auswärtige Handel nach Menge und Werth der Waarengattungen.
2. Der auswärtige Handel im Verkehr mit einzelnen Ländern nach Menge und Werth der Waarengattungen.
3. Der auswärtige Handel nach Waarengattungen und Mengen mit Unterscheidung der Herkunfts- und Bestimmungsländer.
4. Der Niederlageverkehr.
5. Der Veredelungsverkehr.
6. Die Berechnung der Zollerträge.
7. Der auswärtige Handel in systematischer Gruppierung.

(2) Die unmittelbare Durchfuhr ist nach Mengen, Waarengattungen, Herkunfts- und Bestimmungsländern ohne Angabe von Werthen darzustellen.

§. 45.

Die Werthe der Waaren des auswärtigen Handels sind alljährlich durch das Kaiserliche Statistische Amt festzustellen, indem Einheitspreise für die einzelnen Waarengattungen ermittelt werden. Zum Zweck dieser Preisermittelung:

1. wird das Kaiserliche Statistische Amt sich mit Handelskammern, kaufmännischen und industriellen Vereinen, Kaufleuten, Industriellen zc. in Verbindung setzen und erhalten, um über die Preisgestaltung der Waaren Nachrichten einzuziehen;
2. ist das Kaiserliche Statistische Amt verpflichtet, jährlich Sachverständige der verschiedenen Zweige des Handels und der Industrie einzuberufen, welche als Kommission für die Ermittelung der Handelswerthe gruppenweis und nöthigenfalls auch als Gesamtkommission zusammentreten, um die Schätzung der Einheitswerthe vorzunehmen;
3. ist das Kaiserliche Statistische Amt befugt, sich von den Anmeldebeamten (Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und deren Unterstellen) für einzelne Waarennummern, deren Preisermittelung ohne Kenntniß der Versendungsorte oder der besonderen Art der Waare zu große Schwierigkeiten bietet, die Anmeldebescheine einsenden zu lassen, ferner alle für die Bearbeitung der Handelsstatistik beim Kaiserlichen Statistischen Amt zweckdienlichen Informationen von den Anmeldestellen, Absendern und Empfängern einzuholen. Von dergleichen Erhebungen bei den Anmeldestellen hat das Kaiserliche Statistische Amt den Direktivbehörden gleichzeitig Mittheilung zu machen.

**Uebergangsbestimmung.**

Für die bei Einführung der vorliegenden Dienstvorschriften noch nicht in den vierteljährlichen Nachweisungen über den Veredelungsverkehr (Anlage 14 und 15 der früheren Dienstvorschriften) angeschriebenen Veredelungen im Inland oder Ausland sind die verbleibenden Bestände an Veredelungswaaren mit den Formularen nach Muster der Anlagen 2 bis 4 bezw. 6 bis 8 nachzuweisen.

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

## Nachweisung I.

**Einfuhr** in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren

für die Zeit vom ..... ten bis zum ..... ten ..... 18.....

Nummer des Blattes: .....

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br><i>Nr. lit.</i> | Nummer der Nachweisung.<br><i>Monatshälfte</i> | Blatt- und laufende Nummer. | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters oder Nummer des Anmeldebescheins. | Land der Herkunft. | Gattung der Waaren.                            |             | Zollsaß.<br><i>M.</i> | Grund ausnahmsweiser Zollbefreiung (siehe Abkürzungen am Fuße des Blattes). | Maßstab. | Menge der Waaren. |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------|-------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------|----------|-------------------|
|                                                                     |                                                |                             |                                                                           |                    | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Zartnummer. |                       |                                                                             |          |                   |
|                                                                     | I                                              | 1                           |                                                                           |                    |                                                |             |                       |                                                                             |          |                   |

**Aukt.:** Auktion von Zollkonfiskaten (erhobener Zollbetrag unter der Linie);  
**Bund.:** Auf besonderen Bundesrathsbeschuß (dessen Datum anzugeben);  
**B. Z. A.:** Aus badischen Zollausschlüssen;  
**Els. Kr.:** Wein auf eisernen Kredit angeschrieben;  
**Ges. G.:** Gefandtschaftsgut;  
**Grz. V.:** Erleichterungen des Grenzverkehrs (vormerkliche ausgeschl.);  
**Ko.:** Kataopräparate und zuderhaltige Waaren;

**R.:** Retourwaaren;  
**Seef.:** Erzeugnisse der deutschen Seefischerei;  
**S. mod.:** Befreiung von Salz und Salzsoole zu Heilzwecken;  
**S. Pök.:** Befreiung von Salz zum Einsalzen und Einpökeln;  
**Strandg.:** Strandgut (Auktionserlös unter der Linie);  
**§. 48:** Zollerlaß für verdorbene Gegenstände;  
**§. 118:** Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten;  
**Z. 20:** Ausländischer Zucker zur Verarbeitung zc. zugelassen zu 20 *M.*

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

## Nachweisung I A.

**Einfuhr** zur Veredelung im Inlande für Rechnung eines Inländers

für die Zeit vom ..... ten bis zum ..... ten ..... 18.....

Nummer des Blattes: .....

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br><i>Nr. lit.</i> | Nummer der Nachweisung.<br><i>Monatshälfte</i> | Blatt- und laufende Nummer. | Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes). | Land der Herkunft. | Gattung der Waaren.                            |             | Zollsaß.<br><i>M.</i> | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters. | Maßstab. | Menge der Waaren. |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------|-------------|-----------------------|------------------------------------------|----------|-------------------|
|                                                                     |                                                |                             |                                                                |                    | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Zartnummer. |                       |                                          |          |                   |
|                                                                     | I                                              | 1                           |                                                                |                    |                                                |             |                       |                                          |          |                   |
|                                                                     | A                                              |                             |                                                                |                    |                                                |             |                       |                                          |          |                   |

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren. Soll durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Garn: Strumpfwaren, bei Geweben: Kleider oder Leibwäsche. Veredelungsverkehr in den nachgenannten Großbetrieben ist durch die beigefügte Abkürzung näher zu bezeichnen.

**Brau.:** Export-Brauereien;  
**Br.:** Export-Brennereien;  
**Chok.:** Export-Chokoladefabriken;  
**E.:** Lager der Eisengießereien zc.;  
**M.:** Getreide für Mühlenlager;  
**Mälz.:** Getreide für Mälzereien;

**Masch.:** Maschinenfabriken;  
**Oelm.:** Oelfrüchte für Oelmühlen;  
**P.:** Petroleum-Raffinerien;  
**R. M.:** Reisählmühlen;  
**Stä. Fabr.:** Reisstärkefabriken.

**Umlage 3.**

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

**Nachweisung I B.**

**Einfuhr zur Veredelung im Inlande für Rechnung eines Ausländers**

für die Zeit vom ..... ten bis zum ..... ten ..... 18 .....

Nummer des Blattes: .....

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br><i>Nr. lit.</i> | Nummer der Nachweisung.<br><i>Monatshälfte.</i> | Blatt- und laufende Nummer. | Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat<br>(siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes). | Land der Herkunft. | Gattung der Waaren.                            |              | Soll-<br>fab.<br><i>M.</i> | Bezeichnung und Nummer des Vorregistrs. | Maß-<br>stab. | Menge der Waaren. |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-----------------------------------------|---------------|-------------------|
|                                                                     |                                                 |                             |                                                                                 |                    | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Tarifnummer. |                            |                                         |               |                   |
|                                                                     | I<br>B                                          | 1                           |                                                                                 |                    |                                                |              |                            |                                         |               |                   |

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung“ anzugeben.

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Soll durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaren.

**Umlage 4.**

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

**Nachweisung I C.**

**Einfuhr nach Veredelung im Auslande**

für die Zeit vom ..... ten bis zum ..... ten ..... 18.....

Nummer des Blattes: .....

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br><i>Nr. lit.</i> | Nummer der Nachweisung.<br><i>Monatshälfte.</i> | Blatt- und laufende Nummer. | Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat<br>(siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes). | Land der Herkunft. | Gattung der Waaren.                            |              | Soll-<br>fab.<br><i>M.</i> | Bezeichnung und Nummer des Vorregistrs. | Maß-<br>stab. | Menge der Waaren. |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------|--------------|----------------------------|-----------------------------------------|---------------|-------------------|
|                                                                     |                                                 |                             |                                                                                 |                    | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Tarifnummer. |                            |                                         |               |                   |
|                                                                     | I<br>C                                          | 1                           |                                                                                 |                    |                                                |              |                            |                                         |               |                   |

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung“ anzugeben.

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Ist durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaren.

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

## Nachweisung II.

**Einfuhr** in den freien Verkehr von Niederlagen, fortlaufenden Konten und von den Freibeirten  
für die Zeit vom ..... ten bis zum ..... ten 18..... .

Nummer des Blattes: .....

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br>Nr. lit. | Nummer der Nachweisung.<br>Monatshälfte. | Blatt- und laufende Nummer. | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters. | Land der Herkunft. | Gattung der Waaren.                            |              | Soll-<br>saß.<br>M. | Grund ausnahmsweiser Zollbefreiung (siehe Abschnitzungen am Fuße des Blattes). | Maß-<br>stab. | Menge der Waaren. |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------|--------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------|
|                                                              |                                          |                             |                                          |                    | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Zarfsnummer. |                     |                                                                                |               |                   |
|                                                              | II                                       | 1                           |                                          |                    |                                                |              |                     |                                                                                |               |                   |

**Aukt.:** Auktion von Zollkonfiskaten oder Niederlagegut (erhöbener Zollbetrag unter der Linie);  
**Band.:** Auf besonderen Bundesrathsbeschluß (dessen Datum anzugeben);  
**B. Z. A.:** Aus badischen Zollausschlüssen;  
**Els. Kr.:** Wein auf eisernen Kredit angeschrieben;  
**Esslg.:** Wein als Essig verzollt;  
**Ges. G.:** Gesandtschaftsgut;  
**Grz. V.:** Erleichterungen des Grenzverkehrs (vormerkliche ausgeschl.);

**Ko.:** Kakaopräparate und zuckerhaltige Waaren;  
**R.:** Retourwaaren;  
**Seef.:** Erzeugnisse der deutschen Seefischerei;  
**S. med.:** Befreiung von Salz und Salzsoole zu Heilzwecken;  
**S. Pök.:** Befreiung von Salz zum Einsalzen und Einpökeln;  
**Strandg.:** Strandgut (Auktionserlös unter der Linie);  
**§. 48:** Zollerlaß für verdorbene Gegenstände;  
**§. 118:** Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten;  
**Z. 20:** Ausländischer Zucker zur Verarbeitung zc. zugelassen zu 20 M.

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

## Nachweisung IIA.

**Einfuhr** zur Veredelung im Inlande für Rechnung eines Inländers von Niederlagen zc.  
für die Zeit vom ..... ten bis zum ..... ten 18..... .

Nummer des Blattes: .....

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br>Nr. lit. | Nummer der Nachweisung.<br>Monatshälfte. | Blatt- und laufende Nummer. | Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes). | Land der Herkunft. | Gattung der Waaren.                            |              | Soll-<br>saß.<br>M. | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters. | Maß-<br>stab. | Menge der Waaren. |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------|--------------|---------------------|------------------------------------------|---------------|-------------------|
|                                                              |                                          |                             |                                                                |                    | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Zarfsnummer. |                     |                                          |               |                   |
|                                                              | II                                       | 1                           |                                                                |                    |                                                |              |                     |                                          |               |                   |

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren. Soll durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Garn: Strumpfwaa ren, bei Geweben: Kleider oder Leibwäsche. Veredelungsverkehr in den nachgenannten Großbetrieben ist durch die beigefegte Abkürzung näher zu bezeichnen.

**Brau.:** Export-Brauereien;  
**Br.:** Export-Brennereien;  
**Chok.:** Export-Chokoladefabriken;  
**E.:** Lager der Eisengießereien zc.;  
**M.:** Getreide für Mühlenlager;  
**Mälz.:** Getreide für Mälzereien;

**Masch.:** Maschinenfabriken;  
**Öelm.:** Ölsrüchte für Dehlmühlen;  
**P.:** Petroleum-Raffinerien;  
**R. M.:** Reisschälmaschinen;  
**Stk. Fabr.:** Reisschälmaschinenfabriken.

**Umlage 7.**

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

**Nachweisung II B.**

**Einfuhr zur Veredelung im Inlande für Rechnung eines Ausländers von Niederlagen zc.**

für die Zeit vom .....ten bis zum .....ten ..... 18.....

Nummer des Blattes:

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br>Nr. lit. | Nummer der Nachweisung.<br>Monatshälfte. | Blatt- und laufende Nummer. | Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes). | Land der Herkunft. | Gattung der Waaren.                            |              | Zoll- s a b. M. | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters. | Maß- stab. | Menge der Waaren. |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------|--------------|-----------------|------------------------------------------|------------|-------------------|
|                                                              |                                          |                             |                                                                              |                    | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Tarifnummer. |                 |                                          |            |                   |
|                                                              | II                                       |                             |                                                                              |                    |                                                |              |                 |                                          |            |                   |
|                                                              | B                                        |                             | -1                                                                           |                    |                                                |              |                 |                                          |            |                   |

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung“ anzugeben.

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Soll durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt werden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaaaren.

**Umlage 8.**

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

**Nachweisung II C.**

**Einfuhr nach Veredelung im Auslande von Niederlagen zc.**

für die Zeit vom .....ten bis zum .....ten ..... 18.....

Nummer des Blattes:

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br>Nr. lit. | Nummer der Nachweisung.<br>Monatshälfte. | Blatt- und laufende Nummer. | Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat (siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes). | Land der Herkunft. | Gattung der Waaren.                            |              | Zoll- s a b. M. | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters. | Maß- stab. | Menge der Waaren. |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------|--------------|-----------------|------------------------------------------|------------|-------------------|
|                                                              |                                          |                             |                                                                              |                    | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Tarifnummer. |                 |                                          |            |                   |
|                                                              | II                                       |                             |                                                                              |                    |                                                |              |                 |                                          |            |                   |
|                                                              | C                                        |                             | 1                                                                            |                    |                                                |              |                 |                                          |            |                   |

Der Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung“ anzugeben.

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren.

Ist durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaaaren.



**Anlage 11.**

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

**Nachweisung IV A.**

**Ausfuhr nach Veredelung im Inlande für Rechnung eines Inländers**

für die Zeit vom ..... ten bis zum ..... ten

18.....

Nummer des Blattes: .....

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br>Nr.    lit. | Nummer der Nachweisung.<br>Monatshälfte. | Blatt- und laufende Nummer. | Bearbeitung, Fabrikat<br>(siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes). | Land der Bestimmung. | Gattung der Waaren.                            |              | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters. | Maßstab. | Menge der Waaren. |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------|--------------|------------------------------------------|----------|-------------------|
|                                                                 |                                          |                             |                                                                   |                      | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Tarifnummer. |                                          |          |                   |
|                                                                 | <b>IV</b><br><b>A</b>                    | <b>1</b>                    |                                                                   |                      |                                                |              |                                          |          |                   |

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren. Ist durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Garn: Strumpfwaren, bei Geweben: Kleider oder Leibwäsche. Veredelungsverkehr in den nachgenannten Großbetrieben ist durch die beigefegte Abkürzung näher zu bezeichnen.

**Brau.:** Export-Brauereien;  
**Br.:** Export-Brennereien;  
**Chok.:** Export-Chokoladefabriken;  
**E.:** Lager der Eisengießereien zc.;  
**M.:** Fabrikate aus Mühlenlagern;  
**Mälz.:** Malz aus Mälzereien;

**Masch.:** Maschinenfabriken;  
**Oelm.:** Del aus Delmühlen;  
**P.:** Petroleum-Raffinerien;  
**R. M.:** Reiskählmühlen;  
**Stä. Fabr.:** Reiskörnungsfabriken.

**Anlage 12.**

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle .....

**Nachweisung IV B.**

**Ausfuhr nach Veredelung im Inlande für Rechnung eines Ausländers**

für die Zeit vom ..... ten bis zum ..... ten

18.....

Nummer des Blattes: .....

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle.<br>Nr. | Nummer der Nachweisung.<br>Monatshälfte. | Blatt- und laufende Nummer. | Ausbesserung, Bearbeitung, Fabrikat<br>(siehe Bemerkungen am Fuße des Blattes). | Land der Bestimmung. | Gattung der Waaren.                            |              | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters. | Maßstab. | Menge der Waaren. |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------|--------------|------------------------------------------|----------|-------------------|
|                                                         |                                          |                             |                                                                                 |                      | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Tarifnummer. |                                          |          |                   |
|                                                         |                                          | <b>1</b>                    |                                                                                 |                      |                                                |              |                                          |          |                   |

Ausbesserungs-Verkehr ist ohne nähere Bezeichnung der Ausbesserung oder Aenderung als „Ausbesserung“ anzugeben.

Die technische Bearbeitung eines Stoffes ist kurz mitzutheilen, z. B. Bleichen oder Färben oder Graviren. Ist durch die Veredelung einer Waare ein besonderes Erzeugniß hergestellt worden, so ist der Name desselben anzugeben, z. B. bei Roggen: Mehl, bei Garn: Strumpfwaren.





**Anlage 16.**

Hauptamtsbezirk .....

Anmeldestelle

## Nachweisung

über die durch Anrechnung von Einfuhrscheinen beglichene Zollbeträge  
für die Zeit vom ..... ten bis zum ..... ten 18.....

Nummer des Blattes: **3**

| Bezeichnung des Hauptamts und der Anmeldestelle<br>Nr. lit. | No-<br>nats-<br>hälfte. | Blatt-<br>und<br>laufende<br>Nummer. | Bezeichnung und Nummer des Vorregisters. | Zoll, beglichen durch Einfuhrscheine |                    |                  |                     | Die Einfuhrscheine lauten über |              |          |          |    |           |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------|------------------|---------------------|--------------------------------|--------------|----------|----------|----|-----------|
|                                                             |                         |                                      |                                          | für Waaren                           |                    | im Betrage von*) |                     | Waaren der                     |              | Zollsaß. | Menge in |    |           |
|                                                             |                         |                                      |                                          | der statistischen Nummer.            | zum Zollsaß von K. | K.               | fl.                 | statistischen Nummer.          | Tarifnummer. |          |          | K. | kg        |
| 19a                                                         | s                       | 3 1                                  | E. J. 5                                  | 645                                  | 3                  |                  | 21                  | —                              | 320 b        | 9a       | 3,50     |    | 6 0 0     |
| 19a                                                         | s                       | 3 2                                  | Kr. J. 10                                | 649                                  | 40                 |                  | 5 9                 | —                              | 321 b        | 9 b a    | 3,50     |    | 1 0 0 0   |
|                                                             |                         |                                      |                                          |                                      |                    |                  | auf Kredit          |                                |              |          |          |    |           |
| 19a                                                         | s                       | 3 3                                  | Kr. J. 10                                | 649                                  | 40                 |                  | Bl. 3 Nr. 2         |                                | 330 b        | 9 c      | 2        |    | 1 2 0 0   |
|                                                             |                         |                                      |                                          |                                      |                    |                  | auf Kredit          |                                |              |          |          |    |           |
| 19a                                                         | s                       | 3 4                                  | E. J. 20                                 | 684                                  | 4                  |                  | 2 8 7 0             | —                              | 320 b        | 9a       | 3,50     |    | 5 2 0     |
| 19a                                                         | s                       | 3 5                                  | E. J. 20                                 | 684                                  | 4                  |                  | Bl. 3 Nr. 4         |                                | 326          | 9 b d    | 1,50     |    | 7 0 0     |
| 19a                                                         | s                       | 3 6                                  | E. J. 35                                 | 320 b                                | 3,50               |                  | 2 8 0 0             | —                              | 320 b        | 9a       | 3,50     |    | 8 0 0 0 0 |
|                                                             |                         |                                      |                                          |                                      |                    |                  | Mühlenkonto         |                                |              |          |          |    |           |
| 19a                                                         | s                       | 3 7                                  | E. J. 40                                 | 682                                  | 4                  |                  | 3 0 0               | —                              | 330 b        | 9 c      | 2        |    | 1 5 0 0 0 |
|                                                             |                         |                                      |                                          |                                      |                    |                  | (ein Einfuhrschein) |                                |              |          |          |    |           |
| 19a                                                         | s                       | 3 8                                  | E. J. 41                                 | 645                                  | 3                  |                  | 2 1 0               | —                              | 330 b        | 9 c      | 2        |    | 1 0 5 0 0 |

\*) Bemerkung zu Spalte 7. Die Anschreibungen über bei der Ablösung von kreditirten Zollgefällen und bei Abrechnung von Mühlen-, Reisstärkekonten und Mälzerellagern in Anrechnung gebrachte Einfuhrscheine sind mit dem Vermerk „auf Kredit“ bezw. „Mühlenkonto“, „Mälzerellager“ unter der Linie zu versehen. Sind auf einem Kreditanerkennnisse, welches theilweise durch Einfuhrscheine eingelöst wird, mehrere Waarengattungen mit Zollbeträgen enthalten, welche jede für sich den in einem Einfuhrschein besetzten Zollbetrag erreichen oder übersteigen, so hat die Zollstelle zu bestimmen, für welche Waarengattung der kreditirte Zollbetrag als durch Einfuhrscheine beglichen angesehen werden soll.

### 3. Polizei - Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand<br>der Ausgewiesenen.          | Alter und Heimath                                                                                                | Grund<br>der Bestrafung.                                                                                                                      | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.           | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses.     |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 1.                                                   | 2.                                            | 3.                                                                                                               | 4.                                                                                                                                            | 5.                                                              | 6.                                               |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:</b>  |                                               |                                                                                                                  |                                                                                                                                               |                                                                 |                                                  |
| 1.                                                   | Karoline Kurzky, geb. Fröhlich, Wustkersfrau, | etwa 40 Jahre alt, angeblich geboren zu Slavetin, Mähren, ortsanhörig zu Eule, Bezirk Königl. Weinberge, Böhmen, | Verbrechen des einfachen Diebstahls im Rückfalle und 3 Vergehen des Diebstahls (1 Jahr 5 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Mai 1895), | Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,                    | 17. November d. J., ausgeführt im November d. J. |
| 2.                                                   | Jakob Nyser, Knecht,                          | geboren am 20. April 1869 zu Affoltern, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,                 | Beihilfe zum Raub (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. November 1890),                                                                  | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                       | 17. Oktober d. J.                                |
| 3.                                                   | Wenzel Josef Schumera (Sumera), Köpfer,       | geboren am 1. August 1867 zu Zebrák, Bezirk Horowitz, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,                         | schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. Oktober 1893),                                                                 | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Dresden,             | 24. August d. J.                                 |
| 4.                                                   | Franz Josef Wagner, Weber und Diener,         | geboren am 28. September 1858 zu Windischlamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,            | schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. September 1894),                                                                | dieselbe,                                                       | 22. August d. J.                                 |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                               |                                                                                                                  |                                                                                                                                               |                                                                 |                                                  |
| 5.                                                   | Max Biederer, Schlosser,                      | geboren am 19. Januar 1876 zu Budapest, Ungarn, ortsanhörig ebendasselbst,                                       | Vandstreichen,                                                                                                                                | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                 | 15. Oktober d. J.                                |
| 6.                                                   | Anton Dix, Schlächtergeselle,                 | geboren am 10. April 1866 zu Schaplar, Bezirk Trautenau, Böhmen,                                                 | Betteln,                                                                                                                                      | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Frankfurt a. D., | 28. September d. J.                              |
| 7.                                                   | Johannes Helfen, Korbmacher,                  | geboren am 17. August 1858 zu Mannheim, Baden, luxemburgischer Staatsangehöriger,                                | Vandstreichen,                                                                                                                                | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,                         | 22. Oktober d. J.                                |
| 8.                                                   | Maria Elisabeth Lindemann, ohne Stand,        | geboren am 8. September 1862 (oder 1861) zu Appeldorn, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,            | Vandstreichen, Betteln und Führung falschen Namens,                                                                                           | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Aachen,          | 21. Oktober d. J.                                |
| 9.                                                   | Jgnaz Meißner, Fleischergeselle,              | geboren am 6. Juli 1868 zu Zwidau, Bezirk Böhmisches-Leipa,                                                      | Vandstreichen,                                                                                                                                | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Bautzen,             | 3. Oktober d. J.                                 |
| 10.                                                  | Louis Edmond de Paul Dröne, Mechaniker,       | geboren am 10. Dezember 1848 zu Nancy, Frankreich, ortsanhörig ebendasselbst,                                    | desgleichen,                                                                                                                                  | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                 | 20. Oktober d. J.                                |
| 11.                                                  | Pietro Radice, Cementarbeiter,                | geboren am 28. Juni 1859 zu Bruzzano, Provinz Mailand, Italien, ortsanhörig daselbst,                            | desgleichen,                                                                                                                                  | dieselbe,                                                       | 13. Oktober d. J.                                |
| 12.                                                  | Alotz Ruziczka, Kaufmann,                     | geboren am 10. April 1866 zu Wisoka, Bezirk Pardubitz, Böhmen, österr. reichlicher Staatsangehöriger,            | Vandstreichen und Obdachlosigkeit,                                                                                                            | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,           | 20. Oktober d. J.                                |

### 4. Marine und Schifffahrt.

#### Berichtigung.

In den in Nr. 27 der diesjährigen Ausgabe des Central-Blatts für das Deutsche Reich auf Seite 178 veröffentlichten Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffswehbriefe in Deutschland und Oesterreich-Ungarn muß das Datum der unter Nr. 1 angezogenen Verordnungen statt „10. November 1891“ lauten „10. Mai 1891“.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

**Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XXIV. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 13. November 1896.**

**№ 48.**

**Inhalt:** 1. **Versicherungs-Wesen:** Errichtung von zwei weiteren Schiedsgerichten für den Bereich der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. Seite 573  
2. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung . . . 573  
3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1896 . . . . . 574

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung des §. 9 des Zollregulativs für Reiskörnerfabriken; — Verlängerung der Gährfrieten in Brennereien; — Befugniß der Zollabfertigungsstelle zu Wallwighafen zur Abfertigung von Wollengarn . . . . . 576  
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 576

### 1. Versicherungs-Wesen.

Auf Grund des §. 50 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1896 beschlossen:

Für den Bereich der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft sind neben dem seitherigen Schiedsgerichte in Karlsruhe zwei weitere Schiedsgerichte zu errichten. Die Bestimmung der örtlichen Bezirke dieser Schiedsgerichte und des Zeitpunktes, an welchem sie in Wirksamkeit treten, bleibt der Großherzoglich badischen Regierung anheimgegeben.

Berlin, den 11. November 1896. \*

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

### 2. Konsulat-Wesen.

Dem zum Konsul für Nicaragua in Elberfeld ernannten Herrn Maximilian Esser ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.



**W e f e n.**

Banken Ende Oktober 1896

sichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1896.

(auf Tausend Mark.)

**Activa.**

| Metall-<br>Bestand. | Gegen<br>30. Sept.<br>1896. | Reichs-<br>Kassen-<br>scheine. | Gegen<br>30. Sept.<br>1896. | Noten<br>anderer<br>Banken. | Gegen<br>30. Sept.<br>1896. | Wechsel. | Gegen<br>30. Sept.<br>1896. | Kommand. | Gegen<br>30. Sept.<br>1896. | Effekten. | Gegen<br>30. Sept.<br>1896. | Sonstige<br>Aktiva. | Gegen<br>30. Sept.<br>1896. | Summe<br>der<br>Aktiva. | Gegen<br>30. Sept.<br>1896. | 34.<br>Zehnfache<br>Nummer. |
|---------------------|-----------------------------|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|----------|-----------------------------|----------|-----------------------------|-----------|-----------------------------|---------------------|-----------------------------|-------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 18.                 | 19.                         | 20.                            | 21.                         | 22.                         | 23.                         | 24.      | 25.                         | 26.      | 27.                         | 28.       | 29.                         | 30.                 | 31.                         | 32.                     | 33.                         |                             |
| 528 558             | + 13 012                    | 20 889                         | + 889                       | 11 075                      | + 2 162                     | 711 157  | - 88 350                    | 113 130  | - 57 505                    | 6 281     | + 1 674                     | 58 660              | + 9 327                     | 1 749 750               | - 118 791                   | 1.                          |
| 4 738               | + 22                        | 41                             | + 24                        | 69                          | - 62                        | 31 365   | + 1 165                     | 9 032    | + 301                       | 6 494     | + 34                        | 2 842               | - 20                        | 54 581                  | + 1 464                     | 2.                          |
| 30 176              | - 516                       | 58                             | + 5                         | 3 278                       | - 569                       | 49 246   | + 1 822                     | 3 664    | + 74                        | 55        | + 3                         | 1 811               | - 8                         | 88 288                  | + 811                       | 3.                          |
| 22 779              | + 1 496                     | 733                            | + 179                       | 8 071                       | - 9 799                     | 73 259   | - 1 227                     | 4 744    | - 2 408                     | 1 060     | + 156                       | 6 754               | - 296                       | 117 400                 | - 11 899                    | 4.                          |
| 10 465              | + 120                       | 218                            | - 4                         | 1 558                       | - 546                       | 19 948   | + 828                       | 1 567    | - 134                       | 8         | -                           | 744                 | - 117                       | 34 508                  | + 147                       | 5.                          |
| 4 660               | + 192                       | 20                             | + 6                         | 76                          | + 27                        | 20 680   | + 1 005                     | 770      | + 4                         | 28        | - 35                        | 2 432               | + 435                       | 28 666                  | + 1 634                     | 6.                          |
| 4 915               | + 188                       | 18                             | + 4                         | 136                         | + 84                        | 19 161   | + 259                       | 2 178    | - 36                        | 3 992     | - 105                       | 2 372               | + 359                       | 32 772                  | + 751                       | 7.                          |
| 575                 | - 89                        | 4                              | - 27                        | 110                         | + 30                        | 6 054    | + 1 439                     | 971      | - 983                       | 468       | - 3                         | 9 592               | + 46                        | 17 774                  | + 413                       | 8.                          |
| 906 866             | + 14 425                    | 21 981                         | + 1 076                     | 24 373                      | - 8 673                     | 930 870  | - 83 059                    | 136 056  | - 60 689                    | 18 386    | + 1 724                     | 85 207              | + 9 726                     | 2 123 739               | - 125 470                   |                             |

#### 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober d. J. beschlossen:

Im §. 9 des Zollregulativs für Reisstärkefabriken (Central-Blatt 1895 S. 58) erhält Absatz 2 Ziffer 1 folgende Fassung:

1. Die zur Vermischung mit Reisstärke bestimmte Stärke aus anderen Stoffen (Weizen, Kartoffeln u. s. w.) ist bei der Einbringung in die Reisstärkefabrik der Steuerbehörde anzumelden und demnächst in einem besonderen, unter steueramtlichem Mitverschluß stehenden Raume aufzubewahren. Andere, nicht stärkehaltige Zusatzstoffe dürfen nur in bestimmten, der Steuerbehörde vorher anzuzeigenden Fabrikräumen aufbewahrt werden.

Berlin, den 10. November 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. v. M. den folgenden Beschluß gefaßt:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, zuverlässigen Brennereibesitzern die Erlaubniß zu erteilen, daß sie die Maische statt am dritten oder vierten erst am fünften Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abbrennen dürfen.

Die vorbezeichnete Ermächtigung kann im Bedürfnisfalle auf die Direktivbehörden übertragen werden.

Berlin, den 10. November 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober d. J. beschlossen, der Zollabfertigungsstelle zu Ballwikhafen die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41 c 2 beizulegen.

#### 5. Polizei-Wesen.

##### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbeschlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

##### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                                    |                                                                                                                              |                                                                                                                                                 |                                                 |                      |
|----|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------|
| 1. | Josef Castellini<br>genannt Figoni,<br>Tagelöhner, | geboren am 10. Januar 1876 zu Mainz,<br>Hessen, italienischer Staatsangehöriger<br>und ortsbahörig zu Carrodano,<br>Italien, | Diebstahl im Rückfall<br>und Widerstand gegen<br>die Staatsgewalt<br>(2 Jahre 1 Monat<br>Zuchthaus, laut Er-<br>kenntniß vom 29. Juni<br>1894), | Großherzoglich heßisches<br>Kreisamt Offenbach, | 2. November<br>d. J. |
|----|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------|



| Laufende Nr. | Name und Stand               | Alter und Heimath                                                                                    | Grund der Bestrafung.                                                                     | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.         | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.           |                                                                                                      |                                                                                           |                                                         |                                   |
| 1.           | 2.                           | 3.                                                                                                   | 4.                                                                                        | 5.                                                      | 6.                                |
| 2.           | Vincenz Navrátil, Arbeiter,  | geboren am 6. April 1872 zu Rabenau, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst,          | schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. Oktober 1894), | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Oppeln, | 14. August d. J.                  |
| 3.           | Josef Polaczek, Drahtbiuder, | geboren am 12. Dezember 1866 zu Stalanendorf, Komitat Trenczin, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, | schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. April 1895),       | derselbe,                                               | 11. August d. J.                  |

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|     |                                  |                                                                                                               |                                                                                              |                                                                  |                    |
|-----|----------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 4.  | Josef Busel, Glas-<br>schleifer, | geboren am 20. Dezember 1878 zu Gruba-Okala, Bezirk Jung-Bunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,        | Landstreichen,                                                                               | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,         | 2. November d. J.  |
| 5.  | Adolf Feix, Glas-<br>schleifer,  | geboren am 19. Dezember 1871 zu Dessen Dorf, Bezirk Gablonz, Böhmen,                                          | Betteln,                                                                                     | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Stade,           | 31. Oktober d. J.  |
| 6.  | Karl Fettingner, Kellner,        | geboren am 5. November 1876 zu Hermannstadt, Siebenbürgen,                                                    | Landstreichen,                                                                               | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Frankfurt a. D., | 7. September d. J. |
| 7.  | Anton Franke, Porzellandreher,   | geboren am 14. August 1870 zu Elbogen, Böhmen,                                                                | Betteln und grober Unfug,                                                                    | Herzoglich sächsisches Ministerium zu Altenburg                  | 3. November d. J.  |
| 8.  | Johann Komajak, Arbeiter,        | geboren am 12. März 1864 zu Loznow-Krasna, Bezirk Krakow, Polen,                                              | Landstreichen, Betteln, Nennung eines falschen Namens und Widerstand gegen die Staatsgewalt, | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Dresden,              | 12. Oktober d. J.  |
| 9.  | William Wheal, Artist,           | geboren am 25. Dezember 1847 zu Dublin, Irland, englischer Staatsangehöriger,                                 | Landstreichen und Betteln,                                                                   | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Danabrück,       | 3. November d. J.  |
| 10. | Josef Zopp, Kellner,             | geboren am 7. Juni 1873 zu Neulubitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, | Diebstahl, Landstreichen und Betteln,                                                        | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Breslau,         | 21. Oktober d. J.  |

Die durch Beschluß des Königlich preussischen Regierung - Präsidenten zu Hannover vom 7. Juni 1893 verfügte Ausweisung der Anna Antonie Koid aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1893 S. 198 Z. 7) ist zurückgenommen worden.



# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. November 1896.

№ 49.

**Inhalt:** 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Entlassung;  
— Exequatur-Ertheilungen . . . . . Seite 579  
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen des Reichs  
vom 1. April 1896 bis Ende Oktober 1896 . . . . . 580  
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestellung von Stations-  
Kontrollen . . . . . 581

4. Kolonial-Wesen: Ermächtigungen zur Vornahme von  
Civilstands-Akten im südwestafrikanischen Schutzge-  
biet . . . . . 581  
5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem  
Reichsgebiet . . . . . 582

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Georg Heinrich Wender zum Vize-Konsul in San Feliú de Guixols (Spanien) zu ernennen geruht.

Dem bisherigen Vize-Konsul in Poti (Rußland), Moriz Mendl, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Dem zum kolumbischen General-Konsul in Hamburg ernannten Dr. Carlos Albán ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Konsul der Republik Nicaragua in Bremen ernannten Herrn F. L. Michaëlis ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

Dem zum Vize-Konsul bei dem belgischen Konsulat in Düsseldorf ernannten Herrn Richard ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

## 2. Finanzwesen.

Nachweisung der zur Aufschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1896.

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                                         | Die Soll-<br>Einnahme beträgt<br>vom Beginn des<br>Etatjahres bis<br>zum Schlusse des<br>obengenannten<br>Monats | Ausfuhr-<br>Vergütungen<br>z. | Bleiben     | Einnahme<br>in demselben<br>Zeitraum<br>des Vorjahres<br>(Spalte 4) | Differenz<br>zwischen den<br>Spalten 4<br>und 5,<br>+ mehr<br>— weniger |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|                                                                          | <i>M.</i>                                                                                                        | <i>M.</i>                     | <i>M.</i>   | <i>M.</i>                                                           | <i>M.</i>                                                               |
| 1.                                                                       | 2.                                                                                                               | 3.                            | 4.          | 5.                                                                  | 6.                                                                      |
| Zölle . . . . .                                                          | 269 310 206                                                                                                      | 4 443 756                     | 264 866 450 | 238 101 384                                                         | + 26 765 066                                                            |
| Tabaksteuer . . . . .                                                    | 5 625 242                                                                                                        | 66 883                        | 5 558 359   | 5 771 246                                                           | — 212 887                                                               |
| Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben . . . . .                         | 70 272 974                                                                                                       | 12 939 224                    | 57 273 750  | 47 501 817                                                          | + 9 771 933                                                             |
| Salzsteuer . . . . .                                                     | 25 688 082                                                                                                       | 21 578                        | 25 666 504  | 25 042 108                                                          | + 624 396                                                               |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer . . . . .                      | 6 936 819                                                                                                        | 7 418 912                     | — 482 093   | 1 095 031                                                           | — 1 577 124                                                             |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu-<br>schlag zu derselben . . . . . | 72 676 118                                                                                                       | 185 273                       | 72 490 845  | 68 527 490                                                          | + 3 963 355                                                             |
| Brennsteuer . . . . .                                                    | 1 803 589                                                                                                        | 1 195 374                     | 608 215     | 336 959                                                             | + 271 256                                                               |
| Brausteuer . . . . .                                                     | 17 303 584                                                                                                       | 49 452                        | 17 254 132  | 16 764 041                                                          | + 490 091                                                               |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                                      | 2 159 853                                                                                                        | —                             | 2 159 853   | 2 111 750                                                           | + 48 103                                                                |
| Summe . . . . .                                                          | 471 776 467                                                                                                      | 26 380 452                    | 445 396 015 | 405 251 826                                                         | + 40 144 189                                                            |
| Stempelsteuer für                                                        |                                                                                                                  |                               |             |                                                                     |                                                                         |
| a) Wertpapiere . . . . .                                                 | 9 087 322                                                                                                        | —                             | 9 087 322   | 8 843 652                                                           | + 243 670                                                               |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgefeäfte . . . . .                      | 7 877 686                                                                                                        | 39 087                        | 7 838 599   | 12 568 134                                                          | — 4 729 535                                                             |
| c) Loose zu:                                                             |                                                                                                                  |                               |             |                                                                     |                                                                         |
| Privatlotterien . . . . .                                                | 3 101 503                                                                                                        | —                             | 3 101 503   | 2 410 765                                                           | + 690 738                                                               |
| Staatslotterien . . . . .                                                | 7 707 722                                                                                                        | —                             | 7 707 722   | 8 243 062                                                           | — 535 340                                                               |
| Spielkartenstempel . . . . .                                             | —                                                                                                                | —                             | 750 527     | 693 998                                                             | + 56 529                                                                |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                                           | —                                                                                                                | —                             | 5 315 375   | 5 017 138                                                           | + 298 237                                                               |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                               | —                                                                                                                | —                             | 172 002 799 | 164 042 105                                                         | + 7 960 694                                                             |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                                     | —                                                                                                                | —                             | 42 805 000  | 40 673 000*)                                                        | + 2 132 000                                                             |

\*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 1 007 472 *M.* höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Ist-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungskosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende Oktober 1896:

| Bezeichnung<br>der<br>Einnahmen.                                       | Ist-Einnahme vom<br>Beginn des Etatjahres<br>bis zum Schlusse des<br>obengenannten Monats | Ist-Einnahme in<br>demselben Zeitraum des<br>Vorjahres | Differenz zwischen den<br>Spalten 2 und 3,<br>+ mehr<br>— weniger |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
|                                                                        | <i>M.</i>                                                                                 | <i>M.</i>                                              | <i>M.</i>                                                         |
| 1.                                                                     | 2.                                                                                        | 3.                                                     | 4.                                                                |
| Zölle . . . . .                                                        | 235 498 581                                                                               | 213 075 429                                            | + 22 423 152                                                      |
| Tabaksteuer . . . . .                                                  | 8 168 763                                                                                 | 7 484 860                                              | + 683 903                                                         |
| Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben . . . . .                       | 48 465 354                                                                                | 45 592 426                                             | + 2 872 928                                                       |
| Salzsteuer . . . . .                                                   | 24 155 123                                                                                | 23 525 693                                             | + 629 430                                                         |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer . . . . .                    | 5 729 305                                                                                 | 6 937 262                                              | — 1 207 957                                                       |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag<br>zu derselben . . . . . | 61 069 553                                                                                | 56 899 248                                             | + 4 170 305                                                       |
| Brennsteuer . . . . .                                                  | 314 251                                                                                   | 258 234                                                | + 56 017                                                          |
| Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                     | 16 497 689                                                                                | 16 040 538                                             | + 457 151                                                         |
| Summe . . . . .                                                        | 399 898 619                                                                               | 369 813 690                                            | + 30 084 929                                                      |
| Spielkartenstempel . . . . .                                           | 745 702                                                                                   | 703 695                                                | + 42 007                                                          |

### 3. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preussische Steuer-Inspektor Hornickel in Berlin an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Reßler den Königlich sächsischen Hauptämtern zu Leipzig, Grimma, Plauen und Zwickau als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Leipzig,
2. der Königlich preussische Steuer-Inspektor Fritsch in Neufahrwasser an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Rhinow den hamburgischen Hauptzollämtern zu Hamburg als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Hamburg und
3. der Königlich preussische Steuer-Inspektor von Mirbach in Stendal an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Geisler den Großherzoglich badischen Hauptsteuerämtern zu Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe und Lahr, sowie in Bezug auf die Tabacksteuer und die Branntweinsteuer den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Verwaltung der gedachten Abgaben betrauten Großherzoglich badischen Finanzämtern als Stationskontroleur mit dem Wohnsitz in Karlsruhe in Baden

vom 1. November d. J. ab beigeordnet worden.

---

### 4. Kolonialwesen.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) in Verbindung mit §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) und mit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist

1. dem mit den Geschäften der Bezirkshauptmannschaft zu Keetmanshoop betrauten Königlich preussischen Gerichtsassessor Dr. Golinelli,
2. dem mit den Geschäften der Bezirkshauptmannschaft zu Dityimbingue betrauten Königlich preussischen Gerichtsassessor Fischer

für ihre Person und für die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit im südwestafrikanischen Schutzgebiet die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Die gleiche Ermächtigung wurde dem Verwaltungsbeamten von Bunsen für die Fälle der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Standesbeamten im Bezirk Keetmanshoop erteilt.

---

Durch Anordnung des Kaiserlichen Landeshauptmanns für Südwest-Afrika ist mit Genehmigung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts der Bezirk Gibeon, bestehend aus den Gebieten der Kapitäne von Gibeon und Goltas, sowie von Grootfontein, in provisorischer Weise von der Bezirkshauptmannschaft Keetmanshoop abgetrennt und zur eigenen Bezirkshauptmannschaft erhoben worden.

Die Verwaltung dieses neuen Bezirks ist interimistisch dem Verwaltungsbeamten, Premier-Lieutenant der Reserve von Burgsdorff übertragen und demselben auf Grund der oben angeführten Gesetzesbestimmungen für seine Person und für die Dauer seiner interimistischen Funktionen zugleich die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, in dem genannten Bezirke die gleichfalls oben angeführten standesamtlichen Befugnisse auszuüben.

Im Falle der Behinderung des Verwaltungsbeamten von Burgsdorff bleibt der Königlich preussische Gerichtsassessor Dr. Golinelli nach wie vor zur Wahrnehmung der standesamtlichen Befugnisse in dem Bezirk Gibeon ermächtigt.

Das Kaiserliche Gericht in Keetmanshoop bleibt auch künftighin für den neuen Bezirk Gibeon zuständig.

## 5. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|    |                     |                                                                                                                                                                          |                                                                  |                             |                   |
|----|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------|
| 1. | Josif Kohn, Commis, | geboren am 21. November 1873 zu Leschen, Oesterreichisch-Schlesien, (nach anderer Angabe am 20. November 1874 zu Troppau, daselbst.) österreichischer Staatsangehöriger, | Kupperei (3 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 8. Juli 1896), | Polizei-Behörde zu Hamburg, | 17. Oktober d. J. |
|----|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------|

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|     |                                                          |                                                                                                      |                                            |                                                                  |                   |
|-----|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 2.  | Marie Chlad, unverehelicht,                              | geboren am 19. Juli 1863 zu Pavlov, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,                               | Sittenpolizei-Übertretung und Beleidigung, | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Magdeburg,         | 27. Oktober d. J. |
| 3.  | Attilio Copini (Copini), Erdarbeiter,                    | geboren am 15. Mai 1868 zu Casteldidone, Provinz Cremona, Italien,                                   | Landsstreichen,                            | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,                           | desgleichen.      |
| 4.  | Johanna Schöpe, geborene Wilmann, verwitwete Arbeiterin, | geboren am 13. November 1836 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,                        | Betteln,                                   | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Breslau,           | 5. November d. J. |
| 5.  | Ferdinand Mauhart, Bäckergefelle,                        | geboren am 11. April 1871 zu Eitz, Ober-Oesterreich, ortsanhörig ebendasselbst,                      | Landsstreichen und Betteln,                | derselbe,                                                        | 9. November d. J. |
| 6.  | Wilhelm Meyer, Arbeiter,                                 | geboren am 13. September 1848 zu Didam, Niederlande, ortsanhörig daselbst,                           | Landsstreichen,                            | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Münster,           | 16. Oktober d. J. |
| 7.  | Florian Pavel, Färbergehülfe,                            | geboren am 8. Mai 1858 zu Hertin, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,               | Betteln,                                   | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,                | 24. Oktober d. J. |
| 8.  | Anton Pavelka, Schneidergefelle,                         | geboren am 13. Juli 1848 zu Reichenau, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,                            | desgleichen,                               | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg,          | 27. Oktober d. J. |
| 9.  | Johann Prokop, Handlungskommiss,                         | geboren am 16. Mai 1833 zu Lemberg, Galizien, ortsanhörig ebendasselbst,                             | Landsstreichen und Betteln,                | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                  | 20. Oktober d. J. |
| 10. | Johann van Nysen, Arbeiter,                              | geboren am 2. Februar 1841 zu Diepenveen, Niederlande,                                               | Betteln,                                   | Landesdirektor der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Krossen, | 7. November d. J. |
| 11. | Rudolf Schäffer, Schreiber,                              | geboren am 14. April 1872 zu Judenburg, Steiermark, ortsanhörig ebendasselbst,                       | Landsstreichen,                            | Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Strassburg i. E.,               | 26. Oktober d. J. |
| 12. | Josif Troppauer, Handelsmann,                            | 33 (30) Jahre alt, geboren zu Wendzin, Gouvernement Petrikau, Rußland, russischer Staatsangehöriger, | Landsstreichen und Betteln,                | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Posen,             | 30. Oktober d. J. |
| 13. | dessen Ehefrau Hulda, geborene Rawski,                   | 20 Jahre alt, geboren zu Czorkow, Gouvernement Petrikau,                                             | desgleichen,                               | derselbe,                                                        | desgleichen.      |

Nachstehende Ausweisungen aus dem Reichsgebiet:

a) des Webers Gottfried Lang (Central-Blatt für 1896 S. 482 Z. 9),

b) des Karl Roggenmoser (Central-Blatt für 1893 S. 97 Z. 21)

sind zurückgenommen worden.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. November 1896.

№ 50.

**Inhalt:** 1. **Marine und Schifffahrt:** Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Norwegen; — Erscheinen des III. Nachtrags zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1896. . . . Seite 583

2. **Militär-Wesen:** Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung

für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten . . . . . 584

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 586

4. **Konsulat-Wesen:** Bestellung eines Konsular-Agenten 587

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 587

## 1. Marine und Schifffahrt.

### Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Norwegen.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Norwegen eine anderweitige Verständigung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe stattgefunden hat, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen, wie folgt, behandelt.

1. In deutschen Häfen werden ohne Nachvermessung anerkannt:
  - a) die vom 1. Oktober 1893 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe norwegischer Segel- und Dampfschiffe,
  - b) die vor diesem Zeitpunkt ausgestellten nationalen Meßbriefe norwegischer Segel- und Dampfschiffe einschließlich der im Appendix zum internationalen Meßbrief norwegischer Dampfschiffe nach der britischen Regel nachgewiesenen Nettoraumgehaltsangaben. Norwegische Dampfschiffe, deren Meßbrief vor dem 1. Oktober 1893 ausgestellt ist, können, wenn sie einen solchen Appendix zum Meßbrief nicht besitzen, zum Zweck der Entrichtung der Schiffsabgaben die, nöthigenfalls durch Nachvermessung zu bewirkende Ermittlung des Abzuges für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den §§. 14B und 15 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 verlangen.
2. In norwegischen Häfen werden ohne Nachvermessung anerkannt:
  - a) die vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe,

b) die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten nationalen Meßbriefe deutscher Segel- und Dampfschiffe, einschließlich der nach §. 17 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume ausgestellten Spezialmeßbriefe deutscher Dampfschiffe. Deutsche Schiffe, deren Meßbrief vor dem 1. Juli 1895 ausgestellt ist, können jedoch zur Feststellung des der Entrichtung der Schiffsabgaben zu Grunde zu legenden Nettoraumgehalts dem Abzug des aus ihrem Meßbriefe zu entnehmenden, nöthigenfalls aber durch Nachvermessung zu ermittelnden Inhalts der Räume für den Schiffsführer und die Bootsmannsvorräthe verlangen. Bei deutschen Dampfschiffen, welche nicht einen Spezialmeßbrief, sondern einen regelmäßigen vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten Meßbrief besitzen, wird, wenn sie nicht die Berechnung der Schiffsabgaben nach dem in dem regelmäßigen oder einem Suezkanal-Meßbrief nachgewiesenen Nettoraumgehalt verlangen, der Abzug für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den norwegischen Vorschriften durch kostenfreie Nachvermessung festgestellt, während die zur Bestimmung des Nettoraumgehalts sonst erforderlichen Angaben dem deutschen Meßbriefe ohne Nachvermessung entnommen werden.

Berlin, 20. November 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: R o t h e.

Der dritte Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1896 ist erschienen.

## 2. Militär - Wesen.

### Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 23. Juni 1896, Central-Blatt S. 153.)

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

### Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

#### a. Gymnasien.

##### Königreich Preußen.

Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium (bisher: Gymnasium, unter A. a. I des Hauptverzeichnisses),

\*) Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium) — bisher: \*Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium), unter A. a. I des Hauptverzeichnisses. —

\*) Gymnasium mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch seinen von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensiums erhalten haben.



**b. Real-Gymnasien.**

**Königreich Preußen.**

Trier: Real-Gymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium) — bisher: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium), unter A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

**c. Ober-Real Schulen.**

**Königreich Württemberg.**

Eßlingen: † Realanstalt (bisher unter B. b. I des Hauptverzeichnisses),  
Stuttgart: † Friedrich Eugens-Real Schule (bisher: † Realanstalt, unter A. c. II des Hauptverzeichnisses).

**B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.**

**b. Realschulen.**

**Königreich Württemberg.**

Stuttgart: † Wilhelms-Real Schule.

**C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.**

**b. Realschulen.**

**Königreich Preußen.**

Berlin: † Zehnte Realschule,  
† Elfte Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Michaelis-termin 1896.

**Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Pößneck: † Realschule (bisher: † Höhere Bürgerschule, unter „Privat-Lehranstalten“ IX des Hauptverzeichnisses).

**Freie und Hansestadt Hamburg.**

Filbeck: † Realschule,  
Eimsbüttel: † Realschule.

Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Anstalten rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1896.

**e. Oeffentliche Schullehrer-Seminare.**

**Königreich Sachsen.**

Plauen (bei Dresden): Königliches Lehrer-Seminar.

**Großherzogthum Sachsen.**

Eisenach: Großherzogliches Schullehrer-Seminar,  
Weimar: Großherzogliches Schullehrer-Seminar.

**Fürstenthum Meiß älterer Linie.**

Greiz: Fürstliches Schullehrer-Seminar.

**Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Staatliches Lehrer-Seminar.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Oftertermin 1896.

### Privat-Lehranstalten.×)

#### Großherzogthum Hessen.

Mainz: † Privat-Lehranstalt von Adolph Schickert (früher Dr. Heinrich Hestamp).

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Oftertermin 1898 einschließlich Geltung.

#### Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: † Privat-Realschule von Heinrich Christian Wehner.

#### Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Schule von F. L. Nirnheim.

Ist am 30. September 1896 geschlossen worden.

Berlin, den 21. November 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

---

## 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

#### Im Königreich Preußen.

Dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Köln ist die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2 d 5 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen und dem Steueramt I. zu Bünde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Minden die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über die für die Fischzuchtanstalt in Bünde aus dem Auslande leer zurückgeschickten Emballagen von Fischsendungen ertheilt worden.

#### Im Königreich Bayern.

Das Nebenzollamt II. zu Griesen im Bezirk des Hauptzollamts zu Pfronten ist zur Erledigung von Begleitscheinen I des Hauptzollamts zu Furth i. W. über österreichische unter Kolloverschluß im Durchfuhrverkehr abgefertigte Stückgüter ermächtigt worden.

#### Im Königreich Württemberg.

Im Bezirk des Kameralamts zu Heiligkreuzthal ist an der Eisenbahnstation Buchau ein Grenzsteueramt mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz errichtet worden.

#### Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Steuerstelle zu Kranichfeld ist aufgehoben worden.

#### Im Herzogthum Anhalt.

Die Steuerämter II. zu Dranienbaum und Zerbst im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dessau sind in Steuerämter I. umgewandelt worden. Dem ersteren ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über unbearbeitete Tabackblätter beigelegt.

---

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Dispensationen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Theilen derselben sind unstatthaft.

Im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg.

Dem Nebenollamt I. Beddel im Bezirk des Hauptollamts Entenwärder ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz beigelegt worden.

#### 4. Konsulat - Wesen.

Von dem Kaiserlichen Konsulat in Trujillo-Salaverry (Peru) ist der Kaufmann Friedrich Bornemann in Pacasmayo zum Konsular-Agenten bestellt worden.

#### 5. Polizei - Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum der Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

##### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                 |                                                                                          |                                                                                                    |                                                         |                   |
|----|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. | Ludwig Roszkowski,<br>Brauer,   | geboren am 18. November 1846 zu Tomrowisch, Gouvernement Plozk, Russisch-Polen,          | wiederholter Diebstahl im Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. Mai 1894), | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Lüneburg, | 23. Oktober d. J. |
| 2. | Wilhelm Langer,<br>Schuhmacher, | geboren am 8. Mai 1871 zu Brünn, Mähren, ortsanhörig zu Zwittau, Bezirk Mährisch-Trübau, | Kuppelei und Bedrohung (1 Monat Gefängniß, laut Erkenntniß vom 21. Juli 1896),                     | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,         | 4. November d. J. |

##### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                                         |                                                                                                     |                                                  |                                                                |                     |
|----|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------|
| 3. | Levi Abramczed,<br>Buchbinder,                          | 56 Jahre alt, geboren und ortsanhörig zu Kiew, Rußland,                                             | Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren, | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,          | 18. November d. J.  |
| 4. | Simon Schmeltz,<br>Tischlergeselle,                     | geboren am 19. September 1842 zu Trensch, Kreis Pilsen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, | Betteln,                                         | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,         | 4. November d. J.   |
| 5. | Philipp Peter Feilenhauer (Wielniak),<br>Büchergeselle, | geboren am 16. April 1859 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger,                                | desgleichen,                                     | derselbe,                                                      | 3. November d. J.   |
| 6. | Alfred Felix, Steinhauer,                               | geboren am 25. Februar 1871 zu Vevey, Schweiz, ortsanhörig ebendasselbst,                           | Landstreichen und Betteln,                       | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. G.,             | 12. November d. J.  |
| 7. | Johann Frey,<br>Schuhmacher,                            | geboren am 24. Dezember 1865 zu Viberstein, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,             | desgleichen,                                     | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                      | 10. November d. J.  |
| 8. | Josif Hankusch (Hankus),<br>Schuhmachergeselle,         | geboren im Jahre 1873 zu Rente, Galizien,                                                           | Landstreichen,                                   | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. D., | 14. September d. J. |
| 9. | Johann Baptist Viktor Nikolaus Jeannerat,<br>Tagner,    | geboren am 13. Februar 1850 zu Montenol, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,   | Betteln,                                         | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                      | 10. November d. J.  |

| Laufende Nr. | Name und Stand                                          | Alter und Heimath                                                                                                       | Grund der Bestrafung.                                                                                                          | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.                  | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.                                      |                                                                                                                         |                                                                                                                                |                                                                  |                                   |
| 1.           | 2.                                                      | 3.                                                                                                                      | 4.                                                                                                                             | 5.                                                               | 6.                                |
| 10.          | Josef Krell, Buchdrucker,                               | geboren am 6. Oktober 1859 zu Sattl, Bezirk Karlsbad, Böhmen,                                                           | Landstreichen,                                                                                                                 | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Erfurt,          | 18. November d. J.                |
| 11.          | Eduard (Edmund) Mleczo, Schuhleistenmacher,             | geboren im Jahre 1875 zu Kente, Galizien,                                                                               | desgleichen,                                                                                                                   | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Frankfurt a. D., | 14. September d. J.               |
| 12.          | Johann Mleczo, Schlossergefelle,                        | geboren im Jahre 1874 zu Kente,                                                                                         | desgleichen,                                                                                                                   | derselbe,                                                        | desgleichen.                      |
| 13.          | Marie Schinnerer, geborene Prager, Arbeiterin,          | geboren am 6. Mai 1847 zu Drosendorf, Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,                                    | Betteln,                                                                                                                       | Polizei-Behörde zu Hamburg,                                      | 7. November d. J.                 |
| 14.          | Jakob Sigrift, Schieferdecker,                          | geboren am 23. November 1865 zu St. Pierre du Perray, Departement Seine et Oise, Frankreich, ortsbahörig ebendasselbst, | Landstreichen und Arbeitsscheu,                                                                                                | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                  | 30. Oktober d. J.                 |
| 15.          | Josef Skola, Arbeiter,                                  | geboren am 6. Januar 1865 zu Ober-Elgoth, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsbahörig ebendasselbst,         | Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens, Hausfriedensbruch, Urkundenfälschung und Erregung ruhestörender Lärms, | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Oppeln,          | 7. Juli d. J.                     |
| 16.          | Stefan Thomaszik, Arbeiter,                             | geboren am 27. August 1876 zu Wien, ortsbahörig ebendasselbst,                                                          | Landstreichen,                                                                                                                 | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Hildesheim,      | 16. November d. J.                |
| 17.          | Josef Tobiaszczyk (Tobiaschewicz), Schuhmacher-geselle, | geboren im Jahre 1878 zu Polanka bei Kente, Galizien,                                                                   | desgleichen,                                                                                                                   | Königlich preussischer Regierung - Präsident zu Frankfurt a. D., | 14. September d. J.               |
| 18.          | Elisabeth Poppi, Arbeiterin,                            | geboren am 1. Februar 1858 zu Schwanden, Kanton Glarus, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,                       | gewerbmäßige Unzucht,                                                                                                          | Polizeibehörde zu Hamburg,                                       | 19. November d. J.                |

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Dezember 1896.

N<sup>o</sup> 51.

**Inhalt:** 1. Marine und Schifffahrt: Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal . . . . Seite 589, 599  
 2. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Exequatur-Ertheilung . . . . . 589  
 3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Aenderung des statistischen

Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter 590  
 4. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken . . . . . 598  
 5. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 597

## 1. Marine und Schifffahrt.

Zur Regelung des Verkehrs auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal ist von dem Kaiserlichen Kanalamt in Kiel unter Aufhebung der Betriebsordnung vom 17. September v. J. (Central-Blatt 1896 S. 11 ff.) die in der Beilage abgedruckte Betriebsordnung vom 28. August 1896 erlassen.

*Beilage.*

## 2. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Warna, Konsul Mühlig, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Lourenço-Marques, Vize-Konsul Grafen von Pfeil ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Consul des Reichs in Colon (Columbien), Samuel Polack, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem zum Consul ad honorem für Spanien in Danzig ernannten bisherigen dortigen Vize-Konsul Albert Meyer ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

### 3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Der Bundesrath hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter mit der Maßgabe die Zustimmung zu ertheilen, daß diese Aenderungen mit dem 1. Januar 1897 in Kraft treten.

Berlin, den 3. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: v. Boetticher.

## Aenderung

des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, auf welche die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Anwendung findet.

### 1. Statistisches Waarenverzeichnis.

#### Vorbemerkungen.

3. Insofern bei verpackten, nach dem Nettogewicht anzuschreibenden Waaren nur das Bruttogewicht bekannt ist, hat die Anmeldestelle das Nettogewicht nach Maßgabe des §. 22 (7) der Dienstvorschriften vom 29. Oktober 1896, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, unter Anwendung der vom Bundesrath festgesetzten beziehungsweise der vom Kaiserlichen Statistischen Amt besonders mitgetheilten Tarafsätze zu berechnen. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, und flüssigem Zucker in Fässern, wird die unmittelbare Umschließung dem Nettogewicht gerechnet.

| Laufende Nr.       | Benennung der Waaren.                                                                                                                                                                                                                                                     | Sinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. | Laufende Nr.       | Benennung der Waaren.                                                                                                                                                                                                                                                                   | Sinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1.                 | 2.                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3.                                        | 1.                 | 2.                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 3.                                        |
| † 8a.              | Kleie . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                           | 1 b                                       |                    | gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Oktober 1885, bis zum 1. Juli 1901 . . .                                 | 13c 1 Anm. a                              |
| † 8b.              | Malzkeime, Reisabfälle, Kartoffelpülpe . . . . .                                                                                                                                                                                                                          | "                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |
| † 324a.            | Hülsenfrüchte, trockene: Speisebohnen                                                                                                                                                                                                                                     | 9 b d                                     |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |
| † 324b.            | —: andere Bohnen (Futterbohnen)                                                                                                                                                                                                                                           | "                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |
| † 325a.            | —: Erbsen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | "                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |
| † 325b.            | —: Wicken . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | "                                         |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |
| <sup>1)</sup> 424. | Nugholz: roh oder lediglich in der Querrichtung mit Art oder Säge bearbeitet oder bewaldbrechtet, mit oder ohne Rinde, für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof |                                           | <sup>1)</sup> 425. | Bau- und Nugholz: roh oder lediglich in der Querrichtung mit Art oder Säge bearbeitet oder bewaldbrechtet, mit oder ohne Rinde, für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugthieren gefahren wird . . . | 13c 1 Anm. b                              |

<sup>1)</sup> Maßstab kg oder tm. Diese Nummer gilt nur für die Einfuhr.

| Laufende Nr. | Benennung der Waaren.                                                                                         | Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. | Laufende Nr. | Benennung der Waaren.                                                                                                                                          | Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1.           | 2.                                                                                                            | 3.                                        | 1.           | 2.                                                                                                                                                             | 3.                                        |
| )480a1.      | Seeschiffe: Dampfschiffe von Eisen oder Stahl . . . . .                                                       | 15 d                                      | 615 a 3.     | Fleisch von Vieh, frisch, auch gefroren: Hammelfleisch . . . . .                                                                                               | 25 g 1 und 25 g 1 Anm.                    |
| )480a2.      | —: Dampfschiffe von Holz . . . . .                                                                            | "                                         | 615 a 4.     | —: Sonstiges Fleisch . . . . .                                                                                                                                 | "                                         |
| )480a3.      | —: Dampfschiffe von gemischter Bauart . . . . .                                                               | "                                         | 615 b 1.     | Fleisch von Vieh, einfach zubereitet (eingesalzen [eingepökelt], getrocknet, geräuchert, gefocht, gebraten): Rindfleisch (darunter auch Kalbfleisch) . . . . . | "                                         |
| )480b1.      | —: Segelschiffe von Eisen oder Stahl . . . . .                                                                | "                                         | 615 b 2.     | —: Schweinefleisch . . . . .                                                                                                                                   | "                                         |
| )480b2.      | —: Segelschiffe von Holz . . . . .                                                                            | "                                         | 615 b 3.     | —: Schweineschinken . . . . .                                                                                                                                  | "                                         |
| )480b3.      | —: Segelschiffe von gemischter Bauart . . . . .                                                               | "                                         | 615 b 4.     | —: Schweinefleisch . . . . .                                                                                                                                   | "                                         |
| )480c1.      | Flussschiffe, auch Binnenseeschiffe: Dampfschiffe von Eisen oder Stahl . . . . .                              | "                                         | 615 b 5.     | —: Sonstiges Fleisch . . . . .                                                                                                                                 | "                                         |
| )480c2.      | —: Dampfschiffe von Holz . . . . .                                                                            | "                                         | 615 b 6.     | —: Würste . . . . .                                                                                                                                            | "                                         |
| )480c3.      | —: Dampfschiffe von gemischter Bauart . . . . .                                                               | "                                         | 615 b 7.     | —: in Büchsen oder ähnlichen, auch hermetisch verschlossenen Gefäßen . . . . .                                                                                 | "                                         |
| )480d1.      | Flussschiffe, auch Binnenseeschiffe: Schiffe mit Petroleum-, Gas- u. c. Motor: von Eisen oder Stahl . . . . . | "                                         | 615 b 8.     | —: Hundekuchen . . . . .                                                                                                                                       | "                                         |
| )480d2.      | —: von Holz . . . . .                                                                                         | "                                         | 656 a.       | Käse aller Art außer Kunstkäse . . . . .                                                                                                                       | 25 o                                      |
| )480d3.      | —: von gemischter Bauart . . . . .                                                                            | "                                         | 656 b.       | Margarine- und anderer Kunstkäse . . . . .                                                                                                                     | "                                         |
| )480e1.      | Flussschiffe, auch Binnenseeschiffe: Schiffe ohne künstlichen Motor: von Eisen oder Stahl . . . . .           | "                                         | 660 a.       | Gegenstände des feineren Tafelgenusses, nicht besonders genannt: Küchengewächse . . . . .                                                                      | 25 p 1                                    |
| )480e2.      | —: von Holz . . . . .                                                                                         | "                                         | 660 b.       | —: andere . . . . .                                                                                                                                            | "                                         |
| )480e3.      | —: von gemischter Bauart . . . . .                                                                            | "                                         | 3)†678 a.    | Mehl aus Weizen . . . . .                                                                                                                                      | 25 q 2 und 25 q 2 Anm.                    |
| 613 a.       | Butter: Milchbutter, frisch oder gesalzen . . . . .                                                           | 25 f und 25 f Anm.                        | 3)†678 b.    | Mehl aus Roggen . . . . .                                                                                                                                      | "                                         |
| 613 b.       | —: eingeschmolzen (Butterschmalz) . . . . .                                                                   | "                                         | 3)†678 c.    | Mehl aus anderem Getreide, sowie aus Mais, Reis und Hülsenfrüchten . . . . .                                                                                   | "                                         |
| 614.         | —: künstliche (Margarine) . . . . .                                                                           | "                                         | 4) 683.      | Reis: im Zollinland geschält . . . . .                                                                                                                         | 25 s                                      |
| 615 a 1.     | Fleisch von Vieh, frisch, auch gefroren: Rindfleisch (darunter auch Kalbfleisch) . . . . .                    | 25 g 1 und 25 g 1 Anm.                    | 5) 701.      | Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinierter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt . . . . .                       | 25 x                                      |
| 615 a 2.     | —: Schweinefleisch . . . . .                                                                                  | "                                         |              |                                                                                                                                                                |                                           |

1) Nachzuweisen nach Stück, Werth, Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Displacement des leeren Schiffes) einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien und Inventariestücke; Brutto- und Netto-Registertonnen.  
 2) Nachzuweisen nach Stück, Werth, Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Displacement des leeren Schiffes) einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien und Inventariestücke; Tragfähigkeit bis zur Tiefellinie nach Gewichtstonnen.  
 3) Davon gehört zu den Massengütern Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, aus Mais oder Reis, mit Ausnahme des für Bewohner des Grenzbezirks zollfrei eingehenden.  
 4) Diese Nummer dient nur für die Mittheilung der verzollten Mengen von Waaren des Veredelungsverkehrs zum Zweck der Zollertragsberechnung und für den Nachweis der Ausfuhr im Veredelungsverkehr.  
 5) Diese Nummer gilt nur für die Ausfuhr von zollinländischem Zucker aus dem freien Verkehr oder aus Niederlagen. Die in Anwendung gebrachten Ausfuhrzuschüsse sind in den Verkehrsanweisungen IV anzugeben.

| Laufende Nr. | Benennung der Waaren.                                                                                                                                                                                                                                                                         | Sinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. | Laufende Nr. | Benennung der Waaren.                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Sinweisung auf die Nummer des Zolltarifs. |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1.           | 2.                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3.                                        | 1.           | 2.                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3.                                        |
| 1) 702.      | Randis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens 99 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Prozent Zuckergehalt, alle diese Zucker auch nach Zerkleinerung unter steueramtlicher Aufsicht . . . | 25 x                                      |              | Die seitherige Anmerkung zu den Nummern 760, 762 und 764 ist zu streichen.                                                                                                                                                                                                                                 |                                           |
| 1) 703.      | Alle übrigen Zucker von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt . . .                                                                                                                                                                                                                              | "                                         | 4) 766.      | Mineralöl (mit Ausnahme der Steinkohlentheeröle), für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl-, Leuchtöl- oder Leuchtgasfabrikation, unter Kontrolle der Verwendung: in inländischen Betriebsanstalten gewonnen . . .                                                                                  | 29 Anm. 1                                 |
| 2) 704.      | Zucker ohne Ausfuhrzuschuß . . .                                                                                                                                                                                                                                                              | "                                         |              | Die seitherige Anmerkung zu 766 ist zu streichen.                                                                                                                                                                                                                                                          |                                           |
| 721 a.       | Oleomargarin . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                        | 26 h und 26 h Anm.                        | 5) 768.      | Mineralöl (mit Ausnahme der Steinkohlentheeröle), für die Reinigung, Raffinirung oder Destillirung (einschließlich der Fabrikation von Vaselinöl und Vaselin) in inländischen Betriebsanstalten bestimmt, unter Kontrolle der Verwendung . . .                                                             | 29 Anm. 3                                 |
| 721 b.       | Schweineschmalz . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                     | "                                         |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                           |
| 721 c.       | Gänsefchmalz . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                        | "                                         |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                           |
| 721 d.       | Anderer Schmalzartige Fette, als: Sparfett (Kunstspeisefett), Rindsmark (beef marrow), mit Ausnahme von Lanolin . . . . .                                                                                                                                                                     | "                                         | 4) 769.      | Benzin, Ligroin, Petroleumäther und andere Petroleumdestillate, deren Siedepunkt unter 150° C liegt, in inländischen Betriebsanstalten aus Mineralöl gewonnen und nach Maßgabe der Bestimmungen zu Zolltarifnummer 29 Anm. 3 unter Kontrolle der Verwendung, auf Erlaubnißschein zollfrei abgelassen . . . | "                                         |
| 3) 760.      | Petroleum raffinirt: in inländischen Betriebsanstalten raffinirt und nach Maßgabe der Bestimmungen zu Zolltarifnummer 29 Anm. 3 wie ausländisches verzollt . . .                                                                                                                              | 29 a                                      |              | Die seitherige Anmerkung zu 769 ist zu streichen.                                                                                                                                                                                                                                                          |                                           |
| 3) 762.      | Petroleumdestillate, andere (auch Nohnaphtha): in inländischen Betriebsanstalten aus Mineralöl hergestellt und nach Maßgabe der Bestimmungen zu Zolltarifnummer 29 Anm. 3 wie ausländische verzollt . . . . .                                                                                 | "                                         | 839 a.       | Gänse, lebende . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 37 a                                      |
| 3) 764.      | Schmieröle, mineralische: in inländischen Betriebsanstalten als Raffinerieprodukt gewonnen und nach Maßgabe der Bestimmungen zu Zolltarifnummer 29 Anm. 3 wie ausländische verzollt . . .                                                                                                     | 29 b                                      | 839 b.       | Haushühner (auch Kapauen, Poularden), lebende . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                    | "                                         |
|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                           | 839 c.       | Sonstiges Federvieh, lebendes . . .                                                                                                                                                                                                                                                                        | "                                         |
|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                           | 844.         | Thiere, nicht besonders genannt; Federwild, lebendes . . . . .                                                                                                                                                                                                                                             | "                                         |

<sup>1</sup>) Diese Nummern gelten nur für die Ausfuhr von zollinländischem Zucker aus dem freien Verkehr oder aus Niederlagen. Die in Anwendung gebrachten Ausfuhrzuschüsse sind in den Verkehrsnachweisungen IV anzugeben.

<sup>2</sup>) Diese Nummer gilt nur für die Ausfuhr von zollinländischem Zucker aus dem freien Verkehr oder aus Niederlagen.

<sup>3</sup>) Diese Nummern dienen nur für die Mittheilung der verzollten Mengen von Waaren des Veredelungsverkehrs zum Zweck der Zollvertragsberechnung und für den Nachweis der Ausfuhr im Veredelungsverkehr.

<sup>4</sup>) Die unter diese Nummern fallenden zollfreien Fabrikate sind nachrichtlich in die Uebersicht zum Zweck der Zollvertragsberechnung mit aufzunehmen.

<sup>5</sup>) Die Nummer gilt nur für die Einfuhr.



## 2. Verzeichniß der Massengüter.

Folgende Nummern sind zu streichen:

| Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Waarengattung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses. | Waarengattung.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 424.                                           | Nußholz: roh oder lediglich in der Querrichtung mit Art oder Säge bearbeitet oder bewalddrehtet, mit oder ohne Rinde, für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Oktober 1885, bis zum 1. Juli 1901. | 425.                                           | Bau- und Nußholz: roh oder lediglich in der Querrichtung mit Art oder Säge bearbeitet oder bewalddrehtet, mit oder ohne Rinde, für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugthieren gefahren wird. |

## 4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. v. Mts. beschlossen, daß die nachstehend abgedruckten Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken, an die Stelle der bisherigen Vorschriften zu treten haben.

Berlin, den 3. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

### Bestimmungen,

betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.

1. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, Zollfreiheit zu gewähren:
  - a) inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstalten und mit der Destillation von Mineralöl sich befassenden chemischen Fabriken, sofern diese Gewerbsanstalten ihren Betrieb in zollfreier abgeschlossenen Räumen unter ständige amtliche Aufsicht stellen, für das zur Reinigung, Raffinirung oder Destillirung (einschließlich der Fabrication von Vaselinöl und Vaselin) bestimmte Mineralöl mit der Maßgabe, daß von den daraus gewonnenen Produkten die leichten Mineralöle, soweit sie an die zum zollfreien Bezuge solcher Oele berechtigten Gewerbsanstalten (Ziffer 2) abgesetzt werden, zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind;

- b) anderen inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstanalten und chemischen Fabriken für dasjenige Mineralöl, welches zur Herstellung der erweislich in das Ausland ausgeführten oder an zum zollfreien Bezuge berechnete Gewerbsanstalten (Ziffer 2) abgesetzten leichten Mineralöle verwendet worden ist;
  - c) den Palmkernöl-, Gummi- und Wachsstockfabriken sowie den Stüdfärbereien seidener und halbseidener Gewebe für dasjenige leichte Mineralöl, welches sie zur Extraktion des Palmkernöls, beziehungsweise zur Lösung des Kautschucks, der Lacke oder Farben, zur Verdünnung der Grundirungsmassen oder zur Reinigung der gefärbten Stoffe verwenden;
  - d) den Fabriken von Gasruß und Druckerfchwärze für das Mineralöl von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden, welches sie zur Erzeugung von Ruß oder Druckerfchwärze verwenden.
2. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ferner ermächtigt, die Begünstigung des zollfreien Bezuges leichter Mineralöle aus inländischen Petroleumraffinerien, Petroleumdestilliranstanalten und chemischen Fabriken, welche sich im Besitze der in Ziffer 1 a und b bezeichneten Begünstigungen befinden, zu gewähren:
- a) den in Ziffer 1 c bezeichneten Gewerbsanstalten zu den dort bezeichneten Zwecken,
  - b) anderen Gewerbsanstalten zu Lösungs- und Extraktionszwecken  
und
  - c) Gewerbsanstalten aller Art zum Motorenbetrieb, sofern die bewegende Kraft des betreffenden Motors unmittelbar dem Betriebe eines Gewerbes zu dienen hat. Die ausschließliche oder theilweise Verwendung eines Motors zur Lichterzeugung ist von dieser Begünstigung ausgeschlossen.
3. Diese Begünstigungen sind nur auf jederzeitigen Widerruf und unter der Bedingung zuzugestehen, daß die Inhaber der Gewerbsanstalten den mit der Kontrolle beauftragten Beamten die Einsicht der Bücher und die Kontrolle des Betriebes gestatten und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb beziehungsweise den Verbrauch des Mineralöls und der Produkte aus solchem so genau Buch führen, daß mit Hilfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Aufschreibungen, welche den revidirenden Beamten auf Erfordern vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmäßigkeit des Betriebes sofort geprüft werden kann.
4. Der Begriff der leichten Mineralöle im Sinne dieser Vorschriften bestimmt sich nach den bezüglichen Vorschriften im Artikel „Petroleum“ des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.  
Die Dichtigkeitsgrade der Mineralöle und Mineralölbdestillate sind mittelst geeichter Thermobarometer festzustellen.
5. Die Gewährung der einzelnen Begünstigungen ist ferner an folgende Bedingungen zu knüpfen:
- A. Für die in Ziffer 1 a bezeichneten gewerblichen Anstalten:
- a) Dem Anstaltsinhaber wird für das zur Reinigung zc. bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Produkte ein Privat- (Theilungs-) Lager unter amtlichem Mitverschluß bewilligt. Auf dasselbe finden die Vorschriften des Privatlagerregulativs Anwendung, insoweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.
  - b) Der amtliche Verschluß erstreckt sich auf sämtliche Lager- und Betriebsräume, dergestalt, daß die gesammte Anstalt durch sichere Umschließungen von der Umgebung vollständig abzuschneiden ist.  
Im Falle des Bedürfnisses und sofern Bedenken gegen die Steuersicherheit nicht bestehen, darf jedoch von der Voraussetzung der verschlußsicheren vollständigen Umschließung der gesammten Anstalt abgesehen und statt dessen die verschließbare Herrichtung derjenigen Räume gefordert werden, in welchen die Fabrikation stattfindet und in welchen die zur Verarbeitung bestimmten Mineralölvorräthe sowie die fertigen Fabrikate lagern.
  - c) Die zur Bewachung der Anstalt und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen erforderlichen Räume hat der Anstaltsinhaber der Zollbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und mit dem nöthigen Inventar auszustatten; nicht minder ist von ihm für deren Reinigung, Heizung und Beleuchtung Sorge zu tragen.  
Insoweit sich zum Zwecke der Bewachung und zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigungen die Anstellung besonderer Beamten erforderlich macht, hat derselbe einen

Verwaltungskostenbeitrag nach Höhe des durchschnittlichen Dienst Einkommens der anzustellenden Beamten zu zahlen, andernfalls aber neben der Vergütung der etwa auflaufenden Tagegelder und Reisekosten Gebühren nach Maßgabe der vom Bundesrath unter dem 4. Juli 1889 erlassenen Vorschriften (Central-Blatt 1889 S. 501) zu entrichten.

- d) Mit der Anmeldung der Lager- und Betriebsräume ist ein Verzeichniß der in der Fabrik vorhandenen Betriebsvorrichtungen und Betriebsgeräthe sowie eine Beschreibung des technischen Verfahrens einzureichen. Von jeder Veränderung, welche an diesen Vorrichtungen und Geräthen oder in dem Betriebsverfahren vorgenommen werden soll, ist vor deren Ausführung Anzeige zu erstatten.

Insofern die Zollbehörde dies für erforderlich erachtet, sind die Geräthe fortlaufend zu numeriren, mit ihrem Rauminhalt oder Gewicht dauerhaft zu bezeichnen und mit Standgläsern in der Weise zu versehen, daß die Menge oder das Gewicht des darin enthaltenen Mineralöls, beziehungsweise der daraus gewonnenen Produkte sofort ersehen werden kann.

- e) Die An- und Abschreibung im Lagerkonto erfolgt nach dem Eigengewicht der Mineralöle. Behufs Ermittlung des letzteren kann, sofern nicht im einzelnen Falle Bedenken entgegenstehen, eine Taravergütung in Rechnung gestellt werden, welche nach dem bei der Festsetzung des Tarazuschlags für die betreffende Art von Mineralölen im §. 2 der Tarabestimmungen in Anwendung gebrachten Verhältnisse berechnet ist. Demnach sind für leichte Mineralöle in Barrels 22,5 Prozent, für flüssige Mineralschmieröle in Barrels 16,5 Prozent, für andere Mineralöle in Barrels 20 Prozent Taravergütung in Rechnung zu stellen. Die Taravergütung für Ballons kann bis auf Weiteres nach dem Verhältnisse berechnet werden, daß einer Tara von 20 Prozent bei Barrels eine solche von 21,5 Prozent bei Ballons gleichgestellt wird. Demnach ist der Tara von 22,5 und 16,5 Prozent bei Barrels eine solche von 24 beziehungsweise 17,5 Prozent bei Ballons gleichzustellen. Inwiefern die Berechnung des Eigengewichts bei in Tankschiffen eingehendem oder zur Versendung gelangendem Mineralöl aus der Littermenge erfolgen darf, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde.
- f) Der Anstaltsinhaber darf das bezogene Mineralöl und die daraus gewonnenen Halbfabrikate ohne vorgängige Anmeldung in beliebiger Weise verarbeiten.
- g) Der weiteren Abfertigung der zur Abmeldung gelangten Fabrikate ist deren zollpflichtiges Gewicht zu Grunde zu legen, welches in derselben Weise zu ermitteln ist, wie bei dem Eingange gleichartiger Waaren aus dem Auslande.
- h) Wird bei der Abmeldung leichter Mineralöle deren zollfreie Ablassung in Anspruch genommen, so sind der Abmeldung das Bestellschreiben der zum Bezuge berechtigten Gewerbsanstalt (Ziffer 2) und der zugehörige Erlaubnißschein (Ca) vorzulegen. Die Amtsstelle vermerkt in dem Erlaubnißschein, der demnächst mit dem Bestellschreiben zurückgegeben wird, Gattung und Menge des bezogenen Destillats sowie dasjenige Quantum Mineralöldestillate, auf welches der Schein Gültigkeit behält, und benützt als Belag für die zollfreie Abschreibung die Abmeldung, nachdem auf derselben von dem mit der Kontrolle des Betriebes der Raffinerie zc. beauftragten Oberbeamten auf Grund der vorgenommenen Prüfung, insbesondere der von ihm eingesehenen kaufmännischen Bücher (vergl. Ziffer 3) bescheinigt worden ist, daß die angemeldete Versendung wirklich stattgefunden hat.
- Eine Kontrolle des richtigen Einganges der zur Versendung angemeldeten Mineralöldestillate bei der zum Empfang berechtigten gewerblichen Anlage findet regelmäßig nur dadurch statt, daß die mit der Kontrolle der letzteren beauftragten Beamten von den Eintragungen in die Erlaubnißscheine Kenntniß nehmen und dieselben zur Prüfung der von dem Inhaber der Anlage geführten Bücher benutzen.
- i) Werden andere als die unter h bezeichneten Fabrikate abgemeldet, so erfolgt, soweit sie nicht zur Verzollung angemeldet werden, ihre Versendung unter Zollkontrolle. Letzteres gilt insbesondere auch für diejenigen Mineralöle, welche zur Versendung an die in Ziffer 1 d bezeichneten Gewerbsanstalten bestimmt sind.

- k) Entleerte Umschließungen, welche zur Befüllung mit den gewonnenen Produkten nicht verwendet werden, können mit dem Anspruch auf zollfreie Ablassung vom Lager unter zollamtlicher Kontrolle wieder ausgeführt werden.
- l) Mineralöle, welche in der Anstalt zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken Verwendung finden sollen, einschließlich derjenigen, welche in der Anstalt selbst gewonnen worden sind, sind vorher zu verzollen.  
Das Gleiche gilt von zollpflichtigen Hilfsstoffen, welche zum Zwecke der Reinigung, Raffinierung oder Destillierung von Mineralöl in die Anstalt eingebracht werden.
- m) Die Nichterfüllung der dem Anstaltsinhaber auferlegten Verpflichtungen ist, insoweit sie nicht gesetzlicher Strafe unterliegt, mit angemessenen Konventionalstrafen zu belegen.

B. Für die in Ziffer 1 b bezeichneten gewerblichen Anstalten:

- a) Es ist lediglich die Verarbeitung und Verwendung ausländischen Mineralöls gestattet. Dasselbe ist unmittelbar vom Auslande oder von öffentlichen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß unter Zollkontrolle zu beziehen.
- b) Die fabrikmäßige Gewinnung anderer als leichter Mineralöle sowie von Leuchtgas aus Mineralöl ist unzulässig.
- c) Die auszuführenden Destillate sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Die Abfertigung erfolgt unter Zollkontrolle.
- d) Die mit Anspruch auf Zollerlaß an berechnete gewerbliche Anstalten (Ziffer 2) abzugebenden leichten Mineralöle sind nach Gattung, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht mit dem Antrage auf zollfreie Abschreibung einer entsprechenden Menge ausländischer Mineralöle bei der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle unter Vorlegung des Bestellschreibens und des zugehörigen Erlaubnißscheins (C a) schriftlich anzumelden. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Kontrolle die Vorschriften unter A h sinngemäß Anwendung.
- e) Die Zollfreiheit wird in der Weise gewährt, daß die erweislich ausgeführten oder an die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen abgesetzten Destillate nach ihrem Eigengewichte unter Zuschlag einer Tara von der zur Anschreibung gelangten zollpflichtigen Menge zollfrei abgeschrieben werden. Diese Tara ist aus dem Eigengewichte nach Verhältnis des Tarazuschlags zu berechnen, welcher für das zur Herstellung der Destillate erweislich verwendete Mineralöl im §. 2 der Tarabestimmungen festgesetzt ist.  
Wenn in einer Anstalt Mineralöle, welche verschiedenen Tarazuschlägen unterliegen (§ A e), nebeneinander zur Verarbeitung gelangen, so ist für die Berechnung des Zuschlags bei der Abschreibung der Destillate der niedrigste der in Frage kommenden Tarasätze maßgebend, sofern der Anstaltsinhaber nicht nachweist, daß das zur Herstellung der Destillate verwendete Mineralöl einem höheren Tarazuschlage unterlegen hat.
- f) Behufs der Ermittlung des Eigengewichts der auszuführenden zc. Destillate kann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, eine Taravergütung in Rechnung gestellt werden, welche dem im §. 2 der Tarabestimmungen für leichte Mineralöle festgesetzten Tarazuschlage entspricht. Es sind demnach für Barrels 22,5 und für Ballons, entsprechend dem unter A e festgesetzten Verhältnisse, 24% Tara in Abzug zu bringen.

C. Für die in den Ziffern 1 c, d und 2 b, c bezeichneten gewerblichen Anstalten:

- a) Für jedes Kalenderjahr ist bei dem Bezirkshauptamt ein Erlaubnißschein zu erwirken, in welchem die Gattung und die höchste Menge der im Laufe des Jahres des Anspruchs der zollfreien Ablassung zu beziehenden Mineralöle und deren Verwendungszweck anzugeben sind.
- b) Die zollfrei abzulassenden Mineralöle müssen direkt bezogen werden und zwar:  
seitens der in Ziffer 1 c bezeichneten gewerblichen Anstalten entweder aus einer der in Ziffer 1 a und b bezeichneten Petroleumraffinerien zc. oder aus dem Auslande, seitens der in Ziffer 1 d bezeichneten gewerblichen Anstalten entweder aus einer der in Ziffer 1 a bezeichneten Petroleumraffinerien zc. oder aus dem Auslande, seitens der in Ziffer 2 b und c bezeichneten gewerblichen Anstalten aus einer der in Ziffer 1 a und b bezeichneten Petroleumraffinerien zc.

Dem Bezuge aus dem Auslande steht im Sinne dieser Vorschriften der Bezug aus einer öffentlichen Niederlage oder aus einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

- c) Die aus dem Auslande oder aus einer der vorbezeichneten Niederlagen, desgleichen die seitens der in Ziffer 1d bezeichneten gewerblichen Anstalten aus einer der in Ziffer 1a bezeichneten Petroleumraffinerien zc. mit dem Anspruch auf zollfrei Ablassung bezogenen Mineralöle sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen.
- d) Beim Bezuge aus einer Petroleumraffinerie zc. ist der Bestellung, beim Bezuge aus dem Auslande der Anmeldung der Erlaubnißschein beizufügen. Auf dem letzteren hat die Amtsstelle auch im Falle des Bezuges aus dem Auslande die in Ziffer 5 A h vorgeschriebenen Vermerke zu machen.
- e) Zu Zwecken, welche die Zollfreiheit nicht begründen, dürfen Mineralöle der im Erlaubnißschein bezeichneten Art nicht verwendet werden.  
Die in Ziffer 1c und d bezeichneten gewerblichen Anstalten dürfen jedoch Mineralöl dieser Art zu Beleuchtungs- oder Schmierzwecken beziehen. Sie haben alles ohne Anspruch auf zollfreie Ablassung bezogene Mineralöl der Amtsstelle ebenfalls anzumelden und vorzuführen, auch, soweit es noch nicht verzollt ist, zu verzollen.
- f) Rückstände der zollfrei abgelassenen Mineralöle, welche eine die Zollfreiheit nicht begründende Verwendung finden sollen, sind vor der Verwendung zu verzollen.  
Dasselbe gilt im Falle des Aufhörens der Begünstigung für etwaige Restbestände der zollfrei abgelassenen Mineralöle und der Rückstände von solchen, insoweit nicht von den obersten Landes-Finanzbehörden Ausnahmen bei dem Uebergange des Betriebes in eine andere Hand zugelassen werden.
- g) Die Abgabe von Mineralöl, Mineralöldestillaten und Mineralölrückständen an Dritte ist unstatthaft.

6. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden festgesetzt.

## 5. Polizei - Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand<br><br>der Ausgewiesenen. | Alter und Heimath | Grund<br>der Bestrafung. | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat. | Datum<br>des<br>Ausweisungs-<br>beschlusses. |
|--------------|------------------------------------------|-------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 1.           | 2.                                       | 3.                | 4.                       | 5.                                                    | 6.                                           |

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

|                                   |                                                                                                                             |                                                                                          |                                                |                      |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------|
| 1. Josef Daneč,<br>Pferbehändler, | geboren am 28. April 1856 zu Dobrowitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsunabhängig zu Wittin, Bezirk Wittin-gau, ebendasselbst, | Diebstahl im Rückfall<br>(1 Jahr Zuchthaus,<br>laut Erkenntniß vom<br>4. November 1895), | Königlich bayerisches Be-zirkssamt Bamberg II, | 16. Oktober<br>d. J. |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------|

| 1. Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum der Ausweisung, beschlusses. |
|-----------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------|
|                 | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                    |
|                 | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                 |

**b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:**

|    |                                      |                                                                                                      |                                           |                                                           |                    |
|----|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------|
| 2. | Josef Anders, Handlungsgehilfe,      | geboren am 8. Januar 1871 zu Alt-Betteln, Mognitz, Bezirk Trautenau, ortsbahörig ebendasselbst,      |                                           | Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,       | 7. Juli d. J.      |
| 3. | Josef Fischer, Brauer,               | geboren am 1. April 1853 zu Budapest, Ungarn,                                                        | ebengleichen,                             | Königlich sächsische Kreis-hauptmannschaft Zwickau,       | 16. Oktober d. J.  |
| 4. | Josef Louis, Bergmann,               | geboren am 2. Januar 1847 zu Celles, Belgien,                                                        | ebengleichen,                             | Königlich preussischer Regierung-Präsident zu Düsseldorf, | 21. November d. J. |
| 5. | Vincenz Micholka, Müller und Bäcker, | geboren im Jahre 1849 zu Kalle, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,                 | Sandstreich und Betteln,                  | Königlich preussischer Regierung-Präsident zu Breslau,    | 9. November d. J.  |
| 6. | Jakob Ponkras, Seidenweber,          | geboren am 8. Dezember 1831 zu Nepomuk, Böhmen, ortsbahörig zu Klentsch, Bezirk Taus, ebendasselbst, | Sandstreich und Feuerpolizei-Ubertretung, | Königlich bayerisches Bezirksamt Köppling,                | 16. November d. J. |
| 7. | Vincenz Poschegar, Hetzer,           | geboren am 5. April 1872 zu Oberhanau, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsbahörig ebendasselbst,        | ebengleichen,                             | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,           | 11. November d. J. |
| 8. | Jakob Studhalter, Meller,            | geboren am 6. Dezember 1862 zu Horw, Kanton Luzern, Schweiz, ortsbahörig ebendasselbst,              | ebengleichen,                             | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Strassburg i. E.,       | 21. November d. J. |

# Beilage

zu

## Nr. 51 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Freitag, den 4. Dezember 1896.

### Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal.

#### Abchnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### §. 1.

Jeder Schiffsführer, der den Kanal befährt, muß einen auf Verlangen ihm auszuhandigenden Abdruck dieser Betriebsordnung, die auch für das Rechtsverhältniß zwischen Kanalverwaltung und ihm bezw. seinem Rheeder maßgebend ist, an Bord haben und ist für die genaue Befolgung ihrer Vorschriften, sowie derjenigen des in Anlage 3 beigefügten Zollregulativs für den Kaiser Wilhelm-Kanal, durch die gesammte Besatzung seines Fahrzeuges verantwortlich.

Das deutsche Reich übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Ersatzleistung für Schäden, welche die Schiffe im Kanal erleiden, selbst wenn ein Verschulden der Kanallootsen oder anderer Angestellter der Kanalverwaltung dabei in Frage kommt.

##### §. 2.

Der Kanal darf von Schiffen aller Nationen nach Zahlung der in dem dieser Betriebsordnung beigefügten Tarif festgesetzten Abgaben bei Tag und bei Nacht befahren werden, sofern folgende Dimensionen nicht überschritten werden:

- Tiefgang: 8 Meter,
- größte Breite: 20 Meter,
- Länge: 135 Meter,
- Mastenhöhe: 40 Meter über der Wasserlinie.

Schiffe von mehr als  $6\frac{1}{2}$  Meter Tiefgang sind dem Eingangshafenamt vorher anzumelden, damit dieses in der Lage ist, rechtzeitig die bezüglich der Kreuzung mit anderen Schiffen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Fremde Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge dürfen in den Kanal nur nach vorgängiger, auf diplomatischem Wege zu erwirkender Genehmigung einlaufen.

##### §. 3.

Die Kanalverwaltung behält sich vor,

- a) offene oder nicht voll gedeckte Fahrzeuge, wenn sie nicht mindestens 0,50 m Freibord haben,
  - b) Schiffe, die eine Deckslast führen, welche ihre Stabilität oder Manövrierfähigkeit erheblich beeinträchtigt,
  - c) Schiffe, deren mangelhafte Manövrierfähigkeit im Kanal erfahrungsmäßig feststeht, oder die in Bezug auf ihr Schiffspersonal zu Bedenken Anlaß geben,
- ganz zurückzuweisen oder ihre Zulassung zur Kanalfahrt von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen.

##### §. 4.

Holzflöße, Bagger, Lastprähme, Scheiben und andere schwimmende Gefäße oder Maschinen dürfen nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall nachzusuchender Genehmigung des Kaiserlichen Kanalamts und unter genauer Beobachtung der von diesem festzusetzenden Bedingungen und Vorschriften durch den Kanal geführt werden.

Die zu zahlende Abgabe wird für jeden einzelnen Fall vom Kanalamt festgesetzt.

f. Centr.-Bl.  
1895, S. 279 ff.

§. 5.

Dampfer dürfen beim Durchfahren des Kanals ihre eigene Maschinenkraft benutzen, jedoch behält sich die Kanalverwaltung ausdrücklich vor, in besonderen Fällen, namentlich, wenn die eigene Geschwindigkeit im Kanal nicht 8 km in der Stunde erreicht, das Durchschleppen derselben oder die Mitnahme von Begleitdampfern anzuordnen.

Was hier, wie überhaupt in dieser Betriebsordnung für Dampfer angeordnet ist, gilt ebenso für alle durch Maschinen bewegten Fahrzeuge, mögen jene durch Elektrizität, Benzin, Petroleum oder sonstwie getrieben werden.

§. 6.

Segelschiffe, welche

- a) den ganzen Kanal durchfahren wollen, ohne Ansehung ihrer Größe,
  - b) nach Orten am Kanal oder den mit ihm in Verbindung stehenden Wasserstraßen bestimmt sind und mehr als 35 Registertons Brutto-Raumgehalt haben,
- unterliegen dem Schleppzwange.\*)

§. 7.

Segelschiffe, die nicht geschleppt werden, dürfen sich nur bei mehr als halbem Winde der Segel bedienen, andernfalls müssen sie treideln.

Das Segeln bei Nacht und bei unsichtigem Wetter, sowie das Kreuzen im Kanal ist verboten, Treideln nur erlaubt, soweit es durch Menschenkraft möglich ist.

§. 8.

Alle den Kanal befahrenden Schiffe, soweit sie nicht durch §. 10 besonders davon befreit sind, sind dem Lootsenzwang unterworfen.

Ob geschleppte Schiffe außer dem auf dem Schleppdampfer befindlichen Lootsen noch besondere Lootsen haben müssen, entscheidet die Kanalverwaltung.

§. 9.

Der Lootsenzwang beginnt:

- a) für die von der Elbe kommenden Schiffe: auf der Rhede bei Brunshüttel,
- b) für die aus der Ostsee kommenden: beim Zollwachtschiff bei Friedrichsort,
- c) für die von Kiel kommenden: auf der Holtener Rhede,
- d) für die von Rendsburg und der Oberelbe kommenden Schiffe: bei der Einfahrt in das Kanalgebiet bei km 65.

§. 10.

Befreit vom Lootsenzwange sind nur diejenigen Segelschiffe, welche dem Schleppzwange nicht unterliegen, sowie kleine offene Dampf- und Motorboote; jedoch ist das Kanalamt befugt, weitere Befreiungen eintreten zu lassen.

§. 11.

Die Kanallootsen üben außer dem Lootsdiens die zollamtliche und innerhalb der ihnen erteilten Befugnisse die polizeiliche Aufsicht auf den betreffenden Schiffen bezw. Schleppzügen aus.

§. 12.

Die Kanallootsen sind in der Regel stationirt:

- a) In Brunshüttel auf der Rhede vor den Molen;
- b) in Holtenu in der Nähe des Zollwachtschiffs zu Friedrichsort, und für aus Kiel kommende Schiffe auf der Holtener Rhede;
- c) im Lootsenhause bei Mübbel (km 57), wo für die den ganzen Kanal durchfahrenden Schiffe der Regel nach Lootsenwechsel eintritt.

§. 13.

Ein Schiff, welches einen Kanallootsen wünscht, hat bei Tage am Vortopp die nationale Lootsenflagge oder das Signal P T des Internationalen Signalbuchs, beides mit dem Antwort-Wimpel dieses Signalbuchs darunter zu heißen; bei Nacht sind zwei weiße Laternen nebeneinander am Bug zu zeigen.

\*) Die besonderen Vorschriften über das Schleppen von Fahrzeugen durch den Kanal s. unter Abschnitt VII §§. 46—61.



Gegen signale, als „Verstanden“ werden von den Lootsenstationen nicht gemacht; nur wenn aus irgend einem Grunde Lootsen nicht an Bord geschickt werden können, werden von den Lootsenstationen:

- a) bei Tage der Wimpel D des Internationalen Signalarbuchs unter der Reichsdienstflagge,
- b) bei Nacht 2 rothe Laternen untereinander

gezeigt.

Die Lootsenfahrzeuge bezeichnen, wenn es nöthig ist, ihre Lage durch Abbrennen von Fackelfeuer.

#### §. 14.

Lootspflichtige Schiffe, die

- a) aus der Untereider kommend, in den Kanal gehen, können ihren Kanalootsen schon bei dem Lootsenhause zu Nübbel an Bord nehmen, jedoch fährt der Lootse bis zum Eintritt in das Kanalgebiet bei km 65 nur als Passagier mit;
- b) von Orten an der Kieler Förde aus in den Kanal gehen, können ihren Kanalootsen schon vor ihrer Abfahrt erhalten, wenn sie diesen Wunsch rechtzeitig unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Abfahrt dem Hafenskapitän zu Holtzenau mittheilen und entweder selbst den Lootsen von der Lootsenstation zu Holtzenau abholen, oder sich verpflichten, die durch seine Beförderung an Bord entstehenden baaren Auslagen dem Lootsen zu erstatten;
- c) von einem am Kanal oder bei Rendsburg belegenen Schiffsliegeplaz aus ihre Fahrt durch den Kanal antreten wollen, haben die Bestellung des Kanalootsen unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Abfahrt bei der nächstgelegenen Lootsenstation zu beantragen. Dem Lootsen ist gleich bei seiner Ankunft an Bord das vorgeschriebene Wegegeld (s. Anl. 2 Abschnitt 1 Nr. III) zu entrichten.

Auf das gleiche Wegegeld haben diejenigen Lootsen Anspruch, die von einem Schiffe, das seine Fahrt an einem der unter c bezeichneten Plätze beendigt, dort abgesetzt werden.

Die Lootsen sind verpflichtet für die so empfangenen Beträge auf Verlangen Quittung zu leisten.

#### §. 15.

Der Lootse stellt seine Erfahrungen und seine Ortskenntnisse dem Schiffer zur Verfügung und ist für alle seine Anordnungen der Kanalverwaltung aber auch nur dieser verantwortlich.

Der Schiffsführer ist für die richtige und pünktliche Ausführung der vom Lootsen ergangenen Anordnungen verantwortlich, auch ist er verpflichtet, jenen von etwa vorhandenen besonderen Manövrereigenschaften seines Schiffes rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, sowie ihm alle etwa weiter gewünschte Auskunft über die Eigenschaften seines Schiffes eingehend zu ertheilen.

#### §. 16.

Die mit der Führung oder Bewachung eines Schiffes betrauten Kanalootsen haben während ihres dienstlichen Aufenthalts an Bord Anspruch auf unentgeltliche Theilnahme an den regelmäßigen Mahlzeiten des Schiffsführers, sowie im Bedarfsfalle auf angemessene reinliche Unterkunft an Bord.

Alle den Kanal befahrenden Schiffe sind verpflichtet, Kanalootsen auf ihr Verlangen mitzunehmen und ihnen gegen eine vom Lootsen direkt zu zahlende Vergütung von

|          |                    |
|----------|--------------------|
| 15 Pf.   | für das Frühstück, |
| 40 = = = | Mittageffen,       |
| 25 = = = | Abendbrot          |

die Theilnahme an den oben bezeichneten Mahlzeiten zu gestatten.

### Abchnitt II.

#### Vorbereitung für die Kanalfahrt.

#### §. 17.

Jedes Schiff, welches den Kanal befahren will, hat das für die Kanalfahrt bestimmte Anmeldeformular nach dem vorgeschriebenen Muster (vgl. Anl. 2 Abschnitt II) in zweifacher Ausfertigung wahrheitsgetreu ausgefüllt, sowie den Meßbrief und sonstige, für die Berechnung der Kanalabgaben maßgebende Schiffspapiere zur Abgabe an der Eintrittsmündung bereit zu halten.

§. 18.

Die Zollzeichen (Flagge und Leuchte gemäß §§. 2 und 5 des Zollregulativs) sind bereit zu halten; gegebenenfalls ist der Lootse zu benachrichtigen, daß sie von der Kanalverwaltung ermiethet werden sollen.\*)

§. 19.

Segelschiffe haben sämtliche Segel festzumachen, die Masten über Backbord scharf anzubrasen, den Klüverbaum einzunehmen, eine genügend starke Schlepptrasse bereit zu legen und sich überhaupt klar zum Eingeschlepptwerden zu machen.

§. 20.

Im Uebrigen sind folgende Vorbereitungen zu treffen:

1. Schiffe von mehr als 50 Registertons Brutto-Raumgehalt müssen einen Bug- und einen genügend starken Heckanker zum sofortigen Fallen bereit halten;
2. sämtliche Boote sind einzuschwingen bezw. aufzutoppen, mit Ausnahme eines, welches zum sofortigen Ausfahren von Leinen und zu Rettungszwecken bereit sein muß. Dieses ist entweder an der Steuerbordsseite ausgeschwungen zu halten oder im Schlepp zu führen;
3. die Stängen sind zu streichen, wenn sie höher als 40 Meter über Wasser sind;
4. an beiden Seiten, vorn und achtern, sind für das Einlaufen und Durchschleusen Leinen mit aufgesteckten Wurfleinen, sowie an den Schiffsseiten Fender bereit zu halten, welche jedoch nicht aus einem versinkbaren Material angefertigt sein und keine hervorstehenden Metallbeschlagtheile haben dürfen;
5. Dampfschiffe müssen ihre Dampfwehrspritze mit genügenden Schlauchlängen zum sofortigen Gebrauch bei etwa ausbrechendem Feuer bereit halten;
6. geladene Geschütze sind zu entladen.

Es sind ferner bereit zu legen:

a) bei Tagfahrten:

3 schwarze Kugeln oder Körper, jeder von 65 cm Durchmesser, welche auf je 1 m Entfernung mit einander verbunden sind;

b) bei Nachtfahrten:

3 rothe Lichter in kugelförmigen Laternen, jede von mindestens 25 cm Durchmesser, sowie einige weiße Laternen. Sämmtliche Laternen sind derart anzubringen, daß sie von außenbords nicht gesehen werden können.

### Abchnitt III.

#### Einlaufen in den Vorhafen und Durchschleusen.

§. 21.

Lootspflichtige Dampfer und Schleppzüge dürfen nur unter Leitung von Kanallootsen in die Vorhäfen des Kanals einlaufen, Segelsfahrzeuge aller Art — abgesehen von Nothfällen — ausschließlich im Schlepp von Dampfern der Kanalverwaltung. Letztere haben zum Zeichen, daß sie eingeschleppt werden wollen, die Nationalflagge in dem der Kanalmündung zugekehrten Mantel des Großmastes zu zeigen.

Nicht lootspflichtige Dampfer dürfen nur einfahren, wenn durch Signal die Einfahrt freigegeben ist, und zwar in diejenige Schleuse, die durch Signal (Anl. 1 Nr. 6 und 7) bezeichnet ist; sie haben hierbei allen Anordnungen, die ihnen von Beamten der Kanalverwaltung erteilt werden, unweigerlich nachzukommen. Größeren ebenfalls einfahrenden oder ausfahrenden Schiffen, sowie Schleppzügen haben sie unter allen Umständen aus dem Wege zu gehen bezw. jene vorausfahren zu lassen.

§. 22.

Die Reihenfolge der Zulassung zur Einfahrt in den Kanal bestimmt sich im Allgemeinen nach der Zeit der Ankunft auf der Rhede, jedoch ist die Hafenbehörde berechtigt, davon abweichende Anordnungen zu treffen.

Zur Unterstützung beim Ein- und Auslaufen dienen Dampfer der Kanalverwaltung. Für diese Hilfsleistung werden besondere Gebühren nicht berechnet.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Stellung der Thorflügel in den Schleusen bei Nacht durch zwei, an jedem Flügel an der der Fahrtrichtung zugekehrten Seite neben der Schlagsäule über einander

\*) Die Miethet beträgt 2 M für jede Fahrt. Die Zollzeichen sind dem Lootsen beim Verlassen des Schiffes mitzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust der Zollzeichen ist in dem von der Kanalverwaltung festzusetzenden Betrage Entschädigung zu leisten.

angebrachte Lichter zu erkennen ist. Bei geschlossenen Thoren zeigen sich 4 Lichter im Quadrat; die Lichter der Einfahrtsthore zeigen rothe, die der Ausfahrtsthore grüne Farbe.

§. 23.

Für die Feststellung und Zahlung der Kanalabgaben und Schleppgebühren und die Kontrolle darüber, wie behufs der zollamtlichen Abfertigung, hat jedes in den Kanal eintretende Schiff auf Verlangen der Hafenbehörde in der Einfahrtsschleuse oder an einer von der Hafenbehörde zu bestimmenden Stelle des Binnenhafens festzumachen.

#### Abchnitt IV.

#### Fahrt durch den Kanal.

§. 24.

Bezüglich des Ausweichens, der Führung von Lichtern u. s. w. gelten die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See vom 7. Januar 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) und der sie abändernden Kaiserlichen Verordnung vom 16. Februar 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 18) mit den aus dieser Betriebsordnung sich ergebenden Modifikationen.

§. 25.

Die Fahrgeschwindigkeit über dem Grund darf 15 km = 8,1 Seemeilen in der Stunde, sofern dem einzelnen Schiffe nicht vom Kaiserlichen Kanalamt eine größere Fahrgeschwindigkeit ausdrücklich erlaubt ist, nicht überschreiten. Sie muß unter allen Umständen auf Verlangen des Lootsen entsprechend ermäßigt werden, wenn dieser nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von der gestatteten Fahrt Gefahren für die Kanalanlagen oder das Schiff befürchtet.

§. 26.

Außer dem im §. 25 Absatz 2 gedachten Falle ist die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig zu vermindern bezw. auf Anordnung des Lootsen die Maschine zu stoppen für das Passiren von:

1. entgegenkommenden Schiffen,
2. Schiffen, welche festgemacht haben,
3. Waggern und beladenen Waggerprähmen,
4. Strecken, welche durch die Signale (Anl. 1 Nr. 21) kenntlich gemacht sind,
5. Fährbuchten, und zwar hier von den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung an bis zur Fährbucht selbst;

ferner:

6. beim Lootsenwechsel zu Mübbel,
7. auf Anruf der Zollwachtboote oder der die Zollkontrolle ausübenden Beamten,
8. wenn von Kanalbeamten durch Schwenken einer rothen Flagge bei Tage, einer rothen Laterne bei Nacht das allgemeine Haltesignal (Anl. 1 Nr. 25) gegeben wird.

Für die Fälle zu 2—5 ist unter verminderter Geschwindigkeit eine solche Geschwindigkeit zu verstehen, die nöthig ist, einen schädlichen Wellenschlag zu verhüten.

In den Strecken zwischen den beiderseitigen Vorseignalen der Dreh- und Pontonbrücken ist die Fahrgeschwindigkeit stets so weit zu ermäßigen, daß sie höchstens 4 Seemeilen in der Stunde gleichkommt.

§. 27.

Die Fahrt durch den Kanal ist ohne jeden, nicht durch zwingende Gründe gebotenen Aufenthalt bezw. nach Anweisung der Betriebsbeamten anzutreten und zu vollenden.

Die durch ungerechtfertigten Aufenthalt unmittelbar wie mittelbar entstehenden Kosten für Zollobwahrung, längere Inanspruchnahme des Lootsen, des Schleppdampfers u. s. w. haben die Schiffsführer bezw. Rheder zu tragen (s. Tarif Anl. 2).

Die Kanalverwaltung ist insbesondere berechtigt, Fahrzeuge, die ohne triftigen Grund im Kanalgebiet sich aufhalten, hinausschleppen zu lassen und dafür die tarifmäßigen Schleppgebühren den Schiffsführern bezw. Rhedern aufzuerlegen.

Daraus, daß bei der Durchfahrt durch Festkommen des eigenen oder eines anderen Schiffes oder durch Maßnahmen, welche im Interesse eines **sicheren** Verkehrs geboten sind, Verzögerungen eintreten, können keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz wegen Zeitversäumnis erhoben werden.

§. 28.

Sämmtliche Schiffe, welche den Kanal befahren, müssen bei Tage ihre Nationalflagge, bei Nacht außer den vorgeschriebenen Lichtern — soweit sie nicht unter Zolleuchte fahren — ein weißes Licht am Heck führen.

Bei Schleppzügen braucht das Hecklicht nur von dem letzten Schiffe geführt werden.

Schiffe, welche die Ursache sind, daß entgegenkommende an den Ausweichen festlegen müssen, führen:

- a) bei Tage eine grüne Scheibe am Heck,
- b) bei Nacht ein grünes Licht am Heck, an Stelle des weißen.

§. 29.

Es ist, falls nicht der Lootse aus besonderen Gründen ein Anderes anordnet, stets nach Steuerbord auszuweichen, kleinere Schiffe haben, soweit ihr Tiefgang es gestattet, den größeren und augenscheinlich tiefer gehenden die Mitte zu überlassen. Bagger dürfen nur an der Seite passirt werden, welche durch Signal als „frei“ bezeichnet ist.

Segelnde Schiffe haben die in Fahrt befindlichen Fahren stets an der der Fahrtrichtung dieser entgegengesetzten Seite zu passiren.

§. 30.

Es muß stets gut Ausguck sowohl nach vorn wie nach hinten gehalten werden.

§. 31.

In den Ausweichstellen haben die Schiffe — und zwar nach Vorschrift des §. 42 Nr. 3 — festzulegen, wenn das 300 Meter vor der Ausweichstelle auf dem Ufer stehende Haltesignal in Haltestellung gefunden wird. Kleinere Schiffe können durch den Hafenkapitän des Eingangshafens von dieser Verpflichtung in besonderen Fällen befreit werden.

Die Schiffe dürfen ihre Fahrt erst fortsetzen, nachdem der Weichenwärter die Aufforderung dazu erlassen hat. Diese erfolgt durch Zuruf und Niederlassen des Haltesignals, was bei Nacht durch Schwenken einer grünen Laterne kenntlich gemacht wird.

§. 32.

Für das Passiren der Eisenbahn-Drehbrücken bei Osterrönsfeld und Laterpfahl gelten folgende Vorschriften:

1. Zeigt das auf dem südlichen Kanalufer 600 Meter vor der Brücke aufgestellte Vorsignal bei der Annäherung eines Schiffes und mindestens noch zu der Zeit, wenn die Kommando- brücke des Schiffes den Signalmast passirt, die Stellung „freie Fahrt“, so ist das Schiff berechtigt, durchzufahren, und auch dann nicht verpflichtet festzumachen, wenn das auf dem südlichen Kanalufer, 150 Meter vor der Brücke aufgestellte Warnungssignal in Haltestellung gefunden werden sollte.

Das Vorfinden der Stellung des Vorsignals „freie Fahrt“ und die Absicht, durch- zufahren, ist durch Signal mit der Dampfpeife: ein langer (6 Sekunden) Ton, anzuzeigen.

2. Steht das Vorsignal bei der Annäherung des Schiffes auf „Halt“, oder wird es auf „Halt“ gestellt, noch ehe die Kommando- brücke des Schiffes am Signal vorbei ist, so ist mit der Dampfpeife das Signal „Verstanden“ durch dreimal drei kurze (1 Sekunde) Töne zu geben, und an den Dalben vor der Brücke festzulegen, falls nicht inzwischen das Warnungs- signal auf „freie Fahrt“ gestellt worden ist.

Das festgelegte Schiff darf erst loswerfen, nachdem das Warnungssignal auf „freie Fahrt“ gestellt ist.

§. 33.

Für das Passiren der Straßendrehbrücke bei Rendsburg und der Pontonbrücke bei Holtztau gelten folgende Vorschriften:

Bei der Annäherung an das auf dem südlichen Kanalufer, 900 Meter vor den Brücken, aufgestellte Vorsignal hat das Schiff durch drei lange (6 Sekunden) Töne mit der Dampf- peife das Zeichen zum Deffnen der Brücke zu geben.

Das Schiff hat zu stoppen und an den Dalben festzumachen, wenn vom Vorsignal- Wärtter oder von der Brücke aus das allgemeine Haltesignal (Anl. 1 Nr. 25) gegeben wird. Es darf die Fahrt erst wieder aufnehmen, wenn durch Winken mit einer grünen Flagge bezw. Laterne (Anl. 1 Nr. 26) die Aufforderung dazu ergeht.

§. 34.

Getreidelte und segelnde Schiffe dürfen ohne besondere Erlaubniß des Brückenbeamten die Dreh- brücken nicht passiren.

Müssen sie dort festmachen, so hat es zwischen den Dalben und dem Ufer zu geschehen.

§. 35.

Fahrzeuge, deren Höhe das Passiren der geschlossenen Drehbrücken gestattet, sind an vorstehende Bestimmungen (§§. 32 und 33) nicht gebunden.

§. 36.

Für das Ueberholen vorauffahrender Schiffe gelten folgende Vorschriften:

1. Derjenige, der seinen bisherigen Vordermann überholen will, hat diesem seine Absicht durch 4 kurze Töne mit der Dampfpfeife anzuzeigen.
2. Auf dieses Signal haben
  - a) getreidelte und segelnde Fahrzeuge möglichst weit nach Steuerbord auszuscheeren und dürfen dann alsbald passirt werden,
  - b) Schleppzüge, wenn sie das Vorbeifahren ihres bisherigen Hintermanns im gewöhnlichen Kanalprofil ohne Gefahr für beide Theile zulassen zu können meinen, ebenfalls möglichst weit nach Steuerbord (nur auf besondere Anordnung des Lootsen nach Backbord) auszuscheeren, geeignetenfalls an den Pollern am Ufer festzumachen und jenem durch zwei lange Töne anzuzeigen, daß er nun vorbeifahren kann; andernfalls aber fünf kurze Töne mit der Dampfpfeife zu geben, ihre Fahrt bis zur nächsten Ausweiche bezw. bis zum Audorfer See fortzusetzen, dort unter möglichster Verminderung der Fahrgeschwindigkeit nach Steuerbord auszuscheeren bezw. zu stoppen und festzumachen und durch zwei lange Töne mit der Dampfpfeife anzuzeigen, daß nunmehr vorbeigefahren werden darf.
3. Einzelfahrende Dampfer dürfen von anderen, wenn diese größeren Tiefgang als 1,5 m haben, nur im Audorfer See oder in den Ausweichungen überholt werden, nachdem die oben zu 1 und 2 b am Ende bezeichneten Signale gewechselt sind.
4. Auf dieselben Stellen ist das Ueberholen von Schleppzügen durch tiefer als 6,5 m gehende Schiffe beschränkt.
5. In allen Fällen hat das überholende Schiff beim Vorbeifahren die Fahrgeschwindigkeit so weit zu vermindern, daß kein schädlicher Sog entstehen kann.

Fahrzeuge der Kanalverwaltung und zur Hollaufsicht auf dem Kanal dienende Fahrzeuge sind an vorstehende Bestimmungen nicht gebunden und müssen stets, wenn sie die Absicht des Ueberholens durch das oben zu 1 bezeichnete Signal zu erkennen geben, vorbeigelassen werden; das Schiff, das überholt wird, hat nach Möglichkeit nach Steuerbord auszuweichen und seine Fahrt zu mindern.

§. 37.

Außer den in den §§. 32, 33 und 36 vorgeschriebenen Signalen mit der Dampfpfeife ist diese in Gebrauch zu nehmen:

1. bei Nebel und unsichtigem Wetter, und zwar geben westwärts steuernde Schiffe einen, ostwärts steuernde zwei schnell hintereinander folgende lange Töne jede Minute;
2. bei Annäherung an fahrende oder festliegende Schiffe, Boote, Wagger, Waggerprähme, an die durch Signal bezeichneten Stellen (§. 26 Nr. 4) und Fahren, und zwar bei den durch weißen Anstrich kenntlich gemachten Stangen der elektrischen Lichtleitung;
3. beim Eintritt in die scharfen Kurven zwischen Levensau und Holtenau;
4. bei plötzlichen Havarien an Schiff oder Maschine, welche ein sofortiges Halten bedingen. In diesem Falle sind als Warnungssignal mit der Dampfpfeife fortwährend kurze Töne zu geben, bis das Signal Nr. 43 gegeben ist.

§. 38.

Beim Inzichtkommen von entgegengahrenden größeren Schiffen, sowie vor den Drehbrücken und der Pontonbrücke sind die Anker zu besetzen und zum sofortigen Fallen klar zu halten.

§. 39.

Die Entfernung vom Vordermann darf bei fahrenden Schiffen nicht weniger als etwa 1000 Meter betragen.

§. 40.

Verengungen des Fahrwassers durch Waggerarbeiten oder aus anderen Ursachen haben die westwärts steuernden Schiffe und Schleppzüge in der Regel zuerst zu passiren. Glaubt jedoch ein ostwärts steuerndes Schiff, welches starken Wind und Strom von hinten hat, an solchen Stellen einem entgegen-

kommenden Schiffe oder Schleppzuge, dem es unter den obwaltenden Umständen ein Leichtes ist, auszuweichen, bezw. zu stoppen, ohne eigene Gefährdung nicht ausweichen zu können, so hat es, um dies anzuzeigen, das Warnungssignal Nr. 43 mit der Dampfpfeife oder Sirene zu geben, worauf das entgegenkommende Schiff oder der Schleppzug mit 3 kurzen Tönen antwortet, stoppt bezw. ausweicht und das ostwärts steuernde Schiff zuerst passiren läßt.

### Abchnitt V.

#### Allgemeine Verbote.

##### §. 41.

Verboten ist:

1. das Anker im Kanal, mit Ausnahme der als Ausweichstellen dienenden Obereiderseen und unvermeidlicher Fälle auf Anordnung des Lootsen;
2. das Ueberbordwerfen von Ballast, Kohlen, Asche oder sonstigen Gegenständen, welche das Fahrwasser verschlechtern oder behindern können;  
Ist etwas derartiges über Bord gefallen, so ist davon sofort dem Lootsen, unter Angabe des Ortes und der Menge, Anzeige zu machen. Versuche zur Wiedererlangung über Bord gefallener Gegenstände dürfen während der Fahrt nicht gemacht, können aber auf Antrag von dem Kanalamt auf Kosten des Antragstellers angeordnet werden;
3. das Schießen, Jagen und Fischen auf dem Kanal;
4. das Festmachen an den Stangen der Telegraphen- und Lichtleitung;
5. das Stechen mit Haken und Schiebestangen in die Böschungen über, wie unter Wasser;
6. der Gebrauch der Dampfpfeife und der Sirene außer in den Fällen und in der Art, die von der Betriebsordnung vorgeschrieben sind.

### Abchnitt VI.

#### Besondere Vorkommnisse.

##### §. 42.

#### Anlegen und Festmachen.

1. In der Regel darf nur an den Ausweichstellen, an den Leitwerken der Schleusen, an den Dalben vor den Drehbrücken bis zum Deckungssignal, soweit diese nicht durch rothen Anstrich der Köpfe als nicht zum Anlegen bestimmt bezeichnet sind, an den Kais, Ladebrücken und Dalben der Innenhäfen und an den Ladestellen des Kanals festgemacht werden.
2. Im Nothfall sowie im Falle des §. 36 zu 2b darf auch an den Pollern festgelegt werden, welche längs des ganzen Kanals angebracht sind.
3. In der Regel soll an der Steuerbordseite festgelegt werden; an der Backbordseite darf dies nur dann geschehen, wenn starker Wind von Backbord quer zum Kanal steht.
4. Zum Festmachen dürfen, außer in den Innenhäfen, Stahltrossen nicht verwendet werden.

##### §. 43.

#### Festliegen.

1. Auf jedem festgelegten Schiffe sind Leute und Werkzeuge zum Ziehen bezw. Rappen der Trossen bereit zu halten.
2. Die das Fahrwasser sperrenden Trossen müssen gefiehrt werden, wenn ein anderes Schiff passiren will.
3. Das Probiren der Schiffsmaschinen ist an den Anlegeplätzen nur unmittelbar vor dem jedesmaligen Abgange gestattet, darf nur mit der zulässig geringsten Dampfkraft ausgeführt und nicht über wenige Minuten ausgedehnt werden.
4. Im Kanalprofil festliegende Schiffe haben während der Dunkelheit je eine weiße Laterne vorn und hinten an der dem Fahrwasser zugekehrten Bordseite auszuhängen.  
Bei Schleppzügen genügt es, wenn von den zunächst der Fahrinne liegenden Schiffen das vorderste am Bug, das hinterste am Heck eine weiße Laterne führt.
5. Schiffe, die in den Obereiderseen (von km 65—70,8) anker, müssen unter ihrer Ankerlaterne noch eine rothe zeigen.

§. 44.

**Ablegen.**

Wenn vor den Drehbrücken Schiffe gleichzeitig an beiden Seiten derselben festgemacht haben, so haben die von Osten kommenden Schiffe zuerst abzulegen, und die von Westen kommenden so lange zu warten, bis jene vorbei sind.

§. 45.

**Festkommen.**

1. Ist ein Schiff festgekommen, so hat es vor allen Dingen Sorge zu tragen, daß es nicht quer schlägt.
2. An Signalen sind zu heißen:
  - a) bei Tage: 3 Bälle, so, daß sie von vorn und hinten sichtbar sind;
  - b) bei Nacht: 3 rothe Laternen an derselben Stelle.Bis vorstehendes Signal gezeigt ist, sind beim Herannahen von fahrenden Schiffen fortwährend kurze Töne mit der Dampfpfeife als Warnungssignal zu geben.
3. Nur den Beamten der Kanalverwaltung steht das Recht zu, die für das Loskommen festgekommener oder die Hebung gesunkener Schiffe nöthig erscheinenden Maßregeln zu treffen und Hilfsmittel zu requiriren. Die etwa durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten fallen dem Schiff zur Last.
4. Hilfsleistung durch passirende Schiffe ist nur mit besonderer Genehmigung der Kanalbeamten gestattet. Etwaigen Requisitionen dieser haben jene Folge zu leisten.

**Abchnitt VII.**

**Vorschriften für das Schleppen von Fahrzeugen.**

§. 46.

Zum Schleppen von Segelschiffen und anderen nicht mit eigenem ausreichenden Motor versehenen Schiffsgesäßen durch den Kanal hält die Kanalverwaltung eine Anzahl von Schleppdampfern bereit, die an den beiden Eingangspunkten des Kanals stationirt sind. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird nach .n in Anlage 2 Nr. 11 festgestellten Tarif berechnet.

§. 47.

Wenn ein zu schleppendes Schiffsgesäß nicht für sich allein einen besonderen Schleppdampfer beansprucht, oder nicht nach dem allein maßgebenden Urtheil der Eingangs-Hafenbehörde wegen seiner Dimensionen oder wegen seiner für die Fahrt im Kanal nicht genügenden Manövrirfähigkeit für sich allein geschleppt werden muß, so wird es in einen der regelmäßigen bezw. nach Bedarf im Kanal verkehrenden, von Dampfern der Kanalverwaltung geführten Schleppzüge eingereiht.

§. 48.

Die Zeiten, zu welchen die regelmäßigen Schleppzüge der Kanalverwaltung abgelassen werden, werden durch Aushang an den Hafenamtern bekannt gegeben.

An den Sonntagen, den beiden Feiertagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten, dem Neujahrstage, Gründonnerstag, Charfreitag, Flammelfahrtstag, dem allgemeinen Buß- und Betttag, sowie am Geburtstage des deutschen Kaisers werden Schleppzüge in der Regel nicht abgelassen, besondere Schleppdampfer nur ausnahmsweise auf genügend begründeten Antrag gestellt.

§. 49.

Der Schiffsführer, der sein Fahrzeug in einem Schleppzuge der Kanalverwaltung durch den Kanal geschleppt haben will, hat dies dem dienstthuenden Hafenmeister anzuzeigen, der ihm möglichst sofort die Zeit des Abgangs des Schleppzuges, in den sein Fahrzeug eingereiht werden soll, mittheilt. Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß sein Fahrzeug zur angegebenen Zeit nach Vorschrift des §. 19 klar zum Geschlepptwerden ist und die Schleppgebühren bezahlt sind.

Die Schlepptrassen haben die zu schleppenden Schiffe selbst in einer den zu stellenden Ansprüchen genügenden Beschaffenheit vorzuhalten.

§. 50.

Die Schleppzüge werden in den Binnenhäfen zu Brunsbüttel und Holtenu durch den dienstthuenden Hafenmeister zusammengestellt, dessen Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten ist. Der Hafenmeister bestimmt auch, auf welche der zu schleppenden Schiffe die dem Schleppzug selbst etwa beizugebenden Kanallootsen zu setzen sind.

§. 51.

Die Führer von Fahrzeugen, die von den am Kanal liegenden Schiffs- und Liegeplätzen oder den Oberdecks (km 65—70,8) aus in einen Schleppzug der Kanalverwaltung eingereiht zu werden wünschen, haben dies unter genauer Angabe der Namen des Schiffs und seines Führers, des Brutto-Raumgehalts (in Register-Tons) und der Plätze, woher und wohin sie geschleppt werden wollen, bei dem Hafentapitän zu Brunsbüttel bezw. Holtzau zu beantragen, je nachdem die Richtung ihrer Fahrt nach Osten oder nach Westen geht.

Zu der in dem hierauf ergehenden Bescheide angegebenen Zeit ist das Fahrzeug klar zum Geschlepptwerden zu machen (§. 19) und zum Zeichen, daß dies geschehen, die Nationalflagge in dem dem Fahrwasser zugekehrten Mantel des Großmastes zu heissen.

Beim Herannahen des Schleppzuges, dem das Fahrzeug eingereiht werden soll, hat dieses auf einen langgezogenen und einen kurzen Ton mit der Dampfpfeife des Schleppdampfers, die Schlepptrasse klar zum Hinübergeben haltend, sich der Fahrwinde des Kanals soweit zu nähern, daß zu seiner Aufnahme der Schleppdampfer möglichst keinen Umweg zu machen braucht, nie aber so dicht, daß der übrige Schiffsverkehr im Kanal behindert wird.

§. 52.

Die Schleppdampfer der Kanalverwaltung befahren regelmäßig nur den Kanal selbst, so daß Schiffe, die nach Orten an der Eider bestimmt sind, nur bis zur Fahrwasserboje im Audorfer See bei km 65 geschleppt werden; Schiffe, die, von jenen Orten herkommend, in einem Schleppzuge der Kanalverwaltung weiter geschleppt werden wollen, ihn in der Nähe jener Boje abzuwarten haben.

§. 53.

Wer beim Ordnen seines Schleppzuges im Abgangshafen oder beim Herankommen jenes nicht bereit zur Einreihung in ihn ist, oder wer den gemeldeten Liegeplatz freiwillig verlassen hat, verliert den Anspruch auf Mitnahme durch diesen Schleppzug und hat die durch längeres Warten entstehenden Kosten zu tragen.

§. 54.

Die Schleppzüge der Kanalverwaltung werden möglichst ohne jeden Aufenthalt durch den Kanal geführt, Wünsche einzelner Schiffsführer auf Unterbrechung der Fahrt können nicht berücksichtigt werden. Trennt ein Schiff sich vor Erreichung des angegebenen Ziels freiwillig von seinem Schleppzuge, so hat es keinen Anspruch auf Rückzahlung des entsprechenden Theils des gezahlten, oder auf theilweisen Erlaß des entsprechend der Anmeldung zu zahlenden Schlepplohns.

§. 55.

Wenn der Schleppzug nicht zur angekündigten Zeit vom Ausgangshafen abgeht oder an dem Orte, wo er ein Fahrzeug aufnehmen soll, eintrifft, oder in der Fahrt durch vom Führer des Schleppdampfers nicht gewollte Umstände oder im Interesse eines sichereren Verkehrs gebotene Maßnahmen Verzögerungen entstehen, so können daraus keinerlei Entschädigungsansprüche an die Kanalverwaltung hergeleitet werden.

§. 56.

Fahrzeuge, die von Brunsbüttel bezw. Holtzau weiter in die Elbe bezw. in die Kieler Förde fahren, werden bis auf die betreffenden Rhoede geschleppt. Zum Loswerfen haben sie hier — ebenso auch, wenn sie innerhalb des Kanals aus dem Schleppzuge ausscheiden wollen — die Aufforderung des Führers des Schleppdampfers oder des begleitenden Lootsen abzuwarten und nach seiner Anordnung zu manövriren, bis sie vom Schleppzuge frei sind.

§. 57.

Auf das Schleppen einzelner Fahrzeuge oder Schiffsgefäße durch Dampf der Kanalverwaltung finden die Vorschriften der §§. 49, 51—53, 55 und 56 sinngemäße Anwendung.

§. 58.

Außer den dazu bestimmten Dampfern der Kanalverwaltung dürfen auch im Besitze anderer Reichs-, Staats- oder Kommunalverwaltungen oder Privater befindliche Dampfer u. s. w. Schleppdienste im Kanal verrichten, sofern sie durch ihre Bauart, ihre Einrichtung, ihre Maschinenträfte u. s. w. nach dem allein maßgebenden Urtheil der Kanalverwaltung sich dazu eignen.

§. 59.

Für diesen Schleppbetrieb gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Auch für die Schleppdampfer selbst ist die tarifmäßige Kanalabgabe zu entrichten;



2. die Länge des Anhangs — vom Heck des Schleppers bis zum Heck des letzten Fahrzeugs gemessen — darf 100 m, seine Breite 20 m nicht überschreiten;
3. mehr wie zwei Fahrzeuge dürfen nicht neben einander geschleppt werden;
4. Schleppen längsseitig ist nur mit besonderer Erlaubniß zulässig;
5. Beim Einfahren in die Kanalöffnung ist auf Verlangen und nach Anordnung der Hafenbehörde der Schleppzug zu theilen;
6. der Schleppdampfer muß so stark sein, daß er seinen Anhang mit einer Geschwindigkeit von mindestens 7 km (über den Grund) in der Stunde bewegt, widrigenfalls die Kanalverwaltung berechtigt ist, den Anhang zu theilen und nach Befinden den vom Schleppzuge abgetrennten Theil durch Dampfer der Kanalverwaltung gegen die tarifmäßige Schleppgebühr weiterzubringen, oder, wo dies nicht angängig, dem Schleppdampfer auf seine Kosten einen genügend starken Dampfer zur Hülfe beizugeben;
7. Seeschiffe, d. h. mit seeschiffsmäßiger Takelage versehene Fahrzeuge, die einen Raumgehalt von mehr wie 500 Registertons Brutto haben, müssen einen Schlepper für sich haben.

§. 60.

Bei Nacht, d. h. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie bei unsichtigem Wetter und bei Sturm ist das Schleppen von Schiffsgesäßen durch den Kanal allgemein verboten. In Fahrt befindliche Schleppzüge haben sich so einzurichten, daß sie vor Eintritt der Dunkelheit in einer Ausweiche festmachen, beim unerwarteten Eintritt von schlechtem Wetter dürfen sie, wenn sie die nächste Ausweiche nicht mehr erreichen können, an den Bollern am Kanalufer festmachen, haben dann jedoch besonders scharf Ausguck nach vorn und nach hinten zu halten, und sich nähernde Schiffe durch Signal Anlage 1 Nr. 43 zu warnen.

§. 61.

Bei allen geschleppten Fahrzeugen muß während der Fahrt das Steuerruder stets durch einen seefahrtskundigen Erwachsenen besetzt sein und genau nach den Weisungen des Führers des Schleppdampfers bezw. des Lootsen gelegt werden.

### Abchnitt VIII.

#### Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

§. 62.

Schiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 kg Gewicht müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt zu haltende schwarze Flagge mit einem weißen P führen; im Uebrigen gelten für diese Schiffe die für den Verkehr mit explosiven und feuergefährlichen Gegenständen ergangenen Bestimmungen.

Schiffe mit derartiger Ladung müssen völlig isolirt, also event. von einem besonderen Schleppdampfer ohne jeden Aufenthalt durchgeführt werden.

Auf die Munition der Kriegsschiffe findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 63.

Schiffe, welche Vieh aus solchen Ländern geladen haben, aus denen die Ein- und Durchfuhr für die Provinz Schleswig-Holstein im übrigen verboten oder Einschränkungen unterworfen ist, dürfen unter folgenden Bedingungen den Kaiser Wilhelm-Kanal passieren:

1. Thierische Abfallstoffe dürfen während der Fahrt durch den Kanal von den Schiffen nicht entfernt, insbesondere nicht in das Kanalwasser geworfen werden.
2. Personen, welche mit der Wartung oder Verpflegung der auf dem Schiffe befindlichen Thiere zu thun haben, oder sonst mit denselben in Berührung kommen, dürfen während der Fahrt durch den Kanal das Land nicht betreten.
3. Zum Zweck der Kontrolle der obigen Verbote hat ein Angestellter jedes mit Vieh beladene Schiff während der Fahrt durch den Kanal zu begleiten, wofür eine Gebühr von 13 M., die mit den Kanalabgaben erhoben wird, zu erlegen ist.

§. 64.

Einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegt jedes den Kanal befahrende Schiff, wenn es

- a) im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Pest oder (innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September) von Gelbfieber an Bord gehabt hat, oder
- b) aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung jener Kontrolle angeordnet ist, und zwar in nachfolgender Weise:

I. Schiffe, welche

- a) aus der Ostsee kommend nach einem Hafen außerhalb der Elbe, oder
- b) aus der Nordsee kommend nach einem Hafen außerhalb der Kieler Förde fahren, haben beim Einfahren in die Kieler Förde bezw. in die Elbe bei Tage eine gelbe Flagge, bei Nacht eine überall hin leuchtende gelbe Laterne am Fockmast zu heissen, und werden sobald wie möglich nach der Ankunft vor der Quarantäne-Anstalt Bockbrook bezw. Cuxhaven, wo sie beizudrehen event. zu anfern haben, durch einen beamteten Arzt besichtigt.\*)

Je nach dem Ergebnis dieser Besichtigung wird das Schiff, wenn es

1. als „verseucht“ befunden ist, d. h. wenn es Cholera zc. an Bord hat, oder wenn auf ihm innerhalb der letzten 7 Tage vor seiner Ankunft an der Quarantäne-Station Fälle von Cholera zc. vorgekommen sind, von der Einfahrt in den Kanal vorerst ausgeschlossen bezw. nur unter den vom untersuchenden Arzt zu bestimmenden Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln zur Einfahrt in den Kanal bezw. zur Durchfahrt zugelassen;
2. als „verdächtig“ befunden ist d. h. wenn auf ihm Fälle von Cholera zc. vorgekommen sind, aber nicht innerhalb der letzten 7 Tage vor seiner Ankunft, nach Ausführung der ärztlicherseits als erforderlich bezeichneten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen in der Regel ohne Mitgabe einer Gesundheitswache und ohne Beschränkung seiner Verkehrsfreiheit, wie der seiner Insassen zur Fahrt in und durch den Kanal zugelassen;
3. als „rein“ befunden ist, in der Regel sofort zum freien Verkehr und zur freien Fahrt in und durch den Kanal zugelassen.

Die Verhaltensmaßregeln für die Fahrt durch den Kanal, die den Führern der zur Kanalfahrt zugelassenen „verseuchten“ Schiffe in Ausnahmefällen auch denen der „verdächtigen“ und „reinen“ Schiffe schriftlich erteilt werden, sind genau zu beachten und ist den darauf gerichteten Anordnungen der Lootsen und etwa besonders beigegebenen Begleiter (Gesundheitswache zc.) unweigerlich Folge zu leisten.

II. Schiffe, welche

- a) aus der Ostsee kommend nach einem Hafen (Ausladeplatz) innerhalb des Kanals oder an der Elbe, oder
- b) aus der Nordsee kommend nach einem Hafen (Ausladeplatz) innerhalb des Kanals oder der Kieler Förde fahren, unterliegen der gesundheitspolizeilichen Kontrolle, entsprechend den bezüglichen Vorschriften für die einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe unmittelbar vor der Einfahrt in den Kanal und zwar die zu a in der Quarantäne-Anstalt Bockbrook nördlich von Holtenu, die zu b in der Quarantäne-Anstalt zu Cuxhaven.

III. Schiffen, die aus einem Elbhafen oder einem Hafen innerhalb der Kieler Förde kommend den Kanal befahren wollen, wird auf Grund einer Bescheinigung der Hafensbehörde des Abfahrts Hafens dahin,

daß bei der vor der Abfahrt vorgenommenen ärztlichen Kontrolle der Gesundheitszustand auf dem Schiffe als unbedenklich befunden worden ist, die Fahrt durch den Kanal ohne weitere Vorsichtsmaßregeln gestattet; Schiffe, die eine solche Bescheinigung nicht beibringen, werden zurückgewiesen.

### Abschnitt IX.

#### Beschwerden.

§. 65.

Etwaige Beschwerden über die Beamten oder die Einrichtungen des Kanals sind schriftlich beim Kanalamt, dem Betriebsdirektor oder den Hafenskapitänen zu Holtenu und Brunsbüttel anzubringen, bei letzteren können sie auch zu Protokoll gegeben werden. t

Kiel, den 28. August 1896.

**Kaiserliches Kanalamt.**

Loewe.

\*) Auf Wunsch findet diese Besichtigung auch zur Nachtzeit statt.



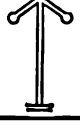









# Signal-Verzeichniß.

Anlage 1.



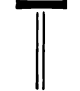



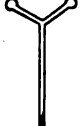

| Lfd. Nr. | Bei Tage,<br>d. h. zwischen Sonnen-Auf- und<br>Sonnen-Untergang. | Signal. | Bedeutung. | Signal. | Bei Nacht,<br>d. h. zwischen Sonnen-Unter- und<br>Sonnen-Aufgang. |
|----------|------------------------------------------------------------------|---------|------------|---------|-------------------------------------------------------------------|
|----------|------------------------------------------------------------------|---------|------------|---------|-------------------------------------------------------------------|





## A. Von Land an die Schiffe.

### a. Signale von den Hafens-Ämtern.








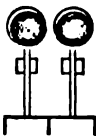

|   |                                                                                                                           |                                                                                     |                                                                                                                                                  |                                                                                       |                                                                                                                   |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Auf einem 20 m hohen, seitlich von der Einfahrts-Schleuse befindlichen Mast:<br>2 schräg nach aufwärts gerichtete Flügel. |    | Einfahrt ist nicht frei.                                                                                                                         |    | Auf einem 20 m hohen, seitlich von der Einfahrts-Schleuse befindlichen Mast:<br>zwei rothe Lichter nebeneinander. |
| 2 | Auf dem ad 1 beschriebenen Mast:<br>2 schräg nach unten gerichtete Flügel.                                                |    | Einfahrt ist frei.                                                                                                                               |    | Wie 1<br>zwei grüne Lichter nebeneinander.                                                                        |
| 3 | wie 2, jedoch eine oder mehrere Flaggen des Internationalen Signaltuchs an der am Mast befindlichen Maa.                  |    | Die Einfahrt ist nur für dasjenige Schiff frei, das von dem Hafenslootsen geführt wird, dem das beir. Flaggen- bezw. Nachtsignal zugetheilt ist. |    | wie 2, jedoch ein bis drei rothe oder weiße, oder rothe und weiße Lichter unter den beiden Lichtern.              |
| 4 | kein Signal.                                                                                                              |                                                                                     | Einfahrts-Schleusenthor ist geschlossen.                                                                                                         |   | Vier rothe Lichter in Quadratform auf dem Einfahrtsthor der betreffenden Schleuse.                                |
| 5 | kein Signal.                                                                                                              |                                                                                     | Ausfahrts-Schleusenthor ist geschlossen.                                                                                                         |  | Vier grüne Lichter in Quadratform auf dem Ausgangsthor der betreffenden Schleuse.                                 |
| 6 | an der Maa eines auf dem nächsten Schleusenmittelhaupt stehenden Mastes:<br>ein grüner Ball links vom Mast.               |  | Aufforderung an das Schiff zum Einlaufen in die in der Fahrtrichtung linke Schleuse.                                                             |  | auf dem äußeren Schleusenmittelhaupt:<br>ein grünes Licht.                                                        |
| 7 | an der Maa eines auf dem nächsten Schleusenmittelhaupt stehenden Mastes:<br>rechts vom Mast ein rother Ball.              |  | Aufforderung an das Schiff zum Einlaufen in die in der Fahrtrichtung rechte Schleuse.                                                            |  | auf dem äußeren Schleusenmittelhaupt:<br>ein rothes Licht.                                                        |

### b. Signale von den Eisenbahn-Drehbrücken.

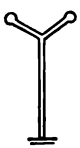

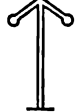
|    |                                                                                                                                                 |                                                                                     |                              |                                                                                       |                                                                                                                   |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8  | <b>Vorignal:</b><br>600 m vor den Brücken auf 10 m hohem Mast am südlichen Ufer:<br>2 schräg nach abwärts gerichtete Flügel.                    |  | Durchfahrt ist frei.         |  | <b>Vorignal:</b><br>600 m vor den Brücken auf 10 m hohem Mast am südlichen Ufer:<br>ein grünes Licht.             |
| 9  | <b>Warnungssignal:</b><br>auf 10 m hohem Mast am südlichen Kanalufer, 150 m vor den Brücken:<br>horizontal liegende quadratische rothe Scheibe. |  | Durchfahrt ist frei.         |  | <b>Warnungssignal:</b><br>auf 10 m hohem Mast am südlichen Kanalufer, 150 m vor den Brücken:<br>ein grünes Licht. |
| 10 | <b>Brückensignal:</b><br>am Mast über dem Drehpfeiler:<br>eine rothe Scheibe in der Richtung des Kanals.                                        |  | Durchfahrt ist frei.         |  | <b>Brückensignal:</b><br>am Mast über dem Drehpfeiler:<br>ein grünes Licht.                                       |
| 11 | <b>Vorignal:</b><br>wie 8<br>mit 2 schräg nach aufwärts gerichteten Flügeln.                                                                    |  | „Salt“,<br>bis Brücke offen. |  | <b>Vorignal:</b><br>wie 8<br>mit rothem Licht.                                                                    |

| Lfd. Nr. | Bei Tage,<br>d. h. zwischen Sonnen-Auf- und<br>Sonnen-Untergang.          | Signal.                                                                           | Bedeutung.                   | Signal.                                                                             | Bei Nacht,<br>d. h. zwischen Sonnen-Unter- und<br>Sonnen-Aufgang. |
|----------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 12       | Warnungssignal:<br>wie 9<br>rothe quadratische Scheibe quer<br>zum Kanal. |  | „Halt“,<br>bis Brücke offen. |  | Warnungssignal:<br>wie 9<br>rothes Licht.                         |
| 13       | Brückensignal:<br>wie 10<br>eine runde rothe Scheibe quer<br>zum Kanal.   |  | „Halt“,<br>bis Brücke offen. |  | Brückensignal:<br>wie 10<br>rothes Licht.                         |







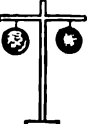
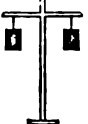
**c. Signale von der Straßen-Drehbrücke bei Rendsburg und der Prahm-Drehbrücke bei Holtzenau.**

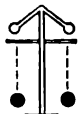

















|    |                                                                                                                               |                                                                                    |                                                                  |                                                                                                                                                                            |                                                                                                                     |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14 | Vorssignal:<br>auf 5 m hohem Mast am südlichen<br>Ufer, 900 m vor der Brücke:<br>eine runde rothe Scheibe.                    |   | Es soll das Signal 36<br>mit der Dampfpeife ge-<br>geben werden. | <br> | Vorssignal:<br>auf 5 m hohem Mast am südlichen<br>Ufer, 900 m vor der Brücke:<br>eingrünes Licht über einem rothem. |
| 15 | Brückensignal für die Straßen-<br>Drehbrücke:<br>am Mast auf dem Drehpfeiler:<br>rothe Scheibe in der Richtung<br>des Kanals. |   | Brücke ist offen.                                                |                                                                                         | Brückensignal für die Straßen-<br>Drehbrücke:<br>am Mast auf dem Drehpfeiler:<br>grünes Licht.                      |
| 16 | Ebendasselbst:<br>rothe Scheibe quer zum Kanal.                                                                               |   | Brücke ist geschlossen.                                          |                                                                                         | Ebendasselbst:<br>ein rothes Licht.                                                                                 |
| 17 | Brückensignal auf der Prahm-<br>drehbrücke bei Holtzenau:<br>kein Signal.                                                     |                                                                                    | Brücke ist offen.                                                |                                                                                                                                                                            | Brückensignal auf der Prahm-<br>drehbrücke bei Holtzenau:<br>kein Signal.                                           |
| 18 | Ebendasselbst:<br>eine rothe runde Scheibe auf<br>jedem der beiden Flügel.                                                    |  | Brücke ist geschlossen.                                          |                                                                                       | Ebendasselbst:<br>am Mast ein rothes Licht auf<br>jedem der beiden Flügel.                                          |

**d. Signale von den Ausweichen.**

|    |                                                                                                                                                              |                                                                                     |                                                                           |                                                                                       |                                                                                                                            |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 19 | Haltesignal:<br>300 m vor der Einfahrt in die Aus-<br>weichen am südlichen Ufer auf<br>10 m hohem Mast:<br>zwei schräg nach aufwärts ge-<br>richtete Flügel. |  | „Halt“ und Festlegen, bis<br>Erlaubniß zum Weiter-<br>fahren gegeben ist. |  | Haltesignal:<br>300 m vor der Einfahrt in die<br>Ausweichen am südlichen Ufer auf<br>10 m hohem Mast:<br>ein rothes Licht. |
| 20 | Wie zu 19:<br>aber zwei schräg nach abwärts<br>gerichtete Flügel.                                                                                            |  | Durchfahrt ist frei.                                                      |                                                                                       | Zuruf bezw. Schwenken mit einer<br>grünen Laterne.                                                                         |

**e. Signale von Arbeits- und Gefahrenstellen.**

|    |                                                                                                                 |                                                                                                                                                                            |                                                                                                      |                                                                                                                                                                                |                                                                                                                  |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 21 | weiße Scheiben, die mit A (An-<br>fang) und E (Ende) bezeichnet<br>sind.                                        | <br> | Wellenschlag ist den Stellen<br>schädlich.                                                           | <br> | Weiße Scheibe mit A und E und<br>ein grünes Licht über derselben.                                                |
| 22 | an der Maa eines am nördlichen<br>Kanalufer bei Nobisstrug errichteten<br>hölzernen Mastes:<br>ein rother Ball. |                                                                                         | für Schiffe, die nach Westen<br>in den Kanal einlaufen:<br>„Halt“, bis Erlaubniß zur<br>Weiterfahrt. |                                                                                            | an der Maa eines am nördlichen<br>Kanalufer bei Nobisstrug errichteten<br>hölzernen Mastes:<br>ein rothes Licht. |
| 23 | wie 22:<br>2 rothe Bälle nebeneinander.                                                                         |                                                                                         | für Schiffe, die nach Osten<br>in den Kanal wollen:<br>„Halt“.                                       |                                                                                            | wie 22:<br>2 rothe Lichter nebeneinander.                                                                        |

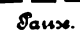



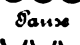

| Qsb. Nr.                                             | Bei Tage, d. h. zwischen Sonnen-Auf- und Sonnen-Untergang.                                                     | Signal.                                                                             | Bedeutung.                                                                 | Signal.                                                                               | Bei Nacht, d. h. zwischen Sonnen-Unter- und Sonnen-Aufgang.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 24                                                   | Niederlassen des Haltesignals.                                                                                 |    | Weiterfahrt ist gestattet.                                                 |     | Schwenken eines grünen Lichtes von Land aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>f. Allgemeines Haltesignal.</b>                   |                                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 25                                                   | Schwenken einer rothen Flagge vom Lande oder den Brücken aus.                                                  |    | „Halt“, ein unvorhergesehenes Hinderniß für die Weiterfahrt ist vorhanden. |     | Schwenken einer rothen Laterne vom Lande oder den Brücken aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 26                                                   | Schwenken einer grünen Flagge vom Lande oder den Brücken aus*).                                                |    | Das Hinderniß für die Weiterfahrt ist gehoben; die Fahrt ist aufzunehmen.  |     | Schwenken einer grünen Laterne vom Lande oder den Brücken aus*).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>g. Signale von Faggern.</b>                       |                                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 27                                                   | grüner Ball.                                                                                                   |    | Die Verkehrsseite.                                                         |    | grünes Licht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b>h. Signale zur Bezeichnung von Wracks.</b>        |                                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 28                                                   | eine grüne Tonne mit einem Besen darauf.                                                                       |    |                                                                            |    | ein weißes Licht auf der grünen Besen tonne.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>i. Signale von den Lootsenstationen am Lande.</b> |                                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 29                                                   | Wimpel D des Internationalen Signabuchs.                                                                       |   | Kanallootse kann nicht an Bord kommen.                                     |  | zwei rothe Lichter unter einander.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>B. Signale von den Lootsenfahrzeugen.</b>         |                                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 30                                                   | Lootsenflagge.                                                                                                 |                                                                                     | Kennzeichnung der Kanal-lootsen-Fahrzeuge.                                 |                                                                                       | wenn nöthig, Fackelfeuer.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>C. Signale von den Schiffen nach Land.</b>        |                                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 31                                                   | Rationale Lootsenflagge oder das Signal PT des Internationalen Signabuchs, beides mit Antwort-Wimpel darunter. |                                                                                     | Kanallootse gewünscht.                                                     |  | zwei weiße Lichter nebeneinander vorn über der Hecking.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>D. Signale von fahrenden Schiffen.</b>            |                                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 32                                                   | Rationalflagge.                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       | Die durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Januar 1880 zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See vorgeschriebenen Lichter. Außerdem, soweit nicht unter Zollleuchte gefahren wird oder das Signal Nr. 17 und 18 zu machen ist, ein weißes Hecklicht. Allein fahrende Boote haben, soweit sie obigen Bestimmungen nicht unterworfen sind, ein weißes nach allen Seiten gut sichtbares Licht zu führen. |
| <b>a. Signale an die Ausweiden.</b>                  |                                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 33                                                   | grüne runde Scheibe am Heck.                                                                                   |  | Die Ursache des Festlegens ist aufgehoben.                                 |  | Grünes Licht an Stelle des weißen Hecklichtes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>b. Signale an die Eisenbahn-Drehbrücken.</b>      |                                                                                                                |                                                                                     |                                                                            |                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 34                                                   | Am Vorseignal (cfr. 8) zu geben: ein langer**) Ton mit Dampf-pfeife oder Sirene.                               |  | Habe Vorseignal „frei“ gefunden und passire die Brücke.                    |  | Wie das Taghsignal.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 35                                                   | Ebendasselbst zu geben: 3 mal 3 kurze Töne mit der Dampf-pfeife oder Sirene.                                   |  | Habe „Vorseignal“ auf „Halt“ gefunden, stoppe und lege fest.               |                                                                                       | Wie das Taghsignal.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

\*) Statt durch Signal kann die Erlaubnis zur Weiterfahrt auch durch Zuruf gegeben werden.

\*\*) Die langen Töne haben eine Dauer von 6, die kurzen eine Dauer von 1 Sekunde. Die Zwischenräume bei kürzeren Tönen sind 6 Sekunden lang.

| Zfd.<br>Nr. | Bei Tage,<br>d. h. zwischen Sonnen-Auf- und<br>Sonnen-Untergang. |  | Signal. | Bedeutung. | Signal. | Bei Nacht,<br>d. h. zwischen Sonnen-Unter- und<br>Sonnen-Aufgang. |  |
|-------------|------------------------------------------------------------------|--|---------|------------|---------|-------------------------------------------------------------------|--|
|             |                                                                  |  |         |            |         |                                                                   |  |


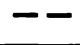
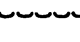
**c. Signale an die Straßen-Drehbrücke bei Rendsburg und die Prahu-Drehbrücke bei Holtzenau.**

|    |                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                              |  |                    |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------|
| 36 | Am Vorfisignal (cfr. 14) zu geben:<br>3 mal 3 lange Töne mit der<br>Dampfpfeife oder Sirene. | <br><br> | Brücke öffnen, will<br>durchfahren.                                          |  | Wie das Tagsignal. |
| 37 | 3 mal 3 kurze Töne mit der<br>Dampfpfeife oder Sirene.                                       | <br><br> | Habe das Haltesignal<br>Nr. 16 resp. 18 verstanden,<br>stoppe und lege fest. |  | Wie das Tagsignal. |

**d. Signal: „Achtung“.**

|    |                                                  |  |                                                                                                                                                                                                           |  |                    |
|----|--------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------|
| 38 | Lange Töne mit der Dampf-<br>pfeife oder Sirene. |  | Beim Befahren der starken<br>Kurven zwischen Levensau<br>und Holtzenau, bei Annähe-<br>rung von Schiffen, Vaggern,<br>Vaggerprähmen, der mit<br>Signal Nr. 21 bezeichneten<br>Stellen, Booten und Fahren. |  | Wie das Tagsignal. |
|----|--------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------|

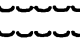


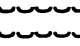


**e. Signal beim Überholen.**

|    |                                                       |                                                                                     |                                                     |  |                    |
|----|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--|--------------------|
| 39 | Drei kurze Töne mit der Dampf-<br>pfeife oder Sirene. |    | Ich will Sie überholen.                             |  | Wie das Tagsignal. |
| 40 | Zwei lange Töne mit der Dampf-<br>pfeife oder Sirene. |    | Ich bin bereit, laufen<br>Sie vorbei.               |  | Wie das Tagsignal. |
| 41 | Fünf kurze Töne mit der Dampf-<br>pfeife oder Sirene. |  | Ich kann das Vorbeifahren<br>jetzt nicht gestatten. |  | Wie das Tagsignal. |

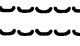

**F. Signal von festliegenden Schiffen.**

|    |              |  |                        |  |                                                                                      |
|----|--------------|--|------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 42 | Kein Signal. |  | Anzeigen der Position. |  | Je eine weiße Laterne am Bug<br>und Heck an der dem Fahrwasser<br>zugekehrten Seite. |
|----|--------------|--|------------------------|--|--------------------------------------------------------------------------------------|

**a. Warnungs-Signale.**

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 43 | Fortwährend kurze Töne mit der<br>Dampfpfeife oder Sirene und 3<br>schwarze Kugeln oder Körper von<br>65 cm Durchmesser senkrecht über-<br>einander, und nicht weniger, als<br>1 m von einander entfernt, an<br>solcher Stelle, daß von vorn<br>und hinten sichtbar. | <br><br> | „Ich sitze fest“<br>oder<br>Ich bin manövrierunfähig. | <br><br> | Fortwährend kurze Töne mit der<br>Dampfpfeife oder Sirene und statt<br>des weißen Positionslichtes der<br>Dampfer: 3 rote Lichter senkrecht<br>über einander, und nicht weniger,<br>als 1 m von einander entfernt,<br>nach vorn und hinten sichtbar. |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**b. Signale, wenn Havarie an Schiff oder Maschine.**

|    |                                                            |                                                                                                                                                                            |                                                              |  |                    |
|----|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--|--------------------|
| 44 | Fortwährend kurze Töne mit der<br>Dampfpfeife oder Sirene, | <br> | Habe Havarie an Schiff oder<br>Maschine, muß sofort stoppen. |  | Wie das Tagsignal. |
|----|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--|--------------------|

**F. Nebelsignale.**

|    |                                                                                                    |  |                            |  |                    |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--|----------------------------|--|--------------------|
| 45 | Jede Minute ein langer Ton mit<br>der Dampfpfeife oder Sirene,<br>Segelschiffe mit dem Nebelhorn.  |  | Schiff steuert westwärts.  |  | Wie das Tagsignal. |
| 46 | Jede Minute zwei lange Töne mit<br>der Dampfpfeife oder Sirene,<br>Segelschiffe mit dem Nebelhorn. |  | Schiff steuert ostwärts.   |  | Wie das Tagsignal. |
| 47 | Mindestens alle 2 Minuten<br>Schläge mit der Schiffsglocke.                                        |  | Schiff ist nicht in Fahrt. |  | Wie das Tagsignal. |

**G. Signal des Schleppdampfers an zu schleppende Schiffe.**

|    |                                                      |                                                                                     |                                     |  |                                                                                       |
|----|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 48 | Ein langer und ein kurzer Ton<br>mit der Dampfpfeife |  | Ich hole Sie ab, werfen<br>Sie los. |  |  |
|----|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------|

# Bestimmungen

über die

## Abgaben-Erhebung auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

### Abschnitt I.

#### „Tarife.“

#### I. Tarif für die Fahrt auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal.

Für die Fahrt durch den Kaiser Wilhelm-Kanal werden von sämtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

##### A. Von beladenen Fahrzeugen.

|                                                                                                                                                                                                                 | Mark  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Im Durchgangsverkehr (von der Elbe zur Kieler Förde oder umgekehrt.)                                                                                                                                         |       |
| a) im allgemeinen Durchgangsverkehr                                                                                                                                                                             |       |
| für die ersten 400 Registertons Netto je . . . . .                                                                                                                                                              | 0,60  |
| für die überschießenden, bis einschließlich 600 Registertons Netto je . . . . .                                                                                                                                 | 0,40  |
| für die weiter überschießenden, bis einschließlich 800 Registertons Netto je . . . . .                                                                                                                          | 0,30  |
| für die weiter überschießenden Registertons Netto je . . . . .                                                                                                                                                  | 0,20  |
| mindestens aber . . . . .                                                                                                                                                                                       | 10,00 |
| b) im deutschen Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —)                                                                                                                        |       |
| bei einer Schiffsgröße bis zu 50 Registertons Netto einschließlich, für jede Registerton Netto                                                                                                                  | 0,40  |
| mindestens aber . . . . .                                                                                                                                                                                       | 6,00  |
| 2. Im Theilstreckenverkehr (von der Elbe oder der Ostsee nach einem Plage am Kanal oder umgekehrt oder zwischen Plätzen am Kanal)                                                                               |       |
| für jede Registerton Netto                                                                                                                                                                                      |       |
| a) für das Passiren einer der Endschleusen . . . . .                                                                                                                                                            | 0,20  |
| b) für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet) . . . . .                                                                                                                                         | 0,01  |
| mindestens aber, wenn eine Endschleuse passirt ist . . . . .                                                                                                                                                    | 4,00  |
| sonst . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 1,00  |
| mit folgenden Ausnahmen:                                                                                                                                                                                        |       |
| a) Fahrzeuge im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —)                                                                                                                        |       |
| bis 50 Registertons Netto einschl. zahlen für jede Registerton Netto:                                                                                                                                           |       |
| a) für das Passiren einer der Endschleusen . . . . .                                                                                                                                                            | 0,10  |
| b) für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet) . . . . .                                                                                                                                         | 0,01  |
| mindestens aber, wenn eine Endschleuse passirt ist . . . . .                                                                                                                                                    | 3,00  |
| sonst . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 1,00  |
| β) Fahrzeuge, die nachweislich an einem der durch den Kanal abgeschnittenen Wasserläufe der Burg-Rudensee'er Niederung beheimathet sind, zahlen für die Strecke von der Elbe bis km 23 einschließlich überhaupt |       |
| für jede Registerton Netto . . . . .                                                                                                                                                                            | 0,10  |
| mindestens aber . . . . .                                                                                                                                                                                       | 1,00  |
| γ) Kleinere offene nur durch Ruder oder Segel zu bewegende Boote fahren im Kanal frei, für das Passiren einer der Endschleusen zahlen sie . . . . .                                                             | 1,00  |

##### B. Von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen

nach den um 20 Prozent verminderten Sätzen zu 1 und 2, unbeschadet der dort festgesetzten Mindestabgaben.

Während ( ) Monate Oktober bis einschließlich März ( ) den die Abgabensätze des I. Tarifs um 10 Prozent erhöht.

## II. Tarif für die im Kaiser Wilhelm-Kanal zu zahlenden Schlepplöhne.

An Schlepplohn haben zu zahlen:

### A. Segelfahrzeuge bei Benutzung der regelmäßigen Schleppzüge der Kanalverwaltung:

#### 1. im Durchgangsverkehr

- a) beladene . . . . . 0,40
- b) leere oder in Ballast gehende . . . . . 0,25
- c) im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Registertons Netto einschließlich . . . . . 0,25

#### 2. im Theilstreckenverkehr und zwar für jede Strecke von 5 km (angefangene für voll gerechnet)

- a) beladene . . . . . 0,02
- mindestens aber . . . . . 0,10
- b) im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Registertons Netto einschließlich mindestens aber . . . . . 0,015
- c) leere oder in Ballast gehende Fahrzeuge die um 20 Prozent verminderten Sätze zu 2 a und b, mindestens aber . . . . . 0,10

### B. Segelfahrzeuge, welche durch einen besonderen Schleppdampfer der Kanalverwaltung durch den Kanal geschleppt werden, haben an Schlepplohn zu entrichten:

#### a) wenn sie durch den ganzen Kanal geschleppt werden

- 1. für einen Schleppdampfer der Klasse A . . . . . 180
- 2. = = = = = B . . . . . 135
- 3. = = = = = C . . . . . 90

#### b) wenn sie nur durch einen Theil des Kanals geschleppt werden, für jede Strecke von 10 km (angefangene für voll gerechnet)

- 1. für einen Schleppdampfer der Klasse A . . . . . 15
- 2. = = = = = B . . . . . 12,50
- 3. = = = = = C . . . . . 10

C. Dampfer, welche den Kanal nicht mit eigener Kraft durchfahren wollen oder können, oder denen dies von der Kanalverwaltung mit Rücksicht auf die eigene Sicherheit, die der übrigen den Kanal befahrenden Schiffe, oder endlich auf die Kanalanlagen selbst, untersagt werden muß, haben für das Schleppen durch Schleppdampfer der Kanalverwaltung die gleichen Abgaben zu entrichten, wie Segelfahrzeuge.

D. Dampfer, die den Kanal mit eigener Kraft durchfahren, denen aber auf Anordnung der Eingangshafenbehörde oder auf eigenen Wunsch ein Schleppdampfer zur eventl. Hilfeleistung beigegeben wird, zahlen die Hälfte der zu B 1<sup>a</sup> und B 1<sup>b</sup> bestimmten Sätze.

Ergiebt sich im Laufe der Fahrt die Nothwendigkeit, daß der Dampfer wirklich geschleppt werden muß, so ist für die Strecke, auf der dies geschieht, die Differenz gegen die vollen Sätze zu B 1<sup>a</sup> und B 1<sup>b</sup> im Ausgangshafen nachzuzahlen.

E. Erleidet durch die Schuld des Schiffsführers der Antritt oder die Vollendung der Kanalfahrt eine Verzögerung von mehr als 2 Stunden, so sind für jede angefangene oder volle Stunde der weiteren Verzögerung Gebühren nach den Sätzen zu B 1<sup>b</sup> (im Falle zu D die Hälfte) zu entrichten.

|                                                                                                                         | Für die ersten 200 Reg.-Tons Netto je %. | Für die über-schleppenden Reg.-Tons Netto je %. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| a) beladene . . . . .                                                                                                   | 0,40                                     | 0,30                                            |
| b) leere oder in Ballast gehende . . . . .                                                                              | 0,25                                     | 0,20                                            |
| c) im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Registertons Netto einschließlich . . . . .                                   | 0,25                                     |                                                 |
| a) beladene . . . . .                                                                                                   | 0,02                                     | 0,015                                           |
| mindestens aber . . . . .                                                                                               | 0,10                                     | 0,10                                            |
| b) im Küstenfrachtverkehr fahrende bis 50 Registertons Netto einschließlich mindestens aber . . . . .                   | 0,015                                    |                                                 |
| c) leere oder in Ballast gehende Fahrzeuge die um 20 Prozent verminderten Sätze zu 2 a und b, mindestens aber . . . . . | 0,10                                     | 0,10                                            |
| Mart                                                                                                                    |                                          |                                                 |
| 1. für einen Schleppdampfer der Klasse A . . . . .                                                                      | 180                                      |                                                 |
| 2. = = = = = B . . . . .                                                                                                | 135                                      |                                                 |
| 3. = = = = = C . . . . .                                                                                                | 90                                       |                                                 |
| 1. für einen Schleppdampfer der Klasse A . . . . .                                                                      | 15                                       |                                                 |
| 2. = = = = = B . . . . .                                                                                                | 12,50                                    |                                                 |
| 3. = = = = = C . . . . .                                                                                                | 10                                       |                                                 |



### III. Tarif für die den Kanalbooten im Falle des §. 14 zu c der Betriebsordnung zu zahlenden Wegeelder.

| Lau-<br>fende<br>Nr. | Von der Schiffs-<br>liegestelle bei<br>km |                                       | ist der Kanal-<br>bootie zu<br>erfordern aus<br>(bezw. zu ent-<br>lassen nach) der<br>Bootsstation | und ihm<br>an<br>Wegegeld<br>zu<br>entrichten<br>M. | event. zu benutzen<br>die Fernsprekstelle bei |
|----------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1                    | 3,3                                       | Ostermoor                             | Brunsbüttel                                                                                        | 0,80                                                | —                                             |
| 2                    | 6,3 bzw. 7,3                              | Rudensee                              | =                                                                                                  | 1,60                                                | Fähre Rudensee                                |
| 3                    | 13,8                                      | Burg i. D.                            | =                                                                                                  | 2,80                                                | = Burg i. D.                                  |
| 4                    | 18,0                                      | Hochdonn                              | =                                                                                                  | 3,60                                                | = Hochdonn                                    |
| 5                    | 20,8                                      | Düterswisch                           | =                                                                                                  | 4,20                                                | = Hohenhörn oder Hochdonn                     |
| 6                    | 22,9                                      | Hohenhörn bezw. Schafstedt            | =                                                                                                  | 4,60                                                | = Hohenhörn                                   |
| 7                    | 30,0                                      | Grünenthal                            | Nübbel                                                                                             | 5,60                                                | Kanalmeister in Grünenthal                    |
| 8                    | 34,7                                      | Fischerhütte                          | =                                                                                                  | 4,60                                                | Fähre Fischerhütte                            |
| 9                    | 40,0                                      | Oldenbüttel                           | =                                                                                                  | 3,60                                                | = Oldenbüttel                                 |
| 10                   | 49,0                                      | Hamweddel bezw. Breiholz              | =                                                                                                  | 1,80                                                | ) = Meckelmoor                                |
| 11                   | 49,5                                      | An der Luhnau                         | =                                                                                                  | 1,60                                                |                                               |
| 12                   | 56,0                                      | Schülp                                | =                                                                                                  | 0,40                                                | —                                             |
| 13                   | 58,3                                      | Westerrönfeld                         | =                                                                                                  | 0,40                                                | Weiche bei Westerrönfeld                      |
| 14                   | 61,0                                      | Kendsburg (Kreishafen am Kanal)       | =                                                                                                  | 0,80                                                | ) Werft am Saatsee                            |
| 15                   | 62,8                                      | Werft am Saatsee                      | =                                                                                                  | 1,20                                                |                                               |
| 16                   | 65,0                                      | Häfen an der Obereider westlich Km 65 | =                                                                                                  | 1,50                                                | ) Kanalmeister bei Nobiskrug                  |
| 17                   | 66,8                                      | Borgstedt                             | =                                                                                                  | 2,50                                                |                                               |
| 18                   | 68,2                                      | Lehmbeck                              | =                                                                                                  | 3,00                                                | ) Fähre Sehestedt                             |
| 19                   | 69,5                                      | Rade bezw. Schirnau                   | =                                                                                                  | 3,60                                                |                                               |
| 20                   | 71,8                                      | Steinwehr                             | =                                                                                                  | 4,00                                                | ) Fähre Landwehr                              |
| 21                   | 75,0                                      | Sehestedt                             | =                                                                                                  | 4,60                                                |                                               |
| 22                   | 80,0                                      | Kl. Königsförde                       | Holtenua                                                                                           | 3,80                                                | ) Kanalmeister Levensau                       |
| 23                   | 84,0                                      | Rosenkranz                            | =                                                                                                  | 3,00                                                |                                               |
| 24                   | 85,0                                      | Flemhuder See                         | =                                                                                                  | 2,80                                                | ) Fähre Knoop                                 |
| 25                   | 86,0                                      | Landwehr                              | =                                                                                                  | 2,60                                                |                                               |
| 26                   | 92,6                                      | Levensau                              | =                                                                                                  | 1,40                                                |                                               |
| 27                   | 95,2                                      | Knoop                                 | =                                                                                                  | 0,80                                                |                                               |

### IV. Tarif für längeres Behalten des Booten an Bord.

Wünscht bei freiwilligem, länger als zwei Stunden dauernden, Aufenthalt innerhalb der Kanalstrecke der Schiffsführer für die Dauer jenes den Booten an Bord zu behalten, so hat er dafür eine besondere Gebühr von 1 M für jede überschießende, angefangene oder vollendete Stunde beim Ausgangsamt zu zahlen.

## V. Tarif für die Vermietung von Zollzeichen.

Für die Anmietung von Zollzeichen (Flagge und Leuchte) sind für jede Fahrt zu zahlen . 2,00 *M.*  
Die Zollzeichen sind auf der Austrittsstation dem Lootsen zurück zu geben.  
Für beschädigte Zollzeichen ist Entschädigung bis zum vollen Betrage des Werthobjekts zu leisten.

### Erläuterungen zu den Tarifen.

1. Passagier- und Luftfahrzeuge, sowie Kriegsschiffe gelten stets als beladene Fahrzeuge.
2. Dampfschiffe (Motorboote) sowie Ruderboote zahlen, wenn sie einen ordnungsmäßigen Schleppzug benutzen, die gleichen Schleppgebühren wie Segelfahrzeuge.
3. Luftfahrzeuge und Schleppdampfer fahren nicht im Küstenfrachtverkehr. Schleppdampfer gelten als „leer“, sofern sie nicht eigene Ladung haben.
4. Die nach Vorstehendem zu entrichtenden Abgaben werden je für sich auf volle 10 Pfennig in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfennig gar nicht, von 5 Pfennig ab für volle 10 Pfennig gerechnet werden.

Desgleichen werden Bruchtheile von einem halben Registerton und mehr für ein volles Registerton gerechnet, kleinere Bruchtheile außer Ansatz gelassen.

5. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgaben für den Durchgangsverkehr werden Bruchtheile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.
6. In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen den Lootsenstationen Brunsbüttel, Mübbel und Friedrichsort mit einbegriffen.
7. Den aus der Nordsee kommenden oder dorthin gehenden Fahrzeugen wird das für die Strecke zwischen der Nordsee und Brunsbüttel zu zahlende Elblootsgeld auf die Kanalabgabe in Anrechnung gebracht.

## Abchnitt II.

### Erhebung der Abgaben, Schlepplöhne und Lootsengelder.

#### §. 1.

##### Allgemeines.

1. Die Zahlung aller Abgaben hat in der Regel bei den Eintrittsämtern\*) auf Grund des durch einen deutschen oder in Deutschland anerkannten fremden Meßbrief nachgewiesenen Netto-Raumgehalts und der in zwei Ausfertigungen vorzulegenden Anmeldezettel,\*\*) welche gleichzeitig als Quittung dienen, zu erfolgen. Von diesen Anmeldezetteln bleibt der eine bei der Hebestelle, der andere dient dem Schiffsführer als Ausweis während der Kanalfahrt. Beim Verlassen des Kanals hat der Schiffsführer den zweiten Anmeldezettel nach Abtrennung der Quittung entweder an den Kanalloomten bezw. den Führer des Schleppdampfers oder an den Schleusenmeister bezw. dessen Vertreter abzugeben.

2. Die Einfahrt in den Kanal bezw. die Ausfahrt aus demselben wird nicht eher gestattet, als bis der Schiffsführer durch Vorzeigung der abgestempelten Quittung den Nachweis geliefert hat, daß die Abgaben bezahlt sind.

\*) Neben Zollämter zu Brunsbüttel und Holtenu und Steueramt zu Nendzburg.

\*\*) Die Formulare zu den Anmeldungen werden dem Schiffsführer von den Kanalloomten oder dem Hebeamten in einzelnen Exemplaren unentgeltlich verabfolgt. Größere Mengen Anmelde-Formulare werden gegen Erstattung der Druckkosten — 1 *M.* für 100 Stück — von den Hebeamten oder dem Kanalamt verabfolgt.

Schiffe, die keinen Lootsen haben, oder die keinem Schleppzuge angehören, haben die Quittung dem diensthabenden Schleusenmeister vorzuzeigen.

3. Schiffe, die von einem Orte außerhalb des Kanals nach einem an diesem belegenen Orte fahren, um auf demselben Wege zurückzukehren, haben beim Eintritt in den Kanal sofort die Abgaben für beide Fahrten zu entrichten.

4. Die auf Passierschein (§. 2 B 2) abgefertigten Schiffe haben die Abgaben spätestens innerhalb 8 Tagen nach Ausstellung des Scheins bei der in diesem angegebenen Hebestelle zu entrichten.

## §. 2.

### Anmelde-Formulare.\*)

#### A. Durchgangsverkehr.

Für die Strecke Holtenau—Brunsbüttel und umgekehrt sind die weißen Anmeldeformulare nach Muster A zu benutzen.

#### B. Theilstrecken-Verkehr.

1. Für Fahrten von außen nach einem Ort am Kanal und in umgekehrter Richtung sind Anmeldeformulare nach Muster A mit rothem Streifen zu benutzen. (Vergl. auch §. 1, 3.)

2. Bei Fahrten zwischen zwei am Kanal gelegenen Orten sind bei den Fährwärttern oder Kanalmeistern Passierscheine nach Muster B mit gelbem Streifen zu lösen.

3. Für den Verkehr auf der Strecke von Brunsbüttel bis km 23 und umgekehrt sind Anmeldeformulare nach Muster C mit grünem Streifen zu benutzen.

## §. 3.

### Kontrolle der in den Anmeldeformularen gemachten Angaben.

Die Beamten der Kanalverwaltung sind jederzeit berechtigt, sich von der Richtigkeit der von dem Schiffsführer gemachten Angaben in geeigneter Weise zu überzeugen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Beamten nach Kräften zu unterstützen.

Bei Fahrten im Theilstreckenverkehr ist der Endpunkt bezw. auch der Anfangspunkt der Fahrt dem Hebungsbeamten glaubhaft nachzuweisen.

## §. 4.

### Abschätzung des Raumgehaltes.

Schiffe, welche keinen ordnungsmäßigen Meßbrief (§. 1) besitzen, werden von Beamten der Kanalverwaltung vorbehaltlich der Befugnisse der letzteren eine Vermessung oder Nachvermessung der Schiffe vorzunehmen auf ihren Netto-Raumgehalt abgeschätzt und nach dieser Abschätzung tarifiert.

Wird diese Abschätzung von dem Schiffsführer nicht als zutreffend anerkannt, so hat er einen ordnungsmäßigen Meßbrief beizubringen, worauf event. der zu viel bezahlte Betrag zurückerstattet wird.

## §. 5.

### Fahrtscheinhefte.

Schiffe, die wiederholt den ganzen Kanal unter gleichen Voraussetzungen durchfahren wollen, können Fahrtscheinhefte nach Muster D lösen, in welchen 50 Fahrten enthalten sind.

Diese Fahrtscheinhefte, welche vom Tage ihrer Ausstellung gerechnet zwei Jahre Gültigkeit haben, werden von dem Kaiserlichen Kanalamt zu Kiel und von den Hebestellen zu Holtenau, Brunsbüttel und Rendsburg auf mündlichen oder schriftlichen Antrag ausgegeben. Dem Antrage sind das weiße Anmeldeformular A in doppelter Ausfertigung und die Schiffspapiere beizufügen.

\*) Die Muster dieser Formulare und der Fahrtscheinhefte (§. 5) sind nicht mit abgedruckt.

§. 6.

**Stundung der Abgaben.**

Das Kanalamt ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, solchen Rhedereien, deren Schiffe den Kanal wiederholt benutzen und monatlich mindestens 300 *M* Kanalabgaben entrichten, auf besonderen Antrag eine einmonatliche Stundung der Abgaben zu gewähren.

Die Bedingungen dafür werden auf Verlangen vom Kaiserlichen Kanalamt mitgetheilt.

§. 7.

**Zahlungsmittel.**

Alle Zahlungen sind ausschließlich in deutscher Reichswährung zu leisten.

An Stelle der Einzahlung des baaren Geldes ist Ueberweisung im Bankverkehr an die Kaiserliche Oberpostkasse (Kanalverwaltung) in Kiel gestattet.

§. 8.

**Kontrolle.**

Die Kanalverwaltung behält sich das Recht vor, sich jederzeit durch ihre Beamten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Schiffe, die den Kanal befahren, ihre Abgaben ordnungsmäßig entrichtet haben.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang

Berlin, Freitag, den 11. Dezember 1896.

№ 52.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Entlassungen; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 621  
2. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende November 1896 . . . . . 622  
3. **Marine und Schifffahrt:** Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffswechsbriefe in Deutschland und Belgien . . . . . 624

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestellung eines Stations-Kontrolleurs; — Aenderung der Vorschriften über die Denaturirung von Salz . . . . . 624  
5. **Versicherungs-Wesen:** Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Lesebau-Vereinsgenossenschaft . . . . . 625  
6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 625

### 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem bisherigen Konsul in Macassar (Celebes), Palm Siemsen, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Santa Cruz de Teneriffe (Canarische Inseln), Adolf Büchle, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Dem zum Königlich belgischen Konsul mit dem Amtssitz in Mannheim, an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen bisherigen Konsuls, Geheimen Kommerzienraths Philipp Diffené, ernannten Herrn Carl Haas ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.



**W e f e n .**

Banken Ende November 1896  
sichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1896.  
(auf Tausend Mark.)

**Activa.**

| Metall-<br>Vestand. | Gegen<br>31. Dft.<br>1896. | Reichs-<br>kassen-<br>scheine. | Gegen<br>31. Dft.<br>1896. | Noten<br>anderer<br>Banken. | Gegen<br>31. Dft.<br>1896. | Wechsel. | Gegen<br>31. Dft.<br>1896. | Rombard. | Gegen<br>31. Dft.<br>1896. | Effekten. | Gegen<br>31. Dft.<br>1896. | Sonstige<br>Activa. | Gegen<br>31. Dft.<br>1896. | Summe<br>der<br>Activa. | Gegen<br>31. Dft.<br>1896. | Laufende<br>Nummer. |
|---------------------|----------------------------|--------------------------------|----------------------------|-----------------------------|----------------------------|----------|----------------------------|----------|----------------------------|-----------|----------------------------|---------------------|----------------------------|-------------------------|----------------------------|---------------------|
| 18.                 | 19.                        | 20.                            | 21.                        | 22.                         | 23.                        | 24.      | 25.                        | 26.      | 27.                        | 28.       | 29.                        | 30.                 | 31.                        | 32.                     | 33.                        | 34.                 |
| 857 673             | + 29 115                   | 21 289                         | + 400                      | 10 163                      | - 912                      | 684 539  | - 26 618                   | 110 158  | - 2 972                    | 5 744     | - 537                      | 51 835              | 6 825                      | 1 741 401               | - 8 349                    | 1.                  |
| 4 523               | - 215                      | 54                             | + 13                       | 175                         | + 106                      | 30 478   | - 887                      | 8 369    | - 663                      | 6 420     | - 74                       | 2 863               | + 21                       | 52 882                  | - 1 699                    | 2.                  |
| 30 640              | + 464                      | 77                             | + 19                       | 2 666                       | - 612                      | 48 389   | - 857                      | 3 217    | - 447                      | 60        | + 5                        | 2 151               | + 340                      | 87 200                  | - 1 088                    | 3.                  |
| 22 636              | - 143                      | 565                            | 168                        | 8 940                       | + 869                      | 72 855   | 404                        | 5 453    | + 709                      | 665       | - 395                      | 6 683               | - 71                       | 117 797                 | + 397                      | 4.                  |
| 10 710              | + 245                      | 200                            | - 18                       | 1 460                       | - 98                       | 19 515   | - 433                      | 1 518    | - 49                       | 8         | -                          | 877                 | + 133                      | 34 288                  | - 220                      | 5.                  |
| 1 833               | + 173                      | 17                             | - 3                        | 50                          | - 26                       | 21 345   | + 665                      | 737      | - 33                       | 44        | + 16                       | 2 066               | - 366                      | 29 092                  | + 426                      | 6.                  |
| 5 163               | + 249                      | 25                             | + 7                        | 125                         | - 11                       | 19 413   | + 252                      | 2 162    | - 16                       | 3 993     | + 1                        | 2 445               | + 73                       | 33 326                  | + 554                      | 7.                  |
| 869                 | + 294                      | 12                             | + 8                        | 71                          | - 39                       | 4 971    | - 1 083                    | 1 238    | + 267                      | 455       | - 10                       | 10 751              | + 1 159                    | 18 370                  | + 596                      | 8.                  |
| 937 047             | + 30 181                   | 22 239                         | + 258                      | 23 650                      | - 723                      | 901 505  | - 29 365                   | 132 852  | - 3 204                    | 17 392    | - 994                      | 79 671              | - 5 536                    | 2 114 356               | - 9 383                    |                     |

### 3. Marine und Schifffahrt.

#### Bestimmungen

über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmessbriefe in Deutschland und Belgien.

Nachdem in Folge des Inkrafttretens der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 zwischen dem Deutschen Reich und Belgien ein anderweitiges Uebereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmessbriefe getroffen worden ist, werden die Schiffe der beiderseitigen Handelsmarinen vom 1. Januar 1897 ab, wie folgt, behandelt:

1. In deutschen Häfen werden die nationalen Messbriefe belgischer Segel- und Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt. Belgische Dampfschiffe können jedoch zum Zweck der Entrichtung der Schiffsabgaben die Ermittlung des Abzuges für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den §§. 14 B und 15 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 verlangen. Die Ermittlung erfolgt regelmäßig im Wege der Berechnung, durch Nachvermessung der bezeichneten Räume aber nur dann, wenn die Berechnung mit Hülfe der in den belgischen Messbriefen enthaltenen Raumgehaltsangaben nicht ausführbar ist. Ist im Einzelfalle weder die Berechnung noch die Nachvermessung der Räume thunlich, so kann die Hafenbehörde dem Anspruche des Schiffes durch einen auf 10% festgesetzten prozentualen Abschlag von dem im Messbriefe nachgewiesenen Netto-Raumgehalt genügen.
2. In belgischen Häfen werden
  - a) die nationalen Messbriefe deutscher Segelschiffe und die vor dem 1. Juli 1895 ausgestellten regelmäßigen Messbriefe deutscher Dampfschiffe ohne Nachvermessung anerkannt.
  - b) bei den vom 1. Juli 1895 ab ausgestellten Messbriefen deutscher Dampfschiffe und bei den vor diesem Zeitpunkte gemäß §. 17 der deutschen Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 unter Anwendung des britischen Abzugsverfahrens ausgestellten Spezial-Messbriefen deutscher Dampfschiffe werden die Angaben über den Netto-Raumgehalt in belgischen Häfen nicht anerkannt. Zur Feststellung des für die Entrichtung der Schiffsabgaben maßgebenden Netto-Raumgehalts werden vielmehr die Abzüge für die Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den belgischen Vorschriften durch Berechnung, und nur dann, wenn diese mit Hülfe der in dem deutschen Messbriefe enthaltenen Raumgehaltsangaben nicht ausführbar ist, durch Nachvermessung der bezeichneten Räume ermittelt. Die übrigen für die Feststellung des Netto-Raumgehalts erforderlichen Angaben werden ohne Nachvermessung aus dem deutschen Messbriefe übernommen.

Soweit nach Vorstehendem eine theilweise Nachvermessung erforderlich ist, ist dieselbe auf das Maß des nothwendigsten zu beschränken. Die Gebühren für diese Nachvermessung werden nur für die thatsächlich vermessenen Räume berechnet.

Berlin, den 7. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: R o t h e.

### 4. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Steuer-Inspektor Werner aus Köln a. Rh. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuer-Inspectors Borbrodt in Mülhausen i. G. den Hauptzollämtern zu Altkirch und Münster i. G. sowie den Haupt-Steuerämtern zu Colmar und Mülhausen i. G. als Stations-Kontroleur mit dem Wohnsitz in Mülhausen i. G. vom 1. Dezember d. J. ab beigeordnet worden.



Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 26. November d. J. Folgendes beschlossen:

An Stelle der in den Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, (Central-Blatt 1888 S. 642 ff.) unter Ziffer 2 A b, bb für Viehsalzlechte aus Steinsalz als Denaturierungsmittel vorgeschriebenen  $\frac{3}{8}$  Prozent Eisenoryd und  $\frac{1}{4}$  Prozent Holzkohlenpulver sind anzuwenden  $\frac{1}{4}$  Prozent Eisenoryd und  $\frac{1}{4}$  Prozent Holzkohlenpulver.

## 5. Versicherungs-Wesen.

Der in Nr. 48 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1893 veröffentlichte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleibt für die am 1. Januar 1897 beginnende Tarisperiode bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.  
Bödiker.

## 6. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr. | Name und Stand     | Alter und Heimath | Grund der Bestrafung. | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. | Datum des Ausweisungsbefchlusses. |
|--------------|--------------------|-------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen. |                   |                       |                                                 |                                   |
| 1.           | 2.                 | 3.                | 4.                    | 5.                                              | 6.                                |

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

|    |                                                   |                                                                                                                      |                            |                                                                |                    |
|----|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. | Josefine Demangeont, Sprachlehrerin,              | geboren am 13. Juli 1877 zu Nancy, Frankreich, französische Staatsangehörige,                                        | Landstreichen,             | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                      | 26. November d. J. |
| 2. | Wenzel Giptner, Schnelber,                        | geboren am 15. März 1871 zu Zischowitz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsbahngelöst zu Schmolan, ebendasselbst,    | desgleichen,               | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                | 20. November d. J. |
| 3. | Christian Josef Hilbert, Tischlergehülfe,         | geboren am 5. März 1877 zu Wien,                                                                                     | Betteln,                   | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,             | 30. Oktober d. J.  |
| 4. | Franz Hirmke, Arbeiter,                           | geboren am 17. Dezember 1838 zu Nieder-Paulowitz, Oesterreich,                                                       | desgleichen,               | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O., | 19. Oktober d. J.  |
| 5. | Wilhelm Kobliczke, Weber,                         | geboren am 8. August 1871 zu Bärn, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsbahngelöst zu Gjenkowitz, Bezirk Landstron, Böhmen, | Landstreichen und Betteln, | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Liegnitz,        | 26. November d. J. |
| 6. | Hugo Koele, Brauer,                               | geboren am 29. Januar 1874 zu Znaim, Mähren, ortsbahngelöst zu Innsbruck,                                            | Landstreichen,             | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,                | 16. November d. J. |
| 7. | Vid Kolarić (alias Peter Kolarz), Fabrikarbeiter, | geboren im Jahre 1871 zu Karlovec, Komitat Agram, Kroatien, ortsbahngelöst ebendasselbst.                            | Landstreichen und Betteln, | Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oepeln,          | 13. November d. J. |

| Laufende Nr. | Name und Stand                           | Alter und Heimath                                                                                                                     | Grund der Bestrafung.                      | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.           | Datum des Ausweisungsbefchlusses |
|--------------|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------|
|              | der Ausgewiesenen.                       |                                                                                                                                       |                                            |                                                           |                                  |
| 1.           | 2.                                       | 3.                                                                                                                                    | 4.                                         | 5.                                                        | 6.                               |
| 8.           | Zofef Kroier (Krojer), Stricker-gehülfe, | geboren am 18. Oktober 1868 zu Mattighofen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsbahörig ebendafelbst,                               | Landftreichen und falsche Namensangabe,    | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,           | 18. November d. J.               |
| 9.           | Franz Kub, Stein-drucker.                | geboren am 21. April 1879 zu Komotau, Böhmen, ortsbahörig zu Horschenz, Bezirk Komotau,                                               | Obdachlosigkeit,                           | dieselbe,                                                 | 9. November d. J.                |
| 10.          | Johann Marefch, Kellner.                 | geboren am 2. Dezember 1872 zu Gölkersdorf, Nieder-Oesterreich, öfterreichischer Staatsangehöriger,                                   | Landftreichen,                             | Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,              | 4. November d. J.                |
| 11.          | Paul Eugen Noé, Arbeiter,                | geboren am 8. Juni 1871 zu Etampes, Frankreich, franzöflicher Staatsangehöriger,                                                      | Landftreichen und Betteln,                 | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,                   | 24. November d. J.               |
| 12.          | Wilhelm Kust, Handlungsgehülfe,          | geboren am 15. März 1850 zu Köbel, Mecklenburg-Schwerin, ortsbahörig zu Terborg, Gemeinde Warfefeld, Provinz Selberland, Niederlande, | Landftreichen und Führung falschen Namens, | Königlich preußischer Re-aterungs-Präsident zu Danabrück, | 27. November d. J.               |

Nachstehende Ausweisungen aus dem Reichsgebiet:

a) der Stewardeß Hildegard genannt Hilda Hanfson (Central-Blatt für 1896 S. 143 B. 6),

b) des Arbeiters Louis Segert (Central-Blatt für 1894 S. 89 B. 16)

sind zurückgenommen worden.

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Dezember 1896.

N<sup>o</sup> 53.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung . . . Seite 627  
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung von zollbegünstigtem Seidenzwirn; — Ergänzung der Anleitung zur Prüfung des als Denaturierungsmittel zugelassenen Essigs; — Ver-

legung der Zollgrenze im Amt Ribbützel bei Cuxhaven und auf dem Elbstrom; — Bejugniß des Zteueramts Niesa zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn . . . . . 627  
3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 631

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Schanghai beschäftigten Vize-Konsul Zimmermann ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Santiago, Albert Junge, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

## 2. Z o l l - u n d S t e u e r - W e s e n .

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember d. J. beschlossen, den beigefügten Bestimmungen über den Bezug und die Verwendung von zollbegünstigtem Seidenzwirn die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 14. Dezember 1896.

Der Reichstanzler.  
Im Auftrage: v. Koerner.

## Bestimmungen

### über den Bezug und die Verwendung von zollbegünstigtem Seidenzwirn.

Die Erlaubniß, ungefärbten und gefärbten Seidenzwirn (zweimal gezwirnte Seide), welcher zum Verweben, zur Wirkerei oder zur Herstellung von Posamenten oder Spitzen bestimmt ist, nach Nr. 30a des Tarifs zollfrei beziehungsweise nach Nr. 30c zum Satz von 36 *M.* für 100 kg zu beziehen, wird nur Händlern und Fabrikanten, welche das Vertrauen der Zollverwaltung genießen, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden Bedingungen und Kontrollmaßregeln erteilt.

- A. 1. Händler, welche von der Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihren geschäftlichen Wohnsitz haben, die Ausfertigung eines Erlaubnißscheins zu beantragen und dabei Art und Höchstmenge des zu beziehenden Seidenzwirns für den Bedarf eines Jahres anzugeben.
2. Die Genehmigung des Antrags erfolgt durch die Direktivbehörde. Der Erlaubnißschein wird für eine bestimmte Menge von gefärbtem beziehungsweise ungefärbtem Seidenzwirn auf die Dauer eines Kalenderjahres durch das Bezirkshauptamt ausgestellt.
3. Das Bezirkshauptamt führt über die ausgestellten Erlaubnißscheine ein Verzeichniß, in welchem die Erlaubnißscheine nach fortlaufender Nummer, ferner der Tag der Ausstellung, Namen und Wohnort des Händlers sowie die bewilligte Höchstmenge von gefärbtem und ungefärbtem Seidenzwirn einzutragen sind.
4. Der zollbegünstigte Seidenzwirn kann unmittelbar aus dem Auslande oder aus einer inländischen Zollniederlage bezogen werden, jedoch nur über das Bezirkshauptamt oder eine demselben unterstehende Zollstelle. Bei jeder Schlußabfertigung von Seidenzwirn ist der Erlaubnißschein vorzulegen und nach Eintragung der abgefertigten Waarenmenge seitens der Zollstelle dem Inhaber wieder zurückzugeben.
5. Der zollbegünstigte Seidenzwirn darf ausschließlich an Fabrikanten abgegeben werden, welche zum Bezuge desselben berechtigt sind. Die Abgabe kann in jedem einzelnen Falle nur auf Grund eines Bestellzettels erfolgen, in welchem Name, Wohnort und Gewerbe des Bestellers, Art, Gewichtsmenge und Verwendungszweck des Seidenzwirns sowie Datum und Nummer des Erlaubnißscheins anzugeben sind. Bei der erstmaligen Bestellung im Kalenderjahre ist dem Bestellzettel auch der Erlaubnißschein beizufügen, damit der Händler sich von der Berechtigung des Fabrikanten zum Bezug zollbegünstigten Seidenzwirns überzeugen kann. Der Erlaubnißschein ist dem Fabrikanten demnächst zurückzugeben.
6. Der Händler hat über Bezug und Abgabe von zollbegünstigtem Seidenzwirn ein Kontobuch zu führen, dessen Aufschreibungen durch die Duplikate der Zollabfertigungspapiere und dessen Abschreibungen durch die Bestellzettel der Fabrikanten zu belegen sind.
7. Der Handelsbetrieb mit zollbegünstigtem Seidenzwirn unterliegt der Aufsichtigung seitens des Bezirksoberkontroleurs. Der Händler ist verpflichtet, diesem sowie den sonst vom Bezirkshauptamt abgeordneten Oberbeamten die über den Geschäftsbetrieb verlangten Auskünfte zu erteilen, das Kontobuch nebst Belägen, den Erlaubnißschein sowie die auf den Verkehr mit zollbegünstigtem Seidenzwirn bezüglichen Handelsbücher vorzulegen und auch den Vorrath an zollbegünstigtem Seidenzwirn vorzuweisen. Von Zeit zu Zeit ist vom Bezirksoberkontroleur eine Vergleichung der Bestellzettel mit dem Kontobuch vorzunehmen und das Ergebnis in dem letzteren zu bescheinigen. Demnächst sind die vorgefundenen Bestellzettel dem Bezirkshauptamt vorzulegen. Letzteres übersendet diejenigen Bestellzettel, welche von außerhalb des Hauptzollamtsbezirks wohnenden Fabrikanten ausgestellt sind, an die zuständigen Bezirkshauptämter.
8. Alljährlich mindestens einmal findet seitens des Bezirksoberkontroleurs eine Bestandsrevision statt, bei welcher der Händler die erforderlichen Hülfsdienste zu gewähren hat. Die bei den Bestandsaufnahmen ermittelten Fehlmengen, deren Entstehung nicht nachweislich auf Zufälligkeiten beruht, sind nach Nr. 30d des Zolltarifs unter Anrechnung des etwa zum Satz von 36 *M.* bereits entrichteten Zollbetrags zur Verzollung zu ziehen. In gleicher Weise ist im Falle der Aufgabe des Handelsbetriebes mit zollbegünstigter Seide der Waarenbestand festzustellen und zu verzollen, sofern derselbe nicht in das Ausland wieder ausgeführt oder auf Zollniederlagen unter amilichem Mitverschluß verbraucht wird.

9. Das Kontobuch ist vom Händler am 31. Dezember abzuschließen und der sich ergebende Bestand in das Kontobuch für das folgende Jahr zu übertragen. Der Bezirksoberkontroleur hat den Abschluß zu prüfen, die Richtigkeit der Uebertragung zu bescheinigen und hierauf das Kontobuch nebst den Belägen und dem Erlaubnißschein für das abgelaufene Jahr an das Bezirkshauptamt einzusenden.
- B. 1. Fabrikanten, welche von der Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben bei dem Hauptamt, in dessen Bezirk sie ihren geschäftlichen Wohnsitz haben, die Ausfertigung eines Erlaubnißscheins zu beantragen und dabei die Art und Höchstmenge des zu beziehenden Zwirns sowie den Verwendungszweck anzugeben. Der zollbegünstigte Seidenzwirn darf nur zu dem angegebenen Zweck für eigene Rechnung des Fabrikanten verwendet werden.
2. Die Genehmigung des Antrags erfolgt durch die Direktivbehörde. Der Erlaubnißschein wird auf die Dauer eines Kalenderjahres für den nach Beschaffenheit, Höchstmenge und Verwendungszweck angemeldeten Seidenzwirn durch das Bezirkshauptamt ausgestellt.
3. Das Bezirkshauptamt führt über die ausgestellten Erlaubnißscheine ein Notizregister, in welchem die Erlaubnißscheine nach fortlaufender Nummer, ferner der Tag der Ausstellung, Name, Gewerbe und Wohnort des Fabrikanten, Art, Höchstmenge und Verwendungszweck des zu beziehenden zollbegünstigten Seidenzwirns sowie die zollfrei beziehungsweise zum ermäßigten Zollsatz abgelassenen Seidenmengen einzutragen sind. Die Eintragungen sind durch die Duplikate der Zollabfertigungspapiere und durch die vom Bezirksoberkontroleur beziehungsweise von den Bezirkshauptämtern der Händler übersandten Bestellzettel zu belegen (A. Ziffer 7).
4. Der zollbegünstigte Seidenzwirn kann unmittelbar aus dem Auslande, aus einer inländischen Zollniederlage oder von einem mit Erlaubnißschein versehenen Händler bezogen werden. Die Schlußabfertigung des unter Zollkontrolle bezogenen Seidenzwirns hat bei dem Bezirkshauptamt oder einer demselben unterstehenden Zollstelle zu erfolgen. Dabei ist die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein von der Abfertigungsstelle einzutragen. Beim Bezug vom Händler sind seitens des Fabrikanten die Vorschriften unter A 5 zu beachten. Außerdem ist in diesem Falle jeder Bezug von zollbegünstigtem Seidenzwirn von dem Fabrikanten unter Angabe des Empfangstags, der bezogenen Art und Menge des Zwirns und des Namens des Händlers auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.
5. Der Fabrikationsbetrieb unterliegt der Beaufsichtigung durch den Bezirksoberkontroleur. Der Fabrikant ist verpflichtet, diesem und den sonst vom Bezirkshauptamt abgeordneten Oberbeamten die über den Fabrikationsbetrieb verlangten Auskünfte zu erteilen, den Erlaubnißschein sowie die auf den Bezug und die Verarbeitung von zollbegünstigtem Seidenzwirn bezüglichen Fabrikationsbücher, wenn solche geführt werden, vorzulegen und den Vorrath an zollbegünstigtem Seidenzwirn vorzuweisen.
6. Wenn der Fabrikationsbetrieb aufgegeben oder in demselben zollbegünstigter Seidenzwirn nicht mehr verwendet wird, so ist mit dem vorhandenen Bestand an solchem nach Analogie der Vorschrift unter A 8 zu verfahren.
7. Am Jahresluß hat der Fabrikant den Bestand an zollbegünstigtem Seidenzwirn festzustellen und denselben dem Bezirkshauptamt mit einer Erklärung, daß die im Laufe des Jahres bezogenen Mengen mit Ausnahme des vorhandenen Bestandes für eigene Rechnung zu Postamenten zc. verarbeitet sind, anzuzeigen. Diese Anzeige ist vom Bezirksoberkontroleur auf Grund der allgemeinen Beaufsichtigung des Fabrikationsbetriebes mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß der Verbrauch an zollbegünstigtem Seidenzwirn der Art und dem Umfang des Betriebes des Fabrikanten entspricht, und demnächst mit dem Erlaubnißschein an das Bezirkshauptamt einzusenden. Letzteres hat die Einträge in den Erlaubnißscheinen mit dem Notizregister (B 3) zu vergleichen und etwaige Abweichungen aufzuklären.
- C. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen seitens des Inhabers eines Erlaubnißscheins oder der Angestellten desselben haben, insoweit nicht die Zollbetrugsstrafe verwirkt ist, eine Konventionalstrafe bis zum Betrage von 1 000 M. zur Folge. Von dem Vorbehalt des Widerrufs der Berechtigung zum Bezuge zollbegünstigten Seidenzwirns kann neben der Verfüzung der Konventionalstrafe Gebrauch gemacht werden.
- D. Der zum Bezuge von zollbegünstigtem Seidenzwirn Berechtigte erhält ein Exemplar der vorstehenden Bestimmungen ausgehändigt und hat dieselben protokolllarisch als für ihn verbindlich anzuerkennen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen,

der Anleitung zur Prüfung des als Denaturierungsmittel zugelassenen Essigs (Anlage R. 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 — Central-Blatt S. 436 —) als Absatz 2 Folgendes hinzuzufügen:

„Da der Gehalt der Doppelt-Normalnatronlösung an Natrium und damit ihr Wirkungswerth durch den Einfluß der Luft verändert werden kann, so ist ihre Beschaffenheit vor jeder Verwendung zu prüfen. Dies geschieht mit Hilfe einer volumetrischen Normalsäure (Essigsäure, Salzsäure oder Schwefelsäure), welche von der Steuerbehörde aus einer Apotheke oder von einem als zuverlässig bekannten Chemiker zu beschaffen ist, und von der etwa 100 ccm in sauberen, durch Glas-, Kautschuk- oder glatte Korkstopfen wohl verschlossenen Flaschen von den Beamten zu den Denaturierungen mitzunehmen sind. Diese Normalsäure wird genau wie ein zu prüfender Essig in den Essigprober gegossen, bis die unterste Marke erreicht ist, und nach Zusatz von Phosphorsäurelösung allmählig mit der Lauge versetzt, bis Rothfärbung eintritt. Das Flüssigkeitsniveau soll dann den Theilstrich 6 gerade erreichen oder ihn höchstens um  $\frac{1}{4}$  des Abstandes bis zur nächsten Marke überschreiten. Ist mehr Lauge erforderlich, so ist sie zu verwerfen und durch neue zu ersetzen.“

Berlin, den 15. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. Juli 1894 eine Abänderung der Zollgrenze im Amt Rixebüttel bei Cuxhaven und auf dem Elbstrom zum Zweck des Ausschlusses des neuen Seeschiffshafens in Cuxhaven aus dem Zollgebiet genehmigt hat, ist die Verlegung der Zollgrenze am 15. d. M. zur Ausführung gelangt. Die Zollgrenze gegen das neue Freihafengebiet bei Cuxhaven hat nunmehr folgenden Lauf:

Die Zollgrenze im Amt Rixebüttel wird an der Seeseite von der preussischen Grenze bis zur Kugelbaake durch die Uferlinie des Außendeichs, beziehungsweise durch die Uferwerke und demnächst an der Elbseite von der Kugelbaake an durch die dortigen Uferwerke gebildet. Kurz vor Erreichung des Leuchthurms überschreitet die Zollgrenze den dort befindlichen Deich an der durch eine Grenztafel bezeichneten Stelle und verläuft sodann in südlicher Richtung zwischen dem Tonnen- und Emerhafen hindurch, die zwischen beiden befindliche Brücke vom Zollgebiet ausschließend. Die Zollgrenze erreicht hierauf die nordwestliche Ecke des mit dem Lootsenhause und den Arsenalgebäuden besetzten Terrains, läuft an dem westlichen Rande dieses Terrains entlang und setzt sich dann in gerader Richtung nach Süden fort, bis sie den nördlich von dem ehemals Dölle-Tönnies'schen Grundbesitz sich hinziehenden Fahrdramm trifft. Von hier aus verläuft die Zollgrenze, dem Fahrdramme folgend und auf der Mitte desselben sich haltend, zunächst auf einer kurzen Strecke nach Osten, demnächst nach Süden. Von der südöstlichen Ecke des ehemals Dölle-Tönnies'schen Grundbesitzes an wendet sich die Zollgrenze wiederum nach Osten, indem sie am südlichen Rande der Drehbrücke, diese vom Zollgebiet ausschließend, entlang läuft, und sich über diese hinaus in paralleler Richtung mit dem südlichen Ufer des Fischerhafens fortsetzt. Dem Zollgitter folgend, wendet sich die Zollgrenze sodann im rechten Winkel nach Süden, worauf sie den Neufelder Seedeich erreicht. Von hier an läuft sie auf einer Strecke von etwa 580 m auf dem Deiche entlang, diesen in das Zollgebiet einschließend, bis sie an der durch eine Grenztafel bezeichneten Stelle eine nordöstliche Richtung einschlägt und sodann dem östlich vom alten Hafenloch befindlichen Deiche folgt, diesen ebenfalls in das Zollgebiet einschließend und mit ihm das Stromufer erreichend.

Den Lauf der Zollgrenze auf dem Elbstrom angehend, so beginnt die Zollgrenze am Ausfluß der Elbe bei demjenigen durch eine Zolllafel bezeichneten Punkte, wo die zur Abgrenzung des neuen Freihafengebiets bei Cuxhaven gegen das Zollgebiet gezogene Grenzlinie im Osten des neuen Hafens das Stromufer erreicht, und führt in gerader Linie zum westlichen Punkte des Kaiser Wilhelm-Koogs, wo sie sich mit der bisherigen Zollgrenze wieder vereinigt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember d. J. beschlossen, dem Königlich sächsischen Steueramt zu Riesa die Befugniß zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge zu den Zollsätzen der Tarifnummer 41c 2 beizulegen.

### 3. Polizei - Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                         | Name und Stand<br><br>der Ausgewiesenen.          | Alter und Heimath                                                                                                                                                            | Grund<br>der Bestrafung.                                                      | Behörde, welche die<br>Ausweisung<br>beschlossen hat.    | Datum<br>des<br>Ausweisungsbefchlusses. |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| 1.                                                   | 2.                                                | 3.                                                                                                                                                                           | 4.                                                                            | 5.                                                       | 6.                                      |
| <b>a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:</b>  |                                                   |                                                                                                                                                                              |                                                                               |                                                          |                                         |
| 1.                                                   | Wanda Jastrzem-bowska, Schneiberin,               | 26 Jahre alt, geboren zu Studzintec, Kreis Mlawa, Rußland, russische Staatsangehörige,                                                                                       | schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1895), | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Bromberg, | 19. November d. J.                      |
| <b>b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                                   |                                                                                                                                                                              |                                                                               |                                                          |                                         |
| 2.                                                   | Sandor Czapocsal, Buchbinder,                     | geboren am 30. Juni 1870, zu Ungraw, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,                                                                                                  | Landstreichen,                                                                | Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,                | 30. November d. J.                      |
| 3.                                                   | Marie Ger, geborene Hascholzner, Tagelöhnersfrau, | geboren am 22. Februar 1862 zu Freilassing, Gemeinde Salzburghofen, Bayern, österreichische Staatsangehörige und ortsbahngewöhrtig zu Marglan, Bezirk Salzburg, Oesterreich, | gewerbsmäßige Unzucht,                                                        | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,          | desgleichen.                            |
| 4.                                                   | Franz Hanusch, Schmiedegefell,                    | geboren am 22. Juni 1842 zu Liebenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsbahngewöhrtig ebendasselbst,                                                                               | Diebstahl und Betteln                                                         | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,        | 11. November d. J.                      |
| 5.                                                   | Marie Horn, ledige Dienstmagd,                    | geboren am 27. Juli 1873 zu Filippenberg, Bezirk Laus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,                                                                             | Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,                               | Stadtmagistrat Straubing, Bayern,                        | 20. November d. J.                      |
| 6.                                                   | Josef Krofta, Bandagist,                          | geboren am 19. Juli 1858 zu Gista, Bezirk Kralowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                                                                             | Betteln,                                                                      | Großherzoglich heiliches Kreisamt Mainz,                 | 3. Dezember d. J.                       |
| 7.                                                   | Adolf Eadenbach, Mechaniker und Goldarbeiter,     | geboren am 30. Dezember 1873 zu Budapest, Ungarn, ortsbahngewöhrtig ebendasselbst,                                                                                           | Landstreichen,                                                                | Königlich bayerische Polizei-Direktion München,          | 20. November d. J.                      |
| 8.                                                   | Johann Michael Martin, Handarbeiter,              | geboren am 8. Januar 1839 zu Rosbach, Böhmen,                                                                                                                                | Betteln,                                                                      | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwittau,       | desgleichen.                            |
| 9.                                                   | Rudolf Mohr, Former,                              | geboren am 17. März 1857 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,                                                                                                | Landstreichen,                                                                | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,  | 2. Dezember d. J.                       |
| 10.                                                  | Pius Reinsch, Schmiedegefell,                     | geboren am 2. Februar 1861 zu Klein-Aurschin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsbahngewöhrtig zu Odera, Oesterreichisch-Schlesien,                                             | Betteln,                                                                      | Königlich preussischer Regierungs-Präsident zu Breslau,  | 3. Dezember d. J.                       |
| 11.                                                  | Franz Vincovin, Bäcker,                           | geboren am 23. März 1864 zu Gmunden, Oberösterreich, ortsbahngewöhrtig zu St. Marientkirchen, Bezirk Wels, ebendasselbst,                                                    | desgleichen,                                                                  | Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,    | 21. November d. J.                      |





# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 23. Dezember 1896.

№ 54.

**Inhalt:** 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif; — Zollregulativ für die Tabacklauefabriken in Bremen; — Abänderung der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe u. s. w.; — Erscheinen des 1. Nachtrags zu dem amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif; — Namhaftmachung einer zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Firma . . . . . Seite 633

2. **Marine und Schifffahrt:** Errichtung einer Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit im Großherzogthum Oldenburg . . . . . 644  
3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1897 . . . . . 644  
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1896 bis Ende November 1896 . . . . . 645  
5. **Militär-Wesen:** Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897 . . . . . 646  
6. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten . . . . . 646

### 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. die nachstehend abgedruckten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Bestimmungen vom 1. Januar k. J. ab in Kraft zu treten haben.

Berlin, den 18. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

### Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

1. In der Ziffer 9 des Artikels „Abfälle“ ist die statistische Nummer „†8“ durch einen Stern [\*/] zu ersetzen, und hinter dem Hinweise auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:  
„\* Kleie [† 8a], Malzkeime, Reisabfälle, Kartoffelpülpe [† 8b].“
2. Der Anmerkung zur Ziffer 36 desselben Artikels ist folgende Fassung zu geben:  
„Wenn es zweifelhaft ist, ob Stücke von Filzen, sowie Erzeugnisse der Wollämmerei, Wollspinnerei und Wollweberei als Abfälle anzusehen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden oder sonstige Zerkleinern derselben unter amtlicher Kontrolle gestatten.“
3. In den Artikeln „Anchovisbutter“, „Bierextrakt“, „Bierpulver und Bierstein“, „Bouillonextrakt“, „Boules colorantes“, „Butter“ (Ziffer 2 des ersten Absatzes), „Citronensäure und Citronensaft“ (Absatz 2), „Eier“ (Absatz 2), „Essenzen“ (vorletzter Absatz), „Essig“ (Absatz 2), „Extrakte“ (vorletzter

Abfaß), „Fleisch“ (Ziffer 2 des ersten Abfaßes), „Flußkrebse“ (Abfaß 2), „Froschteulen“, „Geflügel“ (vorletzter und letzter Abfaß), „Gelées“, „Gewürze“ (letzter Abfaß), „Kaffeepulver“, „Kapern“, „Kastanienertraft“ (Abfaß 1), „Katachu“ (letzter Abfaß), „Konditorwaaren“ (Ziffer 2), „Krebsbutter“, „Malzertraft“ (Ziffer 2), „Marmelade“, „Most“ (Ziffer 3 des ersten Abfaßes), „Mostrieh“, „Mostwürste“, „Nudeln“ (Abfaß 2), „Nüsse“ (Ziffern 4 und 5 des ersten Abfaßes), „Obst“ (vorletzter und letzter Abfaß), „Oliven“ (Abfaß 2), „Pasteten“, „Säfte“ (Ziffer 1c des zweiten Abfaßes), „Sämereien“ (Ziffer 3c und 3d des ersten Abfaßes), „Sardellenbutter“, „Saucen“, „Schildkröten“ (Ziffer 2 des zweiten Abfaßes), „Schnecken“ (Ziffer 2b), „Seethiere“ (Abfaß 3 und 4), „Senf“ (Ziffer 1 des zweiten Abfaßes und Abfaß 3), „Soja“, „Südfruchtschalen“ (letzter Abfaß), „Südfrüchte“ (Ziffern 6 und 7), „Suppen“, „Syrup“ (Ziffer 2 des letzten Abfaßes), „Vogelnefter“, „Wild“ (vorletzter und letzter Abfaß) und „Würste“ (letzter Abfaß) ist die statistische Nummer „660“ abzuändern in „660b“.

4. **Bernsteinöl.**

Der Artikel nebst der statistischen Nummer, der Nummer des Zolltarifs und dem Zollsatz ist zu streichen.

5. In den Artikeln „Bienenkörbe und Bienenstöcke“ (Abfaß 3), „Biercouleur“, „Eisenzucker“, „Honig“ (Abfaß 1 und 2), „Karamel“, „Konditorfarben“, „Melasse“, „Most“ (Abfaß 1 Ziffer 2), „Rumcouleur“, „Säfte“ (Abfaß 2 Ziffer 1a 2), „Stärkezucker“ (Ziffer 1 und 2), „Stärkezuckersyrup“, „Syrup“ (Abfaß 1, 2, 3 und Abfaß 5 Ziffer 1), „Tabacksaucen“ (Abfaß 2), „Waben“ (Abfaß 1), „Zucker“ (Abfaß 1 Ziffer 1 und 2, Abfaß 6 Ziffer 1 und 2, Abfaß 7 und Abfaß 8 Ziffer 1), „Zuckerabläufe“, „Zuckercouleur“ und „Zuckerfarben“ ist der Zollsatz von 36 *M.* in 40 *M.* abzuändern.

6. In der Anmerkung 2 zum Artikel „Blech“ ist am Schlusse des ersten Satzes vor dem Punkt einzufügen:

„(S. auch die Anmerkung 2 Abfaß 2 zu Eisenwaaren).“

7. Die beiden statistischen Anmerkungen in der Ziffer 1 des ersten Abfaßes des Artikels „Butter“ erhalten folgende Fassung:

\* natürliche Butter, frisch oder gesalzen [613a], eingeschmolzen (Butterschmalz) [613b], künstliche Butter (Margarine) [614].“

8. Im Artikel „Conserven“ ist die statistische Nummer „660“ durch einen Stern [\*] zu ersetzen und hinter dem Hinweise auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:

\* konservierte Küchengewächse [660a], andere hierher gehörige Waaren [660b].“

9. Im vierten Abfaße des Artikels „Decken“ (Wagen- und Viehdecken) ist statt „aus grauer Packleinwand, rohem Zwillich oder Drillich; aus unter Nr. 40a fallenden Stoffen“ und im dritten Abfaße des Artikels „Koffer“ unter Ziffer 3 statt „aus grauer Packleinwand, leinenem Segeltuch, roher Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich oder aus Stoffen der Nr. 40a“ zu setzen:

„aus Stoffen der Nr. 22f oder 40a.“

10. Im letzten Abfaße des Artikels „Eimer“ sind die Worte „Segeltuch oder roher Leinwand“, im ersten und zweiten Abfaße des Artikels „Hofenträger und Hofenträgertheile“ die Worte „ganz groben Zeugstoffen“, im zweiten Abfaße des Artikels „Kissen“ unter Ziffer 3 die Worte „groben Zeugstoffen (d. h. grauer Packleinwand, leinenem Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich)“ und in den Artikeln „Marquisen“ und „Zelte“ die Worte „roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, grauer Packleinwand oder leinenem Segeltuch“ zu ersetzen durch „Zeugstoffen der Nr. 22f“.

11. Dem Artikel „Eingeweide“ ist folgende Fassung zu geben:

**Eingeweide** zum Genuß:

1. von Vieh wie Fleisch von Vieh.

2. von Geflügel oder Wild wie Fleisch von Geflügel oder Wild f. Geflügel bezw. Wild.

S. auch Därme und Magen.“

12. Dem zweiten Abfaße der Anmerkung 2 zum Artikel „Eisenwaaren“ ist am Schlusse unter Umwandlung des daselbst befindlichen Punktes in ein Semikolon folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„diese Bestimmung bezieht sich indessen nicht auf grobe Waaren aus Eisenblech, welches ganz oder theilweise von Walzunder (Glühspan) befreit ist, eine weitere Bearbeitung aber nicht erfahren hat.“

13. In den Artikeln „Erbsenmehl“, „Linsenmehl“, „Weizenmehl“ (Abfaß 1) und „Reismehl“ ist die statistische Nummer „†678“ abzuändern in „†678c“.

14. In der Ziffer 1 des ersten Absatzes des Artikels „Fette“ ist vor „Gemisch“ (in der zum Worte „Sparfett“ gehörenden Parantthese) das Wort „Kunstspeisefett“ nebst einem Komma einzufügen.

Die statistische Anmerkung zur Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„\* Lanolin [722], Oleomargarin [721a], Schweineschmalz [721b], Gänfeschmalz [721c], andere schmalzartige Fette [721d].“

Dieselbe statistische Anmerkung ist hinter der Ziffer 2 einzufügen, in der die statistische Nummer „721“ durch einen Stern [\*] zu ersetzen ist.

15. Im ersten Absätze des Artikels „Fleisch“ ist bei Ziffer 1 der Text der ersten drei Zeilen, wie folgt, zu fassen:

„1. ausgeflachtetes (auch Schinken und Speck), frisch (auch gefroren) oder einfach zubereitet (eingesalzen [eingepökelt], getrocknet, geräuchert, gekocht, gebraten); Würste.“

In beiden Absätzen der Ziffer 1 ist die statistische Nummer „615“ durch einen Stern [\*] zu ersetzen und je auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:

„\*1. frisch: Rindfleisch (darunter auch Kalbfleisch) [615a1], Schweinefleisch [615a2], Hammelfleisch [615a3], sonstiges Fleisch [615a4];

2. einfach zubereitet: Rindfleisch (darunter auch Kalbfleisch) [615b1], Schweinefleisch [615b2], Schweineschinken [615b3], Schweinespeck [615b4], sonstiges Fleisch [615b5], Würste [615b6], einfach zubereitetes Fleisch aller Art in Büchsen oder ähnlichen, auch hermetisch verschlossenen Gefäßen [615b7].“

In dem ersten Absätze der Anmerkung zu diesem Artikel sind die Worte „Frisches, sowie nur gekochtes, gebratenes, geräuchertes oder eingesalzenes (eingepökelt)“ zu ersetzen durch „Frisches und einfach zubereitetes“.

16. Der Artikel „Fleischguano“ erhält folgende Fassung:

„**Fleischguano** (ein aus thierischen Abfällen bereitetes, vorzugsweise zur Düngung und als Viehfutter verwendbares Fabrikat), auch mit Säuren behandelt . . . [†7] 1b frei.“

17. Auf Seite 132 ist hinter „Fukfissen“ nachstehender Artikel einzuschalten:

„**Futter**, an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauch für Zug- und Lastthiere in den der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Dauer der Reise entsprechenden Mengen, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig eingeht . . . . . Tarifgesetz §. 5 Nr. 4 frei.“

18. Im Artikel „Gänfeschmalz“ ist die statistische Nummer „721“ abzuändern in „721c“.

19. Im ersten Absätze des Artikels „Geflügel“ ist die statistische Nummer „839“ durch einen [\*] zu ersetzen und dahinter auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:

„\* Gänse [839a], Hanshühner (auch Kapauen, Poularden) [839b], sonstiges Federvieh [839c], Federwild [844].“

20. Der zweite Absatz des Artikels „Glasflaschen“ und der zweite Absatz des Artikels „Tintenfass“ erhält folgende Fassung:

„—, ganz oder zum größeren Theile überzogen:

1. mit Leder oder Stoffen der Nr. 22f oder 40a wie Sattlerwaaren.

2. mit Gespinnstfäden oder vorstehend nicht genannten Zeugstoffen . . . . . [540] 20c 3 120 M.“

21. **Sese**, Absatz 1 Ziffer 2.

Hinter dem in Klammer stehenden Wort „Drusenäsche“ ist zu setzen: „f. Äsche“. Die statistische Nummer, die Nummer des Zolltarifs und der Zollsatz sind zu streichen.

22. Im zweiten und dritten Absätze der Ziffer 11a des Artikels „Holz 2c.“ ist das vor den statistischen Nummern stehende Kreuz [†] zu streichen.

23. In der Anmerkung a zu 11 bei demselben Artikel ist am Schlusse statt „S. auch die Anmerkung zu Fassbauben“ zu setzen: „S. dagegen die Anmerkung zu Fassbauben“.

24. In der statistischen Anmerkung zu der Ziffer 3 des Artikels „Hülfsfrüchte“ ist statt „Bohnen [† 324], Erbsen, Wicken [† 325]“ zu setzen: „Speisebohnen [† 324a], andere Bohnen (Futterbohnen) [† 324b], Erbsen [† 325a], Wicken [† 325b]“.

25. Im Artikel „Hundetuchen“ ist die statistische Nummer „615“ abzuändern in „615b8“.

26. In der ersten Zeile des Artikels „Käse“ ist statt „Kunstkäse“ zu setzen „Margarine- und anderer Kunstkäse“; auch ist in diesem Artikel die statistische Nummer „656“ durch einen Stern [\*] zu ersetzen und hinter der vertragsmäßigen Anmerkung auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:  
„Kunstkäse [656b], anderer Käse [656a]“
27. In den Artikeln „Kalmus“ (letzter Absatz), „Rüchengewächse“ (zweiter Absatz Ziffer 3 und 4), „Mixed pickles“ und „Pickles“ ist die statistische Nummer „660“ abzuändern in „660a“.
28. In den Artikeln „Kartoffelpülpe“, „Malzkeime“ und „Reisabfälle“ ist die statistische Nummer „†8“ abzuändern in „†8b“.
29. In der Anmerkung 1 zum Artikel „Kautschudwaren“ und in der Anmerkung 1 zum Artikel „Leberwaren“ ist dem ersten Satze folgende Fassung zu geben:  
„Die Verbindung von Kautschudwaren (bezw. Leberwaren) mit Stoffen der Nr. 22f oder 40a oder mit Seilerarbeit (auch Gurten und Netzwerk) der Nr. 22e ändert nichts im Zollsaße.“
30. Im neunten Absätze des Artikels „Kleider und Putzwaren“ ist bei Ziffer 2c die statistische Nummer durch einen Stern [\*] zu ersetzen und hinter der Hinweisung auf besonderer Linie folgende statistische Anmerkung einzufügen:  
„\* Corsets [496], andere hterher gehörte Waaren [495]“
31. In dem Artikel „Kleie“ ist die statistische Nummer „†8“ abzuändern in „†8a“.
32. Dem Artikel „Lebern“ ist folgende Fassung zu geben:  
„**Lebern** wie Fleisch.“
33. Im Artikel „Magen“ sind die beiden ersten Absätze durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:  
„**Magen** von Vieh:  
1. zum Genuß wie Fleisch.  
2. frisch, gesalzen oder getrocknet zur Wurst-, Lab- oder Pepsinabritation (wie-Därme) [838] Nr. 37a frei.“
34. Im letzten Absätze des Artikels „Milch“ ist die statistische Nummer „656“ abzuändern in „656a“.
35. Im ersten Absätze des Artikels „Mehl“ und im ersten Absätze des Artikels „Mühlensfabrikate“ ist die statistische Nummer „†678“ durch einen Stern [\*] zu ersetzen und hinter dem Hinweise auf Mühlensfabrikate beziehungsweise hinter der Vertragsbestimmung auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:  
„\* Mehl aus Weizen [†678a], aus Roggen [†678b], aus anderem Getreide, sowie aus Mais, Reis und Hülsenfrüchten [†678c].“  
Auch ist in der statistischen Anmerkung zu dem letzten Absätze des Artikels „Mühlensfabrikate“ statt „Mehl [678]“ zu setzen: „Mehl aus Weizen [678a], aus Roggen [678b], aus anderem Getreide, sowie aus Mais, Reis und Hülsenfrüchten [678c]“.
36. Im ersten und zweiten Absätze des Artikels „Oleomargarin“ ist die statistische Nummer „721“ abzuändern in „721a“.
37. Im dritten Absätze desselben Artikels ist statt des Sternes [\*] die statistische Nummer „614“ in die eckige Klammer zu setzen und die zugehörige statistische Anmerkung zu streichen.
38. Die Ziffer 1 des Artikels „Pöckelfleisch“ ist wie folgt zu fassen:  
„1. von Vieh s. Fleisch von Vieh.“
39. Der erste Absatz der Anmerkung zum Artikel „Preßtalg“ erhält folgende Fassung:  
„Als Preßtalg sind die durch das Auspressen von thierischen Fetten in niederer oder höherer Temperatur gewonnenen Preßrückstände von nicht schmalzartiger Konsistenz anzusehen, welche im Wesentlichen Neutralfette sind und einen Erstarrungspunkt nicht über 50° C zeigen beziehungsweise nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthalten.“
40. Der Artikel „Quark“ erhält folgende Fassung:  
„**Quark** (ungesalzener Käse, Schotten, Topfen, Ziegen) s. Käse.“
41. Hinter dem zweiten Absätze des Artikels „Reisenstäbe“ ist folgender Hinweis einzufügen:  
„S. auch die Anmerkung a zu 11 bei Holz zc.“
42. Der Artikel „Rettungsbojen zc.“ erhält folgende Fassung:  
„**Rettungsbojen zc.** aus Stoffen der Nr. 40 a, mit Korkstücken gefüllt. [551] 21 c 50 A“

43. **Säfte** Absatz 2 Ziffer 1 b.  
Hinter den Worten „mit Zucker eingekocht“ ist unter Streichung des Komma zu setzen „f. Syrup“. Der Rest der Ziffer 1 b ist nebst der statistischen Nummer, der Nummer des Zolltarifs und dem Zollsatz zu streichen.
44. Im Artikel „Salami“ und im zweiten Absätze des Artikels „Würste“ ist die statistische Nummer „615“ abzuändern in „615 b 6“.
45. Der Ziffer 1 b des Artikels „Sattlerwaaren“ ist folgende Fassung zu geben:  
„b) aus Stoffen der Nr. 22 f oder 40 a oder aus Seilerarbeit (auch Gurten und Netzwerk) der Nr. 22 e . . . . . [551] Nr. 21 c 50 M.“
46. Der Artikel „Schiffsgeräthschaften“ erhält folgende Fassung:  
„**Schiffsgeräthschaften** f. Wasserfahrzeuge.“
47. Dem Artikel „Schinken“ ist folgende Fassung zu geben:  
„**Schinken** f. Fleisch.“
48. Der Ziffer 6 des Artikels „Schuhe“ ist folgende Fassung zu geben:  
„6. aus Stoffen der Nr. 22 f oder 40 a oder aus Seilerarbeit der Nr. 22 e, auch in Verbindung mit Leder, Ledertuch, Kautschuck oder Holz . . [551] Nr. 21 c 50 M.“
49. Im zweiten und dritten Absätze des Artikels „Schweinesett“ ist die statistische Nummer „721“ abzuändern in „721 b“.
50. Im ersten Absätze des Artikels „Speck“ ist die statistische Nummer „615“ durch einen Stern [\*] zu ersetzen und vor der Hinweisung auf besonderer Linie folgende statistische Anmerkung einzufügen:  
„\* frischer [615 a 2], zubereiteter [615 b 4].“
51. Der Artikel „Verzehrungsgegenstände“ erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:  
„—, Futter, an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauche für Zug- und Lastthiere in den der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Dauer der Reise entsprechenden Mengen, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig eingeht . . . Tarifgesetz §. 5 Nr. 4 frei.“
52. In dem Artikel „Wasserfahrzeuge“ ist an den Schluß des Textes ein Stern [\*] zu setzen und hinter dem Hinweise auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:  
„\*1. Seeschiffe: Dampfschiffe von Eisen oder Stahl [480 a 1], von Holz [480 a 2], von gemischter Bauart [480 a 3]; Segelschiffe von Eisen oder Stahl [480 b 1], von Holz [480 b 2], von gemischter Bauart [480 b 3].  
2. Flußschiffe, auch Stinnenseeschiffe: Dampfschiffe von Eisen oder Stahl [480 c 1], von Holz [480 c 2], von gemischter Bauart [480 c 3]; Schiffe mit Petroleum-, Gas- u. Motor von Eisen oder Stahl [480 d 1], von Holz [480 d 2], von gemischter Bauart [480 d 3]; Schiffe ohne künstlichen Motor von Eisen oder Stahl [480 e 1], von Holz [480 e 2], von gemischter Bauart [480 e 3].“
53. Im ersten Absätze des Artikels „Wild“ ist statt des Sternes [\*] die statistische Nummer „844“ in die eckige Klammer zu setzen und die zugehörige statistische Anmerkung zu streichen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, die zollfreie Zulassung von Tabackstengeln, von unbearbeiteten Tabackblättern und Abfällen von solchen zur Herstellung von Tabacklauge im Wege des Veredelungsverkehrs unter Beobachtung der in dem nachstehenden Regulativ für die Tabacklaugefabriken in Bremen vorgeschriebenen Kontrollen mit der Maßgabe allgemein zu gestatten, daß der zur Laugebereitung verwendete Taback entweder denaturirt oder ausgeführt werden muß.

Berlin, den 18. Dezember 1896.

Der Reichskanzler:

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

## **Zollregulativ**

für

### **die Tabacklaugefabriken zu Bremen.\*)**

Den Inhabern von Tabacklaugefabriken zu Bremen kann von der Direktivbehörde für die zur Herstellung der Tabacklauge verwendeten Tabackstengel Zollfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen widerruflich gewährt werden:

#### **§. 1.**

Die Fabrikräume, welche nebst den darin befindlichen Geräthen dem Hauptamt zu deklariren sind, müssen durch sichere Umschließungen von dem umgebenden Gebiet abgeschlossen werden und stehen unter Aufsicht und Mitverschluß der Zollbehörde. Die Fabrikanten haben allen Anforderungen der letzteren auf die sichernde bauliche Einrichtung der Fabrikräume Folge zu leisten. Jede Veränderung ist dem Hauptamt vorher anzuzeigen und bedarf der Genehmigung desselben.

#### **§. 2.**

Den Beamten der Zollverwaltung ist der Zutritt zu sämtlichen Fabrikräumen jederzeit gestattet. Die Einsicht der Handlungsbücher steht den Mitgliedern des Hauptamts, sowie den von diesem beauftragten Oberbeamten zu.

#### **§. 3.**

Wer die Fabrikräume verläßt, hat sich bei dem wachhabenden Beamten zu melden, welcher eine körperliche Untersuchung veranlassen kann.

#### **§. 4.**

Das Hauptamt ist befugt, die Entlassung solcher Arbeiter zu fordern, welche sich Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen, oder gegen welche der dringende Verdacht einer Defraude vorliegt.

#### **§. 5.**

Die Fabrikanten haben für die zur Laugenbereitung bestimmten Tabackstengel die Bewilligung eines Transitlagers unter amtlichem Mitverschluß nachzusuchen. Auf dasselbe finden die Bestimmungen des Privatlager-Regulativs Anwendung, insoweit hier nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

#### **§. 6.**

Anlage 2.

Sobald die Vereitung der Tabacklauge erfolgen soll, ist der zuständigen Zollstelle rechtzeitig, und zwar in der Regel am Tage zuvor, eine Anmeldung über die zur Verarbeitung bestimmten Tabackstengel zu übergeben, in welcher die Zeit der Einbringung derselben in die Geräthe anzugeben ist.

#### **§. 7.**

Die Verwiegung der Tabackstengel, die Einbringung in die Geräthe, sowie der weitere Fabrikationsprozeß erfolgen unter amtlicher Aufsicht.

\*) Das Zollregulativ für die Tabacklaugefabriken zu Bremen ist auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli 1888 (vergl. Bekanntmachung vom 27. August 1888, Central-Blatt S. 831) erteilten Ermächtigung von dem Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. Juli 1888 beschlossen worden. Der Bundesrath hat diesem Beschlusse in der Sitzung vom 26. September 1888 die nachträgliche Genehmigung erteilt.

§. 8.

Das Ergebnis der amtlichen Verwiegung, sowie die Verwendung der Tabackstengel zur Herstellung von Lauge sind von den betreffenden Beamten in der Abmeldung zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die zollfreie Abschreibung der Tabackstengel im Lagerkonto. In einer besonderen Abtheilung des letzteren wird der Abgang der Fabrikate aus der Fabrik nachgewiesen.

Anlage b.

§. 9.

Die Fabrikanten haben nach näherer Anweisung der Direktivbehörde ein Betriebsbuch zu führen, welches den mit der Beaufsichtigung der Fabrik betrauten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 10.

Die zur Herstellung der Lauge verwendeten Tabackstengel sind auf Kosten der Fabrikanten zu denaturiren. Dasselbe gilt von den Rückständen bei der Fabrikation. Ueber die Art der Denaturirung trifft die Direktivbehörde Bestimmung.

§. 11.

Die gewonnene Tabacklauge ist nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung oder zur Ausfuhr anzumelden.

§. 12.

Für die zur Bewachung des Lagers, beziehungsweise der Fabrik und die erforderlichen Abfertigungen nöthigen Beamten ist von den Fabrikanten ein von der Direktivbehörde festzusetzender Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Die Fabrikanten haben die für die Beamten erforderlichen Räume unentgeltlich herzugeben, auch für deren Ausstattung, Heizung und Erleuchtung zu sorgen.

§. 13.

Die Entziehung der nach diesem Regulativ gewährten Begünstigung hat zu erfolgen, wenn seitens des Fabrikanten oder derjenigen Personen, für welche er nach §. 153 des Vereinszollgesetzes subsidiarisch zu haften hat, in irgend einer Weise eine Zollhinterziehung unternommen wird; sie kann namentlich auch dann erfolgen, wenn von den vorhin gedachten Personen wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 135 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 des bezeichneten Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Anlage a.

## Abmeldung von Tabackstengeln zur Laugefabrikation.

**I. Abmeldung.**

Der unterzeichnete Tabacklaugefabrikant ..... (Name) zu Bremen meldet hiermit (dem Hauptzollamt) ..... (der Abfertigungsstelle an der Unterweser) , daß er beabsichtigt, von den auf seinem Privat-Transitlager befindlichen Tabackstengeln eine Partie .. im Gewichte von ..... kg netto zur Laugefabrikation zu verwenden.

Das Einbringen der Tabackstengel in die Geräthe soll am ..... Mts.,  $\frac{\text{Vor}}{\text{Nach}}$  mittags  
... Uhr beginnen.  
Bremen, den

(Unterschrift.)

**II. Buchungsvermerk.**

Eingetragen in das Niederlage-Register, Konto , Blatt , Abtheilung II unter Nr.

(Name.)  
Hauptamtsassistent.

**III. Die Revision übernehmen:**

**IV. Revisionsbescheinigung.**

a) Die abgemeldeten Tabackstengel sind unter unserer Aufsicht am ..... (Tag, Monat, Jahr)  
 $\frac{\text{Vor}}{\text{Nach}}$  mittags ..... Uhr verwogen, wie folgt:

|                                           |              |           |
|-------------------------------------------|--------------|-----------|
| 1                                         | Schale ..... | kg netto, |
| 1                                         | = .....      | = =       |
| 1                                         | = .....      | = =       |
| <hr style="width: 50%; margin-left: 0;"/> |              |           |
| zusammen .....                            |              | kg netto. |

(Name.)  
Hauptamtsassistent.

(Name.)  
Revisionsaufseher.

b) Dieselben wurden nach der Verwiegung in die Geräthe eingebracht.

(Name.)  
Revisionsaufseher.

-----



## Niederlage-Register

für

die Transitlager von Tabackstengeln zur Laugefabrikation

bei

d..... Amt zu.....

für das Jahr 18.....

Geführt von:



**III. Abtheilung.**  
**Abfchreibung der Tabacklauge.**

| Ordnungsnummer. | Datum des Abgangs. | Register, worin die Lauge weiter nachgewiesen ist. |        |     | Der Tabacklauge                       |                    |                     |                    | Bemerkungen. |     |
|-----------------|--------------------|----------------------------------------------------|--------|-----|---------------------------------------|--------------------|---------------------|--------------------|--------------|-----|
|                 |                    | Bezeichnung.                                       | Blatt. | Nr. | Verpackung nach Art   Zahl der Rolli. | Stärke in Prozent. | Bruttogewicht<br>kg | Nettogewicht<br>kg |              |     |
| 13.             | 14.                | 15.                                                | 16.    | 17. | 18.                                   | 19.                | 20.                 | 21.                | 22.          | 23. |
|                 |                    |                                                    |        |     |                                       |                    |                     |                    |              |     |

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. beschlossen, daß die Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe u. s. w. vom 30. Januar d. J. (Central-Blatt S. 54), wie folgt, abgeändert bezw. ergänzt wird:

1. In Ziffer I letzter Absatz sind die Worte „und in der Regel einen Erstarrungspunkt über 50° C zeigen“ zu ersetzen durch „und einen Erstarrungspunkt nicht über 50° C zeigen“.
2. Demselben Absatze wird am Schlusse nachstehende Bestimmung hinzugefügt:  
Als Grundlage für die Berechnung der freien Fettsäure hat die Durchschnittszahl (270) des Molekulargewichts der Stearinsäure (284) und der Palmitinsäure (256) zu dienen.
3. In Ziffer I ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgende Bestimmung einzuschalten:  
Von der Feststellung des Erstarrungspunktes kann bei den nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehenden Fetten nur abgesehen werden, wenn die Verzollung des zur Abfertigung gestellten Fettes zum Satz der Nr. 26 h oder i angeboten wird, oder wenn die vorgeführte Waare bei einer Temperatur von 17,5 bis 18,5° C schmalzartige Konsistenz zeigt, und der Zollpflichtige dies anerkennt, beziehungsweise sich mit der Anwendung des höheren Zollsatzes einverstanden erklärt.

Berlin, den 19. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Im Reichsschatzamt ist ein erster Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif vom 1. Januar 1896 herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe erscheint in R. von Deckers Verlag, Königl. Hofbuchhändler G. Schend, Berlin SW, Jerusalemstraße Nr. 56.

Der Fabrikbesitzer A. F. Emde zu Emdenau bei Wildungen im Fürstenthum Waldeck ist nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken, zur Zusammenfügung des allgemeinen Branntweindenaturierungsmittels ermächtigt worden.

## 2. Marine und Schifffahrt.

Im Großherzogthum Oldenburg tritt am 1. Januar 1897 bei dem Seemannsamt in Brake eine Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Thätigkeit.

## 3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Von dem Handbuch für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1897 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar l. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 M. geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 5 M. zu beziehen.

### 4. Finanz-Wesen.

Nachweisung der zur Anschreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum Schlusse des Monats November 1896.

| Bezeichnung der Einnahmen.                                          | Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats | Ausfuhrvergütungen zc. | Bleiben            | Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) | Differenz zwischen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1.                                                                  | 2.                                                                                             | 3.                     | 4.                 | 5.                                                      | 6.                                                       |
| Zölle . . . . .                                                     | 316 975 350                                                                                    | 5 104 002              | 311 841 348        | 277 398 641                                             | + 34 442 707                                             |
| Tabaksteuer . . . . .                                               | 6 690 340                                                                                      | 74 673                 | 6 615 667          | 6 985 335                                               | — 369 668                                                |
| Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben . . . . .                    | 82 350 564                                                                                     | 13 788 397             | 68 562 167         | 55 895 743                                              | + 12 666 424                                             |
| Salzsteuer . . . . .                                                | 31 035 684                                                                                     | 23 038                 | 31 012 646         | 30 101 022                                              | + 911 624                                                |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer . . . . .                 | 10 287 382                                                                                     | 8 971 200              | 1 316 182          | 3 268 822                                               | — 1 952 640                                              |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben . . . . . | 84 971 671                                                                                     | 225 369                | 84 746 302         | 80 422 201                                              | + 4 324 101                                              |
| Brennsteuer . . . . .                                               | 1 859 589                                                                                      | 1 390 307              | 469 282            | 298 592                                                 | + 170 690                                                |
| Brausteuern . . . . .                                               | 19 283 124                                                                                     | 57 850                 | 19 225 274         | 18 739 077                                              | + 486 197                                                |
| Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                                 | 2 490 051                                                                                      | —                      | 2 490 051          | 2 432 900                                               | + 57 151                                                 |
| <b>Summe . . . . .</b>                                              | <b>555 943 755</b>                                                                             | <b>29 664 836</b>      | <b>526 278 919</b> | <b>475 542 333</b>                                      | <b>+ 50 736 586</b>                                      |
| Stempelsteuer für                                                   |                                                                                                |                        |                    |                                                         |                                                          |
| a) Werthpapiere . . . . .                                           | 9 921 490                                                                                      | —                      | 9 921 490          | 9 899 557                                               | + 21 933                                                 |
| b) Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeäfte . . . . .                   | 8 726 312                                                                                      | 41 620                 | 8 684 692          | 14 639 043                                              | — 5 954 351                                              |
| c) Loose zu:                                                        |                                                                                                |                        |                    |                                                         |                                                          |
| Privatlotterien . . . . .                                           | 3 149 031                                                                                      | —                      | 3 149 031          | 2 457 147                                               | + 691 884                                                |
| Staatslotterien . . . . .                                           | 8 955 940                                                                                      | —                      | 8 955 940          | 9 209 888                                               | — 343 948                                                |
| Spiellkartenstempel . . . . .                                       | —                                                                                              | —                      | 908 708            | 850 617                                                 | + 58 091                                                 |
| Wechselstempelsteuer . . . . .                                      | —                                                                                              | —                      | 6 064 117          | 5 742 227                                               | + 321 890                                                |
| Post- und Telegraphen-Verwaltung . . . . .                          | —                                                                                              | —                      | 195 045 395        | 186 552 619                                             | + 8 492 776                                              |
| Reichseisenbahn-Verwaltung . . . . .                                | —                                                                                              | —                      | 48 681 000         | 46 108 000*)                                            | + 2 573 000                                              |

\*) Die definitive Einnahme stellte sich im Vorjahre um 1 147 174 M. höher.

Anmerkung. Die zur Reichskasse gelangte Zst.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-kosten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1896:

| Bezeichnung der Einnahmen.                                          | Zst.-Einnahme vom Beginn des Etatsjahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats | Zst.-Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres | Differenz zwischen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger |
|---------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1.                                                                  | 2.                                                                                 | 3.                                                | 4.                                                       |
| Zölle . . . . .                                                     | 272 688 231                                                                        | 245 833 154                                       | + 26 855 077                                             |
| Tabaksteuer . . . . .                                               | 8 901 410                                                                          | 8 289 086                                         | + 612 324                                                |
| Zuckersteuer und Zuschlag zu derselben . . . . .                    | 69 882 358                                                                         | 52 801 961                                        | + 17 080 397                                             |
| Salzsteuer . . . . .                                                | 28 604 576                                                                         | 27 626 384                                        | + 978 192                                                |
| Malzbottich- und Branntweinmaterialsteuer . . . . .                 | 6 377 112                                                                          | 7 998 963                                         | — 1 621 851                                              |
| Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuschlag zu derselben . . . . . | 70 407 168                                                                         | 65 900 023                                        | + 4 507 145                                              |
| Brennsteuer . . . . .                                               | 166 919                                                                            | 208 339                                           | — 41 420                                                 |
| Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .                 | 18 453 800                                                                         | 17 991 818                                        | + 461 982                                                |
| <b>Summe . . . . .</b>                                              | <b>475 481 574</b>                                                                 | <b>426 649 728</b>                                | <b>+ 48 831 846</b>                                      |
| Spiellkartenstempel . . . . .                                       | 846 602                                                                            | 703 695                                           | + 142 907                                                |

## **5. Militär - Wesen.**

### **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1897 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

|                                      | mit Brot | ohne Brot |
|--------------------------------------|----------|-----------|
| a) für die volle Tageskost . . . . . | 80 Pf.   | 65 Pf.    |
| b) für die Mittagkost . . . . .      | 40 =     | 35 =      |
| c) für die Abendkost . . . . .       | 25 =     | 20 =      |
| d) für die Morgenkost . . . . .      | 15 =     | 10 =.     |

Berlin, den 22. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

## **6. Konsulat - Wesen.**

Dem Kaiserlichen Gesandten Freiherrn Schenk zu Schweinsberg in Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbereich die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

---

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 31. Dezember 1896.

№ 55.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Entlassung; — Anderweite Abgrenzung der Amtsbezirke der Konsular-Aemter in Bolivien . . . . . Seite 647

2. **Versicherungs-Wesen:** Veränderungs-Nachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter . . . . . 648

3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Costa-Rica . . . . . 652

4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 653

## 1. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Alexandrien, Wirklichen Legationsrath Lehmann, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in St. Georges (Vermuda), Eugen Meyer, ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Bei der neuerdings vorgenommenen anderweitigen Abgrenzung der Amtsbezirke der Konsular-Aemter des Reichs in Bolivien sind zugetheilt worden:

1. dem Konsulat in Cochabamba der Freistaat Bolivien mit Ausnahme der Departements La Paz, Druro, Potosi und Beni;
2. dem Konsulat in La Paz das Departement La Paz;
3. dem Konsulat in Druro die Departements Druro und Potosi;
4. dem Konsulat in Rivalta das Departement Beni.





| Bezirke.                                               | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter,<br>festgestellt für Personen im Alter von |    |           |    |                 |    |           |    |
|--------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|----|-----------------|----|-----------|----|
|                                                        | über 16 Jahren                                                                             |    |           |    | unter 16 Jahren |    |           |    |
|                                                        | männliche                                                                                  |    | weibliche |    | männliche       |    | weibliche |    |
|                                                        | ℳ                                                                                          | ℳ  | ℳ         | ℳ  | ℳ               | ℳ  | ℳ         | ℳ  |
| Kreis Bomst . . . . .                                  |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| = Kempen . . . . .                                     |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| = Roschmin . . . . .                                   | 1                                                                                          | 15 | —         | 70 | —               | 60 | —         | 40 |
| = Meserich . . . . .                                   |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| = Samter . . . . .                                     |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| = Schwerin a. W. . . . .                               |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| = Lissa:                                               |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Lissa . . . . .                               | 1                                                                                          | 50 | —         | 80 | —               | 65 | —         | 55 |
| b) der übrige Theil des Kreises . . . . .              | 1                                                                                          | 05 | —         | 70 | —               | 60 | —         | 40 |
| = Neutomischel . . . . .                               | 1                                                                                          | 30 | —         | 90 | —               | 70 | —         | 45 |
| Stadtkreis Posen . . . . .                             | 1                                                                                          | 60 | 1         | —  | —               | 75 | —         | 50 |
| Kreis Namisch:                                         |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Namisch . . . . .                             | 1                                                                                          | 50 | —         | 80 | —               | 80 | —         | 60 |
| b) der übrige Theil des Kreises . . . . .              | 1                                                                                          | 15 | —         | 70 | —               | 60 | —         | 40 |
| <b>Regierungsbezirk Minden.</b>                        |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Hörter:                                          |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Beverungen . . . . .                          | 1                                                                                          | 50 | 1         | 10 | —               | 90 | —         | 70 |
| b) = Brakel . . . . .                                  | 1                                                                                          | 50 | 1         | —  | 1               | —  | —         | 80 |
| c) = Driburg . . . . .                                 | 1                                                                                          | 25 | 1         | —  | —               | 70 | —         | 50 |
| d) = Hörter . . . . .                                  | 1                                                                                          | 80 | 1         | 10 | —               | 90 | —         | 70 |
| e) = Lügde . . . . .                                   | 1                                                                                          | 75 | 1         | 10 | 1               | 10 | —         | 80 |
| f) = Nieheim . . . . .                                 | 1                                                                                          | 50 | 1         | 10 | —               | 80 | —         | 60 |
| g) = Steinheim . . . . .                               | 1                                                                                          | 60 | 1         | 10 | 1               | 20 | 1         | —  |
| h) Aemter Brakel, Driburg, Nieheim-Steinheim . . . . . | 1                                                                                          | 50 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 70 |
| i) Amt Beverungen . . . . .                            | 1                                                                                          | 50 | 1         | 10 | 1               | —  | —         | 80 |
| k) = Harzberg . . . . .                                | 1                                                                                          | 50 | 1         | 10 | 1               | —  | —         | 50 |
| l) = Hörter . . . . .                                  | 1                                                                                          | 75 | 1         | 10 | —               | 80 | —         | 80 |
| m) = Wörden . . . . .                                  | 1                                                                                          | 30 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 80 |
| <b>Regierungsbezirk Cöln.</b>                          |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| Kreis Bergheim . . . . .                               | 1                                                                                          | 60 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| Stadtkreis Bonn . . . . .                              | 2                                                                                          | 20 | 1         | 50 | 1               | 20 | 1         | —  |
| Landkreis Bonn:                                        |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Bürgermeisterei Godesberg . . . . .                 | 2                                                                                          | —  | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| b) = Poppelsdorf . . . . .                             | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| c) = Sechtem . . . . .                                 | 1                                                                                          | 60 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| d) = Bilich . . . . .                                  | 2                                                                                          | —  | 1         | 20 | 1               | 20 | —         | 80 |
| e) der übrige Theil des Kreises . . . . .              | 1                                                                                          | 50 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| Kreis Euskirchen:                                      |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Euskirchen . . . . .                          | 2                                                                                          | —  | 1         | 20 | —               | 80 | —         | 60 |
| b) = Zülpich . . . . .                                 | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | —               | 80 | —         | 60 |
| c) Bürgermeisterei Frauenberg . . . . .                | 1                                                                                          | 60 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| d) = Friesheim . . . . .                               | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| e) Bürgermeistereien Sakven und Wachendorf . . . . .   | 1                                                                                          | 60 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 60 |

| Bezirke.                                                                                                                         | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter,<br>festgestellt für Personen im Alter von |    |           |    |                 |    |           |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|----|-----------------|----|-----------|----|
|                                                                                                                                  | über 16 Jahren                                                                             |    |           |    | unter 16 Jahren |    |           |    |
|                                                                                                                                  | männliche                                                                                  |    | weibliche |    | männliche       |    | weibliche |    |
|                                                                                                                                  | M.                                                                                         | ℳ  | M.        | ℳ  | M.              | ℳ  | M.        | ℳ  |
| f) Bürgermeistereien Sinzenich, Weilerswift und Lom-<br>merjum . . . . .                                                         | 1                                                                                          | 80 | 1         | 10 | 1               | —  | —         | 80 |
| g) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                        | 1                                                                                          | 50 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 60 |
| <b>Kreis Gummersbach:</b>                                                                                                        |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Bürgermeistereien Drabenderhöhe, Runderoth . . . . .                                                                          | 2                                                                                          | —  | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| b) = Gummersbach, Neustadt . . . . .                                                                                             | 2                                                                                          | —  | 1         | 40 | 1               | —  | —         | 80 |
| c) = Marienberghausen, Rumbrecht . . . . .                                                                                       | 1                                                                                          | 50 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 60 |
| d) Bürgermeisterei Gimborn . . . . .                                                                                             | 1                                                                                          | 60 | 1         | —  | —               | 75 | —         | 50 |
| e) = Marienheide . . . . .                                                                                                       | 1                                                                                          | 50 | 1         | —  | —               | 60 | —         | 40 |
| f) = Wiehl . . . . .                                                                                                             | 2                                                                                          | —  | 1         | —  | 1               | —  | —         | 75 |
| <b>Stadtkreis Cöln</b> . . . . .                                                                                                 | 2                                                                                          | 50 | 1         | 50 | 1               | 50 | —         | 80 |
| <b>Landkreis Cöln:</b>                                                                                                           |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Kalk und Bürgermeisterei Kalk (Land) . . . . .                                                                          | 2                                                                                          | 50 | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 80 |
| b) Bürgermeisterei Brühl . . . . .                                                                                               | 2                                                                                          | —  | 1         | 50 | 1               | 20 | 1         | —  |
| c) Bürgermeistereien Effren, Rondorf . . . . .                                                                                   | 2                                                                                          | —  | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| d) = Frechen, Gürth, Lövenich, Poulheim . . . . .                                                                                | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| e) Bürgermeisterei Freimersdorf . . . . .                                                                                        | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | 20 | 1         | —  |
| f) = Stommeln . . . . .                                                                                                          | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| g) = Worringen . . . . .                                                                                                         | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | 20 | 1         | —  |
| <b>Kreis Mülheim am Rhein:</b>                                                                                                   |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Bürgermeisterei Bensberg . . . . .                                                                                            | 2                                                                                          | —  | 1         | 35 | 1               | —  | —         | 80 |
| b) = Bergisch-Gladbach . . . . .                                                                                                 | 2                                                                                          | 30 | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 80 |
| c) = Merheim . . . . .                                                                                                           | 1                                                                                          | 80 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 80 |
| d) = Mülheim a. Rh. . . . .                                                                                                      | 2                                                                                          | 50 | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 80 |
| e) = Overath . . . . .                                                                                                           | 1                                                                                          | 80 | 1         | —  | 1               | —  | —         | 80 |
| f) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                        | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| <b>Kreis Rheinbach</b> . . . . .                                                                                                 | 1                                                                                          | 70 | 1         | 10 | —               | 85 | —         | 60 |
| = Sieg:                                                                                                                          |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Bürgermeistereien Eitorf und Sieglar . . . . .                                                                                | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 80 |
| b) Bürgermeisterei Hennef . . . . .                                                                                              | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 75 |
| c) = Herchen . . . . .                                                                                                           | 2                                                                                          | —  | 1         | 30 | —               | 90 | —         | 60 |
| d) = Honnef . . . . .                                                                                                            | 1                                                                                          | 80 | 1         | —  | —               | 80 | —         | 60 |
| e) = Königswinter (Stadt) . . . . .                                                                                              | 2                                                                                          | —  | 1         | 20 | —               | 80 | —         | 60 |
| f) Bürgermeistereien Königswinter (Land) und Oberpleis<br>g) = Lauthausen, Neunkirchen, Ruppichte-<br>roth, Wahlscheid . . . . . | 2                                                                                          | —  | 1         | —  | —               | 80 | —         | 60 |
| h) Bürgermeistereien Lohmar, Ober-Cassel . . . . .                                                                               | 1                                                                                          | 50 | 1         | —  | —               | 75 | —         | 50 |
| i) Bürgermeisterei Menden . . . . .                                                                                              | 2                                                                                          | —  | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 75 |
| j) Bürgermeisterei Menden . . . . .                                                                                              | 2                                                                                          | 40 | 1         | 30 | 1               | —  | —         | 80 |
| k) = Much . . . . .                                                                                                              | 1                                                                                          | 70 | 1         | 10 | 1               | —  | —         | 75 |
| l) = Nieder-Cassel . . . . .                                                                                                     | 2                                                                                          | —  | 1         | 20 | 1               | 10 | 1         | —  |
| m) = Siegburg (Stadt und Land) . . . . .                                                                                         | 2                                                                                          | 40 | 1         | 20 | —               | 80 | —         | 60 |
| n) = Uckerath . . . . .                                                                                                          | 1                                                                                          | 80 | 1         | 20 | 1               | 10 | —         | 80 |
| <b>Kreis Waldbröl</b> . . . . .                                                                                                  | 2                                                                                          | —  | 1         | 20 | 1               | —  | —         | 70 |
| = Wipperfürth:                                                                                                                   |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |    |
| a) Stadt Wipperfürth . . . . .                                                                                                   | 2                                                                                          | —  | 1         | 50 | 1               | —  | —         | 80 |
| b) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                        | 1                                                                                          | 60 | 1         | —  | —               | 75 | —         | 50 |

| B e z i r k e.                                                                                                                                                                                           | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter,<br>festgestellt für Personen im Alter von |    |           |    |                 |    |           |      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------|----|-----------------|----|-----------|------|
|                                                                                                                                                                                                          | über 16 Jahren                                                                             |    |           |    | unter 16 Jahren |    |           |      |
|                                                                                                                                                                                                          | männliche                                                                                  |    | weibliche |    | männliche       |    | weibliche |      |
|                                                                                                                                                                                                          | M.                                                                                         | W. | M.        | W. | M.              | W. | M.        | W.   |
| <b>Königreich Bayern.</b>                                                                                                                                                                                |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| Regierungsbezirk Mittelfranken.                                                                                                                                                                          |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| Unmittelbare Städte.                                                                                                                                                                                     |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| Fürth . . . . .                                                                                                                                                                                          | 2                                                                                          | 20 | 1         | 20 | 1               | 30 | —         | 85   |
| Bezirksämter.                                                                                                                                                                                            |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| Erlangen:                                                                                                                                                                                                |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| a) Ausmärkische Staatsforstbezirke des Sebalder Waldes,<br>unterstellt der Betriebsleitung der königlichen Forst-<br>ämter Behringersdorf, Erlangen, Heroldsberg und<br>Herrnhütte . . . . .             | 2                                                                                          | —  | 1         | 30 | 1               | —  | —         | 75   |
| b) der übrige Theil des Bezirksamts . . . . .                                                                                                                                                            | 1                                                                                          | 50 | 1         | —  | —               | 50 | —         | 40*) |
| Mürnberg:                                                                                                                                                                                                |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| Distrikt Nürnberg:                                                                                                                                                                                       |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| a) Ausmärkische Staatsforstbezirke des Laurenzer Waldes,<br>unterstellt der Betriebsleitung der königlichen Forst-<br>ämter Fischbach, Forsthof, Laufamholz, Lichtenhof,<br>Altdorf und Feucht . . . . . | 2                                                                                          | —  | 1         | 30 | 1               | —  | —         | 75   |
| b) Gemeinden Bibitzenhof, Glaishammer, Höfen, Mögel-<br>dorf, Schniegling, Schoppershof, Schweinau,<br>Sündersbühl, Thon, Wezendorf, Zerzabelshof . . . . .                                              | 2                                                                                          | —  | 1         | 30 | —               | 50 | —         | 40*) |
| c) der übrige Theil des Distrikts . . . . .                                                                                                                                                              | 1                                                                                          | 70 | 1         | 15 | 1               | —  | —         | 75   |
| Distrikt Altdorf . . . . .                                                                                                                                                                               | 1                                                                                          | 50 | 1         | 10 | —               | 50 | —         | 40*) |
| Schwabach:                                                                                                                                                                                               |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| a) Ausmärkische Staatsforstbezirke des Laurenzer Waldes,<br>unterstellt der Betriebsleitung der königlichen Forst-<br>ämter Feucht und Lichtenhof . . . . .                                              | 2                                                                                          | —  | 1         | 30 | 1               | —  | —         | 75   |
| b) Stadt Spalt . . . . .                                                                                                                                                                                 | 1                                                                                          | 80 | 1         | 30 | —               | 50 | —         | 40*) |
| c) der übrige Theil des Bezirksamts . . . . .                                                                                                                                                            | 1                                                                                          | 60 | 1         | 10 | 1               | 15 | —         | 90   |
|                                                                                                                                                                                                          | 1                                                                                          | 60 | 1         | 10 | 1               | —  | —         | 80   |
| <b>Königreich Sachsen.</b>                                                                                                                                                                               |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| Kreishauptmannschaft Dresden.                                                                                                                                                                            |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| Amtshauptmannschaft Pirna:                                                                                                                                                                               |                                                                                            |    |           |    |                 |    |           |      |
| a) Stadt Pirna . . . . .                                                                                                                                                                                 | 1                                                                                          | 80 | 1         | —  | —               | 70 | —         | 50   |
| b) = Neustadt . . . . .                                                                                                                                                                                  | 1                                                                                          | 50 | 1         | —  | —               | 70 | —         | 60   |
| c) = Schandau . . . . .                                                                                                                                                                                  | 1                                                                                          | 50 | —         | 80 | —               | 75 | —         | 50   |
| d) = Sebnitz . . . . .                                                                                                                                                                                   | 1                                                                                          | 50 | 1         | 20 | —               | 75 | —         | 60   |
| e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . . . .                                                                                                                                                    | 1                                                                                          | 50 | —         | 80 | —               | 70 | —         | 50   |

\*) Für Kinder unter 14 Jahren.

| B e z i r k e.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von |                                |           |                                |                 |                                |           |                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|-----------------|--------------------------------|-----------|--------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | über 16 Jahren                                                                          |                                |           |                                | unter 16 Jahren |                                |           |                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | männliche                                                                               |                                | weibliche |                                | männliche       |                                | weibliche |                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ℳ                                                                                       | ℳ                              | ℳ         | ℳ                              | ℳ               | ℳ                              | ℳ         | ℳ                              |
| <b>Kreishauptmannschaft Leipzig.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                         |                                |           |                                |                 |                                |           |                                |
| Amtshauptmannschaft Leipzig:                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                         |                                |           |                                |                 |                                |           |                                |
| a) Stadt Markranstädt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 1                                                                                       | 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> | 1         | —                              | —               | 83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> | —         | 83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> |
| b) die zum Verbands der Ortskrankenkasse Leipzig gehörigen Orte: Abtnaundorf, Böhliß = Ehrenberg incl. Barneck, Burgaue, Döliß, Gaußsch, Großschöcher, Lauer, Leußsch, Meusdorf, Mockau, Möckern, Möltau, Deßsch, Paunsdorf, Probstheida, Raschwiß, Schönau, Schönefeld, Stötteritz, Stünz, Thella, Wahren, Windorf, Zweinaundorf . . . | 2                                                                                       | —                              | 1         | 33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> | —               | 83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> | —         | 83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> |
| c) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1                                                                                       | 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> | 1         | —                              | —               | 83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> | —         | 83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> |
| Amtshauptmannschaft Rochlitz:                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                         |                                |           |                                |                 |                                |           |                                |
| a) Stadt Burgstädt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1                                                                                       | 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> | 1         | —                              | —               | 83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> | —         | 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> |
| b) = Mittweida . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1                                                                                       | 50                             | 1         | —                              | —               | 75                             | —         | 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> |
| c) = Penig . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1                                                                                       | 80                             | 1         | 20                             | 1               | —                              | 1         | —                              |
| d) = Rochlitz . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1                                                                                       | 80                             | 1         | 20                             | —               | 80                             | —         | 80                             |
| e) der übrige Theil der Amtshauptmannschaft . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1                                                                                       | 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> | 1         | —                              | —               | 83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub> | —         | 66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub> |
| <b>Kreisauptmannschaft Zwickau.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                         |                                |           |                                |                 |                                |           |                                |
| Stadt Chemnitz (einschl. des Stadttheils Altchemnitz) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                             | 2                                                                                       | 20                             | 1         | 30                             | 1               | 10                             | 1         | —                              |
| <b>Großherzogthum Hessen.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                         |                                |           |                                |                 |                                |           |                                |
| <b>Provinz Rheinhessen.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                         |                                |           |                                |                 |                                |           |                                |
| Kreis Mainz:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                         |                                |           |                                |                 |                                |           |                                |
| a) Gemeinden Breckenheim, Finthen, Gonsenheim, Mainz, Weisenau . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                | 2                                                                                       | 20                             | 1         | 20                             | 1               | 20                             | —         | 90                             |
| b) Gemeinden Budenheim, Drais, Hechtsheim, Kastel, Kostheim, Laubenheim, Marienborn, Mombach, Ober-Olm . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 2                                                                                       | —                              | 1         | —                              | 1               | —                              | —         | 80                             |
| c) der übrige Theil des Kreises . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1                                                                                       | 60                             | 1         | —                              | 1               | —                              | —         | 80                             |

\*) Für Kinder unter 14 Jahren.

### 3. H a n d e l s - u n d G e w e r b e - W e s e n .

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Costa-Rica vom 18. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 13) ist von der Regierung von Costa Rica gekündigt worden.

In Folge dieser Kündigung werden die Bestimmungen des Vertrages am 1. Dezember 1897 außer Kraft treten.

## 4. Polizei-We sen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

| Laufende Nr.                                      | Name und Stand                                            | Alter und Heimath                                                                                           | Grund der Bestrafung.                                                                     | Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.                              | Datum der Ausweisungsbeschlusses. |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
|                                                   | der Ausgewiesenen.                                        |                                                                                                             |                                                                                           |                                                                              |                                   |
| 1.                                                | 2.                                                        | 3.                                                                                                          | 4.                                                                                        | 5.                                                                           | 6.                                |
| <b>Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:</b> |                                                           |                                                                                                             |                                                                                           |                                                                              |                                   |
| 1.                                                | Samuel Bigler, Schuhmacher,                               | geboren am 19. August 1864 zu Bümpliz, Kanton Bern, Schweiz, ortsbahörig zu Worb, ebendasselbst,            | Betteln,                                                                                  | Großherzoglich sächsische Direktor des III. Verwaltungsbereichs zu Eisenach, | 10. Dezember d. J.                |
| 2.                                                | Gerhard Bulter, Arbeiter,                                 | geboren am 10. Oktober 1859 zu Lütten, Niederlande, ortsbahörig zu Lohe, Provinz Overijssel, ebendasselbst, | ebenselbst,                                                                               | Königlich preussische Regierungsbereichspräsident zu Münster,                | 19. November d. J.                |
| 3.                                                | Adolf Haller, Schiffsknecht,                              | geboren am 6. April 1876 zu Reinach, Kanton Argau, Schweiz, schweizerischer Staatsbahöriger,                | Landstreichen und Betteln,                                                                | Kaiserlicher Bezirksbereichspräsident zu Metz,                               | 10. Dezember d. J.                |
| 4.                                                | Antonie Hejda geb. Blazek, Wittwe,                        | Alter unbekannt, aus Neu-Cerekoe, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsbahöriger,                 | Landstreichen,                                                                            | Königlich preussische Regierungsbereichspräsident zu Cassel,                 | 24. November d. J.                |
| 5.                                                | Frohm Zankel — Doppelname Jakob Eisenberg —, Schuhmacher, | geboren im Jahre 1860 zu Radomsk, Polen, russischer Staatsbahöriger,                                        | Landstreichen und Betteln,                                                                | Königlich preussische Regierungsbereichspräsident zu Posen,                  | 7. Dezember d. J.                 |
| 6.                                                | Magdalene Kupilik, unverehelicht,                         | geboren am 18. März 1862 zu Laus, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,                                        | Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,                                             | Königlich preussische Regierungsbereichspräsident zu Schleswig,              | 10. Dezember d. J.                |
| 7.                                                | Ernst Dypelt, Fabrikarbeiter,                             | geboren am 28. August 1874 zu Donawitz, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsbahörig ebendasselbst,                 | Betteln,                                                                                  | Königlich bayerischer Bezirksamt Roding,                                     | 18. November d. J.                |
| 8.                                                | Ernst Jakob Rogoni, Koch,                                 | geboren am 10. November 1876 zu Parrabiago, Italien, italienischer Staatsbahöriger,                         | Landstreichen und Betteln,                                                                | Kaiserlicher Bezirksbereichspräsident zu Metz,                               | 10. Dezember d. J.                |
| 9.                                                | Wenzel Scholze, Färbergehülfe,                            | geboren am 9. September 1872 zu Wartenberg bei Gabel, Böhmen.                                               | Betteln und Beilegung eines ihm nicht zukommenden Namens,                                 | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,                            | 19. Oktober d. J.                 |
| 10.                                               | Adolf Schöffig, Schuhmacher,                              | geboren am 12. April 1864 zu Petersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,                                              | Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens, | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,                           | 27. Oktober d. J.                 |
| 11.                                               | Josepha Tassarz geb. Kulla, verwitwete Arbeiterin,        | 52 Jahre alt, geboren und ortsbahörig zu Policzka, Böhmen,                                                  | Landstreichen und Betteln,                                                                | Königlich preussische Regierungsbereichspräsident zu Duppeln,                | 13. November d. J.                |
| 12.                                               | Franz Tomasko, Schlosser,                                 | geboren am 1. Januar 1856 zu Obermolbau, Bezirk Prachattiz, Böhmen, österreichischer Staatsbahöriger,       | ebenselbst,                                                                               | Stadtmagistrat Deggen-dorf, Bayern,                                          | 4. Dezember d. J.                 |
| 13.                                               | Adolf Troglauer, Fabrikarbeiter,                          | geboren am 9. Februar 1877 zu Nemes, Bezirk Böhmisches Leipa, ortsbahörig ebendasselbst,                    | Diebstahl und Betteln,                                                                    | Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Baugen,                            | 19. Oktober d. J.                 |

